<36625269910010

Staatsarchiv

der

Königl. Preußl. Fürstenthümer

in

Franken

bearbeitet und herausgegeben

von

Hänlein und Kretschmann

Dritter Band.

Bayreuth, 1797.

I.

Nachricht.

Von den neuesten Verhandlungen und Vorschritten zwischen den Königlich-Preußischen Fürstenthümern in Franken und dem Teutschen Orden. Ansbach den 7ten Jänner 1797.

§. 1.

Das Publikum kennt aus der im Monat Julius des verflossenen Jahres öffentlich bekannt gemachten, im ersten Theil dieses Staatsarchivs pag. 281 abgedruckten Darstellung, vollständig die Staatsverhältnisse der in den Königlich-Preußischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth gelegenen Teutschordenschen Besitzungen. Nach dieser Ausführung hatte Brandenburg alle Mittel vergeblich erschöpft, um zu einem gütlichen Vergleich mit dem Teutschorden zu gelangen. Es sollte daher nunmehr auch die mit Urkunden klar belegte Königl. Landeshoheit über die Teutschordenschen Distrikte zu Ellingen, Stopfenheim und Absperg, so wie über die zur Kommende Nürnberg gehörige zerstreute Besitzungen zwar geltend gemacht und ohne weitern Aufschub in Ausübung gebracht, dabey aber dem Teutschen Orden noch immer der Weg offen gelassen werden, den Königl. Preußischer Seits so oft vergeblich angebothenen gütlichen Vergleich anzunehmen und abzuschließen. Mit diesem Stempel der Friedensliebe und Mäßigung waren daher alle bisherige Brandenburgische

 Vor-

Vorschritte bezeichnet. Der dirigirende Königl. Herr Minister in den Fränkischen Fürstenthümern wendete sich, nach den Beylagen 1. und 2., ehe noch der geringste Schritt zur Ausübung der Königl. Landeshoheit geschah, im Juli v. J. unmittelbar an Se. Kurfürstliche Durchlaucht, den Herrn Teutschmeister, legte mit Uebersendung der Druckschrift die Rechte seines Königs vor, erboth sich aber zugleich nochmahls zu einer gütlichen Beylegung des Streits durch einen Purifications-Vergleich, und zu einer mündlichen Unterredung hierüber, wenn Se. Kurfürstliche Durchlaucht solche in jener Hinsicht für räthlich und nöthig erachten würden.

§. 2.

Letzteres wurde zwar nach der Beylage 3. angenommen, aber durch die Kriegsvorfälle in Franken, welche die Entfernung des Herrn Teutschmeisters aus diesen Gegenden veranlaßten, bevor der Minister von Hardenberg zu einer Unterredung mit Sr. Durchlaucht gelangen konnte, wieder verhindert; Indessen wurde dem von seinem Herrn dieserwegen nach Ansbach gesendeten Teutschordenschen Herrn geheimen Rath Kleudgen, der dringende Wunsch eines Vergleichs wiederholt ans Herz gelegt, und derselbe im Allgemeinen auch mit den Grundsätzen bekannt gemacht, auf welche man den Vergleich abzuschließen, Königlich-Preußischer Seits geneigt war. Diese beruhten darauf, daß man zwar Königlicher Seits niemahls den im Jahr 1792 den Nachbarn der Fränkischen Fürstenthümer mit so unendlichem Nachtheil zugestandenen statum quo wieder bewilligen werde, weil die-

dieser offenbar die Vergleiche mehr gehindert als befördert hat, daß man aber gleichwohl nicht abgeneigt sey, in Ellingen das militärische Conscriptions-Geschäft, so wie alle weitere nähere Landeshoheits-Verfügungen (denn im Allgemeinen war mittlerweile die Königliche Landeshoheit bereits in Besitz genommen worden) in der Hoffnung, vorerst einzustellen, daß Teutschordenscher Seits unverweilt nähere Vergleichs-Eröffnungen geschehen würden, ja daß man auch mit Vergnügen den Teutschordenschen Wünschen mit der Erklärung der vollesten Bereitwilligkeit dahin entgegen kommen wolle, den Ellinger Territorial-Distrikt gegen den Virnsbergischen abzutreten, um dem Teutschen Orden noch weiter eine annehmliche Convenienz bey Ellingen zu machen.

§. 3.

Diese Königliche Zusage wurde auch pünktlich erfüllt. Zwar wurde im Augustmonat v. J. sowohl den sämmtlichen Teutschordenschen Officialen, den Unterthanen zu Ellingen und in den übrigen Grundherrischen Distrikten des Ordens der Huldigungs-Eid für den König abgenommen und die Landeshoheitszeichen aufgerichtet, auch ersterer um so bereitwilliger ohne alle Weigerung geleistet, weil der damahls so sehr gesuchte Schutz des Königl. Adlers eine sichere, aber nach wieder entfernter Gefahr eben nicht dankbar erkannte Schutzwehr gegen das nahende Kriegsungemach darboth. Außer diesen allgemeinen Besitzhandlungen ließ man Preußischer Seits in Ellingen alles ruhig in seinem alten Zustand. Man dachte weder an militärische Conscription noch sogar an die Entfernung des Teutschorden-

schen Militärs; man rührte weder an die alte Steuer- noch an die Justizverfassung, und sah so ganz ruhig bis in den Novembermonat des v. J. den gehofften Teutschordenschen Vergleichs-Anträgen entgegen. Aber immer vergeblich!

§. 4.

Am 2ten November endlich forderte der K. dirigirende Minister Freyherr von Hardenberg den Teutschordenschen geheimen Rath Kleudgen in einem eigenen Schreiben (Beylage 4.) nochmahls zum Vergleich auf und erinnerte denselben an die gemachten Zusicherungen und die so lange verzögerte Realisirung derselben mit der Erklärung:

> daß woferne nicht in dem Laufe des Novembermonats eine gütliche Uebereinkunft zu Stande kommen sollte, man gezwungen seyn würde, auch in Ellingen alle Ausflüsse der Landeshoheit, mithin auch die Conscription, in Ausübung zu bringen.

Hierauf erfolgte erst am 25. November die Teutschordensche ganz unerwartete Antwort an gedachten Königlichen Herrn Minister, (Beylage 5.) dahin:

> Von jeher geneigt und bereit, die mit Brandenburg vorwaltenden Irrungen mittels eines gütlichen Vergleichs zu beseitigen, würde es Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht überaus angenehm seyn, wenn Se. Excellenz belieben wollten, die Vorschläge zu machen oder machen zu lassen, wie ein solcher Vergleich zu wechselseitiger Zufriedenheit und zum wechselseitigen Vortheil erzielt werden könne.

Noch

Noch am nemlichen 25ten November wurde hierauf Königlich Preussischer Seits die Antwort, nach der Beylage 6, dahin abgegeben, daß man statt der bloß wieder im Allgemeinen erklärten Bereitwilligkeit zu einem gütlichen Vergleich, vielmehr den in dem Schreiben vom 13. Juli, (Beylage 1.) erbethenen nähern Vorschlägen hierzu entgegen gesehen hätte, und daß in deren Erwartung die wegen Ausübung der Königlichen Landeshoheit zu Ellingen ertheilten Befehle noch bis zum 15. Decemb. zurückgehalten werden sollten, wobey als Grundlage zum Vergleich wiederholt die Geneigtheit Sr. Königlichen Majestät erklärt wurde, gegen den Virnsberger Territorial-Bezirk einen angemessenen Landeshoheits-Distrikt um Ellingen abzutreten.

§. 5.

So unwidersprechlich aus diesen mehrmaligen von Brandenburgischer Seite geschehenen, freundschaftlichen Aeußerungen und dem ganzen dabey beobachteten Benehmen der aufrichtige Wunsch hervorleuchtet, die vorwaltenden Landeshoheitsirrungen durch einen Purifications-Vergleich beygelegt zu sehen; so gewiß hätte man nunmehr auch von Seiten des Teutschen Ordens die längst erbethenen nähern und specialisirten Vergleichs-Vorschläge erwarten sollen. Statt dieser erfolgte unter dem 8. Dec. v. J. (Beylage 7.) die unvermuthete Erklärung: der von Brandenburg als Grundlage geäußerte Vorschlag sey zu allgemein und zu unbestimmt, Teutschordenscher Seits sey man übrigens zu einem gütlichen Vergleich gar nicht abgeneigt, nur müsse dabey der statu possessionis, wie

er beym Königlichen Regierungs-Antritt gewesen, zum Grund gelegt werden, und der Vergleich selbst sich auf wechselseitige, nicht bloß einseitige Convenienz gründen, daher anständige Aequivalente von Seiten Ansbachs vorzuschlagen wären ꝛc.

Man kann ganz ruhig die Schlußfolgerung, die aus diesen Teutschordenschen Aeußerungen von selbst fließt, jedem Unbefangenen überlassen. Nachdem man Brandenburgischer Seits im Jahr 1794 mit dem Teutschen Orden durch beyderseits Bevollmächtigte einen Purifications-Vergleich bereits bis zur Vollziehung abgeschlossen hatte; nachdem diese bloß von Teutschordenscher Seite auf eine auffallende Weise nicht bloß verzögert, sondern indessen nicht einmahl eine weitere Erklärung mehr darüber ertheilt wurde; nachdem endlich im Julimonat v. J. die Königlich Preußischen Gerechtsame gegen den Teutschen Orden dem Publikum offen, mit Urkunden bestärkt, vorgelegt, gleichwohl aber in mehreren Schreiben die dringendsten Vergleichs-Aufforderungen an die Teutschordenschen Behörden wiederholt erlassen, ja sogar nach den eigenen von diesen geschehenen Wünschen verschiedene nähere Vergleichs-Vorschläge beygefügt wurden — an wem war wohl nunmehr die Reihe, sich bestimmt auf diese verschiedene Vorschläge zu äußern, und mit einer deutlichen, unumwundenen und zum Zweck führenden Erklärung hervorzugehen? — Konnte man von Brandenburg noch mehr erwarten, als es schon gethan hatte? — Lag es in der letzten Teutschordenschen Erklärung nicht ganz offen da, daß man sich durchaus nicht vergleichen wollte, und daß man bloß die Absicht hatte,

die Unterhandlungen hinzuhalten und in fruchtlose Weiterungen zu verwickeln? — War es nicht bey diesen klaren Beweisen der wahren gegenseitigen Gesinnung durchaus unter der Würde einer selbstständigen Regierung, sich noch länger durch eitle Hoffnungen täuschen zu lassen? —

§. 6.

Diese Gefühle konnte man auch Königlich Preußischer Seits unmöglich unterdrücken, und ihnen zu Folge blieb nichts weiter übrig, als den so lang unterhaltenen aufrichtigen Wunsch zu einem gütlichen Vergleich mit dem Teutschen Orden endlich, obwohl ungern, ganz aufzugeben, und die Königlichen Gerechtsame ohne weitere fruchtlose Rücksicht nunmehr in Ausübung zu bringen. Dieser abgedrungene Entschluß wurde in der Beylage 8. erklärt, dabey aber gleichwohl wieder der Weg zu einer freundschaftlichen Uebereinkunft dem Teutschen Orden noch immer offen gelassen. Ganz unerwartet waren aber nunmehr die Auftritte, welche die jetzt nicht länger zu verschieben mögliche Ausübung der Königlichen Landeshoheitsrechte in Ellingen nach sich zogen. Die daselbst aufgerichteten Königlichen Landeshoheitszeichen waren, den officiellen Berichten zu Folge, von durchziehenden Oesterreichischen Truppen, unter Begünstigung und Assistenz der Einwohner abgerissen worden. Dieses Faktum zu untersuchen, wurde in den letzten Tagen des verflossenen Jahres ein Königlicher Regierungs-Commissarius nach Ellingen abgesendet, auch traf zu gleicher Zeit die Königliche Canton-Commission, welche indessen die Militär-

tär = Conscription in den Königlichen Landen beynahe vollendet hatte, in der Gegend von Ellingen ein, um dieses Geschäft sowohl in Ellingen selbst als der umliegenden Gegend vorzunehmen. Die Bürgerschaft in Ellingen weigerte sich aber nicht nur schlechterdings, auf die Vorladung der Civil- und Militär = Commissarien zu erscheinen, sondern drohte auch ganz ungescheut, in dem Fall, wenn man Ernst gegen sie gebrauchen würde, mit thätlicher Widersetzlichkeit. Die Teutschordenschen Beamten zu Ellingen machten bey den Königlichen Behörden die nemliche Anzeige, versicherten, daß alle ihre Abmahnungen hierüber fruchtlos seyen, daß die Bürgerschaft fest entschlossen sey, jeden Zwang mit ihrem Blut und mit ihrem Leben abzuwehren, daß sie sich bereits bewaffnet und die ernstlichsten Vertheidigungs- Anstalten getroffen habe und daß unter diesen Umständen, wenn man Königlicher Seits das Conscriptions = Geschäft durchsetzen wollte, das größte Unglück und Blutvergießen zu befürchten sey. Zu dessen Abwendung versicherte zugleich der Obergerichts-Verwalter, Hofrath Kleiner, zu Ellingen, schleunig an Se. Kurfürstliche Durchlaucht nach Mergentheim berichten zu wollen, um sich die nöthigen Befehle zu erbitten.

§. 7.

Mehrere ganz sichere Nachrichten bestärkten diese Anzeigen vollkommen. Die Bürgerschaft in Ellingen hatte sich indessen wirklich bewaffnet und mit Pulver und Bley versehen, hatte die Freyheits = Kokarde aufgesteckt, Wacht = Posten ausgestellt, verschiedene Vertheidigungs-

Plane

Plane gegen einen Angriff vorbereitet, und dem Vernehmen nach beschlossen, sowohl die Teutschordenschen Bauern aus der ganzen umliegenden Gegend, als auch die dort anstoßigen vielen Eychstättischen Angehörigen durch Sturmläuten zum gemeinschaftlichen Streit mit ihr aufzubiethen.

Diese Nachrichten, verbunden mit den mehrmahligen mündlichen Aeußerungen des Teutschordenschen geheimen Raths Kleudgen, daß eben diese Vorfälle zuversichtlich erfolgen würden, mußten nothwendig auf die Vermuthung eines schon länger her hierauf angelegten Plans führen, und es war daher um so nöthiger, Königlich Preußischer Seits mit dem gehörigen Ernst und Nachdruck zu Werke zu gehen, um diese gehuldigten, ihres Eids und ihrer Pflichten aber ganz vergessenen Unterthanen, wieder zum schuldigen Gehorsam zurückzuführen

§. 8.

Der Entschluß zur Ergreiffung der ernstlichsten und schleunigsten Masregeln wurde um so dringender, als am 4ten Jänner d. J. an den Königlichen Kanton-Commissär, Kammerdirektor Schegk, von dem Teutschordenschen Obergerichtsverwalter Kleiner zu Ellingen, das unter Nummer 9. und 10. beyliegende Schreiben mit dem angeschlossenen Rescript Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht des Herrn Teutschmeisters einlief, dessen Inhalt die eigne Aufmerksamkeit und Beurtheilung des Publikums verdient, und keines weitern Kommentars bedarf.

Sey indessen die Absicht aller dieser Aeußerungen und Vorkehrungen gewesen, welche sie wolle! Der Erfolg

war

war so, wie man ihn Königlich Preußischer Seits kalkulirt hatte. Am 6ten Jänner Morgens um zehn Uhr rückte ein Königlich Preußisches Kommando von einigen hundert Mann Husaren und Infanterie in Ellingen, durch die Anfangs zwar verschlossenen, aber auf Verlangen sogleich geöffneten Thore, ohne allen weitern Widerstand ein, und stellte augenblicklich die Ruhe und Ordnung unter der verblendeten Bürgerschaft wieder her, welche jetzt nur um Schonung, Gnade und Vergebung wegen der aufwieglerischen Auftritte bath, zu deren Untersuchung sich bereits eine Königliche Regierungs-Kommission zu Ellingen befindet.

Möchte dieser Vorfall, möchte diese nur am gehörigen Ort mit festem Nachdruck und Würde verbundene, bey dem ganzen Gang der hier dargestellten Unterhandlungen Königlicher Seits bewiesene Nachgiebigkeit und Mäßigung, dem Teutschen Orden, so wie den übrigen Nachbarn der Königlichen Fürstenthümer in Franken, doch ihr wahres Interesse einsehen lernen, welches unmöglich darinnen bestehen kann, auf ungegründeten Prätensionen in einem Zeitpunkte noch bestehen zu wollen, wo kein Spielraum für selbige mehr existirt, sondern vielmehr darinnen, zum wahren Wohl der Unterthanen mit einer Regierung in ein freundschaftliches Einverständniß zu treten, welche durch die bereits vollzogene Oettingische und Hohenlohische Vergleiche gezeigt hat, daß es ihr ein wahrer Ernst sey, mit den Nachbarn in Ruhe und Eintracht zu leben.

Beylage 1.

Abschrift Schribens des Königlichen Herrn Staatsministers Freyherrn von Hardenberg an Se. Kurfürstliche Durchlaucht und Königliche Hoheit den Herrn Kurfürsten zu Kölln und Teutschmeister zu Mergentheim, d. d. Ansbach d. 13. Julius 1796.

P. P.

Ew. ꝛc. sind zu gerecht, um meinen Eifer zu verkennen, mit dem ich mir es seit dem Jahr 1792 angelegen seyn ließ, einen Purifications-Vergleich zwischen den hiesigen Königlichen Provinzen und Ew. ꝛc. Landen herzustellen, und dadurch Ew. ꝛc. eigenen jenesmahls geäußerten höchsten Wünschen, wegen Hebung aller vorwaltenden Irrungen zu entsprechen. Es wollte mir aber nicht weiter glücken, als daß im März 1794 ein Entwurf zu einem Purifications-Vergleich in Nürnberg zwar zu Stande kam, der aber von Ew. ꝛc. Bevollmächtigten, dem Herrn Gesandten von Kleudgen, nicht vollzogen werden wollte, ohne erst der Ratification Ew. ꝛc. versichert zu seyn. Es ist indessen weder dieser noch eine kathegorische Erklärung von Seiten Ew. ꝛc. erfolgt, somit das Vergleichs-Geschäft nicht durch meine Schuld abgebrochen worden. Des Königs meines allergnädigsten Herrn Majestät haben sich indessen, weil die nachbarlichen Verhältnisse in der für Sie so nachtheiligen Lage nicht länger bleiben konnten, über die Staats-Verhältnisse mit ihren sämmtlichen Fränkischen Nachbarn ausführlichen Vortrag machen lassen, und den - durch die Brandenburgischen Hauß-Gesetze Ihnen aufer-

auferlegten Pflichten, so wie Ihrer Würde gemäs gehalten, Sich nach der ehrerbietigst anliegenden in Druck erlassenen Erklärung öffentlich zu äußern, und dieser Aeußerung zu Folge ohne weitern Verzug zu verfahren. In Absicht auf Ew. rc. Besitzungen im hiesigen Fürstenthum, giebt die weiter devotest angeschloßene Druckschrift nähere Auskunft, um dem Publikum die nöthige Aufklärung zu ertheilen. Ew. rc. sind zu Einsichtsvoll und zu Gerechtigkeitliebend, um nicht selbst sich überzeugt zu fühlen, daß die nach diesen Erklärungen nunmehr vorzunehmenden Maaßregeln gegen Ew. rc. Angehörige und Besitzungen, Schritte der Nothwendigkeit und des Rechts sind, und daß ich solche nach den vorliegenden Verhältnissen und schuldigem Gehorsam gegen bestimmte Königliche Befehle, abzuwenden außer Stande bin.

Möchten Ew. rc. geruhen, mir dieser Ueberzeugung gemäß, einen Wink über solche Modificationen zu geben, die, ohne das einmahl nach reifer Ueberlegung angenommene und mit Festigkeit nunmehr nothwendig zu befolgende System selbst zu verrücken, sich in dasselbe einpassen, und damit vereinigen lassen könnten. Mit wahrem Vergnügen und der vollesten Bereitwilligkeit, werde ich in diesem Fall Ew. rc. höchsten Wünschen entgegen kommen, und dadurch nicht nur meiner eigenen Ehrfurcht gegen Höchst Dieselben folgen, sondern zugleich der Absicht des Königs m. a. H. gemäs handeln, welche nichts mehr wünschen, als mit Ew. rc. in Eintracht und Freundschaft zu bleiben. Ich beharre rc.

Ew. rc. rc. rc.

Hardenberg.

Beylage 2.

Schreiben ebendesselben an ebendenselben.

Les sentimens d'attachement respectueux et de haute vénération que j'ai voüés à V. A. E. et R. m'avoient fait prendre la resolution de lui faire ma Cour à Mergentheim; j'étois déja en chemin lorsque j'appris qu' Elle sétoit rendue à Francfort u. m. mon plan fût donc de Lui demander la permission de L'y aller trouver, lorsque les derniers malheureuses événemens, L'ont fait quitter cette ville. Vous êtes trop clair voyant et trop juste, Msg^r. pour ne pas approuver Vous même, que j'observe réligieusement mon dévoir envers le Souverain, que j'ai l'honneur de servir, mais V. A. E. et R. ne me fera pas le tort de douter un instant de mon très-vif désir de combiner ce devoir avec mes sentimens pour Elle. Je suis prêt de me rendre à Mergentheim, si Elle croit qu'un entretien pourroit être de quelque utilité, et me jugerai infiniment heureux de Lui renouveller en personne l'hommage du plus profond respect avec lequel je suis

Ansbach ce 14. Juillet 1796.

Monseigneur de V. A. E. et R.

etc. etc.

Hardenberg.

Beylage 3.

Antwort Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Kölln an den Königlichen Herrn Staatsminister Freyherrn von Hardenberg.

Je viens de recevoir Votre lettre du 13. de ce mois dans un moment, ou je me trouve sur le point de

de partir d'ici, pour Nuremberg. Ce ne pourra donc être que dans cette ville, et vers le Commencement de la Semaine prochaine que je pourrai Vous récévoir, jusque là je ne puis que Vous assurer de la parfaite considération avec laquelle je suis

Monsieur

Mergentheim le 17. Juillet 1796.

etc. etc.

Marx. François Electeur de Cologne.

Beylage 4.

Abschrift Schreibens des Königlichen Herrn Staatsministers Freyherrn von Hardenberg an den Teutschordenschen Herrn Geheimenrath und Kreisgesandten Kleudgen zu Nürnberg, d. d. Ansbach d. 2. November 1796.

P. P.

Ew. ꝛc. belieben Sich unsrer letzten Unterredung zu erinnern und daß ich Ihnen versprach einige Wochen mit der Conscription zu Ellingen zurück zu halten, weil Sie mir Hoffnung machten, daß abseiten Ihres gnädigsten Herrn Vergleichs-Eröffnungen geschehen würden, und ich nichts sehnlicher wünschte, als diesem großen Fürsten, den ich innigst verehre, meine Dovotion zu beweisen, so weit es meine Pflichten immer zulassen.

Es ist aber in so langer Zeit nicht das Mindeste erfolgt und ich darf nunmehr die erforderlichen mir vorgeschriebenen Maaßregeln nicht länger aussetzen, vielmehr sehe ich mich genöthiget, Ew. ꝛc. anzuzeigen, daß, wofern nicht in dem Laufe des November-Monats eine gütliche Uebereinkunft zu Stande kommen sollte

sollte, ich gezwungen bin, auch in Ellingen alle Ausflüsse der Landeshoheit, mithin auch die Conscription, in Ausübung zu bringen. Ich beharre

Ew. rc. rc. rc.

Hardenberg.

Beylage 5.

Abschrift der Antwort auf das vorige Schreiben, d. d. Nürnberg d. 23 Nov. 1796.

P. P.

Auf Ew. Excellenz höchstverehrliche Zuschrift vom 2. dieses würde ich die schuldige Rückäußerung unverweilt ertheilt haben, wenn es nicht erforderlich gewesen wäre, über den Inhalt derselben die höchsten Gesinnungen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht meines Herrn fordersamst einzuhohlen.

Diese sind nun so eben eingetroffen, und ich nehme mir die ehrerbietigste Freyheit solche wesentlich dahier einzurücken:

Von jeher geneigt und bereit, die mit Brandenburg vorwaltenden Irrungen mittels eines gütlichen Vergleichs zu beseitigen, würde es Sr. Kurfürstlichen Durchl. überaus angenehm seyn, wenn Ew. Excellenz belieben wollten, Höchstdenenselben die Vorschläge zu machen oder machen zu lassen, wie ein solcher Vergleich zur wechselseitigen Zufriedenheit und zum wechselseitigen Vortheil erzielet werden könne?

Dem ich annoch beyfügen solle:

daß Sr. Kurfürstliche Durchlaucht nunmehr wieder nach Mergentheim zurückgekehrt, folglich nicht mehr gehindert wären, dem etwaigen Vergleichs-Geschäfte, die dessen Wichtigkeit angemessene Aufmerksamkeit, widmen zu können.

Bey dieser mehrmahls bestättigten fürbeharrlichen Bereitwilligkeit zur gütlichen Vergleichs-Unterhandlung kömmt es nun lediglich darauf an, ob Ew. Excellenz hierzu die Einleitung in der bemerkten Maaß, mittel- oder unmittelbar zu treffen und mir etwa Höchst-Ihro dießfallsigen Gesinnungen zu eröffnen geruhen wollen. Ich erneuere dabey die unbeschränkteste Verehrung rc. rc. rc.

J. v. Kleudgen.

Beylage 6.

Abschrift weitern Schreibens des Königlichen Herrn Staatsministers Freyherrn von Hardenberg an den Herrn Geheimen-Rath Kleudgen, d. d. Ansbach d. 25. Nov. 1796.

P. P.

Ich habe zwar aus Ew. rc. schätzbarem Schreiben von vorgestern die von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht im Allgemeinen erklärte Bereitwilligkeit zu einem gütlichen Vergleich mit Vergnügen ersehen, aber die nähern Jenseitigen Vorschläge hierzu, so wie ich solche in meinem Schreiben an Se. Kurfürstliche Durchlaucht vom 13. Jul. d. J. mir nach den gegenwärtig geänderten Verhältnissen habe erbitten müssen, gänzlich vermißt.

Ich würde mich daher, meiner Erklärung vom 2. d. gemäß, gezwungen sehen, mit Ende dieses Monats alle Ausflüsse der Landeshoheit auch in Ellingen in Ausübung zu bringen, wenn nicht die Freundschaft des Königs und meine Devotion gegen Se. Kurfürstliche Durchlaucht es mir zum angelegentlichsten Wunsch machten, durch eine gütliche Uebereinkunft aller unangenehmen Vor-

Vorschritte entübrigt zu seyn, und ein gütliches Einverständnis bald möglichst hergestellt zu sehen.

Ich werde daher in dieser Hoffnung die wegen Ausübung der diesseitigen Landeshoheit zu Ellingen ertheilten Befehle noch bis zum 15. k. M. zurückhalten, erbitte mir jedoch schleunigst von Ew. ꝛc. die nähern jenseitigen Vorschläge, um die Tractaten anzugehen und bis dahin einen annehmlichen Vergleich wirklich zu Stande zu bringen.

Als Grundlage hierbey kann ich im voraus die Geneigtheit Sr. Königlichen Majestät erklären, gegen den Wirnsberger Territorial-Bezirk, einen angemessenen Landeshoheits-Distrikt um Ellingen abzutreten. Länger als bis zum 15. k. M. kann ich aber nach meinen Pflichten in keinem Fall die erforderlichen Vorschritte zurückhalten, indem ich hierbey schon das Aeußerste gethan habe, und bloß meinen devoten Gesinnungen gegen Se. Kurfürstliche Durchlaucht gefolgt bin. Ich beharre ꝛc. ꝛc.

Hardenberg.

Beylage 7.

Abschrift Schreibens des Teutschordenschen Herrn Geheimen Raths Kleudgen an den Königl. Herrn Staatsminister Freyherrn von Hardenberg, d. d. Nürnberg den 8. December 1796.

P. P.

Von Sr. Kurfürstl. Durchlaucht meinem Herrn erhalte ich mit heutiger Post auf Ew. ꝛc. höchstverehrliche Rückäußerung vom 25. des vorigen höchst Ihro anderweite Entschließung dahin:

Der als Grundlage geäußerte Vorschlag gegen den Virnsberger Territorial-Bezirk einen angemessenen Landeshoheits-Distrikt um Ellingen abzutreten, seye zu allgemein- und zu unbestimmt um sich dießfalls, und ohne eine nähere Aufklärung darüber und besonders über die von jenseits gemacht werden wollende Abtretungen erhalten zu haben, äußern zu können.

Um jedoch den wiederholten Beweis von der Aufrichtigkeit HöchstIhro schon im Jahre 1789 des Herrn Markgrafen Carl Alexanders Hochfürstlichen Durchlaucht geäusserten, und seit dem bey jeder Gelegenheit erneuerten Wunsches zu geben, die zwischen den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth und dem Ritterlichen teutschen Orden bestehende sämmtliche Irrungen mittels eines gütlichen Vergleichs beygelegt und abgethan zu sehen, wollten Se. Kurfürstliche Durchlaucht sich über die Grundsätze erklären, die, wenn würkliche Vergleichs- und Austausch-Unterhandlungen angefangen werden sollen, denenselben zur Grundlage dienen könnten.

1) Verstehe es sich von selbst, daß bey einem Vergleich der status possessionis, wie er beym Uebertrag der Regierungen der beyden Markgrafthümer bestanden, zum Grund gelegt werden müsse, und die neuerliche gewaltsame Besitzungen nicht in Anschlag kommen, noch weniger die Zurückgabe der Avulsorum, als eine neuerliche Ueberlassung betrachtet werden könnte.

2) Müsse ein solcher Vergleich sich auf wechselseitige, nicht bloß einseitige, Convenienz gründen, daher dem Teutschordens hohen Meisterthum anständige Aequivalente von Seiten Ansbach vorzuschlagen wären, wobey man nicht neuerdings, oder durch anderweite Nachbarn Ansprüche und Verhältnisse gefährdet und beunruhiget werde, weswegen zu bestimmen vorläufig nöthig seye, ob man Ansbachischer Seits

a) durch

a) durch Austauschung der einzelnen Unterthanen nach dem Verhältnis der größern oder geringern Unterthanen-Anzahl in vermischten Ortschaften, diese Ortschaften purificiren, oder

b) durch die wechselseitige Abtretung ganzer Aemter und Distrikte diesen Vergleich standhaft bewürken wolle;

Erstere Art schien Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht die einfachste und natürlichste.

Bey dermahligen aber von Jenseits aufstellenden ganz neuen Grundsätzen und da Ew. rc. selbst auf Austausche ganzer Bezirke den Antrag machten, dörfte letztere Art wohl die sicherste zur bezweckten Ruhe seyn.

Wenn Se. Kurfürstliche Durchlaucht aber eine solche ohnehin mit vielen Beschwerlichkeiten verbundene Austauschungs-Art eingehen sollten, müßten Höchstdieselbe auch gegen die abzutretende Stück, Unterthanen, Gefälle und Gerechtsame, wieder solche Unterthanen, Gefälle und Gerechtsame erhalten, welche dem Teutschmeisterthum durch ihre Lage und Verhältnis zur Entschädigung und vielleicht zum Vortheil durch vereinfachte Verwaltung gereichen könnten.

Wäre man einmahl über diese Hauptgrundsätze einig; so würden Se. Kurfürstliche Durchlaucht nicht entstehen, zur Beschleunigung des Geschäfts Commissarien abzuschicken, und sie um das Individuelle des Austausches berichtigen zu können, mit den nöthigen Vollmachten zu versehen rc.

Dadurch, daß ich diese Kurfürstliche höchste Gesinnungen zur Kenntnis Ew. Excellenz zu bringen und diese Hoch-Ihre Aufmerksamkeit zu empfehlen die Ehre habe, erhalte ich die Gelegenheit jene unbeschränkteste Verehrung zu erneuern, mit welcher rc.

J. v. Kleudgen.

Beylage. 8.

Abschrift Schreibens des Königl. Staatsministers Herrn Freyherrn von Hardenberg an den Teutschordenschen Geheimen Rath Kleudgen, d. d. Ansbach den 23. Dec. 1796.

P. P.

Die Erklärung, welche Ew. etc. mir unter dem 8. d. in Absicht des von diesseits mit so vieler Offenheit angebothenen Purifications-Vergleichs, Nahmens Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht Dero gnädigsten Herrn eröffnet haben, ist so wenig befriedigend, daß ich daraus die Gesinnung, sich auf einen gütlichen Vergleich gar nicht einlassen zu wollen, schließen muß.

Die verlangte Bewilligung des status quo kann nach den mehrmahligen diesseitigen Erklärungen in keinem Fall zugestanden werden, und da übrigens statt der erwarteten nähern annehmlichen Vorschläge die Sprache nur wieder von ganz allgemeinen Präliminär-Bedingungen ist; so würde mir, meinem letzten Schreiben zu Folge, nichts weiter übrig geblieben seyn, als die aus den öffentlich dargelegten Verhältnissen von selbst fliessende Vorschritte ohne weiters ins Werk zu setzen. Indessen habe ich aus Verehrung gegen Dero gnädigsten Herrn hierüber nochmahls die Befehle Sr. Königlichen Majestät einholen wollen.

Diese habe ich jetzt bestimmt dahin erhalten, daß ich mich von der vollen Ausübung der Königlichen Landeshoheits-Rechte über die sämmtlich im Lande gelegenen Teutschordenschen Besitzungen durch nichts weiter abhalten lassen soll, und ich habe daher allenthalben das Erforderliche dieserwegen an die Behörden bereits verfügt.

Ich bedaure unter diesen Umständen, daß ich meinerseits nichts weiter zur Einleitung eines gütlichen Vergleichs

gleichs thun kann, sondern daß ich solches lediglich von einer Aenderung der jenseitigen Gesinnungen und entsprechendern Vorschlägen erwarten muß, wo ich alsdenn nach der mehrmahls erklärten Absicht Sr. Königl. Majestät m. a. H. hoffen darf, daß Allerhöchst-Dieselben dazu gleichwohl nicht abgeneigt seyn werden.

Ich beharre übrigens ꝛc.

Hardenberg.

Beylage 9.

Abschrift Schreibens des Teutschordenschen Obergerichtsverwalters Hofrath Kleiner zu Ellingen an den Königl. Kammer-Direktor Herrn Schegk zu Weißenburg, d. d. Ellingen den 4. Jan. 1797.

Ich versprach Ew. ꝛc. mündlich, die Entschließung mitzutheilen welche ich auf meinen in Betreff des Conscriptions-Geschäftes erstatteten unterthänigsten Bericht erhalten würde.

Um dieses Versprechen zu erfüllen, übersende ich Ew. ꝛc. vertraulich die Abschrift des höchsten Rescripts, welches mir über diese bedenkliche Sache zugieng.

Daß ich dem darinn enthaltenen höchsten Auftrage pünktlichst zu entsprechen beflissen war, werden Ew. ꝛc. als ein einsichtsvoller Geschäftsmann, keinen Augenblick bezweifeln.

Mit Bedauern muß ich aber dabey Denenselben unverhalten, daß meine wiederholte Vorstellungen bey den befangenen Gemeinden keine Sinnes-Aenderung herfür gebracht haben — ihre Entschlossenheit, sich nicht conscribiren zu lassen,

 ste-

stehet noch so vest als sie jüngst gestanden ist.

Unter nochmahliger Verwahrung gegen alle Theilnahme an den Folgen, wiederhole ich demnach meine angelegenste Bitte, daß Euer rc. Ihr ganzes Ansehen geltend zu machen, belieben mögten, damit alle Gewalt abgewendet werde, die zu Vergießung des Bürgerbluts den Anlaß geben könnte.

Wenn Ew. rc. diese vollwichtige Verwendung eintreten lassen würden; so würde der Allmächtige, den die hiesige Bürgerschaft wirklich in täglichen Betstunden, um Abwendung des sie bedrohenden Unglücks, und nöthigenfalls um kraftvollen Beystand anruffet, diese Ihre wohlthätige Handlung gewis mit dem Segen belohnen, dessen sie würdig ist.

Ich erbitte mir eine gefällige Antwort, und habe die Ehre rc.

rc.

G. Kleiner.

Beylage 10.

Abschrift Fürstl. Teutschmeisterischen Rescripts an den Hofrath und Obergerichtsverwalter Kleiner zu Ellingen.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Kölln rc. Unsere Gnad zuvor: Ehrsam und hochgelehrter, lieber Getreuer! Wir haben aus eurem an Unsere hochfürstl. Regierung unterm 29. des vorigen Monats erstatteten Bericht mit äusserster Rührung die Anhänglichkeit und Treue entnommen, welche Unsere Unterthanen der euch anvertrauten Obergerichts-Verwalterey, und insbesondere die Bürgerschaft von Ellingen bey Gelegenheit der Ansbachi-

chischer Seits attentirten neuern Conscriptions-Vorschritte bezeigt haben.

Diese so freymüthige als ungeheuchelte Zeichen, daß Unsere getreue Unterthanen mit Unserer Verwaltung zufrieden sind, und Unsere Bemühungen zur Beförderung ihres Wohls zu schätzen wissen auch die Landesherrschaft Unsers hohen Ordens in Gefolg einer ungestörten Erfahrung von mehreren hundert Jahren jeder andern ihnen aufgedrungen werden wollenden, vorziehen, können Uns nur noch mehr aneifern, in der Zukunft Unser Wohlwollen durch die Erinnerung solcher dermahl geschehenen Aeußerungen über Unsere Unterthanen, in noch vollkommenerem Maaß, und insbesondere anszubreiten. Das von denenselben in Uns gesetzte Vertrauen verdient, daß Wir ihnen die Versicherung geben, daß Wir Unserer Seite, Uns eiferigst bemühet haben, um die gegenwärtigen Auftritte und fremde Anmassungen, die auf kein anderes auch nur scheinbares Recht als jenes des Stärkern sich gründen, von Unsern getreuen Unterthanen zu entfernen, und daß Wir, obgleich der Erfolg Unsern Bemühungen leider nicht entsprochen hat, es Uns immer noch zu Unserer ersten landesherrlichen Pflicht, unabläßlich rechnen werden, Unsere getreue Unterthanen von aller fremden gewaltsamen Unterdrückung nach Unsern Kräften, und nach den in dem Reichs- und Kreis-Verband liegenden Mitteln zu retten zu suchen. Sollten wider Verhoffen diese bereits ergriffene- und noch zu ergreifende Mittel alle fruchtlos bleiben, oder sollte die fremde Gewalt von Unsern Unterthanen mit voreiliger Zudringlichkeit Dinge fordern, welche, wie z. B. die Conscription und Recrutenstellung an eine fremde Macht, die Unterthanen ihrer Freyheit und ihrer

Kinder durch Abführung in weit entlegene Provinzen vielleicht auf immer berauben *), dann blutet Unser landesherrliches Vaterherz in dem Gefühl der Ohnmacht, solche Gewaltthätigkeiten hinlänglich abhalten zu können. Dann müssen wir Unsern getreuen Unterthanen, um deren persönliche Freyheit und Gerechtsame es in diesem Fall hauptsächlich zu thun ist, überlassen, wie sie sich dabey benehmen wollen. Wir können Unsern getreuen Unterthanen nur Gelassenheit predigen und alle Gefahr einer unzeitigen und unkräftigen Hitze und eines tollkühnen Aufbrausens vorstellen, wozu Wir euch insbesondere den Auftrag geben, und Ihr habt sie daher weder mit eiteln Hoffnungen zu schmeicheln, noch mit kraftlosen Versprechungen zu täuschen. Die Folgen des Widerstandes müssen ihnen eben so, als die Folgen der Nachgiebigkeit offen dargelegt werden, damit Unsere getreue Unterthanen den Grad der Gefahr und der beyderseitigen Kräften wohl zu erwägen, im Stande seyn mögen.

Es

---

*) Auffallen muß nothwendig diese Aeußerung in dem Munde eines Oesterreichischen Prinzen, da es bekannt ist, daß zwar nach dem Oesterreichischen Conscriptions-System der Soldat es sich gefallen lassen muß, nach Ungarn, Böhmen oder Gallizien versetzt zu werden, nach der Preußischen Kanton-Verfassung aber dieser Fall ganz undenkbar ist. Möchte man doch das neue Kantonreglement für die Fränkischen Fürstenthümer nur unpartheyisch prüfen, und erwägen, auf welche milde Grundsätze das Conscriptions-System darinnen gebaut ist. Kein einziger Unterthan, der hinlängliches Vermögen besitzt, sich davon fortzubringen, darf Soldat werden, und selbst der Soldat ist dieses in Friedens-Zeiten nur eigentlich sechs Wochen. Denn die übrige Zeit kann er außer der Garnison ruhig beym väterlichen Heerd sitzen und sein Feld bauen, oder sein Handwerk treiben. Läßt sich die Pflicht der Vertheidigung des Vaterlandes wohl mehr erleichtern? Note der Herausgeber.

Es ist ein höchsttrauriges Bekenntnis, daß durch den dermahligen Reichs-Krieg, wo die Kaiserlichen und Reichstruppen gegen den gemeinschaftlichen Feind weit entfernt im Felde stehen, Unsere — und des Reichs-Verbands Unterstützungs-Kraft in diesem — Ansbachischer Seits eigends gewählten Augenblick gelähmt sich befinde; demohngeachtet werden Wir Uns nie entschließen, Unser Ansehen dahin zu mißbrauchen, um Unsern getreuen Unterthanen, die Unterwerfung unter eine fremde widerrechtliche Gewalt selbst zu befehlen, die ihre neue Herrschafft damit anfanget, daß sie die unterjochte Unterthanen ihrer persönlichen Freyheit berauben und dieselbe unter ein ihr eigenes Conscriptions- und Rekruten-Aushebungs-System ziehen will.

Es ist zu hoffen und zu erwarten, daß bey wieder hergestellter Ruhe in Teutschland Gesetze und Verfassung ihre alte — und vielleicht eine noch zweckmäsigere Kraft wieder erhalten werden und daß dann alle in der dermahlen herrschenden Verwirrung begangene Ungerechtigkeiten in ihre gehörige Gränze werden verwiesen werden; aber bis dahin herrschet freylich Anarchie, und ist in Unzulänglichkeit gesetzlicher, nur Selbsthülfe möglich. Um die Räthlichkeit der Anwendung derselben zu bestimmen müssen die beyderseitige Gefahren und Uebel, wie auch die beyderseitige Mittel auf die Waagschale gelegt werden. Wohin sich dann selbe neigen müssen Wir lediglich Unsern getreuen Unterthanen zu entscheiden überlassen, indem es bey dieser Gelegenheit hauptsächlich um ihre eigene persönliche Freyheit zu thun ist und sie ihre eigene Kräfte am besten kennen müssen. Womit Wir Euch mit ꝛc. Mergentheim d. 2. Jän. 1797. Max. Franz, Kurfürst.

Etwas

II.

Etwas über die Reizensteinischen Reichsafterlehen im Fürstenthum Bayreuth.

In dem Königlich Preußischen Amte Wunsiedel, welches zum Fürstenthum Bayreuth gehöret, befinden sich in den Bayreuthischen Dörfern:

Dörfflas,
Bernstein,
Oschwitz und
Körbelsdorf,

verschiedene, oft zwey bis drey Stunden von einander entfernte Bauern-Güter, dann einzelne walzende Stücke, welche in ältern Zeiten das Geschlecht von Sparneck besaß, in Mannlehens-Qualität Kaiser und Reich zu Lehen giengen, und von den von Sparneck an die Afterlehenleute zu durchgängigen Lehen verliehen wurden. Der Lehenherr zog aber von diesen Besitzungen nichts als Grundherrschaftliche Einkünfte, die Erbzinsen, die Schreibgebühren und Lehengelder bey Todes-, Kauf-, Tausch- und sonstigen Veränderungsfällen.

Schon das Landbuch von 1499 des Amtes Wunsiedel, ein Amt welches, nach der Beylage, mit seinem ganzen Complex ehemahls eine Reichslehenbare Herrschaft war, ehe es dem Fürstenthum Bayreuth durch Kaiserliche Verleihung incorporirt wurde, beweiset, daß eben diese Dorfschaften Pertinenzen des Amts selbst sind. Es bestimmt da-

Dörfflas

daselbst ist das Hals = Gericht und alle Fürstliche Obrigkeit der Herrschaft gen Wunsiedel gehörig, allenthalben und bis unter das Mktthor.

Bernstein

gehört das Hals = Gericht und alle Obrigkeit gen Wunsiedel.

Oschwitz

und das ganze Dorf gehört der Herrschaft gen Hohenberg.

Korbelsdorf

und das ganze Dorf gehört mit dem Hals = Gericht gen Wunsiedel Joerg und Michel Limpeck sitzen auf ihren Erb geht von den Sparneckkern zu Lehen.

Urkunde sub A. (s. S. 36—38.)

Es wird dieser Beweis um so gründlicher, wenn man einen Blick auf das Staats = Recht des Mittelalters wirft, und bemerkt, daß die Dynastien Teutschlands, also auch Wunsiedel, geschlossene Distrikte waren, worinnen nur dem Dynasten allein die Obrigkeit, der sich alle Insassen unterwerfen mußten, zustand.

Diese Obrigkeit wusten auch die ehemaligen Regenten des Fürstenthums Bayreuth so aufrecht zu erhalten, daß sie jeden Bewegungen der von Sparneck, sich derselben zu entziehen, mit Nachdruck entgegen traten. Selbst die höchsten Reichsgerichte und insbesondere der Reichshofrath bekräftigten durch schriftliche Anerkenntnisse diese Behauptung.

Kaiser Ferdinand der zweyte schreibt in den Jahren 1622 und 1624 an die Regenten Bayreuths, an Markgraf Christian, Urkunde sub B: (s. S. 38—41.)

daß

„daß die Sparneckischen Lehenleuthe in Brandenburgl. Lands Fürstlicher Bothmaeßigkeit und Territorial Herrschaft, in diesem Fürstenthum und Landes Fürstlicher Bothmaeßigkeit gelegen waere.“

Auch die Besitzer dieser Lehen, das Geschlecht von Sparneck, Hanns Christoph Erdmann von Sparneck, mußten diese Wahrheit öffentlich und gerichtlich vor dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath anerkennen, und außergerichtlich durch einen mit dem Fürstenthum Bayreuth abgeschlossenen Vergleich anerkennen.

In den Schriften, welche das Geschlecht von Sparneck in den Jahren 1701, 1708, bey dem Reichs-Hofrath einreichte, und wodurch sie sich der landesherrlichen Besteuerung zu entziehen trachteten, führen sie an:

„dabey nebens noch dahin stehet, ob man ex solo capite juris territorialis von Seiten des Fürstenthums Bayreuth, auch die Kaiserlichen Lehenleute nach Belieben zu besteuern befugt sey“ —

„Denn erstlich ob schon nicht widersprochen worden, daß die gravirten Sparneckischen Lehenleute in den Hochfürstlich-Brandenburgischen Territorio situirt sind“ —

Und in dem Vertrage welcher 1712

Urkunde sub C. (s. S. 41.) D. (s. S. 43.)

zwischen dem von Sparneck und dem Fürsten von Bayreuth geschlossen wurde, ist auf jedem Blatte ersichtlich, daß eben diese Sparneckischen Lehenleute Bayreuthische Landes-Unterthanen und Landsassen sind.

So unumstößlich das Recht, diese Lehenleute als Landsassen zu behandeln, aus diesen Prämissen hervorgeht; so

so aufmerksam war zu allen Zeiten die Bayreuthische Regierung, alle Ausflüsse der Landeshoheit über diese Lehenleute zu behaupten, und den Besitz derselben bis auf den gegenwärtigen Augenblick fortzuführen.

Als Landes-Unterthanen leisteten sie in den Jahren 1622, 1656, 1662, ihren Landesfürsten die Huldigung und schwuren auch 1712, 1727, gleich andern Unterthanen die Unterthans-Pflicht.

Die Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, bürgerliche und peinliche, auch geistliche Gerichtsbarkeit wurde über sie von den Stellen des Landes ausgeübt, wie die einzelnen Fälle darlegen, welche in einem besondern Verzeichnisse hier vorliegen.

Urkunde sub E. (s. S. 48.)

Das Recht der Besteuerung ist durch die ältesten Steuer-Catastra und durch den Vergleich von 1712 begründet.

Mit dem Mahlaccis, dem Schutzgelde, dem Zoll und Aufschlag, dann dem Umgelde hat es gleiche Bewandniß (der allegirte Vergleich sub D.) und die über eben diese Lehenleute dem Fürstenthume Bayreuth zustehende Finanz-Gewalt ist klar.

Das Recht der Getreide-Sperre über eben diese Lehenleute auszudehnen, sie dem Bayreuthischen Handwerkszwange zu unterwerfen, belegt ebenfalls der Vergleich von 1712 und so ist auch die landesherrliche Polizey-Gewalt erwiesen.

Die Militär-Gewalt über eben diese Lehenleute ergiebt sich aus den Musterrollen von 1588, 1605, 1654,

1654, 1683 und selbst aus dem Vergleiche von 1712.

Urkunde F.

dann aus den Befehlen, welche eben dieser Lehenleute wegen an die Beamten erlassen worden sind.

So steht die Landeshoheit des Fürstenthums Bayreuth in ihrem vollen Umfang über diese Sparneckischen Besitzungen fest, und wäre der Fall, daß nicht immer alle Ausflüsse derselben auf sie ausgedehnt wurden; so war dieses res merae facultatis, da die Landeshoheit unbestritten war, und diese Landes-Unterthanen auf Exemtion keinen gegründeten Anspruch hatten.

Diese Landeshoheit wurde im Jahre 1744 mit der Grundherrschaft consolidirt, nachdem in eben diesem Jahre das Geschlecht von Sparneck ausstarb und Carl VII. die dem Reiche vermannten Lehen Markgraf Friederich wiederum conferirte. Lange dauerte indessen diese Vereinigung nicht; die Verleihung schränkte sich bloß auf die männliche Descendenz Markgrafs Friederich ein, diese erfolgte nicht, und nach dem Tode dieses Markgrafen war der Kaiserliche General-Major von Reizenstein so glücklich, dieses Lehen von neuem in Mannlehens-Qualität im Jahre 1769 zu erhalten.

Schon vorhin, gleich nach der erfolgten Apertur, im Jahre 1769, wagten die ehemahligen Sparneckischen Reichsafterlehenleute verschiedene Versuche, sich mehreren Ausflüssen der Landeshoheit zu entziehen; sie brachten ihre Beschwerden an den Reichs-Hofrath, und von da aus wurde in dem gesetzmäßigen Wege Schreiben und Bericht erkannt. Nun aber, da der von Reizenstein in den

den Besitz dieser Lehen kam, machte er sich ein eigenes Geschäft daraus, eben diese Landes-Unterthanen, von dem ihnen obliegenden Gehorsam abzuziehen, und den Besitzstand der Brandenburgischen Landeshoheit zu stöhren. Doch liefen auch diese Versuche sehr unglücklich ab. Der Reichs-Hofrath wieß in den Jahren 1772 und 1779 den von Reizenstein in die Schranken seines Gehorsams und dessen Lehenleute zu ihren Unterthans-Pflichten zurück, erkannte also in den allerneuesten Zeiten die Brandenburgische Landeshoheit über diese Lehenleute unbedingt an.

Urkunden G. H.

Der von Reizenstein aber, gewohnt, jeder Landesanstalt sich zu widersetzen, wurde dadurch nicht abgeschreckt. Eine neue Gelegenheit zu Beschwerden ergriff er im Jahre 1794, wo der König eine bessere Einrichtung des Enrollements zu Kriegsdiensten in seinen Fränkischen Fürstenthümern hatte vornehmen und eben diese Reizensteinischen Hintersaßen, als Landesunterthanen, hatte mit verzeichnen lassen.

Bey dem Reichs-Hofrath trug er diese Beschwerden vor und verlangte Remedur. Der Reichs-Hofrath kannte aus vorhergehenden Akten die Lage dieser Reichslehen, er selbst hatte mehr als einmahl öffentlich bekannt, daß sie der Landeshoheit des Fürstenthums Bayreuth unterworfen sind, er wuste also daß dergleichen Beschwerden nach Vorschrift der Reichsgesetze nicht unmittelbar angebracht werden dürften, sondern vorerst bey den Gerichten des Landes erörtert werden müßten; er hätte also die Stelle der Wahlcapitulation,

Art. XIX. §. 6.

„Auch sollen und wollen Wir bey unsern Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, insonderheit, wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien sowohl überhaupt als in specie die jura collectarum, armaturae, sequelae, Landes-Defension, Besatzung der Festungen und Unterhaltung der Garnison, nach Inhalt des Reichsabschieds von 1654 ad nudam instantiam subditorum keine Mandata oder Rescripte, welche Anordnungen in meritis causae, enthalten ꝛc. sondern vorerst die Austräge in Acht nehmen.“

„Wenn aber auch ꝛc. die Gerichtsbarkeit gegründet ist; so wollen Wir diese dennoch ehe ein Mandat oder Rescript oder eine Ordination ergehet, in allen Fällen mit ihrem Berichte und ihrer Gegenvorstellung vernehmen, so daß die Obrigkeit im Unterlassungs-Fall gestattet seyn soll, solchen Mandaten, Rescripten und Ordinationen keine Folge zu leisten,“

befolgen und die Sache an die Austräge verweisen sollen.

Statt dessen fuhr er mit einem Rescripte S. C. unter dem 20. Febr. 1794 vor, achtete nicht die Einwendungen welche Se. Majestät der König von Preußen, gestützt auf die Reichsgrundgesetze, einbringen ließen, erkannte vielmehr Paritoriam, trug endlich sogar dem Fürstbischof von Bamberg die Executions-Commission auf, und übertrat absichtlich die Vorschriften, welche das ganze Reich diesem höchsten Reichsgericht gegeben hat.

Urkunde J.

Dem

Dem König, als einem der angesehensten Stände des teutschen Reichs, liegt es zu sehr daran, daß durch willkührliche richterliche Deutung, vorhandene Reichsgesetze nicht verdreht, die einmahl grundgesetzlich aufgestellte Verfahrungsart bey den Reichsgerichten nicht verändert, und die Gerechtsame der Reichsstände, durch widerrechtliche Ausdehnung Reichshofrathlicher Gerichtsbarkeit nicht geschmälert werden; als daß er es nicht für unnachlässige Pflicht halten sollte, dergleichen Rescripten nicht die mindeste Folge zu leisten.

Es ist klar, daß die Reizensteinischen Reichsafterlehenleute der Landeshoheit des Fürstenthums Bayreuth unterworfen sind. Es ist klar, daß sich ihre Lehenherren bey dem Reichs-Hofrath wider das Brandenburgische Recht der Strafen aufgelehnt. Es ist klar, daß der Reichs-Hofrath auf einseitiges Vorbringen sogleich ein Rescript S. C. erkannt hat. Es ist aber klar, daß es Pflicht war, das Reizensteinische Gesuch an die Austräge zu verweisen, wenigstens vorher Bericht einzuziehen, und inzwischen die Unterthanen zu ihren Gehorsam anzuweisen. Und so hat er seine Gerichtsbarkeit widerrechtlich ausgedehnt, in seiner Verfahrungsart wider die Thesin des teutschen Staatsrechts angestoßen und sich selbst der unangenehmen Lage ausgesetzt, daß auf seine Befehle keine Rücksicht genommen werden kann.

A. 1.

Extract

aus dem Wunsiedler Landbuche vom Jahre 1499. ꝛc.

Körbelstorff.

Georg grafenreuters
Allt Riß
Thoman limpeck
Heintz Nickl
nickl Riß

Jorg vnd michel limpeck sitzen vff Irem erb, get von den Sparttneckern zu lehen, ist die manschafft der herschafft, gibt j kar habern vfn casten gein wunsidl.

Der hyrt ist die manschafft des grafenreuters.

Vnd das gantz dorff gehort mit dem halsgericht gein wunsidl. ꝛc.

A. 2.

Extract

aus dem Wunsiedler Landbuche vom Jahre 1499. ꝛc.

Moschwitz.

der kombt her vonn Eger

michel gref	Jacob krotsch
Idem noch eins	Hanns Nurtter
pawrnfeintin	Idem noch eins
Thoman pawrnfeint	hirt, ist die manschafft der herschafft, gibt j. kar haberns gein hohemberg dem ambman.
Schmid hanns	
Thoman schertzer	
mertl schertzer	
die Jungen pawernfeint	

Das halsgericht gehort gein hohemberg, ist der herschafft. ꝛc.

Das

A. 3.

Extract
aus dem Wunsiedler Landbuche vom Jahre 1499. rc.

Dörffles, ligt am marckt redwitz.

Daselbst sind xnj der von Sperneck lehen, Nemlich

Cunrat	neitzen gut
Taubnerin witwe	koleleins gut
Blein hafner	Schmidstat
Zurenn hans	kolin
mairhöfer	n.
Thoman Rösler	Marckt redwitz hat ein gut daselbst.
neithart Richter	
nickel Neithart	Nickl ledrer.

Daselbst ist das halsgericht vnd alle furstliche Obrigkeit der herschafft gein wunsidel gehorig allenthalben doselbst vmb bis vnter des Marckts thor, vnd der Marckt anders woe nirgents dann In Irem marckt. rc.

A. 4.

Extract
aus dem Wunsiedler Landbuche vom Jahre 1499. rc.

Pernnstein.

der von wunsidl gehorn zu der Bruderschafft

Bernhart vngleich	hanns hödel
Jorg Seidl	Acker thoman
Hanns plechschmid sein selbst ansitz dartzu	Hanns Seidl.
petzl hensl	Hanns forchaimer sitzt vf seim aigen gut,
wolffel schmid	Edelman schneider vom hof

Hanns

Hanns Macht.	Hanns Vttenhofer sein selbst
Hanns Frisner zu wunsidl	Lorentz Zembsch sein selbst
peter hayrles	Thoman Schwantner sein selbst
Hanns hairles	Bernhart Steinreuter
Georg Zembsch ist sein selbst	
Georg gelnitz sein selbst	

Hirtt, der ist der herschafft, verspricht Jne der ambtman zu hohemberg, gibt j kar haberns

gehort das halsgericht vnd alle obrigkeit gein wunsidel. ꝛc.

B. 1.

Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kaiser zu Allen zeitten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Hochgeborner Lieber Öhaim vnd Fürst. Wir mögen Dr. L. zu dero wißenschafft vnd nachrichtung nicht vnangefügt laßen. Daß Wir Vnsern vnd deß Reichs Lieben getrewen Hyeronimus Ludwigen von Sparenegg vnd waißdorff auf sein vndterthenigistes Ansuechen vnd pitten mit denn Sparneggischen Reichs- vnd Stammlehen vnd waß dennselbigen anhengig genedig ist, Inuestirt vnd belehnet; deßtwegen auch von seinem hierzue beuolmächtigten Gwaldttragern die gewoehnliche Lehens-Pflicht aufnemmen vnd den gebreuchigen Lehenbrieff außfertigen laßen.,.

Wann Vnnß dann vorgemelter von Sparnegg an yezt in Vndterthänigkait Clagendt zuerkennen geben, daß etliche seiner affterlehenleuthe sich gegen Jme etwaß widrigs erzaigen, vnd die von alters gepreuchige schuldigkait vnd gepür nicht laisten oder raichen wollen. Alß hat Er Vnnß vmb diß Vnnser Khäyl. promotorial an D. L. gehorsamist angerueffen vnd gebetten, wolliches

wir

wir Jme alß dem Rechten vnd der pilligkait gemäß, nicht verwaigern mögen.

Ersuechen vnd begehren demnach an D. L. hiemit genediglich Sye wolle bey den Irigen Ernstlich verfüegen vnd daran sein, damit obgemelte Sparneggische afftterlehenleuthe so vndter Dr. L. Iurisdiction oder Pottmessigkait seßhafft nicht allain zu schuldigem gehorsambs angehalten; sondern auch die besorgende Eingriff gleicher gestaldt verhüetett, vnd abgewendet werden mögen.

Daran thuett Vnnß D. L. neben der selbst pilligkait ein guettes gefallen, dero wir mit Khayl. gnaden vnd allem guetten wolgewogen. Geben in Vnnserer Statt Oedenburg den vierzehendten Iuly Anno ꝛc. Sechzehenhundert zway vnd zwainzigisten Vnnserer Reiche deß Römischen im dritten deß Hungarischen im Fünfften vnd deß Bohaimischen im Sechsten.

Ferdinandt.

HL. C. Vlm. Ad mandatum Sacrae Caes^ae Maiestatis proprium
I. R. Pucherl. Mpp.

Dem Hochgebornen Christian Marggrauen zu Brandenburg zu Stetten Pommern der Cassuben vnd Wenden Hertzogen, Burggrauen zu Nürnberg, vnd Fürsten zu Rügen, Vnnserm Lieben Ohaim vnd Fürsten.

B. 2.

Ferdinandt der Ander, von Gottes gnaden, Erwölter Römischer Kaiser, zu allen Zeitten Mehrer deß Reichs.

Hochgeborner, lieber Ohaim vnd Fürst, Wir mögen Dr. L. zu dero wißenschafft, vnd nachrichtung, abermals

mals vnangefüegt nicht laßen, daß Wir Jüngstlich vnnsern vnd deß Reichs lieben getrewen, Hieronymum Ludwigen von Sparnegg, auf Tödtliches Ableiben, seines blötsinnigen Vetters, Hannß Barthlmeens von Sparnegg, vnd sein Hieronymi Ludwigs, alß der Zeit, deß Eltisten dises Geschlechts, vnd Lehentragers, vndterthenigistes Ansuchen, vnnd pitten, mit den Sparneggischen vmbgehenden Reichslehen vnd Stamm, vnd waß denselben anhengig, gnedigist inuestirt, vnd belehnet, derentwegen auch von seinem hierzu Beuolmachtigtem Gewaldthabern, die gewoehnliche Lehenspflicht aufnemen, vnd den Lehenbrief außferttigen laßen,

Wann Vns aber, vorgemelter von Sparnegg, an Jetzo abermals in vnderthenigkait clagend zuerkennen geben, daß etliche seine vor disem beschuldigte Affter-Lehens-Leute, sich gegen Jme etwas widerwertiges erzaigen, vnd die von alters gepreuchige schuldigkait vnd gepüer nicht laisten, oder raichen wollen,

Alß hat Er vnns, vmb diß vnnser Kaiserlich Promotorial an D. L. gehorsambist angerueffen vnd gebetten, welches wir Jme, alß dem Rechten, vnd der Billichkait gemäß, nicht verwaigern mögen,

Ersuchen und begern demnach an D. L. hiemit anderwerts genedigclich, Sy wolle bey den Irigen ernstlich verfüegen vnd daran sein, damit obangeregte Sparnekkische Affter Lehensleute, so vnter Dr. L. Iurisdiction, oder Bottmeßigkait seßhafft, nicht allain zu schuldigem gehorsam angehalten, sondern auch die besorgende Eingrieff, gleichergestalt befürdert, vnd abgewendet werden mögen, daran thut vnns D. L. neben der selbst billigkait guetes gefallen, dero Wir mit Kay. gnaden, vnd allem guetem wolgewogen, Geben in Vnserer Statt Wienn den Andern May, Anno Sechzehenhundert, vier vnd zwaintzig, Vnserer Reiche, deß

Rö-

Römischen im Fünfften, deß Hungrischen im Sechsten, vnd deß Bohembischen im Sybenden.

Ferdinandt.

Vt.	Ad Mandatum Sac^{ae} Caes^{ae}
Peter Henrich von Stralendorff.	Maiestatis proprium I. R. Pucher.

Dem Hochgebornen Christian, Marggrauen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Caßuben vnd Wenden Hertzogen, Burggrauen zu Nürmberg, vnd Fürsten zu Rügen, vnserm liebem Ohaim vnd Fürsten.

C. 1.

Extract

aus Weyland Hannß Christoph Erdmann von Sparneck und Weißdorf, am Kayserlich hoechstpreisl. Reichshofrath 1701 producirten Schrift.

2c. Dabey nebens noch dahin stehet, ob man ex Solo capite juris territorialis, von seiten deß Hochfürstl. Marggrafftſhumbs Bayreuth auch zumahln dise Euer Kays. Mayj. Lehenleuthe, also gleichsam nach Belieben zu besteuern befugt seye 2c.

C. 2.

Extract

aus der, von weyl. Herrn von Sparnek, im Jahre 1708. ad aulam caesaream überreichten Triplic.

2c. Denn erstlich, obschon nicht wiedersprochen worden, daß die gravirte Sparneckische After-Lehen-

Leuthe, in dem hochfürstl. Brandenburg-Bayreuthischen Territorio situirt. rc.

C. 3.

Extract

aus der von denen Sparnekischen Affter-Lehen-Leuten zu Doerflas und Bernstein contra Weyl. Herrn Markgraf Friedrich Christian, Hochfürstl. Durchlaucht Rescripti in pto. variorum gravaminum sub 17. Aug. 1765. in aula caesarea überreichten Beschwerungs-Schrift rc.

rc. §. 3. Weil diese Reichslehen in dem Hochfürstlich Brandenburg-Bayreuthischen Territorio gelegen rc.

C. 4.

Extractus

aus einer von denen Sparnekis. Reichs-Affter-Lehen-Leuten zu Doerflas und Bernstein in Sachen derselben contra Brandenburg-Kulmbach und Ansbach rescripti etc. den 17. May 1775. in aula caesarea überreichten Vorstellung.

rc. Die vorherig impetrantisch Sparnekische Reichs-After-Lehen-Leute, hätten niemaln den Gedanken geschöpfet, noch sich in Sinn kommen lassen, wider das Hochfürstl. Hauß Brandenburg-Kulmbach in der nun einmal beygelegten Sache vor diesem höchstpreislichen Archidicasterio einen ordentlichen Prozeß zu formiren, oder höchstdesselben Landeshoheit anzutasten rc.

D.

D.

Zu wissen: Nachdeme bey dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Wilhelm, Marggraffe zu Brandenburg, in Preußen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Caßuben, Wenden, zu Meklenburg, auch Schlesien, zu Croßen, Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargardt rc. der Röm. Kayserl. Majestaet, dann des heil. Röm. Reichs und des löblichen Fränkischen Crayßes, hochbestallter General der Cavallerie und Obristen über vier Regimenter zu Roß und Fuß rc. rc. der Veste Hannß Christoph Erdmann von Sparneck unterthänigst angesuchet, daß diejenige Beschwehrungen, welche Er bißhero wegen allzuhoher Besteuerung seiner in allhiesigem Land und Fürstenthum gelegenen Afterlehenleute sowohl, als daß dieselben mit der Kammer-Steuer, Mahl-Accis, und andern Oneribus concurriren müßen, erörtert, und dadurch die dagegen an den Löbl. Kayserl. Reichshofrath erwachsene Rechtfertigung vollkommen beygelegt werden möchte, zu solchem Ende auch dessen Sohne, den auch Vesten Johann Adam von Sparneck, Obristwachtmeistern mit genugsamer Vollmacht abgeschicket, höchstermeldt Se. Hochfürstl. Durchl. auch dieser Bitte statt zu thun gnädigst resolviret, daß dannenhero nach vorhero gepflogener Conferenz mit denen hierzu verordneten Commissarien und der von diesen geschehenen Vorstellungen durch göttliche Gnadenverleihung, obangezogene Differentien nachfolgendergestalt verglichen und endlich beygeleget worden.

1.

So viel den bey denen Sparneckischen Lehen-Leuten angewachsenen Steuerrest anbelanget, haben Se. Hochfürstl.

fürstl. Durchl. aus besonderer gnädigsten Reflection auf die von denen von Sparneck beschehene Intercession bewilliget, daß von solchen bis ab Anno 1711 inclusive angewachsenen Rückstand drey Viertel aus Gnaden erlaßen und abgeschrieben worden. Dahingegen gedachte Lehenleute schuldig seyn sollen, das noch übrige Viertel auf nächstkommende Lichtmeß ohn weitern Abgang vollkommen zu bezahlen, und obwohl

2.

Aus denen vorhandenen Steuer-Catastris sich ergeben, daß die Sparneckischen Lehenleute vor hundert und mehr Jahren weit höher in der Anlage, als selbe dermaln sich befindet, gestanden, mitfolglich die jetzige große Steuern nicht sowohl von dem Steuerfuß als den bishero von Jahren zu Jahren sich vermehrenden Reichs-Craiß- und Landes-Bedürfen angewachsen sind, so wollen doch Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Abhelfung der geführten Beschwehrung den gnädigsten Befehl dahin ausstellen, daß mit nächstkommendem Frühjahr alle in der Hauptmannschaft Wunsiedel bey Redwiz, Arzberg und anderer Orten gelegener Sparneckischer LehenGüter nochmals in Revision gezogen, dabey mit der Einschäzung ohne Passion verfahren, und nach Abzug derer erweißlichen Lehens praestandorum das Steuer-Quantum also nach Beschaffenheit der Lehens-Qualität moderirt werden solle, daß deren Besitzere gegen andere Hochfürstl. Unterthanen sich zu beschweren keine Ursach haben, gestalten denn, dem von Sparneck die vorhabende Revision notificiret und freygestellt werden solle, ob Er, ohnbeschadet der Hochfürstlichen Gerechtsame dabey erscheinen wolle, immittelst aber bis zu dem Erfolg deßen von dem gesamten Steuer-Vermögen 400 fl. in Abgang geschrieben werden sollen, in Zuversicht, daß die Contribuenten die Current-Steuern mit Eingang des 1712n Jahrs und so weiterher richtig bezahlen,

und

und keine Reste, wie bishero geschehen, erwachsen lassen werden, da übrigens dieselbe mit einiger Kammer-Steuer nicht beleget werden sollen.

3.

Ist zwar der Mahl-Accis bishero als eine Species Collectarum erhoben worden, und hätten solchemnach die Sparneckischen Lehenleute sich deßen so weniger zu entbrechen. Es wollen aber Se. Hochfürstl. Durchl. gnädigst geschehen lassen, daß selbe damit von Anno 1743 an verschonet bleiben, jedoch ohnbeschadet Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Landesfürstlicher Obrigkeit und davon dependirenden Steuer und andern Gerechtsamen, auch daß solches von andern nicht zur Consequenz gezogen werde.

4.

Nachdeme das Schutzgeld alle Herbergere, welche nicht angeseßen, dem Herkommen gemäß zu prästiren schuldig, als werden auch diejenigen Eltern, so sich von denen Kindern wirklich separiret, und das Haushalten aufgegeben, deßen nicht entbrechen können, will es auch der von Sparneck in diesem Fall dabey bewenden laßen.

5.

Die Beschwerung wider den Zoll und Aufschlag belangend, wollen Se. Hochfürstl. Durchl. die Sparneckischen Lehenleute bey solchen Handlungen, welche in denen Dorfschaften, worinnen sie geseßen, über die Gassen geschehen, hierdurch gnädig befreyet haben, dahingegen bey andern Handlungen, selbe den übrigen Landes-Ingesessenen gemäß sich zu bezeigen haben; wiewohlen auch

6.

Die Stadt Wunsiedel des Bier-Verlages wegen, bey Hochzeiten, Kindtaufen und andern Wohlleben mit besondern Privilegiis versehen ist, welches Sr. Hoch-

fürstl.

fürstl. Durchl. gänzlich aufzuheben nicht gemeinet sind, mithin sich auch gnädigst versehen, daß die Sparneckischen Lehenleute das bedürfende Bier, wann zumahl selbiges tüchtig und um billigen Preiß zu haben, aus ermelter Stadt, von selbsten hohlen werden; So wollen jedoch Se. Hochfürstl. Durchl., weil die Beschwerung meistens von der übereilten Gewalt, ehe die Erheblichkeiten der Ursach gründlich erörtert werden, hergerühret haben solle, hiemit gnädigst bewilliget haben, daß erheischender Nothdurft nach von Ihnen das Bier auch außer der Stadt an einem andern dem Hochfürstl. Umgeld beygethanen Ort genommen werde, jedoch ohnbeschadet obgedachten Wunsiedelischen Privilegii, und daß dabey kein Unterschleif und Vertragung des Umgelds bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung zu schulden komme, auch übrigens diese Concession andern zu keiner Consequenz gereichen solle.

7.

Gleichwie Sr. Hochfürstl. Durchl. sich gnädigst versehen, daß zu Erhaltung des Commercii und guten Verständniß die Sparneckischen Lehenleute dahin befließen seyn werden, ihre habende Feilschaften denen Bürgern der Stadt Wunsiedel, vor andern zukommen zu lassen; Also sollen dieselben gegen über außer dem sich etwann ereignenden Mangel und beschehenen allgemeinen Verbot, welchenfalls sie sich andern Landes-Ingesessenen gemäß zu bezeigen haben, mit dem allegirten genauern Zwang die Feilschaften in der Stadt alleine zu vertreiben, aus Hochfürstl. Gnaden verschonet bleiben. Dahingegen

8.

Dieselbe zu Erhaltung guter Ordnung und friedsamen Nachbarschaft schuldig seyn sollen, von denen Handwerksleuten in denen Gerichten, worinnen sie gesessen, die benöthigte Arbeit verfertigen zu lassen, wogegen selbige

selbige wider die Gebühr mit dem Lohn nicht übersetzt werden sollen; Gleichwie denn auch

9.

Nicht gestattet werden kann, daß mehrbesagte Lehenleute derer zu allgemeiner Landes-Defension gereichenden Mitteln sich entziehen, und werden dahero selbe als ein Beneficium erkennen, wann bey vorfallenden Gelegenheiten, da der übrige Ausschuß anderwärts marschirt, ihnen inzwischen die Thore der Stadt Wunsiedel, wie bishero geschehen, mit der Wacht zu besetzen auferleget wird. Gestalten nun

10.

Diese gnädigsten Bewilligungen der von Sparneck Mandatario nomine sowohl, als vor sich und seine Lehensfolgere mit unterthänigstem Dank annehmen, und dagegen versprochen hat, daß der bey dem löblichen Reichshofrath dieser Differentien wegen Rechtsanhängige Prozeß, nebst allen darinnen begriffenen Capitibus völlig beygelegt und abgethan seyn solle. Also ist endlich verabredet, daß deme zu Folge beiderseits sothaner Rechtfertigung hiernechst durch eine besondere Anzeige renunciret, und zur Urthel abgesaget, und mithin auch obgedacht diesen Vergleich in allen Stücken nachgelebet, und deme zuwider keine Contravention gestattet werden solle. Zur Urkund dessen ist dieser Receß unter höchstbesagt Sr. Hochfürstl. Durchl. eigen hohen Hand Unterschrift, und beygedruckt Hochfürstl. Signet ausgefertigt, auch anderseits von deme von Sparneck unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Bayreuth den 2. Dec. An. 1712.

(L.S.) Georg Wilhelm, M. z. B.

(L.S.) Johann Adam von Sparneck.

E.

Verzeichniß

der peinlichen Fälle wider Reizensteinische Hintersaßen.

1) Als im Jahr 1536 Wenzel Schneider, von Asch gebürtig, zu Dörflas in des Dorf-Richters Hauß entleibet worden, haben denselben die Wunsiedler Gerichte aufgehoben, weg- und nach Wunsiedel geführet, dann nach genommenen Leibzeichen daselbst begraben lassen.

Und nachdeme

2) im Jahr 1538, den 21. Dezember, Hannß Hönika zu Dörflas, in Bernhardt Grüners Hauß zu Redtwiz, mit einer Hespen geworfen worden, worüber er zu Dörfles gestorben, haben sich die Gerichte zu Wunsiedel nach Dörflas begeben, den Körper des Hönika auf den Schlitten geladen, und solchen nach Wunsiedel gebracht, und wurde demselben in Beywesen des Voigts Michel Gablers durch den Gerichtsknecht ein Leibzeichen abgenommen, dann der Kadaver zu Wunsiedel begraben.

Ingleichen und

3) ist actenkundig, daß, als Anno 1541 Konrad Schmidt zu Dörflas in einem Hader auf einer Wiese verwundet worden, dann verstorben, die Wunsiedler Gerichte den todten Körper abgeholt, dann nach, im Beyseyn des Richter Hanns Steinwassers von Dörfles, abgenommenen Leibzeichen zu Wunsiedel zur Erde gebracht haben.

Noch mehr ist

4) bekannt, wasmaßen, da Anno 1620 Georg Droglauer zu Dörflas durch einen Schuß entleibet, der Körper nicht nur abgeholt und begraben, sondern auch

auch der Thäter von denen Wunsiedler Gerichten in Verhaft gebracht, und gegen Bestallung einer Caution von 200 fl. des Verhaftes dergestalten hinwiederum entlassen wurde, daß er den Inzichts-Prozeß bey dem Brandenburg-Kulmbachischen Hofgerichte ausführen wolle.

Außerdeme ist

5) Dorothea Banreißlin zu Bernstein im Jahr 1676 eingezogen und als eine Kindermörderin zu Wunsiedel decoliret worden.

Alle diese Malefiz-Fälle bestärken die vorhandene Acta und könnten noch viele ältere und jüngere Beyspiele angeführet werden. Gestalten in denen Kastenamt Wunsiedlischen Rechnungen zu befinden, daß

6) propter commissa adulteria, Erhard Summa zu Dörfles, nebst seinem Eheweib mit 5 fl. — dann Hannß Pöhlmann daselbst, und Kunigunda Breulin mit 10 fl.

abgestraft, nicht minder

7) dem Martin Nehrbauer, wegen des mit Hanns Drechsels Eheweib begangenen Adulterii der Staupenschlag zuerkannt worden.

Und so muste

8) Johann Kraft von Bernstein, wegen des mit Dorothea Meyin verübten Ehebruchs Anno 1660. 100 Thlr. Strafe erlegen.

Hiernächst hat

9) Mattheus Steinwasser zu Bernstein, das mit Maria Roderin daselbst verübte Adulterium mit 50 fl. und letztere mit 20 fl. verbüßet, und

in puncto Fornicationis wurde

10) Rosina Grillmayerin zu Bernstein Anno 1660.
11) Wolf Wiegel daselbst, Anno 1662.
12) Christoph Burruker zu Dörfles Anno 1682.

13) Hanns Hönika zu Bernstein Anno 1685.
14) Hanns Müller zu Dörfles Anno 1687.
gewöhnlichermaßen mit respect. 8 dann 6 fl. bestrafet und sind aus denen Amts-Rechnungen noch mehrere ältere dann jüngere Fälle anzuführen, woferne nicht ohnehin ex actis das impetrantische Eingeständniß, der competirenden Jurisdiction in Malifiz- und allen Frevel- dann Hader-Fällen, allschon vorlieget. Jedoch von denen letztern nur noch einiger Beyspiele zu erwähnen; so hat sich

15) im Jahr 1590 begeben, daß Thomas Macht zu Dörfles wegen Gotteslästerung mit 3 fl. und Hanns Zoterhofer, dann Hanns Macht zu Bernstein, nicht minder Jacob Macht, wegen Zank und Schlägerey bestraft, und da letzterer die Geldbuße nicht zahlen wollen, durch den Gerichtsknecht in Verhaft, dann ins Gefängniß nach Wunsiedel abgeführt worden. Und in eben diesem Jahr wurden Nicol Gebhardt und Hanns Uttenhofer zu Bernstein, wegen verübter Bosheit in dem Wirthshaus daselbst, jeglicher um 1 fl. bestraft. Ferner, dann

16) hat im Jahr 1592 Lorenz Schriker zu Bernstein verschiedene Verbrechen mit 90 fl. verbüßen müssen. Es wurde außerdeme

17) im Jahr 1602 wider den Sparneckischen Lehenvoigt Valentin Wolf von denen Sparneckischen Lehenleuten unterschiedliche Beschwerden geführt, und er deshalb per Sententiam de 14. Decbr. d. a. zur Strafe condemniret, dann 3 Tage ins Gefängniß geworfen, welche Strafe noch länger fürgewähret haben möchte, wenn nicht Hieronymus von Sparneck für denselben intercediret hätte.

Sodann sind

18) im Jahr 1611 und 1612 Sebastian Wagner und Consorten, welche zu Dörfles auf Hanns Hackers Hoch-

Hochzeit Schlägerey verübet, nicht minder Andreas Purucker zu Bernstein mit Gefängnißstrafe beleget, Anno 1617 aber

19) Margaretha Schrickerin zu Dörfles, welche der Katharina Kopausin daselbst die Spindel am linken Arm entzwey geschlagen, nachdrücklich gezüchtiget worden. Die Wandel-Gerichts-Acta von Anno 1619, 1620, 1632, 1640, 1656, 1668, und die, in denen nachfolgenden Jahren, dann in diesem Seculo, wegen Dieberey, Injurien und Schmähhändel verübte Acta, legen mehrfältige Fälle für Augen, und sind die Frevel Theils mit Geld, Theils Gefängniß, Theils mit Zuchthausstrafe geahndet worden.

E.

Extract der bey Brandenburg-Culmbachischer Amtshauptmannschaft zu Wunsiedel und dasiger Stadtvoigthey befindlichen Inventur- und Theilungs-Acten.

Ao. 1683. wurde bey Wolf Albrecht Schustern zu Corbersdorf eines Sparneckischen Hintersaßens Verlassenschaft inventiret.

Im Dorf Bernstein.

Ao. 1619. hat man auf dem Guth daselbst die Inventur und Theilung dann Verkauf des Guths vorgenommen.

Ao. 1633. 34. 35 et 36 wurde Veit Zobels Verlassenschaft zu Bernstein inventiret und seinen Stieftöchtern, Marie Catharina und Reginen von Sparneck, Vormünder geordnet.

Ao. 1648. hat das Stadtrichter-Amt Wunsiedel die Verlassenschaft des Georg Schrikers zu Bernstein inventiret, denen minderjährigen Söhnen Vormünder constituiret, die Vormundschafts-Rechnungen alle 2 Jahre abgehört und 1674 die Theilung vorgenommen.

Ao. 1709. wurde von dem Stadtrichter-Amt Wunsiedel des zu Dörfles verstorbenen Caspar Grenus, Bierbrauers, hinterlassenes Vermögen nach dessen letzten Willen vertheilet.

Ao. 1725. wurde der Nachlaß des Johann Matheus, Sparneckischen Lehenmanns zu Oschwiz, von dem Brandenburg-Culmbachischen Richteramt zu Arzberg inventiret und getheilet.

Ao. 1776. hat die Brandenburg-Culmbachische Amtshauptmannschaft zu Wunsiedel das Vermögen des Gastwirths Hagens zu Dörfles inventiret.

Ao. 1785. wurde des Sparneckischen Censiten Georg Adam Jahns zu Bernstein Verlassenschaft inventiret, und

Ao. 1786. geschahe ein gleiches mit dem Nachlaß des Handelsmanns Johann Caspar Midels zu Dörfles.

Videantur Acta, sub Rubro: gerichtliche Inventuren, bey den vormalig Sparneckischen Lehenleuten zu Dörfles und Bernstein.

4	5	8	17	20	21	24	41	43

Extra-

Extractus
des Kaiserlichen hochpreißlichen Reichs-hofraths-Conclusi, Jovis 5. Oct. 1782.

Sparneckische Reichslehen, in Specie von Reizenstein contra Brandenburg. Culm- und Onolzbach pto. jurisdictionis in causa feudali sive inpetrantl. Ald. Stubenrauch sub praes. etc.

2c.

3tio Rescribatur dem Impetrantischen Freyherrn von Reizenstein sowohl bey dieser, als jeder andern sich künftighin ereignenden feudal-Strittigkeit ein judicium parium mittelst Zuziehung eines Rechtsgelehrten zu dessen legaler Direction ordentlich zu bestellen, sonach acta instructa ad impartiales, exteros zum Spruch Rechtens zu versenden, und das einlangende Urthel Appellatione salva zu publiciren, 2c.

E.

In Ehescheidungssachen Catharinen Rukteschelin, gebohrner Blankin zu Bernstein, Klägerin an einem-entgegen deren Ehemann, Johann Michael Rukteschel, Webermeister daselbst, Beklagten am andern Theile, erkennen zum Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachischen Consistorio und Ehegericht verordnete Vice-Präsident und Räthe auf erhobene Klage, erstatteten Bericht und der Partheyen summarisch gepflogenes Verhör und Handlung nach fruchtlosem Verlauf der gesuchten Güte, hiermit für Recht, daß die

gesuchte gänzliche Ehescheidung keine statt habe, jedoch beederseitige Eheleute wegen der unter ihnen eingerissenen Mißhelligkeiten und besonders der auf Seiten des Weibes wahrgenommenen heftigen Ge-

 müths-

müths-Verbitterung willen, zu Vermeidung mehreren Aergernisses auch anderer besorglicher unglückseliger Folgen, auf Ein Jahr lang zu Tisch und Bett von einander abzusondern und zu scheiden seyen; gestalten dieselben in solcher Maaße und auf bemeldte Zeit in Kraft dieses von einander separirt und geschieden werden, mit der ernstlichen Ermahnung, inzwischen in sich zu gehen, und einen bessern Sinn gegen einander zu fassen, mitfolglich sich lieber zur christlichen Aussöhnung und ferneren ehelichen Forthaußung anzuschicken, als es auf mehrere Weiterungen hierunter ankommen zu lassen. Die ergangenen Gerichtskosten werden aus bewegenden Ursachen zu gleichen Theilen verglichen und aufgehoben.

Von Rechtswegen.

Publicatum et Signatum Bayreuth unter ꝛc. den 18. May An. 1763.

E.

In Ehescheidungssachen Catharinen Rukteschelin gebohrner Blankin zu Bernstein, Klägerin an einem, entgegen deren Ehemann Johann Michael Rukteschel, Webermeister daselbst, Beklagten am andern Theile, wird von des Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachischen Consistorii und Ehegerichts verordneten Präsidenten, Vice-Präsidenten und Räthen auf anderweit erhobene Imploration, und erstatteten Bericht, allem bisherigen An- und Vorbringen nach, hiermit für Recht erkannt,

daß beederseitige Eheleute, nachdeme solche geraume Zeit her, sich der Gebühr nach, gegen einander nicht betragen, sondern in ärgerlicher Unehe gelebt, und weder durch die verfügte Scheidung zu Tisch und Bett, noch andere gebrauchte gütliche Mittel, zur christ-

christlichen reconciliation dann ferneren ehelichen cohabitation und Forthaußung zu bewegen, vielmehr auf Seiten der Klägerin eine gänzliche Gemüthsverbitterung wahrzunehmen gewesen, bewandten Umständen nach zu Unterbrechung mehrerer unglückseligen Folgen nunmehro von einander gänzlich zu entbinden und zu scheiden; Immaßen dieselben des ehelichen Bandes halben in Kraft dieses von einander entbunden und freygesprochen werden, dergestalt, daß beeden Theilen, sich anderwärts christlicher Ordnung nach, jedoch in der Stille zu verehelichen gestattet, die veranlaßte gerichtliche Gebühr aber gegen einander compensirt und aufgehoben wird.

Von Rechtswegen.

Signatum Bayreuth unter ꝛc. den 30ten Maii Ao. 1764.

E.

Hochwohl- und Hochedelgebohrne,
auch Hoch- und Wohlehrwürdige,
Hochgelehrte,
Insonders Hochgeehrteste Herren Präsident, Vice-Präsident und Räthe.

Euer Hochwohl- und Hochedelgebohrnen dann Hoch- und Wohlehrwürden können wir Endesgesetzte verehelichte Theile hiemit in geziemender Veneration nicht ohnverhalten, welchergestalten sich einige Zeit her zwischen uns solche Vorgänge ereigneten, die unser ehehin bestes eheliche Vernehmen, dermaßen unterbrochen und zerrüttet hatten, daß unter uns eine weitere mutuelle Liebe und Einverständniß nimmermehr bestehen, und uns nichts anders als eine perpetuirliche Total-Scheidung beruhigen könne.

Wir erkennen zwar schuldig und gehalten zu seyn, ein und andere Beweggründe mit mehreren anzuführen,

 welche

welche uns zu diesen Schritt veranlasset hätten. Alleine! nachdeme der eigentliche Grund unsers vermüßigten Entschlusses, uns von einander zu trennen, von der Beschaffenheit ist, daß durch den wahren und erweißlichen Vortrag desselben nicht nur die Ehre und Würde Partium litigantium empfindlich gekränket, sondern auch die Ruhe und das gute Vernehmen in unserer Familie gestört werden dürfte und müßte; als werden uns Euer Hoch- und Wohlehrwürden so viel Glauben und Vertrauen wiederfahren zu lassen belieben, daß dieser Schritt, den wir zur Abbrechung eines unglückseligen Lebens zu thun uns vermüßiget sehen, sich nicht auf einen widerrechtlichen Contractum contra matrimonium, oder andere den Gesetzen der Ehe entgegen laufende Absichten gründet, sondern daß vielmehr solche erhebliche Umstände vorwalten, die die Fortsetzung der Ehe unter allen Ehegatten, besonders von unserm Stande, unmöglich machen. Um so zuversichtlicher hoffen wir demnach, daß Euer Hochwohl- und Hochedelgebohrnen, dann Hoch- und Wohlehrwürden die Sache dahin hochgeneigtest und gütigst in die Wege zu leiten geruhen werden, damit durch ein rechtliches Verfahren, welches zu weiter nichts dienen könnte, als daß unsere und anderer Personen Ehre verletzt würde, das Detaile von der traurigen Lage unserer zerrütteten — und schon durch die bereits geschehene Absonderung suspendirten Ehe, die durch vielfältige Verwendung unserer Freunde und Agnaten nicht hat können erhalten und redintegriret werden, nicht weiter aufgedecket, sondern zu unserer beeder Beruhigung, nach Unserm wohlüberlegten — und unter Beyrath unserer Freunde gefaßten Wunsch und Verlangen durch eine gänzliche Auflösung unsers unglücklichen Ehebandes brevis manu schleunigst wieder hergestellet werde. Und zumahlen dieser unser Wunsch und Wille sich dadurch allerdings bestättigen wird, daß

auch derjenigen Forderungen halber, welche von der abgeschiedenen Ehegattin nomine dotis und in andere Wege gemachet werden könnten, diese bereits genugsam gesichert ist; als werden Dieselbe um so minder Anstand nehmen, unser vereinigtes Desiderium perpetui divortii huldreichst erfüllen zu lassen, als warum wir dann auch hiemit in derjenigen schuldigen Hochachtung und Verehrung bitten, in der wir verharren,

Euer Hochwohl- und Hochedelgebohrnen
dann Hoch- und Wohlehrwürden

Kaiserl. Reichs-Lehen Dörflas
und Markt Redwitz den 8ten
Juny 1786.

ganz gehorsame
Johann Philipp Freyh. von Reizenstein.
Henriette Carolina Wilhelmina de Reizenstein née de Reizenstein.
Wilhelm Freyh. von Lindenfels,
als von beyden Theilen requirirter Schieds-Freund und Beystand der gnädigen Frauen.

E.

In angebrachter Ehescheidungs-Sache des Kaiserlich Königlichen Hrn. Cammerherrn und General-Major Johann Philipp Freyherrn von Reizenstein zu Dörflas an einem — dann dessen bisheriger Ehegemahlin, Frauen Henrietten Carolinen Wilhelminen, gebohrner Freyfrau von Reizenstein zu Mt. Redwitz am andern Theile, wird von des Hochfürstlich-Brandenburgischen Consistorii und Ehegerichts verordneten Präsident, Vice-Präsidenten und Räthen auf beederseitige Imploration wegen der unter ihnen ausgebrochenen Mißhelligkeiten und daraus entstandenen gänzlichen Abneigung der Gemüther,

müthet, weshalber die von beederseitigen Agnaten versuchte Wieder-Vereinigung derselben nicht zu erzielen gewesen, zu Unterbrechung größerer besorglichen unglückseligen Folgen, die gebethene Ehescheidung bewilliget, gestalten beede Theile des ehelichen Bandes halben Kraft dieses von einander loßgezählet und geschieden werden, da benebst jedem derselben die anderwärtige Verheirathung nach Gelegenheit und christlicher Ordnung gemäß nachgelassen bleibet, und ihre Vermögens-Absonderung zur gütlichen Ausgleichung ausgesetzt wird. Die erwachsene Gerichts-Kosten werden aus bewegenden Ursachen gegen einander verglichen und aufgehoben.

Von Rechtswegen.

Signatum Bayreuth unter 2c. den 14. Junii, Ao. 1786.

Schnell. J. J. L. W. W. L.

E.

Dem Laurentio Friderico Peuschel, Pastori zu Bernstein, wird hiemit auf sein unterthänigstes Ansuchen pro Resolutione ertheilet, daß demselben gegen Erlegung der gewöhnlichen Iurium Stolae, nach vorhergegangener einmahliger Proclamation, die Privat-Copulation gnädigst soll verstattet seyn. Wornach sich behöriger Orten gehorsamst zu achten. Signatum Bayreuth, den 6ten Julii 1709.

(L. S.) Joh. G. von Beringer.

Concordantiam copiae et originalis testatur,
Wunsideliae ipsis Calendis Septembribus
A. R. S. CIↃIↃCCXCIV.

(L. S.) M. Ioannes Georgius Wunderlich
P. P. et Sup.

E.

E.

rc. Lieber Herr und Freund!

Auf euern sub praesentato 29. elapsi mensis et anni eingelangten Bericht und Inhalts dessen vorgetragenes Suchen Georg Christoph Meyers, Mitbesitzers des Burgguts zu Lorenzreuth, um Ertheilung der Dispensation zur Verehelichung mit Susanna Barbara Miedelin von Dörflas in dem dritten Grade der Blutsfreundschaft gleicher Seiten-Linie, wird darunter kraft dieses gewillfahrt, und beeden verlobten Personen gegen Erlegung der hierneben verzeichneten — an Unser Sportul-Amt zu beliefernden Canzley-Iurium verwilliget, daß sie praevia solita proclamatione, nec intercedente alio impedimento mit einander priesterlich getrauet und zum heiligen Ehestand eingesegnet werden mögen. Sind Euch annebst mit günstig freundlichen Willen und Dienst beygethan.

Datum Bayreuth den 10. Januarii 1781.

M. P. L. S. L. W.

An Herrn Inspector Schlemmer
zu Mit. Redwitz.

2 fl. 22 kr.

Hrn. Tax 6 fl. —

zum Zuchthauße 36 kr.

Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger Herr Geheimer Landes-Regierungs-Rath,
Wohlgebohrne, Hochwürdiger, Hochgelehrte,
Gnädig und Hochzuverehrende Herren!

Es hat sich Georg Christoph Meyer, Mitbesitzer des Burgguts zu Lorenzreuth, Johann Carl Meyers, Mitbesitzers des sogenannten Meyerhofs zu Heeg, ältester Sohn, ledigen Standes, mit Susanna Barbara, Jo-

Johann Caspar Miedels, Inwohners zu Dörflas, eheleiblichen ältesten Tochter, in eheliches Bündniß eingelassen, und mit beyderseits Aeltern guter Bewilligung, die gewöhnliche Proclamation auf den zweyten Weyhnacht-Feyertag zum erstenmahl bestellen lassen. Nachdem aber die Braut, des Bräutigams Ander-Geschwistert-Kinds-Baase ist, und dahero die Copulation derselben ohne erhaltene Dispensation von dem Hochfürstlichen Hochpreißlichen Consistorio nicht geschehen kann; als habe dieses nicht nur in aller Unterthänigkeit anzeigen, sondern auch zugleich im Nahmen ermeldter Verlobten, Euer Hochwohlgebohrn — Wohlgebohrnen — und Hochwürden Excellenzien und Herrlichkeiten, um das erforderliche Dispensations-Decret, und wie hiemit geschiehet, unterthänigst gehorsamst ersuchen sollen. Wobey zu Hochderoselben Gnade und hohen Gewogenheit mich unterthänig gehorsamst empfehle und mit der allervollkommensten Hochachtung erharre

Euer ꝛc.

Georg Christoph Meyers zu Lorenzreuth Dispensations-Decret betr.

Redwitz den 23ten Dec.
1780.

unterthänig gehorsamster
Johann Nicolaus Schlemmer.

Schema genealogicum.

Simon Miedel zu Dörflas,

Caspar Miedel	Catharina, verheirathet an Johann Meyer zu Heeg.
Johann Caspar Miedel,	Johann Karl Meyer das.
Susanna Barbara	Georg Christoph

wollen zusammen heyrathen.

Von

E.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Marggraf zu Brandenburg rc. rc.

Unsern gndl. Gruß zuvor, Wohlgebohrner auch Hochgelehrter, dann Würdig und Wohlgelehrte, liebe Getreue! Sub remissione Communicatorum erhaltet Ihr anschlüßig in Abschrift, was wegen Johann Christoph Steinwaßers zu Bernstein continuirenden liederlichen LebensArt auf Euern Bericht de 17. m. pr. an das StadtrichterAmt Wunsiedel sub hodierno erlassen worden. Denen Wir mit Gnaden gewogen.

Datum Bayreuth den 5n April 1756.

G. W. v. Röder.
G. W. v. Oberländer.
ad J. G. Mayer.
Consistorium Ernst Wilhelm Meermann.

F. M. Z. B. C.

L. G. Demnach laut nebenschlüßigen Consistorial-Berichts de praes. 30. pass. und dessen Beylagen die Anzeige geschehen, daß der bereits wegen seines liederl. Wandels im Zuchthaus gesessene Johann Christoph Steinwaßer zu Bernstein in seiner assotischen Lebens-Art fortzufahren keinen Scheu trage; Als befehlen Wir Dir hierdurch gnädigst, du sollst denselben sofort captiviren lassen, dann ihn über die angeführten Umstände kürzlich constituiren und wenn er sich darunter nicht völlig zu exculpiren vermag, selbigen ohne weitere Rückfrage anderweit in das Zuchthaus auf unbenannte Zeit liefern, auch, wie es geschehen, sub remissione Acclusorum hinwieder berichten.

Wornach rc. Dat. Bayreuth den 5. April 1756.

E.

Vnnser freuntlich willig Diennst zuuor Gestrenge edle Hochgelarte vnnd ehrnueste fürstliche Brandenburgische Oberhauptmansverwesere vnnd geordennte rethe, freunt-

freuntliche liebe Herren, schweger vnd freundt, Demnach wir von dem Durchleuchtigenn Hochgebornen Fürsten, vnsern gnedigen Herren Marggraff Georg Friederichen zue Brandenburg ꝛc. mit etlichenn beuelchenn, vmb verordnung schleuniger exequirung vnserer mit recht erlangten lehenstuk halber neben zusendung vnserer vngehorsamen vnd zum Thail aidtpruchigen lehenleut eingewanten nichtigen exceptiones an E. g. vnnd Hn. gewiesen worden, als haben wir zu vntertheniger gehorsamer volg vor acht tagenn E. g. vnnd Hn. vnser gegenbericht vnd widerleg mit gegründter warheit vbersendet, Darauff sindt wir durch ein Cantzlei zettl. Jnn acht tagenn wider ansuchen zulassenn beschiedenn, Bittenn derhalbenn an stat hochgenants vnsers gnedigen fürsten vnd Herrn, E. Hn. vnterthenig, sonnsten gar freuntlich, die wollen vnns mit gnedigen vnnd gonnstigem Beuelch zuuolziehung angeregter execution, versehenn, dieselben Jns ambt wunsidel vnnd Hohennberg ergehen lassen, dardurch wir zue vnser gerechtigkeit komen, vnd des mercklichen schweren vnkostens mugen erledigt werden. Das sindt wir sampt vnnd sonnderlich nebenn andernn vnsernn Brudernn vnnd vetternn, vmb Jr fürstlich gnad, sowoll, E. Hn. mit zusetzung leibs guts vnnd pluts alzeit vnterthenig, vnnd freuntlichen zuuerdinenn beflissenn vmb gnedige vnnd gonstige beuelch vnd erledigung des Handelß pittennde, Datum denn 20. Juny, Anno ꝛc. 69tl.

Hannß, Jtziger eltister, Melchior, vnnd Hanns thoma alle vom Sparneck geuettern vnnd Brudern zu Locheding.

Denn Gestrenngen Edlenn hochgelartenn vnnd ehrnuesten fürstlichen, Marggreuischen Brandenburgischenn OberHauptmans verweseren vnnd Rethenn vffen gepirg ꝛc. vnnsernn freuntlichenn liebenn Herren, schwegernn vnd freunndenn.

Re-

Recess
zwischen Hieronymo Ludwigen von Sparneck und seinen Lehenleuthen, vom 11. Dec. 1624.

vid. Gemein-Buch Lit. M. pag. 93.

Von Gottes gnaden Wir Christian, Marggraf zue Brandenburg, inn Preußen, zue Stetin, Pommern, der Caßuben vnd Wenden, auch in Schlesien, zue Großen vnd Jägerndorf herczog, Burggraf zue Nürmberg vnd Fürst zue Rugen, Vrkunden hiermit: Demnach die Röm. Keys. auch zue Hungarn vnd bohaim Konigl. Mayj., Vnser allergnedigster Herr in neuligkeit uns nicht allein allergnedigst zu erkennen gegeben, Wasgestalt sie vf tödtliches ableiben Hañsen Bartholomeens von Sparnek dessen Vettern Hieronymum Ludwigen von Sparnek alß der Zeit Eltisten dieses Geschlechts mit den Sparnekischen vmbgehenden Reichs Lehen vnd Stam̃ vnd was denselbigen anhängig, allergnedigst investiret, Sondern auch weiln hierauf bey Ihr. Mayt. derselbe wider theils seiner Afterlehenleuth, als ob sie sich gegen ihme etwas widerwertig erzeigten vnd die von alters gebreuchige schuldigkeit vnnd gebühr nicht leisten wollten, sich vnterthenigst beschwerth, vnnd vmb gnedigste promotorialn dieselbe angeruffen, vns benebenst ersucht vnd begehrt, gedachte Sparnekerische Lehenleuth, so in Vnserer iurisdiction und potmesigkeit zue schuldigem gehorsam anzuehalten, das wir zueförderst höchsternannter Ihr Keys. auch Königl. Mayt. zue vnterthenigsten ehren vnd gehorsam, dann auch in ansehung, daß gedachte Lehenleuth vnsere Vnterthanen innzwischen eine vnterthenige supplication hierunter bey Vnser Canzley eingewendet, vnd Vns also vf ihr vnterthenig anlangen craft habender LandesFürstlicher hoher Obrigkeitt in der sachen die gebühr vnnd billigkeit zue

ver-

verfügen obgelegen, die schleunige Verordnung gethan, das beede Partheyen vor vnsere hauptmannschafft Wonsiedel bescheiden vnnd gegen einander in ihren beschwerungen gehört worden, Alß sie auch vber allen angewandten Vleiß vnd vielfeltige Handlung der enden nicht können entschieden und verglichen werden, furter zue Vnser Hofrathstuben anhero gen Culmbach dieselbe betagen laßen, Immaßen sub dato den 11. diß beede der von Sparneck persönlich dann in Vollmacht mehrerwehnter Lehenleuth, Veit Zobel vnd Nicol Vorruker zum Bernstein, Hannß Burger weißer Bierbreüer, vnd Blasius Maier zum Dörflaß gehorsamlich erschienen, vnd haben die berürte abgefertigte nechst Vberreichung zweyer absonderlicher vnd bey den Actis befindlicher Gewält sich dardurch zue legitimiren, wider ernañtten von Sparnek laßen vor vnd anbringen, Welchermaßen derselbe nach absterben droben gemeltes seines Vettern Hannsen Barthelmeens zue vnterschidlichmalen ihre innhabende Sparnekische Lehen anderweit in gebürliche pflicht zue nehmen, vnd sodann dem herkommen vnd rechten gemeeß das lehengeldt vnd todtesFall zue entrichten sie laden, und citiren laßen, deßen sie sich aber keinesweges hierumben schuldig erachtet, das sie demselben solche Lehens-Gebühr nur vor wenig Ihr an, vnd wie sie iczt abnehmen könnten alß osternanttem seinem Vettern diese vmbgehende Lehen zue gefallen, der schuldigkeit nach geleistet, er sie auch hingegen mit nottürftigen LehenBriefen versehn, Vnd weiln darinnen sein Hanns Barthelmeens nicht gedacht, viel vnd osternannter Hieronymus Ludwig aber confirmirter Erb- und Lehenherr genennet worden, hielten sie anderst nicht daruor dann das er bereits damahls mit solchen Lehen erblich beliehen gewesen, wie er dann bey erwehnter ihnen beschehener belehnung sich selbsten vernehmen lassen, das sie nunmehr so lang er lebte, einiges Lehen-

geldt

geldt nicht mehr geben dörften, dahero auch ihrer viel dieser Lehen erst mehr an sich erhandelt, welches dieselbe so sie solchen Fall noch vor sich gewust, unterlaßen hetten, Insonderheit aber hat obenbesagter Hannß Burger zum Dörflas sich dieses paß halber, vnd daß er inzwischen mit deme von Sparneck selbsten vmb sein Hauß getauschet, vnnd 550 fl. zue geben, wie auch ein ander hauß von neuen vf dem Lehen erbauet (wordurch er denn solchergestaldt vmb ein merkliches am Lehengeldt tiefer eingeriethe) höchlich beschweret, dem hat aber allen der von Sparneck entgegen gesezet, das er zwar ehedeßen sie in pflicht genommen, gewönliche Lehenbrief hierüber ausgefertigt vnd darauf die schuldige Lehengebühr empfangen, das aber alles were von wegen seines damaligen blödsinnigen Vettern geschehen, vnd hette er solches nur an deßen stadt gethan, vnd hingegen ihne den alten Verträgen gemees notturftig vnterhaltten, Immaßen er sich deshalben vf ofthochermelte Keyserl. Promotoriales auch in handen habenden vnd in originali producirten Keys. Lehenbrieff beruffen, Alß aus welchem clerlich zu befinden sey, das nach vielgenannten seines Vettern tödtl. Hintritt diese Keyserl. Lehen ihm erst geliehen, aber vordeßen nur vor ein Lehenträger gehalten worden, Vnnd obwohlen in angezogenen ihnen denen Lehenleuthen damahlen ertheilten Lehen-Briefen die erwehnte Wort zu befinden, wehre doch solches nur etwan aus irthumb oder dahero das er vfm fall seines Vettern Absterbens deßen vnzweiflicher Successor vnd Lehensfolger vorgangen, So würden dieselben nimmermehr gnugsam beybringen können, das er sich ob dörften sie Zeit seines Lebens einig Lehengeldt nicht mehr reichen, vernehmen laßen, Ob auch einer vnd der ander imittelst dieser Lehen mehr an sich erkauft, würde er Verhoffens nichts minders schuldig seyn, sich nebenst den andern der gebühr mit ihme des todtsfalls halber

zue vergleichen mit angeheffter vntertheniger Bitt, crafft angeregter hochansehnl. Keys. promotorial zue entrichtung solcher schuldigen Lehengebühr den Gegentheil anzuweisen.

Wann wir dann in ersehung der hierunter einkommenden Acten die Sachen anderst nicht dann der von Sparneck in Antwort vorbracht befinden können vnd sich also oft angeregte Lehenleutt der Schuldigkeit selbsten endlichen erinnern müßen, Alß haben Wir vf vorgangene gnugsame Cognitionem causae aus Lands Fürstlicher hoher Obrig- und Pottmessigkeit solche dahin verabschidet, daß oftbenambte Lehenleut, so viel deren in Vnserer vnwidersprechlichen jurisdiction geseßen, ihre von dem von Sparnek habende Lehen ohne alles ferners tergiversiren gebührlicher weiß recognosciren, vf erfordern die schuldige pflicht ablegen, vndt sodann das verfallene Lehengeldt entrichten vndt guthmachen sich auch sonst gegen dem Lehenherrn wie sichs gebührt als getreue Lehenleuth bezeigen vnd erweisen sollen, hingegen hat der von Sparnek sich anerbothen, denselben insgemein nicht allein ohnverzüglich vnd gerne zu leihen, mit neuen Lehenbrieffen zur Gnüg sie zue versehen, vnd auch sonsten weder den einen noch den andern wider die gebühr zue beschweren, Sondern auch vf bewegliches zuereden Vnserer verordneten Canczler vnd Räthe vns zue vnterthenigen ehren vnd gefallen, vnd damit sie die gute vnd wohlmeinend zue ihnen tragende Affection im werk verspüren möchten, bey anleg- und einbringung solches todtfalls so viel die vnverenderten stückh vnd lehen betreffe, bey dem vor ihn den Hieronymum Ludwigen aufgerichten Lehenbuch befindlichen tax vnndt Lehengeldt sie allerseits vor dißmahl verbleiben zue laßen, die verenderten vnd seit deßen neu erkauften lehen aber solten sie nach dem hierüber getroffenen vnndt im jüngsten Kauf-Briefen befindlichen Kaufschilling verlehengelden,

So

So hat er auch furter wegen der von Hannßen Burgern absonderlich vorgebrachten beschwerung sich dahin endlichen ercklehret, das er demselben das vfm Lehen neuerbautes Hauß zue diesemmahl ohne einig entgeldt: dasienige aber so er von ihm ertauschet, vnd 550 fl. auf das ihme Sparnekern abgetretene Hauß zuegegeben, obwohl sonsten das Handtlohn davor 55 fl. austrug, iczo auf Vnser Canzler vnd Räth zuereden gegen Entrichtung 40 fl. verleihen wolle, Sonsten die vbrige seine Sparnekerische Lehen soll er nach obbeschehener verwilligung ob sie vnverendert, oder nur erhandelt zue verlehengelden schuldig sein,

Schließlichen wolt er der von Sparneck es auch wegen Veiten Zobels zum Bernstein geschehen laßen, das weiln seine Lehen vff ein zimliches hohes sich belauffen theten, er ihm vor dißmahl soviel wie bey derselben jüngst vorgangenen Belehnung reichen vnd geben sollte, welchem allem dann sie die Lehenleuth ein sattsames Gnügen zue thun versprochen,

Vnd nachdem auch die Lehenleuth vnderschiedliche gravamina wider mehrgenanten von Sparneck zugleich vnnd in termino eingeben, dieweiln aber deswegen der von Sparnek nicht citirt worden, Alß soll deswegen forderlichst eine Commission verordnet, vnd angesezet werden, vnd nach Befindung die gebühr darauf erfolgen,

Zue Vrkund, auch steter, vester vnd vnverbrüchlicher Haltung deßen ist gegenwerttiger Recess in duplo gleiches lauts verferttiget, mit Vnserm Canzley-Secret becrestiget, vnd jedem theil vmb die Gebühr ein Exemplar zuegestellet worden, Geschehen vnd geben zue Culmbach den 11. Dec. Ao. 1624.

E.

Vergleichs-Recessus zwischen der Sparnekil. Lehen-Herrschafft und deren Lehen-Leuthen in denen Hochfürstl. Brandenbl. Culmbachl. Sechs Aemtern, de Anno 1728.

Zu wißen: Demnach bey Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg Culmbach ꝛc. die in Dero Amts-Haupt-Mannschafft Wunsiedel geseßene Adelich Sparnekl. Lehenleuthe wieder den bißherigen Lehen-Verwalter Johann Michaël Findeißen wegen ihnen zugemutheter angeblicher Neuerungen untern 6. Iulii vorigen Jahres unterthänigste Beschwehrung geführet, anders Theils auch von Ihro Kayserl. Maj. die Adelich Sparnekl. Vormundschaft ein allergnädigstes Rescript von 18. eiusdem anni, um Sie bey den Genuß solcher Lehen zu schützen und zu handhaben allerunterthänigst ausgewürket; und dann höchstgedacht Se. Hochfürstl. Durchl. von hoher Landes-Herrschaft wegen von selbst geneigt gewesen, beeden Theilen was recht und billig wiederfahren zu laßen, auch alsdann gedachte Vormundschafft sich angebothen der Lehenleuthe angegebene Beschwehrungen, in so weit solche gegründet, selbst abzustellen, die Querulanten an selbige verwiesen worden, welche auch die vermeinte Grauamina guten Theils erläutert und gütlich abgethan hat, so, daß fast nur der einzige Passus des Todten-Falls oder Sterb-Handlohns übrig geblieben, worunter beede Theile, sowohl ratione caussae siue casuum in quibus exigi debeat, als auch ratione quanti differenter Meinung gewesen; als haben mehr Höchstgedacht Se. Hochfürstl. Durchl. sich bewogen gefunden ex officio eine Commission anzuordnen, um solches object zu untersuchen, und wo möglich in der Güte gleichmäßig zu ap-

planiren, immaßen denn solche Commission dem Tit. Tot. Herrn Leoni Bernhard von Lindenfels, Hochfürstl. Brandenbl. Geheimen-Rath und Amts-Haupt-Mann rc. und Tit. Herrn Johann Philipp Erben, Hochfürstl. Brandenburgil. Hof- und Justitien-Rath auch Hofgerichts-Assessori etc. per Rescriptum vom 10. April, c. a. auffgetragen worden, welche einen Commissions-Termin auff anhero ausgeschrieben, bey deme von Seiten Sparneckl. Vormundschafft in Nahmen und von wegen des dermahlen noch minderjährigen Geschlechts-Senioris, Herrn Lotharii Franscisci Ferdinandi von Sparnek und Weißdorff, uff Reuth, Eschelsdorff und Püchesreuth rc. Tit. Tot. Herr Johann Andreas von Blumenthal auff Gänlas rc. Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern Truchses und Ober-Pfältzil. Regierungs-Rath zu Amberg, dann Pfleger zu Rüden, als von Churfürstl. OberPfältzischer Regierung zu ersagten Amberg constituirter Vormund vor sich und in Vollmacht seines Mit-Vormunds Tit. Herrn Christoph Ferdinandi von Sazenhoffen, uff Wildenau, Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Pfaltz-Sultzbach Cammer-Junkers und Herr Johann Sebald Mayer J. V L^tus Churfürstl. Regierungs-Advocatus zu vorgedachten Amberg als rechtlicher Beystand, dann von Seiten derer Lehen-Leuthe der meiste Theil derselben, wie Sie in eine Designation nominetenus gebracht und diese dem Commissions-Protocoll eingeleget, nebst ihren rechtlichen Beistand Herrn Gottlieb Friedrich Thomas des Hochfürstlich-Brandenburg-Bayreuthischen Hof- und Ritter-Lehen-Gerichts-Advocato ordinario erschienen sind, da denn ein jeder Theil seine zu haben vermeinte fundamenta ad protocollum vorgebracht, insonderheit aber die Adeliche Vormundschafft auff die Possession vel quasi des sowohl in casu mortis domini als vasalli hergebrachten 10ten Guldens und zwey angeführte Recesse de

 an-

annis 1624. et 1625. sich bezogen, die querulirende Lehen-Leuthe hingegen das ius feudale commune und die Observanz hiesiger Lande, wie auch des benachbart-Egerischen Creyßes, als worinnen eben auch dergleichen Sparnekische Lehen-Leuthe befindlich zu allegiren und anbey einzuwenden vermeinet, wasmaßen der Beweiß, daß bey allen Sterb-Fällen eben praecise et vniformiter der zehende Gulden abgereichet worden, hinlänglich nicht beyzubringen, weniger in denen bezielten Recessen, die eigentliche Quota exprimiret sey.

Ob nun wohl ein jeder Theil bey verschiedenen Sessionibus bei seiner Meinung zu beharren gesuchet, und die Lehen-Leuthe Anfangs ein mehrers nicht, als bey jeden Sterb-Fällen nur den zwantzigsten siue Fünf Gulden von Hundert verwilliget, die Lehenherrschafft hingegen von den praetendirten 10ten Gulden durchaus nicht abweichen wollen, so haben doch endlich, da auf bewegliche commissorialische Vorstellung die Lehen-Herrschafft in solo casu mortis vasalli zwey Gulden gutwillig als einen Nachlaß fallen und es bey 8 fl. — von Hundert bewenden zu laßen sich erkläret, die Lehen-Leuthe aus tragenden Respect gegen ihre Lehen-Herrschaft nachgegeben, so daß endlich durch Beywürkung Göttlicher Gnade es zu einen Vergleich gekommen, wie folget:

1) Solle bey bißheriger Observanz, wenn ein Lehen-Gut oder Lehen-Stück käufflich überkommen, ertauscht, oder alio titulo inter viuos adquiriret wird, das dem Adquirenten seinem Eheweib und leiblichen Kindern Männ- und Weiblichen Geschlechts gegen Abstattung des Lehen-Geldes nach dem Kauff-pretio als von 100. fl. — zehen Gulden ohnweigerlich zu verleyhen, es das fernere Bewenden haben, auch die Gebühr des Lehen-Verwalters also eingerichtet seyn, daß nach dem Werth bey Kauff-Tausch- und dergleichen Fällen

von

von 1. biß 20. fl. — Kayserl.		15. kr.	rheinl.	
von 20. biß 50. fl. —	,	20. kr.	—	
von 50. biß 100.	,	30. kr.	—	
von 100 biß 500. fl.	,	45. kr.	—	
von 500 biß 1000. fl.	,	1. fl.	—	—
von 1000. biß 2000. fl.	,	2. fl.	—	—
von 3000. biß ꝛc.		3. fl.	—	—

bey TodtesFällen aber nur die Helffte und ein mehrers nicht genommen werden solle.

2) Wenn der EheMann oder Vater mit Todt abgehet, eine Wittib mit Kindern oder auch Kinder nur allein verläßet, und diese wollten innsgesammt das Lehen-Gut oder Stük in communione behalten, solle es ihnen unverwehret seyn, jedoch daß Sie nach dem Werth, aus welchen der Erblaßer das Lehen übernommen, zu einen Sterb-Handlohn oder sogenannten Todten-Fall von hundert acht Gulden, da die übrige zwey Gulden, wie oben erwähnet, von der Lehen-Herrschaft aus Gnaden und in Consideration besonders vorgewalteten Umstände pro futuro erlaßen seyn sollen, nebst der Lehen-Gebühr, wie oben regulirt, erlegen sollen, und mögen Sie alsdann in communione verbleiben, so lange, biß das jüngste Kind das 20te Jahr seines Alters erreichet. Da auch in währender Communion die Mutter oder auch eines und das andere von denen Kindern verstirbet, wären die übrige nicht schuldig, deßen Antheil zu vertodtenfällen, würde aber das jüngste Kind das 20te Jahr seines Alters zurük geleget haben, sollen Sie sich zu separiren verbunden und solchen Falls, oder auch, wenn Sie noch vor solcher Zeit zur Theilung schreiten und einer allein oder höchstens zwey die Lehen annehmen, die von denen andern übernommene Antheile nach dem pretio conuentionis zu verlehengelden schuldig seyn, worneben dem Anneh-

mer sein allschon verliehener Antheil zu guten gehet. Es solle auch denen Erben zur Anzeige des Todten-Falls das tempus legale, als ein Jahr, zugestanden, und dißfalls nicht ehender an Sie gedrungen werden, da aber derley Anzeige des Todten-Falls von ihnen selbsten ehender beschehete, oder eine Theilung zwischen ihnen vorgienge, auff solchen Fall sollen Sie gehalten seyn, auch den Todten-Fall oder Sterb-Handlohn zu selbiger Zeit zu erlegen, und wenn eine Wittbe währender Communion, oder auch, wenn Sie ohne Kinder ist, sich wieder verheurathete, der neue EheMann aber sich das Gut oder Stük iure dominii nicht zuschreiben läßet, solle er mit den Lehen-Geld und andern Lehen-Praestandis gänzlich verschonet werden; daferne aber communio bonorum, wie in unverdingten Heurathen vermög Hochfürstl. Landes-Constitution eingeführet ist, zwischen ihnen Ehe-Leuthen vorhanden wäre, uff solche Begebenheit solle besagter neue Ehe-Mann die von dem Weib ihme zugebrachte Lehen-Stüke zu verlehengelden schuldig — Sie aber, wenn der Mann vor ihr verstirbet, von Abreichung eines fernern Sterb-Handlohns wegen des Mannes Todt befreyet seyn.

Würden aber

3) Nach eines Vaters oder Mutter Todt die Erben alsobalden sich separiren, solle der Annehmer eines Lehen-Guts oder Stücks, wenn vorhero das gesammte Sterb-Handlohn mit Acht Gulden von Hundert von denen Erben innsgesamt erleget, auch das Kauff-Handlohn ratione dererjenigen Antheile, welche er von denen MitErben adquiriret, nehmlich den zehenden Gulden, wie obgedacht, erlegen, und solcher Gestallt die inuestitur erlangen. Da aber ein einziger Erb vorhanden, zahlet er ein mehrers nicht, als das Sterb-Handlohn, oder den Todten-Fall mit

Acht

Acht Gulden von Hundert, und die proportionirte Gebühr nach dem leztern Tax und weiter kein Lehengeld. Hingegen in denjenigen Fall, wenn ein Vater oder eine Mutter noch bey ihren Leben das Lehen einen oder zweyen von ihren Kindern um einen gewißen Anschlag übergeben, wie dann ihnen solches zu thun freystehet, solle das Kind schuldig seyn, das Kauff-Handlohn nach den Väterlichen Anschlag, wenn zumahl die übrigen Kinder, als ob es nehmlich zu wohlfeil hingelaßen wäre, keine legitimam contradicendi caussam haben, nehmlich den zehenden Gulden abzustatten, doch, daß dem Annehmer, wie obgedacht, sein Antheil daran zu guten gehet. Sollte aber bey erstberührten Verkauff ein scheinbarer dolus oder Vervortheilung vorgehen, auff solche Maaße würde dem Lehen-Herrn das Gut taxiren zu laßen, freystehen und unverwehret seyn. Belangend

4) den Todten-Fall wenn die Veränderung von Seiten des Lehen-Herrns sich begiebet, sind die Lehen-Leuthe der Meinung gewesen, und haben ihre Adeliche Lehen-Herrschafft darum inständigst gebethen, daß Sie, weil dergleichen Fälle sich so gar offt eräugneten, wie bey andern Seniorat-Lehen, da nur der 20te Gulden gegeben würde, es ebenmäßig bey solcher Quota bewenden lassen mögte, wogegen aber die Lehen-Herrschafft, daß bey dem Geschlecht von Sparneck ein anders hergebracht sey, und dem Herrn Curatori nicht zukommen wolle, seinem Herrn Curando, noch weniger aber denen künfftigen Successoribus darunter etwas zu vergeben, vorgestellet, da denn endlich zwar die Lehenleuthe auff den zehenden Gulden nach den Werth, um welchen das Gut oder Stück letztmahls verlehengeldet worden, in regula sich eingelaßen, jedoch aber vor dißmahl um einen etwelchen Nachlaß gebethen, da denn auff bewegliches Zureden der Hoch-

fürstlichen Commission in honorem Serenissimi committentis, und in Anbetrachtung daß bishero die Lehen-Herren sich sehr offt verändert und denen Lehen-Leuthen die Zahlung so häuffiger Todten-Fälle sehr schwehr gefallen, bey dermahliger Entrichtung des Haupt-Todten-Falls der Herr Curator sich gefallen laßen, mit einen gutwilligen Remiss, wie Er sich gegen die Commission ad protocollum besonders erkläret hat, ihnen zufügen, dabey aber verlanget, daß gegen über die Lehen-Leuthe nicht allein die bey dieser Sache erwachsene Cantzley-Commissions- und Amtshauptmannschafftliche Gebühren allein über sich nehmen mögten, ohne daß die Vormundschafft in geringsten etwas dazu beyzutragen hätte, sondern auch ihre auff diese Sache verwendete privat-Unkosten zu restituiren, da denn die Lehen-Leuthe auff commissorialisches Zureden jene Kosten zwar über sich genommen, diese letztere aber depreciret, so die Vormundschafft endlich der Commission zu Ehren ebenmäßig geschehen laßen, worneben noch

5) was die obtangirte von der Lehenherrschaft selbst in privato abgethane Beschwehrungen betrifft, zu gedenken, daß, wie der Lehenverwalter dieselbe zum Theil wiedersprochen, zum Theil erläutert, und durch die obrecessirte Regulirung der Todtenfälle das meiste von selbst cessiret, also eine Hochfürstliche Commission hic et nunc ein- und anders specialiter zu berühren vor unnöthig erachtet habe, nur aber noch diesen Anhang zu thun sich nicht entbrechen können, wasmaßen die Lehenherrschafft sich erkläret, bey denen Todtenfällen die Meliorationes nicht mit zum Ansatz des Tax zu bringen, sondern es nur bey dem letztern Anschlag bewenden zu lassen, und somit einen Kauf-Tausch- oder andern dergleichen Veränderungsfall zur Steigerung des zu vertodtenfällenden

Werths

Werths zu erwarten: Es solle auch keine auff denen Feldern und Wiesen stehende Frucht mit verlehengeldet oder vertodtenfället werden, weniger sollen Lehenleute schuldig seyn, mit andern als in hiesiger Amtshauptmannschafft gäng und geber Current Münze ihre Lehen-Schuldigkeiten zu bezahlen, gleich dem auch Lehen-Verwalter solle erinnert seyn, mit denen Lehenleuten bescheiden umzugehen und den unvermögenden bißweilen einige wenige Nachwart zu gönnen, ihre zu Lehenverwaltung abgegebene vorige Lehenbriefe, damit die neuen nach jenen können eingerichtet werden, jedesmahl ohne Aufenthalt ihnen wieder zurückzugeben, und die bezahlten Gebühren sowohl ad marginem des Protocolls zu annotiren als in denen zuertheilenden Lehenscheinen zu exprimiren. Und obwohlen

6) Einige unter denen Lehenleuthen sich gefunden, welche ein und anderes ihrer Meinung nach bisher indebite bezahltes zu repetiren vermeinet, so hat doch Lehen-Verwalter allenthalben eine solche Erläuterung erstattet, wodurch jener ihre Repititio in ziemliche Difficultaet gesetzet zu seyn geschienen, bey welcher Beschaffenheit dann die Lehenleuthe in gesicherter Anhoffung, daß ihnen künfftig wieder Gebühr nichts zugezogen werden würde, sich solcher gar vielen Schwürigkeiten unterworffener repetition begeben und am Ende ihrer Adelichen Lehen-Herrschafft allen Respect und Treue ferner zu erweisen versprochen, wormit also die Sache zu Grund aus verglichen worden.

Daß nun solch vorherbeschriebenes und also verglichenes eines jeden Theils eigentlicher Wille und Meinung sey, Sie auch deme unverbrüchlich nachzuleben gedenken und würklich sich verbunden erachten, haben Sie beym Schluß gegenwärtigen Recessus,

cessus, welcher ihnen vor dessen Ausfertigung ad monendum communiciret, und wie er hier vor Augen, nochmahls vorgelesen worden, reciproce constanter stipuliret und Commissioni darob angelobet, mit feyerlichster Absagung aller dawieder zu erfindenden Exceptionum und Remediorum juris, wie Sie Nahmen haben mögen, wie dann auch solcher Recess zur Uhrkund in triplo mundiret, von Commissions wegen unterschrieben und besiegelt, auch von denen Partibus dergestalt dergleichen gethan worden, daß, was die Lehenleuthe betrifft, ihr rechtlicher Beystand sowohl als einige aus ihren Mittel die Nahmens-Unterschrifft vor sich und die übrige beygetragen, wie denn auch deren Adsensus individualiter ad protocollum commissionis genommen und jedem Theil ein Exemplar von diesen Recess zu Handen gestellet, das dritte aber ad Commissionem beybehalten worden, um solches zur Hochfürstlichen Regierung mit einschicken zu können, so geschehen in Wunsiedel den 31. Aug. Anno 1728.

(L.S.) Leo Bernhart von Lindenfels. (L.S.) Johann Philipp Erb.

(L.S.) J. A. von Blumenthal. (L.S.) Johann Sebald Meyer.

(L.S.) Gottlieb Friedrich Thomas.
Nicolaus Rockstroh.
Simon Kolb.
Johann Barthl. Schwanter.

E.

Wohlgeborner Herr,
Besonders hochgeehrter Herr Geheime Regierungsrath und Amtshauptmannschaftl. Verweser!

Nach meinen Lehensherrlichen Befugnissen habe ich vor einiger Zeit, das von mir zu Lehen rührende Gut oder

oder Sitz zu Bernstein, durch zwey von dem Hochfürstlichen löblichen Kastenamt dortselbst, abgegebene verpflichtete Viertels-Leuthe ordentlich einschätzen lassen, und sodann nach dem pretio taxato, das mir schuldige Laudemium von der jetzigen Besitzerin Anna Catharina Müllerin und deren Curatoribus abgefordert: nachdeme sich aber leztere wie vorhin - also auch wiederum anjezo, auf die halsstarrigste Art und Weise weigern, ihre Schuldigkeiten an mich zu praestiren; so sehe ich mich genöthiget, Euer Wohlgeborn ergebenst zu ersuchen, Dieselben wollen mit dem Herrn Oberst von Draxdorff vermög Hochfürstlich gnädigsten Regierungs-Rescr. d. d. 24. Sept. 1773 dahin communiciren, daß mir dieser nächstkünftigen 27. huj. 1 Corporal nebst 3 Mann Gemeine von dem Landausschuß, anhero in meine Reichslehens-Administration beordern lassen wolle, welche sodann entgegen diese halsstarrige und morose Debenten als würkliche Execution gebraucht werden können.

Der ich in Anhoffung geneigter Willfahrung mit vollkommenster Hochachtung beharre,

Ew. Wohlgeborn

Kaiserl. Reichslehen Dörflas
den 23. Sept. 1777.

ergebenster Diener
Johann Philipp Freyherr v. Reizenstein.

Zur Hochfürstl. Brandenburgischen
hochlöbl. Amtshauptmannschaftlichen
Verwesung der Stadt und Sechs
Aemter Wunsiedel
zu Wunsiedel.

Durch-

Durchlautigster Markgraf,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht habe ich gnädigst bekanntermaßen in der Rockstroischen Laudemien-Sache pto: executionis schon mehrmalen monendo und noch sub 8. Febr. h. a. unterthänigst zu behelligen mich vermüßiget gesehen: aber leider bis anhero weder die Hochfürstliche Hochlöbliche Amtshauptmannschaft zu Wunsiedel, noch weniger ich mit einer fernern deferirend-fürstmildesten Resolution versehen worden.

Da nun aber durch solchen Executions-Verzug diese halsstarrig Rokstrohische Debenten immer mehrers hartnäckiger werden, und mit ihren bishero noch ungeahndeten Widenspenstigkeit auch andere disseitige Reichs-Aster-Lehens-Leute von deren Schuldigkeiten abmahnen und wider mich aufwiegeln wollen; Als sehe ich mich fernerweit genöthiget, abermalen meinen erstern und mehrmaligen petitis humillimis andurch zu inhäriren, Ew. Hochfürstliche Durchlaucht wollen endlich der Hochfürstl. hochlöblichen Amtshauptmannschaft Wunsiedel den gnädigsten Befehl zu ertheilen fürstmildest geruhen, daß Wohldieselbe nunmehro mir wider diese so halsstarrig als strafswürdigste drey Rokstrohische Söhne, wegen ihres annoch aus gefließentlichster Bosheit schuldenden Laudemii und derer mir so muthwillig verursachten außergerichtlichen Kosten adaequaten Zwangsmitteln streckllichst an Handen gehen solle.

An fürstmildester Erhörung meiner so oft unterthänigst wiederholt als gerechtester Bitten, diesmahl nicht zweifelnd, erharre ich in submissester Devotion

Euer Hochfürstl. Durchlaucht

Kayserl. Reichslehen Dörflas
den 25. Juny 1779.

unterthänigst gehorsamster
Johann Philipp Freyherr v. Reizenstein.

Aller-

Allerdurchlauchtigst-Großmächtigster
König
Allergnädigster König und Herr!

In des Bauersmann Christoph Meyers zu Wölsau Lehengelds-Sache; hatte ich Ew. Königlichen Majestät ꝛc. Durlauchtigsten Herrn Regierungs-Vorfahrer, schon bereits sub 10. Dec. 1790 unterthänigst monendo behelliget, und bis anhero auf eine fernerweitig gnädigste Resolution aber leider! umsonst gehoffet: ich sehe mich dahero genöthiget, mein vormals sub 26. Sept. 1789 unterthänigst exhibirtes Bitten, gegenwärtig abermals allerunterthänigst zu repetiren, Ew. Königliche Majestät wollen nunmehro der

Königlichen wohllöblichen Amtshauptmannschaft Wunsiedel allergnädigst anzubefehlen geruhen, daß mir dieselbe wider diesen halsstarrigen Bauersmann Christoph Meyer zu Wölsau auf 12 fl. 30 kr. rhl. Lehengeld und 3 fl. d. v. Einschätzungs-Kosten mit executivischen Zwangsmitteln, an Handen gehen solle,

An diesmalig allergnädigster Willfahrung nicht zweifelnd, erharre ich mit allerprofundesten Respect,

Euer Königliche Majestat ꝛc.

Veste Reuth den
3. Mart. 1792. allerunterthänigst gehorsamster
Johann Philipp Freyherr v. Reizenstein.

Zur Königl. Preußl. allerhöchstpreisl. Regierung zu
Bayreuth.

Allerdurchlauchtigst-Großmächtigster
König
Allergnädigster König und Herr!

Bey Ew. Königliche Majestät hatte ich in des Bauersmann Christoph Meyers zu Wölsau, Lehengelds-Sache, meine

meine vorhinnig unterthänigste Monition vom 10. Dec. 1790 bereits mense Marty h. a. allerunterthänigst wiederholet. Da ich aber auch hierauf bis anhero ohne allergnädigste Resolution gelassen worden; so sehe ich mich fernerweit genöthiget, Ew. Königliche Majestät allersubmissest zu bitten, Allerhöchst Dieselben wollen auf mein vorhinnig unterthänigstes petitum vom 26. Sept. 1789 nunmehro

der Königlichen wohllöblichen Amtshauptmannschafft Wunsiedel allergnädigst anzubefehlen geruhen, daß mir dieselbe wider diesen so äußerst halsstarrigen Bauersmann Christoph Meyer zu Wölsau, auf 12 fl. 30 kr. rhl. Lehengeld und 3 fl. d. v. Einschätzungs-Kosten mit executivischen Zwangsmitteln streklichst an Handen gehen solle.

Der ich mich diesmalig allergnädigster Willfahrung unzweifelhaft getröste, und in alltiefester Ehrfurcht erharre,

Ew. Königliche Majestät etc.

Veste Reuth den
3. Aug. 1792. allerunterthänigst gehorsamster
Johann Philipp Freyherr v. Reizenstein.

Zur Königl. Preußl. allerhöchstpreisl. Regierung zu
Bayreuth.

E.

Extract
aus dem ältesten Kirchenbuch zu Bernstein von 1592.

fol. 2. b.) Justus Frasius Munchbergensis bin ich von dem Schulmeisters Dinst von Kreussen uff vorgehende des hochlöblichen Regiments und des

des Herrn D. Streitbergeri General-Superintendentis ordentliche Vocation vnd Ordination vff diese Pfar Pernstein gezogen den 6. Dec. Mitwoch nach dem Advent des 1592. Jahrs und hernach Dom. 3. Adventus 17. Dec. von Hern Special-Superintendenten zu Wunsiedel Friederico Stretzio investirt, praesentirt vnd vorgestellet worden.

fol. 3. a.) Das Dorf Bernstein hat — wie volget:

1) die Erbauete Kirchen zu S. Jacob,

2) das Pfarhaus,

3) des Schulmeisters Wohnung, welche vnsers gnedigsten Fürsten vnd Herrn. Volgen die andern Wohnung, welche dem Edlen vnd Ehrenvesten Hanß Eiteln von Sparneck zu lehen gehen, aber doch vnter des Herrn Castners zu Wunsiedel schutz sind ꝛc.

fol. 12.) Gotteshaus Rechnung 1595.

10 fl. hat der Edel vnd Ehrnvest Hanß Eitel von Sparneck der alte Lehenherr zum Gotteshauß für seine Begräbnisstätte zu geben versprochen, wann Ihn Gott von der Welt abfordert, Actum am heiligen Abend des zu Ende laufenden 1594. Jahres, welches Geld von dem Edlen und Ehrenvesten Melchior von Tettaw zu Buch nach seinem tödlichen Abgang Anno 1598 ist erleget worden.

Concordantiam copiae ex originali sincere desumtae testatur, atque subscribendo et sigillando corroborat, Wunsideliae ipsis Calendis Septembribus A. O. R. cIↄIↄccxcIv.

(L.S.) M. Joannes Georgius Wunderlich, P. P. & Sup.

E.

Von Gottes gnaden Christian Marggraff zue Brandenburg, In Preußen ꝛc. Herzog ꝛc.

Vnnsern gnedigen gruß zuuor, Würdig vnnd wolgelarter liebe getrwe.

Nachdeme wir vf eingezogenen Bericht vnd guetachten vnßerer KirchenRäthe, Johann Christoph Schönnigern, geweßenen Cantor zue Münchberg, zue vnßerer verledigten Pfarr naher Bernstein gnedig vocirt vnd angenommen, derselbe auch darauf das gewönliche Jurament vor vnßern Hoff-Räthen geleistet, vnd allso hierzue allerdings confirmiret und bestättiget worden: Als befehlen wir hiemit gnedig, Ihr wollet Euch mit oberwähnten Schönniger eines förderlichen tags vergleichen, vnd nach bemelten Bernstein, verfügen, dann denselben der Gemeind vnd Pfarrvolk in christlicher offentlicher versamblung praesentiren vnnd einweisen: Mit gewöhnlicher erinner: vnd vermahnung gegen die Eingepfarrten; das Sie Ihne für Ihren Pfarrer vnd Seelsorger halten, erkhennen vnd Ehren, Auch allen schuldigen gehorsamb sein Ambt betreffendt, leisten vnd erzeigen, vnd die Besoldung, Immaßen der negstgewesene Pfarrer solche gehabt vnd genoßen, Jedesmals zue rechter gebührlicher zeit folgen vnd wieder fahren laßen: Dargegen wird Er Schönniger in diesen seinen Dienst, beedes in lehr, leben vñd Wandel vnßers verhoffens sich allso erweißen, wie es sein Ambt erfordert, derselbe auch versprochen vnd zuegesagt hat.

Welches wir Eeuch nicht pergen, vnd vnns zuegesche-

schehen verlaßen wollen, deme wir mit gnaden gewogen.

Datum Bayreuth den 20. Augusti Ao. 1649.

Georg Rittershaußen. Dr. Joh. Fried. Glaßer.

Dem Würdigen vnnd Wolgelarten, vnnsern Superintendenten zue Wunsiedel vnd lieben getrewen, M. Caspar Conrad Saher, dann Christoph Schwarzbergen, Castnern daselbsten.

Daß vorstehende Copia rescripti mit derselben Original vollkommen einstimmig sey, wird sub fide pastorali attestirt, und mit Sieglung und Nahmens-Unterschrift bestärket.

Wunsiedel den 1. Sept. 1794.

(L.S.) M. Johann Georg Wunderlich, P. P. & Sup.

E.

Von Gottes gnaden, Chrstian Ernst, Marggraff zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preußen ꝛc. Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden vnd Camin, Graff zu Hohenzollern, der Röml. Kßl. Mstt. bestalter Gral. über die Cavallerie und Obrister.

Unsern gndl. gruß zuvor, Würdig vnd Wohlgelährter, liebe getreue:

Nachdeme uff eingezogenen Bericht vnd gutachten Unserer Praesidentens und Assessoren deß Consistory, M. Christian Gottfried Schönniger, zu der durch absterben seines Vatters, Weyl. Johann Christoph Schönnigers, verledigten Pfarr Bernstein gdst. vociret und angenommen, derselbe auch das gewöhnliche Jurament

vff berührte Pfarr in Unserer HoffRathstuben Würklich geleistet und also hierzu allerdings Besiettiget und confirmiret worden; Alß befehlen Wir hiemit gdst, Ihr wollet Euch mit oberwehnten M. Schönniger eines förderlichen Tages vergleichen und nacher besagten Bernstein verfügen, selbigen der Gemein vnd PfarrVolk in Christlicher offentlicher Versamblung praesentiren und einweisen, mit gewöhnl. erinner. vnd Vermahnung gegen die Eingepfarrten, daß Sie ihn für Ihren Pfarrer und Seelsorger halten, erkennen und ehren, auch allen schuldigen gehorsamb, sein Ambt betreffend' leisten, vnd erzeigen, und die Besoldung jedesmahls zu rechter gebührlicher zeit folgen vnd wiederfahren lassen sollen; Dargegen wird Er in seinem Dienst, beedes in Lehr, Leben und Wandel, Unsers Verhoffens sich also erweisen, wie es sein Ambt erfordert, derselbe auch versprochen undt zugesaget hat. Welches wir Euch nicht bergen undt Uns zugeschehen verlaßen wollen. Deme wir mit Gnaden gewogen.

Datum Bayreuth den 8n July Ao. 1686.

H. P. Wolzogen Freyhl., J. L. H. G. Zieritz, Herman Hoffmann Dr, Germanus Lindtke, Ioh. Guolfgang Frank, Joh. Adam Drechsel.

Christian Leopold.

Dem Würdig vndt Wohlgelährten, Unsern Lieben getreuen, M. Johann Conrad Saher, Superintendenten, vnd Johann Wolfgang Frischen, Castnern zu Wunsiedel.

Daß diese Abschrift mit dem Original-Rescript vollkommen übereinstimme wird hiemit sub fide pastorali verificirt, Wunsiedel den 1ten Septb. 1794.

(L.S.) M. Johann Georg Wunderlich, P. P. et Sup.

E.

E.

Von Gottes gnaden Christian Ernst, Marggraff zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preußen ꝛc. Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Röm. Kayserl. Maytt. wie auch des löbl. Fränk. Craisses bestelter General-Feld-Marschall, und Obrister über Ein Regiment Cuirassirer.

Unsern gnl. grus zuvor, Würdig. und hochgelahrter, liebe getreue, Nachdeme uff eingezogenen Bericht und gutachten Unserer Directoris, Räthe und Assessorum des Consistory, M. Adam Wolfgang Eber, S. S. Theol. Studiosus, auff ableiben M. Johann Christoff Schönnigers, Pfarrers zu Bernstein, zu dieser verledigten Pfarr gdst. vociret, und angenommen, derselbe auch bereits ordiniret, und das gewöhnliche Jurament auff berührte Pfarr Bernstein in Unserer Hoffrath Stuben würklich geleistet und hierzu allerdings bestettiget und confirmiret worden; Alß befehlen wir hiermit gdst., Ihr wollet Euch mit oberwehntem M. Eber eines forderlichen Tages vergleichen, und nach mentionirten Bernstein verfügen, selbigen der Gemein und Pfarrvolck in Christlicher offentlicher Versamblung praesentiren, und einweisen, mit gewöhnlicher Erinner- und Vermahnung gegen die Eingepfarrten, daß Sie Ihn für Ihren Pfarrer und Seelsorger halten, erkennen, und ehren, auch allen schuldigen gehorsam, sein Ambt betreffend, leisten, und die Besoldung jedesmahls zu rechter gebührlicher Zeit folgen, und wiederfahren lassen sollen. Dagegen wird Er in seinem Dienst beedes im lehr, leben und wandel, Unsers verhoffens, sich also erweisen, wie es sein Ambt erfordert, derselbe auch versprochen und zugesaget hat.

Welches wir Euch nicht bergen, und zugeschehen verlaßen wollen. Deme wir mit gnaden gewogen.

Datum Bayreuth den 16. Septembris, 1697.

GAFhl. von Reichenbacher. Sigmundt von Hohenfeldt Freyhl. Joh. Adam Drechsel W. Johann Röder, Johann Wolfg. Schwarz.

Dem Würdig. vnd Hochgelahrten, Unserm Kirchen-Rath, Superintendenten zu Wunsiedel, und lieben getreuen, Johann Georg Pertschen, der heil. Schrift Doctori dann Johann Wolfgang Frischen, Castnern daselbst.

Daß diese Abschrift mit dem Original vollkommen gleichlautend sey, wird sub fide pastorali attestirt, Wunsiedel den 1. Sept. 1794.

(L.S.) M. Johann Georg Wunderlich, P. P. & Sup.

E.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, Marggraf zu Brandenburg in Preußen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und Croßen, Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard; der Röm. Kaiserl. dann des Königs in Preußen Maj. Maj., wie auch des löbl. fränkischen Craißes respective bestalter General-Feldmarschall-Lieutenant und Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß.

Unsern gnäd. Gruß zuvor, Würdig und Wohlgelahrter, dann Erbarer, liebe Getreue: Wir lassen euch hierdurch gnädigst ohnverhalten, was gestallten zu der vacant gewordenen Pfarrstelle zu Bernstein anderweit der bisherige Pfarrer zu Schnabelweyd Simon Haaß, durch

durch Unser Consistorium ordentlich vocirt worden, derselbe auch heute vor Unserer Regierung die gewöhnliche Pflicht darauf abgeleget, mithin die Confirmation erhalten. Nachdeme nun annoch übrig, daß gedachter Haaß der Gemeinde zu Bernstein vorstellig gemacht werde; Als habt Ihr Euch mit Ihme eines gewissen Tags zu vergleichen, ihn daran der Gemeinde und gesambten Pfarr-Volk bey öffentlicher Versammlung zu präsentiren, mit der Erinnerung, daß sie Ihn vor ihren Pfarrer und Seelensorger halten und ehren, demselben auch allen Gehorsam, sein Ambt betreffend, erweißen, nicht weniger, was ihme an Besoldung und andern gebühret, zu rechter Zeit abgeben und folgen lassen sollen.

Dahingegen Unsers Verhoffens er Pfarrer Haaß in Lehr, Leben und Wandel sich so zu verhalten wissen wird, wie es sein geistliches Amt erfordert, Er auch versprochen und zugesaget. Verlassen Uns solches zu geschehen, denen Wir mit Gnaden gewogen.

Datum Bayreuth den 19. Juny Ao. 1739.

J. W. Freyherr von Seckendorf, M. von Feilitsch, Joh. Joachim Jahn, Johann Christoph Braun, Joh. Georg Fried. Knebel, Thungreau.

Wunsiedel

Praesentation des Pfarrer Haasens zu Bernstein betr.

Denen Würdig und Wohlgelehrten, dann Erbarn, Unsern Superintendenten dann Casten-Amtmann zu Wunsiedel und lieben Getreuen, Georg Alexander Leopold und Joh. Friedrich Schwarzen. Wunsiedel.

Daß nebenstehende Copia mit dem Original wörtlich einstimmig sey, wird sub fide pastorali bezeuget. Wunsiedel den 1. Sept. 1794.

(L.S.) M. Johann Georg Wunderlich.

E.

Von Gottes Gnaden, Christian Friedrich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg, in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen, Herzog; Burggraf zu Nürnberg, ober- und unterhalb Gebürgs; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Schwerin, Ratzeburg und Mörs; Graf zu Glatz, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock und Stargardt; Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Limburg ꝛc. ꝛc. des löblich Fränkischen Craißes Craiß-Obrister und General-Feldmarschall, Ihro Römisch-Kaiserl. auch Königl. Preuß. Maj. Maj. respective General-Major und General-Lieutenant, auch Obrister über drey Cavallerie-Regimenter ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädl. Gruß zuvor: Würdig, Ehrbar und Wohlgelahrter, liebe Getreue! Wir unmittelbar haben dem bisherigen Hof-Cantor Benjamin Friedrich Schmiedel, die erledigte Pfarrey Bernstein bey Wunsiedel, gnädigst übertragen.

Nachdem nun derselbe hierauf von Unserm Consistorio ordentlich vociret, und nach geschehener Ordination heute vor Unserer Regierung gewöhnlichermaßen verpflichtet worden; so habt ihr nunmehr gedachten Schmiedel an einem — mit ihm concertirten Tag als Pfarrer der Gemeinde zu Bernstein vorstellig zu machen, mit der Ermahnung an dieselbe, daß sie ihn für ihren Pfarrer und Seelsorger aufnehmen und erkennen, ihm in allen auf sein Amt einen Bezug habenden Verhältnissen den gebührenden Gehorsam erzeigen, nicht weniger dasjenige, was demselben an Besoldung und Accidenzien geordnet ist, gerne und willig abreichen sollen. Dahingegen Wir uns zu ihm, Schmiedel, versehen, er

werde

werde sich in Lehre, Leben und Wandel also verhalten, wie es sein geistliches Amt erfordert, und er anheute versprochen hat. Hieran geschiehet Unser gnädigster Befehl.

Datum Bayreuth den 1. Sept. 1791.

An die Superintendur und das Kasten-Amt Wunsiedel. — Deahna.

Wunsiedel.

Nebenstehende Copie ist mit dem Original vollkommen übereinstimmend. Solches wird hiemit unter priesterlichen Treu und Glauben attestirt und mit Sieglung und eigenhändiger Nahmens-Unterschrift bestättiget. Wunsiedel den 1ten Sept. 1794.

(L.S.) M. Johann Georg Wunderlich, P. P. et Sup.

E.

Von Gottes Gnaden, **Friedrich**, Marggraf zu Brandenburg, in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Graf zu Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin, Herr zu Ravenstein, wie auch der Lande Rostock und Stargardt rc. rc. des löblich-fränkischen Craißes, bestallter General-Feld-Marschall, und Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß rc.

Unsern gnd. Gruß zuvor: Würdig und Wohlgelehrter dann Erbarer, Liebe Getreue: Wir lassen Euch hiermit ohnverhalten, was maßen zu der vacant gewordenen Pfarr zu Bernstein anderweit der Studiosus Theolo-

logiae, Johann Christoph Schade, als Pfarrer von Unserm Consistorio ordentlich beruffen worden, derselbe auch heute bey Unserer Regierung die gewöhnliche Pflicht abgeleget, mithin die Confirmation erhalten. Nachdeme nun annoch übrig, daß gedachter Schade als neu angehender Pfarrer der Gemeinde vorstellig gemacht werde; Als habt Ihr Euch hierzu eines gewissen Tags mit ihme zu vergleichen, ihn daran bey öffentlicher Versammlung der Gemeinde zu präsentiren, mit der Erinnerung und Ermahnung, daß sie ihn vor ihren Pfarrer und Seelensorger annehmen, denselben allen Gehorsam sein Amt betreffend, erweisen, ihme auch alles dasjenige, so ihme an Besoldung und andern zukommt, zu rechter Zeit abgeben und folgen lassen sollen, dahingegen Unsers Verhoffens Er Pfarrer Schade, in Lehr, Leben und Wandel sich also zu verhalten wissen wird, wie es sein geistliches Amt erfordert, er auch versprochen und zugesaget hat. Wornach ihr euch gehorsamst zu achten. Deme Wir mit Gnaden gewogen.

Datum Bayreuth, den 16. May 1749.

von Muffel. Johann Christoph Braun.

Wunsiedel Schulin. Petermann. Thungreau.

des Pfarrer Schads zu Bernstein
Präsentation betr.

Denen Würdig und Wohlgelährten auch Erbarn Unsern Superintendenten, auch Casten-Amtmann zu Wunsiedel und lieben Getreuen M. Johann David Ellrod, und Johann Georg Schreider. Wunsiedel.

Daß nach geschehener Collationirung dieser Abschrift mit dem Original beyde gleichlautend befunden worden sind, bezeuget sub fide pastorali und bestätiget subscribendo et sigillando, Wunsiedel den 1. Sept. 1794.

(L.S.) M. Johann Georg Wunderlich,
P. P. et Sup.

Aus-

Auszug
aus den Kapitels-Rechnungen zu Wunsiedel von

1572. seqq. in der Superintendur Registratur daselbst.

1573. Ausgab Zubues zur Visitation — 9 gr. zum Bernstein.

1574. Ausgab 10 gr. minus 1 pf. zu Bernstein verzehrt.

1577. Ausgab bey der Visitation verzehrt 15 gr. 9 pf. zum Bernstein.

1578. Ausgab 2 gr. zweien knaben die Synodalem epistolam ghen Weissenstadt vnd Bernstein getragen.

1579. In der Visitation ausgeben 6 gr. zu Bernstein.

1580. 2 gr. einen Knaben so die Citation Schrifften vff den Synodum gegen Weißenstadt und Bernstein getragen.

1590. Bey der Visitation 6 gr. zu Bernstein verzehrt.

1593. Bey der Visitation zu Bernstein verzehrt ½ gulden.

1594. Einnahm beim Synodo ½ Thaler Iustus Frasius Pfarrer zu Bernstein.

1612. Einnahm beim Synodo 14 gr. Friedrich Kempf Pfarrer zu Bernstein.

1622. Einnahm beim Synodo 1 fl. Georg Winter, Pfarrer zu Bernstein pro introitu.

1638. Einnahm beim Synodo ½ fl. Johann Christoph Häberer, Pfarrer zu Bernstein.

1687. Einnahm beim Synodo 1 rthlr. Hr. M. Schönniger Pfarrer zu Bernstein pro accessu.

1708.

1708. Einnahm beim Synodo 1 rthlr. Johann Wolfg. Eber, Pfarrer zu Bernstein pro accessu.

Daß diese Abschrift mit dem Original vollkommen gleichlautend sey, wird sub fide pastorali getreulich bezeuget und sigillando et subscribendo bestätiget. Wunsiedel den 1. Sept. 1794.

(L.S.) M. Johann Georg Wunderlich, P. P. et Sup.

E.

Auszug
aus dem Superintendur-Bericht nach gehaltener Kirchen-Visitation den 13ten Aug. 1657.

Herr Pfarrer zu Bernstein Johann Christoph Schönniger versiehet seine Kirche trewlich, bringt sich kümmerlich hin, muß sein ererbtes patrimonium mit zu büssen.

Daß diese Abschrift mit dem Original vollkommen gleichlautend sey, bescheiniget und bestätiget durch Siegel und eigenhändige Unterschrift.

Wunsiedel den 1. Sept. 1794.

(L.S.) M. Johann Georg Wunderlich, P. P. et Sup.

Unsern günstig: Freundlichen Gruß und Dienst zuvor, Ehrwürdig und Wohlgelahrter, auch Erbar, Lieber Herr und Freundt, auch Lieber Castner.

Aus Beyliegender abschrifft des von Sr. Hochfürstlichen Durchleucht an uns untern 29. passati ergangenen gnädigsten Rescripts, geben Wir Euch zu vernehmen, daß des verstorbenen Pfarrers zu Bernstein, Wey-

Weyland Johann Christoph Schönnigers, hinterlaßenen Kindern der halbiährige Gnaden-Nachsitz verwilliget worden.

Wollet daher ihnen davon nachricht ertheilen, den effect sothaner gnädigsten verwilligung, so viel an Euch ihnen angedeyhen laßen, übrigens Ihr der Superintendens daran sein, daß nach der Capituls-ordnung, do unter den geschwistrigten deshalber jrrung entstehen solte, zumahl der Bruder zur Succession beruffen, dieselbe entschieden werden.

Mochtens Euch nicht bergen, deme Wir mit günstig freundlichen Willen und Diensten beygethan.

Datum Bayreuth den 18. Iuny Anno 1686.

Deß HochFürstl. Brandenbl. Consistoeii und Egerichts verordnete Praesident und Assesores daselbsten.

Caspar von Lilien, Joh. Guolfgang Frank, M. Georgius Fried. Pertsch. M. Johann Leonhard Schöpff, Johannes Matthaeus Haßfurter.

Dem Ehrwürdig und Wohlgelahrten, auch Erbarn, M. Johann Conrad Sahern, Superintendenti, dann Johann Wolfgang Frischen Castnern, beeden zu Wunsiedel. Unßern lieben Herrn und Freund.

F.

ꝛc. Christian Ernst ꝛc.

Liebe andächtige und Getreue, demnach Bey Uns M. Christian Gottfried Schönniger, nebenst seinen Beeden Schwestern, Wegen Ihres verstorbenen Vatters, Johann Christoph Schönnigers, gewesenen Pfarrers zu Bernstein, umb den halbjährigen Nachsiz utgste ansuchung gethan, und Wir dann denen Supplicanten hierunter gdst zu Willfahren gemeinet; Alß habt Ihr die

die verfügung zu thun, damit denenselben angerechter halbjähriger Nachsitz gleich andern angedeyhen möge. Hieran beschieht unser gnl. Befehl. Denen Wir mit gnaden gewogen.

Datum Bayreuth den 29. Maj. Anno 1686.

Ad Consistorium.

Die Uebereinstimmung vorhergehender Copien mit den Originalien bezeuget unter pfarramtlichen Treu und Glauben. Wunsiedel den 1. Septbris. Ao. 1794.

(L.S.) M. Johann Georg Wunderlich, P. P. et Sup.

F.

Verzeugnuß der Manschafft zu Dörfflaß undt Bernstein.

Dorfflaß.

David Wohlraab, Corporal.
Nicol Schug.
Andreas Sommer.
Christoph Rößler.
Hanß Franck.
Johañ Haagen.
Johann Kohl.
Adam Pötzel.
Hanß Frantz.
Erhardt Huber.
Hanß Heischman.
Hanß Schmiedt.
Peter Som̃er.
Andreas Pencker.
Wolff Sieber.
Erhardt Heinrich Stör.
Hanß Schug.
Wolff Rößler.
Georg Köllner.
Hanß Stör.
Christoph Sieber.
Andreas Miedel.
Hanß Meyer.
Nicol Schmiedt.
Christoph Schriker.
Michael Sack.
Nicol Mathes.
Nicol Windling.
Heinrich Reißländ.
Nicol Schreyer.
Hanß Mathes Schuster.
Christoph Petzel.
Matheus Meyer.

Hanß

Hanß Mathes Zim̃ermann.
Veith Müller.
Hanß Pencker.
Hanß Rößler, Schmiedt.
Johañ Söllner.
Hanß Mathes, Schmiedt.
Martin Som̃er.
Simon Kohl.
Hanß Naser.
Hanß Jahn.
Michael Schreyer.
Johañ Schreyer.
Cunradt Schreyer.
Andreas Müller.
Heinrich Beck.
Hanß Kuchenreither.
Georg Röd, schumach.
Nicol Som̃er.

Summa 51. Mann.

Bernstein.

Hanß Buruker.
Gielch Fliegel.
Hanß Schwandtner.
Georg Hönica d. Ad.
Leonhardt Göring.
Leonhardt Planck.
Erhardt Scheibel.
Hanß Reichel.
Hanß Ketzschke.
Erhardt Nürnberg.
Wolff Adam Buruker.
Hanß Jäger.
Hanß Kohlschreiber.
Matheus Steinwaßer.
Andreas Schertzer.
Hanß Rieß.
Lorentz Müller.
Jacob Magt.
Georg Christoph Gündtner.
Michael Seidel.
Hanß Magt.
Adam Segeret.
Hanß Barthel Trukenbrodt.
Georg Magt.
Nicol Hönica.

Summa 25. Mann.

F.

Durchleuchtigster Fürst, Gnädigster Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen sich gnädigst zu erinnern, wasgestalt Dieselbe unterm 9. Augusti vorigen Jahrs, die Sparnekerische Affter-Lehen-Leuthe

zu

zu Beehrnstein und Dörfles zu denen Aufzügen und Musterungen alhero zu ziehen ꝛc. Also habe dieselben auch, bey iezt angestelter Außschußmusterung, zu hiesiger Statt-Compagnie mit ihrem Gewehr zu erscheinen uff anheute Beordren laßen, da sie dann in diesem stükh Ihren schuldigen gehorsamb sämbtl. (außer ezlichen wenig, so umb gehabter Ehehafften willen, außengeblieben, und sich entschuldigen laßen) ꝛc. erwießen; Alß es aber dahin gekommen, daß Sie unter ehrgemelte Statt-Compagnie gestellet werden sollen, haben Sie sich miteinander dagegen gesezet ꝛc. darwider nichts helffen mogen, ob Ich Ihnen gleich genugsam remonstriren laßen, auch endlich selbsten durch gute und ernstliche Vorstellungen ꝛc. bedeutet, daß E. Hochfürstl. Durchl. es also gnädigst anbefohlen, deroselben Sie die Manschafft ja zu leisten schuldig seyen, und Ihnen nichts unrechts Begegnete ꝛc. Auf deßen geschehung erstlich die Beehrnsteiner und hernach auch die übrigen submittirt, durch hiesigen Capitain und andere Officier umb Verzeyhung bitten laßen, dann sowohl gedl. Capitain, alß dem Richter alhier, sich künfftig gehorsamb zu erweisen, und in Keine wege mehr zu wiedersezen, sancte versprochen und angelobet, wie Sie sich dann ꝛc. unter die Statt-Compagnie vertheilen laßen, mit aus der Statt marchiret und daselbst gemustert worden. Ob ich nun wohl nicht hoffen will, daß hinführo mehr eine solche Sperrung von Ihnen unterfangen werden solle, maßen Sie hoch contestirt, Wann E. Hochfürstl. Durchl. gnädigste Verordnung und Befelch Sie vorhero so genau und aigendlich, wie Sie anizo erfahren gewußt hetten, Sie sich hierunter auffzuhalten nie zu Sinn genommen haben würden ꝛc. So habe E. Hochfürstl. Durchl. von diesen Vorgang gehorsambsten Bericht erstatten, anbei unterthänigst dahin stellen wollen, ob ich auff allen unversehenden Fall, wenn sich wiederumb,

eins

eine solche renitenz ereignen würde rc. mit Strafe dagegen verfahren solle. Zu Dero rc.

Wöhnsiedel, den 2. Iunii 1684.

E. Hochfürstl. Durchl.

Unterthänigst Treu gehorsamster Diener
Lorentz von Stein.

Lieber Getreuer!

Auff Euren unterthänigst erstatteten Bericht vom 2. hj., die von denen zu Auffzüg und Musterung erforderten Sparnekerischen Affter-Lehen-Leuthen zu Behrenstein und Dörsles zu schulden gebrachte Wiedersetzlichkeit, doch aber hinwieder auff geschehene remonstration rc. bezeigte Submission, auch Euer darauff gestellte Anfrag, wie Ihr etwa künfftig rc. wieder sie zu verfahren, betreffend, laßen Wir Euch in Gnaden unverhalten, daß wir zwar wohl Ursach hätten, Ihren der Sparnekil. Affter-Lehen-Leuthe bezeigten Wiederwillen, mit ernstlicher straff anzusehen, jedoch aber, weil sie sich eines andern bedacht, und zu schuldigster accomodation submittiret, sothanen aus übereylen entstandenen Fehler dermahln condoniren wollen. Nichts destoweniger und deßen ungeacht, habt Ihr Ihnen solche pracipitanz ernstlich zu verweisen, daß sie dergleichen nicht mehr zu schulden kommen laßen, sondern Ihre schuldige Mannschafft Uns als Ihren Landesfürsten, auf jedesmahlig geschehendes Auffboth leisten sollen, widrigenfalls rc. Sie mit solcher Animadversion angesehen werde, als dergleichen ungehorsam, nach sich zöge. Wie Ihr dann auff begebenden Fall deswegen Bericht zu erstatten, und fernern Bescheids zu erwarten. Deme rc. Datum Bayreuth den 21. Iulii Ao. 1684.

An Herrn HaubtM.
zu Wunsiedel.

G.

Extractus
ex protocollo des Kayßerl. höchstpreißl. Reichs-Hofraths, Martis 21. Ianr. 1772.
in Sachen

der Sparnekil. Kayßerl. Reichs-After-Lehens-Unterthanen zu Dörflas ꝛc. contra den Herrn Markgrafen zu Brandenburg Kulm- und Onolzbach pto. dio. gravam. sive intervenientl. Freyherrl. von Reizensteinil. Anwald von Fabrice etc.

rescribatur dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg ex Officio.

J. K. M. wären zwar nicht gemeint, den Herrn Markgraffen in Ausübung derer von ihme ante litem motam exercirten Landesherrlichen Gerechtsamen, während dem darüber obwaltenden Rechtsstreit, in einigerley Wege behindern zu laßen, versehen sich aber auch zugleich zu seiner bekannten Gerechtig- und Billigkeits-Liebe, er werde den After-Lehen-Leuten, die zeithero aus übler Berathung bezeigte Widersezlichkeit nicht zu deren gänzlichen Verderben und Schaden der Kayßerl. Reichs-Lehen entgelten laßen ꝛc.

H.

Martis 9. Martii 1779.

Sparnekil. Reichs-Lehen-Investiturae, in Specie die Reichs-After-Lehen-Leute zu Dörfles betrl. nunc fiscalis Imp^lis aulicus und v. Reizenstein c- das Fürstl. Hauß Brandenburg Culmbach, pto. divers. gravaminum.

Absoloitur Relatio et Conclusum.

Fiat rejecta exceptione fori sententia dahin:

Nachdeme weder von Seiten der impetrantl. Reichs-After-

After-Lehen-Leute, noch des von Reizenstein einige gegründete Beschwerden oder praegravation gegen den in dem Jahr 1772. errichteten Recess, in Actis erwiesen worden ist; Als wird beklagter Theil von der gegen ihn angestellten Klage hiermit absolviret und losgesprochen, Compensatis expensis.

Igd. Hofmann.

J.

Veneris 11. Dec. 1795.

von Reitzenstein cont. den König in Preußen als Marggrafen zu Bayreuth, Rspti paritorii, das militär Enrollement und Ausheben auf den vormahls v. Sparneckischen nun v. Reitzensteinil. freyen Reichslehen betr.; sive impetrantl. Aldt. v. Stubenrauch senior sub praes. 9. mens. curr. docet de insinuato Concluso Caesareo de 2. Oct. an. curr. lapsoque termino et supplicat pro, deficiente paritione, decernenda executione reali, eamque in dominum Principem Episcopum Bambergensem et Dominum Ducem Saxo Gothanum expediendo. App. Sigl. ⊙

1mo) Ponatur Documentum insinuationis Conclusi Caesarei de 2. Oct. an. curr. ad acta.

2do) Fiat nunc Commissio ad exequendum auf den Hrn. Fürstbischof zu Bamberg als ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises und den Herrn Herzog zu Sachßen Gotha, et cum inclusione Rescripti et paritorii rescribatur iisdem, dem impetratischen Theile zuvorderst noch eine zwey monatliche Frist ad satisfaciendum Rescripto paritorio zu praefigiren, nach deren fruchtlosem Ablauf aber ohne weiters mit der Execution wider denselben auf dessen Kosten vorzugehen, und, wie es geschehen, Kayserl. Maj. zu seiner Zeit allthgst. anzuzeigen.

Ig. Hofmann.

III.

Schritte des Fränkisch-Ritterschaftlichen Direktorii gegen das Brandenburgische Landeshoheits-System in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth.

Sobald die öffentliche Erklärung wegen der Brandenburgischen Landsassen in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth, welche sich hinter dem Rücken des Brandenburgischen Hauses mit der fränkischen Ritterschaft verbunden hatten, erlassen war, bekam der geheime Regierungs-Rath Kretschmann den Befehl, von diesen Landsassen den Huldigungs-Eyd abzunehmen. Er befolgte diesen Befehl mit der größten Pünktlichkeit und fand nirgends Widerstand als bey einigen wenigen, wo ein ganz besonderes persönliches Interesse sie leitete. Fast alle huldigten sie bereitwillig, überzeugt, daß die Vortheile, welche die Preußische Staatsverfassung ihnen gewährt, und welche der König ihnen besonders zusicherte, diejenigen weit überwiegen, welche sie zeither doch nur prekär genossen haben. Nur die Ritter-Cantons hielten, gestützt auf ihre ehemahligen Waffen, auf die einseitigen Reichsgerichtlichen Mandate, eine solche Veränderung nicht für möglich und waren um so mehr betroffen, als sie erfuhren, daß ihre ehemahligen Mitglieder die Pflichten anerkannten, welche sie seit ihrer Entstehung gegen den Staat hatten, und die Verbindung auflößten, welche ohne rechtmäßigen Titel geschlossen war und den Urverhältnissen ganz widersprach, in den die eingesessenen Rittergüter mit dem Hause Brandenburg standen.

Eben

Eben daher versuchte es das fränkische Ritter-Direktorium, nach den Beylagen, die Brandenburgischen Landsassen gegen die Regierung aufzuhetzen und selbst dem Landesministerio stellte es diese Aufhetzung als rechtmäßig dar. Der Erfolg begünstigte aber ihre Wünsche nicht und das Landesministerium trat mit Maasregeln entgegen, welche wohl jeden weitern Versuch der Aufwieglung vereiteln möchte. Rechtlich war der Schritt des Direktoriums schon an sich nicht, denn die Ansprüche des Brandenburgischen Hauses auf seine Landsassen waren mit zu starken Gründen dem Publikum vorgelegt. Er war aber auch nicht politisch, denn er gab die Gelegenheit, daß nun die Verhältnisse eines jeden einzelnen Ritterguts in den fränkischen Fürstenthümern diplomatisch bearbeitet dem Publikum vorgelegt werden müssen, um die Preußischen Unternehmungen von allen Seiten zu rechtfertigen und die unmoralischen Mittel aufzudecken, welcher man sich in der Vorzeit von Seiten der Ritterschaft bediente, Unterthanen ihren rechtmäßigen Landesherrn untreu zu machen. Und sollten wohl diese speciellen Darstellungen nicht einst der Maaßstab werden, nach den auch andere Landesherren, wo noch die Fahne der Ritterschaftlichen Verbindung weht, ihre wahre Staatsverfassung ebenfalls näher untersuchen lassen und Usurpationen vernichten, welche derselben schwer fallen?

Die Cultur des teutschen Staatsrechts und der Diplomatik, wird auf jeden Fall dabey gewinnen. Die Verfassungen einzelner Territcrien, werden zweckmäßiger als zeither bearbeitet und die Archive, welche zeither nur todte Schätze aufbewahrten, werden für die Gelehrsamkeit gemeinnützig werden.

Beylagen.

Hochwohlgebohrner Freyherr,
Insonders Hochgeehrtester Herr geheimer
Staats- Kriegs- und Kabinets- Minister!

Mittelst Ew. Excellenz hochgefälligen Antwort vom 28ten Junius d. J. haben wir die im Druck erschienene öffentliche Erklärung gegen die Reichs-Ritterschaft, als das Resultat der allerhöchsten Entschließung Sr. Königlichen Majestät von Preußen auf die dießseitige Beschwerdeführung, zu erhalten die Ehre gehabt, mit einer öffentlichen Widerlegung derselben aber bisher um deswillen zurückgehalten, weil wir nicht nur die Mittheilung des versprochenen Urkundenbuchs vorerst abwarten wollten, sondern auch in Rücksicht auf die in der öffentlichen Erklärung dargestellten vermeintlichen Rechtfertigungsgründe, Reichs-Verfassung, Gesetze und Verträge, dann das bey dem gesammten teutschen Publikum entstandene große Aufsehen, kaum glauben konnten, daß man von Seite der Königl. Preußischen Dikasterien und Amtsstellen sogleich zufahren, die angesprochene Landeshoheit auf denen in den Brandenburgischen Fürstenthümern gelegenen Gütern der reichsritterschaftlichen Mitglieder durch Anwendung militairischer Gewalt geltend zu machen, und sich in deren Besitz zu schwingen trachten würde. Da nun aber gleichwohl von vielen Orten her gegen alles Vermuthen die Anzeigen vom Gegentheil bey uns eingegangen sind; so haben wir uns, vermöge dermahl führenden fränkischen Specialdirectorii und durch die Pflicht gegen Kaiserliche Majestät und das Reich aufgefordert, verbunden erachtet, nicht nur gegen alle bisherige gewaltthätige Vorschritte und Unterjochungsanstalten der Königl. Regierungen zu Bayreuth und Ansbach, und deren untergeordneten Amtsstellen, wie hiemit geschieht, feyerlichste

Ver-

Verwahrung einzulegen, und alle bisher erduldete, dabey aber sehr folgenvolle Bedrückungen und Kränkungen allerhöchsten Orts beschwerend allerunterthänigst anzuzeigen, sondern auch an unsern Mitkanton an der Altmühl das in Abschrift hiebeygehende ernstliche Ab- und Anmahnungsschreiben zu erlassen, und diesem die gleichfalls hier bey verwahrte Patente weiland Kaiser Carl des VI. beyzufügen.

Wir ermangeln nicht Ew. Excellenz hievon geziemend und ehrerbietig zu benachrichtigen, und noch immer von dem Vertrauen beseelt, daß weder Se. Köngil. Majestät von Preußen, nach Höchstdero eignen Großmuth und Gerechtigkeitsliebe, noch auch Höchstdero in so vielen Fällen durch Weisheit und die erhabensten Gesinnungen ausgezeichnetes fürtreffliches Ministerium, vorgegangene Handlungen in der Folge und bey deren hiernächstigen Beleuchtung gut heißen und von Wirkung erklären werden, die mit allen Gesetzen und Reichs- und Kreisverfassung in dem lautesten Widerspruch stehen, harren wir mit unbegränzter Verehrung

Ew. Excellenz

Datum Dienstergebenste

Schweinfurt den 21. Nov. 1796.

Sr. Römisch-Kaiserlichen Majestät resp. wirkl. Räthe, Hauptmann Räthe und Ausschus der unmittelbaren Reichsritterschaft in Franken, Orts Rhönwerra DZD.

An den löblichen Canton Altmühl.

Reichsfrey ꝛc.

Unsern ꝛc. war bekannt, daß man im Begriff stand, jene im Druck verbreitete und von des dirigirenden Hrn. Staats- und Cabinetsministers Freyherrn von Hardenberg, Excellenz, als das Resultat der Königlichen Entschließung, mittelst Schreibens vom 28ten Junius d. J.

 hieher

hieher mitgetheilte öffentliche Erklärung gegen die Reichsritterschaft, gründlich widerlegen zu lassen, und mit dieser öffentlichen Widerlegung bisher nur um deswillen zurückgehalten worden sey, weil man die Erscheinung des von Königl. Preußischer Seite dem Publikum versprochenen Urkundenbuchs vorher erst abwarten wollte, indem sich mit Grunde vermuthen ließ, daß der Redakteur jener Erklärung seine gerühmte Urkunden vielleicht größtentheils ohne Zusammenhang aus manchen Akten heraus gerissen, folglich nur Bruchstücke geliefert, und dadurch wahre Thatsachen und Geschichten nicht nur seinem allergnädigsten Monarchen, sondern dem ganzen Publikum auf einer durchaus schiefen Seite dargestellt, am Ende also weder bey letzterem, noch bey seinem gerechten und großmüthigen Monarchen mit seinem rhapsodischen Machwerk Ehre und Dank einzuärndten habe.

Unsern ꝛc. war nicht weniger bekannt, daß, so lange noch Reichs- und Kreisverfassung, Reichsfriedensschlüsse, Gesetze und Verträge in Ansehen stehen, Se. Königl. Majestät von Preußen in ständischer Eigenschaft eben so wenig befugt sind, eine von Kaiser und Reich bestättigte, durch Verdienste ihrer Vorfahren ausgezeichnete und dabey in das System des teutschen Reichs mit verwebte Gesellschaft eigenmächtig zu exauctoriren, dieselben eines mehrhundertjährigen Besitzes ihrer remuneratoriae und aus eben dem Grunde, wie andere höchst und hohe Reichsstände, genießenden Rechte, Vorzüge und Freyheiten zu entsetzen, sich in diese mit bewaffneter Hand hinein zu schwingen, feyerliche Verträge mit den Durchlauchtigsten Herrn Regierungs-Vorfahren geradezu für unverbindlich zu erklären, in den vorwaltenden Irrungen zwischen den beyden Brandenburgischen Fürstenthümern und der benachbarten unmittelbaren Reichsritterschaft, mithin in der eigenen Sache, sich zum Richter aufzuwerfen, und die Zuständigkeit der höchsten Reichs-Justiz ganz bey Seite zu setzen ꝛc. ꝛc. als wenig

auch

auch Unsern ꝛc. gebühre, sich von der bestehenden engern verfassungsmäßigen Verbindung mit der Reichsritterschaft und der gegen Kaiserl. Maj. und das gesammte Reich tragenden teuern Pflicht und unmittelbaren Verwandniß trennen, und zu einem völligen Landsassiat beyziehen zu lassen, zu dessen Entfernung unsere Vorfahren Gut und Blut aufopferten, und dadurch für ihre Nachkommen das Kleinod der edlen Freyheit bis diese Stunde erwarben, und den überhaupt die Geschichte Frankenlands nur den Nahmen nach kennt. Unverborgen konnte Unsern ꝛc. ferner, sowohl nach der Natur der Sache, als auch in Rückerinnerung an die Würtenberg- und Bayreuthische Recurssache und den darin gefaßten Reichsschluß, nicht seyn, daß strittige Ansprüche und Gegenstände, wie die vorliegenden sind, nur allein der allergerechtesten, höchstrichterlichen Beurtheilung Kaiserl. Maj. unterliegen, die Reichsritterschaft schon mehrmahlen das Loos der Mindermächtigen, gewaltthätige Zunöthigungen und Unterjochungsversuche, erfahren, aber immer mittels des Panzers ihrer gerechten Sache und Standhaftigkeit obgesieget, und zuletzt allezeit in dem Vertrauen bey dem ganzen Publikum um so mehr gewonnen habe, je heftiger die gewaltsame Mittel und Drohungen waren, die ihre Gegner gegen sie gebrauchten.

Ohnmöglich können endlich Unsere ꝛc. jene ernstliche und eingreiffende allerhöchste Patente in das Gedächtniß zurückgeführt haben, welche von weiland Kaiser Karl VI. Majest. durch Veranlassung eines ähnlichen Brandenburgis. Landsassiats-Beginnens, an die sämmtl. Mitglieder aller VI Orte in Franken, und insbesondere an die darunter mitbegriffenen Marggräflich-Culmbachischen zur unmittelbaren Ritterschaft von Alters her gehörigen Vasallen, unterm 23. Aprilis 1722 erlassen worden sind, und davon eine Abschrift hier beygeht. Um so größer muste billig unser Erstaunen über die uns zugekommene, ganz unerwartete Nachricht seyn, daß Dieselben gegen die

 Kais.

Kaiſ. Majeſtät und das Reich tragenden theueren Pflichten, ſey es aus ungegründeter Furcht für Drohungen und Gewaltthätigkeiten der Königl. Preußiſchen Dicaſterien und deren nachgeordneten Amtsſtellen oder aus ſonſtigen Beweggründen, außer Augen gelaſſen, dem Reichsgeſetz- und Verfaſſungswidrigen zudringlichen Anmuthen des in der Eigenſchaft eines Königl. Preußiſ. Commiſſarii aufgetrettenen bekannten Herrn geheimen Regierungsrath Kretſchmann ſich gefügt, und nicht nur die Verpflichtungen Dero Beamten, Diener und Unterthanen, ſomit eine Unterwerfung derſelben unter anmaßliche Königl. Preuß. Bothmäßigkeit zugegeben, ſondern auch zum Theil für Dero Perſonen nebſt mehrern reichsritterſchaftlichen Herrn Mitgliedern, welche Güter und Beſitzungen in den beyden Fränkiſchen Fürſtenthümern Ansbach und Bayreuth haben, den geforderten Huldigungs- oder Unterthans-Eyd abgelegt, ja ſogar mit Entrichtung Dero ſchuldigen Matricular- Beyträge zur Directorial- Kaſſe, Anſtand genommen, und die zu dem Ende, und zur Erhaltung des ritterſchaftl. Staats erforderliche Ausſchreibung der Steuern und deren executive Beytreibung in ſuſpenſo gelaſſen hätten.

Wir enthalten uns, in eine umſtändliche Paraphraſe hierüber einzugehen, und diejenige ſchwere Ahndung voraus fühlbar zu machen, welche auf die zu erſtattende allerunterthänigſte Offizial-Anzeige ſicher nicht ausbleiben wird, ſondern begnügen uns einſtweilen, zu Salvirung der Allerhöchſt- Kaiſerlichen und Reichsritterſchaftlichen Gerechtſame, unſer obhabende Directorial-Pflicht zu erfüllen, und Unſern ꝛc. bekannt zu machen, wie wir alle von Denenſelben, Dero Herren Mitgliedern, geiſt- und weltlichen Beamten, Dienern und Unterthanen geleiſtete Homagia die ohnehin tanquam vi et metu extorta und ohne Vorbewuſt und Einwilligung des allerhöchſten Reichsoberhaupts von der mindeſten Wirkung nicht ſeyn können, nebſt allen auf den Landſeſſiat Bezug habenden

Hand-

Handlungen und Vorgängen, für nichtig und unkräftig erklären, und die Verantwortung deshalb lediglich zur allerhöchst-Kaiserl. Beurtheilung anheim stellen, von Denenselben aber die ohnfehlbare fernere Beyhaltung zur reichsritterschaftl. fränkl. Genossenschaft, so wie die Entrichtung Dero schuldigen Matricular-Beyträge zur disseitigen Matrikular-Casse und die ungehinderte Ausschreibung der Rittersteuern in Dero Canton ohne weitern Verschub um so gewisser erwarten, damit nicht nöthig seyn möge, bey kaiserl. Majestät den allerunterthänigsten Antrag zu machen, die Execution auf die Matrikular praestanda sowohl, als die Steuer-Ausschreibung mittelst Allerhöchstdero in der Nähe befindliche Truppen, zu realisiren.

Wir sehen hierüber einer standhaften Erklärung binnen drey Wochen entgegen, und harren mit vollkommenster Hochachtung.

Unserer ꝛc.

Datum H. R. u. A. O. Rw. DZD.
Schweinf. d. 21. Nov.
1796.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König, Erzherzog zu Osterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Wirtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc. Entbiethen

allen und jeden zu Unserer und des Reichs ohnmittelbaren Reichsritterschaft in Franken, aller Sechs Orten gehörigen adelichen Mitgliedern und insbesondere auch denen darinn mit begriffenen immediaten von Alters angehörigen Marggräflich Bayreuthischen Vasallen, denen dieser Unser offener Brief, oder eine authentische Abschrift davon, Dero wir eben den Glauben als dem Origi-

Original selbsten zugestellt wissen wollen, vorkommet, hiemit Unsere Kais. Gnad und fügen Denenselben anbey zu wissen: Was massen Uns in Untertänigkeit vorgebracht worden, Wie daß des Marggrafens zu Brandenburg Bayreuth Ldl. an dessen Ober- und Beamte unterm dreyssigsten Augusti Siebenzehenhundert ein und zwanzig ein höchst bedenkliches Rescript erlassen hätten, worinnen alle Dero Fürstl. Vasallen vor Landsassen, Lehendienste vor Ritterdienste, Reiß und Folge, das Ritterschafl. Corpus vor eine verbottene und denen fürstl. Brandenburgl. iuribus schädliche auch so beschaffene Consociation ausgegeben, darinnen machinationes concertirt, der fürstlichen Obrigkeit iurato abgesagt, wider die goldene Bull und Reichs-Sazungen Unruhe und Confusiones erregt würden und dahero obgedl. Dero Fürstl. Vasallen anzufügen befohlen worden, daß gegen diejenige, so das ritterschaftl. Jurament bereits abgeschworen und ohne Vorwißen sich zu vereinigen unterstanden, die Ahndung vorbehalten bleiben, alle und jede aber fürs künftig abgemahnet werden, daß keiner bey Verlust der Lehen- und anderer Bestrafung sich unterfangen sollte, ohne specialer Erlaubnuß solcherley Verbindnüß zu suchen, das Ritteraid abzulegen oder auff Rittertägen zu erscheinen, vielweniger einige Fürstl. Lehen und auf denenselben gesessenen Untertanen betreffende Sachen vor fremde Cognition zu bringen, noch einigen Consiliis so darwider gefaßt würden, beyzuwohnen, damit sonsten nicht die transgressores mit Felonieprozessen der Schärfe nach zu schuldigem Gehorsam anzuhalten und die immorigeros von denen Fürstl. Lehen und Obrigkeiten wegzuschaffen, nachdrucksame Mittel vor die Hand zu nehmen, nöthig seye; wobey dann in einem P. S. dieses Marggräfl. Schreibens: die Unserer und des Reichs unmittelbarer Ritterschaft gebührende Titulatur zu geben, und sie Reichsfrey unmittelbare, oder Nachbare zu nennen, allen fürstlichen Beamten verboten

ten worden; nebst deme auch unter einem sub eodem dato ergangenen Fürstl. Decret denen Advocaten untersaget worden, die Landsfürstl. Obrigkeit nur einigermaßen in Contradiction zu ziehen, und darwider in Fürstlich oder andern Gerichten ichts was zu schreiben widrigenfalls sie als Rebellen ohne einzig hoffender Gnad traktirt und wo einige darüber verstürben, solche als ehrlos erkläret, die gezogene Besoldung von denen Erben repetiret, und ihre Kinder und Nachkommen, von allen Fürstl. beneficiis und Beförderungen in perpetuum ausgeschlossen werden sollten; immaßen dann auch unterm vierten July Siebenzehenhundert ein und zwanzig demjenigen von Adel, so vermöge Ritterschaftl. iuris Austraegarum et primae instantiae Klag erhebet, oder Erkänntnis nehmen thut, sein Domicilium anderwärts zu transferiren auferleget worden.

Wann nun durch solche Marggräfl. anmaßliche Verordnungen nicht nur alle eingangs gedachte Unserer und des heiligen römischen Reichs ohnmittelbaren Ritterschaft von Uns und Unsern Vorfahren so teuer erworbene privilegia auf einmal übern Haufen geworfen und sie durchgehends zu Landsassen gemacht und gar subjugirt würden, deme Wir aber sowohl Kraft unserer Kais. Wahl-Capitulation, als auch Unserer Allerhöchsten Kais. Jurisdiction also schlechterdings nicht zugeben, oder nachsehen wollen, noch können.

Als haben Wir nicht nur mit Cassirung deren obgedachten von des Marggrafens Ldl. sowohl wegen wahrer auch Unserer und des Reichs ohnmittelbaren Ritterschaft, als deren Advocaten Consulenten res^ve^. am vierzehenden July und dreisigsten Aug. nächst vorigen Jahres erlassenen Verordnungen Unser Kais. Mandatum sine clausula inhibitorium et de non contraveniendo privilegiis Equestribus gegen des Marggrafens Ldl., Dero Regierung und Beamte sub poena quinquaginta marcarum erkannt, sondern auch benebens euch eingangs gedach-

dachten allen und jeden Reichsadelichen Mitgliedern aller Sechs Orten in Franken und darunter mit begriffene Markgräfl. Culmbachische dieser Unser ohnmittelbaren Ritterschaft von Alters angehörige Vasallen durch diesen Unsern offenen Kays. Brief alles Ernst anbefehlen wollen, daß ihr bey Straf zehen Mark löthigen Golds euch denen Ritterschaftl. privilegiis, und dieser Unserer darauf gerichteten Kays. Verordnung gemäß bezeiget, daran auch über solch ein so anderes die Manutenenzkommission Unserm lieben Neveu des Churfürsten zu Maynz Ldl. als Bischoffen zu Bamberg, wie auch des Herzogs zu Sachsen Gotha Ldl. als Inhaber des Hennebergl. Anteils aufgetragen haben. Andeme beschieht Unser gdst. und ernstlicher Will und Meinung.

Geben in Unserer Stadt Wien den drey und zwanzigsten Aprilis Anno Siebenzehenhundert zwey und zwanzig, Unserer Reichen, des Römischen im Neunzehenden, des Hungarischen und Böheimbischen im zwölften.

Carl (L.S.)

Vt. Graf von Schönborn.

Ad mandatum Sac^ae^ Caes. Majestatis proprium.

Franz von Menßhengen.

An
das Ritterdirektorium Rhönwerra.

P! P.

Euer ꝛc. ꝛc. können sich überzeugt halten, daß die bündigsten und aus unverfälschten Urkunden gehobenen Gründe Sr. Maiestät den König, meinen allergnädigsten Herrn, veranlaßt haben, diejenigen Güter, welche innerhalb

nerhalb des Territorii der fränkl. Fürstenthümer liegen, Pertinenzien derselben sind, und sich hinter dem Rücken des Brandenbl. Hauses mit der fränkl. Reichsritterschaft verbunden haben, unter die Brandenburgl. Landeshoheit zu reklamiren. Diese Gründe liegen nicht allein in dem Urkunden-Buche, welches ich Euer 2c. in der Beylage mittheile; sondern sie liegen auch noch in andern Documenten, welche über jeds einzelne reklamirte Rittergut gesammelt, und der Presse schon zum Theil übergeben sind. Aus diesen wird das Publikum wahrnehmen, wie die Stützen beschaffen sind, auf denen das Ritterschaftl. System, in Absicht auf die hiesigen Fürstenthümer, ruht, und die Maaßregeln Sr. Majestät des Königs auf einer andern Seite betrachten, als Dieselben solche vorzustellen bemüht waren.

Geändert kann in den bereits getroffenen Maaßregeln gar nichts werden und ich muß es Euer 2c. ganz allein überlassen, welche Wege Dieselben einschlagen werden, indem ich auf jeden Fall die Königl. Landeshoheit aufrecht zu erhalten und allen etwan'gen Eingriffen zu begegnen befehliget bin.

Was Euer 2c. an einzelne Landsässige Ritterguthsbesitzer und an den sogenannten ehemaligen Canton Altmühl erlassen haben, kann von gar keiner Würkung seyn, wird das einmahl angenommene System nicht im mindesten stören, und diejenigen Landsassen, welche zu ihren Pflichten zurückgekehrt sind, werden Ahndung nur dann zu erwarten haben, wenn sie den Huldigungs-Eid zu übertretten wagten.

Ich füge noch die Erklärung hinzu, daß ich jeden Ritterschaftl. Offizial, der sich in dem Gebiete der fränkl. Fürstenthümer, mit Ritterschaftl. Insinuationen und dergleichen Aufhetzungen, wie das an den sogenannten Canton Altmühl ist, betretten läßt, gefänglich einziehen und ihm den Prozeß machen zu lassen, mich genöthigt sehen werde. Wie ich mich aber auf Dero Erklärung

gegen

gegen die Landsassen benommen, werden Dieselben aus der fernern Anlage zu entnehmen belieben.

Ich verharre mit wahrer Hochachtung

Ansbach, den 26. Nov. 1796.

Euer ꝛc.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc.

Es ist Uns die Anzeige geschehen, daß das Direktorium der Reichsritterschaft in Franken es unternommen hat, diejenigen Insassen, welche sich ehedem hinter dem Rücken des Brandenburgischen Hauses mit der fränkischen Ritterschaft verbunden haben, von Uns aber zu ihren ursprünglichen Pflichten zurückgeführt worden sind, von Befolgung dieser Pflichten abzumahnen, zum Ungehorsam aufzuhetzen, und an den sogenannten Canton Altmühl ein besonders Abmahnungs-Schreiben ergehen zu lassen.

Wir sind zwar im Voraus von der Treue Unserer gehuldigten Landsassen überzeugt, daß sie solchen Lockungen von selbst kein Gehör geben, sondern vielmehr den Uns geschwornen Eid pünktlichst erfüllen werden, indem Wir ihnen Kraft dieses gegen jeden Anspruch und gegen jeden Angriff, Unsern Königl. Schutz versichern. Sollte es aber dennoch irgend einer von den Landsassen wagen, die Verbindung mit der Reichsritterschaft fortzusetzen, und dadurch die Unterthans-Pflichten verletzen; so werden Wir ohne alle Rücksicht dessen Güter in Beschlag nehmen und wider seine Person den Prozeß formiren lassen. Wornach sich also ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Ansbach, den 26. Nov. 1796.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

Hardenberg.

IV.

Die behauptete Reichs-Unmittelbarkeit des Freyherrlich von Geuderischen Ritterguts Heroldsberg, diplomatisch geprüft von dem Königlich Preussischen geheimen Archivar Karl Heinrich Lang 1797.

§. 1.

Das Rittergut Heroldsberg wird irrig für eine unmittelbare Reichsherrschaft gehalten.

Einige Glieder des Freyherrlich von Geuderischen Geschlechts, in der Meinung, als ob ihr Gut Heroldsberg eine unmittelbare Reichsherrschaft wäre, suchten sich der Sr. Königl. Preußischen Majestät gebührenden Huldigung zu entziehen. Zu diesem Ende glaubten sie anführen zu dürfen, daß Heroldsberg ein Reichslehen seye, welches sie von jeher lediglich gegen Kaiser und Reich verdient, daß sie dasselbe als ein mit Fürstlichen Rechten begabtes Gut erkauft, daß es immer eine selbstständige Herrschaft gewesen, niemahls zu einem landesherrlichen Territorium, am allerwenigsten zu jenem des zwey Meilen davon entlegenen Oberamts Ortes Bayersdorf gehört. Eine nähere historische Betrachtung wird sie von ihrem Irrthum belehren.

§. 2.

Bestandtheile des Oberamtes Bayersdorf.

Das Königl. Oberamt Bayersdorf in seinem jetzigen Umfang begreift:

1) die ursprünglichen **Burggräflichen Domänen**,
2) die dem Burggräflichen Haus zugefallenen Güter des erlauchten **Braunekischen** und **Gründlachischen** Geschlechts,
3) einen ansehnlichen Theil der ehemahligen edlen Herrschaft **Schlüsselberg**.

§. 3.

Heroldsberg gehörte anfänglich zur Dynastie Schlüsselberg.

Den edlen Herren von Schlüsselberg gehörte Neuses, Altdorf und Buttenheim, Neuhof, Tauchersreut, Güntersbühl, Ober- und Niederschellenbach, Simmelnberg, die Gabelmühl u. a. O. m. In allen Dörfern, die **darum gelegen waren**, gebührten ihnen die **Gerichte** und die **Habergülte** *)

Der von diesen Orten ganz umschlossene Heroldsberg gehörte also nothwendig mit zu dem Bezirk der Schlüsselbergischen Gerichtsbarkeit und obersten Schutzherrschaft, welch letztere man in jenen Zeiten durch das Symbol der Habergülte anzuerkennen pflegte.

Von da aus erstreckte sich das Schlüsselbergische Gebiet noch weiter, in das Königl. Amt Streitberg und die Bambergischen Aemter Ebermannstadt und Weischenfeld. Selbst der **Rabenstein**, von welchem Johann Philipp

*) s. Lehenbrief Karls IV für die Burggrafen Johanns und Albrecht über die eröfnete Schlüsselbergische Lehen; d. d. Nürnberg am Allerheiligen Abend 1347. steht bereits gedruckt in Schütz Corp. Hist. Brand. IV. Abth. CCXX.

lipp von Geuder, in der ersten Helfte des vorigen Jahrhunderts wegen seiner Mutter Anna Elisabeth von Rabenstein, aus einem **landsässigen obergebürgischen** Geschlecht, den Nahmen angenommen, war eine Schlüsselbergische Veste. Sogar das berüchtigte Nürnberger Saalbüchlein, in so verstellten Zügen es übrigens an das Tageslicht getreten, hat doch noch nicht die Spur dieser alten Wahrheit verlohren, indem es sagt: **es stehen aus dem Amte zum Heroldsberg dem vom Schlüsselberg zu fünf Dörfer und eine Mühle** *).

§. 4.

Der Heroldsberg wird eine Zubehörde der Reichsburg Kammerstein.

Diese Schlüsselbergische Güter fielen dem Burggräflichen Hause zu:

1) vermöge des Rechtes der Eroberung, weil Konrad, der letzte und unbeerbte Herr von Schlüsselberg, im Jahr 1347 von dem Burggräflichen Heer in seiner Veste Rabenstein belagert und durch eine Pleide, d. i. eine Wurfmaschine erschlagen wurde **);

*) s. Codex diplom. Norimb. pag. 6. einige bereits gedruckte Nachrichten von dem Schlüsselbergischen Dynastengeschlecht findet man in Meusels historischen Untersuchungen I. S. 71.

**) s. das alte Landbuch der Herrschaft Bayreuth (Liber antiquus Burggravii Johannis) fol. 54.

2) vermöge des Rechts der Verwandtschaft, weil Konrads Schwester Sophia in das Zollerische Haus vermählt war, Graf Johann von Schwarzburg aber wegen seiner Großmutter Richza, der ältesten Schwester dieses Konrad, im Jahr 1365 zu Gunsten der Herren Burggrafen und des Bischofs zu Bamberg seiner Ansprüche auf Land und Herrschaft, Leute und Gut sich begeben.

3) Vermög der Kaiserl. Verleihung der von den Schlüsselbergern besessenen Reichslehen und Pfandschaften im Jahr 1347.

Außer den Reichslehenbaren Gütern Neuhof, Teuchersreuth, Güntersbühl, Ober- und Nieder Schöllenbach, Simmelnberg, Höfles, Gabelmühl, erhielten die Herren Burggrafen durch den zu Iphoven am St. Johannstag ante Portam Latinam mit den Bischöffen von Bamberg und Würzburg getroffenen Vergleich noch die Veste Rabenstein, Betzenstein, und das Gericht zu dem Neuenhof. Aus diesem wurde ein Burggräfliches Amt Nahmens Neuhof (bey Eschenau) errichtet, worüber die besondere Landbücher noch vorhanden sind; als aber im Jahr 1405 Burggraf Friederich an Berchtold Pfinzing zu Nürnberg die Zinsen und Gefälle zu Neuhof, den beyden Schöllenbach, Tauchersreuth, Güntersbühl und Simmelnberg verkaufte, wurden die übrigen Schlüsselbergischen Erwerbungen, nebst dem Gericht, über alle diese Güter dem Amte Bayersdorf übertragen.

Jedoch lange Zeit bevor, ehe das Schlüsselbergische Geschlecht erlosch, ist der Heroldsberg von dieser Dynastie

stie ab- und zu der Reichsburg Kammerstein gekommen. In einem Lehenbrief vom Jahr 1348 Mittwochs nach St. Jacobstag verleiht Karl IV des Reichs-Burg, den Kammerstein

„mit allen den Märkten und Dörfern, „die dazu gehören, Bei Namen „Schwabach, Heroltsperg, Korn„burg, Altorf rc.

(Die Urkunde ist bereits gedruckt in der Histor. dipl. Norimb.)

§. 5.

und ist eine Zeitlang in den Händen der Grafen von Nassau.

Im Jahr 1299 *) verpfändete König Albert dem Grafen Emicho von Nassau und seiner Gemahlin die Reichsburg Kammerstein mit den Dörfern Schwabach, Altorff und Heroldsberg um 2000 Mark Silber. Im Jahr 1305. (Frankenfurt II. Kal. Aprilis) erhielt dieselbe Gemahlin des Grafen Emicho, die nun Anna heißt, eine fernere Verpfändungsurkunde auf die Gefälle zu Heroldsberg und zum Scheide, welche zuvor eine Gräfin von Werdenberg besessen, für 100 Mark Silber. Im Jahr 1329. Mittwochs vor St. Walburgentag verschreibt K. Ludwig dem Grafen Johann,

 ei-

*) Eine frühere Urkunde von 1295, (Windesheim VI. non. Maii) worinn Conrad Furer, Burger zu Nürnberg, eine Verschreibung auf das Amt Heroldsberg erhält, hat König Adolf als deutscher Reichsregent, nicht als Graf von Nassau, ausgestellt. Denn Er hatte an diesen Kammersteinischen Gütern keinen Antheil.

einem Sohn des Grafen Emicho auf die Burg Kammerstein, auf die Hofmarkt zu Schwabach und Altdorf, auf das Gericht zu dem Heroltsperge, das auch die Hofmarkt genannt ist, außer dem von seinen Eltern schon vorgestreckten Geld, noch ferner 2000 Pfund Heller, und in demselben Jahr Mittwochs nach St. Cäcilientag abermahl 1200 Pfund. Im Jahr 1348 machte Graf Johann alle diese Güter zu Reichslehen.

§. 6.

Die Nassauer haben diese Güter durch ihre Verheirathung mit einer Burggräflichen Tochter als ein nuznießbares Heiratgut empfangen.

Es entsteht also die Frage, wie sind die hier zu Land gar nicht einheimische Nassaue zu diesen Besitzungen gekommen? Im Jahr 1255, wo die Stifter der beyden Nassauischen Hauptlinien, Walram und Otto ihre Länder theilten, haben sie von alle dem noch nichts besessen. Der erste Erwerber war Graf Emicho im Jahr 1299, wo er die Tochter des Burggrafen Friedrichs, Anna, heirathete, und mit ihr den Genuß von Kammerstein, Heroldsberg, u. s. w. statt eines Heiratsgutes erhielt. Vor 1299 war also Heroldsberg schon in Burggräflichen Händen. Zwey Jahre vorher, (1297) überläßt Burggraf Friederich das Eigenthum des dasigen Zehentens dem Egidienkloster in Nürnberg *), also nicht jetzt erst wurde es von K. Albrecht ver-

*) Die Urkunde steht in Oetters IIten Versuch S. 709.

verpfändet, sondern nur die ältere Verschreibung auf den Nahmen des neuen Nutznießers umgeändert *).

§. 7.

Was damahls im Burggräflichen Haus wegen der an Töchter und Wittwen überlassenen Güter Rechtens gewesen.

Bey dem in jenen Zeiten so seltenen baaren Geld behalf man sich im Burggräflichen Haus damit, daß

H 4 man

*) An St. Dionysientag 1303 verspricht Burggraf Friederich, im Fall sein Schwager, Graf Emicho von Nassau und Anna seine eheliche Hausfrau, des Burggrafen Schwester, ihn um Erbtheil ansprechen würde, unverzüglich Rechtens zu pflegen.
s. Wenks Heßische Landesgeschichte, I. Urkundenbuch, S. 241. Das Geschlechtsschema der hier vorkommenden Nassaue ist folgendes:

Heinrich

Walram — Otto † vor 1289.

Otto: Emicho † vor 1349.

Emicho: Johann lebte noch 1394. — Emicho

Johann: Heinrich lebt 1363. — Johann lebt 1363.

s. Reinhards historisch juristische Ausführungen.

man einer auszustattenden Tochter, einer auf ihr Witthum zu versicherenden Frau, irgend ein Schloß mit einem gewissen Umfang, oder sonst eine Domäne, zur Nutznießung überließ.

Die neue Besitzerin, die darüber oft besondere Huldigung des zugehörigen Adels empfieng, sich eigends belehnen ließ, übte die volle Gerichtsbarkeit aus, erhob Beden nnd Steuern, und schaltete mit einer solchen Uneingeschränktheit über ihr Unterpfand, daß man es beynahe für ein gänzlich vom Hauptland abgerissenes Stück hätte halten sollen.

Gleichwohl bestand das Gesetz, daß alle einmahl von den Voreltern erworbene Güter bey der Herrschaft bleiben sollten, und dieß erhielt man dadurch, daß man entweder ausdrücklich die Veräußerung in fremde Hände verbot, daß man sich den Rückfall bedingen ließ, oder wo dieß alles nicht geschah, daß man die angewiesene Domäne als eine Pfandschaft betrachtete, welche der Familie zu jeder Zeit wieder an sich zu lösen, das unwidersprechliche Recht gebührte.

Als die genannte Burggräfliche Tochter, Anna, welche ihrem Gemahl den Heroldsberg zubrachte, ihren Töchtern am St. Marteinstag 1349 mehrere ihrer Privatdomänen im Oberlande als ein Vermächtniß bestimmte, verordnete sie dabey:

„es sollten weder Johann noch Emicho, ihre Söhne,
„noch ihre Erben, auf die vorgenannte Güter und
„Gülten weder Bede noch Steuer, noch einicherley Beschwerung, legen, oder die Leute, die
„darauf sitzen, mit Gericht ansprechen, als
„lang

„lang die vorgenannten Gut und
„Gülte von den vorgenannten Söh-
„nen und ihren Erben ungelöset sind.“

In Burggraf Friedrichs Bestättigung des von seiner Mutter Elisabeth errichteten Testaments (Samstag vor St. Michelstag 1361) heißt es:

„und wenne ir eine gestirbet, so ist vns oder vnsern
„Erben dieselb gult ie ledig vnd lozz worden,
„die man ir gereicht hat, Auch ist geret worden, daz
„dieselb vnser lieb Muter furbaz mehr dhein
„ir gut verschiken noch verschaffen, noch
„vermachen soll.

Derselbe Burggraf Friedrich verschreibt seiner Gemahlin Plassenburg, Kulmbach und Berneck zum Leibgeding (an St. Elizabethen Abend 1357) also

„daß sie zu ihren lebendigen Zeiten oder nach ihrem
„Tode die obgeschrieben tusend mark silber ir morgen-
„gabe geben schiken vnd vermachen mag wem sie will
„vf der oftgenannten Herrschaft zu Plassenberg vesten
„vnd steten, vnd vmb dieselben Tusend mark sullen
„dann vnser erben nach irem Tode dieselben Herschaft
„vesten vnd stet ledigen vnd lösen, ob sie die
„also verschrieben vnd vermacht.

Ob nun gleich die Burggräfin Elisabeth Kraft dieser Verschreibung über ihre Morgengabe wirklich disponirte (Sontags vor Lichtmessen 1375), so erkannte sie doch mit folgenden Worten die Würksamkeit der Hausgesetze:

„Waz der vberigen vnser Morgengabe ist, vber daz,
„daz wir als obgeschriben ist verschikt vnd vergeben
„haben, dasselbe verschiken wir allez genzlich vnd gar

„vnsern lieben Sunen vnd wollen, daz dazselbe „allez bey der Herschaft zu Nuremberg sulle „blyben.

§. 8.

Der Herolbsberg fällt wieder an die Burggrafen zurück.

Nicht als eine neue Erwerbung, nicht als ein eigentlicher Kauf, sondern als eine auf das alte Familien-Recht begründete Wiederlösung war es also anzusehen, daß Graf Johann von Nassau im Jahr 1361 den Heroldsberg wieder an Burggraf Albrechten überließ.

Inzwischen, da diese Einlösung mit dem Geld seiner Gemahlin Sophia geschah, so gieng in demselben Augenblick diese zurückgekehrte Domäne neuerdings wieder in die Natur eines Unterpfands über, dessen Genuß der Burggräfin Sophia und ihren Töchtern zustand. Die Burggräfin wurde, welches damahls nichts ungewöhnliches war, (1361. Montags nach Quasimodogeniti) förmlich damit beliehen. Allein dieß scheint nur provisorisch geschehen zu seyn, denn einige Monate später, am Montag nach St. Bonifacientag, erfolgte erst die wahre feyerliche Belehnung, die Burggraf Friederich als Lehenträger, nicht für die Wittwe Sophia, nicht für die Fräulein Anna, sondern für die ältere Schwester Margarete, und noch dazu mit dem auf die Burggräflichen Hausgesetze gegründeten Beysatz erhielt:

„wer aber daz dieselbe Margareta on Erben ab„gienge vnd verschide, so sullen dieselben lehen vnd „gut an in (den Burggrafen Friedrich) vnd seine Er„ben on alles Hindernisse geuallen. s. Beylage I.

§. 9.

Herzog Swantibor aus Pommern erhält den Heroldsberg durch seine Heyrath mit der Prinzeßin Anna und verkauft ihn an die von Geuder.

Der Heroldsberg schien so recht zu einem Tummelplatz irrender Ritter gemacht. Kurz vorhin sahen wir ihn in den Händen eines Nassauischen Ebentheurers. Nun kommt gar einer aus Pommern!

Nach dem Tod ihrer Mutter Sophia theilten sich die beyden Schwestern Margaretha und Anna im Jahr 1374 in die von ihr hinterlassene Leibgedingsgüter. Fräulein Anna, die nach dem Rath ihres Oheims, des Burggrafen Friedrichs, und nach dem Willen ihrer Mutter hätte geistlich werden sollen, statt dessen aber einen Prinzen Swantibor aus Pommern heirathete, erhielt, nebst andern Stücken, den Heroldsberg zu ihrem Antheil, welchen ihr Gemahl, Montag in der heiligen Pfingsten 1391, an die Gebrüder Heinrich und Konrad Geuder, Burger zu Nürnberg, verkaufte *).

Hier stehen wir billig still, um mit Verwunderung auszurufen: Wie kommt dieser Pommersche Woiwode dazu, ein Gut, das im äußersten Fall nicht ihm, sondern seiner Frau gehörte, ein Gut, womit weder er noch seine Frau, sondern die Prinzeßin Margaretha beliehen war, ein Gut, das nach der Margaretha Tod wie-

*) Dieser Kauf scheint nicht einmahl den ganzen Heroldsberg begriffen zu haben; denn in dem ältesten Lehenbuch von 1420 kommt auch noch ein Caspar Hetzelsdorfer als ein begüterter Edelmann zu Heroldsberg vor, der Burggräflicher Vasall war.

wieder an die Burggrafen fallen sollte, einem Dritten verkaufen zu wollen?

Wir giengen bloß darauf aus, die Ansprüche der Herren von Geuder auf Unmittelbarkeit zu prüfen.

Am Ende findet sichs, daß selbst ihr Eigenthum zu wanken beginnt.

§. 10.

Auch nach dem Verkauf üben die Herren Burggrafen ihre Hoheitsrechte über Heroldsberg aus.

Wenn also die Herren Burggrafen diesen Verkauf des Heroldsberg nicht auf der Stelle umgestoßen, so geschah es wahrscheinlich deswegen, weil sie ihn, wie alle vorhergehende, als eine bloße nutznießbare Pfandschaft angesehen, und ihnen die Wiederlösung desjenigen Gutes, das nach den Hausgesetzen bey der Herrschaft bleiben muste, in jedem Augenblick zu Gebot stand; ja, wenn es die Freyherren von Geuder darauf wollten ankommen lassen, noch dermahlen zuständig wäre.

Unterdessen sehen wir die Herren Burggrafen und nachherige Markgrafen auch nach dieser Zeit im Besitz der wichtigsten Hoheitsrechte, des Wildbanns, des Geleites, der Fraisch und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

In dem 1530 unter öffentlicher Autorität verfaßten Landbuch des Amtes Bayersdorf wird die Greniß vnnd Getzirk des Wildpanns also bestimmt:

„Weyt-

„Weytter vonn prukh Jhensait des wassers an der
„Rednitz hinauff bis an die Gründlach vnnd alsdann
„vom Dorff Gründlach dem Weg gein Puch, vom
„Puch die straß gein Nürmberg, vonn Nürmberg
„vor dem Laufferthor die Heroldsperger straßen
„und durch den Wald biß gein Heroltsperg
„und von dannen dieselbe straßen biß gein
„Eschenaw ꝛc.

Das Verzeichniß der Holzer die In solchem gezirk liegen, die ein wildtmeister zu Bayrßdorf zu versehenn hat, nennt

den Nürnberger waldt vnnderhalb der straß die von Nürmberg gein Heroltsperg vnd Eschenaw geht, sampt allen anhangenden löchern vnd Holtzern, wie die Namen haben, biß gein prukh.

Im Jahr 1510 (Cadolzburg am Montag nach Egidi) vergönnt Markgraf Friederich, Endresen Geuder, aus besondern Gnaden, jedoch auf Widerruf, daß er je zu Zeiten zu seiner Lust in des Markgrafen Wildbann vom Heroltsberg aus ein Reh in Hasengarnen fahen möge; welche Begünstigung 1515 wieder aufgehoben wurde.

Ueber das unbestrittene Recht des Geleites wird es nicht nöthig seyn, hier ein Wort zu verlieren.

Zu der Zeit, als durch die Brandenburgischer Seits erhobene und nahmentlich mit gegen Martin Geuder gerichtete Klage der berühmte Nürnberger Fraisch-Prozeß eröfnet ward, wurde Heroldsberg mit zu Kalkreuth und was daselbst um und an der

Schwa-

Schwabach gelegen, gerechnet, und unter dieser Rubrik mit in die Klage gezogen *).

Das angeführte Bayersdorfer Landbuch erklärt sich hierüber folgendergestalt:

„Item es haben auch die Herschaft die freischliche Ober-
„keytt zu den zweyen geschaiden zum keßwasser zu vn-
„term vnd obern scholnnpach zum Neuenhofe vnnd
„zun kalkreuth vnnd so weytt sich solche dorffer
„vnd weyler mit Irer Markung erstreken auch dar-
„untter herab auff dem Nurmberger
„Walde bis gein prukh, woe sich obbemelter ortth.
„oder zwischen pruk vnnd kalkreutt auf ge-
„dachtem walde fraischliche Handlung begäbe oder zu-
„trüge. Aber Inn vnnd ausserhalb bemeltter ortt
„thun die von Nurmberg vnd die Gewder zum He-
„roltsperg der Herschaft der fraischlichen oberkeytt ein-
„trag vnnd vermeynen Iren furstlichen gnaden der
„angezeigtten ortten der nit gestendig zu sein. Wie-
„wohl bei diesem vnnd ander der Herschaft Amptlewth
„alweg nach der fraisch der angezeigtten orth gegriffen,
„Etlich darob gefangen vnd gein Bayrßdorf gefurtt,
„Auch fraisch pfanndt genumen vnd derhalb nichts
„nachgelassenn, desgleichen dann die Gewder oder
„die

*) In der dem Churfürsten von Sachsen A. 1582 übergebenen Repräsentation ihrer Beschwerden sagen die Nürnberger: Kalkreuth gehöre mit der hohen Obrigkeit in das Halsgericht des Reichsmarktes Heroldsberg. Man sieht also, daß man damahls Kalkreuth und Heroldsberg, Heroldsberg und Kalkreuth, als beyde Genderisch, für gleichbedeutend genommen.

„die Iren von Heroltsperg aus auch nach der fraisch
„greiffenn, dieweyl es Inn gein Heroltsperg gelege-
„ner dann gein Bayrßdorff ist, Vermainen sie der
„Herschaft (wie obstet) keiner fraischlichen oberkeytt
„zugesteen vnnd die gein Heroltzperg zu ziehenn.

In der am 19ten Nov. 1572 übergebenen Duplik heißt es:

„Brandenburgischer Anwald ist nicht geständig, daß
„die zu Herolzberg und Neunhofen hohe Halsgericht
„haben.

weswegen denn auch der Verfasser der Fraisch-Relation Nr. 53 äußert:

„Marchiones adhuc hodie in Camera con-
„tendunt cum Geuderis, quod illis in locis
„ipsis (Bruck und Heroldsberg) non compe-
„tat Halsgericht.“

War mithin der Herolzberg unter denjenigen Orten mit begriffen, in welchen Brandenburg schon von Anfang des Fraisch-Prozeßes (1526) die Fraisch bestritt und behauptete; so ist es naürlich auch unter diejenigen zu rechnen, über welche das endlich 1583 erfolgte Urtheil dem Hause Brandenburg in allgemeinen Ausdrücken den Besitzstand versicherte. Deswegen wurde sich denn auch alsogleich nach erfolgten Urtheil darauf bezogen:

„der Heroldsberg liege im Burggräflichen Landes-
„fürstenthum *).

Es

*) s. den gedruckten Revisions Libell, de a. 1585. fol. 35b.

Es haben auch die Herren von Geuder, vor den Burggräflichen Gerichten Recht genommen und gegeben. So hat z. B. im XV. Jahrhundert Heinrich Geuder vor dem Burggräflichen Landgericht Recht gesucht, ja sogar bey einer andern Gelegenheit den Heroldsberg verantwortet, das heißt, auf eine wegen Heroldsberg erhobene Klage sich eingelassen und Antwort gegeben.

(Jungs Grundveste S. 2. 20.)

Daß Kaiser Friedrich III. dem Pfälzischen Landgericht zu Sulzbach untersagt, keine Klage über den Heroldsberg anzunehmen, beweißt nicht, daß die Geuder unmittelbar, sondern vielmehr, daß sie Burggräfliche Unterthanen gewesen. Denn schon im Jahr 1355 hat K. Karl demselben Sulzbacher Landgericht geboten:

der Burggraven Leute und Unterthanen nicht zu laden *).

§. 11.

Erst im Anfang des XVII Jahrhunderts wollen sich die Freyherrn von Geuder zur Fränkischen Ritterschaft gesellen, tretten aber wieder ab und erklären sich feyerlich als Brandenburgische Landsassen.

Im Jahr 1613 den 15. Jenner ließ sich der erste Geuder unter die Fränkische Ritterschaft des Kantons Gebürg aufnehmen. Seine Aufnahmsurkunde ist in Wills Nürnbergischen Münzbelustigungen I. 155 zu lesen.

Gleich-

*) s. Jung a. a. O. S. 65.

Gleichwohl ist in einer von dem Kanton im Jahr 1624 dem Herrn Markgrafen zu Brandenburg Kulmbach übergebenen Ritter Matrikel der Geuderische Nahmen nicht anzutreffen. Entweder hat also der Kanton diese Aufnahme damahls noch verheimlichen wollen, oder er wollte diesem Städtischen Geschlecht noch nicht recht gern neben sich einen Platz vergönnen.

Die Art, wie sich diese Freyherren von Geuder dem Herrn Markgrafen das erstemahl als Fränkische Ritter ankündigten, war gewiß nicht von der Art, um in ihm große Besorgnisse wegen ihrer künftigen Prätensionen zu erregen. In Gesellschaft mehrerer Ritter, deren Nachkommen sich unmittelbar wähnten, welchen Rittern damahls ein Kaiserlicher Commissär ihre Güter einziehen wollte, weil sie gegen den Kaiser die Waffen ergriffen, erschienen auch zwey auf der Proscriptionsliste bemerkte Herren von Geuder, die den Herrn Markgrafen flehentlich, ja beynahe fußfällig um Rettung baten, und von dem Kanton selbst mit dem angeführten Grund empfohlen wurden:

„daß es ja hierbey auch auf Sr. Durchlaucht Jura „fisci, Superioritatis und Regalia ankomme.“ s. Beylage II.

Im Jahr 1662 hoben Johann Friederich und Johann Adam Geuder ihre Verbindung mit dem Kanton gänzlich auf, und zogen wieder in die Stadt Nürnberg, wo sie sich allen Pflichten eines Bürgers unterwarfen.

Kurze Zeit darauf, nehmlich den 9ten Dec. 1669 zu Neustadt an der Aisch bekennet auch Heinrich Adolf Geuder:

„daß Herr Markgraf Christian Ernst auf sein unter-
„thänigstes schriftliches und mündliches Bitten, Ihn
„und die Seinigen, mit ihren Haab und Gütern,
„angehörigen Unterthanen, Hintersassen und Lehen-
„leuten, in den gnädigsten Verspruch, Schutz und
„Schirm, also angenommen, daß er gleich andern
„getreuen Vasallen, Landsaßen, Schutzverwand-
„ten und Unterthanen vertheidigt werden solle, da-
„gegen er vermittelst eines körperlichen Eides gelobe
„und verspreche, einem jeden itzigen oder künftigen
„Regenten des obergebürgischen Fürstenthums aus
„dem Hause Brandenburg, treu, gehorsam und ge-
„wärtig zu seyn, auch seine Hintersassen dazu anzu-
„weisen, wenn es zur Contribution oder Steuer-
„Anlage kommt, mit der Vogtländischen Ritterschaft
„zu concurriren, nirgend anders als vor den lan-
„desherrlichen Gerichten Recht zu geben und zu
„nehmen, und alles dasjenige zu thun, was einem
„getreuen verpflichteten Vasallen, Landsassen und
„Unterthanen gebührt, wozu er sich seine Erben
„und Lehensfolger bey seinen wahren Worten, ade-
„lichen Ehren, Treuen und Glauben, und bey seiner
„wirklich abgelegten Erbhuldigung auf das feyerlich-
„ste verpflichte.

(s. Beylage No. III.)

Da nun dieser Heinrich Adolf Geuder sich auch für seine itzt noch lebende Nachkommen aus der ältern Rabensteinischen Linie verpflichtet, und da die Vor-Eltern der übrigen Herren von Geuder sich bereits etliche Jahre vorher von dem anmaßlichen Bund der Fränkischen Ritter-

schaft

schaft wieder losgemacht; so ist nicht abzusehen, wie sie nun neuerdings ihre Verbindung mit ihr und die darauf gebauten Ansprüche einer Unmittelbarkeit, vor Gott, der jene Schwüre gehört, vor der Welt, der sie ihre adeliche Ehre verbürget, und vor ihrem Gewissen, das sie zur Dankbarkeit gegen die Brandenburgischen Regenten, als ihre Retter und Wohlthäter, auffordern muß, verantworten können.

§. 12.

Die Kaiserlichen Lehenbriefe über den Heroldsberg dienen zu keinem Beweis seiner Unmittelbarkeit.

Man hat vor einiger Zeit gegen die Insassen der Fränkischen Fürstenthümer den Grund gebraucht:

„ein unmittelbares Territorium könne der Regel nach
„von keinem Nachbarn, oder sonst einem andern
„Stand, sondern bloß vom Reich zu Lehen rüh-
„ren,“

denn rührt es aus irgend einer andern wohlthätigen Hand her, so muß es ja nothwendig ursprünglich zu dem Gebiet desjenigen gehört haben, der es gegeben hat.

Vergeblich bemühen sich die Freyherren von Geuder, diesen Grund zu ihrem Vortheil nun so umzuwenden, als ob es so viel heißen wollte:

Alle Güter, die vom Reich zu Lehen gehen sind unmittelbar.

Wenn ich sage, ein jeder Reichs-Ritter soll ein Pferd haben, kann ich denn darum auch behaupten:

„wer aber ein Pferd hat, der ist ein Reichsritter?

Die Hirschberge in der Amtshauptmannschaft Hof, die Sparneke, in der Amtshauptmannschaft Wunsiedel *), haben sich niemahl beyfallen lassen, eine Unmittelbarkeit zu behaupten, wenn gleich ein großer Theil ihrer Güter vom Reich zu Lehen rührte. Das von jeher landsäßige Geschlecht der Herren von Waldenfels besaß in der Gegend von Heilsbronn reichslehenbare Güter, über welche gleichwohl das Obergebürgische Hofgericht den vollkommensten Gerichtszwang ausgeübt. (s. Hofgerichtsbuch vom Jahr 1470 fol. 105[b]).

Inzwischen bey dieser Sache bieten sich noch mehrere Betrachtungen dar!

Bis zum Jahr 1348 ist der Heroldsberg kein Reichslehen gewesen. Erst Graf Johann von Nassau, der vorher des Reichs Mann nicht gewesen (s. Lehenbrief von 1348) machte den Heroldsberg dem Reiche lehenbar. Nun fragt sichs, hat er das ohne Einwilligung der Burggrafen, von welchen dieses Gut an seine Familie gekommen, und die es über kurz oder lang wieder auslösen durften, mit Gültigkeit thun können? Und gesetzt, daß wir den Kammerstein und Heroldsberg bloß in der Eigenschaft eines Reichs-Pfandes betrachten, sollte er befugt gewesen seyn, von einer Sache, die nicht sein wahres Eigenthum war, einem andern das Ober-Eigenthum zu übertragen?

Und was sollen wir denn davon denken, wenn wir nach einer chronologischen Vergleichung dieser Lehenbriefe ein

---

*) Staats-Archiv der Königl. Preußischen Fürstenthümer in Franken, III. Band, S. 26.

ein so beständiges Schrauben und Künsteln bemerken, daß nicht ein einziger dem andern ähnlich ist!

Der erste Lehenbrief von 1348 verleiht den Heroldsperg als eine Zubehörde der Reichsburg Kammerstein, und die Gerichte, Rechte, Freyheiten u. s. w. die darinn benennt werden, sind nicht sowohl auf den nur obenhin benannten Heroldsberg, als auf die Reichsburg Kammerstein überhaupt zu deuten. Der Lehenbrief von 1361 benennt den Heroldsberg unter der einfachen Bezeichnung: mit allen Zugehörungen:

Herzogs Swantibor Verkaufbrief von 1391 übergiebt den Gebrüdern Geudern den Heroldsberg mit allen Nuzen *), rechten, diensten, gewonheiten und Freyheiten, Halsgericht und Dorfgericht.

Gleichwohl heißt es in dem auf die Geuder gestellten Lehenbrief: mit allen und jeglichen Fürstlichen Rechten, Halsgerichten und andern Gerichten.

Man würde ein allzutreuherziges Publikum voraus setzen, wenn man sich mit dem ungestalten Vidimus, begnügen wollte, welches ein ganz unbekannter Notar, ohne Beyfügung seines Siegels, ohne Bemerkung, wo das Original sich befinde, und wer es

 ihm

*) Dieses hier primo loco gesetzte Epitethon Nutzen bestätigt die Behauptung, daß das Recht, womit die Grafen von Nassau und nachher wieder Herzog Swantibor den Heroldsberg besessen, nur ein Nutznießungsrecht gewesen.

ihm vorgelegt, unterschrieben hat, in welchem ganze Zeilen ausgestrichen, und dafür andere von neuerer Hand, ja sogar mit anderer und roter Dinter eingeschoben worden. Indem wir also mit gerechtem Unwillen unsere Augen von dieser mit offenbarer Verfälschung gestempelten Abschrift wenden, so fragen wir: Wo ist denn das Original? warum verheelt man Uns die Urschrift, um darinn mit unsern eigenen Augen jene wunderbare Verleihung von Fürstlichen Rechten an Nürnberger Bürger zu erblicken? Ein ganz sonderbarer Umstand berechtiget uns noch so viel mehr, diesem Falsarius mit seiner roten Dinte auf den Leib zu gehen.

In einem den 3. Jul. 1678 an den Kanton Gebürg erlassenen Schreiben beruft sich der Herr Markgraf von Brandenburg Kulmbach auf diesen Wenzeslauischen Lehenbrief, kraft dessen den Geudern aufgegeben werde, über die ihnen verliehenen Güter einen Reichsständischen Schuz und Schirm zu imploriren *).

In der Antwort des Kantons vom 28. Decbr. ist man dieser wahrhaftig hier sehr entscheidenden Klausel geständig, und nun bittet man, seine Augen wieder auf das bunte Vidimus des Herrn Notars zu werfen, ob man davon eine Sylbe finden wird. Freylich, warum er diese vielleicht seinen hochgebietenden Herren misbeliebige Stelle ausgelassen, läßt sich leicht entziffern.

Sonderbar! der darauf folgende Lehenbrief von 1414 weiß schon wieder nichts von den Fürstlichen Rech-

*) s. Acta Heinrich Adolf Geuders Aufnahme in die Vogtländische Ritterschaft betreffend.

Rechten, sondern verleiht den Heroldsberg blos mit den dazu gehörigen Gütern die vogthaft sind, item den Bann über das Halsgericht und Dorfgericht.

Der Lehenbrief von 1419 spricht blos vom Halsgericht und dem Bann, der Lehenbrief von 1442 aber (man höre!) von der Fraiß und Vogtbarkeit auch dem Bann und Halsgericht. Weil aber doch das Wort Fraisch, womit man blos den Inbegriff der höchsten landesherrlichen Gerechtsame bezeichnete, gar zu auffallend schien, so ließ man sie im Jahr 1497 wieder aus, und begnügte sich blos mit dem Halsgericht und dem Bann.

Uebrigens ist es bekannt, daß das Verhältniß der Landsässerey und Unterthänigkeit der Lehens-Pflicht gegen einen Dritten nicht im Wege steht, wie denn auch der obenbemerkte Heinrich Adolf von Geuder seinen Landsassen-Revers mit Vorbehalt der Seiner Kaiserl. Majestät gebührenden Lehenpflicht ausgestellt.

§. 13.

Die Herren von Geuder haben dem Hause Brandenburg wie andere vom niedern Adel gedient.

Wenn sich die Herren von Geuder zum Beweis, daß sie keine Brandenburgischen Unterthanen wären, darauf berufen, daß sie niemand anders als dem Kaiser gedienet, so darf man sie nur an den Vater desjenigen Heinrich Geuder, welcher Heroldsberg gekauft, und ein Burggräflicher Schultheiß zu

Nürnberg gewesen *), an den Heinrich Adolf von Geuder, der Amtmann zu Bayersdorf war, und an so viele andere, die nach den vorliegenden Biedermännischen Tabellen in Brandenburgischen Civil- und Militärdiensten standen, erinnern.

Einer der wichtigsten Dienste ist doch wohl der Lehendienst. Als Vasallen tragen sie von dem Hause Brandenburg zu Lehen 1 Hof zu Kalkreuth, 1 Hof zu Haundorf, 1½ Tagwerk Wismats zu ¼ Aker zu Kleingescheid, die Reut genannt, so sie von einem dasigen Bauern erkauft, und ein Gut zu Heroldsberg selbst, das Mahlgütlein genannt. Weit entfernt, bey diesen Belehnungen als unmittelbare Herren ausgezeichnet zu werden, stehen sie mit denselben nicht einmahl in der Klasse der Ritterlehen. Am 17. October 1652 leistete der Ritterhauptmann Ludwig Ernst von Geuder Verzicht, auf alle in Absicht der lehenbaren Güter zu Kalkreut und Haundorf sich angemaßte Obrigkeit.

Auch denen von den Herren Markgrafen zusammenberufenen Landtägen haben die Herren von Geuder beygewohnt. Auf dem Landtag zu Heilsbronn im Jahr 1532, einem der letztern, wozu sich überhaupt noch der Edelmann eingefunden, war Matthes Geuder auch noch zugegen **).

Alle diese Betrachtungen vereinigt führen uns auf den reinen Schluß:

daß

*) s. Wills Münzbelustigung. I. 154.

**) s. Jung a. a. O. S. 39.

daß der Heroldsberg keine unmittelbare Herrschaft sey, daß die dazu gehörige Geuderische Hintersaßen Sr. Königlichen Majestät am 21. Juli 1796 von Rechtswegen gehuldigt, und daß auch diejenigen Glieder der Freyherrlich von Geuderischen Familie, welche mit der auch von ihrer Person geforderten Huldigung bisher angestanden, damit, ohne die Aufmerksamkeit des Fiskals zu erregen, keinen Augenblick mehr zaudern dürfen.

Beylage I.

Lehenbrief

K. Karls IV. für Burggraf Friedrich zu Nürnberg über den Markt Altdorf und das Dorf Heroldsberg.

d. d. Prage montag nach sand Bonifacien tag 1361.

Wir karl von gots gnaden Romischer keiser zu allen czeiten merer des Reich, vnd kunig zu Beheim, Bekennen, vnd tun kunt offenlich mit diesem brief allen den die in sehen oder horen lesen, daz wir dem Edlen friderichen Burggrafen zu Nuremberg, vnsern lieben Sweher, Altorff den margt mit dem kirchensatz, doselbist, daz dorff heroltsperg, mit mulen, houen czehenden, welden, wisen, wazzern vischweiden eckern, czinsen, nutzen vnd gulten vnd allen andern iren zugehorungen die dorzu gehorn wie man die mit sunderlichen worten genennen mag, die von vns vnd dem Reich zu lehen ruren die der Edle albrecht etwenn Burggraf zu Nuremberg, von dem Edlen Johans Grafen zu nassaw herren zu hadmar, recht vnd redelich kaufet hat vnd von keiserlicher macht gelihen haben, also daz er, die margarethen desselben Burggraf albrechts Tochter, vnd iren erben zu getrewer hant tragen sulle „wer aber daz „die selbe margaretha, on Erben abgienge, „vnd verschiede, so sullen dieselben Lehen „vnd gut, an in, vnd sein Erben on alles „hindernisse geuallen,“ Mit vrkund dicz brieves versigelt mit vnser keiserlichen maiestat Insigel der geben ist zu prage nach Cristus geburt dreuczenhundert Jar, dornach in dem ein vnd Sechtzigistem Jare an dem

dem nehsten mantag nach sand Bonifacien tag vnsere Reiche des Romischen in dem Sechtzenden des Behemischen in dem funftzenden vnd des keisertums in dem Sibenden Jare.

Con p. Johem
Decanu Glogl.

(L. S. append.) p dnn. Jmpatore
Ioh. Eysteten.

Vorstehende genau vergliechene Abschrift stimmt mit der im Königlichen geheimen Archiv zu Plassenburg verwahrten Urschrift durchaus überein; Urkundlich des hier vorgedruckten Königlichen Archiv Siegels und meiner Nahmens Unterschrift; Plassenburg den 31. Jenner 1797.

(L.S.) Karl Heinrich Lang
würklicher geheimer Archivar zu Bayreuth und Plassenburg.

Beylage II.

Vndertheniges anbringen der Reichs Ritterschafft vnd Marggrävischer Vasallen abgeordneten, wegen der albereit vorgenommener vnnd noch besorglicher confiscation,

Praes. Bayreuth in Consilio durch die abgeordnete den 23ten 9bris 1630.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, E. Frl. Gnd. offeriret inn vndertheniger bereitwilligkeit die Reichsbefreyte Ritterschafft Orts gebürgs, wie auch dero vnderthe-

thenige trewwillige Vasallen, durch vns ihre abgeordnete, alle schuldigkeit wüntschen deroselbigen aller Fürstlichen wolstandt vffnehmen vnd prosperitet. Das nun E. Frl. Gnd. vff vnderthenig anmelden zu ebenmeßiger anbringung ihres Schweren Obliegens, vns gnädigen Zutritt vnd audienz ertheilen wollen, davor haben wir mit vnderthenigen Dank zu melden vnd solches mit glorwürdigen ruhm zu prædiciren, vnd wirdt E. Frl. Gl. Zweifels frey durch vnderthenigen bericht vorkommen sein, welchermassen Rom. Kayß. auch zue Hungarn vnd Böhmen Königl. Mayt. vnser allergnädigster Kayser König vnd Herr, allergnedigste commissiones ertheilet, denen von Adel in Francken wie auch deroselben vnderthenigen Lehenleuten ihre Gütter dahero, das sich dieselbe wieder Sie rebellando vergriffen, vnd dero feinden gedienet haben solten, confiscando einzuziehen, wie dann solche Commissiones theils albereit wie mit E. Frl. Gl. eigenthumb zu Pommersfelden ipsa inscia et irrequisita vnd andern mehr, alß Saßenfahr, Walsdorff, Bürkenfeld, Franckenberg, Michelbach vorgangen, exequirt, theils nochmahls exequendo vollzogen werden wollen,

Wiewoln nun allerhochstgedachter Röm. Kayß. Mayt. befelch dahin gehen wollen, wann nemblich daß delictum in confesso notorium vnd manifestum, also das der vnschuldige sich nichts besorglichen zu befahren hette, So befindt sich doch inn einer hin vnd wider diuulgirten lista, das viel vnschuldige die bey Röm. Kay. Mayl. die Zeit Ihres Lebens inn aller vnderthenigster devotion blieben solche inn geringsten nicht offendiret, mit begriffen vnd vffgezeichnet, welche ebenmässiger confiscation sich befährlichen zu besorgen vnd vmb so vielmehr, weiln die commissarien mandati fines excediren, obliegender schuldigkeit nach Keinen hören,

viel-

vielweniger zu seiner verantwortung vnd defension, quae nemini deneganda, Kommen lassen, sondern also balden contra inauditos indefensos, non convictos et sic sine ulla caussæ cognitione vel sententia vnd also gantz nulliter via facti verfahren, Demnach aber Gnediger Fürst vnd Herr, dem Adel so ehr darbey acquiescirt bey Künfftigen Kaysern vnd der lieben posteritet es boese concepta vervrsachen Könnte, vnd wegen eines oder des andern Verbrechen nicht alle leiden vnd das elend bauen müssen, haben zu E. Fl. Gl. dero vnderthenige trewwillige Vasallen nechst Gott ihre Zuflucht, in vnderthenigkeit nehmen, vnd dieselbige vnderthenigen besten vleißes bittlichen ersuchen wollen, damit dieselbige inn gnaden sich ihrer, sonderlichen inn ihrer offenbarer vnd landtKündigen vnschuldt annehmen, sollche alzugeschwindte vnd nullo colore juris salvirliche process vnd periculum confiscationis bey denn Kayß. Commissariis verhüetlichen abwenden, auch do man gegen ein oder dem andern Zu- vnd anspruch hette, denselbigen mit seiner notturfft vnd Zulässiger defension gnugsam hören möchte,

Weiln nun Gnediger Fürst vnd Herr dießes vnderthenig suchen dem Rechten vnd der billigkeit gemeß, ruina der allten Adelichen Geschlechter dergestallt verhüetet wirdt, E. Fl. Gl. hohes interesse auch vielfältig mit betrifft, vnd concerniret, (inndeme derselbigen „sonsten directum dominium wo nicht entzogen, doch „geschmälert, jus fisci benommen, jura superio„ritatis vnd regalia violirt, in Ihr Creiß Obristem Ambt gegriffen, die executionordnung vberschritten, vasalli non acceptabilo obtrudiret werden, anderer dependentien vnd inconvenientien sonderlich des gewissens freyheit zu geschweigen) vmb so viel mehr getröstet, sich vermöge vnderteniger bitt ein loblicher Ritter

terorth vnd E. Fl. Gl. vnderthenig getrewe Vasallen Sie als gnediger LehensFürst werden sich ihrer in gnaden so weit ex jure reciprocationis annehmen, vnd bey mehr allerhöchst gedachter Röm. Kayß. Mayt. vnsern allergnedigsten Herrn, intercedendo bey den Commissariis aber interveniendo die sachen dahin (gestalt Sie zu thuen wol vermag vnd zu derselben die Ritterschafft das gröste vnderthenige vertrauen hatt) disponiren, damit die vnschuldigen ihrer vnschuldt sich Zu erfreuen, mit solcher thätlichen allzugeschwinden Procedur nicht vbereylet ein ieder mit seinen rechtmessigen defensionibus notturfftig gehört Keiner beschwert, bey seinem Haab vnnd guet gelassen, oder aber einen vnpartheyischen Fürsten rechtmeßige inquisition einzuziehen, committendo anbefohlen werde, vnd wo solches vber Zuversicht nicht Zu erhalten, die allbereit verordnete Commissarii vnd dero subdelegirte vff vorgangene legitimation secundum jus et ordinem juris procediren, verfahren, vnd niemand beschweren, vnd inns pittere elend treiben mögen, Inn dieser erweißen E. Fl. Gl. dem Ritterlichen orden, vnd denn in höchster gefahr stehenden vnderthenigen Lehenleuten eine hohe Gnad cumuliren vorige vielfältige Fürstliche Gutthaten, erhalten Zugleich Ihre selbst eigene jura vnd securitatem **in dero Landen**, vnd verdienen sich vmb das ohne das nothleidende Evangelische Weßen zum höchsten, welches die Ritterschafft vnd dero vnderthenige Vasallen mit vnderthenigen bereitwilligkeit die Zeit ihres Lebens vnverdroßen zu verdienen, vnd ersetzlichen zu verschulden, sich befleissigen wollen, auch die werthe posterität mit glorwürdigen Ruhm prædiciren vnd Ihrer Fl. Gl. zu vnauslesschlichen lob gereichen wirdt. Befehlen E. Fl. Gl. sich zu beharrlichen Fürst milten Gnaden, vnd gnädiger willfähriger resolution, vnderthänigen besten vleißes, wie dann auch nichts minders deroselbigen wir

die

die Abgeordneten vns zu Fürstl. gnaden vnderthänig ergeben vnd recommendiren,

Hanns Heinrich von
Kindtsſperg,
Bonauentura Gauer D.

Vorſtehende genau verglichene Abſchrift ſtimmt mit der im Königl. geheimen Archiv zu Plaſſenburg verwahrten Urſchrift durchaus überein; Urkundlich des hier vorgedruckten Königlichen Archiv-Siegels und meiner Nahmens-Unterſchrift; Plaſſenburg den 31. Jenner 1797.

(L.S.) Karl Heinrich Lang
würklicher geheimer Archivar zu Bayreuth und Plaſſenburg.

Beylage III.

Landſaßen und Unterthans Revers Heinrich Adolf Geuders

d. d. Neuenſtadt an der Ayſch den 9ten Xbr. 1669.

Ich Heinrich Adolph Geüder von und Zum Heroldsberg, vor mich, meine Erben, und Lehenfolgere, hiermit Urkunde und Bekenne, Demnach der Durchleüchtigſte Fürſt und Herr, Herr Chriſtian Ernſt, Marggraf zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preüßen, zu Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schleſien, zu Croſſen und Jägerndorff, Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden und Camin, Mein gnädigſter Fürſt und Herr, auff mein, ſo ſchrifft- alß mündlich-beſchehenes unterthenigſtes anlangen, und bitten, mich

mich und die Meinigen, sambt Haab und Güttern, auch angehörige, Unterthanen und Hintersaßen, auch Lehenleüthe, die Ich anietzo habe und besitze, oder Künfftig Durch Erbschafft, und andere Fälle, erlangen möchte, jedoch ohne praeiudiz Ihrer Kayßerl. Mayttl. Competirenden Lehenbefugnus, in Dero gnädigsten Verspruch, Schutz und Schirm, Dergestalt auff- und angenommen, daß Se. Hochfürstl. Durchlt. Uns, gleich andere Dero getreüe Vasallen, Landsaßen, Schutz Verwandte und Unterthanen, auf bedörffen, handhaben und Vertheidigen wollen, Daß ich mich hingegen obligiret, und, Vermittels eines Cörperlichen Eydes, angelobet und Versprochen, Sr. Hochfürstl. Durchlt. und Dero künfftigen Ehelichen Leibs- und Lehens Erben, absteigender lini, oder im fall dergleichen nicht vorhanden, Dem jenigen herrn Marggrafen, aus dem Chur- und Fürstl. Hauß Brandenburg, welchem die Succession in den Landen, deß Fürstenthumbs Burggraffthumbs Nürmberg, Oberhalb Gebürgs, von Rechtswegen, und nach innhalt iezt höchst- und hochgedachten Chur- und Fürstl. Haußes, AltVätterlicher compactaten, gebühren wird, als Unsern natürlichen Schutz- und Erbherrn, getreü, gewertig, und gehorsamb seyn, Ihren frommen werben, und Befördern, hingegen allen schaden warnen und wenden, auch meine Hintersassen Zu dergleichen anweisen, und wann es zur Contribution oder Steuer-Anlage kommet, mit Sr. Hochfürstl. Durchl. Ritterschafft, in Vogtland und Sechs Ämbtern Wonsiedel, concurriren, und pro rata daß Unserige beytragen, insonderheit daß Ich, und die Meinigen, nirgend anderst, als vor Sr. Hochfürstl. Durchlt. und deren Gerichten, oder wohin Dieselbe Uns weisen werden, recht nehmen und geben, auch sonsten alles das jenige thun, und deme nachkommen sollen, und wollen, was in bee-

beeden, mit iezt gedachter Ritterschafft, Anno 1615. und 1626. aufgerichten Recessen mehres enthalten, und getreüen Verpflichteten Vasallen, Landsaßen und Unterthanen, ohne dem, Von Rechts- und billigKeit wegen, oblieget und gebühret. Obligire mich auch hiemit, und Crafft dieses, Vor mich, meine Erben und Lehensfolgere nochmals dahin, bey meinen wahren wortten, Adelichen Ehren, trauen und glauben, und sonderlich der Jenigen Pflicht und Erbhuldigung, die ich anheüt, Zu end gesezten dato, würcklichen abgeleget, Zusagend und Versprechende, daß Ich, meine Erben und Lehensfolgere, Diesem allem, wie iezter-Zehlet, getreülich und fleißig nachkommen, Darwieder nicht handeln, noch andern dergleichen an hand geben, oder verstatten, Sondern Ihnen selbsten, nach eußersten Vermögen, resistiren sollen und wollen. Treülich und ohne gefehrde. Deßen Zu Urkund, habe ich diesen Revers eigenhändig unterschrieben, und mein angebohrn Adeliches Petschafft vorgedrucket, So geben und geschehen Zur Neüenstadt an der Aysch, den 9n. Decembris, Anno 1669

Henrich Adolph Geüder mnppria.

(L. S. append.)

Vorstehende genau verglichene Abschrift stimmt mit der im Königlichen geheimen Archiv zu Plassenburg verwahrten Urschrift durchaus überein; Urkundlich des hier vorgedruckten Königlichen Archiv-Siegels und meiner Nahmens Unterschrift; Plassenburg den 31. Jenner 1797.

(L.S.) Karl Heinrich Lang
würklicher geheimer Archivar zu Bayreuth und Plassenburg.

V.

Etwas über einige neuerlich von Kurbrandenburg aufgestellte Maximen, von Gustav Hallo. 1797.

Λ εγουσιν, ἃ θελουσιν, λεγετωσαν, τι μελει σοι.

In dem Staatsarchiv der Königlich Preußischen Fürstenthümer in Franken, herausgegeben von Hänlein und Kretschmann findet sich in des ersten Bandes zweyten Abtheilung gleich Anfangs S. 225 ein Aufsatz: Von den Streitigkeiten, welche die Landeshoheit über die in den Brandenburgischen Fürstenthümern befindlichen, theis benachbarten Reichsständen, theils andern Gutsbesitzern gehörigen Hintersassen betreffen. Nachdem der Verfasser etwas von der höchst widerrechtlichen Verkürzung der Königlichen Gerechtsame in den Fränkischen Fürstenthümern durch eigenmächtige Exemtion der Landsassen gesprochen, und daraus die Nothwendigkeit herzuleiten gesucht hat, endlich feste Maasregeln zu ergreifen, welche zwar bloß auf das, was Recht ist, gebaut, dennoch aber mit Ernst und Nachdruck durchgesetzt werden sollen, so kömmt man endlich p. 228—229 auf folgende merkwürdige Stelle, die eine wörtliche Anzeige verdient.

„Es

„Es ist zwar nicht zu läugnen, daß der „neueste, usurpirte, doch Brandenburgischer Seits „immer bestrittene Besitzstand in manchen Fällen bey „dem Gegentheil ist. Es ist nicht minder wahr, „daß der König seine Rechte als Suceessor singu„laris et ex providentia mojorum vor dem „Richter ausführen und sich durch ihn in den „Besitz setzen lassen müßte, wenn man den or„dentlichen gesetzmäßigen Weg, strenge „verfolgen wollte. Wer wird es aber nicht „gleich einsehen, daß es gleichviel seyn würde, „diesen Weg einzuschlagen, oder die evidentesten „Rechte des Königs aufzugeben. Die Verfassung, „darinn sich leider die deutsche Reichs-Justitz befindet, „die bekannten Grundsätze, und der Einfluß des „Kaiserlichen Hofs, die große Anzahl erschliche„ner, und auf einseitiges Anbringen des Gegen„theils ergangener widerrechtlicher Reichshof„räthlicher Mandate, lassen auch nicht den „entferntesten Anschein übrig, auf die„sem Wege den Zweck je zu erreichen.

„Eben so wenig läßt sich dieses von Vergleichen „und gütlichen Auseinandersetzungen hoffen, wie oben „schon gezeigt worden, wenigstens bey den mehresten „unserer Nachbarn so lange nicht, bis nicht sehr „ernstliche und anhaltende Vorschritte „sie darzu geneigter gemacht haben wer„den. Indeß wird man dem Befehl des Königs „Majestät gemäß, diesen immer weit vorzuziehenden „Weg der Güte da immer begierig ergreifen, wo es

„nur möglich seyn wird, und daß dieses bey gutem „und redlichen Willen der Nachbarn wirklich möglich „möglich sey, zeigt der neuliche Vergleich mit den „Fürstlichen Häusern Hohenlohe-Neuensteinischer Li„nie, wodurch allen Landeshoheits-Streitigkeiten auf „einmahl ein Ende gemacht ist. Bey den angeführ„ten Umständen tritt offenbar der Fall ein, wo bey „Ermanglung eines Richters Selbsthülfe, um „zu seinem völlig erwiesenen Rechte zu gelangen, „Nothwendigkeit wird. Denn wie könnte „man es wohl mit Billigkeit dem Könige anmuthen, „zum offenbarsten Schaden seiner Unter„thanen, wenn er selbst auch dem ihm gebühren„den Vortheile entsagen wollte seine Gerechtsa„me ganz aufzuopfern.

„Nach den Brandenburgischen Hausgesetzen so„wohl, als nach den Erbverbrüderimgen sind Sr. „Majestät hiezu nicht einmahl befugt, vielmehr zu „den Schritten welche auf Höchstdero Befehl „jetzt unternommen werden, verbunden.“

Es wird nöthg seyn, zum allgemeineren Verständniß dieses zum Theil noch scheinbare Raisonement in seine einzelnen Sätze und Folgen aufzulösen.

Die neuesten Vorfälle in den Fränkischen Fürstenthümern sind dem Publikum so wenig, als die darüber ergangenen öffentlichen Königlich Preußischen Erklärungen unbekannt. Freylich läßt sich noch kein bestimmtes Urtheil fällen, so lange die gekränkten Glieder des Reiches ihre vollständige Vertheidigung und Beschwerden nicht bekannt gemacht haben. Indessen läßt sich doch schon

schon manches gewiße aus dem bereits über jenen Gegenstand Erschienenen abnehmen, besonders aus der von dem Ritterort Altmühl bekannt gemachten Deduktion, mehr aber noch aus den bereits zur zweyten Auflage gekommenen Beyträgen zum Staats, und Völkerrecht von D. C. F. Schmidt Frankfurt und Leipzig 1797. die, wie wir voraussetzen können, jeder Leser im Stande seyn wird zu benutzen. Uebrigens sind die von Herrn Kretschmann — denn nur er allein kann der Verfasser jenes Aufsatzes seyn — aufgestellten Sätze von solcher Art, daß sie in jedem Falle angewendet, und ohne weitere Kenntniß vom Objekt des Streites geprüft werden können. Zuerst also

1) In manchen Fällen — wir sagen keck in allen, und fordern den Gegenbeweis auf — ist der neueste Besitzstand bey dem Gegentheil, wenn ihn gleich Brandenburg für usurpirt erklärt, auch öfters turbirt hat.

Sobald ein Staat bestehen, und den Staatszweck, Glückseligkeit und Sicherheit der Bürger erreichen soll, so muß er Sicherheit des Eigenthums gewähren. Eine nothwendige Folge hievon ist, Unverletzlichkeit des Besitzes, oder es wird bald jeden mächtigen Räuber frey stehen, mich zu seiner Beute zu machen. Sobald also ein Besitz existirt, so muß er respectirt werden, denn die bloße Behauptung des Angreifers macht ihn nicht zum Usurpirten. Ohnehin kann dieser, der selbst Partey ist, darüber nicht entscheiden. Wer sich darüber wegsetzt, und den Besitzer gewaltsam stört, begeht ein Spolium, und thut er es in Deutschland mit gewaffneter Hand und

Verletzung der öffentlichen Sicherheit gegen ihm nicht Unterworfene, so begeht er einen Landfriedensbruch, verfällt also in die Strafe der Reichsacht.

2) Brandenburg, oder vielmehr Kretschmann, — denn es läßt sich auch im Traume nicht denken, daß der König und seine Minister sich so weit vergessen könnten, ihrem Federführer solche Unbesonnenheiten einzugeben, wodurch sie sich selbst unverantwortlich vor dem Publikum kompromittiren würden, — kann nicht läugnen, daß der König, wenn er hätte gesetzmäßig verfahren wollen, seine Rechte vor dem Richter ausführen, und sich von ihm müße in den Besitz setzen lassen.

Hierdurch wird also geradezu eingestanden, daß der König in seinen Maasregeln gegen seine angeblich widerspenstigen Landsaßen ungesetzmäßig, also willkührlich verfahren, daß er, der in seinen eigenen Landen den Gesetzgeber machen, und seinen Unterthanen Achtung für die Gesetze einprägen sollte, die Gesetze eines andern Staates, dessen Bürger er ist, nicht respectirt habe. Wenn aber der erste Beschirmer des Ansehens der Gesetze öffentlich erklärt, er habe sie nicht respectirt, er kümmere sich nicht darum, so sind die Gesetze selbst ein Nichts. Aber nur die Gesetze allein enthalten das Staatsrecht eines Reichs und nur durch sie können Recht und Verbindlichkeiten des Regenten und der Unterthanen bestimmt werden. Fallen also jene weg, so müssen auch diese aufhören, folglich sieht es mit der Majestät des Königs und den Pflichten seiner Unterthanen gegen ihn

höchst

höchst prekär aus, sobald es diesen nur einfällt, hierüber nachzudenken. Hat Herr Kretschmann diese Folgen überdacht, als er jene Stellen niederschrieb?

3) Es ist gleichviel, ob man den ordentlichsten, gesetzmäßigen Weg einschlägt, oder die evidentesten Rechte aufgiebt.

Deutschland ist also das Land, wo das evidente Recht sich nur auf eine ungesetzmäßige Weise verfolgen läßt, wo folglich die Gesetze nur das evidente Unrecht begünstigen, folglich Räubereyen und Gewaltthätigkeiten an der Tagesordnung sind. Wenn dem so ist, so hätten wir ja nicht Ursache, gegen Frankreich das imponirende Ansehen der Reinen gegen die Sünder anzunehmen, noch zur Bekämpfung des Schreckenssistems auszuziehen. Wir sind wahrlich auf dem schönsten Wege dazu. Dann mögen aber die deutschen Schreckensmänner auch bedenken, daß das Beyspiel des Nachbars uns früher aus dem Traume wecken wird, als jenen, daß deutsche Fäuste derber und kräftiger treffen, als die des Franken, und daß unser 9ter Thermidor nicht mehr weit seyn wird.

4) **Die Verfassung der deutschen Reichsjustiz verhindert, auf dem gesetzmäßigen Wege zu seinem Rechte zu gelangen. Die Reichsgerichte werden durch den Kaiserlichen Hof gestimmt.**

Hierinnen liegen mehrere gehässige Beschuldigungen.

a) Das Justizwesen im deutschen Reiche ist so beschaffen, daß man keine gerechte Sache glücklich ausführen kann.

Es ist freylich eine sehr bequeme Mode derjenigen Partey, welche ein ungünstiges Urtheil befürchtet, den Richter in den Augen des Publikums verdächtig zu machen. Zwar auch schon etwas abgenutzt, und dießmahl selbst ein wenig ungeschickt angewandt, wie man von einem so gewandten und feinen Dialecktiker nicht hätte erwarten sollen. Dagegen erfährt aber auch das einer Belehrung bedürftige Publikum einige ganz neue, eigenthümliche Wahrheiten. Einige schwache Geister möchten freylich von ihrer einleuchtenden Beweiskraft nicht augenblicklich ergriffen werden. Es ist aber nicht zu zweifeln, daß die Preußischen Wahrheitsprediger sich ihre Bekehrung werden zu Herzen gehen lasseu. Es wird uns hier ganz unerwartet eröffnet, daß es hinlänglich sey, wenn ein Kläger oder Beklagter dem Richter entgegenschreyt: du bist verdächtig, bist mir gefährlich, um ihn zu berechtigen, diesen Richter nun auch ganz und gar zu übergehen, und sich selbst Recht zu verschaffen. Bisher hatten wir ebenfalls in dem Wahn gestanden, man müsse alle faktische Behauptungen, besonders wenn von Verdächtigmachen eines Richters die Rede ist, beweisen, so wie gleichfalls, daß die Evidenz einer rechtmäßigen Prätention nur durch Urtheil und Recht, nicht aber durch einseitiges Vorbringen des Prätendirenden klar gemacht werden könne. Das war ganz falsch. Dieser Mühe sind wir inskünftige überhoben, denn wer wollte nicht dem erhabenen Beyspiele der Neupreußischen Gesetzgeber blindlings folgen? Es läßt sich erwarten, daß ihr System gelehrige Schüler finden werde, und dann sind alle Processe mit einer bewunde-

rungswürdigen Leichtigkeit abgethan. Ein wesentlicher Gewinn für den armen Klienten, der nun in Zukunft nicht mehr nöthig haben wird, sich von einem raubsüchtigen Richter und Advokaten zu dem andern schleppen zu lassen. Preußen darf sich Glück wünschen, daß sich eben eine schöne Gelegenheit findet, seinen neugepredigten Maximien praktisch nachzuahmen. Die in die Landsäßerey gezogenen unmittelbaren Reichsglieder sind durch die öffentliche Preußische Erklärungen über die Landeshoheits-Irrungen in den Fränkischen Fürstenthümern mit ihnen Reklamationen an das Königliche Landesministerium verwiesen. Es läßt sich leicht begreifen, daß ihnen diese Instanz verdächtig vorkommen müße, und daß ihnen auch nicht der entfernteste Anschein übrig bleibe, auf diesem Wege zu ihrem Zwecke zu gelangen, ihre evidenten Rechte durchzusetzen. Nach der Kretschmännischen Theorie sind sie natürlich berechtigt, die verdächtige Preußische Landesregierung ganz zu übergehen, und sich selbst zu ihrem Rechte zu verhelfen, folglich einen Generallandsturm zu erregen, die zurückkehrende Kaiserliche Rheinarmee zu Hülfe zu rufen, und die Preußischen Executionskommandos tod zu schlagen, wo sie sie finden.

Wohl bekomme es ihnen!

Ernsthaft. Wenn die Reichsjustiz an Mängeln ihrer Verfassung leidet, wenn nicht allemahl das strenge Recht den Sieg zu erringen vermag, wo liegt die Ursache? In der innern Einrichtung? wesentlich nicht, denn die Langsamkeit ist oft von der Natur der Sache unzertrennlich, und kann auch in letzter Instanz von Territo-

 ri-

rialoberapellationsgerichten selten vermieden werden. Durch langsames Verfahren allein gewinnt auch gerade nicht am Ende der Ungerechte, aber der Mangel an Ansehen, den rechtlichen Verfügungen den gehörigen Nachdruck zu geben, die fehlende Execution gegen mächtige Reichsstände, die von diesen den vorigen Kaisern ungerecht abgedrungenen übermäßigen privilegia de non appellando, das sind die wahren Steine des Anstoßes. Mindermächtige unter sich fanden selten Ursache, sich über Mangel an Gerechtigkeit weiter als in allgemeinen Ausdrücken zu beklagen, wie jeder verlierende klagt, aber gegründete Beschwerden führt häufig der Schwache gegen den Mächtigen, wenn dieser in seiner Stärke des Beleidigten spottete, und der Exekution trotzte. Und gehörte etwa Kurbrandenburg nicht zu jenen, da es eine so geraume Zeit sich ganz von dem Ansehen des Reichskammergerichts lossagte, und selbst seine Obliegenheiten in Ansehung der Kammerzieler nicht erfüllte.

Und was berechtigt Brandenburg von verweigerter Gerechtigkeit zu sprechen, ehe es noch den Versuch gemacht hat? Fuhr man etwa nicht gleich faktisch und gewaltthätig zu? Hat man wohl eine Klage bey den Reichsgerichten nur angebracht. Einem so ansehnlichen Reichsstande kann es doch nicht an Hülfsmtteln fehlen, seine gekränkten Rechte gegen die Beleidigungen des Ohnmächtigen gesetzmäßig zu vertheidigen, auch beym Mangel an guten Willen des Richters. Bleibt ihm gegen diesen nicht die Sinndikatsklage frey? Hat er nicht den Rekurs an den Reichstag offen, in dem erst kürzlich der winzige Fürst von Neuwied in Seiner höchst schwanken-

deu

den Sache gegen das Ansehen des vereinigten Reichskammergerichts siegte, wie vielmehr Kurbrandenburg, das sich auf evidente, völlig erwiesene Rechtsgründe stützt.

b) Die Reichsgerichte stehen unter Einfluß des Kaiserlichen Hofes, müssen folglich nach dessen Grundsätzen sprechen.

Ich will nicht in Abrede seyn, daß Oesterreich vielleicht in dem gegenwärtigen Augenblicke nicht die vortheilhafteste Idee von Preußen haben mag. Es wäre seit zwey Jahren auch leicht zu begreifen, und allenfalls nicht zu verdenken. Ich will auch zugeben, daß man dem Reichshofrath öfters vorgeworfen hat, das Organ des Kaiserlichen Hofes zu seyn, und sich zumahl in zweifelhaften Fällen nach dessen System zu richten. Dafür genießt aber das Reichskammergericht fast durchgängig den Ruf der strengen Unparteylichkeit, und meines Wissens hat weder Bamberg, Eichstädt, der deutsche Orden, noch die Fränkische Reichsritterschaft, wenn Brandenburg gegen sie klagt, das Privilegium electionis fori. Auch scheint es eine schwere, und so lange sie ohne Beweis dasteht, verläumderische Beschuldigung zu seyn, dem Reichshofrath vorzuwerfen, daß er, selbst bey dem evidentesten, völlig erwiesenen Rechte, die ihm zur Pflicht gemachte Gerechtigkeit seiner Anhänglichkeit an das System des Wiener Hofes zum Opfer bringe. Wir erfahren hiebey die Merkwürdigkeit, daß letzterer es sich zum Grundsatz gemacht haben müsse, das evidente Unrecht zu begünstigen, für

wel-

welche liebreiche Behauptung unser Kaiser allerdings Ursache hat, Herrn Kretschmann verbindlich zu seyn.

c) Die große Anzahl Reichshofräthlicher Mandate ist erschlichen, und auf einseitiges Anbringen des Gegentheils widerrechtlich ergangen.

Diese Behauptung läßt vermuthen, Herr Kretschmann, der doch in Jena und Erlangen sich auch etwas mit der Rechtsgelehrsamkeit abgeben wollte, scheine nicht zu wissen, daß ein Mandat allemahl nur auf einseitiges Anbringen der einen Partey, und ohne Kläger und Beklagten mit einander abzuhören, ergehe, daß es ein bewiesenes Factum nullo jure justificabile voraussetze, und nur eine provisorische Verfügung zu Aufrechthaltung des Landfriedens und Rechtes enthalte, daß ferner der dadurch widerrechtlich Gekränkte, wenn er Erschleichungen vermuthet, nicht nöthig habe, die paritoriam plenam abzuwarten, sondern gleich seine Exceptiones sub- et obreptionis auseinander setzen könne. War zu einer solchen Anseinandersetzung die Kretschmännische Feder nicht geschmeidig genug?

Wer hat am Ende Brandenburg in die Nothwendigkeit versetzt, diese erschlichenen Mandate zu veranlassen? Warum ist es nicht selbst als Kläger aus den evidentesten und völlig erwiesenen Rechtsgründen aufgetreten, und hat, da es so bitterlich über Anmassungen seiner eigenmächtig eximirten Landsassen klagt, nicht in Bezug auf sein klares Recht von dem Reichskammergericht Mandate gegen die turbirende Reichsritter extrahirt?

5) Bran-

5) Brandenburg ist auch in der üblen Lage, daß es zu seinem klaren Rechte nicht einmahl durch angebotenen Vergleich und gütliche Auseinandersetzung kommen kann. Seine Widersacher haben so wenig guten und redlichen Willen, daß ihnen dieser nicht anders, als durch sehr ernstliche und anhaltende Vorschritte beygebracht werden kann.

Künftig wird man also den Wahn aufgeben müssen, daß Vergleiche auf dem freyem und guten Willen beyder Parteyen beruhen, und daß, wenn sich jener nicht einfinden kann, die Sache ihren weitern Gang vor den Richter nimmt. Das ist gar nicht mehr nöthig, und kann weit kürzer abgemacht werden. Der, der sich vergleichen will, braucht nur seinen Gegner zu überfallen, und so lange zu knebeln, bis sich der gute Wille nach und nach einfindet. Bisher stand diesem freylich der Umstand etwas im Wege, daß nach der neuen Theorie kein Successor singularis an die Handlungen seines Vorfahren gebunden seyn könne, wenn dieser Rechte und Besitzungen zum Nachtheile der Familie veräussert habe. Nun konnte man nicht anders glauben, als daß jedem Vergleiche, — bey dem, seiner Natur nach, beyde Theile von ihren gegenseitigen Foderungen so lange etwas nachlassen, und sich gegenseitig etwas bewilligen, bis eine Art von Gleichstellung unter ihnen statt findet, — eine Veräußerung zum Grunde liege. Mit dem Nachtheile der Familie war es auch eine mißliche Sache, sobald sich der Nachfolger herausnehmen wollte, einseitig darüber zu entscheiden, wo es keine Mühe kosten konnte,

je=

jenen Nachtheil überall zu finden. Nun sind aber alle Schwierigkeiten mit einemmahle beseitigt, und es ist kein Zweifel, daß der gute und redliche Wille überall zeitig genug kommen werde, um den König nicht in die unangenehme Nothwendigkeit zu setzen, den weit vorzuziehenden Weg zuvorkommender Güte, den er so begierig ergreifen möchte, zu verlassen.

Wenn nun aber, durch dieses Beyspiel authorisirt, es Oesterreich, Rußland, Engelland, ja in den jetzigen Zeitumständen selbst Frankreich einfallen sollte, Preußen, von dessen guten Willen sie sich allerdings wenig zu versprechen, Ursache haben, mit Krieg zu überziehen, um es durch sehr ernstliche und anhaltende Vorschritte zu einer größern Geneigtheit empfänglich zu machen, so läßt sich nicht absehen, wie es mit Preußen je wieder zum Frieden kommen könne. Denn ohne gegenseitige Veräusserung von Rechten, Foderungen, und Besitzungen läßt sich kein Frieden denken, und wie kann sich Preußen, oder wer kann sich mit Preußen auf Veräußerungen einlassen? Der Krieg müßte folglich so lange fortgesetzt werden, bis jene Mächte, oder umgekehrt Preußen ihre Gegner ganz vertilgt haben. Eine angenehme Perspective!

Es ist übrigens im höchsten Grade lächerlich, das Beyspiel des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein, als einen Beweiß des redlichen, guten Willens zu einem Vergleiche anzuführen, dessen allgemeines Nichterfolgen man, nicht verschuldet zu haben, glauben machen will. Kennt man etwa die Verhältnisse mit dem Fürsten von Hohenlohe Ingelfingen nicht, wodurch sich der König

kann

kann bewogen gefunden haben, diesem Hause mit mehr Glimpf zu begegnen? Und so gar vortheilhaft für das Haus Hohenlohe ist denn doch dessen eingegangener Vergleich auch nicht? Kann sich aber irgend ein andres einer solchen Schonung rühmen? Sind nicht alle dringenden Vorstellungen und Vergleichsvorschläge unbeantwortet geblieben? Hat nicht Ellingen, hat nicht Schwarzenberg nebst andern vergebens Erbiethungen gemacht, ohne daß man es Anfangs nur der Mühe werth geachtet hätte, darauf Rücksicht zu nehmen. Seitdem aber nahmen die Ansbachischen Aemter Krailsheim, Uffenheim, und das nie mit einer Jurisdiktion versehene ehemahlige Klosteramt Münchsteinach die schwarzenbergischen Dörfer Michelbach, Bullenheim mit 300 Unterthanen weg. Und jetzt treibt man den Hohn der Gesetze und des Rechts soweit, das man sich Preußischer Seits nicht entblödet, der geplünderten Regierung zu Schwarzenberg ihr geraubtes Eigenthum wieder anzubieten, um dagegen andere Stücke abgetreten zu erhalten. Heißt das nicht mit der Gerechtigkeit spielen, Strassenraub begehen, und dem Bestohlenen sein Eigenthum wieder zum Verkauf anbieten? Mit welcher Stirne kann man alsdann über Mangel an gutem und redlichem Willen zu einem Vergleiche klagen?

6) Bey diesen Umständen, d. h. wenn die Gegner keinen guten und redlichen Willen haben, **tritt der Fall einer nothwendigen Selbsthülfe ein, um zu seinem völlig erwiesenem Rechte zu gelangen.**

Hier

Hier wird die Litteratur abermahls mit einer neuen Erklärung der Fälle bereichert, welche eine Selbsthülfe authorisiren. Also nicht bloß im Fall der Nothwehr, wo es, um Ehre, Leben und Güter zu retten, unmöglich ist, den Arm der Gesetze zu reklamiren — in diesem Falle würde sich höchstens die von Preußen überwältigten, unmittelbaren Reichsglieder befinden — sondern, wenn die eine Partey den Richter für verdächtig erklärt, und die andere keinen guten Willen zu einem Vergleiche hat, dann darf man das Signal zur Anarchie geben, und zugreifen, wie und wo sich etwas findet. Ueber die Unerschrockenheit der Preußischen Ministerien und Regierungen, die jene Erlaubniß proklamiren, und ihr theures Leben nicht bey Zeiten den handgreiflichen Beweisen der Selbsthülfe entziehen, zu denen sich die Bamberger, Eichstätter, Nürnberger und Ritterschaftlichen berechtiget halten könnten, da ihnen das Preußische Landesministerium verdächtig vorkommen muß, und Preußen guten Willen beyzubringen wohl zu den unausführbaren Dingen gehört!

7) **Der König würde zwar für sich dem ihm gebührenden Vortheil noch entsagen können, aber, zum offenbarsten Schaden seiner Unterthanen, darf er seine Gerechtsame nicht aufopfern — sondern muß Selbsthülfe gebrauchen.**

Die armen Preußen, mit ihrem offenbaren Nach-Nachtheil! Kaum sind sie aus dem verderblichen Kriege noch so so davongekommen, bey dem sie nichts, als die Kleinigkeit in Pohlen, die englischen Subsidien, und

die

die künftig noch dem Reiche aufzurechnenden Kriegskosten lukriren, so drohen ihnen schon wieder die gefährlichen Anmassungen der Fränkischen Reichsritter großen Schaden und Unheil. Quis tuletit Gracchos, de seditione querentes?

Von welchen Unterthanen spricht hier Herr Kretschmann? Von den vor 1796 zur Preußischen Monarchie in Franken gehörigen? Denen mag es wohl ziemlich gleichgültig seyn, ob ihre bisherigen Nachbarn ihre ehemahlige Lage, mit der sie zufrieden zu seyn schienen, beybehalten, oder gleichfalls von dem neuen Lichte der Glückseligkeit, welches von Preußen her erschienen ist, erquickt werden. Die christliche Liebe wird in ihnen freylich den Wunsch rege machen, daß auch sie der neuerworbenen, herrlichen Vorzüge theilhaftig gemacht werden mögen, als da sind: die neue Zoll- und Acciseeinrichtung, die Kopfsteuer, Servicegelder, die Konscription und Einquartierungen, womit sie seit der Preußischen Besitzergreifung zu ihrem großen Behagen überschüttet worden sind. Indessen verliert doch ihre Ruhe nichts dabey, wenn sie auch die Früchte ihres christlichen Wunsches nicht sehen sollten, und eine Gefahr möchte billigerweise mit nichten für sie daraus erwachsen, so daß man sagen könnte, es gereiche zu ihrem offenbaren Nachtheil. Im Gegentheil hätten sie alle Ursache froh zu seyn, wenn den Reunionskammern zu Ansbach, Bayreuth, Hoheneck, Bayersdorf, Dachstätten, und wie sie weiter heißen mögen, ihr Handwerk gelegt würde. Denn die Ansbacher und Bayreuther, die vorher mit den übrigen Franken in Ruhe und Freundschaft lebten, werden seit-

dem überall, wo sie hinkommen, als unangenehme Gäste mit finstern Gesichtern empfangen, müssen sich auf den beständigen Exekutionen herumschicken und quälen lassen, und ärnden wohl gar für ihre Plackereyen und ihren Diensteifer üble Begegnung — Statt daß man sie sonst freundlich aufnahm, schlägt man ihnen überall uneingeladen die Thüre vor der Nase zu, sobald sie sich über der Gränze sehen lassen. — Lucrum cessans — empfängt sie wohl gar, wenn sie die Uebermacht nicht für sich haben, mit handgreiflicher Demonstration, wie wenig man ihres Besuchs bedürfe — damnum emergens. In manchen Gegenden ist sogar der Nahme eines Preußischen Unterthanen zum Popanz geworden, und sie klagen, daß sie zu so unangenehmen Geschäften gebraucht werden. Dennoch jagen sie die Befehle ihrer Obern, die sich aber weislich hüten, mitzugehen, von neuem in's Feuer. Hier ist also wesentlicher Nachtheil vorhanden, keinesweges aber von der Unterlassung der Reunion offenbarer Schaden zu besorgen.

Ist aber vollends von offenbarem Schaden, der seit 1792 neuacquirirten Unterthanen die Rede, welchen diese durch die Nichtausführung der gewaltthätigen Reunionen erlitten haben würden, so kann man höchstens mitleidig die Achseln zucken. Man frage doch die inkorporirten Bezirke, ob sie sich in ihrer neuen Lage glücklich fühlen, ob ihnen die neuaufgebürdeten, und ohne die mindeste Schonung der Gemüther überall gleichstreng eingeführten Lasten der Steuern und Konscription so süß dünken, daß sie ihnen in Betracht der Glückseligkeit, unter dem Preußischen Adler zu ruhen, völlig verschwinden. Man höre die Stimme

der

der Unterdrückten, ob mit ihrer Bewilligung ihre Rechte gekränkt, ihr ruhiger Besitz gestört, ihre Häuser mit Husaren erfüllt, um ihnen den ungerechten Eid abzuquälen, ihre ledigen Söhne gemessen und weggenommen worden sind, und will man diese gewis größtentheils einmüthige Stimme nicht gelten lassen, so fahre man mit den bisher beliebten Maasregeln fort, und warte ab, wie lange es dauren werde, bis die lange keimende Gährung in Flammen ausbricht, die gleichfalls auf's höchste gespannten ursprünglich Ansbachischen und Bayreuthischen Unterthanen ergreift, und einen Aufstand in Masse erregt. Man lasse es zu einem Kriege zwischen Preußen und Oestreich kommen, und sehe welche Partie die Fränkischen Fürstenthümer schnell ergreifen werden. Es ist lächerlich, über diesen offenbaren Nachtheil der Unterthanen mehr Worte zu verlieren.

8) Der König ist nach den Brandenburgischen Hausverträgen und Erbverbrüderungen nicht einmahl befugt, anders zu handeln, vielmehr zu den jetzt gewagten Schritten verbunden.

Wieder etwas neues. Nach der bisherigen Weise, das deutsche Staatsrecht vorzutragen, glaubte man, ein einzelner Reichsstand dürfe in seinem Territorium nur in so ferne Gesetze machen und Verträge schließen, als sie der deutschen Reichsverfassung und den Reichsgesetzen nicht geradezu entgegen laufen. Die Brandenburgischen Hausverträge indessen gehen den Reichsgesetzen vor, und müssen eher, als diese respektirt werden. Ob auch nach Kretschmännischen Principien die deutsche Konstitution mit Füssen

getreten, die Ehrfurcht vor den Gesetzen, dem Reichsoberhaupt und den Mitständen ohne Scheu verletzt werde, das kümmert Niemanden, wenn nur die Erbverbrüderung befolgt wird. Diese hat alle unternommenen Schritte vorgeschrieben, und im Voraus geheiligt. Wir haben bereits durch das bisherige gesehen, von welcher Gattung diese Schritte waren, von denen nicht zu läugnen ist, daß sie, um die evidentesten Rechte nicht aufzugeben, den gesetzlichen Weg verlassen, und die Selbsthülfe authorisiren. Herr Kretschmann zeigt uns da eine liebenswürdige Familie, welche in ihrem Grundvertrag solche Ungerechtigkeiten als unerlasliche Pflichten proklamirt!

Und somit kein Wort mehr von jenem Kretschmännischen Fragment, mit allen daraus fließenden Folgen. Wie tief muß Preußen gesunken seyn, wenn es unter allen seinen acht Millionen starken Bürgern keinen findet, der seine Rechte und Schritte besser vertheidigt, wenn es zu einem Federführer seine Zuflucht nehmen muß, dessen Beschönigungen schlimmer sind, als die Sache selbst. Was gab es für Hoffnungen, als es den Baseler Frieden negociirte, als es unter allen Mächten der Koalition am ersten schien zur Vernunft gekommen zu seyn? Und wie hat es diese seitdem erfüllt? Was hat es gethan, um die Ehrfurcht seiner Alliirten, das Vertrauen seiner Mitstände, die Achtung jedes Biedermanns zu erwerben? Jetzt ist es dahin gekommen, daß man von der Oesterreichischen Ehrlichkeit spricht, und Preußische Treue, wie fides punica, zum Sprichwort wird.

Zum

Zum Schlusse sey es mir vergönnt, noch einige Parallellen zu ziehen, denen gewiß niemand das Verdienst des Lehrreichen absprechen wird.

Im Jahre 1792 zog Preussen mit Heereskraft aus, um das System der Anarchie in Frankreich auszurotten, jene der ehemahligen Volkstiranen mit Feuer und Schwert zu vertilgen, die den Vandalismus, die Räubereyen zur Tagesordnung machten, von denen kein Besitz, kein Eigenthum respektirt wurde.

Im Jahre 1796 und 1797 erklärt Preußen in Manifesten und öffentlich authorisirten Schriften, es sey gleichviel, die Gesetze zu befolgen, oder seinem evidenten Rechte zu entsagen, auf jene könne man sich nicht einlassen, sobald man durch sie auf keine Weise zu seinem Zwecke gelangen könne, und die Gewaltthätigkeiten, die man sich erlaubt habe, seyen durch Familienverträge vorgeschrieben. Also Gehorsam gegen die Gesetze, ist Konvenienz. Wars nicht auch Robespierre's Konvenienz, wenn er Köpfe zu Tausenden springen ließ? —

Man muß den bösen Willen der Aristokraten und Verräther züchtigen, und ihnen die Mittel nehmen, uns zu schaden, schrieen die Terroristen.

Den Nachbarn muß durch ernstliche und anhaltende Vorschritte guter und redlicher Wille beygebracht werden, sagen die Neubrandenburger.

Am 26. Februar 1787 schrieb der König von Preußen dem Landgraffen von Hessenkassel *):

L 3 „daß

*) M. s. das Kaiserliche Handschreiben an die Kurfürsten d. d. Wien den 7. Sept. 1796.

„daß der über die Successionsfähigkeit der letztern
„Grafen von Lippe Bückeburg in die Grasschaft
„Schaumburg erhobene Streit schon im Jahre 1753
„durch den Reichshofrath entschieden worden sey;
„wenn auch die Vorfahren des Landgrafen davon den
„Rekurs an den Reichstag genommen, so hätten sie
„doch den beyden vorigen Grafen von der Lippe den
„Besitz dieser Grafschaft gelassen, und solchen selbst
„durch die erfolgte Belehnung anerkannt, welches der
„Landgraf nicht wiederrufen könne, da er schuldig sey,
„die rechtlichen Handlungen und Verbindungen sei-
„ner Vorfahren zu halten, und zu erfüllen. Wenn
„der Landgraf aber glaube, davon abgehen zu können,
„so müsse und könne dieses nicht durch eigenmächtige
„und gewaltsame, sondern durch rechtliche und konsti-
„tutionsmäßige Mittel geschehen. Es werde nicht
„allein dem Landgrafen, sondern auch dem ganzen
„deutschen Fürstenbunde einen großen Vorwurf zuzie-
„hen, der doch zur Aufrechthaltung der Ruhe und des
„Besitzstandes eines jeden Mitglieds des deutschen
„Reichs geschlossen sey. Es sey ein unerhörtes Bey-
„spiel, einen jungen unmündigen Grafen und Reichs-
„mitstand wider ergangene rechtliche Aussprüche und
„wider die Anerkenntnisse und Belehnungen seiner
„Vorfahren, ohne den Weg Rechtens durch offene
„Gewalt und Uebermacht aus dem Besitzstande seines
„altväterlichen Erblandes zu setzen. Es würden bald
„Kaiserliche und Reichsgerichtliche Mandate gegen
„ihn, als des Reichsfriedensbruchs schuldig, erge-
„hen, und der König werde sich in der konstitutions-

mä-

„mäßigen und rechtlichen Verbindlichkeit befinden,
„nebst den mitausschreibenden Fürsten des Westphä-
„lischen Kraises die schon subsistirenden und noch erfol-
„genden reichsgerichtlichen Sentenzen und Manute-
„nenz-Mandate gegen den Landgrafen zu vollstrecken.
„Der König erbiete ferner seine Vermittlung zu einer
„Vergleichsunterhandlung, welche aber den Abzug
„der Truppen nicht aufhalten könne, sondern dieser
„müße vorhergehen, und ohne Anstand erfolgen.
„Man erwarte das zuversichtlich von der Einsicht,
„Großmuth und ächten Gesinnungen eines deutschen
„Fürsten, des Landgrafen.

Im Jahre 1796 läßt eben dieser König erklären: Er dürfe die nachtheiligen Verträge nicht anerkennen, wodurch ohne Genehmigung seines Königlichen Hauses ganze Bestandtheile der Fränkischen Fürstenthümer veräussert, oder wesentliche Hoheits- und Regierungsrechte nachläßig verschleudert worden sind, und die Verfassung der deutschen Reichsjustiz lasse voraussehen, daß er nicht zu seinem Zwecke gelangen werde, Selbsthülfe sey also unumgängliche Nothwendigkeit.

Richte, Nachwelt!

VI.

Recension
des
Etwas über einige neuerlich von Kurbrandenburg aufgestellte Maximen. Von Gustav Hallo. 48 S. 8. (Ohne Druckort und Verl.)

Λ εγουσιν, ἃ θελουσιν, λεγετωσαν, τι μελει σοι.

Wenn man den Verfasser dieses Schriftchens, der den in der teutschen Lesewelt beliebten Nahmen Hallo usurpirt hat, fragen wollte, was seine Absicht dabey war; so dürfte er sehr in Verlegenheit kommen. Bekanntlich kann ein Schriftsteller nur, vernünftiger und rechtlicher Weise, drey Absichten haben, entweder Wahrheit und Recht im Allgemeinen zu befördern, oder beydes zu Gunsten gewisser Personen ins Licht zu stellen, oder seine Leser nur zu unterhalten und zu belustigen. Zu dem ersten Zweck hat der Verfasser gewiß nichts beygetragen, denn wenn er auch noch so eingenommen von sich seyn mag, so wird er doch eingestehn, daß in seiner Schrift weder eine neue Wahrheit ans Licht gebracht, noch eine neue Regel der Rechte festgesetzt wurde. Um zu belustigen und zu unterhalten kann er auch nicht geschrieben haben, und also bleibt nur der dritte Zweck übrig, die Privatabsicht. Wenn man aber jemand durch seine Kenntnisse dienen will, so kann es nicht anders geschehen, als daß man ihm neue Kenntnisse mittheilt, oder daß man ihm einen guten Rath giebt, wie er sich in gewissen Fällen zu verhalten hat, oder daß man andere von

von dessen Rechte überzeugt. Was das erste betrifft, so wüßte ich niemand in ganz Deutschland zu finden, dem eine Wahrheit hier entdeckt würde, die er nicht aus andern Quellen weit sichrer erfahren könnte, ja die er, wenn er nicht unter die Unwissenden gehören soll, nicht schon wissen muß. Was das zweyte betrifft, so finde ich auch niemand in ganz Deutschland, der einen klugen Rath für sein Verhalten aus diesen Bögen nehmen könnte. Es bleibt also nur das dritte übrig. Der Verfasser will das Publikum von dem Rechte der übrigen Stände gegen Preußen überzeugen. Für das Recht der Stände gegen Preußen kommt aber auch wieder Nichts in der ganzen Schrift vor, sondern der Verfasser will vermuthlich, daß man aus dem Versuch, den er macht, zu beweisen: Preußen handle nach ungerechten Maximen, schließen soll: der Gegentheil habe recht. Dieser Schluß ist aber auch nicht richtig, denn aus dem, daß jemand nach widerrechtlichen Maximen behandelt wird, folgt gar nicht, daß er an sich recht habe, z. B. daraus, daß jemand gewaltsam und widerrechtlich Geld weggenommen wird, folgt gar nicht, daß er selbst dieß Geld nicht gestohlen habe. Von allen vernünftigen und rechtlichen Zwecken eines Schriftstellers hat dieser Pseudo-Hallo also keinen beabsichtigen können. Wir haben daher die Hoffnung, die Absichten des Verfassers zu ergründen, wenn wir es mit dem Gegentheil versuchen.

Ob der Verfasser wirklich diesen Zweck, allem, was die Vernunft von einen Schriftsteller fordert, entgegen zu handeln, gehabt habe, mag die Darstellung des Inhalts seiner Schrift zeigen. Der Verfasser nimmt die

 Stel-

Stelle aus dem Staatsarchiv I. Th. S. 228. von den Worten: „Es ist zwar nicht zu läugnen,“ bis zu den Worten: „unternommen werden, verbunden.“ S. 230. Diese Stelle zerlegt nun der Verfasser nach seinen Kräften in ihre einzelne Sätze und Folgen. Er übergeht dabey die nähere Auseinandersetzung der Streitfrage und verweißt auf die von dem Ritterort Altmühl bekannt gemachte Deduction, in welcher nichts deducirt wird, und auf Herrn Schmidts Beyträge zum Staats- und Völkerrecht, welche freylich das Hauptwerk aller gegnerischen Schriften bisher geblieben sind. Der Verfasser glaubt auch, daß er die eigentliche Streitfrage um so mehr übergehen könnte, weil die Sätze von solcher Art sind, „daß sie in jedem Falle angewendet und ohne weitere Kenntniß vom Object des Streits geprüft werden können.“ Dieß müssen in der That ganz eigene Sätze seyn, denn bisher glaubte man nicht einmal, daß es Sätze geben könnte, die sich auf alle Fälle anwenden ließen, und die Kunst, eine Behauptung über einen Rechtsfall ohne Kenntniß des Objects des Streits zu prüfen, war bisher nur zweyerley Arten von Leuten vorbehalten, nehmlich entweder denen, die gar kein Object fassen können, oder denen, die für Entscheidung nur den Nahmen und die Freygebigkeit der Parteyen zu wissen nöthig haben.

Der erste Satz, den der Verfasser aushebt, der aber eben so wenig als irgend ein anderer die angegebenen Eigenschaften hat, heißt: „In manchen Fällen ist der neueste Besitzstand bey dem Gegentheil.“ Darüber wird nun commentirt und gesagt, daß die Unverletzlich-

keit

keit des Besitzes im Staate nothwendig sey. Dieser Gemeinspruch findet sich in allen Schriften gegen die Königl. Preußl. Regierung, aber keinem der Herren gefällt es, eine Erklärung von dem Besitzstand zu geben. Daß der bloße Besitz einer Sache hinlänglich sey, um jemand, dem sie gehört, in die Nothwendigkeit zu versetzen, einen kostspieligen und wohl gar ewigen Prozeß zu führen, dieß stößt gerade gegen den gesunden Menschenverstand an. Wir wollten alles darauf wetten, wenn sich jemand während der Abwesenheit des Herrn Verfassers in dessen Zimmer schliche, und sich durch den Gebrauch aller Meublen und Habseligkeit in vollen Besitzstand zu setzen suchte; so würde er bey seiner Zurückkunft gewiß nicht geneigt seyn, diesen Besitzstand für unverletzlich zu halten, und in petitorio einen Proceß anzufangen, er würde sicher den eingeschlichenen Dieb sogleich, wenn ers vermögte, heraussagen, und auch von niemand deswegen getadelt werden. Was ist also Besitzstand? Wie muß er beschaffen seyn, wenn der bis zum Ekel citirte A. VIII. I. P. O. auf ihn anwendbar seyn soll. In diesem Artikel ist freylich, wenn man ihn unbefangen liest, gar nichts von dem Recht des Besitzstandes im Allgemeinen zu finden, es ist darin nur die Rede von antiquis juribus praerogativis horumque omnium possessione. Nur diese sollen nicht de facto gestört werden können: der ganze Artikel kann daher gar nicht bey einem Streit über den Besitzstand überhaupt angeführt werden, er geht bloß die antiqua jura vor den Zeiten des Westphälischen Friedens an, und es möchte schwer seyn, die Norm auf-

zu-

zufinden, nach der die Antiquität der Rechte zu bestimmen wäre. Der Verfasser beruft sich zwar nicht auf die positiven Verfügungen, sondern räsonirt frey weg, allein da er keinen Begriff von Besitzstand angiebt, auch ihn wohl mit dem Besitz für synonim halten mag, so wollen wir mit der nähern Prüfung so lang zurück halten, bis sich der Verfasser vielleicht einmahl mit klaren und deutlichen Begriffen abgeben wollte.

Der zweyte Satz wird ausgedrückt: „Brandenburg kann nicht läugnen, daß der König, wenn er hätte gesetzmäßig verfahren wollen, sein Recht vor dem Richter ausführen und sich von ihm müssen in Besitz setzen lassen.“ Es soll dieser Ausdruck für den Ausdruck des Textes gelten, was ist wider die Behauptung zu sagen? Gesetzmäßig kann hier doch nichts anders heißen, als nach den üblichen Gesetzen. Diese Gesetzmäßigkeit kann aber übrigens höchst ungerecht seyn. Es war bey den Carthaginensern Gesetz, jährlich eine gewisse Anzahl Menschen zu opfern. Der Carthaginenser nun, der dieser Gesetzmäßigkeit entgegengehandelt und die unschuldigen Schlachtopfer befreyet hätte, würde eine im Sinne dieses Satzes ungesetzmäßige, aber doch sehr gerechte Handlung begangen haben. Gesetzmäßig und Recht handeln sind nur dann Synonime, wenn die Gesetze vernünftig sind. Dieß ist in Deutschland aber der Fall nicht immer; nur zum Beyspiel in Rücksicht auf den Besitz, ist nur der der nicht Unterworfenen für heilig und unverletzlich erklärt, die Unterworfenen sind für die deutsche Gesetzgebung nicht da, sind Unterthanen, keine Staatsbürger. Das ganze Raisonement des Verfassers

sers, welches auf diesen Satz folgt, daß, wenn der erste Beschirmer des Ansehens der Gesetze öffentlich erklärt, er habe sie nicht respectirt, er kümmere sich nicht darum, die Gesetze selbst ein Nichts wären: ist daher ein falscher vierbeiniger Schluß; denn ehe die Conclusion folgt, muß das Wort Gesetz die gleiche Bedeutung behalten und von dem nehmlichen Gesetze die Rede seyn, sonst folgt gar Nichts. Wenn in dem Text von der Gesetzmäßgkeit nach dem Königl. Preußischen Landrecht die Rede wäre, dann könnte der Verfasser so schließen. Wenn sich doch der Verfasser etwas mit der Lehre von den Vernunftschlüssen abgeben wollte!

Der dritte Satz ist ganz von dem Texte abweichend, er heißt: 3) „Es ist gleichviel, ob man den ordentlichen gesetzmäßigen Weg einschlägt, oder die evidentesten Rechte verliert." Die Behauptung im Text ist ein besonderer Satz und heißt einzeln vollständig ausgedrückt also: „nach der besondern Art, wie bisher Brandenburg von den Reichsgerichten behandelt wurde (darüber schon im Staatsarchiv Belege sind und noch mehr folgen werden) kann er sich auf den in der Reichsgerichtspraxis gegen Brandenburg für gesetzmäßig erklärten Weg keine Hülfe versprechen." Aus diesem Satz macht der Verfasser einen allgemeinen und glaubt seinen Gegner zu widerlegen, wenn er sich nur selbst widerlegt. Wenn sich der Verfasser doch etwas mit der Theorie der Urtheile abgeben wollte! Logik darf man bey dem Verfasser, ehe er diesen und die vorhergehenden Wünsche erfüllt, also nicht suchen.

Dem

Dem Verfasser bey seinem vierten Satz zu folgen, ist ein saures Geschäft; solche Behauptungen machen auf jemand, der nur Etwas für die Gesetze der Logik gestimmt ist, den Eindruck, den falsche Töne auf das Ohr des Musikers machen. Der Text heißt: „Die Verfassung, darin sich leider die deutsche Reichsjustiz befindet, die bekannten Grundsätze und der Einfluß des Kaiserlichen Hofs, die große Anzahl erschlichener und auf einseitiges Anbringen des Gegentheils ergangener widerrechtlicher Reichshofräthlicher Mandate, lassen auch nicht den entferntesten Anschein übrig, auf diesem Weg den Zweck je zu erreichen.“ Diesen Text drückt der Verfasser so aus: 4) „Die Verfassung der deutschen Reichsjustiz verhindert, auf dem gesetzmäßigen Wege zu seinem Rechte zu gelangen. Die Reichsgerichte werden durch den Kaiserlichen Hof gestimmt.“ Dieser Satz wird nun wieder in folgende zerlegt. a) „Das Justizwesen im deutschen Reiche ist so beschaffen, daß man keine gerechte Sache glücklich ausführen kann. b) Die Reichsgerichte stehen unter Einfluß des Kaiserlichen Hofes, müssen folglich nach dessen Grundsätzen sprechen. c) Die große Anzahl reichshofräthlicher Mandate ist erschlichen und auf einseitiges Anbringen des Gegentheils widerrechtlich ergangen.“ Wer kann dieses Gemisch von allgemeinen und besondern Sätzen in dem ganz auf die individuelle Streitfrage gerichteten Text finden? Glaubt aber der Verfasser, er habe ein Muster von Analyse nach seiner Art geliefert, so betrügt er sich auch da. Der Satz a) ist schon wieder zusammengesetzt und zerfällt, nach des Verfassers paraphrasirenden Analyse, in

zwey

zwey Sätze: α) „das Justizwesen in Deutschland ist so beschaffen, daß man seine Sache nur durch Glück ausführen kann. β) Glücklich ist man aber nicht mit einer gerechten Sache." Durch diese fernere Analyse wäre er dann auf zwey wahre Sätze gelangt, denn bey der ungeheuren Summe von Processen, die auf Entscheidung warten, und der großen Zahl, die jährlich dazu kommt, ist es wirklich ein Glück, wenn die Sache nur ausgemacht wird, bey einer gerechten Sache gehört es aber auch wahrlich unter die Unglücksfälle, wenn die Entscheidung vom Glücke abhängt. Der Satz b ist gar nicht implicite in 4) enthalten, sondern schon als eigener Satz nur angehängt. Der Satz c ist aber gar nicht in 4) enthalten. Es scheint der Verfasser habe, während er c niederschrieb, sich 4) nicht mehr erinnern können. Die ganze Erörterung, der sich von dem Verfasser aufgegebenen Sätze, lassen wir daher unerörtert. Nur darüber wollen wir ihn fürs künftige belehren, daß es Fälle giebt, wo die Mandata auf einseitiges Anbringen widerrechtlich sind. Er darf nur die Wahlcapitulation durchlesen, um mehrere angezeigt zu finden.

Als der fünfte Satz wird aufgeführt: 5) „Brandenburg ist auch in der übeln Lage, daß es zu seinem klaren Rechte nicht einmahl durch angebotenen Vergleich und gütliche Auseinandersetzung kommen kann. Seine Widersacher haben so wenig guten und redlichen Willen, daß ihnen dieser nicht anders als durch sehr ernstliche und anhaltende Vorschritte beygebracht werden kann." In der Erörterung dieses Satzes beweiset der Verfasser eine solche Fertigkeit, ganz unzusammenhängende

gende Gedanken auf das Papier hinzuschreiben, daß es wirklich schwer ist, sich das Phänomen einer solchen Gedankenverbindung als psychologisches Problem zu lösen. Wir schreiben daher die ganze Stelle ab. „Künftig wird man also den Wahn aufgeben müssen, daß Vergleiche auf dem freyen und guten Willen beyder Parteyen beruhen, und daß, wenn sich jener nicht einfinden kann, die Sache ihren weitern Gang vor dem Richter nimmt. Das ist gar nicht mehr nöthig, und kann weit kürzer abgemacht werden. Der, der sich vergleichen will, braucht nur seinen Gegner zu überfallen und so lange zu knebeln, bis sich der gute Wille nach und nach einfindet.“ (Nun merke man auf, was weiter kommt.) „Bisher stand diesem freylich der Umstand etwas im Wege, daß nach der neuen Theorie kein successor singularis an die Handlungen seiner Vorfahren gebunden seyn könne, wenn dieser Rechte und Besitzungen zum Nachtheil der Familie veräußert habe. Nun konnte man nicht anders glauben, als daß jedem Vergleiche — bey dem, seiner Natur nach beyde Theile von ihren gegenseitigen Forderungen so lange etwas nachlassen, und sich gegenseitig etwas bewilligen, bis eine Art von Gleichstellung unter ihnen Statt findet — eine Veräußerung zum Grunde liege. Mit dem Nachtheile der Familie war es auch eine mißliche Sache, sobald sich der Nachfolger herausnehmen wollte, einseitig darüber zu entscheiden, wo es keine Mühe kosten konnte, jenen Nachtheil überall zu finden. Nun sind aber alle Schwierigkeiten mit einemmahle beseitigt, und es ist kein Zweifel, daß der gute und redliche Wille über-

überall zeitig genug kommen werde, um den König nicht in die unangenehme Nothwendigkeit zu setzen, den weit vorzuziehenden Weg zuvorkommender Güte, den er so begierig ergreifen möchte, zu verlassen. „Wenn nun „aber durch dieses Beyspiel authorisirt (durch welches? „in der ganzen Stelle ist ja keines zu finden) es Oester„reich, Rußland u. s. w.“ Wer vermag hier wohl Gedankenverbindung anzutreffen. Doch vielleicht ist diese Stelle eine überfeine Ironie von besonderer Art.

Das folgende lassen wir ungerügt, die Geschichte der Vergleiche, wie sie in dem Staatsarchiv nach und nach erscheint, ist die beste Widerlegung.

Der sechste Satz wird so gestellt: 6) „Bey diesen Umständen (d. h. wenn die Gegner keinen guten und redlichen Willen haben,) tritt der Fall einer nothwendigen Selbsthülfe ein, um zu seinem völlig erwiesenen Recht zu gelangen.“ Im Text beziehen sich die Worte, „bey den angeführten Umständen,“ offenbar nicht nur auf die Vergleiche, sondern auf alle vorhergehende. Die Beziehung, die ihnen der Verfasser giebt, zeigt daher entweder von einer nie bezähmten Neigung, den Text falsch darzustellen, oder von einem Unvermögen überhaupt, einen Schriftsteller zu verstehen. Wir übergehen wieder die ganze Erörterung der falsch verstandenen Sätze und kommen auf die Darstellung des siebenden Satzes. 7) „Der König würde zwar für sich den ihm gebührenden Vortheil noch entsagen können, aber zum offenbarsten Schaden seiner Unterthanen darf er seine Gerechtsame nicht aufopfern — sondern muß Selbsthülfe

brauchen." Nach der Declamation über diesen Satz scheint der Verfasser gar nicht gemerkt zu haben, welche feine Satyre schon in der Construction und Interpunction des Satzes selbst liegt; nach dieser hat er offenbar den Sinn: es gereiche den Unterthanen zum offenbarsten Schaden, daß der König seine Rechte nicht aufopfern dürfe. Welche Feinheiten manchen Schriftstellern, ohne daß sie es wissen, gelingen! Daß dieser Satz, der, wenn man ihn anders versteht, als er dasteht, noch am getreusten den Text darstellt, zu einigen Declamationen Anlaß giebt, das sieht ihm jeder Leser gleich von selbst an. Der achte und letzte Satz heißt: 8) „Der König ist nach den Brandenburgischen Hausverträgen nicht einmahl befugt, anders zu handeln, vielmehr zu den jezt gewagten Schritten verbunden." Um diesen Satz zu widerlegen, hätte der Verfasser die im Staatsarchiv vorhergehenden Aufsätze widerlegen sollen, allein er macht es sich leichter. Er nimmt geradezu an, daß die Befolgung der Brandenburgischen Hausverträge wider die teutschen Reichsgesetze, das Reichsoberhaupt u. s. w. sey, und declamirt nach diesen Gründen frisch darüber weg.

Am Ende zieht er noch eine Paralelle zwischen dem Betragen Preußens bey Gelegenheit der Besitzergreifung des Gräflich Lippe-Bückeburgischen Antheils an der Grafschaft Schaumburg durch den Landgrafen von Cassel. Da sie aus den Kaiserlichen Schreiben an die Kurfürsten genommen ist, so wird auch am besten bey Gelegenheit dieses Schreibens die völlige Disparität der Fälle gezeigt werden. Wir hielten es überhaupt gar nicht

für

für nöthig, in das Materiale der Behauptungen des Verfassers einzugehen, er ist als bloßer Schriftsteller zu schlecht in der Prüfung bestanden, als daß das durch ihm Gesagte eine besondere Aufmerksamkeit verdiente, wenn es nur Wiederholung dessen ist, was schon andere gesagt haben. Dieß ist aber nicht nur bey diesem Verfasser der Fall, sondern bey allen, welche nach Herrn Schmidts Beyträgen, die als der Codex der Beschuldigung gegen Brandenburg anzusehen sind, geschrieben haben. Es ist daher Zeitersparniß allen mit einander in der Beantwortung dieser Beyträge zu antworten.

Welchen Zweck mag nun endlich der Verfasser gehabt haben? Falsches und Irriges hat er genug vorgetragen, aber wahrscheinlich absichtslos. Preußen verhaßt zu machen, gab er sich zwar viele Mühe, aber aus Mangel an Schriftstellertalent fruchtlos. Der Partey, für die er sich zu interessiren schien, gab er zwar einen sehr nachtheiligen Rath (S. 18. 19.) aber nicht im Ernste, und da man übrigens keinen findet, so ist er weder ein guter noch ein schlechter Rathgeber. Da er nun weder irgend eine Absicht eines redlichen, noch eines boshaften Schriftstellers erreichen kann, so wollen wir aus christlicher Liebe von ihm glauben, daß er gar keine andere Absicht hatte, als eine Charteke gegen Preußen zu schreiben.

VII.

Historische Nachricht von den Verhältnissen des Rittergutes Aufseß, entworfen von dem Königl. Geheimen Archivar Karl Heinrich Lang 1797.

Die Freyherren von Aufseß verdanken es ihren günstigen Verhältnissen, ihrer ehemahligen Anhänglichkeit an das Burggräflich Nürnbergische Haus, daß jenes adeliche Gut, wovon sie seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts den Nahmen führen, bis auf den heutigen Tag in ihren Händen geblieben ist. Ohne auf den Rang dynastischer Familien Anspruch zu machen, zufrieden mit dem mittelmäßigen Loos getreuer Burgmänner und dienstbarer Rittersleute (denn in einer andern Eigenschaft erscheinen sie in keiner einzigen Urkunde) ersparten sie sich den Neid der Andern und eine Anstrengung der Kräfte, die manchen glänzendern Geschlechtern verderblich wurde. Ja, noch lange haußten diese Ritter in einer solchen glücklichen Verborgenheit, daß wenn Bambergische und Brandenburgische Räthe über die Ausdehnung ihrer Gränzlinien stritten, man es von beyden Seiten zu vergessen schien, wohin man Aufseß rechnen wolle.

Eine für sich selbst bestehende Herrschaft konnte Aufseß nicht gewesen seyn. Dazu war ihr Umfang allzuunbedeutend. Die Geschichte kennt keine Aufseßische Dynastie, für die, umringt von dem Meranischen Gebiet, den

Be-

Besitzungen der Truhendinge und Trimperge hier kein Platz mehr gewesen wäre. Auch ist kein Grund vorhanden, warum man Aufseß etwa für ein Reichsgut halten könnte. Nie ist es vom Reiche zu Lehen gegangen, nie gegen Kaiser und Reich verdienet worden. Gleich weit von Bayreut und Bamberg entfernt, muß es also entweder zu dem einen oder dem andern Gebiete gehören. Wohin man es nun in den ältern Zeiten gerechnet, wird folgende kurze historische Entwickelung zeigen.

Im Jahr 1315 wohnte auf dem Schlosse Aufseß Ritter Otto, der in einer noch vorhandenen Originalurkunde am St. Jacobsabend bekennet:

> daß er sich dem Edeln Herrn Burggraven Friedrich von Nürnberg, deßen unterthäniger Burgmann er sey, verbunden habe zu seinem Dienst und zu seinem Gebot, also daß er ihm gehorsam seyn soll und ihm dienen als seinem Herrn. (Beylage 1.)

Zwölf Jahre nachher, nemlich am Montag nach unsrer Frauen Tag, als sie zu Himmel fuhr, 1327 schwur dieser nehmliche Ritter Otto, seinem gnädigen Herrn, dem Burggrafen Friedrich, als seiner rechten Herrschaft zu dienen und zu gewarten mit seiner ganzen Burg Aufseeß, ohne jemand auszunehmen. (Beylage 2.)

Wäre Aufseß damahls schon ein Lehen gewesen, so würde man vielleicht den Ausdruck, rechte Herrschaft, auf eine Lehensoberherrlichkeit (Dominium rectum, directum) ausdeuten können. Allein, da

Aufseß beynahe ein halbes Jahrhundert nachher (1374) erst ein Lehen wurde, so kann rechte Herrschaft hier wohl schwerlich was anders, als **Landesherrschaft** bezeichnen.

Getreu der Verpflichtung seines Vorgängers gelobte am St. Thomastag 1342 auch Albrecht der Aeltere von Aufseß

„seinem gnädigen Herrn Burggrafen Johann-„sen zu gewarten mit seinem Theil an der Veste „Aufseß und Freyenfels. (Beylage 3.)

Am Dienstag vor St. Jacobitag 1349 bekennet Conrad von Aufseß:

„daß ihm seine gnädige Herren, die Burggrafen Jo-„hann und Albrecht, für seine Dienste, die er ge-„than, und künftig thun soll, 230 Pfund Heller „gegeben, darum soll er und seine Erben, den bey-„den Burggrafen, so lange sie leben, getreulich ge-„warten gegen allermänniglich mit seinem Theil der „Veste zu Aufseß, die der Burggrafen offen Haus „seyn soll; wogegen die Burggrafen den zwischen der „Aufseßischen Familie getroffenen Burgfrieden hand-„zuhaben versprechen.“ (Beylage 4.)

Offene Häuser hießen diejenigen adelichen Schlösser, worin der Landesherr befugt war, seine Besatzung einzulegen, und sonstige Befugnisse der Militärgewalt darin auszuüben. Dieses Recht würde dem Landesherrn auf allen Schlössern seiner Landsassen schon von sich selbst zugestanden haben; wenn sie sich aber gleichwohl noch besondere Verschreibungen darüber ausstellen ließen, so geschah es deswegen, um den Edelmann, der damahls noch das Recht der Privatfehden hatte, zu verhin-

hindern, zu einer Zeit, wo gerade der Landesherr keinen Gebrauch von diesen Schlössern machte, unruhige Räuber und Faustritter einzunehmen. Auch sah es der Edelmann gern, wenn er eine solche Verschreibung erhielt, weil dadurch dem commandirenden Officier die Versuchung benommen war, den Burgfrieden des Schlosses zu brechen und sich wie in einer feindlichen Einquartierung zu betragen.

Bisher war Aufseß noch immer kein Lehen. Da sich aber gleichwohl die Herren von Aufseß nicht als volle Eigenthümer davon betragen, sondern sich nur die **unterthänige Burgmänner** nennen; so folgt daraus, daß das wahre Eigenthum jemand anders müsse zugestanden haben, daß es wahrscheinlich eine landesherrliche Veste der Meranischen Regenten gewesen, und von diesen den ältesten Vorfahren der itzigen Besitzer zum Genuß nach Burggutsrecht überlassen worden.

Endlich machte Albrecht von Aufseß am St. Niklastag 1374 den Anfang, seinen Theil an der Veste Aufseß und Freyenfels, die ihm damahls angefallen waren, oder künftig anfallen mögten, mit allen Dörfern, Guten, Höfen, Hölzern, allem was Eigen ist, (also das vorherbenannte wär nicht so recht sein eigen) es mag gelegen seyn, wo es wolle, nichts davon ausgenommen, dem Burggrafen Friedrich als Lehen aufzutragen, und sich neuerdings zu verpflichten, den Burggrafen und seinen Erben von der ehgenannten Veste Aufseß und Freyenfels, die ihre offene Häuser und Schlösser seyn sollen, gegen allermänniglich zu dienen, niemand ausgenommen. (Beylage 5.)

Bald darauf folgten auch die übrigen Vettern nach. In nicht weniger als sechs Theile war Aufseß damahls zerstückelt, nemlich:

1) In Hansens Theil, den die Burggrafen um 1400 Pfund Heller an sich gekauft hatten.

2) In Fritzens Theil, der ihnen ebenfalls Kaufsweise zustand.

3) In des eisernen Heinrichs Theil, den die Burggrafen auch in Anspruch nahmen.

4) In des obgemeldten Albrechts 1374 zu Lehen gemachten Theil.

5) In Konrads sel. Söhne, Nahmens Friedrich, Konrad und Burkard, Antheil.

6) In Heinrichs sel. Söhne, Nahmens Herrmann und Ulrich, Antheil.

Durch den Vertrag im Jahr 1378 am eilftausend Mayde Tag, nehmen num Konrads und Heinrichs sel. Söhne alle ihre Besitzungen zu Aufseß von den Burggrafen zu Lehen, versprechen davon als offenen Häusern zu gewarten, bitten den Herrn Burggrafen wegen alles dessen, was sie sich gegen ihn vergessen, um Verzeihung, und empfangen noch als eine Zugabe ihres Lehens die drey Sechstheile von Aufseß, die dem Herrn Burggrafen angefallen waren. Und im Fall diese Lehenserwerber, das ist, Friedrich, Burkard, Konrad, Herrmann und Ulrich, nicht so glücklich seyn sollten, ihren Stamm durch Söhne fortzupflanzen, so versprach der Burggraf aus besonderer Gnade, diesen Besitz auf eine ihrer Töchter oder sonstigen nächsten Verwandten überzutragen. (Beylage 6.)

So

So gieng also Aufseß von der Eigenschaft eines Burgguts in die Natur eines Lehens und zwar eines gegebenen, nicht aufgetragenen Lehens über, weil die Aufsesse vorher nur Burgmannsrecht daran hatten, und von den Burggrafen ½ d. i. die Hälfte dazu erhielten.

Sowohl vor als nach dieser Lehenmachung war Aufseß der Gerichtsbarkeit des Burggräflichen Landgerichts unterworfen. Im Jahr 1377 ließ sich Albrecht wegen einer Forderung von 10,000 Mark Silbers an seine Vettern auf ihre damahls noch nicht lehenbare Antheile an Aufseß, Freyenfels und Wüstenstein vom Nürnberger Landgericht ervollen. Einen ähnlichen Ervollbrief erhielt

(Beylage 7.)

im Jahr 1409 (am Mitwoch nach unser Frawentag alz sie geboren warde) Heinrich Landmann auf Ulrichs von Aufseß Güter zu Aufseß, Zochenreut, Draisendorf, Dürnhof und was er sonst habe, im Landgericht des Burggrafthums Nürnberg gelegen.

(Beylage 8.)

Albrechts Sechstheil an Aufseß fiel, wie es scheint, den Söhnen Konrads und Heinrichs zu, die die andern ⅚ schon besaßen und 1395 unter sich einen Burgfrieden machten, worin sie mehrmahls ihres Herrn d. i. des Burggrafen erwähnten. Konrads Söhne, die die Hälfte von Aufseß besessen, wohnten zu Freyenfels, Heinrichs Söhne aber, die Inhaber der andern Hälfte, zu Wüstenstein. Von Heinrichs Söhnen war Herrmann Domkustos zu Bamberg und starb unverehlicht.

Ulrich aber hatte nur eine an einen Herrn von Berg vermählte Tochter *).

*)

- **Konrad,** schon todt a. 1378.
  - Friedrich, kommt vor 1378. 1395. 1406. wohnt zu Freyenfels.
  - Konrad, kommt vor 1378. 1395. 1413. Gemahlin Anna, kommt vor 1413.
    - Hans, kommt vor 1395.
    - Heinrich, kommt vor 1495. Gemahlin Margaretha kommt vor 1446.
      - Moriz, kommt vor 1446.
  - Burkard, kommt vor 1378. 1395.
- **Heinrich,** schon todt a. 1378.
  - Herrmann, kommt vor 1378. Domkustos zu Bamberg, schon todt 1395.
  - Ulrich, wohnt zu Wüstenstein, kommt vor 1378. 1395. 1310. 1413. Gemahlin Barbara von Masbach, kommt vor 1410.
    - Margaretha, vermählte von Berg, kommt vor 1410.

Hier

Hier trat also der Fall ein, daß er als erster Erwerber von der demselben zugesicherten speziellen Gnade noch Gebrauch machen und seine Güter seiner Tochter zuwenden konnte. Dem zu Folge verkaufte er am Sonntag nach Allerheiligen Tag 1410 seinen Theil der Veste Aufseß (worunter, wie kurz vorher bemerkt, die Hälfte zu verstehen) wieder an den Burggrafen Johanns um 1600 Rheinl. Gulden. (Beylage 9.)

Im Jahr 1412 am Sonntag Judika verpflichtete Burggraf Johans seine auf diese Art wieder erworbene halbe Veste Außeß an Ulrich Lichtenberger in Amtmannsweise zu haben, um 198 Rheinl. Gulden, welche Verpfändung er feria sexta ante Invocavit 1415 erneuerte und auf 800 Goldgulden erhöhte, jedoch:

ausgenommen die Steuer und alle Gerichtsfälle, die Hals oder Hand antreffen. (Beylage 10.)

In der väterlichen Theilung Kurfürst Friedrichs seiner Lande unter seine Söhne Johans und Albrecht vom Jahr 1437 wird Zwerniß, Wunses, Aufseß ausdrücklich mit zum Oberland geschlagen, und dem Landesantheil des M. Johans zugewiesen. (S. die Theilungsnotel von 1437 schon abgedruckt in den Nürnberger Freisch-Prozeß-Acten.) Dieser Markgraf Johann aber verkaufte am St. Michaels-Abend 1446 sein Schloß Aufseß, als er das bisher mit aller Herrlichkeit inne gehabt und von Ulrich von Aufseß an ihn kommen ist, an den Heinrich von Aufseß und seinen Sohn Moritz, um 1065 Rheinische Gulden, jedoch mit Vorbehalt

halt der Oefnung und des **Wiederkaufs** für sich und seine Erben, zu welcher Zeit und in welchem Jahr sie das mögen, welcher Vorbehalt des Wieder-

(Beylage 11.)

kaufs den folgenden Lehenbriefen beständig mit einverleibt worden ist, und folglich auch noch jezt von Sr. Königlichen Majestät zu jeder beliebigen Stunde ausgeübt werden kann.

Seit der Zeit hat man es in beständiger Hinsicht, wenigstens die Hälfte von Aufseß wieder an sich zu lösen, nicht der Mühe werth befunden, über die andere Hälfte, davon das Obereigenthum ebenfalls unstrittig Brandenburgisch ist, mühsame Nachforschungen anzustellen.

Damahls als Kurfürst Friedrich I. seine Lande mit der Eigenschaft eines unveräußerlichen Stammgutes belegte (A. 1437) gehörte Aufseß mit zu dem Hoheitsbezirk von **Zwerniz** und **Wunses**. Es ist nicht zu vermuthen, daß Burggraf Johans im Jahr 1446 mehrere Rechte von Aufseß habe verkaufen wollen, als er zuvor schon (A. 1415.) dem Ulrich Lichtenberger eingeräumt. Damahls aber hat er ausdrücklich Steuer und Gerichtsbarkeit ausgenommen. Diese ohne einen Fall der Noth zu veräußern hätte das Hausgesez von 1437 nicht erlaubt.

Gehet man also auf das Verhältniß zurück, wie solches zur Zeit des errichteten Hausgesezes und unmittelbar darnach bestanden, so folgt daraus:

1) daß Aufseß zu demjenigen Landesbezirk gehöre, worin Zwerniz und Wunses gelegen (Theilungsnotel von 1437.)

2) Daß

2) Daß dem Burggräflichen Haus auf diesem Schloß Aufseß außer dem Oberlehens-Eigenthum die Oeffnung und Militärgewalt (Revers von 1349. 1374. Vertrag 1378.)

3) Die oberste Gerichtsbarkeit (Ervollbrief von 1377 und 1409.) und

4) Malefiz und Steuerbarkeit zugestanden. (Verpfändungsbrief von 1415) und endlich

5) daß das Haus Brandenburg die Hälfte des Schlosses Aufseß mit seinen Zugehörungen um 1065 Goldgulden zu jeder Stunde wieder an sich zu lösen berechtigt sey.

Plassenburg, den 12. July 1797.

Karl Heinrich Lang,
geheimer Archivar.

Beylage 1.

Revers

Ritter Otto's von Auffes, dem Herrn Burggrafen Friedrich zu Nürnberg gehorsam zu seyn.

d. d. an sant Jacobs Abent 1315.

Ich Otto. von Vffeez der Ritter. vergihe offenlich an diesem brief. daz ich durch die furderlich gnade. die mir der Edel herre. Purgraue Friderich. von Nurenberch dez vndertaeniger Purkmann ich pin. mich verbunden han. vnd mich binde an diesem gegenwaertigen briefe in seinen Dienst. vnd vnder sein gebot. Also daz ich im gegehorsam sol sein. vnd im. dienen sol. als minem herren. wider allermänclich. one wider daz Goteshus ze Babenberch. vnd ze einem vrkunde gib ich dem vorgenantem. minem gnaedigem herren. diesen brief. versigelt. mit minem Insigel. daz dran hanget. Der brief ist geben. ze Nurenberch. do man zalt. von Christus geburt. Driutzehen. Hundert. Jar. vnd in dem Funfzehenden. Jar. an Sant Jacobis Abent.

L. S.
append.

Vorstehende genau verglichene Abschrift stimmt mit der im Königlichen geheimen Archiv zu Plassenburg verwahrten Urschrift durchaus überein; Urkundlich des hier vorgedruckten Königlichen Archiv Siegels

gels und meiner Nahmens Unterschrift; Plassenburg den 12. Jul. 1797.

(L.S.) Karl Heinrich Lang
würklicher geheimer Archivar zu Bayreuth und Plassenburg.

Beylage 2.

Revers

des Ritter Otto von Aufseß, dem Herrn Burggrafen Friedrich als seiner rechten Herrschaft mit seiner Burg Aufseß zu dienen und zu gewarten.

d. d. Montag nach vnser Frawen tag als sie ze Hymel fuer 1327.

Ich Ott'. von Auffez, vergihe offenlich. vnd tun. chunt an disem brief. daz ich mit verdachtem muete vnd Gutem Rat. dem Edeln minem gnedigen herren. Burggrauen Fridr: von Nurenberg. vnd sinen Erben. gelobt han mit trewen. vnd des gesworn han zu den heiligen. daz ich in, die weil ich lebe. Als miner Rechten Herschafft dyenen sol. wider aller meneclich, on allez geuerde. vnd han nieman auz genomen. vnd sol auch nieman ausnemen. Vnd sol in Gewarten mit Auffez miner Purge ganzer vnd mit der Purge ze dem Wustenstein halber. auch wider aller menneclich, on allez geuerde. Als ein Dyener, sinem rechten herren. sol gewarten. vnd dienen. Vnd dez ze ainem waren vrchunte gib ich disen brief. versigelt mit minem Insigel. daz daran hanget. daz geschach, vnd der brief ist geben. zu Nurenberg. do man zalt von Cristes Gepurt. Dreuzehenhundert Jar. In dem Siben vnd zweintzigsten Jahr.

an

an dem nechsten Montag nach vnser frawen tag. als si ze Hymel fuer.

L. S.
append.

Vorstehende genau verglichene Abschrift stimmt mit der im Königl. geheimen Archiv zu Plassenburg verwahrten Urschrift durchaus überein; Urkundlich des hier vorgedruckten Königlichen Archiv-Siegels und meiner Nahmens-Unterschrift; Plassenburg den 12. Jul. 1797.

(L.S.) Karl Heinrich Lang
würklicher geheimer Archivar zu Bayreuth und Plassenburg.

Beylage 3.

Revers
Alberts von Auffeß, seinem gnädigen Herrn dem Burggrafen Johans mit seinem Theil der Veste Auffeß und Freyenfels zu gewarten.

d. d. an sant Thomastag 1342.

Ich Albrecht von Auffezz der Elter. Vergihe vnd tun kunt offenlichen mit disem brif. Daz ich vnd mein Erben, den Edeln meinem genedigen herren herrn Johanns Burggrafen ze Nuermberg gewarten sullen, vnd wollen mit vnserm teilen an den Vesten. Auffezz, vnd Freyenfels. den wir ietzu da haben. die weil er leben, gen aller mäniglich. on geuerde. vnd sullen auch, wider in da mit nicht sein heimlich noch offenlich. on allez geuer-

uerde. Das ze vrkunde, gibe ich disen brief besiggelt, mit meinem anhangendem. Insigel, Der geben ist, an Sant Thomastag. des hezligen Zwelfboten. Nach Cristus geburt. Druzehenhundert. Jar vnd in dem Zwei vnd Viertzigsten Jar.

(L. S. app.)

Vorstehende genau verglichene Abschrift stimmt mit der im Königlichen geheimen Archiv zu Plassenburg verwahrten Urschrift durchaus überein; Urkundlich des hier vorgedruckten Königlichen Archiv-Siegels und meiner Nahmens Unterschrift; Plassenburg den 12. Jul. 1797.

(L.S.) Karl Heinrich Lang, würklicher geheimer Archivar zu Bayreuth und Plassenburg.

Beylage 4.

Revers,

Conrads von Aufseß, seinen gnädigen Herren, den Burggrafen Johans und Albert mit seinem Theil der Veste Aufseß, das ihr offen Haus seyn soll, zu gewarten. d. d. Dienstag vor St. Jacobitag 1349.

JCh Chunradt von Aufsezze. vnd alle mein Erben. vorihen. vnd tun kunt. offenlichen an diesem brief. daz wir vns mit wohlbedachten mute. lieblichen. vnd freuntlichen. bericht. vnd vereint haben. vmb alle schult. vnd sache. die wir ze vordern hatten. gegen den Edeln. vnsern lieben gnedegen herren. herrn Johansen. vnd Albrecht.

Burgrafen zu Nuernberg. Also. daz alle schult. vnd sache: gentzlichen. furbas ab schullen sein. bis auf diesen tag. vnd vmb den Dienst. den wir in getan haben. vnd noch furbas tun schullen. vnd moegen. Dar vmb geben sie vns Zwei hundert phunt. vnd Dreizzeg phunt haller. der sie vns itzonnt. hundert phunt beweist haben. auf die Vesten. vnd gut ze Mistelbach zw den hundert phunden. die wir vor auch. daraufe haben. des wir auch ire brief. darvber haben; so schullen sie vns die andern hundert phunt haller geben. no von sent Michelstage der schirst komt. vber ein gantzes Jar. Deten sie des nicht. So schullen sie vns auf andern iren guten. da bei gelegen. beweisen. ie fur zehen phunt haller. ein phunt geltes. Auch schullen sie vns. vmb die Dreizzeg phunt haller Auz zeichen. von iren Juden ze Beyerreut. vor sent Michelstag, der schirst komt. one geuerd. vnd darvmb schullen swir. in beiden. die weile sie leben. getreiwelichen gewarten. gegen aller menelichen. mit vnsern teil. der Vesten zcu Aussezze. vnd schol auch ir offen Haus sein wider aller meneklichen. one geuerd. Auch schullen. wir in beiden getrewelichen dienen. als ander ire diener one alles geverde. Es wer danne. Daz vnser vorgenant genedigen herren mit ein ander teilten Swelchen danne. ze seinem teil Mistelbach. an gevile. dem selben schullen wir furbas getrwelichen gewarten. vnd dienen; in allem rechten. als vorgeschriben stet. one geverd. vnd sullen. danne. von dem andern furbaz ledig. vnd los sein. Wer aber daz sie nicht enteilten. so schullen. wir in getrwelichen gewarten. vnd dienen. beiden. die weil sie leben. in allem rechten. Als vorgeschriben stet. Ane alles geuerde. Auch schullen sie vns vnsern burgfride. den wir geswornn haben. Ze Aussezze mit vnsern Bruedern. vnd Vettern. stete halten. ane geuerd. vnd schullen, vns auch mit dem rechten vorsprechen. vnd vortreten gegen aller Meneklichen. als ander ire diener. one alles geuerd. Vnd ze einz

vr-

vrkund aller dieser vorgeschriben dinge. geben wir in diesen brief versigelt. mit vnserm Insiegel. daz daran hanget. Vnd geben ist. dq man zcalte. von gotes geburt Dreuzenhundert Jar. dar nach. in dem Nevn. vnd Virzegesten Jar an dem nesten Dinstage vor sent Jacobi tag.

L. S.
append.

Vorstehende genau verglichene Abschrift stimmt mit der im Königlichen geheimen Archiv zu Plassenburg verwahrten Urschrift durchaus überein: Urkundlich des hier vorgedruckten Königlichen Archiv-Siegels und meiner Nahmens Unterschrift; Plassenburg den 12. Jul. 1797.

(L.S.) Karl Heinrich Lang,
würklicher geheimer Archivar zu Bayreuth und Plassenburg.

Beylage 5.

Lehen-Revers,
Albrechts von Auffeß über seinen dem Herrn Burggrafen Friedrich zu Lehen aufgetragenen Antheil der Veste Auffes.
d. d. an St. Niklastag 1374.

ICh Albrecht von Auffez — Bekenn und tun kunt offenlichen, mit dem brife fur mich alle mein Erben vnd Nachkumen. Daz ich mit guter uorbetrachtunge, vnd mit rate meiner freunde, durch nutz. vnd schirme, han aufgeben, vnd gibe auch auf mit diesem briue für mich,

 alle

alle mein Erben, meinen teil, an der Vesten Aussez, vnd auch meinen teyl, an der Vesten ffreyenuels, die mich an erstorben vnd angeuallen sein, oder an geuallen werden, von meinem Vater vnd Bruder den got genade vnd alle Dörfer, Güte, Höfe, Ekker, Wisen, Hölzer, Wazzer, fischwazzern, u Mulen, vnd alles daz eygen ist, daz mir werden, vnd angeuallen mage, oder ist, wo daz gelegen, oder, wye ez genant ist, nicht auzgenumen,, dem hochgeboren. meinem liebem gnedigem herren, hern friderichem Burgrafen zu Nuremberge, allen seinen erben vnd Nachkumen vnd sol ich, vnd mein Erben furbaz ewiklichen — dye egenant zwen meinen teyl. der egenant Vesten Aussez. vnd freyenuels, vnd waz ich eygens han, oder mich also angeuallen, mage oder ist von dem egenanten meinem herren, seinen Erben, vnd- Nachkumen ewiklichen, zu lehen haben, vnd auch dye, von im, zelehen, empfahen, als man, vnd dyener, billichen, Lehen. von irem rechtem Lehenherren, tun sullen an geuerde, Auch sol ich, vnd mein erben, dem obgenant meim herren, allen seinen- Erben, vnd Nachkumen, mit den egenant meinen zweyen teylen, der egenant Vesten- Aussez, vnd freyenuels gewarten, vnd ir offen- heuser. vnd Sloze sein, gein allermenklichen, nymant auzgenumen, zue allen iren noten, Chriegen, vnd sachen, ane geuerde, Auch sol ich, vnd mein - Erben, der egenant vesten, meinen teyl, nicht uerkauffen, uerkuemern, noch uersetzen, ez sey danne, uor meinem egenant herren, seiner Erben, vnd Nachkumen, sulche. briue. Pünt, vnd- Artikul, verschriben, und uermacht, als ich für mich vnd mein Erben getan han ane geuerde. Auch sol ich, noch wil mich, mit dheinem von Aussez nymmer berichten, vmb den egenant meinen Erbeteil, Ez sei danne, mit rate, wizzen, willen vnd gunst, dez egenant herren, dez Burgrauen ane geuerde, Vnd daz alle- uorgeschriben Teydinge stete

vnd

vnd ueste, von mir vnd allen meinen Erben, getrewelichen, gehalten werde, Gibe ich disen briue uersigelt, mit meinem vnd mit meiner lieben Sweger, hern Cunr: Schuetzen von Leoneck, ritter, Hofmeister vnd Vlrichs von Nankenreut, anhangenden Insigeln, dye sye zu gezeůknuezze, durch meiner bitt willen, zu dem meinem gehangen haben, Der briue ist geben. Do man zalt von Cristus geburt drewezehenhundert Jare, vnd in dem Vier vnd Sibenzigstem Jar, an sand Nyclas tage.

L. S. append.   L. S. append.

Vorstehende genau verglichene Abschrift stimmt mit der im Königlichen geheimen Archiv zu Plassenburg verwahrten Urschrift durchaus überein; Urkundlich des hier vorgedruckten Königlichen Archiv-Siegels und meiner Nahmens Unterschrift; Plassenburg den 12. Jul. 1797.

(L.S.) Karl Heinrich Lang
würklicher geheimer Archivar zu Bayreuth und Plassenburg.

Beylage 6.

Schiedung
der Herren von Aufseß mit dem Burggrafen Friedrich, Kraft deren sie von ihm die ganze Veste Aufseß zu Lehen nehmen, d. d. am der heyl. Eylftawsend Maide tag, 1378.

Wir Fridrich von gotes gnaden Burcgrafe zu Nuremberg Bekennen offenlichen mit disem brife daz wir

aller zwileuffe vnd stosse, die Wir biz uff disen hewtigen tag mit den Erbern vnd Vesten, fridrichen von Auffseß Ritter, Conraden vnd Burkharten seinen Brüdern, gehabt haben, genzlichen, zuentscheiden vnd zuberichten, zu vnsern lieben getreuen, Hansen von Vestenberg, Heinrichen von kyndesperg Conrad Schußen von lewneck, vnserm hofmeister vnd Erenfriden von Seckendorf, Rittern sein gegangen, Dieselben Schiedlewte, vns, vnd die vorgenanten von Auffseß, mit einander verrichtet vnd vereynet haben als hernach von worte zu Worten begriffen ist, vnd geschriben stet, dez ersten, daz Wir Derselben von Auffseß, gnediger Herre vnd gute frunde sein sullen vmb alle stosse kriege vnd zwileuffe, die zwischen vns vnd In, biz uff diesen hewtigen tag gewesen sein, Wannen vnd wie Dieselben zwileuffe herkomen sein vnd auferstanden So sullen dieselben von Auffseß vns dinstlichen abnemen vnd empfuren was sie sich in desselben zwileuffen gen vns vnd den vnsern vergessen vnd vergriffen haben, Auch sullen dieselben von Auffseß ire teil die sie haben an der Vesten Auffseß mit allem dem daz zu demselben teylen gehoret, in der Vesten zu Dorffe zu felde holtz Ecker Wysen Garten Wassern Wunnen vnd Weyde clein vnd gros, besucht vnd vnbesucht, wie daz alles genant, oder wo daz ist gelegen, nichts auzgenomen, dann den zehenden daselbest, zu Auffseß von vns, vnsern Erben vnd Nachkomen zu rechtem lehen nemen empfahen vnd haben vnd sullen sie, ir Erben vnd Nachkommen mit iren teilen, derselben Vesten Auffseß, ewiclichen als offener hewser recht ist, gewarten vnd sullen vns offenn sein wider allermeneclichen nymandes auzgenomen zu allen vnsern noeten krigen vnd gescheften wenne vnd wieoft wir dez begern vnd fordern, doch sullen vnd mugen die uorgenanten von Auffseß vnd alle ir Erben mit irselbes Leiben Dienen wenn sie wollen. Vmb die uorgenante Lehenschaft

schaft vnd gewartunge haben wir den vorgenanten von Auffeß, vnd dorzu hern herman von Auffeß Custer dez Stiftes zu Babemberg vnd Vlrichen von Auffeß seinem Bruder, gegeben, vnsern teil von Auffeß mit allen seinen Zugehorungen den wir vmb hansen von Auffeß gekauffet haben, zu vrtete ewiclichen ynnen zu haben vnd zunyßen. vnd haben vns auch lewterlichen vnd ewiclichen verzigen uff alle von Auffeß, vorgenant, aller der recht forderungen und Ansprach die wir gehabt haben biz her, an den teylen der Vesten Auffeß vnd allem dem daz dorzu gehoret, die fritzen vnd dez Eysenem Heinrichs von Auffeß seligen sein gewesen, von wannen vnd wie dieselben rechte von kauffe oder clage an vns sein komen vnd wollen dornach dheinerley forderungen noch ansprach nymmermer haben noch gewinnen, Auch sullen die vorgenant fridrich Conrad vnd Burkhart, von Auffeß, alle ir Erben vnd nachkomen, vns allen vnsern Erben vnd nachkomen mit allen iren teilen der vesten freyenfels, vnd auch mit den teylen die hern Hermans vnd Vlrichs von Auffeß daselbest zu freyenfels sein gewesen als offner hewser recht ist wider allermeniclich nymands auzgenomen dann der Bischof vnd der Stifte zu Babemberg ewiclichen vnd getrewlichen gewarten, doch sullen wir, vnd vnser volk, wenne vnd als oft wir daz in die egenant Vesten Auffeß vnd freyenfels. legend werden, mit den vorgenanten von Auffeß vnd allen den iren einen guten Burgfride halten als denselben Burgfride die vorgenanten von Auffeß, zu halten, geredet, gelobet, gesworen vnd verbrifet haben Wir vnser Erben vnd nachkomen sullen vnd wollen den vorgenanten von Auffeß, iren Erben vnd nachkomen die vorgenant Vesten Auffeß vnd freyenfels, vnd ire zugehorunge, getrewlichen als ander vnser offenn hewser, zu dem rechten schutzen vnd schirmen. Vnd wenne daz ist, daz her hermann von Auffeß Custer, vnd

Vlrich sein Bruder vorgenant, von einem teil vnd fidrich Conrad vnd Burkhart gebruder von Auffeß, auch vorgenant, von dem andern fruntlichen oder rechticlichen mit einander auzgetragen, Ob einer der vorgenant teil Erben Menliches geschlechtis so er abgeginge hinter ihm nicht liesse, Wenn wir, vnser Erben oder nachkomen dann, die Vesten Wüstenstein vnd Auffeß, mit iren Zugehorungen leihen sullen, da sie vns fur biten Tochtern oder iren nehsten frunden dasselbe sullen wir dann tun vnd also leihen vnd sullen in dornach vnd dorüber, vnser brife versigelte, schicken vnd geben vnd daz die obgenant Schiedunge von vns allen vnsern Erben vnd Nachkomen ewiclichen stet gantz vnd vnuerbrochen werde gehalten, haben wir obgenant fridrich von gotisgnaden Burcgrafe zu Nuremberg disen brif mit vnsern großen anhangenden Insiegel bestetiget vnd beuestent, Auch haben wir fridrich Conrad vnd Burkhart von Auffeß uorgenant. Dorumb daz alle uorgeschriben schiedunge von vns allen vnsern Erben vnd nachkomen ewiclichen stet gantz vnd vnuerbrochen werde gehalten, vnsere Insigel. auch an diesen brif gehangen vnd ist die Schiedunge geschehen vnd diser brif gegeben zu Plassemberg Nach Cristi vnsers hern geburt Drewzehenhundert, vnd in dem Acht vnd Sibentzigsten Jaren an der heiligen Eylstawsent Meyde tag.

L. S. append. L. S. app. L. S. app. L. S. app.

Vorstehende genau verglichene Abschrift stimmt mit der im Königlichen geheichen Archiv zu Plassenburg verwahrten Urschrift durchaus überein; Urkundlich

lich des hier vorgedruckten Königlichen Archiv-Siegels und meiner Nahmens Unterschrift; Plassenburg den 12. Jul. 1797.

(L. S.) Karl Heinrich Lang,
würklicher geheimer Archivar zu Bayreuth und Plassenburg.

Beylage 7.

Landgerichtlicher Ervollbrief für Albrechten von Auffeß auf die Vesten Auffeß, Freyenfels und Wüstenstein.

d. d. an vnser Frawentag als sie geboren warde 1377.

Ich Conrad von Segkendorf Abertar genant Lantrichter zu Nürenberg tu kunt mit disem brief daz für mich kam in gericht Albrecht von Avffezz vnd nam mit vrteil kundbrief vnd sand die vf Auffezz auf freyenfels, vnd auf den Wüstenstein, die Vesten, vnd auf alle die gut die alle von Auffezze haben zum Newendorf, zu habstal, zu Mewsliz, zu zochenrewt, zu Dresendorff, zu Rimpach vnd zu kungsuelt, vnd waz zu denselben vesten vnd guten allen gehört gerichte Lewte vnd gut besucht vnd vnbesucht vnd klagt darauf vmb zehen Tawsent March silbers, vmb als vil Jn die von Auffezz beschedigt haben, als lange vntz Jm mit vrteil von gericht anleit darauf geben ward, die anleit besazz er nach recht mere dann sechs wochen vnd drey tag daz sie niemand versprach, als er mit Marquard prawnspach seinen anleiter vor gericht bezeugt hat nach recht vnd darvmb ist Jm mit vrteil von gericht geben nuz vnd gewere an den vorgeschriben vesten vnd güten allen vnd waz darzu gehört besucht vnd vnbesucht wie daz genant ist,

 daz

daz er die behabt vnd ervollet hat daz kein lawgen mere dafür gehört, vnd sol man Im von gericht darwber zu schirmer geben was er begert. Geben mit vrteil vnter des Lantgerichts Insigel am Donerstag nach vnser frawen tag als sie geboren ward von Gotes geburt Drewtzehenhundert Jahr vnd in dem syben vnd sybentzigstem Jare.

(L. S. append.)

Vorstehende genau verglichene Abschrift stimmt mit der im Königlichen geheimen Archiv zu Plassenburg verwahrten Urschrift durchaus überein; Urkundlich des hier vorgedruckten Königlichen Archiv-Siegels und meiner Nahmens Unterschrift; Plassenburg den 12. Jul. 1797.

(L.S.) Karl Heinrich Lang, würklicher geheimer Archivar zu Bayreuth und Plassenburg.

Bey-

Beylage 8.

Landgerichtlicher Ervollbrief für Heinrich Landmann auf Ulrichs von Aufseß Güter zu Aufseß und sonst im Landgericht des B. N. gelegen.

d. d. am Mitwochen nach vnser Frawentag alz sie geboren warde, 1409.

JCh Wilhelm von Seckendorff von Rinhouen gegnant Lantrichter zu Nuerenberg tu Kunt mit disem brieue, das fur mich Kome Ingerichte heinrich lantman von Nuerenberg, vnd name mit Vrteil Kuntbriue vnd sant die, Auf alle die gut vnd recht, die Vlrich von Aufseß hete czu Aufseß czu Czohenrewt czu Trehssendorff czu dem Durnhoff vnd wo er icht hete, wo das gelegen oder wie das genant ist in dem lantgericht des Burggraftums czu Nuerenberg czins gült Rent Czehenden Dörffer Weyler hawser höfe Wisen ecker höltzer Wasser Weir Wunn Weyde varende vnd ligende hab besucht vnd vnbesucht nichtz auzgenomen vnd clagt dorauf, vmb hundert Mark sylber alz lang das im mit vrteil von gericht anleit dorauf gegeben werde, die Anleitt besas er nach recht mer dann sechs Wochen vnd drey tag das sy nyemant versprach alz er mit Wernherrn Ödenberger seinem Anleitter vor gericht beczewgt hat nach recht, vnd dorumb ist im mit vrteil von gericht geben nutz vnd gewer an den obgeschriben guten allen vnd was dorzu gehört besucht vnd vnbesucht wie das allez genant ist, das er die behabt vnd eruollet hat, das kein laugen mer dofür gehört, vnd do er dieselben gute also vor mir Ingericht erclagt vnd eruollet hete, do bat er mich fragen einer vrteil ob yemant hintter im auf dieselben güte erclaget vnd eruollet also das er sein nicht gewar wurde, ob ihm das icht wolbillichen vnd czu recht dheinen schaden

den bringen soll, man verkunt im dann das vor czu haws ezu hofe oder vntter augen mit gerichtz briuen vnd boten also daz er sein nicht gewar wurde, dasselbe ward im erteilt mit gemeiner Volge vnd vrteil auf den eyde, mer warde im erteilt, was er vnd sein helffer an denselben seinen erclagten guten teten, doran solten sy nicht gefreuelt noch getan haben, das sy weder pessern oder puessen sollten gen lantfriden lantgerichten noch gen yemantz, vnd sol man im von gericht dorůber czu schirmer geben was er begert, Geben mit vrteil vntter dez lantgerichtz Insigel am Mitwochen nach vnser frawen tag alz sy geboren warde Nach Cristi gepurde viertzehenhundert Jare vnd dornach in dem Newnten Jare.

L.S.
append.

Vorstehende genau verglichene Abschrift stimmt mit der im Königlichen geheimen Archiv zu Plassenburg verwahrten Urschrift durchaus überein; Urkundlich des hier vorgedruckten Königlichen Archiv-Siegels und meiner Nahmens Unterschrift; Plassenburg den 12. Jul. 1797.

(L.S.) Karl Heinrich Lang,
würklicher geheimer Archivar zu Bayreuth und Plassenburg.

Bey-

Beylage 9.

Verkaufsbrief

Ulrichs von Aufseß über seinen Theil der Veste Aufseß an den Burggrafen Johans.

d. d. am Sontag nach Allerheiligentag 1410.

JCh Vlreich von Auffes Barbara sein Eliche, wittynn alle vnser erben vnd Tochter Bekennen offenlich mit disem brieffe, allen den die In sehen oder horen lesen, das wir mit wolbedachten mut, guten wissen vnd vorrate, recht vnd redlichen verkauffet vnd zu kauffen geben haben, vnd geben auch zu kawfen In craft diczs brives dem Hochgebornen fursten vnd hern Johannsen Burggrauen zu Nuremberg vnserm genedigen herren, vnsern teile an der vesten Auffes mit allen seinen zugehorungen vnd mit allen rechten, eren vnd nuczen, es sey ecker wisen, holczer wasser wune, vnd weide, zu dorff vnd zu felde besucht vnd vnbesucht nichtz ausgenomen das wir Im zu kauffen geben haben vmb sechczehenhundendert guldein Reinischer werung derselben wir auch genczlichen vnd gar von Im gericht vnd beczalt sein worden, darumb süllen vnd wollen wir auch den obgenanten vnsern genedigen Hern, desselben vnsern teiles vnd kauffes zu Auffes weren vnd Im den an aller stat vertretten alsdann landes recht vnd gewonheit ist ongeuerde. Auch bekenne ich Mathes von Maspach das ich obgenanten kauffe gemacht vnd gethan han mit dem obgenanten Vlrichen von auffes meinem Swager Barbara seiner hawsfrawen meiner Swester vnd mit aller Irer Tochter willen wissen vnd wort ongeuerde. Des zu vrkund geben wir Jczgenanten vlrich von Auffes Mathes von Maspach Barbara vnd Margareth vom Berge des Jczgenanten Vlrich von Auffes eli-

liche wirtyn vnd Tochter diesen brieffe mit vnsern anhangenden Insigeln versigelt. Der geben ist Nach Cristi vnsers hern geburt virczehundert Jar vnd darnach in dem czehenden Jare am Sontage nach allerheiligen tage.

L. S. append. L. S. append. L. S. append. L. S. append.

Vorstehende genau verglichene Abschrift stimmt mit der im Königlichen geheimen Archiv zu Plassenburg verwahrten Urschrift durchaus überein; Urkundlich des hier vorgedruckten Königlichen Archiv-Siegels und meiner Nahmens Unterschrift; Plassenburg, den 12. July 1797.

(L. S.) Karl Heinrich Lang,
würklicher Geheimer Archivar zu Bayreuth und Plassenburg.

Beylage 10.

Verpfändungsbrief

Burggraf Johans von Nürnberg der halben Veste Aufseß an Ulrich Lichtenberger.

d. d. feria Sexta ante Invocavit, 1415.

Wir Johanns von gotes gnaden Burggraue zu Nuremberg, Bekennen für vns alle vnser erben vndt nachkomen offentlich mit diesen brief allen den die In sehen oder horen lesen das wir redlich vnd recht schuldig worden

den sein vnd gelten sullen vnsern lieben getrewen vlrichen lichtenberger vnd allen seinen Erben viij^C· Reinischer gulden landswerung zu francken die gut sein an golde vnd schwer genug an rechtem gewichte die sie vns gutlich vnd bereit gelihen haben die wir auch furbas In vnsern merklichen nuz vnd frumen gewant vnd gekert haben von denselben viij^C· gulden sullen vnd wollen wir demselben vlrichen lichtemberger vnd seinen Erben Jerlichen zu zinse reichen vnd geben, sechtzig gulden der obgeschriben werung, halb auf sant walpurg tag vnd das ander halbeteil auf Sant michelstag ydes Jares die Weile wir bey In vnd sie mit Irem geldte bey vns bleiben, dartzu sullen wir In alle iar geben xxxij zimmer Korns holfelder maß das vns dieselben von holfelt Jerlichen pflichtig sein zu geben, dorumb vnd dofür haben wir In eingesatzt vnsern teil an dem Slosse Auffses vnd vnsern teil in dem Ampte daselbsten, mit allen vnd iglichen seinen Zugehorungen außgenommen stewer vnd alle gerichtsfelle die hals oder hant antreffent, domite sie nichts zu schicken sullen haben Sie mugen auch prenholz In vnsern holtzern die gen Auffses zu vnsern teil gehoren ein notturft hawen ongeuerde, Geschen auch das wir mit vnserm teil zu Auffses, bey In oder sie mit iren gelte bey vns nicht lenger bleiben wolten, welches Jares das werr das sullen wir In oder sie vns wissentlich verkunden vnd auffsagen zu obersten achttage vor oder achttage dernach vnd von welchen teil sulche auffsagunge geschicht, sullen vnd wollen wir sie darnoch betzalen auf sant peters tag kathedra genannt xiiij tag vor oder xiiij darnoch zu holfelt in der stat, oder In zweyen meilen dorumb In welchen Slosse oder stat sie wollen mit sampt den zinsen ob der icht bestanden weren vnd ob sie icht wissentlich uerpawet hetten, als hernoch geschriben steet, alles an Iren schaden, Tetten wir des nicht was sie sulcher irer Bezalung schaden nemen noch yder Frist

es

es were an hauptguten oder an zinsen mit zerung nachreisen, potenlon zu Cristen zu Juden oder wie sich der schade mechte das anders getrewlicher redlicher vnd vngeuerlicher schade wer denselben wir In mit dem haubtgute richten vnd bezalen sullen vnd wollen, alle geuerde vnd argelist awßgeschiden wer auch sache das der obgenannte Vlrich lichtenberger oder sein erben an dem obgenannten vnsern teil des Slosses zu Ausses nach Rate vnd wissen vnser vnd vnser Rete dasselbe gelt wir In mit sambt andern Iren gelte gutlichen richten vnd bezalen wollen, wir sullen sie auch des obgenannten slosses vnd Amptes nicht entsetzen, wir haben sie dann vor gentzlich vnd gar betzalt Ires haubtgeltes Zinses verpawen geltes vnd auch der scheden ob sie der icht genomen hetten, als vorgeschriben steet ongeuerde, wir sullen In auch für scheden stehen wo sie vom Amptes wegen reiten als ander vnser Amptleuten, wir sullen sie auch verteydingen schutzen vnd schirmen zu dem rechten als ander vnser Diner dorzu sollen wir Ir zu rechte mechtig sein vngeuerlich, Gesche auch ichs schadens zu dem obgenannten vnsern teil Ausses oder seinen Zugehorungen mit Brande name oder wie der schade geschee, das sie doch getrewlichen bewaren sullen derselbe sol vns gescheen seyn vnd den lichtembergern nicht, vnd es sol In an irer bezalung keinen schaden bringen, In sol auch weder Babstes noch Bischofs pann keyser noch kuniglichen gesetze noch gepot, eynung noch verpuntnusse der Fursten vnd der Herren an Irer bezalung ires obgeschriben geltes keinen schaden fugen noch bringen, wer auch diesem brief Innen hat mit des obgenannten vlrich lichtenbergers oder seinen Erben guten willen, wissen vnd wort dem sullen wir vnd vnser Burger in allermaße gepunden sein vnd halten als demselben lichtembergern, wurde auch dieser brief malig naß oder locherig das sol dem obgenannten lichtenberger seinen erben

ben oder wer dießen brief Innen hat mit Iren guten willen vnd wissen keinen schaden bringen, Sunder die weile er eins oder mer gantzer Insigel hat, sol er ein gantzer gerechter vnd vnverworfener brief sein an aller stat ongeuerd, vnd des alles zu merer sicherheit haben wir In vnuerscheidenlich zu burgen gesazt die Erbern vnd veste die hernochgeschriben mit sulchen geding ob In nicht alle vnd igliche stucke punkte vnd artickel ditz briefs gentzlich gehalten vnd volfuret wurden, So haben sie gut recht vnd volle macht dieselben nachgeschriben burgen zu manen vnd wann die von In ermant werden, mit boten briefen zu haws zu hofe oder mundlich vnter awgen, So sol ir einer die leistung auf den andern nicht uerzihen, Sunder ir iglicher in achttagen nach der ersten manung einen knecht mit einen pferd gen Holffelt oder gen Weischenfelt In der zweyen stete eyne In eins offen wirtes hawße dorein sie gemant vnd gewißt werden schicken soll, die dor Innen ligen vnd nach gastes recht leisten sullen, So lange bis in alle vnd igliche artickel ditz briefs gehalten werde dorumb sie zu leisten gemant hetten, Ging aber der leistende knecht oder pferd eins oder mer abe, oder sich verleisten wie das kome sol yder burge des sulche knecht oder pferd an des oder an der abgangen stat in xiiij tagen wo er des ermant wirdet wider schicken. Ob auch der burgen einer oder mer abgingen oder furen vom lannde wenn vnd wie ofte das kome, sullen vnd wollen wir In einen andern an ydes abgangen stat wider setzen in einen monat wo wir des ermant werden oder die bestanden burger wenn die gemant werden sollen, so lange leisten bis das uerpurgen geschicht vnd wir die hernochgeschriben burgen bekennen das wir also williglich Burger worden sein vnd gereden bey vnsern guten waren trewen alles das ware veste vnd stet zu halten das an diesen brief von vns geschriben steet vnd des alles zu vrkund haben

wir

wir obgenannter Johann, Burggraff zu Nuremberg vnd vnser nachgeschriben Burgen vnser Insigel an diesen brief gehanngen, So seind ditz die Burgen fridrich von Wiersperg, Hanns von Sparnneck Ritter heintze von Waldenfels Hanns von gutenberg der elter mertein von waldenfels heinrich sturmer Balthasar von waldenfels vnd Contze von auffses.

Actum Plassenberg feria sexte ante Invocauit Anno decimo quinto.

Vorstehende genau verglichene Abschrift ist wörtlich aus dem im Königlichen geheimen Archiv zu Plassenburg verwahrten Gemeinbuch Burggraf Johans fol. 162 und 163 genommen; Unkundlich des hier vorgedruckten Königlichen Archivsiegels und meiner Nahmens Unterschrift; Plassenburg, den 12ten Jul. 1792.

(L.S) Karl Heinrich Lang,
wirklicher Geheimer Archivar zu Beyreuth und Plassenburg.

Beylage II.

Verkaufsbrief, M. Johansens seines Schlosses Auffeß an Heinrichen von Auffeß, mit Vorbehalt der Oeffnung und des Wiederkaufs.

d. d. an St. Michels Abend 1446.

Wir Johanns vonn gots gnadenn Marggraue zu Brandenburg vnnd purggraue zu Nuremberg Bekennen offenlich ann dißem prieff fur vnns vnnd all vnnßer erbenn vnnd nachkomen gein allermeniglich das wir recht vnd redlichs verkaufft vnnd Zukauffenn geben haben, Inn Craft vnnd vrkund dits prieffs vonn Besunder gnadenn wegenn vnßerm lieben getreuenn heinrichen von Auffses zu Freyenfels Moritzen seinen sone vnd Margrethen seiner Eelichen Wirthin vnd Ir beider menlichen erben oder Were dessen Brief mit Iren guten willen Wissen vnd wort Innen hat vnßer Schloß auffses mit aller seiner nutzung Renten gulten Zinßen fronen Dinsten Wunne Wayd nutzung vnd Zugehorung wie die genannt oder wie die gelegen sind, Als wir das bißhero bracht vnd Ingehabt haben mit Aller herlichkeit zu Auffses Als daß von Vlrichen von Auffses an vns komen ist mit aller nutzung vnd rechten vnd gewonheiten, das alles wir vnser erben vnd nachkomen dem vorgenanten heinrichen von Auffses Margrethen seiner Eelichen Wirtin, Moritzen seinem sone allen Iren menlichen erben vnd Inhalter dis briefs vngeuerlichen geben zu einem ewigen kauf vmb Tausent vnd vmb funff vnd sechzigk guter Reinischer gulden landßwerung des wir von In gantz vnd gar außgericht vnd bezalt sind Angeuerd, Wir haben das vorgenant Schloß Auffses mit allen obgenanten Zugehorungen den obgenanten kauffern allen Iren menlichen erben vnd Inhaber dits briefs eingeben

ben vnd eingesatzt, vnd setzen sie mit Crafft vnd macht ditz briefs In rechten gewalt nutzung vnd gewere des obgenanten Schlos Aufses mit aller seiner nutzung vnd Zugehorungen Als vorgeschriben stett, Ongeuerd vnd gereden In das alles miteinander vnd Iglichs besunder zu weren zu ledigen Zuuerteydigen von allerlei anlangen vnd Irsal vnuersetzt vnd vnuerkumert vor allerlei gerichten vnd leuten sie sind geistlich oder werntlich als aygens recht ist, nach gewonheit des lands zu Franken on allen Iren schaden Angeuerd, wir sollen vnd wollen auf die vorgenanten kaufer Ir menlich erben vnd Inhälter ditz briefs getreulichen zu recht schutzen schirmen vnd beholfen sein, als andern vnßern Mannen vnd Dienern Ob sie Jemant Irren vnd engen wolt an Iren obgenanten kaufgutern Darumb sollen wir Ir In den sachen zurecht mechtig sein Ongeuerd Süh (soll vermuthlich heißen Auch) sollen vnd mogen die obgenanten kaufer Ir erben oder Inhalter dits briefs (sich) behelfen aus dem obgenanten Schloß aufses vnd darum zu Iren rechten vnd Ir In den sachen Zurecht mechtig sein, were auch sach das die obgedachten kauffer Ir erben oder Inhaber dits briefs gein vns vnserm erben vmb einicherlei sach versagt wurden, Darumb sollen wir sie zu gütlicher antwurt komen lassen, were aber das sie sich nit verantwurten konden, So sollen wir sie bei freuntlichen rechten pleiben lassen vor vnßern erbern Rechten Ongeverd, Auch sollen die obgenanten kauffer vnser Schloß zu Aufses getreulich behuten vnd bewaren Als vorn sie mogen Ongeuerde, Wir nemen auch In diesem kauff aus vnser effnung zu Aufsees wider allermeniglich, doch den genanten kaufern an dem obgenanten Iren kauff vnschedlich, Vns hoben auch die obgenanten kaufer für sie Ir erben vnd Inhaber dits briefs die lieb vnd freuntschafft gethon Auch vnsern erben vnd nachkomen das wir das obgenant

nant schlos Ausses mitsamt aller seiner obgeschrieben verschreibung Nutzung vnd Zugehorung nichts außgenomen, vmb sie wider kaufen mogen vmb die obgenante Suma j^{M}. vnd Funf vnd sechzigk gulden egeschribner werung zu welcher Zeit vn In welchem Jar wir mogen vnd wollen, doch also das wir In solchen widerkauff wissentlich verkunden vierzehen tag vor der bezalung zu warten an der hernachgeschrieben enden einem vnd In dann solch Bezalung thon zu Culmach oder In Ir behausung do sie dann heißlich wonen an der zweyer enden einem do sie die am liebsten nemen wollen on allen Iren redlichen schaden Ongeuerd, Were auch sach das der Widerkauf mit der bezalung nit geschee Als vorgeschriben stet, So sollen die obgenanten kaufer In obgeschrieben rechten vnd als lang die sitzen vnd dapleiben vnentsatzt so lang biß wir den Widerkauf mit der Bezalung In obgeschriebner Maß thon on Alles geuerde Auch were diesen brief mit der obgenanten Kauffer gutem willen wissen vnd wort Iñen hat, dem oder denselben sollen wir vnd vnser erben alles das schuldig vnd verpunden sein gleich als Ine selber Ongeuerde. Wir vnser erben vnd nachkomen Gereden auch diesen brief mit allen seinen vorgeschrieben stucken, puncten vnd artickeln, stet vest vnd vnuerbrochenlich zu halten vnd dowider nit zu thon heimlich oder effenlich mit worten noch mit wercken noch mit gerichten geistlich noch weltlich noch on gerichte vnd auch des nymants anders Ir leyten gestatten dawider zu thun mit keynerlej sachen In kein weiß Sonder wir verzeyhen vns dar Inn aller recht hilf vnd gewonheit geistlichen vnd werntlichen von gunst gnad vmb Babst keyser kenig die vns vnsern erben gehelffen wider diese kaufer oder Inhalter dits briefs (vnd) den vorgenanten kaufern oder Inhaltern dits briefs geschaden mechte an diesem Irem kauf vnd gelt on arck vnd on alles geuerde vnd zu merer sicherheit

vnd

vnd warem vrkund geben Wir Jne diesen brief mit vnserm anhangenden Insigel versigelt. Geben zu Blassemberg an sant Michelsabent Nach Cristj vnsers lieben herrn geburt xiiij^{c} Jar vnd darnach Im xlvj Jaren.

Vorstehende genau vergliechene Abschrift ist aufs genaueste von einer im Königlichen Archiv zu Plassenburg verwahrten alten gleichzeitigen Copie genommen; Urkundlich des hier vorgedruckten Königl. Archivsiegels und meiner Nahmens Unterschrift; Plassenburg, den 12ten July 1797.

(L. S.) Karl Heinrich Lang,
würklicher geheimer Archivar zu Bayreuth und Plassenburg.

VIII.

Historische, aktenmäßige Darstellung und Entwickelung der seit dem Regierungsantritt Sr. Königlich Preußischen Majestät in den fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth von den Königl. respektive hochpreislich- und löblichen Regierung und Aemtern in Anspruch genommenen Unmittelbarkeit der, der freyherrlich von Geuder-, und respektive von Geuder-Rabensteinerischen, Familie, zuständigen, freyen Reichshofmarkt Heroldsberg mit ihrem District 1797.

Mit Beylagen von Ziffer 1. bis Ziffer 29. anschlüssig.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Die Freyherren von Geuder, respektive genannt Rabensteiner, Erb- und Gerichtsherren von und zu Heroldsberg rc. entsprossen aus einer der ältesten, stifts- und thurnierfähigen Familien; aus einer Familie, deren ersten Ursprung Deutschlands finsteres Zeitalter vor dem dreyzehenden Jahrhundert verbirgt, die aber nach der höchsten Wahrscheinlichkeit, von den böhmischen Gebürgen in die Schweiz, von dort in die Niederlande, und aus diesen, nach Franken kam; aus der Sigmund I. Geuder, Ritter, in der Mitte des dreyzehenten Jahrhun-

derts schon als Besitzer der nicht unbeträchtlichen, von seinem Sohn Sigmund II. an die Grafen von Nassau, und von diesen an die Burggrafen von Nürnberg veräusserten Veste Kammerstein, mit Land, Leuten, Dörfern, allen Gerichten, Rechten, Würden, Freyheiten rc. bekannt ist; eine Familie, aus der Georg I. Geuder, schon im Jahr 1353 Hannsen von Eglofstein und andere von Adel, denen er als ihr Herr zu Ehren und Recht mächtig war, in seinen Verspruch und Schutz nahm *), die Würde eines Kaiserlichen Hofmeisters und Hofrichters bekleidete und in der noch größern Würde eines Kaiserl. Gesandten an Pabsts Innozenz Hof, seine Lebenstage endigte; aus der Heinrich I. Geuder sich vom Jahr 1366 bis zum Jahr 1389 als ernannter, und von Kaiser Karl dem vierten bestättigter Reichsschultheis zu Nürnberg, ausgezeichnet; aus der Heinrich II. Geuder, schon zu Ende des vierzehenten Jahrhunderts Ritter des deutschen

---

*) Das in dem von Geuderischen Archiv befindliche Originaldokument hierüber, verdient als eine diplomatische Seltenheit hier einen Platz. Es lautet also:

JCH Jorg Gewder, Ritter rc. bekenn vnd thu kund offenlich mit diesem Brief gen allermeniglich, das ich Hanns von Eglofſtein mit samt seinen Knechten, pferden Jer Hab vnd gut Als ihr Herr in meinen Schutz, Schirm vnd Verspruch genommen hab vnd ir zu ern vnd Recht mechtig pin Jn maß ich ander Edelleut So ich auch vnd besunder die Edelleut so von mir belehnet sein Jn meinem Schutz, Schirm vnd Verspruch als die meinen hab, vnd des tzu vrkund gib ich diesen brief versiegelt mit meinem anhangenden Jnsigell der geben ist am Newndenten Tag des Monetz Octobrl. als man zahlt von Christi vnsers Herrn gepurt, dreuzehen hundert vnd in dem drew vnd funftzigsten Jarn.

schen Ordens in Preußen war; aus der Konrad II. Geuder zu Ende des vierzehenten und Anfang des funfzehenten Jahrhunderts zwey ritterliche Meerfahrten gegen die Unglaubigen unternahm und bey der letzten, Freyheit und Leben in Egypten verlohr; aus der Martin III. Geuder, selbst mit Marggraf Friederich von Brandenburg 1486 im Thurnier zu Nürnberg rannte; aus der Sebald Geuder im Thurnier zu Nürnberg von dem schwäbischen Bund eine Fahne empfieng und Philipp Geuder noch dem letzten Thurnier im Jahr 1561 beywohnte; aus der Andreas I. Geuder, mit seinen Schwägern den Rittern Leonhard von Babenberg und Martin von Helden das Amt und Halsgericht Emskirchen, innen hatte, von Kaiserlicher Kommissionswegen den merkwürdigen Krieg zwischen Herzog Ludwig von Bayern Landshuth und Marggraf Albrecht von Brandenburg, und die nicht minder merkwürdigeu Händel zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zu Weissenburg im Nordgau, vermitteln und entscheiden half, und dem Kaiser Friederich III. für sich und sein Geschlecht das Helmkleinod mit einer goldenen Krone zierte; (1471) eine Familie, welche durch die in dem böhmischen Krieg gegen die Hussiten, in dem spanisch niederländischen und andern Kriegen jenes Zeitalters, ihrem allerhöchsten Oberhaupt und Lehenherrn geleisteten, treuen und tapfern Ritterdienste, sich rühmlichst auszeichnete; eine Familie aus deren Mitte bey der nachherigen Umbildung des reichsritterschaftlichen Staatskörpers in seine gegenwärtige, durch Reichsfriedensschlüße, Reichsgrundgesetze und Kaiserliche bestimmte Privilegien bestätigte Form, mehrere Kaiserliche und

 Rit-

Ritterräthe, und unter diesen vorzüglich Johann Philipp Geuder, Ritter, der schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, Hauptmann des löblich fränkischen Ritterorts Gebürg und Spezialdirector der sechs Ritterkantons in Franken, dann perpetuirlicher Generaldirector der drey Ritterkreise in Franken, Schwaben und am Rheinstrom war, — merkwürdig sind; eine Familie, der die bey Kaisern, Königen, Kurfürsten und Fürsten bekleideten ansehnlichen Militair- und Civil-Ehrenstellen, die mit Ehren getragenen Verdienst- und ritterlichen Stiftsorden, Kaiserlichen Diplome, Begnadigungs- und Wappenbriefe, auch andere öffentliche Schriften, das unauslöschliche Zeugniß des Alters, der Treue, der Tapferkeit, der Tugend und Gelehrsamkeit geben: — Diese Freyherren von Geuder, respective genannt Rabensteiner, besitzen unter denen, von diesen ihren ruhmwürdigen Vorfahren iusto et oneroso titulo erworbenen, und auf sie, als ihre Successores singulares ex pacto et providentia maiorum devolvirten, reichsunmittelbaren Gütern gegenwärtig noch:

> den Markt Heroldsberg, Vogtschaft, Halsgericht und den Bann daselbst über das Blut zu richten nebst der Frais zu Gros- und Kleingeschaid, zu Untersdorf und Peringersdorf

und sind damit, so wie von den vorherigen Kaisern, also auch von Sr. gegenwärtigen regierenden, römisch Kaiserlichen Majestät, Franz II. und dem heiligen Reich, zu gesammter Hand, allergnädigst belehnt. Beylage Ziffer 1.

§. 2.

§. 2.

Nicht allein ehrwürdig durch sein graues Alter und glänzend durch seinen Autor ist der Erwerbstitel, unter welchem die Ahnen der Freyherren von Geuder diese Besitzung an sich gebracht haben, sondern auch in dem Hauptsitz Heroldsberg selbst durch einen mehr als vierhundertjährigen, ruhigen und ungestörten, in den, in dem darzu gehörigen Distrikt begriffenen Orten aber, durch einen zwar eben so vieljährigen, aber nicht immer so ruhigen und ungestörten Besitzstand, geheiligt. Heroldsberg ist nicht, wie so mancher, gegenwärtig unter seinen Nachbarn hervorragende, Distrikt, oder Ort, erst seit seiner Ankunft an die von Geuderische Familie, aus einem unbedeutenden Dörfchen oder Bauernhof, mit der vermehrten Kultur in Franken, nach und nach angebauet und der dazu gehörige Distrikt durch Usurpation oder Uebergewalt erweitert worden und seit der Zeit erst zu seinen dermahligen Zustand herangewachsen.

Heroldsberg war im Gegentheil zur Zeit der Erwerbung beträchtlicher, und der dazu gehörige District war weit größer und mehrumfassender als jetzt. Aeltere Documente nennen neben denen obenangeführten, den Heroldsberger District ausmachenden Ortschaften, auch noch Kalkreuth, Brand, Keeswasser, Bruk, Herpersdorf, Tennenlohe, die Wüstenmühl und Eltersdorf. Sein Umfang verminderte sich im nemlichen Verhältniß in welchem sich, jener seiner Nachbarn vergrößerte. Die Wachsamkeit der Freyherren von Geuder konnte nicht immer den Mangel jener nachdrücklichen Mittel ersetzen,

 die

die gegen die nicht seltene präpotente Gewalt der mächtigen Nachbarn, erforderlich waren. Unter diesen Nachbarn verdient das dermahlig löblich Königl. Preußische Oberamt Bayersdorf, bey weitem nicht den letzten Platz.

Schon zu Ende des funfzehenten Jahrhunderts finden sich Eingriffe in die Frais zu Bruck, zu Eltersdorf, zu Kalchreuth und zu Brand.

Die Freyherren von Geuder, die zum Theil selbst Bürger zu Nürnberg und Glieder des Raths, dieser, damahls so reichen als mächtigen Reichsstadt waren, die durch erlittene ähnliche Bedrängnisse, von der nähmlichen Seite her, ein verhältnißmäßig gleiches Interesse mit ihnen hatte, die mit ihnen in Freundschaft und nachbarlichen Einverständniß lebte, erwehrten sich zwar glücklich mancher gewaltthätigen Zudringlichkeit und vertrieben, mit Beystand und Hülfe gedachter Stadt, mehr als einmahl Gewalt mit Gewalt. Aber, als die nachher veränderten Umstände, und besonders durch die, in den Jahren 1583 und 1587 in Sachen Brandenburg contra Nürnberg, ergangenen Kammergerichts- und Revisions-Urtheile, die Frais in 39 nahmentlich eingeklagten Orten und Bezirken dem Hochfürstlichen Hause Brandenburg in possessorio zuerkannt wurden, Nürnberg de non amplius turbando Kaution geleistet hatte, — dieß gemeinschaftliche Interesse Nürnbergs mit der freyherrlich von Geuderischen Familie aufgelößt wurde; so blieb letztere von nun an sich selbst überlassen; sie war nun in der Folge, bey weitern gegenseitigen gewaltthätigen Eingriffen, für sich alleine zu schwach, diese

mit

mit Gegengewalt abzuweisen und muste lediglich ihre Zuflucht zu dem höchsten Reichsrichter nehmen. Dort bewirkte sie im Jahr 1604 ein Pönalmandat sine clausula.

Da aber diesem Brandenburgischer Seits nicht durchgängig parirt wurde und da ihre ökonomische Verfassung es eben so wenig in Hinsicht auf die Prozeßkosten, als ihre Gegengewalt mit der Brandenburgischen Gewalt aufzunehmen vermogte; so sah sie sich leider in die traurige Nothwendigkeit versetzt, mit stillen Resignation auf diesen Theil ihres Fraisbezirks, nähmlich auf Kalchreuth, Tennenlohe, Brand, Keeswasser, Bruck und Eltersdorf ihrer Ruhe, und ihren, durch den immittelst eingetretenen verheerenden dreyßigjährigen Krieg, — zerrütteten Finanzumständen, ein großes Opfer zu bringen. Eine Nothwendigkeit, die zum Theil noch dadurch vergrößert wurde, daß den Freyherren von Geuder, Brandenburgischer Seits, mit der Versagung der Belehnung für den Fall gedroht wurde, wann sie sich nicht entschließen würden, dem Kirchweihschutz zu Kalchreuth durch einen ausdrücklichen Revers zu entsagen. Beylagen Ziffer 2. 3. 4.

Sie stellten — mit welchen gerechten, schmerzhaften Empfindungen, läßt man ununtersucht — diesen Revers aus, und waren nun gewiß zur Hoffnung berechtiget, daß sie mit den Ueberbleibseln ihres Bezirks, mit dem an die Heroldsberger Flur unmittelbar angränzenden Gros- und Kleingeschaid, mit der in der Heroldsberger Feldmarkung liegenden Hundsmühle und mit dem, durch kein dazwischen liegendes Dorf von Heroldsberg abge-

 schnit-

schnittenen Ort Beringersdorf, die einen ganzen zusammenhängenden Distrikt formiren, — unangefochten und in Ruhe gelassen werden würden.

§. 3.

Aber auch diese Ruhe war von kurzer Dauer: denn nun fieng man Bayersdorfischer Seits auch an, die von Geuderischen Fraischgerechtsame zu Gros- und Kleingeschaid — woselbst man noch um das Jahr 1540 einen bewehrten Einfall unternahm, um gegen die, bey Gelegenheit einer Ermordung zu Brand, Geuderischer Seits, geschehene Abholung eines Fraischpfands, Repressalien zu gebrauchen, woselbst man also noch in diesem Jahr von der von Geuderischen Fraischbefugnis überzeugt war *) in Zweifel zu ziehen; und endlich trieb man es sogar so weit, das Paradoxon aufzustellen:

daß den Freyherren von Geuder **ausser den Ettern** des Hofmarkts Heroldsberg weder **Territorium** noch Fraischbezirk zustünde

weil ihnen durch das Kammergerichtsurtheil vom Jahr 1583 und 1587 alle Territorial- und fraischliche Obrigkeit **ausser** ihren Ettern eben so abgesprochen worden seye, als denen von Nürnberg ausser ihren Mauern. Diesen sonderbaren Satz suchte man, in Ermanglung rechtlicher Gründe, durch den Gemeinspruch aufzustützen, daß man behauptete, es seye reichskun-

*) Dieser Vorgang ist weitläuftiger erzählt, in dem, von Seiten Brandenburg zu Kulmbach den 4. Dec. 1551 producirten, Verzeichniß etlicher Fraischfäll fol. m. 8. beruht mithin in propria confessione.

kundig und beruhe in der offenen Notorietät. Beylagen Ziffer 5. 6.

Zur rechtlichen Prüfung dieser Anmaßung wird es nicht undienlich seyn, das nöthige aus jenen Prozeßacten zu erzählen.

Die Herren Marggrafen Kasimir und Georg zu Brandenburg, klagten am 23. November 1526 gegen die Reichsstadt Nürnberg und Martin Geuder, bey dem höchstpreislich-Kaiserlichen und Reichskammergericht, super turbata *possessione* der **hochfraischlichen Obrigkeit**, an den, in der Summariklag nahmentlich angeführten Orten: Pettenhofen, Schwarzenbach und Grub, im Amte Thann; Wendelstein, Schwarzenbruck, Ochenbruck, Röthenbach, Feucht, Großenschwarzenlohe, Neußes an der Schwarzach, Limbach nechst bey Schwabach, Welkersdorf, Eibach, Entengraben, Reichelsdorf, Kornburg, Pillenreuth, Ziegelstein, Grubenhofen, Herpersdorf, und Schweinau, im Amte Schwabach; Fürth, Poppenreuth, Stadeln, Manshof, Grossenreuth, Kleinreuth, Höfen, Schniepling, Wetzendorf, Buch vff Erlanger Straßen, zu Neuenhof am Nürnberger Wald, Kronach, Renhof, Mukenhof, Blaich, Weikersdorf, Gebersdorf, Sintersbühl, Tennenlohe und Kraftshof, im Amte Kadolzburg; Kalchreuth und daselbst um an der Schwabach, im Amte Bayersdorf.

Die von Geuderische Familie behauptete die Fraisch zu Herpersdorf, zu Tennenlohe und zu Kalchreuth, und deswegen wurde Martin Geuder zum Mitbeklagten gemacht.

Die Sache wurde weitläuftig verhandelt und erst im Jahr 1583 entschieden.

Das unterm 18. Sept. 1583 publicirte, und in revisorio unterm 13. Julius 1587 bestätigte Urtheil, lautet also:

„In Sachen weiland Herrn Kasimirs und Herrn „Georg, jetzt Herrn Georg Friedrichs, Marggrafen „zu Brandenburg, Klägern eines, wider Burger„meistern und Rath der Stadt Nürnberg, beklag„ten andern Theils, die hohe fraischliche „Obrigkeit belangend — ist zu Recht erkannt: „daß ermelte Beklagte ihnen Klägern an seiner „possession vel quasi der hohen „fraischlichen Obrigkeit, in denen der Emp„ter Thann, Schwabach und Kadolzburg in „der Summariklag angezogenen Orten und Gezir„ken — geklagtermaßen zu turbiren und zu verhin„dern nicht gebührt, sondern daran zu viel und un„recht gethan haben:“

Ruhig kann man jeden Unbefangenen in diesem Urtheil, den arrogirten Satz der Bayersdorfer Beamten:

Heroldsberg hat weder Fraisch noch Territorium weiter, als so weit die Ettern desselben gehen,

aufsuchen lassen und niemand wird ihn finden.

Die Freyherren von Geuder sind im Urtheil nicht einmahl genannt und der in der Summariklag nahmentlich mit eingeklagte Ort, Kalchreuth und daselbst an der Schwabach, ist im Urtheil mit Stillschweigen übergangen, und zwar mit Recht, weil man klagender Seits in der Folge nicht einmahl darauf artikulirt hatte.

Die

Die Freyherren von Geuder haben also durch dieses Urtheil an ihren Besitzungen und Rechten, **nichts**, verlohren; denn selbst die Fraisch in den, in dem Urtheil mit eingeschlossenen Orten, Herpersdorf und Tennenlohe, konnte ihnen durch die Herren Byrgermeistern und Rath der Stadt Nürnberg nicht verlohren werden, da sie, wie der Brandenburgische Anwald selbst sagt, „sich in diesem ferners nicht eingelassen, für sich selbst auch einem Erbarn Rath keine volle Macht gegeben; so kann sich der ein Erbar Rath nicht anmassen.

Duplicae et respe. triplicae, brandenburgln. Awlds. in ca. Brandenburg contra Nürnberg, die hohe fraischliche Obrigkeit betr. prod. Spirae den 19. Nov. 1572. fol. m. 182[b].

Gesetzt jedoch, die Freyherren von Geuder hätten durch dieses Urtheil **Alles** verlohren, was sie nach dem Sinn und Ausdruck der Klage verliehren sollten; so hatten sie **nichts als die Fraisch** (vom Territorium war die Rede nicht; man lese Klage und Urtheil) zu Kalchreuth, zu Tennenlohe und zu Herpersdorf verlohren: ein Recht also, dem sie obendeducirtermassen (§. 2.) vorlängst resignirt hatten, oder vielmehr dem sie, um belehnt zu werden und Ruhe und Friede in Ansehung ihrer übrigen Besitzungen zu gewinnen, resigniren **musten**.

§. 4.

Sind die Gründe, aus denen diese Behauptung des Oberamts Bayersdorf hergeholt ist, allüberall nicht vorhanden; so waren auch alle darauf gebaute und von Bayersdorf mit Gewalt unterstandene Eingriffe, in die Frey-

Freyherrlich von Geuderische Fraischgerechtsame zu Geschaid und zu Peringersdorf, verbotene Handlungen, die keinen Besitz gründen *) und wohlerworbene Gerechtsame nicht über den Haufen stürzen können **); so sind die, dem Oberamt Bayersdorf bey jeder Gelegenheit entgegen gesetzten lebhaften Protestationen, rechtliche, wirksame, jede Besitzergreifungsabsicht entkräftende Sicherungsmittel ***) und nur die Geuderischer Seits ausgeübte actus meri imperii et superiotatis territorialis ächte, rechtliche, Besitzhandlungen.

So unumstößlich diese Rechtssätze sind; so oft man solche auch dem Oberamte Bayersdorf entgegen stellte; so bewirkten sie doch bey demselben nicht den rechtlichen Eindruck, den man mit Recht erwarten konnte. Dieses Amt setzte vielmehr die ungegründete Sprache von einer allgemeinen Landeshoheit und fraischlichen Obrigkeit über die von Geuderische **ausserhalb** Heroldsberg gesessenen Unterthanen fort; schien aber die Kühnheit dieses Grundsatzes selbst zu fühlen und bewieß dieses Gefühl durch einen öffentlichen Widerspruch seiner Handlungen mit seinen Worten. Denn, die freyherrlich von Geuderischen Unterthanen, **sowohl inn, als ausserhalb Heroldsberg**, leisteten nach, wie vorher den Freyherren von Geuder die Huldigung, (Homagium) waren bey den Heroldsberger Handwerksinnungen eingezünftet, stun-

---

*) Allgem. Landr. für die Königlich Preußischen Staaten, Th. 1. Tit. 7. §. 97.

**) cit. Allgem. Landr eod. tit. §. §. 10, 15.

***) cit. Allgem. Landr. ibid. §. 85.

stunden unter den von Geuderischen Gerichten zu Heroldsberg, und wurden nach Geuderischen und den dort angenommenen Subsidialgesetzen gerichtet; die Schutzverwandten zahlten nach wie vor ihre Schutzgelder und die Wirthe ihre Umgelder an die von Geuderische Herrschaft; die Unterthanen zahlten nach wie vor, das Surrogat der Reiß und Folge, — die Steuern an den Kanton, bey welchem die Freyherren von Geuder inkorporirt und an welchen sie durch diese Inkorporation, von ihnen überlassen worden sind.

§. 5.

Erst als Se. Königl. Preußische Majestät die Regierung über die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth antraten, — im Jahr 1792 fieng man Bayersdorfischer Seits an, diesen bisherigen Widerspruch dadurch aufzulösen, daß man die, diesem Regierungsantritt gewidmete Patente, in welchen von Unterthanschaft von Treue und Gehorsam gegen den neuen Landesherrn die Rede war, nicht nur bey den freyherrlich von Geuderischen, ausserhalb des Heroldsberger Fraischdistrikts gesessenen reichsunmittelbaren Unterthanen, sondern auch selbst bey denen in dem von Geuderischen Fraischbezirk zu Peringersdorf, auf der Hundsmühl &c. anschlug. Geuderischer Seits sah man sich veranlaßt wider diese, eben so neue als unbefugte, den undenklichen Besitzstand und die niemahls unterbrochene Ausübung seiner Unmittelbarkeitsrechte, schwer verwundende Handlung, bey den Aemtern, und als man von diesen keine befriedigende Antwort erhielt, bey der Königl. hochpreißlichen Regierung zu protestiren. Aber man erhielt von dorther nicht nur

die

die gehoffte Abhülfe nicht, sondern sogar nicht einmahl eine Antwort.

Vielmehr wurde in der Folge, in Konformität dieses Patents fortgefahren, die von Geuderischen unmittelbaren Unterthanen, als Königl. Landesunterthanen zu behandeln, sie nun Se. Königl. Majestät huldigen zu lassen, ihre Häuser wurden numerirt, ihre Söhne aufgezeichnet, und endlich unter das Maas gestellt, es wurde ihnen verboten, ihre Steuer, so wie bisher, an den Ritterkanton zu bezahlen ꝛc. und die Unterthanen als sie sahen, daß sie von ihrer Herrschaft nur schwach oder gar nicht gegen diese, von einer so mächtigen Seite gekommenen Zumuthungen, gesichert und unterstützt werden konnten, fügten sich nicht nur, sondern unterließen in der Folge sogar von den successiven Vorgängen vollständige Anzeige zu machen. Die freyherrlich von Geuderischen erbgehuldigten Unterthanen sind also so sehr von ihrer rechtmäßigen Herrschaft entfernt worden, daß diese nicht einmahl ihren gegenwärtigen Zustand im Zusammenhange und spezial kennt.

§. 6.

Inzwischen und bey allen gewaltsamen Vorschritten gegen die, **ausserhalb** Heroldsberg gelegenen von Geuderischen Unterthanen, blieb jedoch das Amt Bayersdorf seinen aufgestellten Grundsatz (§. 3.)

> daß den Freyherren von Geuder nur **inner** ihren Ettern zu Heroldsberg, Fraisch und Territorium gebühre

getreu. Zu Heroldsberg wurde kein Regierungsantrittspatent angeschlagen; das auf Absterben Sr. römisch Kaiserl.

serl. Majestät Leopold II. in der Kirche zu Heroldsberg veranstalteten Trauerläuten wurde nicht, so wie es anderer Orten geschah, gehindert, es wurde nicht einmahl eine Bewegung dagegen gemacht, die unterschiedlichen, von dem Canton nach Heroldsberg kommunizirten Kaiserlichen Patente, wurden nach wie vor, ohne jemands Widerrede, an dem dortigen Rathhaus und der Kirche, affigirt, man warb, ohne den mindesten Widerspruch, die für das K. K. Heer von der Ritterschaft zu stellende, und auch auf Heroldsberg repartirte Rekruten, und noch kurz vorher, im Jahr 1791, haben die freyherrlich von Geuderischen Unterthanen, den Freyherren von Geuder feyerlich und öffentlich gehuldigt, ohne daß von jemand die geringste Einwendung geschehen wäre.

§. 7.

Desto überraschender und schmerzhafter mußte es dahero für die Freyherren von Geuder seyn, als auf einmahl im Monat Januar 1794 der Kriegskommissarius Heinrichmaier in Bayersdorf seinen Amtknecht in die befreyete Reichshofmarkt Heroldsberg abschickte, um die dortig von Geuderischen erbgehuldigten Bürgere, Unterthanen und Innwohner, zur Konscription nach Bayersdorf zu citiren. Das Bewußtseyn ihres rechtmäßigen, über vierhundertjährigen ruhigen Besitzstandes und die Erinnerung an die erlittenen, so mannichfaltigen Bedrückungen mußten in den Freyherren von Geuder den Muth und den Entschluß bevestigen, alle gesetzliche Mittel und Wege zur kräftigsten Vertheidigung ihrer Rechte und Gerechtigkeiten und zur Erhaltung ihres Besitzstandes einzuschlagen.

Der

Der Bayersdorfer Amtknecht wurde arretirt und über die Gränze gebracht.

Dieß schreckte das Amt Bayersdorf nicht ab. Vielmehr erschien gleich die nächsten Tage darauf dieser Amtknecht wieder, um seine Citation unter der Drohung zu wiederhohlen, daß, wenn die Heroldsberger nicht freywillig in Bayersdorf erscheinen würden, man sie mit bewehrter Mannschaft abholen würde. Aber auch Geuderischer Seits ließ man sich durch diese Drohung nicht schrecken; der Amtknecht wurde abermahls arretirt und nach einem vier und zwanzigstündigen Arrest unter der Bedeutung über die Gränze zurückgebracht, daß er sich, auf den Wiedererscheinungsfall, die unangenehmen Folgen, selbst zuzuschreiben haben werde.

§. 8.

In Bayersdorf fieng man nun an, Anstalten zu einem gewaltthätigen Einfall in Heroldsberg zu machen. Ein Commando von circa 500 bewehrten Männern, das größtentheils aus Bürgern zu Bayersdorf und Bauern der dortigen Gegend bestund, und mit Feldscheeren, Zimmerleuten, Tambour und Pfeiffern versehen war, wahrscheinlich um mit klingendem Spiel seinen Einzug in Heroldsberg zu halten, zog sich nun in dem, eine halbe Stunde von Heroldsberg entfernten Dorfe, Kalchreuth zusammen.

Aber auch in Heroldsberg war man indessen nicht müssig gewesen. Männer, Weiber und Kinder hatten sich — da sie bey dem, von dem Landmann so gefürchteten Punct der Conscription zuerst und auf einmahl berührt

rührt wurden, mit Gewehren, Drüscheln und Heugabeln, unaufgefordert bewaffnet; die Allarmkanonen waren aufgeführt und man hielt die Sturmglocke in der Hand. Einen Tag und eine Nacht erwartete man so die Ankunft des Bayersdorfer Kommando, entschlossen, seine uralten Rechte und Freyheiten mit Blut und Leben zu vertheidigen.

Endlich erschien der Tag, Mittwoch den 22. Jenner 1794, an welchem der gewaltthätige Angriff geschehen und friedliche Nachbarn und Landleute sich blutig bekämpfen sollten, bloß um den übertriebenen Diensteifer eines einzigen Brandenburgischen Beamten zu befriedigen. Eine Deputation von Bayersdorfer Seite kam vor Heroldsberg, man vermuthete hinter ihr das Kommando, löste die Kanonen und zog die Sturmglocke. Alles versammelte sich auf der Seite, von welcher die Bayersdorfer herkommen mußten, und den Deputirten wurde der Eingang in Heroldsberg verwehrt: ihr Antrag war die Frage: ob man es auf Gewalt ankommen lassen wolle? man antwortete ihnen mit der gegründeten Vorstellung, daß man sich durch einen bereits abgegangenen Deputirten an des Herrn Ministers von Hardenberg Excellenz gewendet habe, dessen Zurückkunft man noch abzuwarten hätte und die auch sie abwarten mögten, und als sie auf diese nicht zu hören schienen, mit einem entschlossenen: Ja! Sie sahen die ernsthaften Anstalten, kehrten nach Kalchreuth zurück, und eben als man dort den blutigen Auftritt eröffnen wollte, erschien — eine Estaffete von des dirigirenden Herrn Ministers von Hardenberg Excellenz, — die durch die dringenden, münd-

lich- und schriftlichen Vorstellungen des gedachten von Geuderischen Deputirten bewirkt worden war, das Kommando zog sich zurück und es blieb — eine Zeit lang — Friede *).

§. 9.

Im Juli 1796 wurden die Königl. Preußischen Territorialansprüche gegen die Reichsstadt Nürnberg geltend gemacht, und das Territorium bis an die Thore der Stadt mit Königl. Truppen besetzt. Die Freyherren von Geuder waren benachrichtiget, daß ihnen wegen ihrer freyen Reichshofmarkt Heroldsberg ein ähnliches Schicksal drohte. Es erschienen mehrere öffentliche Darstellungen und Erklärungen der Staatsverhältnisse des Königl. Hauses Preußen, in Absicht der Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth gegen die Benachbarten, und unter diesen auch jene, in Betreff derjenigen Brandenburgischen Insassen, die sich zur Reichsritterschaft halten.

Sahen die Freyherren von Geuder in allen diesem einen abermahligen Sturm auf ihre so lange, und so ruhig besessene Hofmarkt Heroldsberg voraus; schien ihnen dieser Sturm um so gefährlicher, da er nun selbst von höherer Hand zu fürchten war, indessen man alle bisherige Eingriffe bloß den privativen gehässigen Absichten, einem übertriebenen, den Königlichen, öffentlich mehrmah-

*) Diese Geschichte ist zu allgemein bekannt, als daß man den nähern Beweis derselben aus den abgehaltenen Protokollen und eingeschickten Relationen nicht für eine, den Zweck dieser Schrift überschreitende Weitläuftigkeit halten sollte.

mahlen geäusserten, großmüthigen und gerechten, von dem Gebrauch der Königlichen Macht gegen Unmächtige, weit entfernten Gesinnungen, nicht entsprechenden, Amts- und Diensteifer, der — mit dem Amte Heroldsberg so lange schon kriegenden — Unterbeamten zu Bayersdorf, zugeschrieben hatte; konnten die Freyherren von Geuder aus dieser öffentlichen Erklärung die unangenehme Weissagung schöpfen, daß ihnen, nach den — hier aufgestellten Grundsätzen eines allgemeinen Landsassiats, der, Brandenburgischer Seits selbst, beynahe ultra possibile gesetzte Beweis der Exemtion *) zugemuthet werden mögte; so lag dennoch auf der andern Seite in der Königlichen Aeußerung, daß es die Absicht Sr. Majestät nicht seye, wohlerworbenen und dokumentirten Rechten in den Weeg zu treten, daß bloß nach Principien des Rechts verfahren werden solle **), und in dem innern Bewußtseyn, daß eben ihre Rechte wohlerworben und auf Dokumente gegründet seyen, die das Licht nicht zu scheuen haben, ein Trost, eine Beruhigung, die durch das lebhafteste Vertrauen in die preiswürdigste Gerechtigkeitsliebe und in die großmuthsvollen wahren Königl. Gesinnungen Sr. Preußischen Majestät, erhöht wurden; ein Vertrauen, von welchem in den sämmtlichen von Geuderischen, über diesen Gegenstand verhandelten Aktenstücken, der ausdrucksvolle Beweis liegt.

*) Oeffentliche Erklärung wegen der Brandenburgischen Insassen in den Fränkischen Fürstenthümern, die sich rc. 1796 pag. 6.

**) cit. Oeffentl. Erklärung. p. 10 et 11.

Diesen Grundsätzen, dieser Ueberzeugung, diesem unumschränkten Vertrauen gemäß, säumten die Freyherren von Geuder auch nicht, mit Vorbewußt des löblichen Kantons, dem sie incorporirt sind, des dirigirenden Herrn Ministers Freyherrn von Hardenberg Excellenz, als Einleitung, die Verhältnisse ihrer Besitzungen, vorzulegen, und zur Entfernung jedes etwelchen Zweifels, sich zur Darlegung ihrer in Handen habenden Dokumente, zu erbieten. Nur schickten sie die Bitte voraus, daß ihnen zur Aufsuchung und Zusammenstellung derselben, in eine, eine geschwinde überzeugende Uebersicht gewährende Ordnung, die erforderliche Zeit, und inzwischen unveränderte Sache, gelassen werden mögte.

Zwar entsprach auch die, unterm 12. Juli eingetroffene Antwort gedacht Sr. des dirigirenden Herrn Ministers Excellenz, den Wünschen der von Geuderischen Familie nicht ganz, denn es hieß darinn:

„Se. Königl. Majestät können den Freyherren von „Geuder ihr Unmittelbarkeitsvorgeben auf ihr bloßes „Wort nicht glauben, und sich dadurch von der Ausübung allerhöchstihro landeshoheitlicher Gerechtsame „nicht abhalten lassen"

aber man sah sich doch Geuderischer Seits durch die beygefügte Erklärung:

„daß es die Absicht Sr. Majestät nicht seye, wohl„erworbene dokumentirte Gerechtsame in Anspruch zu „nehmen, und daß den Freyherren von Geuder, so „bald sie die, ihre Unmittelbarkeitsgerechtsame auf„klärende Dokumente, an das Königl. Ministerium

„ein-

„einsenden würden, volle Gerechtigkeit wiederfahren
„solle“
seinem Zweck näher gerückt und aufgefordert, den aus wahrem Vertrauen und innerer Ueberzeugung gewählten, und durch die Reichsgesetze *) dictirten Weg der Mindermächtigen gegen Mächtigere, ruhig zu verfolgen.

§. 10.

Daher ließen die Freyherrn von Geuder sogleich am 14. Juli durch einen, aus ihrer Mitte nach Ansbach abgeordneten Deputirten, mündlich und schriftlich ihre Bereitwilligkeit zur Darlegung der, ihre Unmittelbarkeit begründenden Dokumente bezeigen, wiederholten aber auch dabey ihr billiges Verlangen, um die dazu erforderliche Zeit **) und die Einstellung aller, den gegenwärtigen Zustand verändernder Handlungen.

*) Reichsgutachten und Ratifications-Decret vom J. 1753.

**) Zur Erläuterung des Umstandes, daß von Seiten der von Geuderischen Familie, die in Frage stehenden Dokumente, nicht sogleich vorgelegt, sondern zu deren Beybringung immer nur Zeit gesucht wurde, ist zu bemerken nöthig, daß sich die Freyherren von Geuder in unterschiedliche Branchen theilen, die bey verschiedenen, in ältern und bis auf die neuesten Zeiten unter ihnen obgewalteten Privatstreitigkeiten, sich manche Originaldokumente selbst vorenthielten, daß ihre Akten, je nachdem ihre Sachführer weit entfernt waren, sich theils hier, theils dort befanden, daß das Archiv noch heute getheilt, und wenigstens der eine Theil davon in einem Zustand sich befindet, der ein langes und mühsames Nachsuchen nach jedem, nicht sehr kurrenten Aktenstück nothwendig macht, daß, da die Freyherren von Geuder in Betreff ihrer Unmittelbarkeit zum erstenmahl angefochten wurden, schlechterdings nichts vorgearbeitet war, und daß dahero zum

Die dadurch bewirkte, auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special Befehl unterm 16. Juli ertheilte höchste Resolution:

„daß Sr. Königl. Majestät auf der Stelle Restitution
„leisten lassen würden, sobald die Freyherren von
„Geuder den Beweis ihrer Unmittelbarkeit nach den,
„in der Anlage vorgeschriebenen Erfordernissen ge-
„führt haben würden“ *),

beruhigte die Freyherren von Geuder darüber, daß sie mit dem Gesuch, bis zur Entwickelung der Hauptfrage unveränderte Sache zu lassen, abermahls nicht durchdringen konnten, sondern damit

„daß Se. Majestät der Ausübung ihrer landes-
„hoheitlichen Gerechtsame keinen Anstand geben könn-
„ten“

abgewiesen wurden.

§. 11.

Während man nun Geuderischer Seits beschäftigt war, die, die zugesicherte Restitution bewirkende Dokumente, aufzusuchen und zusammen zu stellen, unterließ man auf der Gegenseite auch nicht, Hoheitsrechte in Heroldsberg in Ausübung zu bringen. Ob der Königliche Unterbeamte zu Bayersdorf, dem der Vollzug manches höch-

---

Nachsuchen und Zusammenstellen der Dokumente, — die vielleicht noch jezt nicht einmahl alle gefunden sind — mehrere Zeit unumgänglich nöthig war.

*) Diese Anlage war die oben schon angeführte, gedruckte, öffentliche Erklärung wegen der Brandenburgischen Insassen in den Fränkischen Fürstenthümern, welche sich zur Reichsritterschaft halten. 4. 1796.

höchsten Befehls übertragen war, diese jederzeit ganz genau in Anwendung gebracht, oder nicht vielmehr eine extensive Ausführung derselben sich erlaubet habe, läßt man dahingestellt seyn.

Am 21. Juli kam der Kriegskommissarius Heinrichmaier nach Heroldsberg, um dem dortigen Geistlichen, dem Beamten, dem Schulmeister, den Schöpfen des Gerichts und dem Amtknecht, so wie nicht minder, der ganzen dortigen Gemeinde, den Huldigungseid abzunehmen. Man weigerte sich, und selbst die Drohung, daß militairische Gewalt herbey geholt und angewendet werden sollte, würde fruchtlos geblieben seyn, wenn nicht gedachter Kriegskommissair Heinrichmaier, die, von den Unterthanen gemachte Bedingniß, daß sie von der Konscription befreyet bleiben sollten, auf eine Art, aus welcher sie solche für zugestanden erklären konnten, mit Stillschweigen übergangen und sie, und sämmtliche Heroldsberger Inwohner durch das höchstunwahre Vorgeben, ob wenn diese Huldigung mit Vorbewußt der Freyherren von Geuder geschehe und sie ihre Unterthanen bereits an Preußen übergeben hätten, zur Huldigung inducirt hätte *).

Eben durch diese absichtliche Induktion hat aber auch der Kriegskommissair Heinrichmaier der ganzen Huldigung ihre rechtliche Verbindlichkeit und Wirkung benommen.

 Denn

*) Die eigenen Worte des Kriegskommissair Heinrichmaier lauten also: „Was wollt ihr denn ihr Leute? ihr haltet mich und euch nur auf: eure Herren wissen's ja schon, sie haben euch bereits übergeben!“ Warlich, diese Worte konnten in der höchsten Instruktion nicht vorgeschrieben seyn!

Denn nun beruhte sie, außer ihrer sonstigen Unrechtmäßigkeit, auf falschen Vorspieglungen und auf Hinterlist.

Nach allgemeinen und selbst nach den Preußischen Landesgesetzen *) ist, unter solchen Umständen, jedes rechtliche Geschäft, null, und jede dadurch verarlaßte Willenserklärung, unverbindlich.

Ueberhaupt vermißt man bey dem ganzen Geschäft jenen ruhigen, stillen Ernst, der das Bewußtseyn von Recht verräth. Im Gegentheil bemerkt man Uebereilung und Inkonsequenz. Denn, so vergas man z. B. daß den Heroldsbergern der Regierungsantritt des Monarchen, dem sie nun huldigen sollten, noch nicht einmahl bekannt gemacht war, (supra §. 6.) man schlug zwar die Königlichen, die Besitzergreifung betreffenden Patente an, aber man ließ, indem man dieses an dem Kirchhofthor anheftete, ein Kaiserliches, das die Freyherren von Geuder kurz vorher, vermög des, den Unmittelbaren zustehenden, juris affigendi litteras patentes, an die Kirchthür heften ließen hängen, das heute noch hängt.

§. 12.

Und nun, nachdem gehuldigt war, verfolgte eine, die von Geuderischen Unmittelbarkeitsgerechtsame verlezende Handlung die andere. Die Häuser zu Heroldsberg und selbst die Schlösser der Herrschaft, wurden auf Bayers-

*) Allgem. Landr. f. d. K. Preußischen Staaten, Th. 1. Tit. 4. §. 84. 85.

Bayersdorfischen Befehl — *) der sich zwar immer mit den Worten:

„auf höchstunmittelbaren Befehl“

anfieng, durch den von Geuderischen Beamten selbst numerirt, — oder vielmehr, es wurde mit dem Numeriren der Anfang gemacht, denn der größte Theil der Einwohner widerstund diesem Unternehmen sehr lange: die Kantonreglements wurden in der Kirche publicirt, — oder sollten vielmehr publicirt werden, aber die Einwohner liefen alle aus der Kirche; ein Preußischer Adler mit der Aufschrift: „Territoire prussienne“ wurde mitten im Orte Heroldsberg aufgesteckt **); im Kirchengebete mußte der allerhöchste Lehensherr der Freyherren von Geuder, Se. römisch Kayserl. Majestät, ausgelassen und dafür Se. Königl. Preußische Majestät eingeschlossen werden; eine Besatzung, die anfänglich aus einigen Mann Königl. Preußischer Infanterie bestund, nachher aber sich auf vierzig Husaren, zwey Trompeters und drey Officiers, vergrößerte, kam nach Heroldsberg; kurz, alle Merkmale der Reichsunmittelbarkeit welche Heroldsberg seit länger als einem halben Jahrtausend genos, waren sogar bis auf den letzten Schein verschwunden; und zu diesem allen kam endlich noch die Citation, nach welcher die

 Frey-

*) Diese Befehle sind vom Kriegskommissair Heinrichmaier, bald von Kommissions wegen, bald von Oberamts wegen, unterzeichnet; aber sein Kommissoriale hat man nie zu Gesicht bekommen und Oberamtsverweser ist — Herr Justitzrath Rudel.

**) Dieser Adler wurde schon in der ersten Nacht ausgerissen und hinweggeschafft, ohne daß man bis diese Stunde weis von wem und wohin?

Freyherren von Geuder selbst als Landsassen angesprochen, und unter der Drohung, daß im Nichterscheinungsfall der Königl. Fiskal zur Klage auf Einziehung ihrer landsässigen Besitzungen aufgefordert werden würde, zur Huldigung in das Königl. Schloß zu Ansbach, auf den 16. Augusts, vorgeladen wurden.

§. 13.

In dieser bedrängten unverschuldeten Lage befanden sich die Freyherren von Geuder als sie in einer ehrerbietigen, dringenden Vorstellung an Se. des Herrn dirigirenden Ministers von Hardenberg Excellenz, sich nicht nur über die Ermächtigungen des Amts Bayersdorf beschwerten, sondern auch zu gleicher Zeit ihre, hieher referirende Urkunden, die hier infra §. §. 23 — 30 aufgeführt werden, in beglaubten Abschriften einsendeten, die daraus resultirenden Rechte kürzlich ausführten, sich zur Darlegung der Ur- oder beglaubten Abschriften von denen sie genommen waren, erboten, und nun baten, alle weitere Vorkehrungen, besonders jene so widrigen des Amts Bayersdorf einzustellen, die den Freyherren von Geuder um so schmerzhafter fielen, da sie sich dadurch nicht einmahl wie Schriftsassen, sondern wie gemeine Landsassen behandelt sahen.

Aus diesen Gründen, und da sich noch überdieß durch das Vorrücken der französischen Heere alle öffentliche Geschäfte des von Geuderischen, zur Huldigung citirten Deputirten, gehäuft hatten, wurde auch das Erscheinen auf dem Königl. Schlosse zu Ansbach verbeten, so wie auch einer zweyten, der ersten ähnlichen Citation, auf ähnliche Weise ausgewichen worden ist.

§. 14.

§. 14.

Ob nun schon in der unterm 13. Sept. ertheilten, verehrlichen Ministerial-Antwort der Königliche fürtreffliche Herr geheime Regierungs- und vortragende Rath Kretschmann, als Kommissair, dem die Dokumente vorgelegt werden sollten, ernannt und versichert worden war, daß derselbe ehestens nach Nürnberg kommen und bey dieser Gelegenheit auch diesen Gegenstand abhandeln werde; obschon in dieser Antwort die Versicherung der Restitution vom 16. Juli wiederholt war; so trat doch zur nähmlichen Zeit von der andern Seite die Königl. löbliche Kantonkommission auf, um das Konscriptionsgeschäft auch auf den Markt Heroldsberg zu erstrecken.

Von dieser wurde zuerst den Freyherren von Geuder selbst, schriftlich bekannt gemacht, daß sie die nächsten Tage nach Heroldsberg kommen würde, um die Kantonsrolle von diesem Ort herzustellen und ihnen aufgetragen, zur Erleichterung, Einleitung und Beschleunigung dieses Geschäfts, die erforderlichen Vorbereitungen zu machen. Da diese unter den angeführten Umständen sich hiezu nicht verstehen konnten, sondern diese Königliche Kommission, unter kürzlicher Ausführung ihrer Beweggründe, und vorzüglich dadurch, daß man dieses Gegenstandes wegen dermahln noch bey dem höchsten Landesministerio im Vertrag stehe, und der endlichen Aufklärung der Hauptsache ohnehin nächstens entgegen sehe, von ihrem Vorhaben zurück zu bringen suchte; so wurde sich jenseits mit diesem Antrag an den Beamten zu Heroldsberg gewendet, der solchen, da er nun einmahl Sr. Königlichen Majestät den Eid der Treue geleistet hatte und —

ob-

obgleich derselbe obenangeführtermassen (§. 11) keine rechtliche Verbindlichkeit hervorbrachte — sich als Königlicher Landesunterthan betrachtete, um Verdruß, vielleicht gar der gewaltthätigen Entsetzung von seinem Amt, auszuweichen, gegen die Absicht der von Geuderischen Herrschaft, annahm und befolgte. Desto weniger schienen sich die Unterthanen bequemen zu wollen. Am 23. October rückte nun belobte Kantonskommission mit einem Husarenkommando von circa 60 — 70 Mann in Heroldsberg ein.

Die junge Mannschaft, aufgeschreckt von dem Gedanken, daß die Absicht dieser zahlreichen Mannschaft dahin gehe, die tauglichen aus ihnen sogleich auszuheben und unter das Militair zu stecken, entfloh aus ihren Häusern in die nahgelegenen Wälder, oder verbarg sich in Scheuern und Ställe, während die Kommandirten in dem Marktflecken umhersprengten, die Väter zusammen trieben und Menschen, und unter diesen Greise, wie ein höchststrafbares, frevelhaftes Volk behandelten; Menschen, die nichts wider sich hatten, als daß sie sich aus dem Labyrinth nicht heraushelfen konnten, in das sie der Kriegskommissarius Heinrichmaier dadurch selbst versetzt hatte, daß er das Vertrauen auf ihre Herrschaft untergrub und sie in die Besorgniß verkauft zu seyn, stürzte; Menschen, die in Ermanglung eines Sachverständigen Rathgebers den rechten Weg nicht finden konnten, sondern ihren beschränkten Einsichten und den natürlichen Gefühlen folgten, die das Bewußtseyn einer, mehrere Jahrhunderte hindurch genossenen Freyheit erweckte; Menschen, die den ihnen unbegreiflichen Absichten ihrer, ihnen

nen zweydeutig gemachten Herrschaft entgegen handeln zu müssen glaubten; Menschen also, die nicht strafbar, die vorsätzlich irre geleitet, die also eben deswegen nur bedauernswürdig waren; die schonende überzeugende Zurechtweisung, aber keine Mißhandlung verdient hätten und die, wenn auch irgend etwas Strafbares in ihren Handlungen gelegen wäre, solches immer auf ihren Urheber, auf den, der sie in diese falsche Seelenstimmung versetzte, zurückwerfen müssen.

Zwar war der Ton, in welchem sie nachher von der Königl. Kantonskommission selbst behandelt wurden, ganz jenem ersten der Kommandirten entgegen gesetzt, war ganz der glimpfliche, belehrende und schonende, der die Königl. Preußische Ministerialen überall carakterisirt und den Beamten erst neuerlich öffentlich eingeschärft worden ist, aber den, durch die vorherig rauhe Behandlung erzeugten ersten, widrigen Eindruck, wird er schwerlich ganz vertilgt haben, wenn anders nicht der psichologische Grundsatz, daß der erste Eindruck immer der bleibendste ist, hier eine Ausnahme macht.

§. 15.

Wenigstens hat die Kantonsrolle von Heroldsberg, die eigentliche Absicht, nicht erreicht werden können; denn die junge Mannschaft war weder zu finden noch zur Stelle zu bringen. Es konnten also bloß die Söhne nach dem Angeben der Väter aufgezeichnet, das Messen derselben und die eigentliche Vervollständigung der Kantonsrolle aber, mußte dem von Geuderischen Beamten aufgetragen werden.

Auch hat die durch den, auch bey dieser Gelegenheit unverzüglich nach Ansbach abgesendeten, von Geuderischen Deputirten, der sich bey dem obenbelobten in dieser Sache aufgestellten Kommissair Herrn geheimen Regierungsrath Kretschmann, die Zurückstellung des Konscriptionsgeschäfts, bis zur Beendigung der Hauptsache zu bewirken, wiewohl vergebens bestrebte, — erlangte beruhigende Versicherung

„daß die Heroldsberger Angelegenheiten bey dem,
„nun nächstens vorgenommen werden sollenden Zu-
„sammentritt, so eingeleitet werden könnten, daß so-
„wohl die Herrschaft als die Unterthanen gewiß zu-
„frieden gestellt werden würden"

die Zweifel der letztern nicht weiter aufgelößt — und die von ihnen geflohene Ruhe nicht besser hergestellt, als daß sie, nachdem die Kantonskommission vorlängst wieder abgegangen war, sehr sparsam in dem von Geuderischen Amte sich einfanden und sich allda konscribiren und messen ließen.

§. 16.

Aber kaum war die Kantonsrolle vollendet, kaum war sie durch den Beamten an belobte Kantonskommission eingesendet, so zog ein neues Ungewitter auf.

Die Kantonskommission verlangte die junge Mannschaft in Augenschein zu nehmen, kündigte ihre baldige Wiederkehr nach Heroldsberg an, und befahl unter Androhung schwerer Execution, daß sich keiner der Kantonisten, — wie man sie jetzt nannte, — unterstehen sollte, abermahls zu entfliehen.

War

War die Ruhe dieser Bedrängten schon vorher schwer verwundet, so war sie nun ganz zu Grunde gerichtet. Sie lesen in dieser abermahligen Ankündigung die Bestättigung, der ihnen unbekannt, durch wen? kurz vorher eingeblasenen Sage, daß die Kantonskommission nächstens wieder zurückkehren werde, daß vierzig Mann Heroldsberger bereits aufgezeichnet und bestimmt seyen, durch die, aus der Gegend marschirenden Preußischen Bataillons abgeführt und unter das Militair gesteckt zu werden: und keine Vorstellung, kein Zureden der Väter konnte die Söhne abhalten, aufs neue Sicherheit in der Flucht zu suchen. Sie verließen die väterlichen Häuser, trotzten unter freyem Himmel, bey Hunger und Durst zwey Nächte hindurch einem stürmischen Herbstwetter und kamen, am folgenden Morgen nach Nürnberg, um daselbst ihren Kummer in den Schoos eines der Mitbesitzern Heroldsbergs, des Senator und Rugspräsidenten, Freyherrn Christoph Karl Joseph Ludwig von Geuder, auszuschütten, Beruhigung und Trost von ihm zu erflehen, und mit vereinter, durchdringender Stimme um Rath, Beystand und Hülfe zu rufen.

Dieser gewährte was er gewähren konnte, eilte unverzüglich wieder nach Ansbach, um von des höchstbesagten dirigirenden Herrn Ministers Excellenz die Einstellung dieses Vorhabens zu suchen. War der Grund dieses Gesuchs, nähmlich daß man alle Stunden bereit seye, die, die Unmittelbarkeit des Ritterguts Heroldsberg beweisenden Urkunden vorzulegen; daß dadurch die zugesicherte Restitution gewiß bewirkt und daß dann ohnehin der Konscriptionspunct überflüßig würde, gerecht,

so

so war auch das daraus hergeleitete Gesuch selbst, um Zurücknahme der vorgekehrten Maaßregeln, um Wiederbringung des aus Heroldsberg geflohenen innern Friedens, der mit ihm gewichenen Arbeitsamkeit und der gestockten Gewerbe, billig. Aber er war nicht so glücklich damit durchzudringen. Es wurde ihm bloß zur Resolution ertheilt:

daß es nur auf ihn ankommen würde, schon in künftiger Woche diese Dokumente vorzulegen: und in Rücksicht der Bitten selbst erhielt er zwar die Versicherung: daß gegenwärtig vom Ausheben derjenigen, die sich den Königlichen Befehlen in Absicht der Konscription freywillig fügen, die Rede nicht seye,

doch wurde zugleich hinzugefügt:

daß die Revision der Kantonrolle nicht nachgelassen werden könne, und daß die Heroldsberger es sich selbst beyzumessen hätten, wenn bey fernerer Renitenz exekutivische Zwangsmittel gegen sie vorgekehrt würden.

Doch auch von dieser Resolution konnte kein zweckmäßiger Gebrauch gemacht werden. Denn gedachter Deputirte war am 14. October Abends, von Ansbach zurück gekommen, die Resolution wurde ihm, durch die Königliche Post nachgeschickt, traf am folgenden Morgen den 15. October um 8 Uhr in Nürnberg ein, und eben wollte man jemand unverzüglich und auf der Stelle nach Heroldsberg absenden, um den dortigen Innwohnern die Unmöglichkeit eines zweckmäßigen Widerstandes begreiflich zu machen, sie vor Schaden zu warnen und über ihre Furcht vor dem wirklichen Ausheben zu beruhigen;

gen; als schon ein Husarenexekutionskommando von 25 Mann, unter der Anführung des Herrn Lieutenant Köhler, in Heroldsberg eingerückt war.

Durch das treffliche Benehmen dieses Offiziers, durch herablassende, den Begriffen der Menschen zu denen er sprach, anpassende Vorstellung, durch die, mit freundlicher Offenheit vorgetragene Versicherung, daß kein Mann ausgehoben werde, gelang es denn auch demselben, nicht nur sich Zutrauen zu erwerben, sondern auch die sogenannten Kantonisten dahin zu bewegen, daß sie sich bereit finden ließen, vor der Kantonkommission zu erscheinen, und daß sie, da diese Kommission nach Heroldsberg zurück zu kehren sich weigerte und die Stallung nach Brand, einem, eine Stunde von Heroldsberg entlegenen Ort verlangte, selbst dorthin giengen.

Das Exekutionskommando zog nun wieder ab. Die Kosten desselben sind noch nicht berechnet, — aber — bezahlt.

§. 17.

Den Freyherren von Geuder ist nicht zu verdenken, wenn sie nun ihr ernstes Augenmerk auf die Beschleunigung des Zusammentritts mit dem oftgenannten Königlichen Herrn Kommissair richteten, und demselben zu dokumentiren wünschten, daß Heroldsberg reichsunmittelbar seye.

Sie erließen schon am 17. October, an des Herrn Ministers von Hardenberg Excellenz, die ehrerbiethige Anfrage, an welchem Tag und Ort dieser Zusammentritt geschehen sollte — beydes war in der verehrlichen

Resolution vom 14. nicht bestimmt — und da in der Rückantwort vom 22. ejusd. gemeldet wurde:

> daß der Kommissair, Herr geheimer Regierungsrath Kretschmann, am 11. Nov. nach Nürnberg kommen und dann diesen Zusammentritt veranlassen würden,

so glaubten sie sich nun am Ziele.

§. 18.

Aber sie waren ihm so nahe noch nicht als sie glaubten, und hatten noch weitere Prüfungen zu bestehen; denn, inmittelst hatten nicht nur die sämmtlichen Unterthanen und die Wirthe zu Heroldsberg von ihrer Steuer- und Umgeldverfassung dem Beamten zu Bayersdorf, vollständige Kundschaft geben müssen, sondern es war ihnen auch befohlen, von nun an weder Steuer an den Kanton, noch Schutzgeld, Burgsteuer und Umgeld an ihre Herrschaft zu bezahlen, vielmehr wurden sie angewiesen, diese, von den Freyherren von Geuder ruhig bezogene Renten, nach Bayersdorf, oder wohin sie jenseits gewiesen würden, zu liefern.

Auch fieng man von dorther nun an, in das — von Kaiserlicher Kommissionswegen untersucht wordene Debitwesen der beyden sequestrirten von Geuderischen Herren Brüdere, Philippinischer oder Rabensteinerischer Linie, die Hände einzuschlagen. Nicht weniger dauerte die Mittheilung der Königlichen landeshoheitliche Gegenstände, betreffenden Verordnungen und Befehle, durch das Amt Bayersdorf, an den Heroldsberger Beamten, ununterbrochen fort, ohne daß man die einzelnen Specien

der-

derselben hier weiter und vollständig nahmhaft machen könnte; da der Beamte zu Heroldsberg nun auch anfieng in den Anzeigen Lücken zu lassen.

§. 19.

Der 1. November trat ein, und der obengedachte Kommissair, Herr geheimer Regierungsrath Kretschmann, kam nach Nürnberg. Aber er reißte schon am 4. oder 5. dieses Monats wieder ab, ohne daß der bestimmte Zusammentritt mit dem von Geuderischen Deputirten veranlaßt, oder in der von Geuderischen Angelegenheit das geringste vorgenommen wurde.

Anstatt dessen wurden den sämmtlichen Freyherren von Geuder einzeln, durch Expresse, Citationen zugeschickt, worinnen sie unter Androhung der Aufforderung des Fiskals zur Klage, auf Einziehung ihrer landsässigen Besitzungen aufgefordert wurden, respektive am 11. und 12. November, in dem Kaufmann Mattischen Garten an der Bucherstrasse bey Nürnberg, vor einem Königlichen Kommissair, dem nähmlichen Herrn geheimen Regierungsrath Kretschmann, zu erscheinen, um Sr. Königlichen Preußischen Majestät den Landeshuldigungseid zu leisten. Am Schluß dieser Citation war noch beygefügt, daß nach geleisteter Huldigung Gelegenheit genommen werden wolle, sich über die Immedietätsbehauptung zu besprechen.

Dieß konnten sie sich nicht auflösen. Des reichslehenbaren Ritterguts Heroldsberg und seiner Appertinenzien wegen, konnte die Huldigung nicht verlangt werden; darüber war bisher zu weitläuftig verhandelt. Der endlichen

lichen Entwickelung gieng nur noch die Darlegung der Ur- und Abschriften, von welchen jene beglaubte Abschriften genommen waren, die an das höchste Landesministerium sub praes. 11. Sept. eingeschickt wurden, ab, und es lag nicht an den Freyherren von Geuder, daß diese Darlegung nicht schon am 1. November geschah: in Rücksicht ihrer übrigen Lehen hatten sie ältere Pflichten die sie, ohne Vorbewußt und Bewilligung der Lehenherren dadurch, daß sie ihre Lehen dem Landsassiat unterwarfen, nach juristischen, moralischen und Religionsgrundsätzen nicht brechen konnten und nicht brechen durften, ohne sich schwerer Verantwortung vielleicht gar einer, die Einziehung der Lehen würkenden Felonie, schuldig zu machen und Gewissensvorwürfen auszusetzen; also nur in Rücksicht ihrer, in dem Umfang der fränkischen Fürstenthümer gelegenen Brandenburgischen Lehen, welches sehr wenige sind, konnten sie diese Citation auf sich anwenden, da sie keinen Vorgänger hatten, der sich der Huldigung unter diesen Modifikationen entzogen und da es Pflicht für sie war, Sr. Königlich Preußischen Majestät, in Rücksicht ihrer Brandenburgischen Lehen, den Eid der Treue und des Gehorsams zu erfüllen. Mit der Sprache der Ehrerbietung und unverkünstelten Wahrheit trugen sie diese Gesinnungen dem Königlichen Herrn Kommissair schriftlich vor, erboten sich, ihre Gründe selbst vor dem Throne Sr. Königlichen Majestät höchstunmittelbar zu verfertigen und schickten, zur Ablegung des Huldigungseids, in Rücksicht ihrer Brandenburgischen, in dem Umfang der fränkischen Fürstenthümer gelegenen Lehen, einen Bevollmächtigten ab,

weil sie von dem persönlichen Erscheinen durch vordringende Hindernisse abgehalten wurden.

Zwar wurde dieser nicht angenommen und die ganze Sache auf einen Bericht an die allerhöchste Stelle in Berlin ausgestellt; aber sie sind doch bis jetzt nicht weiter angefochten worden.

Plan sind die Mittel, gezogen einfach aus der Natur der Sache und gegründet auf leichte Principien der Moralität, der Religion und des Rechts, durch welche ein Theil der Freyherren von Geuder, diese Prüfung bestanden haben, und gleichwohl unterlag der andere.

Der Kammerherr, Freyherr Christian von Geuder Rabensteiner, der schon mehrmahlen einen, seit seiner Geburt an sich tragenden delirischen Gemüthskrankheit wegen, sehr schwer litt, und der noch jetzt seinen Kurator, der ihn eines, vor wenigen Jahren erlittenen, und eine geraume Zeit gedauerten heftigen Anfalls dieser Krankheit halben, bestellt werden mußte, nicht aufgegeben hat, erschien und huldigte; zwey andere Geschlechtsglieder sollen sich zur Huldigung bereit erzeigt und unter vorgegebenen Ehehaften nur ihr Aussenbleiben entschuldigt und um Dilation gebeten haben.

Man untersucht die Gründe nicht die sie zu diesem Benehmen bewogen haben.

Die Furcht vor dem Königlichen Fiskal mag immer nicht der letzte gewesen seyn.

Und ist es diese; so beseelt die, ihren Leheneiden, den Geschlechtsverträgen und ihrer innern Ueberzeugung, treu gebliebenen Freyherren von Geuder, die unumstöß-

 liche

liche Gewißheit, daß sie den gerechten, großmüthigen und erhabenen Preußischen Monarchen, durch die Entsetzung aller Furcht, weit mehr verehrt haben, als jene.

Denn Furcht vor Gewalt, die Gewissensverläugnung und Meineid fordert, kann neben der Ueberzeugung von Großmuth und Gerechtigkeit nicht bestehen.

§. 20.

Diese Gewißheit hat sich auch bestätiget. Nachdem die Freyherren von Geuder nochmahls die Veranlassung des mehrmahls bemerkten Zusammentritts, in Erinnerung gebracht hatten, kam denn am 18. December, Herr geheimer Regierungsrath Kretschmann als Königlicher Kommissair nach Nürnberg, um sich jene Dokumente, auf welche die Freyherren von Geuder ihre Unmittelbarkeitsrechte gründen, durch den von Geuderischen Deputirten vorlegen zu lassen. Dieser producirte dann:

1) das, unten §. 24 aufgeführte Dokument vom Jahr 1361 in Original;

2) den Verzicht und Uebergabsbrief Herzog Swantibors in Pommern, denen von Geudern im Jahr 1391 ausgestellt in einem Transsumt des Kaiserlichen Hofgerichts, vom Jahr 1446. (infra §. 26.)

3) Den ersten Kaiserlichen, den Freyherren von Geuder, von Kaiser Wenzel im Jahr 1391 ertheilten Lehenbrief, in einem Transsumt des Abbts Georius zu St. Gilgen in Nürnberg, vom Jahr 1435. (infra §. 26.)

4) Ein Instrumentum notariale supra facta insinuatione der Verbietbriefe Kaiser Friedrichs, an das Landgericht zu Sulzbach, in den Jahren 1446 und 1448 erlassen, im Original; (infra §. 32.)

5) Das Diplom Kaiser Sigmunds über das Schild- und Wappen der Bürgere zu Heroldsberg, im Jahr 1417 ertheilt, im Original; (infra §. 29.) und

6) die Heroldsberger Gerichtsordnung vom Jahr 1481 im Original; (infra §. 30.) nebst

7) einem kurzen, diese Dokumente in Verbindung setzenden Directorium darüber, das nun freylich jene Vollständigkeit nicht haben konnte, die man ihm so gerne gewunschen hätte, das die flüchtige Arbeit von einigen Stunden war, da man der Ankunft des Königlichen Herrn Kommissairs obenerzähltermassen täglich entgegen sah und für jeden Fall in Bereitschaft zu seyn, eilen mußte.

Nach Endigung dieses Geschäfts, äusserte Herr geheimer Regierungsrath Kretschmann, daß zur vollständigen Entwickelung nicht nur die Darlegung der übrigen ältern Lehenbriefe, sondern auch eine kurze, sowohl in Rücksicht des Erwerbstitels, als auch in Ansehung der darauf gegründeten Ausübung der Rechte, wenigstens in der ersten Hälfte des vierzehenten Jahrhunderts, lichtgebende Darstellung, zu dem gewünschten Endzweck darum noch erforderlich seyn mögte, weil die Restitution der Freyherren von Geuder, von der höchsten Stelle zu Berlin kommen müße und weil eben dadurch

 auch

auch dort ein vollständiger Ueberblick verschafft werden müsse.

Diese Forderung nun soll die gegenwärtige, aktenmässige, historische Darstellung und Entwickelung befriedigen, die in einem bessern Gewand und mit mehr Vollständigkeit erschienen seyn würde, wenn die, zu ihrer Verfassung genommene Zeit nicht so enge und auch ausserdem durch andere Geschäfte so begrenzt gewesen wäre; und von der die bisherigen Paragraphen um deswillen nicht abgeschnitten werden konnten, weil sie theils die Veranlassung derselben darlegen und theils auch die Motive des Benehmens der Freyherren von Geuder, seit dem Juli 1796 gegen das höchste Königliche Landesministerium, gegen die fürtreffliche Königliche Huldigungskommission, gegen die löbliche Kantonkommission und gegen die Königlichen Beamten, darstellen.

Motive, die die Freyherren von Geuder der allerhöchsten Stelle zu Berlin um so unbefangener allerunterthänigst enthüllen zu dürfen sich schmeicheln, da die Urquelle derselben, treue Ausübung unverletzlicher Vasallenpflichten und tiefgefühlte Ehrfurcht, unerschütterliches Vertrauen in die weltbekannte Königliche Großmuth und Gerechtigkeit Sr. Preußischen Majestät gewesen sind.

Keines der gewöhnlichen, in den Gesetzen, selbst in dem Preußischen Gesetzbuche vorgeschriebenen rechtlichen Sicherungsmittel des Besitzes, keine Protestation, keine Provokation, kein unnöthiger, unschicklicher, unglimpflicher Widerstand der Freyherren von Geuder, widersprach dieser Ehrfurcht; keine Prüfung konnte ihr

Ver-

Vertrauen wankend machen und sie von der betrettenen Bahn zur eigenen Gerechtigkeit Sr. Königlich Preußischen Majestät abwendig machen. Die Akten mögen ihnen das Wort reden, unerschütterlich stund die Ueberzeugung von der erhabendsten Großmuth, von der Königlichen Gerechtigkeit Sr. Preußischen Majestät in ihrem Herzen; unerschütterlich steht sie noch jetzt und eben deswegen belebt sie auch die tröstliche, zuversichtliche Hoffnung eines ihrem Bestreben ganz entsprechenden, schnellen Ausgangs.

Zweyter Abschnitt.

---

§. 21.

Nach den, in der, den Freyherren von Geuder per rescriptum cl. d. d. 16. Aug. 1796 mitgetheilten öffentlichen Erklärung, (§. 10. supra) vorgeschriebenen Erfordernissen, haben dieselben zum Beweis ihrer und der Unmittelbarkeit ihrer befreyten Hofmarkt Heroldsberg, klar zu machen: a) daß Heroldsberg im Jahr 1363 unter jenen einzelnen Besitzungen nicht begriffen war, die von K. Karl dem vierten in ein Fürstenthum Burggraf Friedrichs, vereinigt wurden; b) daß es eine selbstständige, in dem Umfang der fränkischen Fürstenthümer, nachher nicht erst angesiedelte Besitzung ist, die sich c) seiner ursprünglichen Verbindlichkeiten entledigte und hinter dem Rücken der Herren Marggrafen von Brandenburg mit der unmittelbaren Reichsritterschaft

 ver-

verband, sondern daß d) Heroldsberg entweder nicht in dem vermarkten Umfang der Fränkischen Fürstenthümer liegt, oder e) Ausnahme von der allgemeinen Landeshoheit der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, — mithin reichsunmittelbar ist.

Diese Sätze lösen sich in den Hauptsatz auf und man setzt dahero das thema probandum dahin fest:

Was die einzelnen Bestandtheile der Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, vor ihrer Vereinigung in ein Fürstenthum waren, war, blieb und ist auch ihrer Seits die befreyte Reichshofmarkt Heroldsberg, eine Besitzung die für sich bestand, einen obrigkeitlichen Distrikt für sich ausmachte, für sich regiert wurde und unmittelbar unter Kaiser und Reich stund.

§. 22.

I. „Was die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth vor ihrer Vereinigung in ein Fürstenthum, waren."

Die Würde eines Burggrafen zu Nürnberg war in ihrer ersten Entstehung ein persönliches Amt, das der Kaiser immer einem Grafen oder Herrn auftrug und das den letztern zur Aufsicht über die, in der Burg zu Nürnberg befindlichen Burgmannen, und zu noch einigen Nebendiensten verpflichtete. Die Burggrafen aus dem Hause Zollern, von denen die ältesten Ansprüche Sr. Königlichen Preußischen Majestät in den Fränkischen Fürstenthümern hergeleitet sind, suchten bey Kaiser Rudolph I. um die Belehnung mit diesem Burggrafenamt an, erhielten sie zum erstenmahl im Jahr

1273

1273 *) und dadurch wurde diese Würde erblich. Die Frage, welche Stücke bey dieser Belehnung den Burggrafen mitgeliehen, ob sie mit einem allgemeinen Territorio um, und bis an die Thore der Stadt Nürnberg, oder nur mit einigen, wenigen Orten und Lehenstücken belehnt worden seyen, gehört nicht hieher, und man übergeht sie daher mit Stillschweigen.

Die Burggrafen aus dem Hause Zollern waren durch die Belehnung mit dieser Würde, in Nürnberg einheimisch geworden; sie hatten in einer eigenen, neben der Kaiserlichen erbauten Burg, ihren beständigen Wohnsitz. Hierinn liegt der erste Grund zum nachherigen Ankauf verschiedener eigener Ländereyen; der erste Grund zu den nunmehrig Fränkischen Fürstenthümern. Die Gegend um Nürnberg bestund aus einzelnen Reichsallodien, Reichslehen, stiftischen Reichsklosterabteyen, Dynastien und Hofmärkten, deren jede von der andern unabhängig war, für sich bestund, für sich einen obrigkeitlichen Distrikt ausmachte, für sich regiert wurde und eben dadurch die Fähigkeit zur Landeshoheit mit sich führte **). Diese befanden sich in den Händen des Adels oder der Klöster. Durch die Meranische Erbschaft und durch successiven Ankauf von dem Adel, brachten die Herren Burggrafen einen beträchtlichen Theil dieser, bisher einzelnen, von einander unabhängigen, Besitzungen an sich. Natürlich blieben dieß nach wie vor immer nur einzelne Besitzungen, wenn sie schon das Ei-

*) Histor. dipl. Nor. pag. 167.

**) cit. Brandenburgische Erklärung; p. 4.

Eigenthum eines Einzigen waren. Burggraf Friedrich der fünfte ließ sich im Jahr 1363, von K. Karl den vierten, in den Fürstenstand erheben. Dadurch wurde aus diesen einzelnen Besitzungen ein Ganzes, ein Fürstenthum gebildet; dadurch erhielten die vorherigen Dynastien, Hofmarkten, Abteyen rc., die die Burggrafen bisher bloß als einzelne unmittelbare Güter besaßen, eine größere Würde, nicht aber mehrere Rechte. Andere ähnliche Besitzungen, die das Eigenthum der Burggrafen nicht waren, sondern von Klöstern oder dem Adel besessen wurden, behielten ihre vormahlige und bisherige Qualität; waren und blieben nach wie vor Nachbarn von ihren, nun zum Fürstenthum erhobenen Schwestern; aber sie konnten ihnen nicht unterworfen werden, denn die Vereinigung der Burggräflichen Besitzungen geschah ohne Beeinträchtigung eines Dritten *). Nur in so weit als die einzelnen Distrikte, aus welchen das Fürstenthum entstand, geschlossen waren, konnte auch das, durch die Konsolidirung derselben entsprungene Gebiet, geschlossen seyn **). Was die vormahligen Dynastien, Abteyen, Hofmärkte rc. nicht unter sich einschlossen, das konnte auch das Fürstenthum nicht unter sich einschliessen. Besitzungen also, die der vormahlig, nunmehrig Burggräflichen und nachherig Fürstlichen an Rang und Rechten gleich waren, die als Nachbarn neben ihnen bestanden, die den Burggrafen nicht gehörten, die daher in das Fürstenthum nicht eingeschmolzen werden

---

*) cit. Erklärung. p. 4.

**) cit. Erkl. c. 2.

den konnten; diese Besitzungen konnten auch den Fränkischen Fürsten nicht unterworfen werden. Sie blieben, was sie waren: freye Nachbarn des Fürstenthums, so wie sie vorhin freye Nachbarn der einzelnen, unter sich nicht zusammenhängenden Dynastien, Hofmärkte, Abteyen rc. waren; denn diese hatten durch ihre Vereinigung in ein Fürstenthum, wohl eine größere Würde, aber, keine größere Rechte, erhalten.

§. 23.

II. War; —

Eine solche freye Besitzung war die Hofmarkt Heroldsberg. Ihr erster Ursprung ist ungewiß. Eine dießfallsige Untersuchung liegt außer den bescheidenen Gränzen dieser Darstellung. Man muß ihn wenigstens vor dem letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts suchen da Heroldsberg schon im Jahr 1180 als eine Besitzung der Ammone, eines rittermäßigen Geschlechts, das in Nürnberg zu Rath gieng *) vorkommt **).

Von diesen kam es an die Grafen von Nassau, die es bis zum Jahr 1361 besassen, und denn mit dem Amt und Gericht daselbst, mit Leuten, Guten, Gülten, Gelten, Ekern, Holzungen, Wiesen, Wassern, Weyden, Weierstätten, Eren, Rechten, Nuzen, Zinnsen, Diensten,

---

*) Würfels Beyträge zur Nürnbergischen Stadt- und Adels-Geschichte. pag. 256.

**) Würfel, c. l. Büschings, neue Erdbeschreibung, Theil VIII. pag. 1709.

sten, Freyheiten, Gewohnheiten, Wunne und Weiden, unter der Erde und darob, und mit alle dem das darzu gehört, besucht und unbesucht, wie das alles genannt oder wo es gelegen, auch in allen den Rechten, als sie das für ein Lehen vom Reiche gehabt und bisher bracht hatten, an Burggraf Albrechten von Nürnberg verkauften. Beylage Ziffer 7.

Man würde in eine unanständige, eine klare, einfache Wahrheit nur verdunkelnde Weitläuftigkeit verfallen, wenn man aus solchen, in diesem Dokument so umständlich aufgezählten Eigenschaften, des Guts Heroldsberg erst spezifik deduciren wollte, daß dieses Gut eine Besitzung war, die alle die Qualitäten in seinen vollen Umfang an sich hatte, welche sie zum vollkommen ebenbürtigen Nachbar jener Besitzungen erheben konnten, die zwey Jahre später durch ihre Vereinigung in ein Ganzes, zum Fürstenthum erhoben wurden. Den Hauptcharakter Reichsunmittelbarkeit, weißt ihre unmittelbare Belehnung von Kaiser und Reich nach; daß es einen obrigkeitlichen Distrikt für sich ausmachte, für sich bestand, für sich regiert wurde, bestättiget der ausdrückliche Verkauf von Rechten, von Gewohnheiten und Freyheiten, von Amt und Gericht, mit Leuten, Gütern, Gülten und allem dem das darzu gehört unter der Erde und darob.

Und wem hätte Heroldsberg damahls auch anders als dem Kaiser unterworfen seyn können? Die Fränki-

schen Fürsten existirten noch nicht: sie waren den Grafen von Nassau ebenbürtig und schreiben selbst verschiedener Orten ihren Ankunftstitel von diesen Grafen von Nassau her, während die letztern den ihrigen wieder von denen von Geuder her hatten und solchen nachher an die Burggrafen übertrugen *).

§. 24.

III. Und blieb Heroldsberg;

Burggraf Albrecht kaufte also (§. 23) Heroldsberg von den Grafen von Nassau; allein, er kaufte es **nicht für sich, sondern für seine Gemahlin.**

Zur Erläuterung und Bestätigung dieses Satzes gehören einige wenige, historische Bemerkungen.

Gedachter Burggraf Albrecht (der Schöne) regierte mit seinem Neffen Friedrich dem fünften, das Burggrafthum und die übrigen von den Burggrafen erworbenen Besitzungen, gemeinschaftlich. Bekanntlich hatte Albrecht mit seiner Gemahlin Sophie, einer Hennebergischen Prinzeßin, keine männliche Nachkommen, sondern nur eine Tochter, die nachher an den Herzog Schwantibar in Pommern vermählte Prinzeßin Anna, erzeugt. Die Burggräflichen Lehen waren bloß männliche Lehen.

Denn, obgleich im Jahr 1267 und 1273 die Tochter des Burggrafens Friedrich, Maria, Grafen Lud-

*) Kammerstein bey Schwabach verkauften die von Geuder zu Ende des dreyzehenten Jahrhunderts an die Grafen von Nassau, und diese in der Mitte des folgenden an die Burggrafen.

Ludwigs von Oettingen Gemahlin und deren Kinder, auf dereinstiges Absterben ihres Vaters, mit dessen burggräflichen Lehen belehnt wurde; so wurde ihr diese Belehnung doch beydemahl nur ex liberalitate et gratia speciali *) auf den Fall ertheilt, *si*, (scil. Friedericus) *sine herede masculo* decesserit **).

Burggraf Friedrich der fünfte war also Albrechts rechtmäßiger, einziger Lehensfolger, der Albrechts Wittwe und Tochter von der Succession in allen Burggräflichen Lehen ausschloß.

Unter diesen Umständen kaufte Albrecht kurz vor seinem Tode am St. Peterstag (Kathedra) von den Grafen von Nassau, Altdorf und Heroldsberg mit allen oben spezifizirten Rechten, Freyheiten, Amt, Gericht, Leuten ꝛc. für seine Gemahlin und vmb ir Geld.

Er schickte hierauf unverzüglich seinen Marschall Ehrenfried von Seckendorf, und dann seinen geheimen Schreiber und Kaplan an das damahls zu Lauf gelegene Hoflager K. Karls des Vierten, um diesem Kauf das Sie-

---

*) Lehenbrief K. Rudolph I. in hist. dipl. Nor. pag 167.

**) Lehenbrief, Ludwig Pfalzgrafens bey Rhein, zur Zeit des Interregni 1267. ibid. nag. 159.

Durch die Belehnung Mariens wurden also die Leben ihres Vaters nicht verändert, noch zu feudis promiscuis gemacht und sie selbst gelangte auch nicht einmahl zur Lehensfolge: denn Burggraf Friedrich zeugte in zweyter Ehe zwey Söhne, Johann und Friedrich und Maria nebst ihrem Gemahl verziehen sich feierlich ihrer Successionsrechte. Koehler diss. de Ducib. Meran. p. 58.

Siegel der lehenherrlichen Bestätigung aufzudrücken und seiner Gemahlin die Kaiserl. Belehnung auszuwirken.

Diese erfolgte, nachdem Albrecht bereits gestorben war, am Montag nach dem Sonntag quasi modo geniti 1361. Beylage Ziffer 8.

Die Absicht, welche Albrecht bey diesem Unternehmen hatte, ist klar. Er wußte, daß seine Gemahlin und Tochter von den ihm und seinen Neffen als Burggrafen zuständigen gemeinschaftlichen Gütern ausgeschlossen war, er wollte ihr dennoch, im Fall sie nach seinem Tode gesonnen wäre, die Gegend um Nürnberg nicht zu verlassen, eine Besitzung in die Hände liefern, auf der sie frey und ihrem Stande gemäß, von niemand als dem Kaiser abhängig, leben konnte; eine Besitzung, die ihr sein männlicher Lehnsfolger nicht streitig machen, mit der sie nach eigenem Gutbefinden schalten und walten, auf der sie alle, ihrem Stande entsprechende Hoheitsrechte, Vorzüge und Freyheiten ausüben, die sie auf ihre Tochter vererben oder sonst nach Gefallen veräußern konnte; deswegen erkaufte er sie, für sie und umb ir Geld; deswegen suchte er die Kaiserliche Belehnung darüber, ausschließend für sie nach; deswegen erkaufte er eine Besitzung, die bisher in gräflichen Händen war, der durch ihre Rechte, Vorzüge und Freyheiten, durch ihre Unmittelbarkeit, eben so gut die Fähigkeit zur vollen Landeshoheit anklebte, als jenen des Burggrafen und die dahero alle die Eigenschaften in sich vereinigt, für sich behielt, die die einzelnen Bestandtheile der nachherigen Fürstenthümer vorher einzeln hatten und die zwey

Jahre später durch Erhebung in ein Fürstenthum vereiniget und in ein Ganzes zusammen geschmolzen wurden.

Der rechtlichen Wirkung dieser Handlung geht nichts ab. Sie geschah mit lehenherrlicher Einwilligung; sie geschah ohne Beeinträchtigung eines Dritten; die Rechte der Grafen von Nassau giengen unmittelbar auf Albrechts Wittwe über, und Heroldsberg war also, zwey Jahre nachher, im Jahr 1363, bey der Vereinigung der burggräflichen Besitzungen in Franken in ein Fürstenthum, das Eigenthum eines Dritten, der es für sein Geld justo et oneroso titulo erworben hatte, der mit dem Burggrafthum in keiner weitern Verbindung stand, war reichsunmittelbar und mit allen Hoheitsrechten begabt, war nicht das Eigenthum der Burggrafen, konnte also in die neuen Fürstenthümer nicht mit eingeschmolzen werden, sondern behielt seine bisherige Eigenschaften, war und blieb was die einzelnen Burggräflichen Besitzungen vor ihrer Vereinigung in ein Fürstenthum waren; eine Besitzung, die für sich bestand, einen obrigkeitlichen Distrikt für sich ausmachte, für sich regiert wurde und unmittelbar unter Kaiser und Reich stund.

§. 25.

Diese Behauptung ist nicht nur durch das lehenherrliche Dokument und die obgewalteten Umstände ganz zweifelsfrey, sondern sie ist auch außerdem durch die Folgen bestätigt. Albrechts Wittwe brachte Heroldsberg auf ihre Tochter, die Prinzessin Anna, diese bey ihrer Vermählung an ihren Gemahl, den Herzog Schwantibor in Pommern und Stettin, und dieser

ver-

verkaufte es endlich im Jahr 1391 an die Gebrüdere, Heinrich und Konrad, die Geuder.

Alle diese Veränderungen hätten nicht geschehen können, und nicht geschehen dürfen, wenn Heroldsberg nicht ausschlüssig das reichsunmittelbare Eigenthum Sophiens, wenn es eine Besitzung gewesen wäre, die bey der Vereinigung der burggräflichen Besitzungen in ein Fürstenthum, den Burggrafen ganz oder zum Theil zugehört hätte, oder auf der sie einiges Recht gehabt hätten; denn alsdann würden die damahlig Brandenburgischen Fürsten in Franken weder zu dieser Veräußerung stille geschwiegen, noch, gleich nach der Entstehung der Fürstenthümer, geduldet haben, daß ein so wesentlicher Theil derselben, Heroldsberg und Altdorf, davon abgerissen wurde. Sie würden wenigstens bey dem Geschäft concurrirt und Bedingnisse eingeschaltet haben. Aber in dem Kaufdokument, in dem ersten Lehenbrief und in einer Reihe von Lehenbriefen vom vierzehnten bis zum achtzehnten Jahrhundert, ruht ununterbrochenes Stillschweigen; ein dauerndes, ausdrucksvolles Stillschweigen, das eine unumstößliche Bestätigung der deducirten Sätze enthält und das selbst in dem — hier schlechterdings nicht eintretenden Fall, wenn die Herren Markgrafen zu Brandenburg wirklich Ansprüche auf Heroldsberg gehabt hätten — die Rechte für eine ausdrückliche, den nachkommenden Agnaten durchaus präjudizirende, Einwilligung ansehen würden.

§. 26.

In diesem Kauf liegt der von Geuderische Ankunftstitel. Herzog Swantibor 1) verkaufte a) mit wohl-

bedachtem Muth b) mit Freundes Rath und Rathes Rath c) recht und redlich, d) mit seines Herrn; des römischen Königs von dem es zu Lehen gehet, Hand und Bewilligung, 2) seine Güter, — Güter die recht und redlich an ihn kommen sind, zu Heroldsberg, zu Pruk, zu Groß- und Kleingeschaid, zu Bergnersdorf und zu Herpersdorf, a) mit allen Ehren, Rechten, Gewohnheiten und Freyheiten die darzu gehören b) mit Halsgericht und Dorfgericht, c) mit Nutzen und Diensten, Wassern, Wiesen, Aeckern, Wäldern und Weide, d) mit allem was davon bekommen möchte unter der Erde und ober der Erde, nichts ausgenommen, 3) an die Gebrüdere Heinrich und Konrad Geuder und ihre Erben, um 4) eine Summe Gelds, welche ihm zu rechter Zeit recht und redlich bezahlt worden ist, weswegen er ihnen auch 5) diese Güter mit allen ihren Rechten und Zugehörungen übergiebt und abtritt, a) mit aller Stete die dazu gehört, b) gelobt und verspricht alle, darüber in Handen habende Dokumente einzuliefern und sie c) gegen männiglichs Ansprüche an allen Stätten zu vertretten und für allen Schaden zu haften. Beylage, Ziffer 9.

Dieser Kauf wird dem Ober- und Lehenherrn 1) vorgelegt, 2) von ihm genehmigt und bestätigt, er 3) verleihet daher gedachten Käufern für sich und ihre Erben alle die Güter und Rechte, eben so, wie sie Swantibor bisher innen gehabt, wie er diesen damit belehnt hatte, mit allem und jeglichen ihren fürstlichen Rechten, mit Gerichten und Freyheiten,

ten, so wie sie in Swantibors Uebergabsbrief benennet und begriffen sind. Beylage, Ziffer 10 *).

§. 27.

Man prüfe und untersuche alle wesentliche Erforder-nisse eines ordentlichen, rechtmäßigen Kaufs, und man wird keines vermissen, man wird keines mangelhaft, man wird sie alle vollständig finden. Man halte den Nassauischen Kaufbrief vom Jahr 1361 mit diesem der v. Geuder zusammen, man wird keines jener Rechte, keine jener Freyheiten vermissen, die von denen von Nassau auf Sophien übergegangen sind; man untersuche die weitere Geschichte und man wird keine Spur antreffen, auf welche sich eine, bey der Veränderung der Besitzer auch mit den Eigenschaften der Güter vorgegangene Veränderung philosophisch folgern oder ein rechtlicher Anspruch der Herren Marggrafen von Brandenburg, denken ließe. Unerschütterlich steht der Grundsatz:

alle Rechte, Vorzüge und Freyheiten, die die Grafen von Nassau mit und auf diesen Gütern besaßen, die

*) Dieses Dokument ist in der hist. dipl. Nor. pag. 480. eingerückt, nnd „das Original in Sachen Fractae pacis der „Geuder zum Heroldsberg contra meinen gnädigen Herrn „Marggrafen Georg Friederich, den gewaltthätigen Einfall „zu Kalkreuth belangend an diesem Kaiserl. Kammergericht „noch hängig, producirt worden.“
cf. Acta Brandenburg contra Nürnberg, die Fraiß betrl. Urkunthen in den Nürnbergischen Replicis und Duplicis angezogen. Mit den Originalen und Authenticis collationirt und auscultirt.
Prod. Spir. 3. Oct. 1569 fol. m. 17. b. in margine.

Albrechts Wittwe erkaufte, auf ihre Tochter brachte und Schwantibor durch diese erhielt; alle diese Rechte, Vorzüge und Freyheiten giengen nun in ihrer vollen Ausdehnung und Anwendung auf die v. Geuder und ihre Erben, über; Heroldsberg war und blieb alle diese Perioden hindurch Nachbar der Fränkischen Brandenburgischen Fürstenthümer, aber es wurde ihnen nicht, es konnte ihnen nicht unterworfen werden, es war und blieb was die einzelnen Bestandtheile dieser Fränkischen Fürstenthümer vor ihrer Vereinigung in ein Ganzes, selbst waren, eine Herrschaft die für sich bestand, einen obrigkeitlichen Distrikt für sich ausmachte, für sich regiert wurde und unmittelbar unter Kaiser und Reich stund.

Die von Geudere hatten also ein freyes, von niemand als dem Kaiser abhängiges Gut, aber kein Brandenburgisches Landsassenguth, erworben; justo et oneroso titulo; ein Landsassiat ist hier nicht zu denken: Heroldsberg existirte in seiner Selbstständigkeit hundert Jahre früher als das erbliche Burggrafenamt; Heroldsberg war in den Händen gräflicher Besitzere, während die Burggrafenwürde erblich wurde; Heroldsberg war die Besitzung eines Fürsten, dessen Ahnen zweyhundert Jahre vorher in den Reichsfürstenstand erhoben wurden *), um sie näher an das Reich anzuschließen **) wäh-

*) Bilderbeck, im deutschen Reichsstaat, Th. 4. c. 8. §. 7. Pütters Handbuch der d. Rshist. pag. 275.

**) Pütters Handbuch d. deuts. Rsgesch. c. I. desselben historische Entwickelung d. d. St. 1. Th. pag. 266.

während die Fränkischen Fürstenthümer entstanden;
Heroldsberg war **nie** eine Besitzung der Burggrafen,
war nie ein Landsassengut, alle bisherige Besitzer konnten nicht Unterthanen, nicht Landsassen der Burggrafen,
der Fränkischen Fürsten seyn, und sie — die v. Geudere — empfingen es aus den Händen des letzten fürstlichen Besitzers, Swantibor, **mit allen Ehren, Rechten und Freyheiten und Gewohnheiten die er selbst darauf gehabt** und hergebracht hatte, **ohne den geringsten Vorbehalt**, ohne Einschränkung, als ein reichslehenbares Gut, dessen unmittelbarer Herr der römische Kaiser war,
„mit Herrn Hand unsers Herrn des römischen Königs“
sagt Swantibor; mit allen und jeglichen Rechten, die selbst ein unmittelbarer Fürst auf seinen Besitzungen ausüben kann:

„mit allen und jeglichen ihren fürstlichen Rechten,“
mit allen hohen und niedern Gerichten

„mit Halsgerichten, Dorfgerichten, mit allem was darzu gehört und davon bekommen mögte unter der Erde und darob.“

Sollte bey diesen ausdrücklichen Erklärungen, bey diesen, vom Verkäufer und dem Lehenherrn so bestimmt angegebenen Merkmalen, bey dem allgemeinen tiefen Stillschweigen von dem Interesse, von der Obrigkeit eines Dritten, bey dem damahligen Flor und Ansehen des von Geuderischen Geschlechts (§. 1.), dessen Hauptabsicht bey dem Kauf Heroldsbergs über dies alles **nicht auf den Nutzen, sondern eben auf diese Rechte, auf die Heroldsberg anklebenden Vorzüge**

und Freyheiten gerichtet war; (Beylagen, Ziffer 11. 12.) sollte hier wohl der Gedanke keimen können, daß die von Geuder ein gemeines Landsassengut erkauft hätten? Gewiß nicht!!

§. 28.

(Fortsetzung.)

III) Eine Besitzung, die für sich bestand, einen obrigkeitlichen Distrikt für sich ausmachte.

Wäre diese Wahrheit in den bisherigen Paragraphen nicht schon vollständig erörtert; so würde sie aus den Folgen klar werden. Da dies aber bereits geschehen ist, so mögen diese nur zur Bestätigung derselben dienen.

In allen folgenden Lehenbriefen herrscht Uebereinstimmung; in allen sind die Lehensfolger der ersten Erwerber für sich und ihre Erben, mit Heroldsberg, mit Bruk, beyden Gescheiden, Peringsdorf u. a. das alles mit sammt der Frais und Vogtbarkeit in das Amt, Hofmarkt und Gericht zu Heroldsberg gehört, mit samt den Bann über das Blut zu richten, belehnt; in allen sind sie mit hohen Gerichten, mit andern Gerichten, nebst der Vogtschaft, wie solcher Lehen und Gerichte, Recht und Herkommen ist, belehnt; in allen ist die Reichslehenschaft dieser Besitzungen und der denselben zustehenden Rechte und Freyheiten — der Hauptcharakter der Reichsunmittelbarkeit — wiederholt und bestätigt; in allen herrscht ununterbrochen das tiefste Stillschweigen von der Concurrenz eines Dritten, von einer dritten Mittelsperson zwischen Lehenherrn und

und Vasallen; vielmehr zeigt die dem allerhöchsten Lehenherrn geleistete unmittelbare Verpflichtung, mit diesen Gerichten getreu und aufrichtig zu verfahren, gegen den Reichen als wie gegen den Armen und darinnen nichts anzusehen, als allein gleiches Recht und Gericht, so wie sich solches gebührt und sie es am jüngsten Gericht vor Gott dem Allmächtigen verantworten wollen nur zu deutlich und ausdrücklich die unmittelbare Abhängigkeit derselben vom Kaiser und Reich; Beylagen, Ziffer 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. und 23. Und unter dieser Zeichnet sich noch ein Lehenbrief vom Jahr 1419 aus, in welchem selbst Friedrich, Kurfürst und Marggraf zu Brandenburg, als Reichsstadthalter K. Sigmunds, im Nahmen desselben und des heiligen Reichs, Georgen Geuder, für sich und seine Brüdere, diese Güter, Gerichte und Rechte verlieh, ohne daß in diesem Dokument eine Spur von einer Brandenburgischen Landeshoheit oder Concurrenz anzutreffen wäre. Beylage, Ziffer 24.

Ja, der daselbst vorkommende Ausdruck:

„daß wir unserm Diener, Georg Geuder, für sich und seine Brüder“

zeigt ein persönliches Dienstverhältniß gedachten Georgs, aber keine Unterthansverbindlichkeit an; vielmehr beweißt die Klausul:

„daß wir von obgedacht unsers gnädigsten Herrn wegen zu verleihen — — — welche von dem heiligen Reiche zu Lehen rüren“

und die Schlußklausul:

„doch dem obgenannten unserm gnädigsten Herrn und dem heiligen Reiche an den Lehen und männiglich an seinen Rechten unschädlich“

(in welch letzterer doch allerdings von einem Brandenburgischen Fürsten, wenn er über Heroldsberg auch nur die entfernteste Oberbothmäßigkeit gehabt oder zu haben geglaubt hätte, die Klausul:

„an unsern Hoheitsrechten und männiglich ꝛc.“

zu vermuthen gewesen wäre) ausdrücklich, daß man damahls an eine Landeshoheit über Heroldsberg, Brandenburgischer Seits nicht einmahl dachte; vielmehr beweißt dieses Dokument, bey seinem, dem damahligen unausgebildeten Styl anpassenden Inhalt, daß die Freyherren von Geuder Heroldsberg nicht hinter dem Rücken der Brandenburgischen Fürsten besaßen, und daß die letztern, nicht, um dieser Unwissenheit willen ihre Rechte verschliesen; es beweißt, daß die Freyherrn von Geuder Heroldsberg mit seinen Ein- und Zugehörungen vor den Augen der fränkischen Fürsten besaßen, und dieses Dokument würde dahero, wenn die Freyherren von Geuder ihre Rechte bloß auf das lange dauernde und ausdrucksvolle Stillschweigen (§. 25.) der Brandenburgischen Fürsten gründeten, dorten keinen unwichtigen Platz verdienen; da sie sich aber auf dieses nicht hauptsächlich, sondern auf klare Urkunden und Brandenburgische ausdrückliche Confessionen gründen, so mag solches neben diesen (infra §. 33.) die von Geuderischen Rechte nur noch mehr außer allen Zweifel setzen.

§. 29.

§. 29.

(Fortsetzung.)

V) Für sich regiert wurde.

Alle diese reichslehenbaren Besitzungen der von Geuderischen Familie stunden auch nach wie vor, **in allen Fällen**, unter denen in den ältesten Dokument genannten von den Freyherren von Geuder erkauften reichslehenbaren, unmittelbaren Amt und Gerichten zu Heroltsberg.

Diese Gerichte sind nicht das, zu was sie, besonders in den neuern Zeiten, das Amt Baiersdorf so gerne herabgewürdiget hätte, — eine adeliche Lehensgefällverwaltung — sondern sie sind eine in der Kaiserlichen Belehnung der Grafen von Nassau gegründete, in allen folgenden Belehnungen bestätigte, organisirte Gerichtsstelle, in der ein Oberrichter präsidirt, — eine Stelle, die unter den Freyherren von Geudern alternirt — und die außerdem noch aus einem Unterrichter, zwölf geschwornen Schöpfen oder Urtheilsprechern, einem Gerichtsschreiber und einem Gerichtsknecht bestund, und, nur mit einigen dem Geist der Zeit entsprechenden Modifikationen, heute noch besteht; deren Gerichtszwang sich über alle Gegenstände des bürgerlichen und peinlichen Rechts erstreckt und die selbst die **Gesetzgebende Gewalt** ausübt.

Kaiser Sigmund erörtert durch das Diplom, (Beylage, Ziffer 25.) in welchem er den Bürgern und Inwohnern zu Heroldsberg ein eigenes Schild und Wappen ertheilt, dessen sie sich in ihrem Pannier, in allen Sachen und Geschäften bedienen dürfen, und dessen man

sich

sich bis auf diesen Tag bedient, in Ansehung dieses Gerichts, alle Zweifel, wenn es ja möglich seyn sollte, nach allen dem, was bisher ausgeführt worden ist, gegen das rechtmäßige Daseyn dieser Gerichtsstelle einigen Zweifel zu hegen.

In diesem Diplom ist nicht die Rede von adelichen Insassen, sondern von Geuderischen Bürgern und Inwohnern; es ist nicht die Rede von einer unter der Aufsicht eines Landesherrn stehenden Patrimonial-Gerichtsverwaltung, sondern von einem aus der Herrschaft und ihren Bürgern zusammengesetzten vollständigen Gericht, das unmittelbar dem Kaiser und Reich zu Lehen gehet, das also auch nur diesem seiner gerichtlichen Handlungen wegen verantwortlich seyn kann, das seine eigene Gesetze hatte, das eben deswegen aber auch den Begriff von Landsassiat, von Mittelbarkeit schlechterdings ausschließt. Wahrheiten, deren nähere Ausführung zu nichts als einer den Zweck überschreitenden Weitläuftigkeit und einer überflüssigen Wiederholung der bekanntesten Rechtssätze führen würde.

§. 30.

(Fortsetzung.)

VI) Einen obrigkeitlichen Distrikt für sich ausmachte.

Dieses, in der ursprünglichen Verfassung gegründete, in allen folgenden Belehnungen ausdrücklich bestätigte, Gericht, übte auch die gesetzgebende Gewalt aus. Schon im Jahr 1481 errichteten Endres und Martin die Geuder, als Herrschaft, und Ammon, ihr Unterrichter nebst den geschwornen Urtheilsprechern eine Gerichts-

ord-

ordnung für das Gericht zu Heroldsberg, die ein für die damahlige Zeiten sehr vollständiges Gesetzbuch, die älter als alle jene deutschen Gesetzbücher, die in der Geschichte Epoche machen, die aber auch eben deswegen, ein bisher unbekannt gebliebenes schätzbares Denkmal der Gesetzgebung des Mittelalters ist. Diese Gerichtsordnung ist einer der sprechendsten Beweise für die Unmittelbarkeit und für die Territorialrechte Heroldsberg; denn es ist zu bekannt, um eines ausführlichen Beweises zu bedürfen, daß Gesetzgebung pars supremae potestatis ist und vi superioritatis territorialis ausgeübt wird *).

Diese Gerichtsordnung bestimmt genau: 1) über welche Rechtsgegenstände und 2) über welche Personen sich der von Geuderische Gerichtszwang erstreckt.

Sie nennt in Rücksicht der erstern alle Handlungen die einen Gegenstand des bürgerlichen und peinlichen Rechts ausmachen; sie behandelt zuerst die Bestellung und Verpflichtung des Personale, aus welchem das Gericht besteht, dann folgt die Vorschrift des Prozesses; kein einziger Gegenstand desselben wird vermißt, und selbst die Formalitäten und Feyerlichkeiten bey der Appellation sind vorgeschrieben. Die erste Instanz macht das Gericht, die zweyte die Herrschaft aus und die dritte und höchste Instanz ist das allerhöchste Reichsoberhaupt.

Nach diesem sind alle einzelne Gegenstände des bürgerlichen Rechts, die aus der Ehe, aus Geschäften und aus dem Eigenthum fließen, umständlich abgehandelt und

---

*) Pütter, inst. jur. publ. §. 221 et 23.

und den Beschluß macht der peinliche Kodex, der das Verfahren bey der peinlichen Frage, bey der Anwendung der Marter und bey dem Endurtheil und dessen Vollzug, vorzeichnet. Auch in Rücksicht der Personen, die diesen Gesetzen unterworfen sind, ist sie nicht minder deutlich. Sie benennt gleich nach dem Eingang einzeln alle diejenigen, die im Heroldsberger Gerichtsbezirk gesessen sind und an den dortigen Gerichten Recht geben und Recht nehmen müssen. Unter diesen sind nicht nur alle von Geuderische Bürger und Inwohner im Markt Heroldsberg und alle von Geuderische Unterthanen zu Geschaid, zu Bruk, Wustenmühle, Tennenlohe, Herpersdorf, Untersdorf, Rudelzhof, Pergnersdorf und Eltersdorf, sondern auch unterschiedliche fremdherrliche Erbleute, begriffen *).

Heroldsberg war also eine Gerichtsstelle, deren Gerichtszwang einen weitläuftigen, großen Bezirk ausmachte, sich über alle rechtliche Gegenstände und über alle in demselben begriffene, mittelbare und unmittelbare von Geuderische Unterthanen erstreckte und deren einziger, rechtmäßiger Oberherr Kaiser und Reich waren und noch sind.

Diesen, auf die bewiesene ursprüngliche Verfassung gegründeten weitumfassenden reichsunmittelbaren Bezirk, konnten zwar die ewigen Neckereyen, die einander verfolgen-

---

*) Diese Gerichtsordnung ist zu weitläuftig, als daß man sie ganz beylegen könnte. Man begnügt sich daher bloß durch einen Extrakt in der Beylage Ziffer 26. von derselben einen summarischen Ueberblick zu geben.

folgenden Eingriffe des Oberamts Bayersdorf und die, durch den Drang der Umstände und theils durch Drohungen von einer andern Seite erhaltene Resignation, in Rücksicht des Besitzes vel quasi eines Theils ihrer Freisgerechtsame und des Kirchweihschutzes zu Kalchreuth (supra §. 2.) schmählern, aber solchen ganz aufheben, ganz vernichten ja Heroldsberg selbst seine Unmittelbarkeit, seine Territorialrechte entziehen, das konnten sie nicht. Das kann überhaupt nur eine, praevia causae cognitione gefällte, reichsgerichtliche Entscheidung, und eine solche haben die Freyherren von Geuder bey der Gerechtigkeit ihrer Sache nicht zu besorgen, am allerwenigsten haben sie eine gewaltthätige Unterdrückung von dem großen preußischen Monarchen zu fürchten, der so gerecht als gnädig alle seine Nachbarn aufgefordert hat, ihre Ansprüche und Erwerbstitel vorzulegen und der jede rechtlich dokumentirte Befugniß eines andern gerne anzuerkennen, versichert hat *).

§. 31.

VII. Und unmittelbar unter Kaiser und Reich stund.

Setzt die, durch Grafen und Fürsten gegründete, und durch alle Perioden beybehaltene, ursprüngliche Verfassung von Heroldsberg (§. §. 23. 24. 25. 26. 27.), setzt der Erwerb eines Guts mit allen fürstlichen Rechten,

*) Königl. Preußl. Erkl. über die Landeshoheitsirrungen in den Fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth.

ten, Gerichten, Ehren, Gewohnheiten und Freyheiten (§. 27.); setzt reichsunmittelbare Lehenschaft; setzen organisirte Gerichte rc. (§. 29.); setzen Gerichte, die sich über alle Gattungen des bürgerlichen und peinlichen Rechts, die sich über alle eigene und fremdherrische in dem Gerichtsbezirk angesessene Unterthanen, Inwohnere und Schutzleute erstrecken; setzen Gesetzgebung und uneingeschränkte Bestellung und Verpflichtung der Richtere (§. 30.) Territorialrechte, Unmittelbarkeit und ein merum imperium schlechterdings voraus; sind alle diese einzelnen Merkmale in den bisherigen Paragraphen dargethan und erwiesen; ist daher das thema probandum vollständig schon erschöpft: so wird dieß letzte Beweisglied als eine richtige, aus diesen Vordersätzen gezogene Conclusion, sich von selbst auflösen. Aber auch über dieses liegen noch besondere specifike Beweise vor, die sich auf Kaiserliche ausdrückliche Erklärungen und auf Confessionen des Hauses Brandenburg selbst gründen.

§. 32.

A. Kaiserliche ausdrückliche Erklärungen.

Die Unmittelbarkeit der von Geuderischen Hofmarkt Heroldsberg, ist, von Brandenburg nie, und von dem Hause Baiern nur einmahl angefochten worden, und auch diese Anfechtung gereichte dazu, sie in ein helleres Licht zu setzen.

Es kam nemlich schon vor der Mitte des funfzehenten Jahrhunderts dem Landrichter, Ritter Martin von Wildenstein zu Sulzbach, zu Sinne, über Heroldsberg Ladung und Prezesse, von Landgerichts wegen, ergehen

zu lassen, zu wollen. Darüber beschwerten sich die Gebrüder Georg und Heinrich Geuder bey Kaiser Friedrich III. und dieser stellte durch zwey, in den Jahren 1446 und 1448 ausgegangene, und per notarium insinuirte Kaiserliche Verbietbriefe, alle fernere Versuche, Heroldsberg vor das Landgericht zu Sulzbach zu ziehen, ab.

> Es gebühret uns nicht zu leiden, euch darüber lassen Recht zu sprechen in keine Wege; — gestallten Heroldsberg des Reichs vier Hofmarkten eine, und die Dörfer, Leut und Güter darein gehörende, das alles von uns und dem Reich lehen ist, — — und — Wir gebieten euch daß ihr vermeidet fürbaß Briefe und Prozeß über Heroldsberg ausgehen zu lassen, denn es ist unbillig und geziemet euch nicht, denn unsere und des Reichs Hofmarkt gehört nicht in das Landgericht — — sondern, — ob ihr oder jemand anders anders dazu vermeinte einicherley Spruch oder Gerechtigkeit zu haben, der thu das vor uns als einem römischen König und Lehenherrn und nirgends anderswo.

sagt Kaiser Friederich sehr bestimmt und deutlich. Beylage, Ziffer 27.

Ueber alles dieses stehen auch die Freyherren von Geuder, vermög einer ausdrücklich Kaiserlichen Begnadigung (Beylage, Ziffer 28.) für sich, ihre Kinder und Erbens Erben, mit den Ihrigen, Dienst- Amtleuten, und mit aller ihrer Haab

und Gütern, mit ihren Schlössern, Häusern, Freyheiten, Possessionen, Immunitaeten, Unterthanen, Bauerschaften, Zinnsleuten, und Hintersassen, in Sr. Römisch Kaiserlichen Majestät besondern Schutz und Verspruch; sie haben sich, laut dieser Kaiserlichen Begnadigung aller Rechte, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Sicherheit, Vortheile, Prärogative und Benificien zu erfreuen gleich andern des heiligen römischen Reichsständen und Unterthanen, die in Sr. Kaiserlichen Majestät besondern Schutz und Verspruch stehen, und haben die weitere Befugniß, zur Verkündung dieser Begnadigung, den Kaiserlichen Adler, oder jedes andere erbländische Wappen des Kaisers, an ihren Wohnungen, Possessionen, Höfen, Vorwerken, Schäfereyen, anzuheften oder durch ihre Befehlshabere anheften zu lassen.

Die Urkunde selbst macht jeden Kommentar überflüssig.

§. 33.

II. Brandenburgische Confessionen.

1) Die Freyherren von Geuder besitzen seit vier Jahrhunderten Heroldsberg; sie besitzen es vor den Augen der Brandenburgischen Fürsten (§. 28.); sie sind dieser Reichslehen wegen nie einem Brandenburgischen Fürsten Rede gestanden; sie haben im Angesicht der Fränkischen Fürsten, ohne Widerspruch, bis zum Jahr 1794 ihre Unmittelbarkeitsrechte ausgeübt; sie besitzen bona fide. Dieß ausdrucksvolle dauernde Stillschweigen der Bran-

Brandenburgischen Fürsten sehen die Rechte für eine verbündliche Erklärung an. (supra §. 25.)

2) Marggraf Kasimir und Marggraf Georg, klagten im Jahr 1526 wider Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg und wider Martin Geuder, am Kammergericht zu Speier, in Betreff der fraischlichen Obrigkeit (supra §. 3.). Gegen letztern wurde die Klage deswegen gerichtet, weil er die Fraisch zu Kalchreuth ꝛc. als eine Appertinenz des Heroldsberger Distrikts behauptete.

In dieser liegt ein Anerkenntniß des unmittelbaren Gerichtsstandes der Freyherren von Geuder und ihrer Mark Heroldsberg. Wären sie irgend einem Stand unterworfen gewesen; so hätten die Herren Marggrafen die erste Instanz nicht vorbeygehen können, sondern sie würden bey dieser geklagt haben: und wären sie Brandenburgische Landsassen gewesen, so würden die Marggrafen ihre eigene Landsassen gewiß nicht bey dem Reichskammergericht belanget, sondern, sie würden die Freyherren von Geuder auf den Landtag beschieden, oder den Fiskal gegen sie excitirt haben.

3) Diese, auch nicht dem mindesten rechtlichen Zweifel unterworfene Confession, haben Se. Königl. Preußl. Majestät noch im Jahr 1796 feyerlich und öffentlich anerkannt. Allerhöchstdieselbe erklären in denen, bey der Besitznahme des Territoriums um Nürnberg öffentlich angeschlagenen Patenten, daß sie in Gemäßheit der Kammergerichtsurtheile von den Jahren 1583 und 1587 ihre Territorialrechte in Ausübung brächten. Allerhöchstdieselbe erkennen also dieses Urtheil feyerlich und

öffentlich, mithin auch die marggräfliche Klage, welche dieses Urtel veranlaßt hat, für eine rechtliche, vollgültige Handlung; denn das erstere verhält sich zur letztern wie die Conclusion zu ihren Prämissen.

Lasen die Freyherren von Geuder in denen, auch in Heroldsberg angeschlagenen Territorialbesitzergreifungs-Patenten eine schmerzhafte Verletzung ihrer Territorial- und Unmittelbarkeitsrechte; so lasen sie auch zu ihren wahren Trost im nemlichen Patent, die Confession der Herren Marggrafen über die von Geuderische Unmittelbarkeit, selbst von Sr. Königl. Majestät bestätigt.

4) Der von dem Amte Bayersdorf anmaßlich aufgestellte Grundsatz:

Heroldsberg hat kein Territorium als so weit die Ettern desselben gehen,

ist oben geprüft. (§. 3.)

Bey all seiner Grundlosigkeit liegt doch auch in ihm eine deutliche Confession der von Geuderischen Territorialrechte, die dadurch zwar vermeintlich geschmälert und in die Heroldsberger Ettern zurückgedrängt, aber doch nicht ganz abgeläugnet werden. Man sagt damit wenigstens doch ausdrücklich.

Es ist reichskundig und beruht in offener Notorietät, daß die Herren von Geuder in Heroldsberg die Territorialrechte besitzen, so weit ihre Ettern gehen.

§. 34.

Gegen diese, von den Freyherren von Geuder justo et oneroso titulo wohlerworbenen, ex primi acqui-

quirentis institutione et ex pacto et providentia majorum auf alle nachfolgende von Geuderische Stamm- und Lehensfolger,' tanquam successores singulares devolvirte, durch überall deutliche unverdächtige Documente, durch andere unverwerfliche Actenstücke, durch historische Thatumstände und richtig abgeleitete philosophische Wahrheiten bestätigte Rechte, Vorzüge und Freyheiten; gegen den darauf gebauten, ruhigen, ungestörten Besitzstand, selbst gegen eine bey dieser Beschaffenheit der Sache nothwendig eintretende Verjährung, — läßt sich nicht einmahl ein rechtlicher Zweifel denken. Das äußerste Bestreben, in allen diesen auch nur eine Spur, auf die sich eine Brandenburgische Landeshoheit über diese reichslehenbaren Besitzungen gründen könnte, zu entdecken, würde selbst dann fruchtlos seyn, wenn man jedes Minutissimum sorgfältig aufsuchen und prüfen wollte, um es gegen die Freyherren von Geuder zu brauchen. Denn wenn man auch annehmen wollte, daß der hier überall bestehenden Klarheit zu Trotz:

I.

Heroldsberg in den ältesten Zeiten einer damahls in Nürnberg vorhanden gewesenen Kaiserl. Landvogtey unterworfen gewesen ist und zur selbigen gezinnßt hat, und daß bey der nachherigen Abschaffung der Landvögte die Oberaufsicht über diese Landvogtey dem Burggrafen mit anvertrauet, mithin das Amt des Burggrafen und Landvogts in eines zusammen geschmolzen und durch die nachherige Belehnung der Burggrafen der Grund zu einer Landeshoheit auch über die Bestandtheile der Landvogtey gelegt worden seye; so widerlegt diese Zweifel

1) schon die Geschichte der Abschaffung der Landvögte und die darauf gegründete Veräußerung der Kaiserl. Domainen; so beweißt

2) eben dieses, daß Heroldsberg damahls, mithin unmittelbar aus Kaiserl. Händen veräußert und den damahligen Besitzern, als ein unmittelbares Reichslehen überlassen worden seye; so sind

3) die Burggrafen blos mit der Burggrafenwürde belehnt und man sucht in der ersten Investitur vergebens eine Spur, daß sie mit der Landvogtey belehnt worden seyen; so zeigt

4) eben die Lage nebst den Besitzern der sämmtlichen, ehemahls zur Landvogtey gehörig gewesenen Güter, daß in der damahligen Veräußerung der erste Grund ihrer Unmittelbarkeit liegt. Denn nicht nur liegen sie größtentheils ziemlich weit von Nürnberg entfernt, sondern sie sind auch alle in den Händen solcher Besitzer, die alle Landeshoheits- und uneingeschränkte Unmittelbarkeitsrechte darüber ausüben, die Stände des Reichs sind. Beyspielsweise nennt man hier: Blozze, (Floß) Amberg, Rupprechtsstegen, Beregau, Altorf, Herspruck, Velden, Egerland, Fronberg, Gredingen rc. über welche alle Brandenburg seinen Hoheitsbezirk weder auszudehnen vermag oder auszudehnen verlangte. Für Heroldsberg tritt der nemliche Fall ein. Endlich

5) wenn man auch noch immer und dem allen ohngeachtet eine Vereinigung der Landvogtey mit dem Burggrafenamt denken könnte; sn müßten bey der Belehnung der Grafen Zollern mit dem Burggrafenamt

diese

diese Reichslehen in mittelbare Burglehen übergegangen seyn. Aber dieses sind sie nicht, sondern sie und mit ihnen Heroldsberg behielten ihren ersten und Hauptcharakter der Unmittelbarkeit, ihre Reichslehenschaft bis zur gegenwärtigen Stunde.

§. 35.

Wollte man hiernächst auch

II.

a) den so oft und von so vielen Reichs- und Fränkischen Kreisständen bekämpften Satz:

daß in Franken ein geschlossenes territorium wirklich existirt,

wollte man

b) die von der Reichsstadt Nürnberg jederzeit widersprochenen Sätze:

α) daß die Burggrafen durch die Belehnung mit dem Burggrafenamt, eine allgemeine Territorialhoheit auf dem ganzen Reichswälder Distrikt erworben, und

β) dieses Territorium bey der nachherigen Erhebung in den Fürstenstand in das Fürstenthum mit eingeschmolzen hätten, und daß dahero

γ) dieses Territorium auf dem ganzen Reichswälderdistrikt einen wesentlichen Bestandtheil der Fränkischen Fürstenthümer ausmache;

unbedingt einräumen; wollte man weiter

c) setzen, daß Nürnberger Kreis- und Reichswälderdistrikt, gleichbedeutende Benennungen seyen, daß dahero Heroldsberg auf dem Reichswälderdistrikt ge-

legen seye, da selbst der erste von Geuderische Lehenbrief vom Jahr 1391 sagt:

„Heroldsberg, im Nürnberger Kreis gelegen“

und dann schließen:

d) Heroldsberg ist als eine auf dem Reichswälderdistrikt gelegene Besitzung der burggräflichen Landeshoheit unterworfen gewesen und qua talis in die Fränkischen Fürstenthümern mit eingeschmolzen worden; so würde dies

1) nicht nur ein sehr auf Schrauben gestellter ganz unrichtiger Schluß seyn, dessen Vordersätze mehr als einem rechtlichen Widerspruch unterworfen wären; sondern es würde sogar dann, wenn

2) Heroldsberg wirklich, mitten auf dem Reichswälderdistrikt gelegen wäre, immer als eine von der brandenburgischen Landeshoheit exemte Besitzung erscheinen, da das nemliche Dokument, welches die Lage Heroldsbergs im Nürnberger Kreise angiebt, ebenfalls bestätigt, daß es denen von Geudern mit fürstlichen Rechten verliehen worden ist: und die gerade und ungekünstelte, in diesem Dokument liegende Schlußfolge müßte immer so ausfallen;

α) Die Brandenburgischen Fürsten haben auf dem ganzen Reichswälderdistrikt eine landesfürstliche Obrigkeit auszuüben; aber

β) sie haben solche in Heroldsberg nicht auszuüben, denn dort stehen alle Rechte, die ihnen sonst und in allen übrigen Orten als Landesfürsten zuständig sind, den Freyherren von Geuder zu. Heroldsberg

berg würde also eben dadurch ausdrücklich ausgenommen seyn.

Solche Ausnahmen vertragen sich auch

3) nicht nur mit der politischen Verfassung der Fränkischen Fürstenthümer und müssen sich mitten in denselben denken lassen, da selbst in der mehrmahls angezogenen öffentlichen Erklärung der Beweiß der Exemtion statuirt ist, sondern sie sind auch

4) wirklich vorhanden und erst kürzlich von dem höchstpreislichen Landesministerio zu Ansbach ausdrücklich zugestanden worden. Man erinnere sich an die Reichsstadt Nürnbergische Veste Lichtenau.

Allein alle diese Argumente finden hier keine Anwendung; sie fallen von selbst hinweg, denn

5) liegt Heroldsberg

nicht auf dem Reichswälderdistrikt, sondern nur an demselben.

Man stützt sich hiebey auf das Zeugniß eines eigenen Brandenburgischen Schriftstellers, das man um so weniger in Zweifel zu ziehen sich erlaubt, da es selbst von Sr. Königl. Preußl. Majestät durch die Anerkennung der Kammergerichtsurtheile und Verhandlungen von den Jahren 1583 und 1587 bestätiget ist. (§. 33.)

„Kalkreuth. Wo dieses Dorf gelegen, davon ist ohne Noth zu disputiren, es seye nun in der Haus- oder Hofmark, gehet Anwalden nicht an, so lieget es dannoch im Burggrafthumb und in dem Ampt Beyrsdorf- — — — das aber gesetzt, wenn man einen actum meri imperii von Bayrsdorf aus in die Geuderische privilegirte Hofmarkt

 üben

üben wollte muste man über die Nürnbergische Limites vund den Walde, et ita per alienum territorium kommeu *)."

Heroldsberg liegt also im Nürnbergischen Kreise, aber nicht auf dem Reichswälderdistrikt; dieß sind also zwey von einander unterschiedene Benennungen. Heroldsberg liegt außer dem Umfang der Fränkischen Fürstenthümer und grenzt nur mit seinen westlichen und südlichen Theilen an dieselbe.

Desto fugloser erscheint aber auch das Beginnen des Oberamts Bayersdorf, das aus dem Grundsatz einer landesfürstlichen Obrigkeit, auch in die von Geuderische östlichen Grenzen eingreifen und zwischen dem Heroldsberger und Neunhöfer Distrikt, eine Scheidewand durchbrechen, dadurch diese bis zum Jahr 1660 miteinander vereinigt gewesenen (Beylage Ziffer 29.) Distrikte trennen, eben dadurch aber auch den Freyherren von Geuder den freyen Ausgang durch diesen Welserischen Distrikt in das Nürnbergisch unbestrittene Territorium des Pflegamts Lauf, das ohnehin nicht zum Fränkischen, sondern zum Bayerischen Kreis gehörte, verschließen will.

§. 36.

Wollte man weiter und

III.

auch annehmen, daß die Freyherren von Geuter

a) un-

*) Duplicae et resp. Replicae Brandenburgischen Anwalds in ca. Brandenburg contra Nürnberg, die hohe fraisliche Obrigkeit betr. prod. Spirae den 19. Nov. 1572. fol; m. 182. b. et 183.

a) unterschiedliche Brandenburgische Lehen haben und daß sie deswegen wahre Brandenburgische Landsassen seyen, besonders da

b) eines dieser Lehen, das Mühlgütlein, in der Hofmarkt Heroldsberg gelegen seye:

so begründet nicht nur ad a) 1) der bloße nexus vasalliticus noch keinen nexum landsassiatus denn sonst müßten auch die Fränkischen Fürsten Landsassen der Freyherren von Geuder seyn, da sie von ihnen zwey Güter zu Deberndorf zu Lehen tragen: sondern die Freyherren von Geuder würden, über dieses alles auch

2) bloß Landsassen in Rücksicht dieser Lehen seyn, ohne daß dieses ihrer Reichsunmittelbarkeit in Ansehung ihrer reichslehenbaren Hofmark Heroldsberg und des zu denselben gehörigen Gerichts, Amts und Distrikts, und ihrer übrigen dahin gehörigen, reichslehenbaren Unterthanen einigen Nachtheil brächte, denn bekannte Staatsrechtsgrundsätze *) verstatten ausdrücklich, daß man in Rücksicht einiger Besitzungen, Landsasse, und in Rücksicht anderer zugleich reichsunmittelbar seyn könne.

Aber dieser, per inconcessum aus dem nexu vasallitico abgeleitete nexus landsassiatus würde sich ad b) nicht auf das Mühlgütlein zu Heroldsberg erstrecken: denn

1) ist die Allgemeinheit der Reichsunmittelbarkeit der Reichshofmark Heroldsberg, des dortigen Amts- und

*) Pütter, princ. Jur. publ. §. 461.

und Gerichtsbezirks und der darein gehörigen Güter und Lehen klar, es muß dahero

2) nach eigenen Brandenburgischen Grundsätzen, die Regel

„quidquid in territorio etiam de territorio“

in Anwendung kommen, denn

es ist nicht ungepreuchlich daß einer in eines andern Fürstenthumb, (territorio) etzliche particularia loca zu verleihen hat, wie dieses nicht allein die Rechtslehrer Bal. Rubr. - - Paris - - et Hier. de Mont. sondern auch die tägliche Erfahrung und communis practica bezeuget *).

und selbst unmittelbare Brandenburgische Unterthanen würden, sobald sie in dem von Geuderischen Bezirk gesessen sind, nach dieser Rechtsregel, und einer daraus folgenden, von Seiten Brandenburg gegen alle Nachbarn beobachteten richtigen Konsequenz, der Territorialhoheit der Freyherren von Geuder unterworfen seyn.

Wollte man Brandenburgischer Seits dieses nicht einräumen, wollte man gleichwohl mitten im erwiesenen von Geuderischen Territorio bloß e nexu vasallitico auf einen einzelnen Unterthanen ein Landsassiat gründen; so müßte

3) das nemliche auch denen Freyherren von Geuder in Rücksicht derjenigen Lehen gelten die sie den Branden-

*) cit. Brandenburgl. Ald. in d. ca. in triplicis, fol. m. 69.

denburg-Fränkischen Fürsten geliehen haben, die gleichfalls mitten in den Fränkischen Fürstenthümern liegen.

Man würde sich dann vis à vis Landsasse und Oberherr seyn; Territorialbefugnisse auf einzelnen Unterthanen würden statuirt, der Brandenburgische Grundsatz von geschlossenen Territorien stürzte ein, und auf den Trümmern desselben würde sich der Satz erheben:

in Franconia non existit territorium clausum!

§. 37.

Wollte man endlich

IV.

annehmen, daß

a) Heroldsberg zwar ursprünglich eine reichsunmittelbare Besitzung, mit einem reichsunmittelbaren District gewesen, als solche an die Freyherren von Geuder gekommen, aber nachher

b) erst von ihnen selbst der Landeshoheit der Fränkischen Fürsten unterworfen worden seye; so ist dieses

1) bey dem steten Kampf der Freyherren von Geuder mit diesen Fürsten und bey den oben vorliegenden (§. 32.) Documenten nicht nur nicht zu vermuthen und nirgends zu beweisen; so ist

2) auch nicht die mindeste Spur davon in den von Geuderischen Archiven anzutreffen, sondern es würde dieses, auch

3) wenn es per inconcessum ja von einem oder einigen der Herren von Geuder wirklich geschehen und eine Handlung zu Schulden gebracht worden seyn sollte,

die den ursprünglichen reichslehenbaren Vorrechten, Privilegien und Freyheiten dieser Güter, widersprochen hätte, nichts mehr und nichts weniger gewesen seyn, als eine grobe Verletzung der dem allerhöchsten Reichsoberhaupt und Lehenherrn und den rechtmäßigen Stamm- und Lehensfolgern schuldigen Pflichten; ein Verbrechen also, wodurch weder die lehenherrlichen Gerechtsame geschmälert und bey einer dereinstigen Appertur dieser Lehen, Kaiser und Reich zum Landsassen und Unterthanen des Hauses Brandenburg gemachet, weder einem Dritten ein Recht erworben, oder die den, ex prima investitura, ex pacto et providentia majorum succedirenden, successoribus singularibus zum Nachtheil gereichen könnte; ein persönliches Verbrechen also, das eine empfindliche Strafe für den Verbrecher, aber keine Rechte und Verbindlichkeiten, bewirkt hätte.

§. 38.

Durch diese rechtlich aufgeführten Wahrheiten ist die Reichsunmittelbarkeit der freyen Reichshofmark Heroldsberg, reichsgesetzmäßig erwiesen und dargethan.

1) Sie ist reichslehenbar. (cf. die Reichslehenbriefe.)

2) Sie gehört nicht zum Komplex der Fränkischen Fürstenthümer; sie macht ein eigenes Territorium für sich aus und liegt außer den Brandenburgischen Grenzen; sie würde, selbst wenn sie innerhalb derselben läge, von der Brandenburgischen Landeshoheit befreyet und eximirt seyn. (§. 35.)

3) He-

3) Heroldsberg macht einen eigenen Distrikt aus, der für sich regiert wird, durch Gerichte, die unmittelbar unter Kaiser und Reich stehen, die von Kaiserl. Majestät ausdrücklich privilegirt, verliehen und bestätigt sind; (§. 29.)
4) Seine Besitzere haben nur dem Kaiser, keinem Stand, dieser Besitzung wegen, dienen können und dienen dürfen. (§. 37.)
5) Heroldsberg ist unmittelbar; (§. 31 — 33.) Es kann nicht zugleich Landsassengut und unmittelbar seyn; es ist also kein Landsassengut.

Man halte diese Beweise mit den in der Brandenburgischen öffentlichen Erklärung vorgeschriebenen Erfordernissen zusammen und man wird das einzige Resultat aufstellen müssen:

die Reichsunmittelbarkeit der Freyherren von Geuder und ihrer reichslehenbaren Besitzungen ist reichsgesetzmäßig dargethan.

Und unter diesen rechtlich erwiesenen Umständen können, dürfen und müssen die Freyherren von Geuder an Seine Königl. Preußl. Majestät die allerunterthänigste Bitte, — eine Bitte, die ihnen das Bewußtseyn ihrer Rechte und das Gefühl ihrer Pflichten in den Mund legt, allerunterthänigst gelangen lassen:

Sie nach der Königl. gerechtesten Versicherung vom 16. August 1796 in den entrissenen Besitz ihrer Territorial- und Unmittelbarkeitsrechte, unverzüglich wieder einsetzen zu lassen;

sie

sie können und dürfen nicht nur der Erfüllung dieser, sondern auch der weitern allerdevotesten Bitte:

daß allerhöchst Se. Königliche Majestät allerhuldvollest geruhen wollen, dem Amte Bayersdorf eine gemeinschaftliche Ausmarkung der Amts Bayersdorfischen und der von Geuderischen Fraischgrenzen, mit den Freyherren von Geuder allergerechtest aufzutragen, und dadurch auf die bisherigen Jurisdictionsirrungen einzustellen, wozu man sich Geuderischer Seits jede Stunde bereit finden lassen wird,

zuversichtlich entgegen sehen.

Ihre Bitten sind ja gerecht; sie sind an einen erhabenen, gerechten und großmüthigen Monarchen gerichtet, der sie, vermöge dieser glänzenben Regententugenden, nicht verweigern kann; Bitten, von denen ihr und der Ihrigen Wohl und Ruhe abhängt; Bitten, deren gerechteste Erfüllung sie vor ihrem allerhöchsten Ober- und Lehenherrn, vor dem deutschen Publikum preisen, die sie und ihre spätesten Nachkommen zu wärmsten Gefühlen des allerehrerbietigsten Dankes und zu den heißesten Segenswünschen für den preußischen Monarchen und die blühenden preußischen Staaten entflammen wird!

Beylagen.

Ziffer 1.

Extrakt aus dem jüngsten Reichslehensbrief, den Freyherren von Geuder respective genannt Rabensteiner ertheilt, im Jahr 1793.

(extrahirt aus dem Original.)

Wir Franz der zweyte von G. G. erwählter römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. — Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns Unser und des Reichs lieber Getreuer, Christian Geuder von und zu Heroldsberg, für sich und' als Lehentrager an statt seiner Vettern und Lehensagnaten — — — allerunterthänigst und gehorsamst bitten lassen daß Wir ihnen zur gesammten Hand, auf besagten Lehenträger die hernach beschriebene Güter und Stück nemlich den Mark Heroldsberg — — Vogtschaft Halßgericht und den Bann daselbst über das Blut zu richten, mit sonst andern Gerichten — — mit samt der Fraisch zu Groß- und Klein Gescheidt, Untersdorf und Peringersdorf — — — zu Lehen zu verleihen, gnädiglich geruheten; das haben Wir angesehen solch ersternannter — — Bitte, auch — — Und darum mit wohlbedachten Muth, guten Rath und rechtem Wissen obgemeldtem Christian als Lehenträger, — — — den Mark Heroldsberg mit samt dem Halßgericht daselbst über das Blut zu richten, — — — mit allen denen Gnaden,

Freiheiten Recht und Gerechtigkeiten, Dekreten und Privilegien wie sie die von Unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaisern und Königen und Uns bis anhero innen gehabt und genossen haben, sämtlich und unverscheidentlich zu Lehen gnädiglich verliehen. Leihen ihnen obernannten Geudern, respective genannt Rabensteiner, Vettern, auf ihren Lehenträger auch hiemit — — — also daß sie — — dann auch alle ihre ehelich gebohrne Söhne — — obbemelten ꝛc. — — nutzen, geniesen, auch die angezeigten — — — alle oder eines Theils zu Afterlehen verleihen sollen und mögen, von allermänniglich ungehindert, doch Uns und dem heiligen Reich an Unsern Obrigkeiten, und sonsten männiglich unvergriffen und unschädlich, und auch also daß mehrgemeldte Geuder, resp. genannt Rabensteiner, Vettern, oder ihre nachgesezte Unterrichter, mit berührtem Bann handeln und verfahren, als gleich unpartheyische Richter, gegen den Reichen als den Armen und den Armen als den Reichen und darinnen nicht ansehen weder Lieb, Leid, Muth, Gaab, Gunst, Forcht, Freundschaft oder Feindschaft, noch sonst ganz keine andere Ursachen, dann allein gerechtes Gericht und Recht, als sich gebühret, und sie das am jüngsten Gericht gegen Gott verantworten wolln. Die oftgenannte Geuder — — — haben Uns auch durch — — Gelübd und Eid gethan, Uns und dem heiligen Reich — — — getreu gehorsam und gewärtig zu seyn, zu dienen und zu thun, auch mit dem Bann über das Blut zu richten, vorbeschriebnermaßen zu handeln, als sich davon gebühret. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen annhangenden Insiegel, der gegeben ist zu Wien den vierten Tag Monats Juny nach Christi Unsers lieben Herrns und Seligma-

ligmachers gnadenreichen Geburt im Siebenzehen Hundert drey und Neunzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Ersten, des Hungerischen und Böhmischen aber im zweyten Jahr.

Franz

vt. F. zu Colloredo Mannsfeld

Ad. Mdt. S. C. Mai prop.
Peter Anton Frank.

Ziffer 2.

Extrakt, Schreibens des Doktor Rittershausen zu Bayreuth, an Ludwig Ernst Geuder d. d. den 26. Septembers 1652.

(vom Original extrahirt.)

ꝛc. Was darauff des Herren erklährung für sich vnd seine Gebrüdere kan Er entweder überschreiben, oder wenn er die Condition zu erfüllen gemeint, kann er sich zu praestation des Juramenti vnd außhändigung des Revers bey der Canzley ehestens anmelden. Vnd stehet insonderheit zu bedenken, was für eine Consussion es geben werde, mit dem Fünf und Sechsten Theil nicht allein voriger sondern auch künftiger nutzung halben vnd würde doch der Kirchweyschutz endtlich seine Erörterung bekommen ꝛc. ꝛc.

Ziffer 3.

Extrakt Hochfürstlich Bayreuthischen Lehenhofrescripts an Ludwig Ernst Geuder d. d. Bayreuth den 17. September 1652.

(vom Original extrahirt.)

Im Namen deß Durchleuchtigist Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Christians Marggrafens zu

Bran-

Brandenburg rc. — — wird Ludwig Ernst Geudern zum Heroltsberg auf sein underschiedlich anhalten umb die Belehnung — — angefügt, daß Ihme — — — zwar geliehen — — — Gleichwol aber höchstermeldt Sr. Fürstl. Durchl. in Ansehung ermeldtes Hanns Philipps Geuders — — underthänige Bitt in seinem den 21. Juny Ao. 1647 abgelassenen Schreiben gnädigst geneigt, Ihmet — — die beede Höfe in voriger Qualität als Nurmbergische Lehen dergestalt zu verleyhen, wofern sie deren angemaßten Kirchweyh Schutz gerechtigkeit (welche ihnen niemals zugestanden, aber umb deren willen viel ungelegenheit und uncosten verursacht) renunciiren und sich dergleichen turbation hinfür zu enthalten reversiren werden; Als haben sie sich zuförderst zu ercleren und alsdann fernern Bescheids zu erwarten. Signatum Bayreuth den 17. Sept. Ao. 1652.

(L.S.)

Ziffer 4.

Extrakt gdgsten Befehls Sr. Hochfürstlich Durchlaucht zu Bayreuth an das Oberamt Bayersdorf d. d. 22. May 1697.

(von einer vidimirten Abschrift extrahirt.)

rc. Christian Ernst rc. rc.

Unsern gnl. Gruß zuvor, Vester, liebe getreue, Was wir wegen der von Johann Adam Geudern von und zum Herolzsberg bey denen Uns zu Canzley Mannlehen rührenden beeden Höfen zu Kalchreuth und Hauendorf suchenden Mitbelehnung, lezthin sub dato den

12.

12. Juny nechstverwichenen Jahrs gndgst rescribiret und anbefohlen, dessen werdet Ihr Euch gehorsamst entsinnen. Ob wir nun wohl gnugsam befugte Ursach hetten — — — Jedoch aber wollen Wir endlich aus ein und anderer bewegenden Consideration hiemit gndgst geschehen lassen und bewilliget haben, daß derselbe in die angeregte Mitbelehnschaft bey denen Höffen zu Kalchreuth und Hauendorf — — — gelangen und eingenommen werden möge, Alleine dergestalt und mit der Bedingung, daß Er, gleich seinen Vettern die gewöhnliche Reversales ratione des Kirchweyhschutzes zu gedchten Kalchreuth gehörig von sich stellen und zu unsern Lehen Hoff einbringen solle. Welches Ihr denselben zu seiner nachacht zu bedeuten, und wie es geschehen, darüber Euren gehorsamsten Bericht zu erstatten. Hieran beschicht Unser gnl. will. deme Wir mit gnaden gewogen. Dat.

Bayreuth den 22. May 1697.
Christian Ernst. M. z. B.

Daß gegenwärtige Copia — — — gegen dem — — — Original fleißig gehalten und collationirt — — — solches wird in majorem fidem mit — — — attestirt; geschehen Bayersdorf den 24. Jun 1697.

(L.S.) Johann Georg Muff,
Not. pub. Caes. p. t. Kastner alda.

Ziffer 5.

Extrakt Schreibens der Hochfürstl. Beamten zu Bayersdorf, an den von Geuderischen Amtmann Vogel zu Heroldsberg d. d. den 10. August 1770.

(vom Original extrahirt.)

rc. Nachdem es aber in Reichskundiger Notorietaet beruhet, daß denen Herren Baronnen von Geuder, außer ihrer Hof-Mark Heroldsberg weeder Territorium noch Cent zustehet, noch dergleichen zustehen kann, indeme der längst expladirte Gedanke einer Cent außer ihren Hofmark vor nichts anders, als eine ungegründete Erfindung anzusehen ist, immassen die vorhandene und längst Rechtskräftige Judicata zu der Zeit als die Herren von Geuder mit dem Magistrat zu Nürnberg gemeine Sache gemacht den jenseitigen Ungrund und so viel bestättigen, daß sich das Hochfürstliche Haus Brandenburg in ohnfürdenklichen Besitz der Fraißlichen Territorial Hoheit, dann anderer Hoch und niederer Gerechtsame bis an die Etter des Marks Heroldsberg befindet rc. rc.

Die wir rc. rc. Baiersdorf, den rc.

Johann Leonhard Rhau
Dyonysius Hartmann.

Ziffer 6.

Extrakt, Schreibens der Hochfürstlichen Beamten zu Bayersdorf, an die von Geuderische Beamte Vogel und Bauer, zu Heroldsberg und Nürnberg. d. d. den 26. Jenner 1773.

(vom Original extrahirt.)

P. P.

Da es in Reichskundiger Notorietaet beruhet, daß denen Herren von Geuder

zu

zu Heroldsberg, außer ihren Hofmark zu keiner Zeit ein Territorium oder Gebieth zugestanden hat, noch zustehen kann; am allerwenigsten Gros und Klein Geschaid mit dahin zu ziehen jemals gestattet worden, und der längst explacirte Gedanke einer sich neuerlich arrogirenden Cent außer den Hofmark Heroldsberg vor nichts anders, als eine ganz ungegründete und mit nichts zu erweisende Traumerische Erfindung anzusehen ist, welcher man ihrer Hinfälligkeit wegen zu begegnen gar nicht einmal einige Mühe anwenden darf, gestallten derer Herren von Geuder ehemals zum Vorschein gebrachte vermeintliche Fundamenta vor ganz unzuläßig geachtet und dahero vom Kaiserlichen ReichsCammergericht den 18 7bris 1583. der Stadt Nürnberg sowohl als denen von Geudern die Landesherrliche Obrigkeit und Fraiß, außer ihrer Mauer und Hofmark ab, und dem hochfürstlichen Hause Brandenburg plenarie zuerkannt worden. So ist der ꝛc. ꝛc.

Die wir ansonsten ꝛc. Baiersdorf den 26. Janr. 1773.

ꝛc.

Johann Leonhard Rhau.
Dyonissius Hartmann.

Ziffer 7.

Abschrift; Kaufbrief über Herodsberg, von den Grafen von Nassau Burggraf Albrechten ertheilt im Jahr 1361.

(vom Transsumt des Abts Georius genommen.)

Wir Georius von Gots Gnaden Abbte des closters zu sant Gilgen In Nuremberg, Sandt Benedicten ordens,

dens, Bamberg Bistumbs bekennen offenlich mit disem Brief gen allermenniglich daz Wir gesehen vnd gelesen haben Einen offen Brief geschriben auf pergamen versügelt mit der Wolgebornen Hern Hern Johanns Graf zu Nazzaw Herrn zu Hadmar vnd Hern Johannsen seins suns beiden anhangenden Insigeln gantzen vnuersertem vnd vngetilgtem der lautet von Wort zu Worte als hernach geschriben stet

Wir Johan Graf zu nazzaw Herrn zu Hadmar vnd wir Johann sin sun Bekennen vnd tun kunt offentlichen an disem brief allen den die in sehent, hörent oder lesent, Daz wir mit gutem rat mit wohlbedachtem mut vnd auch mit guter Vorbetrachtung, Recht vnd redlichen verkaufft vnd zekauffen geben haben dem Edeln vnserm lieben Oheim Albrechten Burcgrafen zu Nuremberg vnd allen seinen Erben vnser Dorff zu dem Heroltzsperg daz Ampt und daz gericht daselbenst mit Leuten, guten, gulten, gelten, Ekkern Holzeru Wisen Wazzeru Weyn Weyerstetten, eren, rechten, nutzen zinsen, dinsten Fryheiten gewonheiten. Wunne vnd Weyden vnder der Erde vnd dar ob vnd mit allem dem daz dar zu gehört besucht vnd unbesucht, wie daz alles genant oder wa ez geregen ist vnd in aller der wise vnd auch in allen den rechten Als wir daz für ein lehen von dem Riche gehabt vnd biz her bracht haben vmb zwei Tusent pfunt vnd zwei hundert pfunt Sechtzzig pfunt dreytzehen schilling der kurtzzen vnd vir Haller der wir ietzunt gar vnd gentzlich gewt vnd bezalt sin vnd auch in vnsu nutzz vnd frummen komen sint, vnd sullen auch wir vnd vnser erben In vnd sin erben des vorgeschriben Dorffes Ampt vnd gerichtes mit allenn dem daz dar zu gehöret Als vorgeschriben stet vnd auch des obgeschriben kauffes wern nach des Landes recht

recht dar Inne ez gelegen ist vnd des zu einem waren vrchunde und zu einer ewigen stetichheit des vorgeschriben kauffes geben wir Im disen Brif besigelten mit vnser beiden anhangenden Insigeln Der geben ist an sant Peterstag kathedre Nach kristus gepurte Drinzehenhundt Jar vnd darnach In dem Eyn vnd Sechtzzigisten Jar. Vnd des zu vrkut vnd warer gezeugnuß geben wir obgenant Georius Abbt ditzs vidimus vnd offen brief versigelt mit vnserm grossn anhangeuden Insigel doch vns vnd vnserm closter on schaden der geben ist am nechsten Sampstag vor sant Peterstag ad vincula genant Nach Christi vnsers Herrn Geburt viertzehenhundert vnd In dem Sechs vnd viertzigisten Jare.

(L.S.)

Zifer 8.

Abschrift, Lehnbrief Kaiser Karls IV. über Altdorf und Heroldsberg Frauen Sophien Burggraf Albrechts Wittwe ertheilt, im Jahr 1361.

(vom Original genommen.)

Wir Karl von gots gnaden romischer Kayser zu allen ziten mer des Richs vnd kunig ze Beheim, Bekennen vnd tun kunt offentlich mit disem Brief, allen den die in sehn hören oder lesen. Wann der Edel Albrecht Burcgraf ze Nuremberg vnser lieber getrwr. dem got gnade newlich vorsinem Tode vnser kayserlich genade bat mit seinem offenn brief der von Wort zu Wort stund als hernach geschribn stet. Dem aller Durchluchtigistem vnsm lieben genedigen Herrn zu Karln Romischem Kaiser zu allen ziten mer des Riches vnd kunig zu Beheim, Entbiten Wir Albrecht von gots

gnaden Burcgraf zu Nurmberg vnsn twen willigen. Dinst bereit zu allen ziten. Liber gnedig. Herre, Als Wir ew gnade amals gebeten haben vnd auch vnsn Marschalk Irrenfrid von Sekendorf darumb auch zu ew gesant heten vmb den kauff Altorf vnd Heroltsperg Also senden Wir nu darumb zu ew gnaden vnsn lieben gtwen Heinr vnsn Schriber vnd kapplan vnd bitten vnd mannen ew gnade mit ganzen twen daz ir den obgen Markt Altorff vnd daz Dorff Heroltsperg mit allen iren zugehörungen geruchet zu verleihen frawen Sophyen vnsr elichen Wirttinn wann wir sie darauf bewisen haben vnd auch die obgen Markt vnd Dorff vmb ir gelt kaufft haben vnd vns einen sundn trost vnd gnuade dar an wellet erzeigen vnd ansehnt vnsr getwe willige Dinst die wir ewn gnaden in vergangen ziten in gu getan haben vnd auch in künftigen ziten umuwillielichen gu tun wellen vnd ir auch ew genedig brif dar vber heizzet werden. Geben ze Beyrr am Sonntag Quasimode geniti besigelt mit vnsm ofgedruktem Insigel. Nach der wigenannten bet forme vnd vstantnusse haben wir angesehen die getwen willigen Dinst die vns vnd dem Heiligen Romischen Riche der obgen Albrecht wylent Burcgraff ze Nuremberg by sinem Lebtagen oft vnd dike vnudrozzenlichen getan hat vnd haben der obgen Edeln Sophyen Wylennt finer elichen Wirttinn verlihen vnd verleihen auch ir mit disem gegenwtigen brief von vnsn kayserlichen gnaden den obgen Markt Altorff vnd daz Dorff Heroltsperg mit allen iren zugehörungen vnd auch den Kirchensazz ze Altorff von sunderlichen gnaden Mit vrchund ditzs briefes besigelt mit vnsr kayserlichen maiestat anhangendem Insigel der geben ist ze Lauffe am Montag

tag nach dem Sunntag Quasi modo geniti Nach kristus gepurte, Drinzehenhundt iar vnd darnach in dem Ein vnd Sechtzzigstem Jar vnsr Riche in dem funfzehndn vnd des kaysertums in dem Sybenden Jar.

(L.S.) c. p. d. Cancellarium Com. et meidbg.

Ziffer 9.

Abschrift, Kauf- und Uebergabsbrief über Heroldsberg, mit seiner Ein- und Zugehörung Herzog Swantibors, den Brüdern Heinrich und Konrad Geuder erteilt im Jahr 1391.

(von dem kaiserl. Hofgerichts Transsumt kopirt.)

Wir Michel von gots gnaden des heiligen Römischen Reichs Burcggraf zu Waidberg vnd Graf zu Hardagk dez Allerdurchlauchtigsten Fürsten vnd Herren Hrn Fridrichs von gots gnaden Romischen Kungs zu allen zeiten Merers des Reichs Hertzogen zu Osterreich zu Steyr zu kernten vnd zu krain Graven zu Tyrol rc. Hofrichter, bekennen vnd tun kunt offenbar mit disem brief allen den die In sehen oder hören lesen daz vns Sebolt Gewder von Nurenberg, einen gantzen gerechten vnd vnüserten kauffbrief dez Hochgeborn Fürsten vnd Herrn, Hrn Swantybor seliger gedechtnuß, Hertzogen zu Stettin rc. getzaigt vnd vorbracht hat, derselb brief von Wort zu Wort geschriben stund vnd laut also. Wir Swantybor von gots gnaden zu Stettyn, der Pomern, der Wende, der Cassugen Hertzog, verjehen und bekeñen offentlich mit dem brief, fur vns vnd all vnsre Erben vnd Nachkomen, allen den, die den Brief sehen, hören oder lesen das wir mit wol-

wolbedachtem mute, nach vnser freundt Rate vnd Rates Rat, Recht vnd redlichen verkauft vnd zu kauffen geben haben vnser Gütter gelegen zu dem Herlsperg vnd zu Bruk vnd zway geschaide vnd alles daz wir habn gehabt zu Pergnerstorff vnd zu Herberstorf mit allen Eren, Inutzen, Rechten, Dinsten, gewohnheiten vnd Freyheiten die dartzu geheren, besucht und unbesucht Halsgericht, Dorffgericht, Wasser, Wisen, Ecker, Welden vnd Waide vnd was davon bekomen mochte vnder der Erden vnd vber der Erden nichtesnicht ausgenommen, als wir daz vnd vnser lieber Sweher seliger Burggraf Albrecht von Nurenberg der Hochgeborn Furste vnd daz vns angestorben ist, vnd her an vns gebracht hat vnd wir vntz her Inne gehabt haben wir geben zu kauffen den Erbern und Weysen Heinrich und Connrat den Gewdern Gebrudern Burgern zu Nurenberg vnd Iren Erben, vnd auch allen ihren Nachkomen in Ir eins Hant vmb solch gelt daz wir von In zu Rechter zeit Recht vnd redlich betzahlt sein, on alle vnsre scheden. Wir geloben auch den vorgenanten Gewdern vnd Iren Erben und Nachkomen der vorgenannten Gütter Ir vertreter vnd gewerer zu sein an allen stetten, Wo in dez notgeschiecht, vnd auch Sy zuuersichern vnd zu versorgen als Landts Recht ist vnd gewohnheit Wir haben auch in die vorgenanten Gütter aufgeben und richtig gemacht mit Herren Hant, vnsers Herren des Romischen kungs von dem es zu lehen geet, mit aller Stete die darüber gehort. Auch geloben wir vorgenanter Hertzog Swantybor vnser Erben, den vorgenanten Heinrich vnd Connrat Gendern Iren Erben,

ben, alle die brief vnd bestetigung die wir darůber gehabt haben oder noch haben gantz vnd gar ein in Jre gewalt zugeben vnd eintzuantwortten treulichen vnd an alles geverde, vnd ob anders yemands von vns oder von anders yemandes wegen brief oder verkund fůrbrecht die vor oder nach geben weren, die oder dieselben Briefe sollen den vorgenanten Heinrich vnd Conrat Geudern Jren Erben vnd Nachkomen kein schaden bringen an Jhren kauffe als vorgeschriben steet, vnd ob wir die vorgenanten punde vnd artickeln ein oder mer nicht hielten als vorgeschrieben steet, waz dann die obgenanten Gewder vnd Jr Erben schaden nemen die redlich schaden hiessen oder weren, die oder die vorgenanten scheden sullen vnd wellen wir Jn abtun vnd widerkern, treulich an alles geuerde, vnd daz sullen Sy haben zu vns vnd zu aller vnser hab die wir yetzund haben oder furbaß gewynnen můgen Sy sich der wol vnderwynden an alle widerrede, mit vnserm gutlichen willen mit Recht oder an Recht, alslang vnd alsuil vntzt datz Jn der vorgenant kauf richtig vnd redlich ausgericht wirt, nach aller Jrer notturft als Landes Recht ist. Waz wir vnd vnser Erben mit den vorgenannten Heinrich vnd Connrat Gewdern vnd Jren Erben Rechten oder kriegen wolten, es wer geistlich oder werntlich wie daz genant werden mǒchte oder sey, daz sullen die oftgenanten Heinrich vnd konrat Gewder vnd Jr Erben hin zu vns gentzlich haben behalt vnd gewunnen vnd wir gen Jn verloren; vnd wer auch den brief mit Jrem guten willen innen hat oder furbrenget der soll alle die Recht haben als in dem brief von vns und vnsern Erben geschriben ist. Und dez zu Vrkunde und merer sicherheit, haben wir vnser Fůrstlich Jnsigel mit rechtem Wissen an disen Brief lassen hengen; der geben ist do man zalt. Nach kristi Geburd

Drey-

Dreytzehenhundert Jar vnd darnach in dem Eynvndnewntzigisten Jare an dem Montag in den heiligen Pfingstagen des zu Vrkund haben wir des heiligen Reichshofgericht Insigel an diß Vidimus tun hencken. Geben zu Wienn am Dinstag vor sant Jorgen tag Nach kristi geburd viertzehenhundert vnd im Sechsvndviertzigisten Jare

(L.S.) Jo Gysler

Ziffer 10.

Abschrift: Lehenbrief Kaiser Wenzeslaus über Heroldsberg rc. den Gebrüdern Heinrich und Konrad Geuder ertheilt, im Jahr 1391.

(Vom Transsumt des Abts Georius genommen.)

Wir Georius Abbt des Closters zu Sand Gilgen In Nurennberg Sand Benedicten ordens In Bamberger bistum gelegen Bekennen vnd tun kunt offenlichen mit dem Brieff Das wir gesehen und gelesen haben einen offen Brieff geschriben auf Pergamen vnd mit des Allerdurchleuchtigisten Fürsten vnd hern Zu Wentzlaw Romischen kunigs, seliger gedechtnuß anhangendem maiestat Insigel vsigel gantzen gerechten vnmeiligten vnd vnuerserteu ongeuerd, der laut von Wort zu Wort Als hernach geschriben steet, Wir Wentzlaw von gotes gnaden Romischer kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs vnd kunig zu Beheim, Bekennen vnd tun kunt offenlichen mit disem brive allen den die In sehen oder horen lesen das für vns komen ist der hochgeborne Swantybor; Hertzog zu Stetin rc. vnser lieber Oheim vnd Fürste vnd legt vns für wie das er die Nachgeschriben Güter, das ist den Heroltsperg Bruck vnd

Czwei-

Czweigeschnide vnd was er in den Dorffern zu Bergensdorff vnd Herbertsdorff gelegen In Nuremberger Kreisse vntz her gehabt hat, das alles von guter gedechtnusse etwenn Burggraf Albrechts von Nuremberg recht und redlichen an In komen ist vnd von Uns vnd dem Reiche zu Lehen rüret vnsern liben getrwen Heinrichen vnd Conraden Gewdern genant Bürgern zu Nüremberg für eine genante Summen geldes die sie Im gar vnd gentzlichen betzalet haben verkauffet habe vnd bate vns mit fleiße das wir als ein Romischer Kunig zu solchem Kauffe vnsern gunst vnd willen geben vnd die egenan guter den vorgenanten Brudern vnd Iren Erben zu einem Rechten lehen geruchten gnediclichen zuuerleihen; des haben wir angesehen des egenau vnsers Oheims fleizzige bete vnd auch nutze vnd getrewe Dinste die vns vnd dem Reiche die vorgenan Heinrich vnd Cunrat offt vnd dicke getan haben, teglich tun vnd fürbas tun sollen und mogen in künfftigen Zeiten, vnd haben mit wolbedachte mute gutem Rate vnd rechter wissen zu dem egenan kauffe vnsern gunst vnd guten willen gegeben vnd die obgenante güter mit allen vnd iglichen Iren fürstlichen Rechten; Halsgerichten vnd anderngerichten, eckern, Welden, fischereyen Wassern Wasserlewffen; Bergen telen vogelweyden Buschen, Strauchen vnd allen andern Iren zugehörungen wie die genant vnd wo die gelegen sind als sie in des egenan Hertzog Swantybers Briuen eigenlichen begriffen sind, den egenan Heinrichen vnd Conraden Gewdern vnd iren rechten Lehenserben gnediglichen verlihen vnd gereichet, verleihen vnd reichen In die von Romischer kuniglicher machte in krafft ditz brifes von vns

vn-

vnsern nachkomen an dem Reiche Romischen kaisern vnd kunigen vnd dem Reiche zu haben zu halten vnd zu besitzen In aller der mazzen rechten vnd weize; Als sie der egenan Hertzog Swantybor vntz her gehabt vnd besessen hat, vnschedlichen doch vns vnd dem Reiche an vnsern Dinsten vnd sust jedermann an seinen Rechten vnd gebieten darumb allen Fursten, geistlichen vnd wertlichen Grafen Freyen, Dinstleuten, Rittern knechten, Gemeinschaften der Stete Merkte vnd Dörffer vnd allen andern vnsern vnd des Reichs getrewen: vnd vndertanen ernstlichen vnd vesticlichen mit disem briue, das sie die vorgenan Heinrichen vnd Conraten Gewdern an den obgenan gutern vnd allen Iren zugehörungen nicht hindern noch irren in dheineweis Sunder sie dabey vnd dortzu von vnsern vnd des Reichs wegen getrewlichen hanthaben schutzen vnd schirmen Als lieb In sey vnser vnd des Reichs swer vngnade zuuermeiden, Mit vrkunt ditz brifes versigelt mit vnsr kuniglicheu majestat Insigel Geben zum Betlern noch Cristes geburd dreytzehenhundert Jar vnd dornach in dem Ein vnd newntzigisten Jaren des Montages noch der heiligen driualdikeit tage vnsr Reiche des Bemischen in dem Acht vnd zweintzigisten vnd des Romischen in dem funftzehenden Jaren, vnd des zu wareu Vrkund Geben Wir obgenan Georius Abbt diß vidimus von fleißiger bete wegen, mit vnserm anhangendem Insigel versigelt, doch vns vnserm Closter on schaden geben vnd gescheen an Sand Mertenis abend Nach Christi geburt viertzehenhundert vnd darnach In dem fünff vnd dreissigisten Jaren.

(L.S.)

Zif-

Ziffer 11.

Extrakt aus Endres Geuders Geschlechts Deduktionsbrief vom Jahr 1471.

(vom Original extrahirt.)

Ich Endres Gewder hab betracht das mein alt vorfaren die Gewder sällg Erberg geporn Achtpar fürnem vnd In eren hoch berumt lewt auch in erlichene Ritterlichen Stttenton vnd sachen gewest sein, als sich dann In ergangen Jaren erschinen hat das Hainrich Gewder mein Vranherr säliger In lawt vil vorhandner besigilter brieue lanng vor vnd ob hundert Jaren vor datum dits brieues, langg Jare Schultheiß zu Nurmberg gewest — — — vnd sich der benannt mein Anherr zu dem Geschlecht der Waltstromer die lanng vor vnd ob Zweyhundert Jaren frey, Edel vnd Ritter gewest sein vnd sich zu den Panerherrn den Hassen von Beheim, auch zu den Herren von Perg vnd anndern Rittern vnd dem Adel verheyrat haben Auch er derselbig mein Anherr sich darnach zu dem Geschlecht von Wenckheim die auch erbrich Ritter vnd Edel sein, allein von eren wegen geheyrat vnd einem kostenlichen stant mere dann einem gemeinen Edelmañ Angestanden ist, mit gelayde pferden knechten erbern Dynnern vnd Erbern Juncfrawen den benantl. seine Hausfrawen zu halten gefurt vnd mit einem Romischen kunig vmb eren willen mit etwe vil knechten vnd pferden gen Welischen lannden gereist hat Auch dar benannt Conrat Gewder mein Anherr, vnd Heinrich Gewder sein pruder säliger den Herolzperg sere hoch vnd tewer, mere von eren dann von nutzswegen erkaufft haben do durch Sie, durch die emphaung solichs lehens das dann vormals der fürsten gewest, vnd In den selbigen Gewdern

 mit

mit allen fürstlichen Eren vnd würden von des heiligen Reichs wegen zu lehen verlihen worden ist als dem lehen tuglich vnd gemeß, vnd dadurch Ere vnd würde empfenglich wurden — — ꝛc. Des alles zu vrkunde vnd gedechtnuss solichs vnnss Herkomens gib Ich diesen brieue mit meinem anhangenden Insigel vnd des alles zu merer gezeugnuss so hab ich die Achtparn fürnemen Edel Erbarn vnd vesten fürsichtigen vnd Weysen Frantzen Waltstromer Clement von Wisentawe Balthaser Bemer vnd Hannsen Haller gepeten, daß Ir yeder sein Innsiegel, des alles zn getzeugnuss zu meinem Insiegel an disen brieue Ine vnd Iren Erben on schaden an disen brieue gehangen hat. Des ich benannt Frantz Waltstrom Clement von Wisentawe Balthaser Bemer vnd Hauns Haller also, vns vnd vnnsn Erben on schaden bekennen, der geben ist am Montag vor Sant Michelstag Nach Cristi vnnsers lieben Herren gepurt Viertzenhundert vnd in dem Ein vnd Sibentzigisten Jaren.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Ziffer 12.

Extrakt aus den von Geuderischen Familien Pakten, von kaiserl. Majestät konfirmirt im Jahr 1628.

(vom Original extrahirt).

Wir Ferdinandt der Ander von G. G. Erwählter Römischer Kaiser ꝛc. — — Bekeñen öffentlich mit disem Brief vnnd thun khundt Allermeniglich, daß Vnnß vnnser vnd des Reichs lieber getrwer, Hanns Philipps Gewder zum Herolzberg, in Nahmen vnnd von

von wegen deß ganzen Geschlechts der Geuder zum Herolzberg, in vnderthänigkeit gehorsamst vorgebracht vnd zueerkeñen gegeben, Waßmassen vnd gestalt dieselbe zue mehrer Ihrer Wolfahrt, Aufnehmen vnd erhaltung Ihrer von vnnß vnd dem heyl. Reich zue Lehen rührender Hoffmarkh herolzberg vnndt anderen deren Lehenbahren Zugehör, Auch vmb besserer Laistung der schuldigen Ritterdienste sich eines pacti gentility wie vñder anderen mehr Geschlechtern deß Reichs auch Herkommen vnd vblich seyn verglichen vnd vereinbahret dieses auch alles also stets, vest vnndt vnuerprüchlich zu halten, betheürlich zuegesagt vnndt versprochen hetten, welche Erbainigung vnns gedachte Geuder zum Herolzberg, in glaubwürdigen vidimirten Schein beigepracht, so alles Ihres Innhalts von Puncten zu Puncten hernach inserirt und beschrieben stehet vnnd also lautet.

Wir hernachbenannten mit Nahmen Jacob, Hieronymus, Sigmund vnd Darius, die Geuder von vnndt zum Herolzberg vnndt Neuenhoff Gebrüdere vnnd respective Vettern, Bekennen samptlich vnnd vnnser jeder Insonderheit, für vnnß vnd vnnsere — — — Nachdeme — — ꝛc.

Dahero dann zue vnderschiedlichen mahlen Stritt vnd Irrung in vnserem Geschlecht mit nit geringem Schaden vnnd nachtheil, wegen attentirter alienation dieser privilegirten Lehen sich erhoben auch vorbenannter Herrn July vnnd Alexandri der Geuder Ayden vnd Töchtermänner, dannenhero sich in diese vnnsere alte Stamm vnd Mañlehen eingepflochten Welche Wir mit schwerer mühe vnd Aufwendung vnnserer geringen paarschaft also höchster schmelerung vnnserer vnnd der vnnserigen Nahrung, damit diese alte Stamm vnd Mannlehen, welche anfangs mehr von Ehren, dann

 von

von Nutzes wegen erkaufft worden auch vnnsern ehrlichen Geschlecht zue nicht geringerer reputation vnnd aufnehmen ersprießlich gedienet, bey demselben vnnd vnnserer aller posteritet so lange es göttlicher Almacht gefellig sein würdt, dieselbigen im leben zue erhalten hinfüran vnverändert vnnd vnzertrennet verpleiben möchten — — rc. — — rc.

Vnndt vnnß darauf eingangs benennter Hanns Philipps Geuder zum Herolzberg im Nahmen vnnd von wegen des ganzen Stammens vnderthänigst angerufsen vnd gepetten, Sintemal gedachte Erbeinigung zu aufnem — vnd erhaltung deß gantzen Geschlechtß vorderist angesehen vnd gemeinet seye daß Wir dieselbe alles Ihres Inhalts alß Römischer Kaiser gdlich zu confirmiren vnd zu bestettigen geruhen wollten, daß haben Wir angesehen solcheß Ihr vnderthenigistes suchen vnd pitten, auch die angenehme getrew gehorsamiste Dienste, welche die Geuder zum Herolzberg vnseren vorfahren am Reich Römischen Kaisern vnnd Kunigen offt vnd vielmalß erzeigt vnd bewiesen haben, Solches auch gedachter Johann Philippß vnd dessen Mitverwante Geuder verner vnd hinfurter gleichfalß zu thun vnderthenigst erpietig seyn, solches auch wohl thun können mögen vnd sollen.

Hierumben so haben wir mit wohlbedachtem mueth, guetem Rath vnnd Rechtem Wissen gedachte Erbainigung in allen deren Clausuleu, Puncten, Articuln, Inhalt Wein vnd Begreiffungen als Römil. Kaiser gnedigist confirmirt bestettiget vnd bekrefftiget, thun das auch rc. — —

Doch souiel den in dem obinserirten Compromiss begriffenen punctum der verbottenen Appellation (in Sho was dañ) anlanget sol solches vnnß vnd vnnsern Kais. Cammergericht an vnnser Hochheit vnd Iurisdiction auf waß fall etwann ein Appellation oder provocation ein-

eingewendet werden möchte, vnnachtheilig vnd vnschädlich, sondern den Interessirten jederzeit berürte appellation oder provocation frey und offen stehen, auch sonsten vnnß ꝛc. — — Und gepieten darauf allen vnd jeden — — als lieb einem yeden seye vnnsere — — — Vngnad — — vnd darzue ein Pöen Nemblich Funffzig Mark lötigs Golts zuuermeiden ꝛc. — — Mit Vrkund diß brieffs besigelt mit vnserem Kaiserlichen anhangenden Insigel der Geben ist in Vnserer Statt Wien, den zehenten Octobris, Nach Christi vnsers lieben Herren Geburth, Tausent Sechshundert Acht vnd zwantzig vnserer Reich des Römischen im zehnten, des Hungerischen im Ailfften vnd des Böhaimischen im zwölfften Jahrenn.

Ferdinand
vt. Peter Heinrich zu Stralendorf.

(L.S. Caes.)

Ad Mandatum Sac. Caes
Maiestatis proprium.
Johann Söldner

Ziffer 13.

Extrakt: lehenbriefs K. Rupperts, Heinrich Geudern ertheilt vom Jahr 1401.

(vom Original extrahirt.)

Wir Ruprecht von gots gnaden Romischer Kunig ꝛc. — — — Bekennen — — — daz für vns komen ist Heinrich Gewder burger zu Nuremberg vnß liber getreuwer vnd bad vns das wir Jme diese nachgeschriben gute mit namen — — — — — Item den Pann vber das Halsgerichte zum Heroltsperg vnd zu Prugk, Item seinen Halbteil am Heroltsperg vnd Prugk und die

Dorffer gehoren darein die Czwei geschaide Item vnd Herperstorf vnd Pulach und Vnderstorf vnd Rudolshofe vnd Peringstorf die alle Vogthaft sint in das Ampte vnd Czwei gute zu Tenelohe die auch dazu gehören — — Die von vns vnd dem heiligen Reiche zu Lehen rurend zu verlyhen gnediclich geruhten, das haben wir angesehen desselben Heinrichs redeliche betde vnd soliche Dinste vnd truwe als er vns vnd dem Reiche in künfftigen zyten tun säll vnd mag vnd haben Ihme darumb gelihen vnd lihen yme auch in crafft diß briefes vnd Romischer kuniglicher mechte diese egeut gute mit allen rechten nutzen vnd zugehörungen als er vnd sin fordern die bißher gehabt und besessen hant. — — — Vrkunde diß briefes versiegelt — — — Geben zu Nuremberg in dem Jare do man zalte nach Cristi geburte dusent vierhundert vnd ein Jar vff den nechsten Dinstag nach dem Sontag als man singet in der heiligen Kirchen Remistere vnsert Richs in dem ersten Jare.

(L.S.) P. D. R. Epm. Sprver. Cancell
Job bener i vtroq. licey etc.

Ziffer 14.

Extrakt, Lehenbrieffs K. Sigmunds den Gebrüdern Konrad und Seitz Geudern ertheilt im Jahr 1414.

(vom Original extrahirt.)

Wir Sigmund von gots gnaden Romischer kunig ꝛc. — — bekennen — — — daz für vns komen sind Conrat vnd Seitz die Gewder, vnser vnd des Richs lieben

lieben getrüen, vnd haben vns demütiglich gebeden, daz wir In diese hernach geschriben Lehen vnd güte Mitnamen den Heroltsperg vnd alle die güte die dortzu gehoren vnd vogtschafft sind in das Ampt des Heroltspergs, Item den Bann vber das Halsgericht vud Dorfgericht des Heroltspergs, Item Bruke vnd die zwei Gescheide, Item Herperstoff, Pulach, Item Vnterstorff Rudelschorff, Perngerstorff vnd zwei gute zu Tenneloẏe die dortzu gehören in das ampt vnd in das Halsgerichte zu dem Heroltsperg, vnd ein Müle genannt die Odenmüle die auch in das Halsgericht des vorgeñ Heroltspergs gehoret — — — die alle von dem Heiligen Riche zu lehen ruren zuuerlichen gnediglich geruhen, des haben wir angesehen solich Ir redlich bede, vnd auch getrue vnd willig Dinste, die der vorgeñ Conrats vnd Seitzen vordñ vnsñ vorfarn an dem Rich offt vnd dick getan haben, dieselben Conrat vnd Seitz vns vnd dem Riche teglich tun vnd fürbas tun sollen und mögen in künftigen ziten, vnd haben In darumb mit wolbedachtem mute gutem Rate vnd rechter wissen, die vorgeñ Lehen vnd gute mit allen und iglichen Iren Rechten, nutzen vnd zugehörungen vnd allen dem daz wir In von Rechtswegen doran lyhen sollen vnd zuuerlyhen haben, gnediclich verlüchen vnd verlyhen In das ouch von Romischer kuniglicher macht in kraft diß briefs, von In, vnd Iren Lehens erben zu haben zu halden vnd zu besitzen, vnd das auch als oft sich das geburet zu empfahen vnd zuuerdienen vnd vns vnd dem Riche dauon zu tun als billich vnd Recht ist doch vnschedlich vns vnd dem Riche an vnsern Dinsten — — ꝛc. Mit Vrkunde diß brifs vsiegelt — — — Geben zu Nuremberg Nach Cristi

 geburt

geburt viertzehenhund't Jar vnd darnach in dem viertzehenden Jare, des nechsten Donrstags vor Sant Michelstag vnſ'r Riche, des Vngerischen ꝛc. in den Acht vnd zweintzigisten vnd des Romischen in den Fünften Jaren

(L.S) Ad mandat. dm. Regl.
Johes krichen.

Ziffer 15.

Extrakt: Lehenbrief K. Sigmunds, Seitz Geudern für sich vnd seines Bruders Kinder ertheilt im Jahr 1425.

(vom Original genommen.)

Wir Sigmund von gots Gnaden Romischer kunig ꝛc. — — bekennen — — — daz vns Seytz Gewder Burger zu Nurmberg vnser und des Richs lieber getrüer durch Sigmund Stromar von der kotzen vnsern lieben getruen diemůticlich gebeten hat, daz wir demselben Seytz vnd mit Im Haintz Merteln Sebolt vnd Hansen, seins Bruders kindern dise nachgeschribene guter mit namen den halben Heroltsperg vnd die vogtschafft vnd die Halsgericht vnd ettliche güter die dorein gehoren zu Pruck zu den zwain geschaiden zu Herpersdorff Pulach Vndersdorff Rudolshoff, Peringersdorff, Tennenloe, die Odmüle die alle vorgen gehören in das gericht vnd Ampt gen Heroltsperg vnd auch den Pann des Halsgerichts vnd Dorffgerichts doselbs, die alle von vns vnd dem heiligen romischen Reiche zu lehen geen und ruren zuleihen gnediclich geruhten. Des haben wir angesehen des vorgen Seytz diemůthige bethe vnd auch solige

true

true vnd liebe die Er zu seinen vorgen Vettern hat. Vnd auch betracht willige vnd getrue Dienste, die er vnns und dem Riche getan hat, teglichen tut vnd fürbas tun soll vnd mag in künftigen zeiten. Dorüb mit wolbedachtem mute gutem Rate vnd Rechter Wissen vnd besundern gnaden haben wir dem vorgen Seytz vnd mit Jme seinen vorgeñ Vettern die egen lehen gnediclich gelihen — — — — vnd leihen In die von Romischer kuniglicher Macht in krafft diß brieffs, die obgen lehen zu haben zu halden vnd zu besitzen, als solicher lehen gewohnheit vnd recht ist von allermeñiglich vngehindert. Doch vnschedlich vns vnd dem Riche an vnsern Diensten — — Vns hat auch der egen Sigmund von des egeñ Seytz vnd seiner Vetten wegen gewöhnliche gelübde vnd eyde daruff getan vns und dem Rich, davon zu tun vnd zu dienen vnd die auch von dem Riche zu empfahen so offt sich das gebüret, Mit vrkund diß briefs versigelt — — Geben zu Weisemburg Nach Crists geburt Viertzehenhundert Jar vnd darnach in dem fünf vnd zwantzigisten Jare, Am Montag nach dem heiligen Palmtag vnnser Riche des Vngerischen j in dem xxxvm des Romischen in dem fünftzehenden vnd des Behemischen Im fünften Jaren

(L.S.) Ad mandatum dom. Regis
Michael pptns Bolcspannen.

Ziffer 16.

Extrakt: Lehenbrief, K. Friedrichs, Georg Geudern für sich und seine Brüder ertheilt im Jahr 1442.

(Aus dem Original extrahirt.)

Wir Friedreich von gotes gnaden Romischer Kunig ꝛc. — — Bekennen — — — daz für vns komen

men ist vnser vnd des Reichs lieber getrewr Jorg Gewder, vnd hat vns diemüticlich gebeten, daz wir Im als dem eltern vnd an stat sein selbs vnd als ain lehentrager Heinrichs vnd Conrads seiner Gebrüder diese hernachgeschriben Stukh vnd Güter mitnamen den markt halben zu dem Herolzperg, Item zway geschaid, Item Herberstorff, den Rudolzhoff vnd Bergenstorf, Item Brugk Item zway gut zu Tennele die Wüstenmühl vnd ein gut zu Bulach das alles mit sambt der Frisch vnd Vogtbarkeit in das Ambt vnd Hofmark zu dem Herolzperg gehoret — — — Auch den Bann vber das Hochgericht mit sambt andern Gerichten die von vns vnd dem heiligen Romischen Reich zu lehen rüren gnediclich geruchten zu verleihn. Des haben wir angesehen solch fleizzig gebete, auch getrew vnd willig Dienste, dartzu er sich vns vnd dem Reiche zu tun willig erbeutet. Vnd haben darumb dem obgeñ Jorgen, als dem Eltern für sich vnd als ain lehentrager an statt seiner obgenan Brüder die obgenan Stukh vnd Güter auch das Hochgericht vnd andere Gericht mit sambt Iren zugehörungen gnediclich verlihen, verleihen Im die auch wissentlich von Romischer kuniglicher macht in krafft diß briefs — — von vns vnd dem heiligen Reich in Lehensweis Innzehabn, der zu gebrauchn vnd zu nießen als solcher Lehen vnd hohergerichte Recht vnd Herkomen ist von allermeniclich vngehindert — — — Mit vrkund des Briefs versigelt — — — Geben zu Frankfurt nach kristi geburd viertzehenhundert vnd darnach in dem zway vnd viertzigisten Jar an Dinstag nach dem Sunntag Trinitatis vnss Reichs im dritten Jare.

(L.S.) Ad mandatum Domni Regis
Henricus Leubing Doctor.

Zif-

Ziffer 17.

Extrakt: Lehenbrief K. Friedrichs, Sebold Geudern für sich und seine Brüder ertheilt, im Jahr 1445.

(Aus dem Original gezogen.)

Wir Friedrich von gotes gnaden, Romischer kunig ꝛc. — — bekennen — — — das für vns komen ist vnser vnd des Reichs lieber getruwer Sebolt Gewder Burger zu Nuremberg mit gantzem vnd vollen gewalt, Heintzen vnd Martein seiner gebruder ouch die Gewder genant Burg. zu Nuremberg, vnd hat vns mit demütigem Fleisse gebeten, das wir Im vnd den egenanten prudern vnd jrer Erben dise nachgeschriben stuk vnd gütter, mit namen — — den halben markt zum Herolzsperg vnd vogtschafft die Halsgericht vnd etliche güter die dor Inn gehören die zwey gescheide vnd was was Sy da haben zu Bruck zu Herperstorff zu Pulach vnd underſtorff zu Pergnerstorff Rudolzhoff Denenloe die odenmüle — — — vnd den pan derselben gericht die von vns vnd dem Reich zu lehen rüren mit allen Iren Rechten vnd zugehörungen zuuerleihen gnediclich geruchten, des haben wir angesehen, des benanten Sebolts Gewders, vnd seiner egenantn prüd demütig vnd redlich pette, auch die getrwen Dinste, dartzu Sy sich vns vnd dem heilichen Reich zetun willig erbieten, vnd haben darumb mit wolbedachtem mute gutem Rate vnd rechter wissen den obgemelten geprudern Heintzen Mertein vnd Sebold den Gewdern In allen dreyen, vnd Irn erben diese obgeschribn stuck vnd guter mit sambt dem Bann der obgenan̄ten gericht, mit allen Ihren rechten

ten vnd zugehörungen gnediclich verlihen ꝛc. — Mit vrkunt diß briefs versigelt — — — Geben zu Wienn Nach Crists geburt viertzehenhundert vnd Im fimfvnduirtzigisten Jar, an Dornstag nach des heiligen krewtz tag Exaltationis vnsers Richs Im sechsten Jare.

(L.S.) Ad manbatu. D. Reg.

Ziffer 18.

Extrakt: Lehenbrief K. Friedrichs, Georg Geudern für sich vnd als Lnhenträgern seiner Vettern ertheilt, im Jahr 1451.

(Vom Original extrahirt.)

Wir Friderich von gotes gnaden Romischer kunig ꝛc. — — Bekennen — — — Als Wir vormaln Jörgen Gewder, burger zu Nuremberg vnserm vnd des Reichs lieben getrewnn, Im selbs, vnd auch als einen Lehentrager etzwann Heinrichs vnd Conrads seiner Bruder diese hernachgeschribne gut, die von dem Reich lehen seind, zu lehen verlihen haben, mit namen den Markt halben zu dem Herolzperg Item zway Geschaid Item Herberstorff und Vnderstorff den Rudolzhoff vnd Bergenstorff, Item Brugg, Item zway gut zu Tenneloe die Wüstenmůl vnd ain gut zu Bulach, das alles mit der Fraisch vnd vogtberkeit in das Ambt vnd Hofmarkt zu dem Herolzberg gehört. Item ain ꝛc. — — — Auch den Ban vber das Hochgericht, mit somt andern gerichten, hat vnd derselb Jörg Gewder fürgebracht, wie das sein vorgenanten Bruder Heinrich vnd Conrad mit tod abgegangen seind, vnd sey Heinrichs drittail der vorgeschri-

schriben lehen vnd gut, an sein — — — — vnd — — — an In erblich geuallen, vnd hat vns darauf demüticlich gepetten daz wir — — — — Im als einen lehentrager derselben kinde zu Lehen gnediclich geruchten zuuerleihen, des haben wir angesehen sein demütig gebett vnd haben mit wolbedachtem mut vnd rechter wissen demselben — zu lehen gnediclich verlihen — — — leihen ꝛc. ꝛc. — — Mit Vrkund diß briefs versigelt — — — Geben zu Wienn am Sibentzehenden tag des Monads May, Nach Christi geburd Viertzehenhundert vnd im Ain vnd funfftzigisten, vnd vnsers Reichs ꝛe. ꝛc.

(L.S.)

Ad mandatum Dm. Regis,
Michahel de pfullend.

Ziffer 19.

Extrakt: Lehenbrief K. Friedrichs, Heinz Geudern, für seine Brüder und Vettern ertheilt vom Jahr 1464.

(Aus dem Original extrahirt.)

Wir Friderich von gottes gnaden Romischer kayser ꝛc. — — Bekennen das vns vnser vnd des Reichs lieben getrewen Heintz Gewder Hanns vnd Martin gebrudere sein Vettern weilent Martin Geuders Sone Burger zu Nuremberg demüticlich haben bitten lassen das wir In dise nachgeschriben stuck vnd gütere Nemlich — — — — Item den Halbenmarkt zum Heroltzberg, Vogtschafft, Halsgericht vnd ettlichen güttern darein gehörend zway gescheide vnd was Sy haben zu Bruck, Herberstorff, Pulach Vnderstorff Beringerßdorff Rudoltzhof, Tennenloe Öydenmül — — — vnd den Ban vber das Blut zu richten des-

desselben Gerichts zu Heroltzberg alles mit Iren Rechten vnd Zugehörungen die — — — — von vns vnd dem heiligen Reiche zu lehen gnediclich geruchten. Des haben wir angesehen Ir demůtig vnd fleissig bette Auch anneme vnd getrew Dienste die Sy vns vnd dem Reich bißher getan haben vnd hinfůr wol tun sollen vnd můgen, vnd haben darum mit wolbedachtem Mute vnd rechter wissen den egenanten — — Geudern die obgemelten Stuck vnd Gůter — — — zu lehen gnediclich verlihen. Leihen In die auch also von Römischer kayserlicher macht in crafft diß brieffs was wir In daran von Recht und billigem verleihen sollen vnd můgen — — — Doch sust vns vnd dem heiligen Reich — — — — die vorgenanten — — — — sollen auch darauf — — gewondlich glůbde vnd Eyde tun vns vnd dem Reich davon getrew gehorsam vnd gewerttig zu sein zu dienuen vnd zutunde als solicher lehen Recht vnd Herkommen ist vngeuerlich. Mit vrkundt diß briefs mit vnnserm — — — Innsigel besigelt. Geben zu der Newenstatt am Montag nach dem Sontag Inuocavit in der Vasten Nach Christi geburde viertzehenhundert vnd im Vier vnd sechtzigisten Vnser Reiche des Romischen im Viervndtzwanzigisten des keyserthumbs im zwelfften vnd des hungerischen im fünften Jarenn.

Ad mandatum Dm. Imperat. in Cons.

Ziffer 20.

Extrakt: Lehenbriefs, K. Maximilians Endres Geudern ertheilt im Jahr 1497.

(Aus dem Original genommen.)

Wir

Wir Maximilian von gottes gnaden Romischer kunig ꝛc. — — Bekennen — — das vns vnser vnd des Reichs lieber getrewer — Enndres Gewder diemüticlich hat anruffen und bitten lassen, das Wir Jme diese nachgeschriben Lehenstuckh vnd gutter, Mit namen den halben Marckht zum Herolzberg, zwey Geschaid, Herpersdorff, Vnndersdorff, Item den Rudolzhof, Pernsdorff, Prugk, Item ein gut zu Dennenloe, Item die Westen Mul vnd ein gut zu Pulach, das alles mit sampt der Fraisch vnd Vogtparkeit, in das Ambt Hofmarckht vnd Gericht zum Herolzberg gehort, Item vnd darzu das Hohgericht vnd Pann vber das plut zu richten mit sampt andern Gerichten so von vns vnd dem heiligen Reiche zu lehen rüren ꝛc. — — zu lehen zuuerleihen gnediglichen geruchten, das haben Wir angesehen solich sein diemütig zimlich bete, Auch die getrewen Dinste darzu er sich gegen vnns vnd dem heiligen Reiche willig erbewt vnd wol tun mag vnd soll, vnd darumb mit wolbedachtem mute vnd gutem Rate, demselben Enndres Gewder die obberürten stukh vnd gütter mit sampt den berürten Hochgerichten vnd Pann über das plut zu richten vnd den andern Gerichten mit ihren Zugehörungen vnd gerechtigkeiten zu lehen gnediglichen verlihen, Leihen Jme die — — — — der vorgemelt — — soll auch — — — gewonlich glübd vnd Eyde tun vnns vnd dem Reiche getrew gehorsam und gewertig zu sein mit dem obberürten Pann getrewlich vnd aufrechtiglichen zu hanndeln Auch zugefarn zu dienen vnd zutund als sich von demselben Lehen gebüret. — — Mit Vrkund diss briefs besigelt — — — Geben zu Steinheim am zweintzigisten tag des Monats Mertzen Nach Cristi geburt Viertzehenhundert vnd im Sieben vnd newntzigisten

sten Vnser'r Reiche des Romischen im zwelfften vnd des Hungrischen im Sibenden Jaren.

(L. S.) Ad mandatum dm. Regis.

Ziffer 21.

Extrakt: Lehenbrief K. Maximmilians den Vormundern der Enders Geuderischen Kinder ertheilt im Jahr 1513.

(Aus dem Original gezogen.)

Wir Maximilian von gottes genaden Erwelter Romischer kayser ꝛc. — — Bekennen das vnns vnnser vnd des Reichs lieben getrewen Hanns Tucher vnd Jobst Wenninger diemûtiglich haben anruffen vnnd bitten lassen, das Wir Innen als Vormunde an Stat vnnd von wegen Eñdres vnnd Jorgen, Weylennd Enndres Geuders verlassen Sonnen, die hernach bestimpten stuckh vnnd gûtter Mitnamen den halben Markth zum Herolzperg, zwei Geschaid, Herpersdorff, Vnndersdorff Item den Rudelzhof, Permsdorf, Prugk, Item ain gut zu Tennenloe, Item die Wûsten Mûl vnd ain Guth zu Pulach, das alles mit samt der Fraisch vnd Vogtbarkeit in das ampt Hofmarkt vnnd Gericht zum Herolzperg gehort, Item vnd dartzu das Hochgericht vnnd Pann vber das plut zu richten mit samt andern Gericht, So von vnns vnd dem heiligen Reiche zu Lehen rûren — — — — zu lehen zuuerleihen gnediglichen geruchten, das haben wir angesehen solich Ir diemûtig zimlich bete vnd darumb mit wolbedachtem mute vnnd gutem Rate dennselben — — — — — Als vormunde vnnd trager der obgemelten Enndres vnnd

vnnd Jergen der Gewder die noch zu Iren vogtbarn Jaren nicht khomen weren, die obberürten stuckh vnnd gütter mit sampt dem berurten Hochgerichten vnnd pann vber das plut zu richten vnnd den andern gerichten mit Iren zugehörungen vnnd Gerechtigkeiten zu lehen gnedicklich verlihen. Leihen — — — die obgemelten sollen auch — — — von solicher Lehen wegen als Trager vnnd Vormund gewönlich gelübd vnd ayde thunn, vnns vnd dem Reiche getrew gehorsam vnnd gewertig zu sein mit dem obbevürten pann getrewlich vnd aufrichtiglichen zu handeln, auch zugefarn zu dinen vnnd zu thun als sich von demselben Lehen gepüret. Mit Vrkunde ditzs brieffs besigelt — — — Geben in vnnser vnd deß heiligen Reichs Stat Augspurg Nach Christi gepurt Funffzehenhundert vnnd Im dreyzehenden, vnnser Reiche des Romischen im Achtvndtzwaintzigisten vnd des Hungerischen im viervndtzwaintzigisten Jaren.

(L.S.) Ad mandatl. dom. Imprl. ppm.
P. Fornkrück.

Ziffer 22.

Extrakt: Lehenbrief K. Karl V. den Vormundern der Georg Geuderischen Kinder ertheilt; im Jahr 1550.

(Aus dem Original extrahirt.)

Wir Karl der Fünfte von Gottes Gnaden, Römischer Kayser rc. — — Bekennen — — Als vnns vnnser vnd des Reichs lieben getrewen, Jacob Tucher vnd Caspar Koberger durch Iren volmechtigen Actor vnd gewalthaber Jacob Muffeln vndertheniglichen ansuchen vnnd petten lassen, das wir Jnen als ordentli-

 chen

chen Vormündern vnnd Lehentragern weiland Georgen Geuders Burgers zu Nürnberg nachgelasner Sone — — — — — — — Iren Tail an dem halben Markt zum Heroltzperg, zway Geschaider, Herpersberg, Vndtermdorf, Item dem Rudoltzhoff Peringsdorff, Prugh, Item ain Gut zu Tennenlohe, Item die Wüstermüle, vnnd ain gut Pullach, das alles mit samt der Fraisch vnnd Vogtbarkeit in das Ampt, Hofmarkt vnnd Gericht zum Heroltzperg gehörig, Item das Hochgericht vnnd Pann vber das pluet zu richten, mit sampt andern Gerichten so alles von vnns vnnd dem heiligen Reich zu Lehen ruret — — — — — zu Lehen zuuerlihen gnediclich geruehten, Das Wir demnach angesehen haben solch Ir diemütig zimblich pette vnd darumb mit wolbedachtem muet, guetem Rath vnd Rechter wissen obgenanten — — — — als Vormundern vnnd Lehentragern bemelter — — — — — der Geudern Iren — — — — tail an obbemelten Stucken vnnd guetern mit allen Iren Rechten vnnd Gerechtigkeiten sampt dem pann vber das pluet zu richten zu Lehen gnedigclich verlihen. Leihen ihnen hiemit wissentlich in Crafft ditz Brieffs — — — — die obgenanten Vormunder vnnd Lehentrager haben vnns auch darauf, durch obbestimpten Iren Anwaldt Jacob Muffeln gewonlich glübd vnnd aide gethan, vnns vnnd dem hailigen Reiche von obberührter Lehen wegen, getrew, gehorsamb vnnd gewertig zu sein, mit dem obgemelten pann getrewlich vnd aufrichtig zu handeln vnnd zngefarn als gleich vnpartheyisch Richter gegen dem Reichen als dem Armen vnnd dem Armen als dem Reichen vnd darinnen nit

nit anzusehen, weder lieb, laidt, mueth, gab gunst freundschafft noch veindschaft auch gar kein ander sach, sonder allein gleich vnnd Rechtsgericht, als sich geburt vnnd Sy am Jüngsten Gericht, gegen Gott dem Allmechtigen verantworten wollen — — — Mit Vrkund diß Briefs besigelt — — — Geben In vnnser vnnd des Reichs Stat Augspurg am letzsten Tag des Monats Septembris, Nach Christi vnnsers Herren gepurt, Fünffzehenhundert vnnd Im Funfftzigisten, Vnnsers Kaysertumbs Im dreissigisten, vnnd vnnserer Reiche im Fünffvnnddreissigisten Jaren.

Carol.
vt Afsoreeno
v'. Seld.

Ad maudatum Caes.
Cathol. M^{tis}. proprium
I. F. Obernburger.

(L.S.)

Ziffer 23.

Extrakt, Lehenbriefs K. Ferdinands II Hieronymus Geudern für sich und als Lehenträger seines Bruders und der Jacob Geuderischen Soehne ertheilt im Jahr 1620.

(aus dem Original genommen)

Wir Ferdinand der Ander von Gottes gnaden, Erwöhlther Römischer Kaiser ꝛc. — — — Bekhennen — — — das vnns Vnnser vnnd des Reichs lieber getrewer Hieronymus Geuder von vnd zum Herolzberg, für sich selbsten vnd in Volmacht seines abwesenden Brueders Dary, wie auch als negster Aguat vnd

 Le-

Lehentrager, weyl. Jacob Geuders nachgelassener Söhne — — — — — — alle die Geuder von vnd zum Heroltzberg vnd respective Neuhoff, vnderthenigelich angerueffen vnd gebetten, das wir Ihnen hernach beschriebne Stuekh, alß Nemblich ainen Vierten Theil an dem halben Markth zum Heroltzberg zway Geschaider zu Herpersdorff, vnterm Dorff, Item deme Rundeltzhoff, Peringsdorff, Prugg Item ain Guett zu Tennenloe, Item die Wüstenmüle vnd ain Gutt Buelach, das alles mit samt der Fraisch vnd Vogtbarkeit in das Ampt, Hofmarckht vnd Gericht zum Heroltzberg gehörig — — — Item das Hochgericht vnd Pann vber das Bluet zurichten mit sambt andern Gerichten, so alles von vnns vnd dem Hey: Reiche zu Lehen ruret — — — — zu Lehen zu uerleyhen gnedigelich geruhten, Deß haben wir angesehen — — — Vnd darumb mit wolbedachtem mueth, guetem Rath vnd rechter wissen obgemelten Geudern obberüerte Stuckh vnd Güter, mit allen ihren Rechten vnd Gerechtigkeiten sambt dem Bann vber das Bluet zu richten, zu lehen gnedigelich verlihen, Leihen Ihnen die auch hiemit ꝛc. — — — die vorgenanten Geuder haben vnns darauff durch ihren Bevollmächtigten — — — — gewönlich Glübt vnd Ayd gethan, Vnns vnd dem Heyl. Reich obbestimbter Lehen halben getrew, gehorsamb vnd gewerttig zu seyn zu dienen vnd zu thun, auch mit dem bemelten Pann, aufrichtlich zu handlen vnd zuuolnfahren, alß gleich unpartheyische Richter, gegen den Reichen als dem Armen vnd dem Armen alß dem Reichen, vnd darinnen nit anzusehen, weder lieb, laid Mueth,

gaab,

gaab, gunst, forcht, freundtschafft noch Vheindschafft, noch gar kein andere Sachen, sondern allein gleiches recht vnd rechtes Gericht vnd Recht als sich das gepürt vnd Sy es gegen Gott dem Allmechtigen am Jüngsten Gericht verantwortten wöllen; Vngaverlich. Mit Vrkhund diß Briefs, besiegelt — — Der geben ist in vnnser Statt Wienn, den Achtvndzwantzigsten Tag des Monats Aprilis, Nach Christi vnnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburtt, Sechtzehenhundert vnd im tzwantzigsten, vnnserer Reiche deß Römischen im Ersten, des Hungerischen im Andern vnd des Behaimischen im dritten Jahren.

Ferdinand.

vt. H. Co. Vlm. Ad mandatum Sac^a. Caes^a. Maiest. proprium I. R. Tucher mp.

(L. S.)

Ziffer 24.

Abschrift, Lehenbrief des Reichsverwesers, Herrn Marggraf Friedrichs zu Brandenburg, Georg Geudern für sich und seine Brüder ertheilt im Jahr 1419.

(Vom Original genommen.)

Wir Fridrich von gots gnaden Marggrave zu Brandenburg des Heiligen Römischen Reichs Ertzkamer vnd Burggraue zu Nürmbge Bekenne offenlich mit dem brief vor allermenglich Wann vns der allerdurchleuchtigist Fürste vnd Her Her Sigmund Römischer vnd zu Vngern Dalmacien Croacien 2c kunig, vnser genedigster Hr sein vnd des heiligen Reichs

sache in disen teutschen landen beuolhen hat, vnd wañ nu für vns komen ist der Ersame Jörg Gewder vnserm Diener vnd getrewn vnd vns gebettẽ hat Ime vnd seine Brůder mit namen Heintzen Chuntzen vnd Hansen den Gewdern dise hernachgeschriben gut mit namen den Markt zum Heroltsperg mit sampt dem Halsgerichte vnd dem Bann Item zway Dörffer genant die Geschaide mit namen Herperstorff vnd Vnderstorff Item Rudoltzhofe Item Pergenstorff Itl. zway gut zu Teñelo Itl. die Wůstenmul Itl. ain gut zu Puelach Itl. ain Wisen am gruntlosen See gelegen by Muggeldorff vnd den kuirnperg. von des obgenn vnsers gnedigsten Hrn wegen geruchen zu verleihen als die von dem Heiligen Reich zu lehen ruren, das haben wir an statt vnd von wegen vnsers gnedigsten Hrn dem egen Jörgen gewder die vorbenente lehen vnd gut alle mit ihrer zugehörde verlihen, vnd verleihen Im auch die mit craft des brieffs Im vnd seine vorgenten Brudern In trewe Hand ze tragen, was wir Im von rechtes wegen daran verleihen sullen an gende doch dem obgen vnserm gnedigsten Herrn vnd dem Heiligen Reiche in dem Lehen vnd meniclich an seine rechten vnschedlich vnd vnengolten, des zu Vrkunde geben Wir Im den brief mit vnßm anhangenden Insigel vsigelten der geben ist am Sontag vor allerheiligen Tag von cristi geburt viertzehenhundert vnd In dem Neuntzehenden Jaren.

(L.S.)

Zif-

Ziffer 25.

Abschrift, Wappendiplom K. Sigmunds, den Bürgern und Jnwohnern zu Heroldsberg ertheilt im Jahr 1417.

(Vom Original kopirt.)

Wir Sigmund von gotes gnaden Romischer Kung zu allen zyten merer des Richs vnd zu Vngern, Dalmacien, Croacien rc. kung, Bekennen vnd tun kunt offenbar mit diesem brieff Allen den die Jn sehen oder horen lesen, Wann für vns komen ist Contz Geuder gesessen zum Camerstein vns vnd des Reichs lieber getruer vnd vnß diemieticlich gebeten hat, das Wir den Burgern vnd Jnwonern des Markts zum Herolzperg dise gegenwertige Schilt vnd Wapen Als dann die in der mitte diß ge (L.S) genwärtigen vnßs kunglichen brief gemalet vnd mit Varben ußgestrichen sind, zugeben vnd zuuerlihen gnediclich geruchen, des haben Wir angesehen des itzgen Contzen redlich bete vnd auch sin willige vnd getrue Dienste die er vns vnd dem Riche zutund bereyt ist vnd fürbaß tun soll vnd mag vnd haben darumb mit wolbedachtem mute vnd rechter Wissen den vorgen Burgern vnd Jnwonern vnd Jren nachkomen des vorgen Markts zum Herolzperg die vorgen Schilt vnd Wapen gnediclich gegeben vnd verlihen, geben vnd vlihen Jn die craft diß briefs vnd Romischer kunglicher macht Vollkomenheit vnd meynen vnd wollen das Sy dieselben Schilt vnd Wappen fürbaß mere habn vnd die in Jrem Bany er zu allen sachen vnd gescheften füren vnd der ouch an allen enden gebruchen sollen vnd mögen von allermeniclich vngehindert. Vnd Wir gebieten ouch dorumb allen vnd iglichen vnßn vnd des Richs Vndertanen vnd getruen ernstlich vnd

 vesti-

vesticlich mit disem brieff das Sy die vorgen Burgere vnd Inwonere des Marktes zum Herolczberg vnd Ire nachkomen, an den vorgen Schilt vnd Wapen fürbaßmere nicht hindern oder Irren in kein Wis Sund — Sy der gerulich vnd vngehindert gebruchen lassen, Als lieb In sey Vnser vnd des Richs Vngnade zuuermeyden. Doch vnschedlich allen andern die villicht der vorgemalten Wapen glich fürten an Iren Wapen vnd Rechten. Mit Vrkund diß briefs versigelt mit vnßr kunglicher Majestat Insigel. Geben zu Costantz nach Christs geburt Viertzehenhundert Jare vnd dornach in dem Sibentzehenden Jar des nechsten Czinestags] ;nach vnßr Frawentag Nativitatis, vnßr Riche des Vngrischen rc. in dem Eynvnddrissigsten vnd des Romischen in dem Sibenden Jaren.

p. d. Fr. March. Brandenburgen etc.
Iohes Krichen.

(L.S.)

Ziffer 26.

Extract aus der Heroldsberger Gerichtsordnung von den von Geudern vnd ihren Gerichten zu Heroldsberg gegeben, im Jahr 1481.

(Vom Original extrahirt.)

ICH Enndres vnnd Martin die Gewder geuettern vnd Ich Enngelhart Aman Ir Vnterrichter Vnd wir die geschworrn Vrteilsprecher des Markhs vnd Gerichts zum Herolczsperg, Bekhennen vnd thun kunt offentlichen mit diesem Brieff gen allermenglich für vns vnser Erben vnd nachkhomen, das wir besonder Wir benant

Gem.

Gewder alls Herrschafft sollchs Markhs vnd Gerichts nach alter herpracht gewonheit, Ordnung vnd Recht auch einen gemeinen Nutz zufuderung In nach vollgenden Vellen billich vnd gepurlich Vrtheil zusprechen mit guter Vorbetrachtung zeittige Vorrad durch Radt etlich Hochgelerten, in Geistlichen vnd werentlichen Rechten Doctoren vnd ander treffenlichen personen Außgeschriben geordent vnd gesetzt haben wollen, Orden vud setzen auch aus krafft alle vnsers gewalts Obrigkeit vnd gerechtigkeit Wie vns samentlich vnd sunderlich zuthun gepürt das solchs alles vnd yedes vnuermyndert Sunder mit mit merung vnd besserung künftiglich alweg also als fur ein Statut, Alt Herkhomen gewonheit Ordnung vnd Recht geacht geübt vnd vestiglich gehalten vnd gehannthab werden soll, Doch In dem allen vnd yeden nachuolgenden hierInnen dem alledurchleuchtigsten Großmechtigisten Fürsten vnd Herrn, Herren Friederichen Romischen Kaiser zu allen zeyten merer des Reichs ꝛc. vnd allen andern nachkhomenden kaysern vnd khonigen als Lehenherren von des heiligen Reichs wegen Solhs gerichts vnd Lehengütter an Iren obrigkheiten vnd gerechtigkeiten vnuergreiffenlich vnd vnuerpuntlich vnd vnschedlich, außgenom̃en vnd hindangesetzt. Vnd dadurch aber verstanden werde von wem Wie vnd wen der benant Markt vnd Gericht zu Heroltsperg mit seiner gerechtigkeit zu vnd eingehörung An vns benant Geuder vnd vnns vorfaren Seligen herkhomen sey deßhalben wir solh fürnemen Als Herrschafft Oberer vnd Verweser solhs Gerichts mit sampt dem Richter vnd Vrtheilsprecher tun So ist zu wissen, daß in den Jahren — — — — — — — — ꝛc. vnd nachdem also Heinriche Gewder der ein vnd Cunrad Gewder Selig der ander halbteil zugestanden ist, So

ist eins yeden teil vnd gerechtigkeit auf sein Erben komen So lang vntz solh zwen halbteil Auf mich benanten Enndres vnd Martin die Gewder geuettern yedem ein halbteil khomen ist Vnd dadurch verstentlich werden Was dorffer guter oder leut In solh gericht gehören Vogtpar vnd solchem gericht Alls darein gerichtpar gehörig vnd vnterworffen sein;

Tit. 1. So sein das die vogtparen In nachvolgender mass begriffenn

zum Herolzsperg ꝛc.

Zum grossen gescheid

ꝛc. — — Auch Peter langfritzen erben von zweyen Hofen der ein hinter Martin Behaim Heintz Meyr hinter Vlrich Gruntherren vnd Chuntz Hack hinter einer pfründt zu Nurmberg gelegen.

Zum klein Gescheid

ꝛc. — — — Heintz lang hinter dem Benanten Vlrich Gruntherrn vnd Chuntz Hetzer hinter dem Stromeier beerbt.

Herperstorff ꝛc.
Vnterstorff ꝛc.
Rudolzhof ꝛc.
Bergensdorff

Leupold Schurstabn Hof — — — Nickel Gotz vnd Heintz Meyr von zweyen güttern hinter der Schurstabm, Cuntz Rechenperger vnd Contzen Syman, hintter Peter Volkhamayr, Contz keyser auf des Jagers gut, Heintz Oth hinter den Schurstabn, Cuntz Deuel, hinter dem Beringstorffer Enndres Steyger Hinter der frumess zu Schunberg vnd wer auf dem gut sitzt hinter dem Gotzhaus zu Bergenstorff.

Die

Nachdem die Herrschafft des gerichts nagst obrigkheit ist, vnd sich nach Ordnung des Rechten gepurt fůr die nagsten

sten Obrigkheit zu appelliren, So soll ein yeder der ein zu Recht gegrunten Appellacion oder beschwerung von einer Vrteil hat vnd Jene vnuerhindert der obuermelten vrsach zu appelliren gepůrt für die Herrschafft des gerichts, oder wo In die Herrschaft als Iren gesetzten Comissari an Irer stat als beuolhen hinweißt In zehen tagen nach eröffnung der Vrteil appelliren, doch vnserm allergnedigsten Herren dem Romischen keyser vnd annder künfftigen Romischen kheysern vnd khonigen davon solh gericht von das heiligen Ro. Reichs wegen zu Lehen rurt, als dem Obern Richter vnndinglich vnvergriffenlich vnd vnschedlich — — — — ꝛc.

Tit. 66. Von penn vnd kostung der Appellation ꝛc.

Tit. 67. Von Heyratt der kinder hinter Iren eltern ꝛc.

Tit. 68. Von nyessung versamenter Eeleut Jr yedes Hab ꝛc.

Tit. 69. Von eeleuten die Jr beder schuld miteinander zugelten schuldig sein ꝛc.

Tit. 70. Von gaben zwischen den eeleuten ꝛc.

Tit. 71. Von besitz vnd genys In der Ee seins abgangen genossen vnuerruckt vnd mit ertziehunge der kinde, So kein geschefft vorhanden ist ꝛc.

Tit. 72. Von angreiffung versamenter hab aus rechter eehafft ꝛc.

Tit. 73. Von bestymung erbschafft besytzs vnd gepranchts aus eehafft versamenter hab halben ꝛc.

Tit. 74. Von vnderschiedlicher bestymung varend hab ꝛc.

Tit. 75. Von mangerley kinde vnd enicklein erbschafften geschefft ꝛc.

Tit. 76. Von Voraus oder Vorteil der Son vnd Dochter angeschefft ꝛc.

Tit.

Tit.

Tit.

vnd

vnd das ein parthey vnuerwilt der andern einigen hintergang nit entgentzen mag ꝛc.

Tit. 210. Von nachvolg der verpott ꝛc.

Tit. 211. Von hanthabung der gest hab von Irem wirt vmb Zerung ꝛc.

Tit. 212. Von verwillter bekhantnus vnschedlich dem andern ꝛc.

Tit. 213. Von bestentiger wilkuhrter bekentnus ꝛc.

Tit. 214. Von wilkuhrter bekhenntnus vmb allerley Henndel.

Tit. 215. Von vernewung vnd vnuernewung ꝛc.

Tit. 216. Wer zu seins widerteils clag nit antwortt ꝛc.

Tit. 217. Von bekenntlicher vnd vnlaugenpar schuld ꝛc.

Tit. 218. Das der Richter vnd zwen vrteilsprecher ditz gerichts vmb sachen vber vier pfundt nit treffende ausserhalb der andern Rechtlichen entscheid thun mugen ꝛc.

Tit. 219. Von kost vnd scheden ꝛc.

Tit. 220. Von schaden der In eins Arbait darumb er seinen lon nympt beschicht.

Tit. 221. Von vberackern vbermehen oder vberzawnen ꝛc.

Tit. 222. Wer marckstein geuerlich außgrub oder heimlich setze ꝛc.

Tit. 223. Von beschedung an Aeckern, Wisen Wasser, Weyher, holtzern, Weyden, pawmen, obst fruchten, graben oder anderm ꝛc.

Tit. 224. Von penn oder Wandel so sich yemant zu thun oder zu beweysen erbeut vnd das nicht volzeucht oder fůrbringt des Er in Recht anders vberzeugt wurd oder sich anders ersindt ꝛc.

Tit. 225. Von Wandel der sich mit seinem widerteyl vmb wandelhafftige sach ausserhalb Rechtes vertregt ꝛc.

Tit.

Nach dem sich gebürt ein Jede Sach In besserung zu keren vnd alle vnbilliche beswert abzustellen, darumb ob die vermelt oder andere künfftige Herrschaft In disen Stuck-

Stuckhen allen oder jeden, Nach rat treffenlicher vnd vernünftiger person beschwerd oder besserung oder ander merer gesetz, ordnung oder recht erkhennen, nottürfftig oder billich zu sein, das sollen sie als Obererer vnd regierer zu thun volkhomene macht vnd gewalt haben. — — — — — — rc. Vnnd des alles zu Vrkhunde geben wir disen Brief versigelt mit vnnser benannten Eñdres vnd Marthin die Gewder Auch des benannten vnsers Marckhs vnd gerichts zum Heroltsperg anhangenden Insiegeln, vnd zu merer gezeugckhnus haben wir mit Vleis gepeten den Edlenn Herren Sigmunden zu Bappenheim des heiligen Romischen Reichs Erbmarschalckh Ritter Schultheis zu Nurenberg vnnd denn Gestrenngen Erbern vnd vesten Herren Loreñtzen von Wallenrodt Ritter rc. das yr yeder sein Insiegel Im vnd seinen erben onschaden zugezeugckhnus vmb vñs vleissigen pete wegen an diesen brief auch gehanngen haben, des Ich Benanter Sigmund zu Bappenheim vnd Ich auch benanter Lorentz von Wallnrode bede Ritter der Siglung also bescheen bekheñen doch vnns vnd vnsernn erben on schadenn, der geben ist Am Montag Nach Sant Walpurgen tag, Als man zalt von Cristi vñsers lieben Herrñ Gepurt viertzehenhundert vnd Im Ain vnd Achtzigistenn Jaren.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Zif-

Ziffer 27.

Abschrift; Instrumentum notariale super facta insinuatione zweier Verbietbriefe K. Friedrichs an den Landrichter zu Sulzbach, vom Jahr 1448.

(vom Original kopirt.)

In dem Namen gotes Amen, Kunt sey Allermenigliche die diß offen vrkunde vnd Instrument sehen oder hören lesen, das in dem iar als man zalte von cristi vnsers liben Hren gepurt tausent vierhundert vnd in dem acht vnd viertzigisten Jare In der eylfften zal der Romer Indictio zu latein gunt Herschung des Allerdurchleuchtigisten Fürsten vnd Hrēn. Hrn Friederichē Romischen königs zu allen zyten merer des Reichs Hertzog zu Osterreich ꝛc. seines Regiments des Romischen Reichs im Achten iare An der mittwochen die do war der zehendt tag des monats January vmb vespertzyt deßselben Tags oder nahent dabey Ich Johannes kritzelmör offenbahrschreiber hievntengeschriben, hette in meinē Henden zweñ königliche vsigelt verbiettbrieff Inhibition zu latein gunt, die da lautendt von dem obgen Allerdurchleuchtigisten Fürsten vnd Hren. Hrn. Friderichen Romischen königs ꝛc. welche brieff hernach von Worte zu Worte geschriben stent, Soliche egemelt vsigelt königlich brieff, Ich dem Strenngen vnd vesten Ritter Hrn Mertein von Wildenstein Lantrichter zu Sultzpach vnd Vrteilsprechern des egenten lantgerichts antwtet, vnd In die in offen gesessen land gerichte Insinuiret vnd vkundiget nach außweissūg vnd Innhalt derselben vbiettbrieff von wegen des obgemelten vnsers Allergnedigisten Hrn des Romischen königs. Ich bate auch vnd begerte von de Lantrichter vnd den Vrteilsprechern da obgent die selbigen vbiettbrieff zunhören, die dann so zuhandt in offen Lantgericht vhört vnd gelesen wur-

wurden, solich brieff der lantschreiber zu seinen Handen name vnd bey im behielte. Das ist geschehen zu Sultzpach Regenspurger Bistums auf dem Rathaws doselbst do man dann das lantgericht gemaniglich pflegt zu sitzen, Im Jar der Indiction des königtums, des monats, des tags vnd der stund als zu oberist geschriben stet, In gegenwtigkeit der Ersamen Mann Jorgen Winckler von Nuremberg Hermann Schuschs vnd Heintzen Haydorn layen Bamberger vnd Regenspurger Bistumern zu getzeugknusse darzu geheischt vnd gepeten welche obgemelte zwen königliche vbiettbrieff alhie von Worte zu Worten geschriben stent vnd lautendt also: Wir Friderich von gotes gnaden Romischer könig zu allen tzyten merer des Reichs Hertzog zu Osterreich zu Steir zu kernten vnd zu Crain, Graue zu tirol ꝛc. Entbieten dem Lantrichter vnd den Vrteilern des landgerichts zu Sultzpach vnsern vnd des Reichs lieben getrewen, vnser gnade vnd alles gut: lieben getrewen, vns ist fürpracht wie du Lantrichter den Heroltzperg mit seiner zugehörung mit fürgepot für das Lantgericht zu Sultzpach geladen vnd fürgenommen habest vnd dich also vnderstandest die Fraisch zu Herperstorff vnd zu Bergerstorff die zu dem Heroltzperg in das gericht gehörende mit ander irer gerechtigkeit zu entfremden; wiewol Jorg vnd Hainrich die Gewder von Nurenberg vnd ir bruder die vorgeschriben gut mit aller ir zugehorung von vns vnd dem Reich zu lehen empfangen; vnd Sy vnd Ir vordern auch die also zu lehen in Newenclichen gewern besessen vnnd Inngehobt haben bey viertzig Jaren her, darvmb sy vns handt diemutiglichen angeruffen vnd gebeten, Sie mit billicher Hilff hierinne zuuersehen, Want nu die selben gut von vns vnd dem Reich lehen sein, darvmb vns nicht gepůret zu leiden euch darüber lassen Recht zu sprechen in keinem wege, darvmb so gepieten

Wir

Wir euch von Romischer kuntlicher macht ernstlich vnd vestentlich daß ir solchs Fürpott vnd ladung abe tut vnd fürter kein Vrteille noch Recht darüber sprechen noch genn lassen och — — — — (vnleserlich) kein eintrag noch Irrung tuen in khein Weisse dem vmeinessn Landrichter einicherley einsprech — — (unleserlich) — — guntl. lehen zutundt warub das ist, das tu vor vns als einen Romischen kunig vnd Lehen Hren der gutter — — (unleserlich) — — vmb wollen Wir dir billich Recht geen lassen vnd gestatten gegen den vorguntl. Gewdern wen du des begerst, vnd tut hierInne mit anders als ir wollet vnser vngnade vermeiden. Geben am Montag nach Sant Erhartstag, vnsers Reichs Im sechsten Jare. Admandatl. d. Regl. Wir Friderich von gotes gnaden Romischer könig zu allen zeyten merer des Reichs Hertzog zu Osterreich zu Steir zu kernten vnd zu Crain, Graue zu tirol ꝛc. Entbieten dem Lantrichter vnd den Vrteilsprechern des lantgerichts zu Sultzpach, vnser gnade, vns bugẽ mit clag für Jorg Hainrich die Gewder vnd ander ir bruder wie ir ladbrieff vnd ander proceß an den vorgentl. lantgericht vber den Herolzperg, der des Reichs vier Hoffmarck eine, vnd die Dörffer leut vnd gütter dorein gehorende, das alles von vns vnd dem Reich lehen ist, erteilen vnd außgeen lassen, wiewol vnbillichen vnd ir des nit zutunde habende, wenn solch vnsers vnd des Reichs Hoffmarkh in das Lantgericht nit gehört; als das kuntlich ist, vnd hand vns angeruffen vns vnd dem Reich auch Inen hierüber zu fürsehen darvmb so gebietten wir auch daß ir euch fürbaß vmeiden einiche brieffe vnd proceß vber vnnser vnd des Reichs vorguntl. lehen

lehen zu erteillen noch außzugen̄ lassen, denn ob ir oder yemant anders dartzu mainte einicherley spruch oder gerechtigkeit zu haben, der tu das vor vns als einen Lehenherrn derselben guter vnd myndert anderswo, das ist vnser ernstlich mainug vnd tut nicht anders als ir vnser vngnade wollet vermeiden; geben zu der Newenstat am freitag nach Allerheiligen tag vnnsers Reichs Im Achten Jaren. Admant Dom Regis.

Vnd Ich Johannes kritzelmör von kulmnach Bamberger Bistumbs vō keiserlichen gewalt ein offenbarschreiber Wann ich bei solichen obgeschriben koniglichen Verbiettbrieffen Antwty Blessūg vnd Vhörungen vnd allen andern obberůrten sachen mit samt den egentl. gezeugen gegenwtig gewesen bin vnd das also selbs gethan vnd gehort han, darvmb hab ich ditz gegenwtig offen vrkunde vnd Instrument gemach: vnd mit meiner aigen hant geschriben vnd in disem offen form pracht vnd mit meinen gewenlichen tzeichen vnd namen vtzeichnet zugezeugknusse darzu geheischt vnd gepeten bin der obgescheu sachen.

L. Sign. Not.

Ziffer 28.

Abschrift, Schutz vnd Schirmbriefs, K. Matthias dem von Geuderischen Geschlecht erneuert und ertheilt im Jahr 1613.

(vom Original kopirt.)

Wir Matthias von Gottes Gnaden erwelter Römischer Kaiser, zu allen Zeitten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungern, Behaimb, Dalmatien, Croatien

tien vnd Sclavonien ꝛc. Khünig, Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärnten zu Crain zu Lutzemburg, zu Wirttemberg Ober- vnd Nider Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraue des heiligen Römischen Reichs zu Burgaw zu Mähren. Ober vnd Nieder Laußnitz, Gefürsteter Graue zü Habspurg, zu Tyrol zu Pfürdt zu Kiburg vnd zu Görtz ꝛc. Landgraue in Elsaß, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenaw vnnd zu Salin ꝛc. Bekhennen offentlich mit diesem Brieff vnd thuen khundt allermeniglich: Als weyland der Durchleuchtigist Fürst Herr Rudolff der Ander Römische Kaiser vnser geliebter Herr vn̄d Bruder Christseeligsten angedenckens vnnsern vnnd des Reichs lieben getrewen, Jacoben Geudern zum Heroltzberg samt seiner Ehewirtin vnnd Kindern auch derselben Erbens Erben Dinst Amptleuthen Zugehörige vnnd verwanthe mit allen Iren Leib, haab vnd Güttern Lehen vnd Aigen, wie sie solches alles sampt deren Freyheitten vnd Immuniteten, Recht vnd Gerechtigkeiten in Ihrer Gewehr vnd Besitz haben in Ihrer Majtl. vnd L. sondern Verspruch, Schutz vnd Schirm genommen vnd empfangen, Nach mehrer aigentlicher Außweisung höchsternänts, Vnsers Brudern Kaiser Rudolphen; vnterm dato Prag den Sechs vnd zwainzigisten Monatstag Augusti, Anno r Sechtzehenhundert vier, erthailten Kaiserlichen Schutz vnd Schirmbrieffs welcher von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet vnd also lauttet, Wir Rudolph der Ander von Gottes gnaden, Erwehlter Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Vnd Wir dann anyetzo nicht allein von obgenanten Jacoben sondern auch Hieronymußen für sich selbs vnd als Gwalttragern seines abwesenden Bruders Dary, auch Sigmunden allen Geudern zum Heroltzberg, Ge-

 net-

uettern in vnterthenigkeit angeruffen vnd gepetten worden, daß Wir Alß yetzt regierender Römische Kaiser solchen obeinverleibten Kaiser Rudolffen Schutz vnd Schirmbrieff nit allein zu ernewern zu Confirmiren vnd zu bestettigen, sondern auch neben besagtem Jacoben auch auf vorgemelte seine Vettern Hieronymußen für sich vnd als Gewalttrager wie obangezaigt vnd Sigmunden die Geuder zum Heroltzberg Geuettern zuerweittern vnd zuerstrecken gnedigist geruchten. Deß haben Wir angesehen solch ermelter Geuder zum Heroltzberg Gebrüder vnd Vettern vnderthenigst zimblich pitt, Auch die anemen trewen gehorsamen vnd willigen Dienste, so Ihre Voreltern weylandt vnsern Vorfahren am Reich, Romischen Kaisern vnd Königen in mehr weg erzaigt vnd bewiesen vnd Sie die genannte Geuder zum Heroltzberg Gebrüder vnd Vettern gegen vns vnd dem heiligen Reich nicht weniger zu erzaigen sich vnderthenigist anerpitten auch wohl thun mögen vnd sollen Vnd darumben mit wolbedachtem mueth, gutem Rath vnd rechter wissen, obberürten Kaiser Rudolffs Schutz vnd Schirmbrieff nicht alleiu gnediglich ernewert, Confirmirt vnd bestettet, sondern angedeuttermassen Extendirt vnd erstreckht. Thun das, Ernewern, Confirmiren vnd bestettigen; Extendiren vnd erstrecken denselben auch hiemit von Römischer Kaiserlicher Macht volkhomenheit, wissentlich in crafft diß Brieffs, vnd ercleren, mainen, setzen vnd wollen daß obernannte Jacob Hieronpmuß, Darius vnd Sigmund die Geuder zum Heroltzberg Gebrüder vnd Vettern Ihre Ehewirttin vnd Kinder vnd derselben Erbens Erbrn, Dienst Ambtleuth, Zugehörige vnd verwandte, sowohl all Ihr Haab vnd Gütter, welcher enden die gelegen vnd bevorab alle Jre Schlösser vnd Heuser mit allen Ein- vnd Zugehörungen Frey-

Freyheitten Posseſsionen Immuniteten wie das alles benannt werden mag Vnterthanen Baürschafften Zinßleuthen, Hintersässen vnd zugewandten deren Personen Leib, Haab vnd Gütern nichts außgeschloßen, so Jhnen den Geudern zum Heroltzberg Gebrüder vnd Vettern zustendig oder Sie vnd die Irige mit rechtmessigem Titul vnd gewehr yetzo haben vnd besitzen oder khünfftig weitter erlangen bekomen vnd an sich bringen werden in solchen vnsern verspruch Schutz vnnd Schirm datzue auf vnserer Kaiserlichen Adlers Salva Guardia vnd Sycherheit yederzeit ruhig sein vnd pleiben. Auch alle vnd yede Rechte, gerechtigkeitten, Freyheitten, Sicherheitt, Vortl, *praerogativen* vnd *Beneficien* haben, sich deren erfrewen, geprauchen vnd geniessen sollen vnd mögen wie andere vnsere vnd des heiligen Reichs Stendt vnd vnderthanen so mit dergleichen Schutz, Schirm vnd Salva Guardia begabt vnd versehen seindt, haben sich erfrewen vnd geniessen, gar zumahl nichts ausgeschlossen. Vnd damit solch vnser Kayserliche Protection, Frey- sicherheyt, Handthab Verspruch, Schutz vnd Schirm Meniglich kuntbar vnd wissent sey auch wirklich vollzogen werde, So gönnen, erlauben vnd geben Wir ermelten Geudern zum Heroltzberg Gebrüder vnd Vettern vnd deren Erben vnd Erbnemen hiemit vnsern vollkommenen Gewalt vnd macht das Sy so offt es Jhnen gefällig sein vnd es Jr oder Jrer Leuth vnnd Gütter notturfft erfordern würdt, künden oder mugen aintweder selbst oder durch Jre bevelchshabern yedes Orts an Jhre Schlösser oder ander Jre persönliche Haußhaltung vnd Wohnungen Posseſsio-

ßionen, Höff, Vorwerckh vnd Schäfereyen, vnsern Kaiserlichen Adler vnd des heyligen Reichs auch vnserer Königreich vnd Erblande Wappen sampt oder sonderlich zu getzeugnuß vnnserer Kaiserlichen Salvae Guardiae Schutz vnnd Schirmbs Handthab anschlegen vnd hinwieder, wenn es Jhnen vnd den Jhrigen gefellig mit gebürender Reverentz abnemen mögen von Allermeniglich vnuerhindert vnd vngeJrret, Vnd gepietten darauf allen vnd yeden Churfürsten Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Prälaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landmarschalken, Landtshauptleuten, Landvogten, Hanbtleuthen, Vitzdomben, Voyten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Landrichtern, Schultheißen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs auch vnserer königreiche Erblichen Fürstenthumb vnd Lande vnderthanen vnd getrewen in was Würden, Stands oder Wesens die sein, Ernstlichen vnd vestigelichen mit disem Brieff, vnd, wollen das Sie vielgedachte Jacob, Hieronymussen, Darium vnd Sigmunden die Geuder zu Heroltzberg, Gebrüder vnd Vettern bey obinserirten weilendt Kaiser Rudolffs Schutz vnd Schirmbrieff, Auch dieser vnnser darüber gethanen Ernewerung, Confirmation vnd Extension, vestiglich handthaben, schützen, schirmen darbey geruheglich pleiben vnd darwider keinesweegs betrüben, Sondern Sy vnd all die Jhrigen vnd was denselbigen zustendig wie auch das Namen haben mag, bei Jhren Rechten vnd Gerechtigkeiten allerdings vnbelaidigt pleiben lassen, Als lieb einem yeden sey vnser vnd des Reichs schwere Vngnadt vnd straff vnd die Pönn in weylandt vielhöchstgenants vnnsers Brudern Kaiser Rudolffen Brief begriffen vnd dazu noch ein Pönn, Nemblich zwainzig Marckh Lottigs Goldts zuuermeiden, die ein yeder so offt er freuentlich hiewider thete,

Vns

Vns halb in vnnser vnd des Reichs Camer, vnd den andern halben Thail, den offtgenañten Geudern zu Heroltzberg Gebrüder vnd Vettern, sampt oder sonders, Welche dann hierunter angefochten vnd belaidigt würden, zu bezahlen verfallen sein soll. Mit Vrkhundt diß Brieffs, besigelt mit vnserm Kaiserlichen Anhangenden Insigel, Geben in vnser vnd des Reichs Statt Regenspurg, den neunzehenden Tag des Monats Octobris, Nach Cristi vnsers lieben Herrn vnd seligmachers geburth Sechzehenhundert vnd im dreyzehenden, vnserer Reiche des Römischen im Andern, des Hungerischen im Fünfften vnd des Beheimischen im dritten Jahren.

Matthias

H. v. Vlm Ad mand. Sac^ae^. Caes^ae^ Majst.

proprium

I R Tucher.

(L.S.)

Ziffer 29.

Extrakt keiserlichen Ratification und Confirmationdekrets, über den zwischen den Freyherren von Welser und den Freiherren von Geuder am 30. Iul. 1660. zu Lauf errichtenden Vergleich, d. d. den 5. Septembers 1661.

(von einem Impresso genommen *).)

Wir Leopold von Gnaden, erwählter Römischer Kayser — (tot. tit.) — — Bekennen offentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns unsere und des Reichs liebe getreue, Hanns Friderich Geuder für sich selbsten und tutorio nomine seines Pfleg Sohns, Hanns Adam Geuders und dann Heinrich Rudolph Geuder, allerunterthänigst vorgebracht und zu erkennen gegeben, wasmassen Ihre Voreltern verschiedliche Lehengütere zweyer Gescheider, wie auch den Bann im Gericht zu Neuhoff über das Blut zu richten von dem heiligen Reich zu Lehen getragen womit auch Sie Supplicanten und letzthin von Unsern höchstgeehrtesten Herrn Vattern und nächstem Vorfahren am Reiche, Ferdinando Tertio, glorwürdigsten Andenckens den zwölfften Julii Anno sechzehenhundert neun und funfzig von neuem allergnädigst belehnet worden, und allermassen der Uns in glaubwürdigsten Schein vorgebrachte Lehenbrief mit mehrern auswirfft. Obwolen sie nun zwar auf ihr allerunterthänigst Ansuchen und Bitten zu der würcklichen Lehen-Empfahung von Uns gleicher Gestalt allergnädigst admittiret seyn, so hätten sie doch vor Ausfertigung der gewöhnlichen Lehenbrief für sich

*) Das Original liegt in dem von Welserischen Archiv.

sich obberührte von Uns und dem H. Römischen Reich zu Lehen herrührende zwey Gescheyder samt allen Appertinenzien, an die Welserische Familie, vermög eines Uns in beglaubter Abschrifft vorgelegten Vergleichs auf Unsere als Lehenherrische allergnädigste Kayserliche Ratification und Einwilligung, gegen verschiedenen aufrichtigen Schuld Anforderungen, derenthalben beede Theil eine geraume Zeit miteinander in Rechten verfangen gewesen, auf Bürgermeistern und Rath der Stadt Nürnberg, als in dieser Sach verordneten Kayserlichen Commissarien interposition in solutum übergeben und abgetretten, welcher Vergleich von Wort zu Wort hernach geschriben stehet und also lautet: „Zu wissen daß anheut Endsunterschriebenen dato in Kayserlichen Commission-Sachen deß Geschlechtß der sämtlichen Herren Welsere in des Heil Reichs-Stadt Nurnberg, contra die Herren Geuder zu Heroldsberg, die zu Neuhoff bei Beerbach gelegen, vor dreyen Monaten von dato zu rechnen, angefangene Immission dergestallt fortgestellt worden, als nehmlich, weilen die Herren Welsern in Abschlag — — — allbereit damal an Gütern zu ermeldten Neuhof — — — — mehr zu Dauchersreuth — — — — denn zu Beerbach — — — ferner zu Klein Geschaid — — — — und dann zum Grossen-Geschaid — — — — cum omnibus pertinentiis & Juribus ausser der Fraiß so zu Groß- und Klein-Geschaid die Herren Geuder zu prätendiren — — An unterschiedlichen Zehenden aber zu Neuhof, Dauchersreith, Beerbach, Rehof, Hueb und Klein Geschaid — — — — überlassen worden und abgetretten — — — rc. welcher Recess für dißmal zu gehöriger Nothdurfft und Nachricht zuvorderst von den Kayserlichen Herren Subdelegatis, imgleichen von denen beederseits Herren Interessenten bis auf volkommene Extension desselben eigenhändig unter-

 schrie-

schrieben gesiegelt und bekräfftiget worden, geschehen in Lauf den 30. Iulii Anno 1660.

Carl Eraßmus Tetzel von Kirchensittenbach	Hans Friederich Löffelholz von Kolberg
(L.S.)	(L.S.)
J. H. Richter Dr.	Hanns Friederich Geuder
(L.S.)	(L.S.)
Heinrich Adolph Geuder	Hieronymus a Cölln Dr.
(L.S.)	(L.S.)
	Johann Adam Schlößelfelder.
	(L.S.)

Sobald Welser, dieser Zeit meiner Familiae, derselben Stiftung Administrator, und meiner mit Interessenten Gewalthaber

(L.S.)

Und uns darauf Eingangs benennter — — — — ꝛc. Als haben Wir — — — ꝛc. und darum — — — solchen Vor inserirten Vergleich, Cession und Auffendung, gnädigst confirmirt, ratificirt, bestättigt und auf-

aufgenommen, thun das confirmiren, ratificiren und bestärtigen solches alles aus Kaiserlicher Macht, Vollkomenheit, hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs — — — — Mit Urkund — — — besiegelt — — — der geben ist in unsrer Stadt Wien den fünfften Tag des Monats Septembris nach Christi unsers Lieben Herrn und Seligmachers Geburt, sechzehenhundert ein und sechzigsten unserer Reiche, des Römischen im Vierdten, des Hungarischen im siebenden und des Behaimischen im fünfften Jahr.

Leopold

Georg Ulrich, Graf von Wolkenstein.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder mpria.

(L.S.)

Corrigenda.

Seite 300. Zeile 25. Vogel und Bauer zu Heroldsberg und Nürnberg l. Vogel zu Heroldsberg.
— 310. — 25. Diß Vidimus von l. diß Vidimus und Briefe von
— 330. — 29. gleiches Recht und rechtes Gericht l. gleiches und rechtes Gericht.
— 353. Tit. 11. 153. 154. 155. 156. 157. 158. l. 253. 254. 255. 256. 257. 258.

Mit den, in rubris iederzeit angezeigten Originalien und Transsumten, kollationirt, nach denselben korrigirt und dann vollkommen gleichlautend befunden; Nürnberg den 19. Hornungs 1797.

Von
Adam Rudolph Zinck kaiserl. geschwornen öffentlichen Notar und Freiherrlich von Geuder- und respective von Geuder-Rabensteinerischen Familien Archivar.

(L.S.)

IX.

Nachtrag zu der diplomatischen Prüfung der behaupteten Unmittelbarkeit des Rittergutes Heroldsberg, worin die von den Freyherren von Geuder neuerdings übergebene Deduction unpartheyisch beleuchtet wird, von dem Königlichen Geheimen Archivar Carl Heinrich Lang 1797.

Ehe noch den Freyherren von Geuder diejenigen Gründe bekannt geworden, womit man die Seiner Königlichen Majestät gebührende Landeshoheit über den Heroldsberg dargethan; haben dieselbe neuerdings eine weitläuftige Darstellung und Entwickelung der in Anspruch genommenen Unmittelbarkeit des Rittergutes Heroldsberg mit 29 Beylagen übergeben. Ohne von jenen aufgefundenen für Seine Königliche Mejestät entscheidenden Gründen noch das mindeste zu ahnden, drehen sich ihre wiederholte Sätze um Behauptungen, die entweder gar nichts zur Sache thun, oder nicht erwiesen sind, und von denen zum Theil gerade das Gegentheil dargethan ist. Im ganzen genommen muß man sich also lediglich auf die unterm 30. Jenner 1797 übergebene diplomatische Prüfung *) beziehen, aus der sich die unwidersprechlichen Resultate ergeben:

daß der Heroldsberg nie eine selbstständige Herrschaft gewesen, sondern ursprünglich zu der Herrschaft

Schlüs-

*) Fränk. Staatsarchiv 3. Bds. 2. Heft S. 113.

Schlüsselberg in der Folge zu Kammerstein gehört, daß er endlich eine Burggräfliche Domäne geworden, und einigemal Burggräflichen Wittwen und Töchtern als Nutzbares Unterpfand ihrer gebührenden Abfindung angewiesen worden, die solche Güter nach der damaligen Verfassung des Burggräflichen Hauses zwar unter sehr ausgedehnten Vorzügen benutzten, daß diese Güter aber gleichwohl bey dem Hause bleiben mußten, und sobald sie in fremde Hände kamen, wieder eingelöset werden konnten; daß die Herren Burggrafen und nachherige Markgrafen fortgefahren, über den Heroldsberg Blutbann, Wildbann, Geleit und oberste Gerichtsbarkeit auszuüben; daß die Herren von Geuder ihnen als pflichtige Unterthanen gedient, und auf Landtagen erschienen, und daß sie sich von derjenigen Verbindung, in die sie sich erst im Jahr 1613 mit der Fränkischen Ritterschaft und zwar anfangs heimlich eingelassen, (weil der Canton selbst sie in der dem Herren Markgrafen übergebenen Liste verschweigt) durch einen feierlichen Revers vom Jahr 1669, wieder losgemachet, in welchem sie sich mit ihren Haab und Gütern für Landsassen und Unterthanen des Obergebürgischen Fürstenthums erkennen.

Zwar suchen sich die Freyherren von Geuder zu stellen, als ob ihnen diese wichtige Urkunde von 1669 unbekannt sey, indem sie darüber auch in ihrer übergebenen Darstellung ein gänzliches Stillschweigen beobachten. Aber doch sieht man, wie sie in der bangen Erwartung, daß man sie zuverlässig hervorbringen werde,

den tödlichen Streich dadurch abzuwenden suchen, daß sie den Satz aufstellen, derjenige Geuder, der sich dem Hause Brandenburg hätte unterwerfen wollen, würde nicht nur die Geuderischen Familiengesetze, sondern auch die Kaiserliche Oberlehensherrlichkeit verletzet und dadurch die Einziehung seiner Güter verdienet haben. Allein da hier von keiner neuen Erwerbung der Landeshoheit, sondern nur von ihrer erneuerten Anerkennung, gleichwie bey jedem Huldigungsact geschiehet, die Rede ist, so läßt es sich auch nicht begreifen, wie ein Geuderisches Familiengesetz auf landesherrliche Rechte Bezug haben und sie beschränken konnte. Eben so wenig ist eine Verletzung der Kaiserlichen Oberlehensherrlichkeit über Heroldsberg daraus herzuleiten, weil die 1669 erneuerte Unterthanspflicht mit Vorbehalt der Sr. K. Majestät gebührenden Lehenpflicht geschehen, und der Heroldsberg weit früher eine Burggräfliche Domäne, als ein Kaiserliches Lehen war. Zu der Zeit, als Heinrich Adolf Geuder der Reichsritterschaftlichen Verbindung entsagte, war außerdem kein einziger Geuder ein Ritterschaftliches Mitglied, die jener Handlung widersprochen hätte. Denn die andern Herren von Geuder hatten sich bereits etliche Jahre vorher ebenfalls von der Reichsritterschaft wieder losgemachet, und in die Stadt Nürnberg begeben, der sie sich sogar wegen ihrer Güter steuerpflichtig machen wollen. Alle jetzige Herren von Geuder stammen also theils von demjenigen ab, der sich und seine Erben als Unterthan und Landsaß erklärt, theils von jenen, die von dieser Handlung gewußt, mit ihrem Beyspiel vorangegangen und mit keinem Wort

wi-

widersprochen haben. Auf diesen beyden Seiten müssen also die Freyherren von Geuder das Factum ihrer Vorfahren, von denen sie den Besitz ihrer Güter herleiten, anerkennen.

Der gute Eindruck, den die von Geuderische Darstellung vermuthlich hat machen sollen, vermindert sich überhaupt schon unendlich dadurch, daß sie sich auf eine Menge historischer Sätze gründet, die theils mit gar nichts bewiesen, theils offenbare diplomatische Unrichtigkeiten sind. Denn diplomatisch unrichtig oder falsch ist es, daß die Grafen von Nassau die Herrschaft Kammerstein von den Geudern gekauft, die doch höchstens nur Kammersteinische Burgknechte gewesen. Falsch ist es, daß der Heinrich Geuder 1366 ein vom Kaiser bestellter Reichs Schultheiß in Nürnberg gewesen, denn er war als solcher bloß ein Burggräflicher Unterbeamter.

Mit nichts bewiesen ist es, daß eine adeliche Familie, Ammon genannt, die ältesten Besitzer des Heroldsbergs gewesen (denn ein ganz neuer ungleichzeitiger Chronikschreiber gilt als kein diplomatischer Zeuge) und schlechterdings falsch ist es, daß die Nassaue den Heroldsberg von den Ammonen gekauft, denn sie haben ihn durch eine Burggräfliche Tochter bekommen. Falsch ist es, daß Burggraf Albrecht und seine Gemahlin Sophia eine einzige Tochter, Nahmens Anna, gehabt, denn es war noch eine ältere Tochter, Nahmens Margaretha, vorhanden, auf die eigentlich, nicht auf die Anna die spätere Kaiserliche Belehnung lautet. Falsch ist es endlich, daß die Anna den Heroldsberg Herzogen Swantibor von Pommern als Heirathsgut zugebracht, sondern

dern die Mutter Sophia hat ihn bis an ihren Tod als ein Burggräfliches Unterpfand besessen, und bey der Theilung der beyden Töchter hat der Eidam Swantibor nach diesem als nutzbares Unterpfand in die Allodialmasse gekommenen Gut gegriffen *).

Diese diplomatische Gebrechen bey Seite gesetzt, bestehen die Urkunden, womit die Freyherren von Geuder nun insonderheit die Unmittelbarkeit ihres Rittergutes Heroldsberg beweisen wollen, ihrer spezifischen Art nach in folgenden:

I. in einer Urkunde vom Jahr 1353, worin Heinrich Geuder einen Hans von Eglofstein in Schutz, Schirm und Verspruch nimmt, immaßen er andere Edelleut in seinem Schutz als die Seinen habe. (Darstellung §. 1. Note a.)

II. in den Erwerburkunden des Heroldsberg; B. 7. 8. 9.

III. in den Kaiserlichen Lehenbriefen, Confirmationen, Privilegien und Schutzbriefen; Beylagen 1. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 28. 29.

IV. in einigen Urkunden, aus denen man zu erweisen sucht, daß man Brandenburgischer Seits ehedessen wenigstens dem Heroldsberg ein Territorium inner Etters zugestanden, und zu Entsagung

---

*) S. diplomatische Prüfung der behaupteten Unmittelbarkeit des Heroldsberg 4. 5. 7. 8.

sagung der Kalchreuther Fraisch durch Verweigerung der Belehnung gezwungen. Beylage 2. 3. 4. 5. 6.

V. in einer von den Herren von Geuder kraft ihrer gesetzgebenden Gewalt im Jahr 1481 dem Flecken Heroldsberg gegebenen Gerichtsordnung. Beylage 26.

VI. in einem an das Landgericht zu Auerbach im Jahr 1448 ergangenen Kaiserlichen Verbotbrief, in einer Heroldsberger Lehensache nicht zu sprechen. Beylage 27.

Was nun ad I. den vorgebrachten Eglofsteinischen Schutzbrief vom Jahr 1353 betrifft, wodurch bewiesen werden soll, daß die Herren von Geuder schon vor der Erwerbung des Heroldsbergs eine dynastenmäßige Familie gewesen sey, welche eine Menge anderer Edelleute in ihren Diensten gehabt, so erhält sie ihre vortreffliche Erklärung durch den unter Ziffer 9. producirten Geschlechtsextract, worin es heißt: „dieser Heinrich Geuder hätt „einen köstlichen Stand geführt, mehr dann einem ge„meinen Edelmann angestanden, mit Geleit, Pfer„den, Knechten, erbarn Dienern und erbarn Jung„fern.“

II. Die zwey allen andern vorgesetzten charakteristische Qualitäten, unter denen 1391 Herzog Swantibor den Heroldsberg an die Gebrüder Geuder verkauft, sind: mit allen Ehren und Nutzen. Ehren hieß man ehedem die Lehengefälle, Nutzen ist der Nießbrauch. Mehr konnte Swantibor nicht verkaufen. Denn er selbst besaß

besaß den Heroldsberg nur als ein nutznießbares Unterpfand, welches bey der Burggräflichen Herrschaft verbleiben, und zu jeder Zeit und wenn es darauf ankommen sollte, warum nicht auch noch jetzt? gelößt werden könnte. Von seiner Gemahlin Anna hatte Swantibor eigentlich gar kein Recht am Heroldsberg, denn nicht sie, sondern ihre Schwester Margarethe wurde 1361 beliehen, und zwar mit dem merkwürdigen Beysatz, „wenn sie ohne Erben abgienge, so sollen diese Güter an den Burggrafen Friedrich und seine Erben gefallen.“

III. Bey den vorgelegten Kaiserlichen Lehenbriefen kommt zuvörderst in Betrachtung:

1) daß der Heroldsberg bis zum Jahr 1348 gar kein Kaiserliches Lehen gewesen, und wenn die Unmittelbarkeit auf der Reichslehenbarkeit beruhen sollte, daraus folgen würde, daß Heroldsberg also doch vor 1348 kein unmittelbares Gut gewesen;

2) daß sich selbst darüber ein Zweifel erregen läßt, ob denn der Graf Johann von Nassau, der vom Heroldsberg, als einer ursprünglich Burggräflichen Domäne, den bloßen Nießbrauch hatte, befugt war, ihn dem Kaiser lehenbar zu machen? daß aber

3) Reichslehenbarkeit und Landsaß gar wohl neben einander bestehen kann.

Von diesen Lehenbriefen kann man den des Kaisers Wenzeslaus vom Jahr 1391 nicht anerkennen,

a) weil man davon nicht das Original, sondern nur ein Vidimus vorgelegt;

b) weil ein dergleichen von den Herren von Geudern vorgelegtes Vidimus mit anderer Dinte corrigirt wär;

c) weil der sehr verdächtige ungewöhnliche Ausdruck mit allen Fürstlichen Rechten darin vorkommt, davon sich doch in den nächst folgenden Lehenbriefen keine Spur mehr findet, es sey dann, daß im Original mit allen Forstlichen Rechten gestanden, wo die Eichellese und Schweinmastung im Sebaldiwald darunter zu verstehen.

d) Weil man in diesem Vidimus Clauseln, die nach des Cantons eigenem Geständniß in dem Original anzutreffen gewesen, nicht enthalten findet.

e) Weil man überhaupt Wenzeslauischen Urkunden so schlechterdings nicht trauen darf.

Selbst bey den übrigen Lehenbriefen verräth das beständige Drehen und Künsteln an den charakteristischen Ausdrücken der Gerechtsame keine gute Sache. (s. diplomatische Prüfung §. 11.) Uebrigens sieht man nicht, wie der Lehenbrief von 1419 den Burggräflichen Ansprüchen nachtheilig seyn sollte, denn über die Reichslehenbarkeit des Heroldsbergs war damals gar keine Frage mehr, Burggraf Friedrich hat ihn nicht für sich, sondern als Kaiserlicher Stadthalter ausgestellt, die Geuder gleichwohl nicht als unmittelbare Herren, sondern als seine Diener bezeichnet, und dabey dem Lehenbrief ausdrücklich einverleibt, daß die Belehnung mennig-lich an seinem Recht unschedlich seyn sollte.

Aus

Aus den andren Kaiserlichen **Gnadenbriefen**, die gewöhnlich so wie man sie bat, eingerichtet und gegen Erstattung der Sporteln ertheilet wurden, kann zum Nachtheil eines Dritten hier gar nichts folgen. **Wappenbriefe**, und sogar mit **einem doppelten Reichsadler** erhielt sogar die Augspurger ehemalige Judengemeinde; Salva Guardia Briefe aber jeder Posthalter, Kornjude und Pferdelieferant.

IV. **Ein Territorium bis an die Etter** scheint freylich nicht viel besser zu klingen, als ein Territorium bis an die Stubenthüre. Versteht man unter Territorium denjenigen Bezirk, innerhalb welchem die Handlungen freyer Menschen der Aufsicht einer obersten Staatsgewalt unterworfen seyn müssen; so wäre freylich zu wünschen, daß man niemahls nöthig hätte, das Territorium über die Ettern auszudehnen. Denn in seinen vier Pfälen gebührt jedem eine gewisse Selbstherrschung und in sofern enthält der Ausdruck von einem Territorium, das man nur bis an die Ettern des Heroldsberges ehedessen prätendirt haben soll, nichts widersprechendes oder präjudicirliches. Gesetzt aber auch, einige Markgräfliche Beamte hätten sich zuweilen unpassender Ausdrücke bedient, so können solche jetzt nicht gegen Seine Königliche Majestät angeführet werden, die sich nur an dasjenige gebunden halten, was Sie oder Ihre Königliche Vorfahren genehmiget oder andern zu schreiben und zu reden geheißen haben. — Der Ort, wo man am deutlichsten reden soll, sind die Gerichte und hier haben denn nun die Herren Markgrafen, weit entfernt ihre Hoheitsansprüche bis an die Ettern des Heroldsbergs zu beschränken, solche auch

über den Ort selbst ausgedehnt. Der Kammergerichtliche Referent in der Nürnbergischen Fraisch-Revisionssache sagt ausdrücklich

„Marchiones adhuc hodie in Camera con-
„tendunt cum Geuderis, quod illis in locis
„ipsis (Bruck und Heroldsberg) non competat
„Halsgericht“

und der Bradenburgische Anwald erklärte in der Duplik:

„er sey nicht geständig, daß die zu Heroldsberg und
„Neunhofen hohe Halsgericht haben.“

Mit dem Geständniß, daß die Freyherren von Geuder auf die Fraisch um Kalchreuth (Heroldsberg wurde aber lange Zeit mit zur Kalchreuther Fraisch gerechnet) Verzicht geleistet, ist man zufrieden. Der Vorwand aber, daß solches aus Furcht, sonst die hiesigen Lehen zu verlieren, geschehen, verdient bey solchen Männern, die hätten wissen müssen, was man im Fall unbilliger Lehensverweigerungen zu thun hat, keinen Glauben.

Nicht als ob das Kammergericht des Martin Geuders erste Instanz gewesen, sondern weil seine Turbationen mit den Thathandlungen der Nürnberger genau zusammenhiengen (ob continentiam causae) wurde er sogleich in die vor dem höhern Tribunal angebrachte Fraischklage mit eingeschlossen.

V. Die Gerichtsordnung, welche die Freyherren von Geuder im Jahr 1481 dem Flecken Heroldsberg gegeben, oder vielmehr von einer Städtischen Reformation copirt, fällt theils schon in diejenige Zeiten, in welchen sich die Herren Markgrafen über die Geuderische Zudringlichkeiten zu beschweren hatten, theils ist es nicht ein

Aus-

fluß einer gesetzgebenden Gewalt, sondern der alten Autonomie, nach welcher jede Genossenschaft, selbst Zünfte und Handwerker, sich nach ihren eigenen Vorschriften und Willkühren richteten.

Sollte man deswegen jeden Reichsritter jede Schuster- und Schneiderinnung unter die deutschen Gesetzgeber rechnen, so würde ihr Nahme Legion werden. In dem niedersächsischen Fürstenthum Kalenberg besitzt das Gericht Adelebsen ebenfalls eine solche eigene Gerichtsordnung, ohne daß man darauf jemahls einen Anspruch auf gesetzgebende Gewalt oder Landeshoheit hätte begründen wollen (sie steht in dem neuesten Band der Walchischen Sammlungen). Wie viele Gerichtsordnungen landsässiger Städte hat man nicht? Selbst eine Gerichtsordnung der Stadt Bayreuth liegt in dem Königl. Archiv zu Plassenburg. Dieser Heroldsberger Gerichtsordnung zufolge sollen die Appellationen an die Kaiserlichen Obergerichte gehen. Darunter kann aber kein anderes als das Burggräfliche Landgericht verstanden werden. Denn das Kammergericht war damahls noch nicht aufgerichtet.

Die darin vorkommende Worte Rüge und Eegerichte haben die Freyherren von Geuder mit rother Dinte unterstreichen lassen; vermuthlich weil sie damit zu beweisen hofften, sogar ein geistliches Ehegericht hätte in Heroldsberg bereits bestanden. — Schade nur, daß weltliche Ehegerichte vor der Reformation ein Unding sind, daß Ee und Ehehaft gleichbedeutend, ein Ehehaftgericht aber nichts weiter als ein bloßes Feldgericht ist.

VI. Ganz in seiner Ordnung war es, daß Kaiser Friedrich im Jahr 1448 dem Landgericht zu Sulzbach verbot, seine Gerichtsbarkeit über den Heroldsberg zu erstrecken. Denn diesem Landgericht war bereits im Jahr 1355 von Karl IV. untersagt:

„des Burggrafens Leute und Güter nicht „zu laden."

Und wenn Kaiser Friedrich die von dem Sulzbacher Landgericht avocirte Sache, vor dem Kaiserlichen Gericht angebracht wissen wollte, so hat er darunter offenbar das Nürnberger Burggräfliche, oder so benannte Kaiserliche Landgericht verstanden, vor welchem die Herren von Geuder jederzeit Recht gegeben und genommen, selbst ihren Heroldsberg verantwortet haneb. (diplomatische Prüfung §. 9.)

Zum Schluß merken wir an, daß die Freyherren von Geuder beständig von ihren Archiven sprechen, ja sogar ihre Urkundenabschriften von einem Familienarchivar beglaubigen lassen. Wenn sie unter Archiv den Inbegriff ihrer wichtigsten Originalprivilegien, Erwerburkunden, und anderer merkwürdigen Geschlechtsnachrichten verstehen, so kann man es dabey bewenden lassen. Sollten sie aber diesen Ausdruck absichtlich gebraucht haben, weil nach der Meinung einiger Rechtslehrer das Recht der Archive unter die Hoheitsrechte gehört; so würde man ihnen auch hierin nichts geständig seyn dürfen.

X.

Entwicklung der Landeshoheit über das Rittergut Rechenberg von dem Herrn von Berlichingen.

Das Schloß und Dorf Rechenberg liegt an den äussersten Grenzen des hohen Wildbanns und der Fraischlichen Gerichtsbarkeit des nun Königl. Preußischen Ober-Amts Crailsheim, und der Hochfürstl. Probstey Ellwangen, also auf den Grenzen der aneinanderstossenden Hochlöblich Schwäbischen und Fränkischen Reichs-Kreise.

§. 2.

Die vormahlige Besitzer davon waren, so viel noch Nachrichten aus dem grauen Alterthum übrig sind, die Herren

von Rechberg.
von Adelmann.

§. 3.

Diese ältere ehemahlige Besitzer, gehörten zum Schwäbischen Reichs-Adel; sie standen mit Ihren Gütern unmittelbar unter Kaiser und Reich, und Ihre Nahmen finden sich in den Bunds-Vereinen der XIII. XIV und XV. Jahrhunderte, mit Fürsten, Grafen und Städten verzeichnet, bey welchen kein Verwandter des andern Unterthan seyn konnte.

§. 4.

Von der von Adelmannischen Familie, die das Gut Rechenberg noch zu Ende des XV. Saeculi besaß, kam es an die Probstey Ellwangen.

§. 5.

Heinrich, Coadjutor des Stifts Worms und Herr zu Ellwangen verkaufte es Ao. 1532 an Jacob Steinhäußer von Neidenfels.

Anlage 1. (S. 397.)

§. 6.

Eben dieser Steinhäußer wurde Ao. 1538 von Kaiser Ferdinand mit dem Bann über das Blut zu richten belehnt.

Anlage 2. (s. S. 414.)

§. 7.

Nach Aussterben des männlichen Geschlechts deren von Steinhaußer, kame es Ao. 1618 durch Kauf an den Freyherrn Melchior Reinhard von Berlichingen über, in den Händen dessen Nachkommen und Erben es sich noch jezo befindet.

Anlage 3. (s. S. 420.)

§. 8.

Der obangeführte Kaufbrief vom Jahr 1532 besagt ausdrücklich, daß

Jacob Steinhäußer

es von Ellwangen als ein frey eigenes Gut

a) mit allen seinen besondern Rechten, Gerechtigkeiten, Vogteyen, Gerichtszwängen, Hauptrech-

rechten, Begreifungen, Freyeten, Bußen, Nützen, Gefällen, Gebotten, Reyßen, Steuern, Zinnßen, Gülten, Ackern, Wiesen, Gärten, Marcken, Wassern, Wayden, WaydGängen, Marck-Recht, an Gülden, Früchten, Hühnern, Ayern, Hölzern, Harzen, Beholzigungen, Bäumen, Beßerungen, Dienstbarkeiten, Bräuchen Gewohnheiten und andern Ihren Ein- und Zugehörungen, mit Besezen und Entsezen uff Wasser und Land ob- und unter der Erde, besuchts und unbesuchts gar nichts davon ausgenommen, wie Menschen Sinn immer erdenken möchte, und (die Probstey) alles besessen, genuzt, gebraucht, und eingehabt empfangen habe, Ihm

b) für alle in dem Kaufbrief bemeldte Renten Güter, Nutzungen, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, An- und Zugehördten ganz oder zum Theil in den Kauf gehörig Gewehrschaft geleistet

c) alle die dem Stift verpflichtet verbunden oder verwandt geweßen, solch ihren Pflichten loßgezählet und

d) hinfüro mit Renten, Gülten, Nutzungen, Gefällen, Diensten, Haupt- und allen Rechten, Gerechtigkeiten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, wie sie bisher des Stifts Ellwangen geweßen,

in die Pflichten des Jacob Steinhäußers als hinführo

Ihres rechten und einigen Herrns

gegeben worden seye.

§. 9.

Das Privilegium Kaiser Ferdinand d. a. 1538 bewährt, daß weil Jacob Steinhäußer

mit seinem Schloß Rechenberg desselben Dörfern, Weilern und Leuten dazu gehörig der Kaiserlichen Majestät und dem heiligen Reich ohne Mittel unterworfen und sonsten in keines andern Obrigkeit und Herrlichkeit gelegen,

und

bemeldtes Schloß-Innhaber vor Ihm allweeg und Er bisher die Niedere-Gericht ohne männiglichs Irrung über die Untersassen in bemeldten Dörfern und Weilern gebraucht, und Niemands derselben Orts Hochgericht habe, sondern, wo je zu Zeiten einig Malefiz-Händel oder Mishandlung, so sich an Leib und Leben zu strafen gebühren, zutragen, die Thäter an umliegende Hochgericht, welche jedesmahl der Obrigkeit und Inhaber Rechenberg gefällig geweßt, geführt werden, darauf aber beschwehrliche Müh und Kosten gienge.

demselben

zu dem ernannten seinen Schloß Rechenberg, und in desselben Obrigkeiten ein Halsgericht, Stock und Galgen vom Neuen aufzurichten, und zu halten gegönnt, und den Bann daselbst über das Blut zurichten verliehen worden.

§. 10.

Und der gleichfalls oben angeführte Kaufbrief von 1618 bezeugt, daß es von den Steinhäußerischen Eigenthums-Erben

mit

mit all seinen Pertinentien Einkommen, hohen Obrigkeiten, immaasen solche vor vielen Jahren von weyl. Römischen Kaisern und Königen den Innhabern zu Rechenberg mildiglich ertheilt worden

item

Vogteien, niederer Gerichtsbarkeit

sammt

allen in dem zu dem Gut gehörigen Saalbuch begriffenen Rechten, Gerechtigkeiten, Gerichtszwangen, Obrigkeiten, Hauptrechten, Jagden, Freiheiten, Herrlichkeiten, Frevel, Bußen, Nutzen, Gefällen, Gebotten, Raisen, Steuern, Zinnßen, Gülten, Ackern, Wießen, Marcken ꝛc. ꝛc. und allen Ihren Ein- und Zugehörungen an Melchior Reinhard von Berlichingen käuflich abgetreten, Eviction geleistet, und die Unterthanen in seine Pflichten gegeben worden sind.

§. 11.

In der Eigenschaft eines freyen, Kaiserlicher Majestät und dem Reich ohne Mittel unterworfenen, keines andern Obrigkeit und Herrlichkeit unterworfenen Guts stunde es seit mehr als dritthalbhundert Jahren in dem Verband der Schwäbischen Reichs-Ritterschaft, und besonders des Kanton Kocher, welcher die Rittersteuern davon zu beziehen, und die Reise und Folge daselbst auszuüben hatte.

§. 12.

Nie ist den Besitzern desselben diese Eigenschaft strittig gemacht worden, und es bedarf nur eines flüchtigen Blicks auf den eben angezeigten Innhalt der Erwer-

bungs-Urkunden, um sich zu überzeugen, daß das Rittergut Rechenberg

I. nie einen integrirenden Theil von den Hochfürstl. Braudenburl. Landen ausgemacht

II. nie zu dem Fränkischen Reichs-Kreis gehöret hat,

III. nie unter Hochfürstl. Brandenburgischer Staatsgewalt, Landeshoheit, oder wie man diese Sache nennen will, gestanden ist, und

IV. keines der Kennzeichen an sich trägt, welches die im Druck erschienene öffentliche Erklärung wegen der Brandenburgischen Insassen in den Fränkischen Fürstenthümern, welche sich zu der Reichs-Ritterschaft halten, als Beweise eines Landsässigen Guts aufstellt.

§. 13.

Von allen diesen in jener Erklärung aufgestellten Beweisen eines Landsassiats findet sich in den Kaufbriefen keine Spur die darauf führen könnte, daß sich die Besitzer desselben je in diesem Fall befunden hätten.

§. 14.

Sie legen vielmehr

ad I. den Beweis dar, daß dieses Rittergut in dem XIV und XV Jahrhundert — und vielleicht schon früher — einigen Rittern des Reichsfreyen Adels in Schwaben zugehört, in dem XVI Jahrhundert als freyes Eigenthum an das Stift Ellwangen und von diesem, in eben dieser Eigenschaft, an die dermahlige Besitzere desselben gekommen ist, und daß es somit unmög-

möglich je einen integrirenden Theil der Burggräflich Nürnbergischen oder Hochfürstl. Brandenburgischen Lande ausgemacht, oder, was das nähmliche ist, unter die einzelnen Bestandtheile desselben,

noch auch

ad II. als ein der Reichs Ritterschaft in Schwaben Orts am Kocher einverleibtes seiner geographischen Lage nach dahin gehöriges Gut zum Fränkischen Reichs Kreis, und unter die Classe derjenigen Güter, welche sich angeblich hinter dem Rücken des Brandenburgischen Hauses mit der Ritterschaft verbunden, gehört haben könne.

Es ist zwar in der Folge der Zeit, als der Blutbann von dem Gut ab- und man weis dies Orts nicht, auf welche Art, an das Hochfürstlich Brandenburgische Haus gekommen ist, das Gut Rechenberg unter die Hochfürstlich Brandenburgische Fraisch gezogen, und die Verwaltung derselben dem Oberamt Crailsheim zugetheilt worden: wie dann erst im Jahr 1750 Seine Hochfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg Onolzbach und Ihro damahls Churfürstliche Gnaden zu Trier, als gefürsteter Probst zu Ellwangen, Sich entschlossen haben, zu Vermeidung künftiger Strittigkeiten sogenannte Fraischgrenzsteine (wogegen der Freyherr von Berlichingen zwar nicht protestirt, jedoch seine Ortsherrschaftliche Rechte Sich vorbehalten hat) zu setzen, wovon nun ein Theil auf Fürstlich Ellwangischen und ein Theil auf Rechenbergischen Grund und Boden steht. Allein es ist aus der Geschichte bekannt, daß gedachtes Oberamt ursprünglich

nicht zum Burggrafthum Nürnberg oder dem Brandenburgischen Lande gehörig gewesen, sondern erst im Jahr 1399 von Johann Graf von Leuchtenberg erkauft worden ist.

Aus dieser einzelnen servitute juris publici, welcher das Gut unterworfen ist, und die erst wenigstens zweyhundert Jahre nach dem Ankauf des Oberamts Crailsheim an das Hochfürstliche Haus Brandenburg gekommen seyn kann (denn noch im Jahr 1600 besaßen die von Steinhäußer zu Rechenberg den Bann über das Blut zu richten) kann also um so weniger gefolgert werden, daß Rechenberg einen einzelnen Bestandtheil des erkauften, vorher nicht unter dem Complexu der Burggräflich geschloß- oder ungeschloßenen Lande befindlich gewesenen Oberamts Crailsheim constituirt habe, oder bloß um deswillen, weil es der Fraisch unterworfen, in der Folge zu dem Complexu der Brandenburgischen Lande geschlagen werden können, als aus den mehrangeführten Dokumenten ersichtlich ist, daß es noch im Jahr 1532 ein Eigenthum des Hochstifts Ellwangen gewesen, und seit der Zeit in gleicher erbeigentlicher Eigenschaft mit allen Obrigkeiten und Herrlichkeiten, so wie es Ellwangen besessen, an die dermahligen Besitzere übergegangen ist.

§. 15.

Eben so wenig kann

ad III. von einem Gut, welches aus unverwerflichen Urkunden darthun kann, daß es schon im XV Seculo

mit

> mit Vogteyen, Gerichtszwängen, Obrigkeiten, Freyheiten, Herrlichkeiten, Gebotten, Reis, Steuer :c.

verkauft worden ist, das, nach eben diesen Urkunden,

> Kaiser und Reich ohne Mittel unterworfen und sonsten in keines andern Obrigkeit oder Herrlichkeit gelegen,

gesagt werden, daß es einer andern Staatsgewalt untergeben seye.

§. 16.

Daß nach dem Sprachgebrauch damahliger Zeiten, wo der Verkauf von denen von Adelmann an das Stift Ellwangen, und von diesem an den von Steinhäußer geschehen, in den Ausdrücken:

> Herrlichkeit, Obrigkeit, Vogteyen, Gerichten

alles dasjenige liege, was in unsern Zeiten mit dem Wort:

Landeshoheit

(ein Wort, das damahls noch nicht bekannt war, und dessen Begriff sich erst im vorigen Seculo gebildet hat) bezeichnet wird, daran wird wohl Niemand zweifeln, wer nur einige Kenntniß von der Sprache und den Rechten des mittlern Zeitalters hat, und er wird um so weniger daran zweifeln, wenn er in dem vorliegenden Fall die Personen, die miteinander contrahirt haben, einen Reichsstand und unmittelbare von Adel — den Gegenstand des Contracts — ein, unter keiner andern Herrlichkeit und Obrigkeit gestandenes Gut — und das Land,

 wo

wo der Contract geschlossen worden ist — Schwaben, ein Land in welchem der Regel nach kein Landsassiat herkommlich ist, zusammen nimmt.

Wem Herrlichkeit, Obrigkeit, Gerichte, Vogtey, Frevel, Bußen, Gebote, Steuern, Reiß, und alle beynahe erdenkliche Rechte in seinem Gut eingeräumt sind; der kann gewiß nicht wieder unter eines andern Standes Herrlichkeit oder Botmäßigkeit stehen. Auch läßt sich nicht ein Beyspiel anführen, daß den Besitzern von Rechenberg von dem Hochfürstlich Brandenburgischen Hause in eines der Rechte welche, man mag die Definition der Landeshoheit setzen, worinn man will:

> in die oberste Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Landesschutz, Erbhuldigung, Steuerrecht, Regalien, oder in irgend eine andere Qualification, von welcher Art sie seye,

die Territorial-Hoheit bestimmen, strittig gemacht, und nicht vielmehr von gedachten Besitzern bis auf ganz neuere Zeiten, (wie über jedes derselben der besondere Beweis geführt werden könnte) ruhig ausgeübt worden wäre.

§. 17.

Nur vor ungefehr sechs und zwanzig Jahren wurde es Hochfürstlich Brandenburgischer Seits versucht, sich in den Besitz einiger neuen Rechte außer der Fraisch und der hohen Jagd, unter dem Vorwand zu setzen, daß die Fraisch die Landeshoheit involvire.

Die Besitzere von Rechenberg erhielten sich aber dabey unter dem Schutz des Reichs-Gerichts.

Den Anlaß dazu gaben Strittigkeiten wegen Noval-Zehendbezug, Eingriffe in das Jus circa sacra und

Be-

Beschwerden der Unterthanen, die aus zuweitgetriebener Jagdgerechtigkeit entstunden.

Die prätendirte Landeshoheit wurde durch die im Jahr 1776 — 84 ergangene Allerhöchste Kaiserliche Mandate, Paritorien und Commissionen ad exequendum als unerfindlich angesehen, und die Beseitigung der geführten Beschwerden verfügt, die auch zum Theil wirklich erfolgte.

Gegen die paritorien wurde kein Rechtsmittel ergriffen, und wenn je eine Wahrheit fest steht, so ist es diese, daß wenn Urtheile nach vorgebrachten und ermässigten Einwendungen in Rechtskraft übergegangen sind, die allgemeine Grundsätze und Reichsgrundgesetze in Deutschland aufgehoben werden müsten, wenn sie nichts beweisen sollten.

§. 18.

Unter diesen Verhältnissen, nach welchen es bis zur höchstmöglichen Evidenz erwiesen werden kann, daß das Hochfürstliche Haus Brandenburg, nie weder landesherrliche Gerichts- noch Policey-, noch Finanzgewalt, oder Militärgewalt, noch weniger die volle Landeshoheit über das Gut Rechenberg ausgeübt hat, sondern daß alle Zweige dieser verschiedenen Gewalten sich noch jezo in den Händen dessen Besitzer befinden, und bey der weitern hinzutretenden Rücksicht, daß in den neuern Königlichen Erklärungen von dem Prinzip: Fraisch involvire Landeshoheit — welches sonst die Axe war, um die man alles drehte, so ziemlich deutlich abgegangen, und ihm gleich ein anderer bestrittener Satz: quod est in territorio id etiam est de territorio, substituirt worden

den ist, mußte es denen dermahligen Besitzern von Rechenberg allerdings auffallen, daß sie jetzo erst als Landsassen angesprochen, Ihnen die Ablegung des Huldigungs Eids angemuthet und von dem beynahe zum Abschluß gediehen gewesenen Austausch der

Hochfürstlich Brandenburgischen Fraisch und hohen Jagd zu Rechenberg

gegen

mehrere von Berlichingische Unterthanen

abgegangen werden will.

§. 19.

Man stelle auf die eine Seite die Rechte, welche die Besitzere Rechenbergs haben, und die Ihnen von Brandenburg unstrittig gemacht worden sind, als

die mit dem Gut verkaufte Herrlichkeit, Obrigkeit, Gerichtsbarkeit, Vogtey, Frevel, Bußen

das Recht der Erbhuldigung der Unterthanen

das Recht unter Ihnen sowohl in Civil- als Polizeysachen Ordnung zu machen.

Obrigkeitliche Personen aufzustellen, und unter ihnen Visitation anzuordnen privilegia, monopolia, dispensationes und Begnadigungen zu ertheilen, Unterthanen auf und anzunehmen.

Das Recht der Steuer, Reise, Folge und Musterung.

Das Jus circa sacra und was dahin gehört.

Das Recht Accis und Umgeld anzusetzen und einzuziehen

Hauptrecht, Abzugsgeld und Nachsteuer zu erheben.

Das

Das Recht der Besetzung und Entsetzung auf Wasser und Land ob und unter der Erde, kurz aller nützlichen Regalien

und stelle auf die andere Seite

die Fraisch und Hohejagens-Gerechtigkeit

des Hochfürstlich und Königlichen Hauses Brandenburg, welches Allerhöchstdasselbe daselbst hergebracht hat, und frage dann einen jeden Unparteyischen: ob derjenige ein Landsaß seye, der alle diese Rechte und noch mehrere andere, deren Hererzählung zu weitläufig wären, besitzt, ein

Landsaß

seye, ob sich nicht in den Händen der Besitzere von Rechenberg alle

Landesherrliche Gerichtsbarkeit, alle Polizey, alle Finanzgewalt und Militärgewalt vereiniget befinde: ob mehr als diese Rechte zur Landeshoheit gehören, und ob die Fraischliche Gerichtsbarkeit, von welcher das Hochfürstliche Haus Brandenburg schon in gerichtlichen Akten im Jahr 1567 eingestanden hat:

daß die hohe Fraischliche Obrigkeit species jurisdictionis und nicht Regalien seye

allein fähig seyn könne, sie zu Landessaßen zu machen.

§. 20.

Noch mehr. Sie haben auch die Vergleichung mit denen in der öffentlichen Erklärung wegen der Brandenburgischen Insaßen ꝛc. angegebenen Kennzeichen des Landsassiats nicht zu fürchten.

Die ehemahlige Besitzere derselben, so wenig als die dermahlige, haben Sich nicht hinter dem Rücken des

Bran-

Brandenburgischen Hauses mit der Reichs-Ritterschaft verbunden.

Die ältesten Besitzere davon waren Schwäbische Edelleute, die wegen des Guts Rechenberg mit dem Hause Brandenburg in keiner Verbindung stunden.

Weder Sie noch das Stift Ellwangen, als nachheriger Besitzer, noch die Freyherren von Berlichingen, die es von Ellwangen kauften, gehörten mit dieser Besitzung zu den Fränkischen Fürstenthümern, gehörten nicht zu der Zahl derer, welche dem Lande Pflicht geleistet haben, und konnten mithin auch nie dieser Pflicht entlassen werden.

Eben dadurch, daß diese Besitzung schon vor vierhundert Jahren unter Kaiser und Reich stunde, hatte sie die Fähigkeit zur Unmittelbarkeit, und die oben angeführte Erwerbungs-Urkunden drücken ihr auch diesen Charakter auf.

Sie machte keinen einzelnen Bestandtheil des gegenwärtigen Fürstenthums Ansbach, weder in den Sinn der Bestätigung Kaiser Carl IV vom Jahr 1363 noch in dem Sinn der Brandenburgischen Theilungs-Urkunden von 1437 aus; denn sie gehörte noch im Jahr 1532 dem Stift Ellwangen zu.

Sie konnte auch aus eben diesem Grund nicht unter die Grafschaften, Herrschaften, Schlösser, Städte, Dörfer und Gebiete gehören, wovon die in dieser Erklärung von Kaiser Wenzel im Jahr 1388, Kaiser Friedrich im Jahr 1402. 1456 ertheilte Privilegia sprechen.

Sie kann noch jetzo keinen Theil des Fränkischen Kreises ausmachen, oder aus der Ursache dafür angesehen wer-

werden, daß sie in Franken liege, weil die Fraisch-Grenzsteine einen Theil davon umfassen, da sie noch jetzo zu einem der Schwäbischen Reichs Ritter Cantone und nach geographischer Lage zum Schwäbischen Reichs-Kreis gehört.

Ihre jeweilige Besitzer haben von Alters her dem Reiche und nicht dem Brandenburgischen Hause gedient.

Wann sie je das Eigenthum eines Reichsstandes wäre, so wäre sie es, und zwar nur kurze Zeit, des Stifts Ellwangen, von dem sie in gleicher eigenthümlicher Qualität an die nunmehrige Besitzer kame.

Die Urkunden besagen, daß sie Kaiserlicher Majestät und dem Reich ohne Mittel unterworfen, und sonsten in keines anderen Obrigkeit und Herrlichkeit gelegen sey.

Es wird kein Vorgang aus jenseitigen Urkunden aufgewiesen werden können, daß ihre Besitzere Landstände des Fürstenthums Ansbach gewesen wären, daß Ihre Unterthanen zu dem Land contribuirt hätten, daß sie bey Landeshuldigungen erschienen, daß sie die Brandenburgischen Regenten als ihre Landes-Fürsten gehalten hätten.

Kein Beyspiel, daß über sie Landesherrliche Gerichtsbarkeit, Fraisch, Polizey, Militär-Gewalt, oder Berg- Münz- Floßrecht, Geleit ausgeübt worden wäre.

§. 21.

Seine Königliche Majestät, nicht gewohnt, wohlerworbenen Rechten eines Dritten zu nahe zu treten, werden auch also allergnädigst nicht gemeint seyen, den dermahligen Besitzer von Rechenberg mit Gewalt aus dem Besitz derselben und Ihrer Jahrhunderte behaupte-

teten Unmittelbarkeit zu setzen, Allerhöchst-Dieselben werden vielmehr Ihnen diese Unmittelbarkeit allergnädigst versicherter maßen zugestehen, da sie nach den Begriffen erwiesen ist, welche nicht nur die Reichsgesetze sondern sogar die in

der mehrgedachten öffentlichen Erklärung

aufgestellten Sätze verbinden und Ihnen die allerunterthanigste Bitte allerhuldreichst gewähren, den vor einiger Zeit angegangenen, und seinem Ende so nahe gewesenen

Austausch

zum Vollzug bringen zu lassen, und hofft dieses um so mehr als sowohl die vormahlig als dermahlige Hochpreißliche Regierung von den obangeführten Rechten der Freyherrlichen Besitzerinnen des Guts und dessen Unmittelbarkeit noch vor kurzem vollkommen überzeugt gewesen seyn müssen, weil sie sich sonst gar nicht auf den, seinem Abschluß so nahe gewesenen Austausch hätten einlassen können. Ansbach, den 8. August 1796.

Ludwig Freyherr von Berlichingen
auf Rossach. Mandatario et
uxorio nomine.

An-

Anlage 1.

Rechenbergischen Kauf-Briefs de Anno 1532 von Herrn Probsten zu Ellwangen gegen Jacob Steinhäußern von Neidenfels.

Wir Heinrich von Gottes Gnaden, Coadjutor des Stifts Worms, Probst und Herr zu Ellwangen, Pfalzgraf bei Rhein, und Herzog in Bayern, bekennen offentlich und thun kund allermänniglich mit diesem Brief für Uns und alle Unßere Nachkommende Probst und Herrn zu Ellwangen, daß Wir mit gutem Wissen, Willen wohlbedaechtlich, und mit zeitigen vorgehabten Rath Unßer Selbst, auch der Würdigen, Hochgelehrten Unßer lieben andaechtigen und getreuen Georgen von Hirnheimb, Dechants und Capituls, Unßers Stifts Ellwangen umb Unßers und ermeldtes Unßers Stifts, desselben Unterthanen und Verwandten bessern Nutz und Frommen Willen, Unserm Rath, Hofmeister und lieben Getreuen Jacob Steinhaeußern von Neidenfels, und allen seinen Erben, Recht und Redlich, Erblich, urthetlich und unwiderruflich verkauft, und zu einem Ewigen, immerwährenden Kauf zu kaufen gegeben haben verkaufen und geben zu kaufen, zu rechter Urthat, Erblich und unwiderruflich, zu und mit Krafft dis Briefs, wie denn ein redlicher, rechter, erblicher, ewiger und ohnwiderruflich Kauf, zum- und ausserhalb Rechtens, nach Landes Sitt und Gewohnheit für allermännlichs, Widertreiben und Absprechen, am allerbesten Kraft und Macht hat, haben soll, kan oder mag, gedachten Jacoben Steinhaeußern von Neidenfels, und seinen Er-

 ben,

ben, diese nachfolgende Stückh, nehmlich das Schloß Rechenberg an der Roth gelegen, sambt den Staedeln, Scheuern, Gräben und allem des darzu gehoert, Item ein Haus zu Rechenberg, hinter der Hofscheuern gelegen, darauf gewoehnlich der Schaffer gewest, haben Wir und vor Uns Hieronimus Adellmann von Adelmansfelden, volljaehrlich ein Orth eines Gulden, oder mehr daraus haben moegen, und Zween Dienst zu schneiden in Korn und Habern mag gemeldter Jacob Steinhaeußer von Neidenfels darein setzen, wen Er will damit thun nach seinen Gefallen, und es als Hoch verleihen, als Er thun will; Item, Ein Haus bey der Hammerschmiden gelegen gibt jaehrlich ein Faßnachthennen, schneid ein Tag im Korn, ein Tag im Habern; Item die Schenkstatt daselbst, so Jährlich uff Michaelis gibt vier Gulden und Drey Pfund, ein Pfund Zween Pfenning zu Weysath, Zwey Herbsthüner, ein Faßnachthennen, schneid ein Tag im Korn, Ein Tag im Habern, ist und wird verliehen zu einem Erbguth, gibt ein Haupt-Rechtzufall, Vier Gulden zu bestehen, und so die Schenkstatt obvermeldt verkauft wird, gibt sie den Zehenden Pfennig. Item die Badstuben zu Rechenberg, gibt Ein Gulden, Drey Pfund uff Michaelis, Ein Pfund Zween Pfennig zu Weysat, zwey Herpsthüner, Ein Faßnachthennen, schneid ein Tag im Korn, ein Tag im Habern, ist verlyhen zu einem Erb, gibt ein Haupt Recht zu einem Fall. Dritthalben Gulden wieder zu bestehen, so einer verkauft, gibt er den Zehenden Pfennig. Item die Huffschmidtenstatt gibt auf Michaelis Dritthalben Gulden, ein Pfund zween Pfennig zu Weyßath, Zwey Herbsthüner, ein Faßnachthennen, schneid ein Tag im Korn, ein Tag im Habern, ist verlihen zu einem Erbguth, gibt zu Fall ein Haupt Recht, Dritthalb Gulden zu bestehen, so einer

einer verkauft, gibt er den Zehenden Pfennig. Item **den Eisenhammer** mit sambt seiner Zu- und Eingehoerung, gibt jaehrlich Vierzig Gulden, ist verliehen Acht Jahr laut eines Kerfzetels. Item **der Michelein gibt von seinem Guth zu Rechenberg** gelegen uff **Michaelis** Drey Pfund, Zwoelff Pfennig, ein Faßnachthennen, schneid ein Tag im Korn, ein Tag im Habern. Item Unßer Theil Zehenden im Feld, zu Rechenberg, ist angeschlagen umb Drey Gulden. Item **zu Connaweyler Hanns Rehn**, gibt von seinem Guth daselbst, Zween Gulden uff Michaelis, Zwanzig Pfennig zu Weyßath, Zwey Herbsthüner, Ein Faßnachthennen, schneid ein Tag im Korn, ein Tag im Habern, mehet und heuet Zwey Tagwerck Wießen. **Schneider Haeußlein** gibt von seinem Guth uff Michaelis, Sieben Pfund, Sechs Pfennig, Achtzehen Pfennig zu Weysath, zwey Herbsthüner, ein Faßnachtshennen, mehet und heuet Zwey Tagwerck Wießen, schneid ein Tag im Korn, ein Tag im Habern. Item **der Roth Eienlein** gibt von seinem Guth uff Michaelis Zween Gulden, Zwanzig Pfennig zu Weysath, zween Herbßhüner, ein Faßnachthuhn mehet und heuet ein Tagwerck Wießmath zu Ohmet und Heu, schneid ein Tag im Korn und ein Tag im Habern: **Georg Gentner** gibt von seiuem Guth uff Michaelis Vierzehn Pfund, Achtzehn Pfennig zu Weyßath, zween Herbsthüner, ein Faßnachthuhn, mehet und heuet zwey Tagwerck Wißmath, schneid ein Tag im Korn, ein Tag im Habern; Item **Hannß Kleinmann** gibt von seinem Guth uff **Michaelis**, Ein Gulden Zwoelff Pfennig zu Weyßath, Zwey Herbsthüner, Ein Faßnachtshuhn, mehet und heuet ein Tagwerck Wißmath zu Heu und Ohmet, schneid ein Tag im Korn, ein Tag im Habern. Item **Schmidt Haeußlein** gibt von seinem Guth uff jaehrlich, Mi-

chaelis, Ein Gulden, Achtzehn Pfennig zu Wißmath Zwey Herbsthüner, Ein Faßnachthehn mehet und heuet ein Tagwerck zu Ohmet und Heu, schneid ein Tag im Korn, ein Tag im Habern. Item Peter Weißenberger gibt von seinem Guth uff Michaelis, Ein Gulden, Zwoelf Pfennig zu Weyßath, zwey Herbsthüner, Ein Faßnachthuhn, mehet und heuet zwey Tagwerck Wißmath, schneid ein Tag im Korn, ein Tag im Habern; Item Hännßlen Fickel gibt von seinem Guth uff Michaelis, Ein Gulden, Achtzehn Pfennig zu Weysath, mehet und heuet ein Tagwerck Wißmath, gibt zwey Herbst-Hüner, und Ein Faßnachthun, schneid ein Tag im Korn uud ein Tag im Haber; Item Alt Hannß gibt von seinem Guth uff Michaelis Ein Gulden, Achtzehen Pfennig zu Weysath, Zwey Herbsthüner, und ein Faßnachtshun, schneid ein Tag im Korn und ein Tag im Habern; Item der Hof zu Creßbrunn gibt uff Michaelis iaehrlich Fünf Gulden, und Acht und Vierzig Pfennig zu Weysath, Vier Herbsthüner, Ein Faßnachthun, schneid ein Tag im Korn, ein Tag im Habern, bauet ein Morgen Ackers zu Korn und Habern, und gibt Ein Hundert Eyer. Der Bautzenhof gibt iaehrlich uff Michaelis Zween Gulden, Ein Pfund, Sechs Pfennig zu Wißmath, Ein Malter Habern, Dinkelspieler Mees, Vier Herbsthüner, Ein Faßnachthun mehet und heuet Zwey Tagwerck Wiesen, schneid ein Tag im Korn, ein Tag im Habern, gibt hundert Eyer, und bauet ein Morgen Ackers zu Korn und Habern. Hübnershof gibt iaehrlich uff Michaelis, Zween Gulden, Ein Pfund, Sechs Pfennig zu Wißmath, Sechs Viertel Habern Dinkelsspühler Mees, Vier Herbsthüner, Ein Faßnachthun, Ein hundert Eyer, mehet und heuet zwey Tagwerck Wießen, bauet Ein Morgen Ackers zu Korn und Habern. Der Hof zum Aygen, gibt uff Michaelis

lis Ein Gulden, Zwey Herbsthüner, Ein Faßnachtshun, dient zween Tag mit der Mehn. Der Hof zu Geyersperg gibt uff Michaelis, Ein Gulden, ein Orth, mehr Ein Pfund Sechs Pfennig zu Weysath, Vier Herbsthüner, Ein Faßnachtshun, Ein hundert Eyer, Sechs Viertel Habern Dinkelspieler Mees, mehet und heuet zwey Tagwerck Wiesen, bauet ein Morgen Ackhers zu Korn und Habern, und schneid ein Tag im Korn, ein Tag im Habern. Der Hoff zu Reiffenbach gibt uff Michaelis Zween Gulden, Zwey Herbsthüner, Ein Faßnachthun, bauet ein Morgen Ackers zu Korn und Habern, und schneid ein Tag im Korn, ein Tag im Habern. Item der Hof Streitberg genannt, gibt uff Michaelis Sechs Gulden und Viertzig Pfennig zu Weysath, Vier Herbsthüner, Ein Faßnachtshun, bauet ein Morgen Ackers zu Korn und Habern, schneid ein Tag im Korn und ein Tag im Habern. Item ein Güthlein zu Gachshaußen, so jezund Blänzlein bauet, gibt uff Michaelis drey Pfund, mehr Ein Pfund Zween Pfennig zu Weysath, schneid ein Tag im Korn, ein Tag im Habern. Item die Blindmühl uff Michaelis Zween Gulden, mehr ein Pfund zween Pfennig zu Weysath, Zwei Herbsthüner, Ein Faßnachtshun, schneid ein Tag im Korn, ein Tag im Haber. Der Hof zu Hoerbühl darauf Wolf Fischer sizt, gibt davon Neunzehen Halbpfund, Ein Pfund Sechs Pfennig zu Weysath, Sechs Viertel Habern Dinckelspieler Mees, Hundert Eyer, Vier Herbsthüner, Ein Faßnachtshun mehet und heuet zwey Tagwerck Wiesen, bauet ein Morgen Ackers zu Korn und Habern, schneid ein Tag im Korn und ein Tag im Habern, ist verliehen zu einem Erb, so es zu Fallen kombt, es sey durch den Fall oder Verkauffen, so gibt es zu Fall Sechs Gulden und Sechs Gulden zu bestehen. Item Leonhardt lutz daselbst, gibt von seinem Hof uff Michaelis,

 Ein

Ein Gulden, Zehen Viertel Habern Dinckelspieler Mees, Ein Pfund und Sechs Pfennig zu Weysath Hundert Eyer, Vier Herbsthüner, Ein Faßnachtshun, bauet ein Morgen Ackers zu Korn und Habern, schneid ein Tag im Korn, ein Tag im Habern. Clauß Wagner zu Hoerbühl gibt von seinem halben Hof uff Michaelis Ein Gulden Dreyviertel Habern Dinkelsspühler Mees, Funfzig Eyer, Zwanzig Pfennig zu Weysath, Zwey Herbsthüner, Ein Faßnachtshun, bauet einen halben Morgen Ackers zu Korn und Habern, schneid ein Tag im Korn, ein Tag im Habern, mehet und doerrt zwey Tagwerck Wießmath. Item Lenz Miltenberger zu Hoerbühl, gibt von seinem halben Hof uff Michaelis Ein Gulden Zwantzig Pfennig zu Weysath, drey Viertel Habern Dinckelspieler Mees, Funfzig Eyer, Zwey Herbsthüner, ein Faßnachtshun, bauet ein halben Morgen Ackers zu Korn und Habern, schneid ein Tag im Korn, ein Tag im Habern, mehet und heuet zwey Tagwerck Wißmath. Item der Bläßig Braun, Müller von Hoerbühl, gibt von einem halben Hof uff Michaelis Sieben Pfund, Zwanzig Pfennig zu Weysath, Drey Viertel Habern, Dunkelspieler Mees, Funfzig Eyer, Zwey Herbsthüner, Ein Faßnachtshun, bauet ein halben Morgen Ackers zu Korn und Habern, schneid ein Tag im Korn, ein Tag im Habern, mehet und heuet zwey Tagwercks Wißmath. Item Aigenhanns zu Hoerbühl gibt von seinem Güthlein uff Michaelis Einen halben Gulden, Zwey Viertel Habern, alles Dinckelspieler Mees, ein Faßnachtshennen, schneid ein Tag im Korn, ein Tag im Habern. Item Aigen Thoma daselbst zu Hoerbühl gibt aus seinem kleinen Güthlein uff Michaelis Ein Orth eines Gulden, ein Faßnachthennen, schneid ein Tag im Korn, ein Tag im Habern. Item Hannß Wagner zu Hoerbühl gibt von einem kleinen Güthlein ein Orth eines Gulden rc.

Zu

zu Stümpfach. Item die Schenckstatt daselbst darauf Georg Schenck ietzo sizt, gibt iährlich uff Michaelis Vier Gulden ꝛc. Item Hely Hoffmann zu Stümpfach, gibt von seinem Guthe uff Michaelis zween Gulden ꝛc. ꝛc. Item Abel Hanns zu Stümpfach gibt von seinem Guth uff Michaelis Acht Pfund und Zwanzig Pfennig zu Weysath, Hundert Eyer ꝛc. ꝛc. Item Michael Herrmann daselbst, gibt von seinem Gut das vor ihme Leonhard Mack besessen anderthalb Gulden ꝛc. ꝛc. Item Barbara Dörrerin ebendaselbst, gibt von ihrem Guth uff Michaelis Einen Gulden ꝛc. ꝛc. Item Leonhard Dörrer daselbst, gibt von seinem Guth uff Michaelis Ein Gulden ꝛc. ꝛc. Item Otten Georg allda, gibt von seinem Guth uff Michaelis Fünf Pfund ꝛc. ꝛc. Item uff diesen obbeschriebenen Güthern zu Stümpfach alle Obrigkeit, ausgenommen die Malefiz. Item den Kirchweyh-Schutz halb und was sich uff gemeiner Gassen Frevel begeben oder vorlauffen, auch den halben Theil immaßen dann dies alles hievor obgenannter Georg Hieronimus Adelmann inngehabt, und Uns kauffweis zugestellt hat. Item ein Wiesen zu Stümpfach genannt, die Mühl-Wieß, erträgt iährlich anderhalb Gulden, so sie hingeliehen wird, oder der Kacuffer selbst nießen wollen. Item Unsern halben Theil an großen und kleinen Zehenden zu Stumpfach (ausgenommen die Weyden und etliche kleine Guthlach so zu gemeinen Jahren Zwanzig Gulden ertraegt und Lehen ist) und zu Lehen empfangen werden solle von Uns und Unßern Nachfahrern an gemeldten Unsern Stift Ellwangen. Item Harthanns von Weybrechtshofen, gibt von seinem Gut uff Michaelis Drey Gulden, Ein Ort eines Gulden, Ein Pfund Zween Pfeñig zu Weysath, Hundert Eyer, Zwey Herbst Hüner; Ein Faßnachtshun und ist dies aigen. Item Seitz Ehrhardt daselbst gibt von seinem Guth uff Michaelis Drey Gulden minder ein Orth ꝛc. ꝛc.

 und

und ist auch aigen. Item den Groß und Kleinen Zehenden zu Weibrechtshoffen auch halber, so daß anderhalb Theil unser Capitel zu Ellwangen hat, und uff vier Güthern den kleinen Zehenden gar, so zu gemeinen Jahren ertraegt Neun Gulden und ist aigen. Item den Hoff zu der Lüchs, gibt iaehrlich uff Michaelis Zween Gulden, Neun Pfund vor etliche Dienst ꝛc. ꝛc. Item die Elsa Wittmänin Wittib zu Gerbertshoffen, gibt Vier Gulden uff Michaelis ꝛc. ꝛc. Item ein Guth, darauf Leonhard Hoffmann sizt, gibt uff Weyhnachten Ein Pfund Zween Pfennig zu Weysath seyndt Fall und Handlung die Lehnschafft und alle Obrigkeit aus diesem Guth der Herrschaft Rechenberg, geben Unßer lieben Frauen zu Rechenberg Zween Gulden. Item das Guth zu Gerbertshoffen drauff Genten Hannß ist gesessen, besizt iez Kunz Franz, gibt uff Weynachten Ein Pfund Zween Pfennig zu Weysath ꝛc. ꝛc. ist Gerichtbar und Vogtbar der Herrschaft Rechenberg, daraus gehen Zween Gulden unser lieben Frauen, und seyndt Fall und Handlungen, und die Lehenschafft Unßer lieben Frauen zu Rechenberg. Item aber ein Güthlein daselbst zu Gerbertshofen, darauf Stoffel Jaecklein sizt, gibt uff Weynachten Ein Pfund Zween Pfennig zu Weysath ꝛc. ꝛc. daraus gehen unser lieben Frauen Zween Gulden, und gehoeren unser lieben Frauen zu Rechenberg Handlungen, Fall und die Lehenschaft zu. Item zu Bergbronn, gibt Hanns Walter von seinem Guth uff Michaelis Drey Gulden Ein Pfund Zween Pfennig zu Weysath ꝛc. ꝛc. Item Ludwig Schäffer zu Bergbronn, gibt von seinem Guthe uff Michaelis Drey Gulden minder Ein Orth, Ein Pfund, Zwey Pfennig zu Weysath ꝛc. ꝛc. Item Hanns Kobold zu Bergbronn, gibt von seinem Guth uff Michaelis Dritthalben Gulden, Ein Pfund, Zwanzig Pfennig, zu Weysath ꝛc. ꝛc. Georg Neuberger zu Bergbronn, gibt von seinem Guth uff Michaelis Dritthal-

halben Grunden, Ein Pfund, Zween Pfennig zu Weysath rc. rc. Item Klaus Dichter zu Bergbronn gibt von seinem Guth uff Michaelis Ein halben Gulden rc. rc. Item die zu Teuffstätten Kauz Gachsatt, der Müller daselbst, gibt uff Michaelis Fünff Gulden rc. rc. Item Leonhard Kießlen daselbst, gibt von seinem Guth uff Michaelis Drey Pfund rc. rc. Item Leonhard Grimmingers Guth daselbst, gibt uff Michaelis Fünff Pfund rc. rc. Item der alten Kießlin zu Trüffstätten Guth, so iezt Leonhard Kießlen Sohn Hanns genannt besizt, gibt uff Michaelis Fünffhalb Pfund rc. rc. Item Stephans Hannßen ebendaselbst Guth, das jez Leonhard Graf inne hat, gibt Acht Pfund rc. rc. Item Joel Schäffer zu Teuffstätten, gibt von seinem Guth uff Michaelis Drey Orth eines Gulden rc. rc. Item Leonhardt Webers Guth daselbst, so iezo Laux Regulein besizt, gibt von seinem Gut uff Michaelis Vier Pfund rc. rc. Item Hanns Riebsamen daselbst gibt von seinem Guth uff Michaelis Drey Pfund rc. rc. Item Stephan Bleicher daselbst, gibt von seinem Guth uff Michaelis Sechs Pfund rc. rc. Item die Hirtschaft daselbst, so Unßer, gibt alle Jahre uff Weynachten Sechs Pfennig. Item ein Guth zum Hahnenberg darauf iez Hanns Manns sizt, gibt uff Michaelis Zwoelff Pfund rc. rc. Item die Sägemühl daselbsten, die Hahnenmühl genannt, gibt uff Michaelis Sieben Gulden, so einer ein Viertel daran verkauft, geben beide Theil Vier Pfund uff und ab; ist auch aigen, und so einer darauf stirbt, fällt es der Herrschaft heimb. Item das Feldlehen Ambt Goldbach bey dem Streitberg gelegen, gibt iährlich Michaelis Ein Gulden und ein Orth so es gar ledig wird, bestehen es die Erben mit der Gilt, ist aigen. Item das Fischwasser an der Jaxt, stoßt oben an Unßers Capitels Wasser, das iezt der Wirth zu Jaxtsell fischt unten an der vom Hall-Wasser, das iezo der Schuster von Stimp-

fach fischt, gibt Ein Gulden, Ein Ort uff St. Michaels-Tag, mag ihme das Wasser uffsagen oder abkunden uff St. Peterstag Stulfeuer genannt. Item die Saag-mühl am Holenweiler gibt iaehrlich uff Michaelis Zehen Gulden, so einer Ein Viertel verkauft geben beede Theil Sechs Pfund uff und ab, so einer stirbt, fällt es der Herrschaft heimb, wie an der Hahnenmühl auch. Item diese nachgeschriebene Hölzer seyndt umb Gült verliehen nehmlich Wolffen Eingelhardten zu Sichlershoffen, und Michel Engelhardt zu Großenhub, ist verliehen das Harzholz am langen Berg und an der Hart wie es dann iezt verlegt ist, geben Vier Gulden uff Walburgis, und ist ihr Erb, so beide Theil ledig werden, geben sie Acht Gulden uff und ab, dazu gibt man ihnen Brenn-holz zu dem Harzen zu machen, nach laut ihrer Erb-briefe. Item das Harzholz zu Altenbirg, so iezt Georg Gauglerlist, gibt Ein Gulden uff Walburgis, ist ein Erb, so es ledig wird, gibts uff und ab Zween Gulden. Item das Harzholz am Haynen ist verliehen zu einem Erb Rothhannßen und Hannßen Auer, geben beede Theil uff Walburgis Anderhalben Gulden, so es gar ledig wird, gibt es drey Gulden uff und ab, in diesen obgeschriebenen Harz Hoelzern haben die Besitzer oder Bestaender derselben kein andere Macht, Nüz oder Ge-nieß daraus zu empfahen, dann das Harzen allein, und nachfolgende Harz Hoelzer haben wir allweg selbst ge-nossen. Item am Tieffsteig zu Ruppertsweiler, item am Steinhaue, item am Teydler, item an der Strut, item am Schummen, item das Runzenholz, item das Hannenholz, item an Waisenbach, diese Drey Hoelzer sind aigen, welche Wir angeschlagen alle Jahr uff Sie-ben Hundert Schaaf der Wehrung. Item ein Harz-hoelzlein genannt am Mittelbühl, gehoert das Harzen allein der Herrschaft Rechenberg zu, und das andere Holz nicht. Item die großen und kleinen Weyher zum

Schloß

Schloß Rechenberg gehoerende seyndt Fünf und Dreyßig und Drey Fischgruben, die wir angeschlagen derselben alle Jahr uff Hundert Gulden zu genießen. Item den Bau zum Schloß Rechenberg gehoerend, so ob den Fünf und vierzig Tagwerck Garten und Wießen, Sechzig Morgen die im Bau sind darzu Zwoelff halben Bauren mit Mehne und bey Funfzig Dienste mit der Hand, bauet ein ganzer Bauer ein Morgen, ein halber Bauer ein halben Morgen zu Korn und Habern, den gibt man zu Mittag zu Essen, und so sie bauen, gibt man dem Vieh Weyd oder Heu zu Essen. Die Funfzig mit der Hand schneid jeder ein Tag im Korn, ein Tag im Habern, den gibt man zu Mittag auch, wie oblaut und dem Vieh zu essen, welchen Bau sambt den Diensten haben Wir angeschlagen zu genießen umb Sechzig Gulden. Item die Schäfferey und auch das Gericht zu Rechenberg, sambt den Faellen und aller Obrigkeit. Item und auch das Holz zu Bergbronn an der Käßhecken, das ohngefehrlich Fünf und Zwanzig Morgen ist. Item Wir obgenanndter Probst, Heinrich Pfalzgraf, &c. &c. haben auch gedachten Jacoben Steinhaeußern und seinen Erben über die vorgemeldem Kaufstuck zu kaufen geben, und soll Ihnen in den vorgemeldten Kauf gezehlt und gerechnet werden, nehmlich ein Holz das Waeldlein genannt, und von dem Hammerweyer an bis hinauf uff den Schaaftrieb dero von der Weydelstatt gegen Rückersheim zu, und hinab bis an das Wässerlein stoßend, wie dann solches iezund untermacht ist, welches Holz hievor nicht zu Rechenberg gehoert hat, sondern Unßer und Unßer Probstey Ellwangen geweßt ist, nachdem aber das vorbestimmt Holz ein Harzholz und vor dieser Zeit etlichen Unsern armen Leuten zu einem Fallguth verliehen worden ist, soll vielermeldter Jacob Steinhäußer sich deshalben mit denselben das Harzholz hakken, so viel er das umb Uns und Unßern Stifft wie

ob-

obgemeldt, erkauft hat, vertragen, auch Uns Unßere Nachkommen und Stift gegen Ihnen entheben ꝛc. Mit allen Ihren und Ihr iedes besondern Rechten, Gerechtigkeiten, Vogteyen, Gerichtszwaengen, Obrigkeiten, Freiheiten, Herrlichkeiten, Hauptrechten, Begreifungen, Freveln, Bußen, Nutzen, Gefällen, Gebotten, Reisen, Steuern, Zinßen, Gülten, Aeckern, Wiesen, Gaerten, Marcken, Wassern, Unnen, Weiden, Weitgehen, Marckrechten, An Gulden, Früchten Hünern, Eyern, Holzern, Harzen, Geholzungen, Holzrechten, Zwingen, Baeumen, Beßerungen, Dienstbarkeiten, Brauchen, Gewohnheiten, und allen andern Ihren und Ihr iedes insonderheit Ein- und Zugehoerungen, mit Besetzen und Entsetzen, uff Wasser und Lande, ob- und unter der Erden besuchts und unbesuchts, gar nichts Sitt davon ausgenommen noch hintangesezt, wie des Menschen Sinn immer erdenken moechte, und Wir alles besessen, genossen, genuzt, gebraucht und inn gehabt haben. Also das ehegenandter Jacob Steinhaeußer und seine Erben solches alles hinführo inn haben, nuzen, niesen, gebrauchen, bauen, bessern, besetzen, entsetzen, und damit thun und lassen sollen und moegen, als mit andern Ihren eigenen Renten, Gülden, Nuzungen und Gütern, ohne Irrung, Hinternuß und Eintrag Unser auch aller und jeder Unßer Nachkommen an dem Stifft Ellwangen, und allermänniglichs von Unsert wegen.

Wir geben auch gemeldten Jacob Steinhaeußer und Seinen Erben alle und iede obgeschriebene Stück, Güter, und Renten, Gülden Nuzungen, sambt allen ihren und ihr iedweders anhängen, Zu- und Eingehoerungen, für frey aigen, (ausgenommen, was angeregter Steinhaeußer, Uns von obbestimmten Kaufstücken gegen dem Lehen, Kottspuel von neuem zum Lehen machen soll und wird, alles laut und Innhalts eines

nes besondern Lehenbriefs und Reverses, in welchem dieselben Lehenstücke alle und jede insonderheit specificirt und benennt werden sollen, auch ausgenommen den großen Zehnden zu Stumpfach, zum halben Theil, welcher bis anhero von dem Grafen von Hohenlohe zu Lehen gerührt hat, und empfangen worden ist, aber uff deshalben durch Uns mit ehegerührten Grafen von Hohenlohe beschehene Abwechslung und Vergleichung nun hinführo von Uns Unßern Nachkommen und Stift Ellwangen, durch viel gedachten Jacob Steinhaeußern und Seine Lehens Erben empfangen werden sollen) auch für unbekümmert anderwo unversetzt und unbeschwert, und ob sich über kurz oder lang begäbe, daß einige Beschwerd uff allen oder etlichen obvermeldten Gütern oder besondern Stücken sich erfunden, die vor heut Dato darauf gestanden, und nicht angezeigt worden waeren, oder daß einiger Mangel oder Abgang andem, daß dem Kaeuffer und seinen Erben benennt, und in diesem Kauff gehoert, sich erscheinen, daran er der Kaeuffer oder seine Erben nicht genügig oder habend wären, daß und dieselben sollen und wollen Wir und alle Unßere Nachkommen, ohn allen Ihren Verlust, Abgang, Kosten und Schaden freystellen und machen, auch von den Beschwerden ledigen, sie naher thun, auch die Maengel und Abgang fertigen und erstatten, und den Kaeuffer auch desselben Erben hierinn ganz schadlos halten, ohne Widersprechen, Auszug oder Einrede.

Ob auch Jacob Steinhaeußer oder der Kaeufer oder seine Erben, über kurz oder lang, solchen obgemelten Renten, Gülthen, Fällen, Nutzungen, Obrigkeiten, Gebraeuchen, Gerechtigkeiten, Anhängen oder Zugehoerden, ganz oder zum Theil in diesen Kauf gehoerig, oder anderer Ursachen halben, rechtlich oder gütlich angesucht, angefodert und umbgetrieben würden; alsdann sollen und wollen Wir und unsere Nachkommen

Sie

Sie an allen und ieglichen Orten, Enden und Gerichten, es seyen geistlichen oder weltlichen, ohne Behelff einiger Freiheit, Gnad oder Rechtens, gegen männiglich vertretten, verantwortten, und ihn allweeg schadlos halten, und entheben, Ihnen auch solchen Kauf, alle und iede Stück desselben anhaengen, Ein- und Zugehört, für frey, ledig und unbekümmert, vertigen und währen. Wir gereden und versprechen auch bei Unßern Fürstlichen Würden, für Uns und Unßere nachkommende Proebst und Herren zu Ellwangen, vielermeldtem Jacob Steinhaeußern und Seinen Erben dieses Kauffs Rechte Währschaft zu tragen und gute Währer zu seyn, wie Kauffsrecht, Landesgebrauchs, Sitt, und Gewohnheit ist, und billig seyn soll. Wie seynd auch darauf aller und ieder obgenandten Stück, Renten, Gülden, Nutzungen, und Gefäll abgetretten haben sie dem Kacuffer uff- und eingeben, die Bauern, Fischer, Müller, Erbbestaender, Schloß, Scheuern, Hof, Fischwasser, Weyher, Gehoelz, Schäffereyen, Wonn, Weyd, Zinnßen, Renten, Gülden, Leut, und alle die Uns Unßere Nachkommen und Stifft derhalben verpflicht, verbunden, oder verwandt geweßen, solcher ihrer Pflicht und Verwandnuß ledig gezehlt und gegeben, thun auch dasselb also hiemit, sie ihrer Pflichtverwandnuß ganz freystellend, und weisen sie damit an offternanndten Jacoben Steinhaeußern, den Kaeufer und seine Erben, Ihnen zu geloben, zu schwören, und hinführo mit Renten, Gülden, Nutzungen, Gefaellen, Diensten, Haupt- und allen **Rechten, Gerechtigkeiten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten,** Gewohnheiten, Gebraeuchen und Gehorsam, wie sie Uns bishero Unßer und Unßer Stiffts Ellwangen geweßt, als nun hinführo ihrem rechten und einigen Herrn gehorsam, verbunden, verpflicht und gewärtig zu seyn, Wir haben Ihnen auch alsbald die Bauern,

Zinnß

Zinnß und Gůldleut lassen **Hulden, geloben und schwoeren,** Uns Unßern Nachkommen und Stifft damit heraus, den Kaeuffer und Seine Erben des alles in rechten Nutz und Gewehr eingesezt und thun solches alles in- und mit Krafft dies Briefs, und ist dieser Kauff geschehen abgeredt und beschlossen, umb **Neuntausend** und **Funfzig** Rheinische Gulden gemeiner, guter Landeswährung, deren Wir von obberůhrtem Jacoben Steinhaeußern zu Unßerem guten Begnůgen wohl gewährt, bezahlt und vergewist seyn.

Hierumb mit gutem freyen Wissen und Willen, auch wohlbedaechtlich mit vereintem Sinn und Muth, Unser und der wůrdigen Hochgelehrten Unßern lieben andächtigen und getreuen **Georgen** von Hirnhaimb, Dechants und Kapitels Unsers Stifts-Ellwangen, sagen und lassen Wir vor Uns und Unßeren Nachkommen und Stifft den Käuffer und Seine Erben solcher Kauf Summa (ausgenommen den Innhalt des Schuldbriefs Uns Unßern Nachkommen und Stifft deshalber von dem Kaeuffer übergeben, des Anfangs stehet:

Ich **Jacob** Steinhaeußer von Neidenfelß ꝛc. ꝛc. und Datum uff Monntag nach St. Michaelis des heiligen Erzengels Tag, als man zehlt nach der Geburt Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers, Tausend FůnfHundert, Dreyßig und Zwey Jahr, welcher bei seinen Würden und Kräften bleiben soll, so lang, viel und genug, demselben Schuldbrief in allen seinen Punkten, Klauseln und Artikuln gaenzlich gelebt, daselb alles vollzogen und entricht ist) auch aller und ieder obstimmte Renten, Gůlten, Nutzungen, Gefällen und Güter ihr anhaengig, ein- und zugehoert, auch aller Unser Recht und Gerechtigkeiten, daran und zu, ganz quitt, ledig und loß.

Wir verzeihen Uns auch für Uns, Unßere Nachkommen und Stifft, deren auch aller und ieder Unsre Ge-

Gerechtigkeiten und Rechten, weder Forderung noch Zuspruch darvon und darzu zu haben, und sonderlich der Exception non numeratae pecuniae auch der Rechten gemeinen verzichen widersprechend es gehe dann Ernennung der Theil und Sonderung vor und aller anderer Behelf, Gnaden, Freiheiten, Induldt, Konsession, Fürstand, Kautelen, Exceptionen, Appellation, Reducktion, Restitution, Supplickation, Resszission, und alles andern Behelfs, gar nichts nit davon ausgenommen. Wir, Unßer Nachkommen und Stifft sollen und wollen auch Uns deren hierwieder, und solches alles obgeschrieben, nicht gebrauchen noch Behelffen, in kein Weiß noch Weeg, wie die Jemand erdencken, oder fürziehen moechte, für baß ewiglich. Erfünden sich auch über kurz oder lang, daß ich Zitt von obgeschriebenen verkaufften Kaufstücken ihren und ihr iedes anhängen, Gerechtigkeiten, Renten, Gülten, Nutzungen, Gefällen, Dienstbarkeiten, Ein- und Zu zehoerungen in fremde Händ kommen, veräusert, veraendert, davon entzogen, verschwiegen, oder verlohren wäre, des moegen der Käuffer und Seine Erben rechtfertigen, wieder einherzubringen, und was Sie des also erwinden, und sich erfinden wird, daß vor dahin oder dazu gehoert, oder gebührt habe, das soll in diesem Kauf auch begriffen seyn, als wäre es mit sonderlichen Worten hierinn bestimmt und ausgedrukt.

Wir gereden und versprechen auch bey Unßern Fürstlichen Würden, für Uns, Unßere Nachkommen und Stifft diesen vorgeschriebenen Verkauf, mit allen seinen Anhaengen, Ein- und Zugehoerten, und was dieser Brief in sich enthält und begreift, wahr, statt, vest, erblich, ewiglich und unwiderruflich zu halten, darwider nicht zu seyn, zu thun noch schaffen, oder gestatten, gethun oder gesucht werden, durch Uns selbst oder iemand anders von Unserwegen, weder mit Gewalt, eige-

gener That, Forderung, Aenderung, Rechten, Gerechtigkeiten, Worten, Wercken, Rath noch That, noch auch mit Fürgebung oder Einred, daß Wir es nicht verstanden, den Wirth aller obgemeldter Kaufstück, oder iedweders insonderheit, derselben Renten, Gülten, Nutzungen, Gefaelle, Ein- und Zugehoerde nicht gewust, über deßhalb betrogen, noch in keinen andern Weeg, den Jemand haben, finden, erwerben oder erdencken, koennt oder moecht, oder iezo erfunden, erworben, oder erdacht waere, dann Wir Uns alles Fürstandes, Behelfs, Auszügs und Freiheit, und sonderlich aller Recht so Uns, Unßern Nachkommen und Stifft deshalb Fürstand bringen oder hiewieder seyn moechten, gänzlich und gründlich verziehen und begeben haben, verzeihen und begeben Uns auch des Alles und Jeglichs hiemit wohlbedächtlich in Kraft dies Briefs, darinn alle Gefährde und Arglist gaenzlich ausgeschlossen seyn und vermieden werden sollen.

Und Wir obgenanndter Georg von Hirnhaimb, Dechant und Capitel des Stiffts zu Ellwangen bekennen auch ein traechtlich in und mit Krafft dies Briefs, daß der obberührte Verkauf des Schloß Rechenberg mit seinen Ein- und Zugehoerungen, durch den Hochwürdigen, Durchlaeuchtigen, Hochgebohrnen, Fürsten und Herrn, Herrn Heinrichen, Coadjutorn des Stiffts Worms, Probst und Herrn zu Ellwangen, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, unsern gnaedigen Herrn, mit unserm guten Wissen, Willen und Vorworten zugangen und beschehen ist, thun und geben also unsern Willen und Vergünstigung dazu für Uns und Unßere Nachkommen, gereden und versprechen auch bey Unßern Würden und Ehren, alles und ieglichs obgeschrieben Uns und Unßere Nachkommen berührend, steet und fest zu halten, darwider nicht zu seyn, zu thun noch schaffen, noch gestatten, gethan oder gesucht wer-

den, durch Uns selbst oder iemands Anders von Unsertwegen in kein Weiß noch Weeg. Und das Alles zu wahren Urkund haben Wir obgemeldter Probst Heinrich Pfalzgraf ꝛc. ꝛc. Unßer Probstey eigen Innsiegel an diesen Brief thun hangen, zu dem Wir Georg von Hirnheimb Dechant und Kapitel des Stiffts zu Ellwangen Unsers Capitels groeßers Innsiegel (doch Uns und Unßere Nachkommen in andere Weeg unschädlich) auch gehaengt haben. Der geben ist uff Montag nach St. Michaelis des Heiligen Erzengels, als man zehlt nach Christi Unßers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt Anno Tausend Funfhundert, dreyßig und Zwey Jahr.

Anlage Num. 2.

Weyland Jacob Steinhaeußers Lehenbrief über das Halsgericht der Herrschaft. Rechenberg d. 8ten May Anno 1538.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Roemischer Koenig zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hungarn und Boehaim Koenig Infant in Hißbannien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, Steuer, Kernten, Grain und Würtemberg ꝛc. Grave zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Bekennen oeffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermaenniglich, daß Uns Unßer und des Reichs Lieber Getreuer Iacob Steinhaeuser fürbringen hat lassen, wie er mit seinem Schloß Rechenberg desselben doerfern, Weylern und Leuten dazu gehoerig, der Roemisch Kaiserlichen Maiestaet und dem heiligen Reich ohne Mittel unterworffen, und sonsten in keines andern Obrigkeit oder Herrlichkeit gelegen, und bemeldtes Schloß-Innhaber vor Ihme allweeg und Er bisher die niedere Gericht

ohne männiglichs Irrung über die Untersaßen in bemelds ten Doerfern und Weylern gebraucht, und niemands derselben Orth Hochgericht hab, sondern wo ie zu Zeiten einig Malefitz-Haendel oder Mißhandlung, so sich an Leib und Leben zu strafen gebühren, begeben und zu tragen, seyen die Thäter an umliegende Hochgericht, welche iedesmal der Obrigkeit und Innhaber Rechenberg gefaellig gewest geführt worden, darauf aber beschwerliche Mühe und Kösten giengen, auch dadurch etwa die Malefitzische Persohnen ihre gebührliche Straf nicht empfiengen, und Uns darauf im Namen, und anstatt der Roemisch Kaißerlichen Maiestaet Unsers lieben Bruders und Herrn demüthigst fleiß angeruft und gebetten, ihne und die Seine hierinnen gnaediglich zu fürsehen, das haben Wir angesehen solch sein ziemlich demüthige Bitte, auch die getreuen unterthaenigen Dienste, so Er Hochgedachter Kaiserlicher Maiestaet und dem heiligen Reich bewießen und gethan hat, und sich künfftiglich zu thun gutwilligerbeuth, auch wohl thun mag und soll, und darumb auch Zuförderung des Rechtens, und Straff des übels, im Namen und von wegen Hochgedachter Roemisch Kaißerlichen Maiestaet mit wohlbedachtem Mueth, dem obgedachten Jacoben Steinhaeußern, zu dem ernennten seinem Schloß Rechenberg ꝛc. und in desselben Obrigkeit ein Halsgericht, Stockh und Galgen vom neuen uffzurichten und zu halten gegonnt und erlaubt, und den Pan daselbst über das Blut zu richten, gnaedigst verliehen, gönnen, erlauben und verleihen Ihme, welches hiemit wissentlich in Kraft dies Briefs, also daß Er und Seine Lehenserben zu dem iezt berührtem Halsgericht den Pan über das Blut zu richten haben, und denselben Pan erbarn Persohnen, Ihren Ambtleuten die Sie iederzeit dazu tauglich und nützlich erkennen, ferer von Ihrer zu handlen zu richten befehlen, sollen und mogen, die also nach übelthaetigen

 und

und verleumbden Leuthen die Sie oft gemeldter Obrigkeit und Seinem Gericht begriffen, gefaenglich annehmen, peinlich fragen, und uff einer ieden Persohn bekanntnus oder offenbahre Mishandlung nach Ordnung und Satzung des Heiligen Reichs-Rechten offentlich straffen, richten sollen und moegen, ohne allmännliches irrung und Verhinderung, doch Ihrer Kaiserlichen Maiestaet Uns und dem Reich, an Unßerer Obrigkeit und Gerechtigkeit, und sonsten Meniglich an seinen Rechten unvergriffen, und unschaedlich, und daß solcher vorberührter Pan über das Blut zu richten, durch oftgenannten Jacoben Steinhaussern und Sein Lehenserben, so offt das Zufall kombt von Ihrer Kaiserlichen Maiestaet oder Uns und Unßern Nachkommen am Reiche zum Lehen empfangen und erkennt, und darumben gewoehnlich gelübt, und Ayd gethan werde, Immaßen der ehe gedacht Steinhaeußer zwischen dato diß Briefs und nechstkommenden St. Georgitaag, er solchen Pan über das Blut zu richten annimbet den Ehrwürdigen Hainrichen Bischoffen zu Wormbs und Probst zu Ellwangen, unßerm Fürsten und lieben Andächtigen, an offtgedachter Roemischer Kaiserlicher Maiestaet und in derselben Namen thun, und fürter Er und Seine Lehenserben und Nachkommen, von allen und Jeden Ihren Ambtleuthen, den Sie solchen Pann zu richten zu handlen und zu fahren, alles gleich unpartheyhisch Richter, gegen dem Reichen als den Armen, und dem Armen als dem Reichen, und darinnen nit anzusehen Lieb, Leydt, Mueth, Gunst, Forcht, Freundschaft noch Feindschaft, noch sonst gantz kein ander Sachen, dann allein gerechts Gericht und Recht, als sich gebührt, und Sie Gott den Allmaechtigen an dem jüngsten Gericht verantwortten wollen. Getreulich und Ungefehrlich mit Urkund diß Briefs, Geben uff Unserm Koeniglichen Schloß Prag, den Achten Tag May

Anno

Anno 1538. Unßerer Reiche des Roemischen im Achten und der andern im Zwoelfften.

Copia Confirmationis

Jacob Steinhaeußers Lehenbriefſs über das Halsgericht der Herrſchaft Rechenberg,

den lezten Martij Anno 1539

Wir Carol der Fünfft, von Gottes Gnaden Roemischer Kayßer zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs, Inn Germanien, zu Caſtilien, Arragon, beeder Sicilien, Jeruſalem, Hungarn, Dallmatien, Croatien, Navarra, Gramnden, Toleten, Valentz, Galizien, Maiorra, Hispalis, Sardinien, Corduca, Corſica, Murien, Biennis, Algarbien, Algezieen, Gibraltar, der Canariſchen und Indianiſchen Inſuln, und der Terrae firmae, des Oceaniſchen Meers, Koenig, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, zu Cotrichk, Braband, Steyr, Caerndten, Crain, Limburg, Luxenburg, Geldern, Calabrien, Athen, Neopatrien, und Würtemberg ꝛc. Grave zu Habspurg, Flandern, Tyrol, Gärtz, Baremon, Arthois, Burgund, Pfalzgrav zu Hennegau, Holland, Seeland, zu Pfierth, Kyburg, Namur, Roßilien, Züpthen, Landgrave in Elſas, Marggraf zu Burgau ꝛc. und des Heiligen Roemiſchen Reichs Fürſt zu Schwaben, Herr zu Friesland, uff der windiſchen Markh zu Portenau, Molin, Solms, Tripoli, und Mecheln ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem Briefe, und thun Kundt allermänniglich, als Uns Unßer und des Reichs lieber Getreuer Jacob Steinhaeuſſer hat fürbringen laſſen, einen Freiheit Brief von dem Durchleuchtigſten Großmaechtigſten Fürſten, Herrn Ferdinandt, Roemiſchen zu Hungarn und Behaim Koenig, Unſerm frl. lieben Brudern ausgangen, darinnen Sein Lieb an Unſer

 ſtatt,

statt, und in Unsern Nahmen, denselben Jacob Steinhäußer zu seinem Schloß Rechenberg, und in desselben Obrigkeit ein Halsgericht, Stockh und Galgen von Neuem uffzurichten und zu halten, gegonnt und erlaubt, und den Pan daselbsten über das Blut zu richten gnädiglich verliehen hat; Innhalb Seiner Lieb Freiheit und Lehenbrief, das datum stehet zu Prag den 8ten May in nechst verschienenen 38sten Jahr, und Uns darauf demüthiglich angeruffen und gebetten, daß Wir Ihme und Seinen Lehens-Erben solche Freiheit des Halsgerichts sambt den Pann über das Blut zu richten, als Roemischer Kayßer zu confirmiren und zu bestatten gnaedigst geruheten. Das haben Wir angesehen, solch sein demüthig fleißig Bitte, auch die getreue unterthaenige Dienste, die Er Unns und dem Heiligen Reiche bishero bewießen und gethan hat, und hinführo an künfftiglich zu thun sich willig erbeut, auch wohl thun mag und soll; und darumben mit wohlbedachtem Mueth und gutem Rath und rechter Wiessen, demselben Jacob Steinhaeußer die obbestimmte Freiheit des Halsgerichts, sambt den Pann über das Blut zu richten, in allen ihren Inhaltungen und Begreiffungen ꝛc. zu gleicher weiß, als ob die von Wort zu Wortten hierinn begriffen und geschrieben waeren, gnaedig confirmirt und bestett, confirmiren, und bestetten Ihnen die auch also hiemit an Roemisch Kaiserlichen Maiestaet, Gönnen, setzen und wollen, daß sie hinfüro dabey bleiben, der gebrauchen und genießen sollen und moegen, von allermaenniglich unverhindert, doch Uns und dem Heiligen Reiche an Unßerer Ober und Gerechtigkeit, und sonsten menniglich an seinen Rechten unvergriffen, und unschaedlich, und also, daß obberührter Pan über das Blut zu richten, so offt das Zufall kombt, von Uns, Unßern Nachkommen und dem heiligen Reiche zu Lehen empfangen und erkannt, und darumb gewohnlich Gelübt

lübt und Aydt gethan, und ferer von den Ambtleuthen und Nachrichtern berührtes Schloß Rechenberg, den solcher Pann ferner befohlen, genommen wurde, damit zu richten, zu handeln, und zu fahren, als gleich unpartheyisch Richter gegen den Reichen als den Armen, und den Armen als den Reichen, und darinnen nit anzusehen Lieb, Leidt, Gueth, Gunst, Forcht, freundt- noch feindschafft noch sonst ganz kein andere Sachen. Dann gerechts Gericht und Recht als sich gebührt, und Sie gegen Gott dem Allmaechtigen am jüngsten Gericht verantwortten wollen, getreulich und ungefehrlich, und gebieten darauf allen und ieden Churfürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen Prälaten, Graven, Freiherrn, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Vizdommen, Vögten, Pflegern, Verweßern, Ambtleuthen, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonsten allen andern Unßern und des Reichs Unterthanen, in was Würden, Stands, oder Weßens die seyen, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß Sie den obgenannten Jacob Steinhaeusser und Seine Lehenserben und Innhabern des Schloß Rechenberg, an gemeldter Freyheit des Halsgerichts, sambt den Pann über das Blut zurichten und dieser Unßer Confirmation und bestettigung nit hindern noch irren, in kein Weiß sondern Sie dabey berühig bleiben lassen, als lieb einem sey Unßer und des Reichs schwere Ungnad und dazu in Pen, nehmlich dreyßig Marck loth Golds zu vermeiden, die ein ieder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unßer und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil oftgemeldten Jacob Steinhaeusern und Seinen Lehenserben und Innhabern des Schloß Rechenberg ohnabläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll, mit Urkundt diß Briefs, versigelt mit Unßern Kaißerlichen anhangenden Innsiegel. Ge-

geben in Unßrer Stadt Tolety am lezten Martzy nach Christi Geburt 1539. Unßers Kaißerthums im Neunzehnten und Unßerer Reiche im 74sten Jahr.

Anlage Num. 3.

Kauffbriefs über das adeliche Guth Rechenberg von denen Steinhäußerischen Aigenthums-Erben gegen Herrn Hanns Philipßen von Creylshaimb zu Hohnberg 2c. verkaufft.

Sub Dato Petri Cathedra Anno 1618.

Wir nachbenandte Pistorissin von Seyselitz geboren von Angeloch Wittib, Hanns Ulrich von Sirgenstein zu Achberg etc. etc. Albrecht Vogt von Altensommerau zu Prasperg etc. etc. im Nahmen meiner freundlichen lieben Hausfrau Maria Salome Voegtin von Altensommerau und Prasperg gebohrne von Sirgenstein etc. etc. Iohann Wirnhirsh Edler Herr auf Reitenau Freiherr zu Hoheneu 2c. 2c. anstatt und im Nahmen des Wohledlen und Gestrengen Herrn Iohann Ludwig von Ulm zu Marbach 2c. 2c. auch Hanns Iacob Vogt von Altensommerau und Prasperg 2c. 2c. und Hanns Ulrich von Ronnschwaag zu Oberflach und Breunlingen 2c. 2c. als weyland des Wohledlen und Gestrengen Gabriel Dyonisii von Schellenberg etc. etc. hinterlassener fünffminderiährigen Kindern verordnete und erbettene Vormündere, Ernst Ludwig von Wölden zu Lebheim und Hochholdingen 2c. 2c. im Namen meiner lieben Hausfrauen Iacobe Elisabetha von Wölden gebohrner von Schellenberg etc. etc. Zacharias von Herbstheim etc. etc. im Namen meiner freundlich lieben Hausfrauen Helena von Herbstheim gebohrner von Schellenberg, und Hanns Leonhard Rosenbusch zu

Nor-

Norzingen ꝛc. ꝛc. anstatt auch meiner freundlich lieben Hausfrauen Marie Iocobe von Schellenberg gebohrne ꝛc. ꝛc. Bekennen hiermit sambet, sonder, und ohnverscheidentlich für Uns, auch Unßere Vormundskinder und Unßere geliebte Hausfrauen, in Ehevogts Nahmen, auch Unßer und deroselben Erben und Nachkommen, offentlich in diesem Brief und thun kundt allermaenniglich; nachdeme an dem frey aigenthum adelichen Guthe Rechenberg und dessen Ein- und Zugehoerungen, mir Rosinen Pistorissin von Seyselitz gebohrner von Ammelach, zween Drittheil, und Uns den übrigen naechstgemeldt insgemein, ein Drittheil, Kraft weyland des Wohledlen und Gestrengen Heinrichen Steinhaeusers von Neidenfels zu Rechenberg, christseeligen Angedenkens, den 14ten Monatstag Juny im Sechzehen Hundert und Andern Jahr ausgerichtete Testaments, erblühen, angefallen, und von Uns sammbendlich in wirkliche Possession genommen worden, daß Wir mit zeitigem Rath ganz wohlbedaechtlich, mit freyem gutem Willen, auch insonderheit Unser, Unßerer Vormundskinder und geliebten Hausfrauen bessern Nutz und Frommen wegen, angeregtes freyadeliches Guth Rechenberg, mit allen seinen Pertinentien, Einkommen, Hohen Obrigkeiten, immaaßen solche vor vielen Jahren von weyland Roemischen Kaisern und Koenigen den Innhabern zu berührten Rechenberg, mildeglich undt allergnaedigst ertheilt undt gegeben worden, Item Vogteyen, Niederbarkeit, Jagden, Rechten, und Gerechtigkeiten in aller Gestalt und Form, wie es gehoertermassen von wohlernandten Heinrich Steinhaeussern von Neidenfels ꝛc. ꝛc. auf weyland den auch Wohledlen und Gestrengen Wolf Wilhelm von Knöthingen zu Waildingen ꝛc. ꝛc. und nach dessen toedtlichen Hintritt auf Uns erblich kommen und gewiegt ist, alles als ein frey, lauter, unversetztes

Aigenthumb, dem auch Wohledlen und Gestrengen Hanns Philipsen von Creilsheimb zu Hornberg und Erckenbrechtshaußen, Fürstlich Brandenburgischen Geheimbenrath, Unsern freundlich lieben Herrn Schwager und allen seinen Erben und Nachkommen Recht und Redlich, erblich, urthätlich, und unwiderruflich verkauft, und zu einem ewigen, immerwaehrenden Kauf zu kaufen gegeben haben, verkaufen und geben zu kaufen, zu rechter Urthath erblich und unwiderruflich mit und in Kraft diß Brieffs, wie dann ein redlicher, rechter, erblicher, ewig und unwiderruflicher Kauf in- und ausserhalb Rechtens, nach Lands Sitt und Gewohnheit für allermenniglichs Widertreiben und Absprechen am allerbesten Kraft und Macht hat, haben soll, kan oder mag, wohlernanndten Unßerm freundlich lieben Herrn Schwagern Hanns Philipsen von Creilesheim und allen Seinen Erben und Nachkommen, vielgemeldtes adeliches Guth Rechenberg mit allen seinen Ein- und Zugehoerdten, immaßen daß neben diesen Kaufbrief, deme am dato gleichlautend von Uns ausgefertigtes Saalbuch ausführlichen mit sich bringt, und allbereit Wir nach Innhalt des Hierinn den 14ten Monathstag January des Sechzehenhunderten und Siebenzehnden Jahrs datirten, zwischen Ihme Herrn Kaeufern und Uns aufgerichten Rechenbergischen Abschieds, nicht allein das Schloß Rechenberg, sambt allen seinen Pertinentien und Zugehoerungen, Dockumenten, Ambtsacten, Verhoerungen Register und Brieffen, einantwortten und tradiren, sondern auch die dazu gehoerigen Unterthanen ihrer Huldigungspflichten, damit sie unverbunden gewest, gaenzlich ledig zehlen, und an Ihne, als nunmehr ihren Erbherrn und Obrigkeit weißen haben lassen; Also daß mehr wohlernanndter Käuffer Herr Hanns Philipsen von Creylsheimb und Unßer freundlich lieber Herr Schwager, vielermeldtes Guth und Schloß Rechen-

chenberg sambt allen seinen in solchen Saalbuch begriffenen Pertinentien, und deren iedes besondern Rechten, Gerechtigkeiten, Vogteyen, Gerichtszwängen, Obrigkeiten, Hauptrechten, Jagden, Freiheiten, Herrlichkeiten, Freveln, Bußen, Nutzen, Gefaellen, Gebotten, Reißen, Steuern, Zinnßen, Gülten, Aeckern, Wiesen, Gärten, Marcken, Wassern, Wonnen, Weyden, Weidgaengen, Marckrechten an Gülten, Früchten, Hünern, Eyern, Holzern, Harzen, Beholzungen, Holzrechten, Zwingern, Baeumen, Besserungen, Dienstbarkeiten, Bräuchen, Gewohnheiten und allen andern ihren und ihr iedes insonderheit Ein- und Zugehörten, mit Besetzen und Entsezen auf Wasser und Land, ob- und unter der Erden, besuchts und unbesuchts, gar nichts gilt davon ausgenommen noch hintangesezt, wie des Menschen Sinn erdenken möchte, und es obgehoertermassen an Uns kommen ist, hinführo wohl inn haben, nützen, niesen, gebrauchen, bauen, bessern, besetzen, entsetzen, und damit thun und lassen soll und mag, als mit andern seinen eignen Renten, Gülten Nutzungen und Güthern, ohne Irrung, Hinternus und Eintracht, Unßer Vormunds-Kinder und Unßere geliebten Hausfrauen, auch Unßerer und Derselben Erben und Nachkommen und allermenniglichs Unßert und Ihretwegen.

Wir geben auch offt wohlgemeldten Unsern freundlichen lieben Herrn Schwagern Hanns Philipsen von Creylsheimb und allen Seinen Erben und Nachkommen vielberührtes adeliches Schloß und Guth Rechenberg mit allen seinen Pertinentien inhalt vor angezogenen Saalbuchs wie Hie vorstehet für frey aigen, und (ausgenommen, daß Er, Herr Kaeufer Seine Erben und Nachkommen mehr wohlgemeldtes Heinrich Steinhaeußers von Neidenfels seel. nachgelassener Frau Wittib iaehrlich eine ziemliche Nothdurfft an Bau- und Brennholz,

Holz, so lang Sie im Leben und unverrückt im Wittib-stand verbleiben wird, desgleichen auch dem Rechenber-gischen Prediger oder Pfarrers seine gebührende Unter-haltung, vermoeg des Steinhaeußerischen Testamenti geben und reichen soll) für ohnbekümmert und anderswo unversezt und unbeschwert.

Und ob sich über kurz oder lang begebe daß einige weitere Beschwerd auf allen oder etlichen, in mehr be-meldten Saalbuch begriffenen Güthern oder besondern Stücken sich erfinde, die vor heut dato darauf gestan-den und nicht angezeigt worden waeren, oder daß eini-ger Mangel oder Abgang an deme, daß Ihme Herrn Kaeuffern und Seinen Erben benennt, und in diesem Kauf vermoeg Saalbuchs, gehoerig sich erscheinen, da-von Er der Herr Käuffer oder Seine Erben nicht ge-nugig oder habend wären, das und dieselben sollen und wollen Wir und anstatt Unßerer Vormunds-Kinder und Unßer Ehevogts Frauen auch Unßer und Deroselben Er-ben und Nachkommen, als künftige Vormunder und Ehevogte ohne alle Sein Herrn Kaeufers auch Seiner Erben und Nachkommen Verlust, Abgang, Kosten und Schaden freistellen und machen, auch von den Be-schwerden ledigen, Sie nacher thun auch die Maengel und Abgang fertigen und erstatten, und Ihne, Herrn Kaeufer, auch desselben Erben und Nachkommen hier-inn ganz schadlos halten, ohne Widersprechen, Auszug oder Einrede. Ob auch Er Herr Kaeuffer unser freund-licher lieber Herr Schwager Hanns Philips von Creyls-heimb ꝛc. oder Seine Erben und Nachkommen über kurz oder lang, solcher obgemeldten Renten, Gülten, Fael-len, Nutzungen, Obrigkeiten, Jagden, Gebraeuchen, Gerechtigkeiten, Anhaengen oder Zugehoerden, ganz oder zum Theil in diesem Kauf gehoerig oder anderer Ursachen halber, Recht oder üblich angesucht, ange-fordert und ungetrieben würden, alsdann sollen und

wollen

wollen Wir für Uns und im Namen obsteht, Sie an allen und ieglichen Orten Enden und Gerichten, es seyen Geist- oder Weltlichen, ohne Behelff einiger Freiheit, Gnad oder Rechtens, gegen männiglichen vertretten, verantwortten, und in allweg schadloß halten und entheben, Ihnen auch solchen Kauf, alle und iede Stück desselben anhäng ein und zugehört weiter als hierinnen vermeldt, frey, ledig, und unverkümmert fertigen und gewaehren.

Wir gereden und versprechen auch bey Unßern Freyherrlich und adelichen Ehren Trauen und Glauben für Uns selbsten und im Nahmen wie obgehoert, auch Unßern und Deroselben Erben, alle nachkommende Vormunder und Ehevoegt viel wohl ernanten unsern freundlich lieben Herrn Schwagern ꝛc. ꝛc. Seiner Erben und Nachkommen dieses Kaufsrechte Wehrschaft zu tragen, und über dasienige, allermassen Heinrich Steinhaeusser seel. inngehabt, besessen, verlassen und an Uns kommen und weiter, sonderlich aber der Hohen Obrigkeit nicht gut gewähret — zu seyn, wie Kaufsrecht, Sitt und Gewohnheit ist, und billig seyn solle.

Wir seynd auch darauf aller und jeder in mehr bemeldtem Saalbuch begriffenen Stück, Rent, Gülten, Nutzungen, Gefäll, Obrigkeit, Jagden und allen andern abgetretten, haben Sie, wie hievor in diesem Kauffbrief gemeldt, und an Uns gelangt, dem Herrn Kaeuffer auf und eingeben, die Bauern, Fischer, Müller, Erbbeständer, Schloß, Scheuern, Hof, Fischwasser, Weyher, Gehoelz, Schäffereyen, Wonnen, Weyd, Zinnß, Renten, Gülten, Leut, und alle die Uns und Unßern Vormunds-Kindern und Ehevogts Frauen Uns und Deroselben Erben, derohalben verpflicht, verbunden oder verwandt gewest, ledig gezehlt und gegeben, wie nicht weniger alle zu solch adelichen Gut Rechenberg gehoerige Documente tradirt,

thun

thun auch dasselbe also hiemit sie ihre Pflichtverwandnuß ganz frey stellen, und weisen sie damit an oftwohlgenannten Unßern freundlich lieben Herren Schwager Hans Philipsen von Creylsheim den Käufer Seine Erben und Nachkommen, zu geloben zu schwoeren, und hinführo mit Renten, und allen Rechten und Gerechtigkeiten ꝛc. ꝛc. Obrigkeiten und Herrlichkeiten ꝛc. ꝛc. wie sie uns und im Namen obstehet, Uns bishero zugethan gewest, als nun hinführo ihrem rechten und einigen Erbherrn, gehorsam, verpflicht, verbunden und gewaertig zu seyn.

Wir haben Ihnen auch bereits die Bauern, Zinnß und Gültleut lassen **Hulden, geloben und schwoeren.**

Und ist der Kauf über vorbemeldte Beschwerd der ziemlichen Nothdurffts Beholzung vielwohl ermeldts Heinrich Steinhaeussers nachgelassene Frau Wittib, und vermoeg Steinhaeußerischen Testamenti gebührende Unterhaltung des Rechenbergischen Predigers oder Pfarrers abgeredt und geschlossen um Vier und Vierzig tausend Gulden in Muntz gemeiner guter Landeswehrung, an welcher Summa wir von dem wohlgenandten Herrn Käuffern zur Angab Dreßig tausend Gulden abgeredermassen instehenden Petri des Sechzehnhunderten und Achtzehenden Jahrs empfangen, deren Wir zu Unßerm guten Genügen wohlgewährt bezahlt und vergnügt seyndt. So viel aber die übrige Vierzehntausend Gulden hinterstelligen Kaufschillings belangt, hat er der Kaufer Uns dieselbe vermoeg Kaufs Abrede iährlich mit 3000 fl. sambt denen Zinnßen hinterstelligen Haupt-Guths zu bezahlen, auf dem Guth Rechenberg zu Unßerer angenehmen Gebühr zur Genüge versichert. Hierumb mit guten freyen Wissen und Willen auch wohl bedaechtlich mit vereinigten Sinn und Mueth Unßer aller anfangs gemeldt, sagen und lassen Wir für Uns Selbste

sten und Unßere Vormunds-Kinder und Ehevogt Frauen, Unßer und Deroselben Erben und Nachkommen, vielwohlgedachten Herrn Kaeuffer, Seine Erben und Nachkommen obberührter empfangener Dreyßig tausend Gulden Kaufgelds quitt, frey ledig und loß, begeben Uns auch hiemit aller und ieder obbestimmter Renten, Gülten, Nutzungen, Gefällen und Güther ihr Anhang ein- und zugehoert, wieviel gemeldt, auch aller Unßer und Unßer Vormunds-Kinder und Ehevogts Frauen Recht und Gerechtigkeit, daran und dazu ganz und gar.

Wir verzeihen Uns auch für Uns und Unßere Vormunds-Kinder und Ehevogts Frauen, Unser und Deroselben Erben und Nachkommen, deren, auch aller und ieder Unßer und Unßerer Vormunds Kinder und Ehevogts Frauen Gerechtigkeiten und Rechten, weder Forderungen noch Zuspruch daran und darzu zu haben und sonderlichen der Exception non numeratae pecuniae, auch der Rechten gemeinen verziehen, widersprechend es gehe dann Ernennung der Theil und Sönderung vor und aller anderer Behelff, Gnaden, Freiheiten, Indulo, Confession, Fürstand, Kauteln, Exception, Appellation, Reducktion, Restitution, Supplikation, Revision, und alles andern Behelfs, gar nichts nit davon ausgenommen.

Wir für Uns selbsten, auch Unßere Vormundskinder und Ehevogts Frauen, Unßer und Deroselben Erben und Nachkomnen sollen und wollen auch Uns deren Hierwieder und solches alles obgeschrieben, nicht gebrauchen und behelffen, in kein Weiß noch Weeg wie die iemand erdencken oder fürziehen moechte, für baß ewiglich. Erfinde sich auch über kurz oder lang, daß ich zitt von obgeschriebenen im Saalbuch begriffenen verkauften Kaufstücken, Ihren und Ihr iedes Anhangen, Gerechtigkeiten, Renten, Gülden, Nutzungen, Ge-

Gefallen Dienstbarkeiten Ein- und Zugehoerungen in fremde Hand kommen, veraeusert, veraendert, davon entzogen, verschwiegen oder verlohren waere, das moegen der Herr Kaeufer, Seine Erben und Nachkommen auf ihren Kosten rechtfertigen, wieder ein- und herzubringen, und was Sie des also erwinden und sich erfinden wird, daß vor dahin und dazu gehoert oder gebührt habe, das soll in diesem Kauff auch begriffen seyn, als waere es mit sonderlichen Worten in ofterwehnten Saalbuch bestimmt und ausgedruckt.

Wir gereden und versprechen auch bey Unßern Freyherr und Adelichen Ehren, Trauen und Glauben, für Uns selbsten und Unßere Vormunds-Kinder und Ehevogts Frauen, Unßer und Deroselben Erben und Nachkommen, diesen vorgeschriebenen Kauf mit allen seinen Anhaengen, Ein- und Zugehoerden auch was dieser Brief und hievor mehr angezogenes Salbuch in sich haelt und begreift, wahr, stett, fest, ewig und unwiderruflich zu halten, darwider nicht zu thun, zu seyn, noch schaffen oder gestatten, gethan oder gesucht werden, durch Uns selbst oder iemands Anderst, von Unßert auch Unßer Vormunds-Kinder und Ehevogts-Frauen, Unßer und derselben Erben und Nachkommen wegen, weder mit Gewalt, eigener That, Forderung, Aenderung, Rechten, Gerechtigkeiten, Worten, Wercken, Rath noch That, noch auch mit Fürgebung oder Einred, daß Wir es nicht verstenden, den Werth aller obgemeldter Kaufstück, oder iedwedes insonderheit derselben Renten, Gülten, Nutzungen, Gefälle, Ein- und Zugehoerde, nichts gewust, über deshalbbetragen noch in keinen andern Weeg den Jemand haben, finden, erwerben, oder erdencken koennte oder moecht, oder iezund erfunden, erworben oder erdacht würden, dann Wir Uns alles Fürstands Behelfs, Auszugs und Freiheit, und sonderlich aller Recht, so Uns auch Unßere

ßern Vormunds-Kindern und Ehevogts-Frauen, Unßer und Deroselben Erben und Nachkommen deshalben Fürstand bringen, oder hierwider seyn moechten, gaenzlich und gründlich verziehen und begeben haben, verzeihen und vergeben Uns auch des Alles und Jeglichs hiemit wohlbedaechtlich, in Krafft diß Brieffs darinn alle Gefährde und arge List gaenzlich ausgeschlossen seyn und vermieden werden soll.

Und dessen alles zu wahren und vesten Uhrkund, so haben Wir anfangs und mehr ernannte Verkäufern, für Uns auch die gemeldte Unßere Vormunds Kinder und Ehevogts Frauen Unßere und Deroselben Erben und Nachkommen, Unßer Adeliche Ringpettschaft, auch respec. eigene Innsiegel und Vormunds Seckret (doch uns den Vormundern ausserhalb solcher Vormundschaft, und Uns den übrigen Erben und Nachkommen anderwärts in allweg ohne Schaden) offentlich thun hangen an diesen Brieff der geben ist auf Petri Cathedra nach Christi Unsers lieben Herren und Seligmachers Geburt gezehlt in Eintausend Sechshundert und Achtzehnden Jahr.

Copia Cessionis.

Ich Johann Philips von Crailsheim zu Hornberg und Eckenbrechtshausen, Fürstlich Marckgraeflicher Geheimmetrath und Reichsbefreyter Ritterschaft in Francken des Orths Odenwalds Hauptmann Urkunde und bekenne, demnach der Wohledle und Gestrenge Melchior Reinhard von Berlichingen mein freundlich lieber Vetter, Schwager und Gevatter in Mangel adelicher Landgüther gestanden, mich zu mehrmahlen freundlich ersucht und gebetten, wofern ich ihme Mittel und Gelegenheit, sich solchergestalten einzukau-

 fen,

sen, machen koennte, Seiner auf solchen Fall unvergessen zu bleiben, daß ich demnach, sobald ich in Erfahrung gebracht, wie das frey eigenthumliche Ritterguth Rechenberg würde feil werden, nicht unterlassen, dasselbe an wohlgedachten meinem freundlich lieben Vetter Schwager und Gevattern, alsbalden zu bringen, und wessen ich in Erfindung mich zu verhalten, fernern Bescheids zu erholen. Aff welches Erfolg, daß Erst wohlernannter mein freundlich lieber Vetter, Schwager und Gevatter mit allem Seine vorige Bitt mit erwehnten Kauf abzudrucken, nochmahlen wiederholet, sondern auch mir diese ausdrückliche Caution und Versicherung gethan, daß wie und welcher Gestalt ich dieses Kaufs halber schlüssen und handlen würde, Er dasselbe alles ratificirt halten, in besagten Kauf stehen und denselben zu sonderm Danck von mir wieder annehmen wollte, immassen Seine deßwegen an mich abgelauffene Schreiben mit mehrern ausweißen. Hierauf nun bin ich zu den Kaufmitteln geschritten, mich bey den Steinhaeußerischen nachgesezten Testaments Erben vor einen Kaeuffer obgedachtes Guths Rechenbergs angeben, und als wir den 4ten January des abgeloffenen 1617. Jahrs zu bemeldtem Rechenberg Uns zusammengethan, einen schlüßlichen Kaufs mich mit Ihnen verglichen, dergestalt, daß die Tradition gerührtes Guths nit allein vorgangen, sondern mir auch ein ordentlicher Kauf und Gewehrbrieff mit obbemeldter Testamentserben anhangender Insigel bekräftigt, eingehaendigt mit mehrerem zu erkennen giebt. Wann dañ aus hier obigen allen bescheinet, daß obwohl iezt gemeldter Kauffbrieff personaliter auf mich gestellt, und gerichtet, ich iedoch directe nicht in meinem, sondern wie gehoert im Namen und aus Befehl vielehrengedachtes meines freundlich lieben Vetter, Schwager und Gevatter, Melchior Reinhards von Berlichingen in diese Handlung und Kontrackt mich

ge-

gelassen, gestalt ich Ihme alle Unterthanen zu Pflichten, das Haus sambt allen liegenden Güthern angewiessen, darauf Er dan nit allein die Auszahlung des bedingten Kaufschillings wirklich geleistet, sondern auch andere offtberührten Guth stehenden Onera gleichergestalt tragen thut, derowegen directus Dominus desselben und verus Possessor von menniglich zu achten ist. Als thue Ihme meinen freundlich lieben Vetter, Schwagern und Gevattern ich besagtem Kauffbrief in Originali zusambt einen ordentlichen authentisirten Salbuch dickerwaehnt Guth Rechenberg und dessen Pertinentien besagend, neben den und dazu gehoerigen Ambts Acten, Registern und Briefflichen Dockumenten, allermassen ich dieselbe von obwohlgedachten Steinhaeußeril. Testaments Erben als Verkäuffern empfangen und zu Handen gebracht, bona fide hiemit tradiren, cetiren und einraumen. Thue das auch hiemit wissentlich in Kraft diß Brieffs, wie solches immer von Rechtswegen am bestendigsten geschehen solle, kann oder mag, also und dergestallt, daß Er Seine Erben und Nachkommen, für die wahre Käuffer dieses Guths Rechenberg füran zu achten. Solchemnach des tituli justae possessionis vel quasi sichinde auf ewig und erblich gebrauchen, aller und ieder offtbemeldter Kauffbriefs inserirter, bedingter und begebender Klausulen und Articuln tam passive quam active Sich Ihres Bestens bedienen und in Summa damit als Ihrem rechtmaeßig erlangten Eigenthum alles Ihres Gefallens, schalten und walten mögen, auch dergestalt da mehr bemeldter mein freundlich lieber Vetter, Schwager und Gevatter dieses Kaufs halben Gewehrschaft oder anders, vermoeg Kauffbrieffs zu suchen, daß Er solches bey ostermeldten Verkaeuffern und Testaments-Erben allein, ohn mein und meiner Erben Nachtheil und Schaden thun solle, treulich und ohne Gefehrde.

Zu Urkund und stetter Bekraeftigung alles Vorgeschriebenen, habe ich Anfangs bemeldter diese Tradition und resp. Cession mit meinem angebohrnen Insigel korobirirt, und zu noch mehrerer Gezeugnus mit aigenen Handen unterschrieben. Geschehen den 1sten Marzy als man zehlt nach Christi unsers Erloeßers und Seligmachers Geburt Sechzehenhundert und Achtzehn Jahr.

(L. S.) Hanns Philips von Crailsheimb.

XI.

Archivische Nachricht von dem Adel. Gut Rechenberg an der Roth, im Amt Crailsheim gelegen. Zur Beleuchtung des Berlichingischen Aufsatzes, worinn die Unmittelbarkeit des Guts Rechenberg behauptet wird.

Nebst Beylagen von No. 1 bis 8.

Fast das ganze Oberamt Crailsheim war vormahls bekanntlich ein Bestandtheil der Grafschaft Hohenlohe, kam im Jahr 1388 pfandweise und im Jahr 1392 eigenthümlich durch einen förmlichen Kauf, an den Landgrafen Johann den ältern von Leuchtenberg, und von diesem im Jahr 1399 an die Burggrafen Johann und Friederich zu Nürnberg.

Vermöge des noch vorhandenen Kaufbriefs (von welchem unter Nr. 1.

(Beylage Nr. 1. S. 448.)

eine mit dem Original genau verglichene Abschrift beyliegt) wurde den Burggrafen Schloß und Amt Crailsheim ꝛc. „mit Leuten, Guten, Renten, Gelęiten, Umgelten, „Dörfern, Weilern, Höfen, Gerichten, Fällen, Kirch„sätzen, Lehenschaften geistlichen und weltlichen Mann„schaften und allen andern Zugehörungen, nichts ausge„nommen, und mit Nahmen den Wildbann in zweyen „Meilen Wegs um Krailsheim in dem Creyße um und

 „um,

„um, mit allen seinen Rechten rc. als ein freyes lediges „Eigen“ käuflich überlassen.

Ein schon den Burggrafen von Nürnberg seit dem Jahr 1399 zuständig gewesenes — mit allen Rechten der Landeshoheit versehenes — und im buchstäblichen Sinn des Worts, geschlossenes Gebiet von vier Stunden in die Rund um Crailsheim, ist folglich außer Zweifel gesetzt.

Eben so unläugbar ist es, daß das adeliche Gut Rechenberg, mit allen dazu gehörigen einzelnen Höfen und Grundstücken, mit allen in mehrern Dörfern zerstreuten Gütern und Hintersaßen, innerhalb dieses Bezirks liege, und folglich der Brandenburgischen Landeshoheit unterworfen sey. Es zeigt dieses die geographische Lage.

Auch sind die Innhaber dieses Guts, von jeher, so weit die archivischen Nachrichten reichen, als Brandenburgische Landsaßen, betrachtet worden. Von den ersten Besitzern desselben, den von Rechenberg, welche wahrscheinlich von dem sehr begüterten und angesehenen Geschlecht der Rechenberg zu Altenrechenberg, eine Nebenlinie ausmachten, ist zwar im hiesigen Archiv keine urkundliche Nachricht aufbehalten.

Ihre Nachfolger hingegen in dem Besitze des Guts Rechenberg, die Adelmann von Adelmannsfelden, kommen als diesseitige Landsaßen, in den Landtags-Akten öfters vor.

In einem Erlaß Markgraf Kaßimirs an die Landstände

(Beylage Nr. 2. S. 450.)

(vom Jahr 1519) wird gesagt: daß diejenigen von der

Rit-

Ritterschaft, welche sich wegen des Zugs nach Schwaben, zur Zeit nicht erklärt hätten, solches noch thun sollten. In der hierauf ertheilten Antwort der einzelnen Glieder der Ritterschaft, erklärte sich **Hieronymus Adelmann** dahin: „er könne jetzt nichts schicken, wolle „aber gerüstet seyn, wenn sein gnädiger Herr (Markgraf „Kaßimir) sein bedürfen."

In einem Verzeichniß der Ritterschaftlichen Landstände unterhalb Gebirgs (vom Jahr 1533) kommt im **Gang an die Jagst: Jorg Adelmann zu Rechenberg** *) und in einem andern ähnlichen Verzeichniß: Jorg Adelmann zu Crailsheim vor; wiewohl beyde wahrscheinlich einerley Person sind.

Daß man auch in der Folge, als das Gut Rechenberg an Ellwangen käuflich gekommen war, die landesherrlichen Rechte darüber behauptet und ausgeübet habe; der Probstey Ellwangen hingegen auf ihren zum Gut gehörigen, in den Brandenburgischen Territorial-Orten: Weipertshofen, Bergbronn, Gerbertshofen, Stümpfach und Gaichshausen, befindlichen Gütern und

---

*) „Der Berlichingische Deduzent sagt §. 4. und 5. von der „Adelmannischen Familie, die das Gut Rechenberg noch zu „Ende des 15ten Saeculi besessen, wäre es an die Probstey „Ellwangen gekommen, und Heinrich ꝛc. Herr zu Ellwangen, „habe solches im Jahr 1532 an Jacob Steinhäußer von Reidenfels verkauft;" in welchem Jahr auch der dem jenseitigen Aufsatz abschriftlich beyliegende Kaufbrief und zwar am Montag nach Michaelis ausgefertigt worden. Gleichwohl soll nach obigem Verzeichniß „Jorg Adelmann" noch im Jahr 1533 Besitzer von Rechenberg gewesen sein. Hier ist offenbar ein Chronologischer Verstoß vorgegangen.

Hintersaßen, nur die niedere Gerichtbarkeit inner Etters zugestanden habe, bezeuget der unter Nr. 3.

(Beylage Nr. 3. S. 452.)

anliegende Extract aus dem Crailsheimer Saalbuch vom Jahr 1532 *).

Die darinn berührten Ansprüche, in Betreff der hohen Obrigkeit zu Weipertshofen und Stumpfach, machte Ellwangen nicht als Gutsherr von Rechenberg, sondern als gefürsteter Probst.

Diese Irrungen sind auch im Jahr 1539, folglich zu einer Zeit, da sich die Probstey schon lange nicht mehr im Besitz des Guts Rechenberg befand, zum Theil ausgeglichen worden.

(Beylage Nr. 4. S. 454.)

Der deshalb abgeschlossene Vertrag enthält einen neuen Beweis der diesseitigen Territorial- und Wildbahns-Befugnisse über Rechenberg.

In einem Verzeichniß der niederländischen Ritterschaft, welche zu dem im Jahr 1534 wegen des Umgelds angesetzten Landtag verschrieben worden, sind zuerst die Brandenburgischen Vasallen aufgeführt. Am Ende steht: „Nachvolgende haben nit Lehen und sind doch im Lande

„ge-

*) Dieses Saalbuch muß wenigstens noch vor dem Ende des Septembers 1532 vollendet worden seyn, weil die zum Gut Rechenberg gehörigen in diesseitigen Dörfern und Weilern zerstreuten Güter und Hintersaßen, darinn als dem Stift Ellwang zugehörig, aufgeführt werden; am Montag nach Michaelis aber solche an Jacob Steinhäußer verkauft worden sind.

„gesessen,“ und unter diesen ist **Jacob Steinhäußer zu Rechenberg**

(Beylage Nr. 5. S. 460.)

(der erwähntes Gut bereits erwähntermassen, zwey Jahre zuvor von der Probstey Ellwangen erkauft hatte) ausdrücklich mit in Ansatz gebracht. Zum abermahligen Beweis, daß die Besitzer dieses Guts, je und allezeit, als Landsaßen betrachtet wurden, und der landesfürstlichen Herrschaft der Markgrafen von Brandenburg unterworfen gewesen sind.

Die landesherrlichen Rechte des Hauses Brandenburg, sind auch noch im vorigen Jahrhundert, von den Voreltern der gegenwärtigen Besitzer des Guts Rechenanerkannt worden.

Wilhelm von Berlichingen hat in einem im Jahr 1658 an die diesseitigen Beamten zu Crailsheim, wegen einer zu Gerbertshofen vorgefallenen Schlägerey,

(Beylage Nr. 6. S. 460.)

abgelassenem Schreiben formlich bekannt: „daß der „Markgraf zu Brandenburg Onolzbach **sein gnä„digster Fürst und Herr sey, daß die „That in dessen unmittelbaren hohen „und niedern Obrigkeit** vorgegangen, er „aber der Enden, lediglich die niedergerichtliche Juris„diction und vogteyliche Obrigkeit hergebracht habe.“

Die gleichen Rechte hat man auch diesseits zu Anfang dieses Jahrhunderts in Ansehung Rechenbergs behauptet; wie aus dem weiters unter Nr. 7.

(Beylage Nr. 7. S. 462.)

angefügten Extract aus der Vetterischen Landesbeschrei-

bung erhellet, die um so mehr Glauben verdienet, da sie auf Befehl des damahligen Geheimen Ministerii, nach Anleitung der Amts-Registraturen und mündlichen Erläuterung der Beamten an Ort und Stelle gefertiget, und von der höchsten Behörde genehmiget worden ist.

Im Jahr 1750 hat man von Seiten des Fürstlichen Hauses Brandenburg Onolzbach, und der Probstey Ellwangen zu Vermeidung künfftiger Irrungen, die zwar schon in mehrern Verträgen beschriebene — aber nicht deutlich genug bestimmte Territorial-Gränzen förmlich vermarken, und versteinen lassen.

(Beylage Nr. 8. S. 467.)

Da hierbey nach der getroffenen Uebereinkunft zwar der größte Theil der zum Rechenbergischen Gut gehörigen Grundstücke, nach wie vor, innerhalb des Bezirks des Amts Crailsheim verblieben, ein kleiner Theil derselben aber dem Ellwangischen Territorio zugetheilt und mit Steinen vermarkt wurde; so hat sich während dieses Geschäfts der Berlichingische Vogt bey der Commission mit dem mündlichen Anbringen eingefunden, daß er sich wider diese auf Berlichingische fundo neuerlich vorgenommene Steinsatzung protestando verwahren wolle.

Ihm wurde aber von den Brandenburgischen und Ellwangischen Deputirten zu erkennen gegeben: „es seye „schon von Alters her zur Gnüge bekannt, was beyder„seits höchste Herrschaften, dasiger Gegend und noch „weiter für landesfürstliche Jura zu exerciren hätten. „Sie wären nun einig geworden, ihre Gränzen mehre„rer Deutlichkeit willen, mit sichtbaren Steinen verse„hen zu lassen; Ein so gemeinnütziges Unternehmen wä-

„wäre weder für etwas Neues zu halten, noch könne
„Ihnen etwas in den Weg gelegt werden, die Gränz-
„steine nach ihrer Konvenienz auch auf Berlichingischen
„fundis errichten zu lassen.“

Die von Berlichingen haben sich hierauf beruhiget, und die diesseitigen Territorial-Befugnisse stillschweigend anerkannt.

Die vom Gegentheil zum Beweis der Unmittelbarkeit beygebrachte — zum Theil durch beygefügte Documente bestätigte Gründe, lassen sich im Wesentlichen auf folgende sechs zurückführen.

1) Der Erste ist der von dem Römischen König Ferdinand Jacob Steinhäußern ertheilte Lehen- und Freyheitsbrief über den Blutbann vom Jahr 1538. — Hierin werde ausdrücklich gesagt: „daß erwähnter Steinhäußer mit seinem Schloß „Rechenberg, desselben Dörfern, Weilern und „Leuten dazu gehörig, dem Kaiser und Reich ohne „Mittel unterworfen, und sonst in keines andern „Obrigkeit oder Herrlichkeit gelegen sey.“ §. 6. 9. 15.

2) Der Kaufbrief der Probstey Ellwangen über das Gut Rechenberg an Jacob Steinhäußern von Neidenfels vom Jahr 1532; der Kaufs-Vertrag der Steinhäußerischen Eigenthums-Erben, über erwähntes Gut an Hanns Philipp von Crailsheim zu Hornberg vom Jahr 1618 und die Cessions-Urkunde des letztern an Melchior Reinhard von Berlichingen, von demselben Jahr. In diesen drey Documenten sey enthalten, daß Rechenberg mit

mit allen Gerechtigkeiten, Geboten, Reisen, Steuern, Erbhuldigung, hohen Obrigkeiten, Herrlichkeiten verkauft, und an die von Berlichingen gekommen sey. §. 10. 16. 18.

3) Die geographische Lage des Guts und der Innhalt der Erwerb-Urkunden bezeuge, daß es weder zum Fürstenthum Brandenburg-Ansbach noch zum Fränkischen Kreis gehöre. Die ältesten Besitzer desselben wären Schwäbische Edelleute gewesen, die mit dem Haus Brandenburg in keiner Verbindung gestanden. Weder sie noch das Stift Ellwang noch die von Berlichingen hätten mit dieser Besitzung zu den Fränkischen Fürstenthümern gehört ꝛc. Das Amt Crailsheim mache selbst keinen ursprünglichen Bestandtheil, des Burggrafthums Nürnberg aus; sondern wäre erst im Jahr 1399 von Graf Johann von Leuchtenberg erkauft worden. §. 12. 14. 20.

4. Die dem Fürstlichen Haus Brandenburg auf diesem Gut zustehende Fraisch und hohe Jagd wären einzelne servitutes juris publici. Erst seit ungefähr sechs und zwanzig Jahren habe man versucht, sich in den Besitz mehrerer Rechte zu setzen, §. 14 und 17.

5) Die anmaßliche Landeshoheit seye durch die vom Jahr 1776 bis 1784 ergangene Mandate und Paritorien des Kaiserlichen Reichs-Hofraths, als unerfindlich angesehen worden.

Endlich behauptet man noch

6) daß das Gut Rechenberg keines der Kennzeichen

an

an sich trage, welche die im Druck erschienene „öffentliche Erklärung wegen der Brandenburgi„schen Insaßen in den Fränkischen Fürstenthümern, „welche sich zu der Reichs-Ritterschaft halten,“ als Beweise eines landsäßigen Guts aufstelle. §. 12. 13. 15. 19. 20.

Nun beweiset aber

ad 1) die unter Nr. 1. angefügte Beylage, ganz unwidersprechlich, daß die Burggrafen Johann und Friederich von Nürnberg, den Bezirk von zwey Meilen rings um Crailsheim von dem Landgrafen Johann von Leuchtenberg im Jahr 1399 erkaufet, und alle darauf haftende Rechte der Landes-Hoheit auf sie übergegangen sind. Eben so unläugbar ist es, daß das Gut Rechenberg innerhalb dieses Bezirks gelegen sey, wie man sich denn durch jede Special-Charte des Fürstenthums Ansbach augenscheinlich davon überzeugen kann. Die Beylagen Nr. 2. 5 und 6 bewähren, daß die vormahligen Besitzer des Guts Rechenberg diesseitige Landsaßen gewesen, und die Landeshoheits-Rechte der Markgrafen selbst anerkannt haben. Die in dem allegirten Lehenbrief befindliche Stelle, daß Rechenberg dem Kaiser und Reich ohne Mittel unterworfen u. s. w. ist also offenbar blos auf einseitiges unrichtiges Angeben des Petenten eingerückt — so wie das ganze Privilegium, wie so viele andere, ohne vorgängige Untersuchung der Sache, ohne Rücksicht der dabey interessirten dritten Person ertheilt worden ist. Bekanntlich enthal-

halten alle Privilegien die stillschweigende Klausel salvo jure tertii, ohne die sie nicht gültig sind. Am allerwenigsten können dergleichen erschlichene Freyheits-Briefe den hohen landesherrlichen Rechten des Hauses Brandenburg im geringsten nachtheilig seyn; da Kaiser Carl IV. in der den Burggrafen zu Nürnberg im Jahr 1363 mit Bewilligung sämmtlicher Churfürsten und nach reifer Erwägung der Sache ertheilten sogenannten goldenen Bulle, alle Begnadigungen seiner Vorfahren im Reich, welche den Gerechtsamen des Burggrafthums Nürnberg entgegen seyn sollten, widerrufen, und die noch künftig ertheilt werdende, für ungültig erklärt hat.

Weder Jacob Steinhäußer noch die folgenden Besitzer des Guts Rechenberg haben von diesem Privilegio — von dessen Ungültigkeit sie selbst überzeugt waren — jemahls den geringsten Gebrauch gemacht, und in dem Berlichingischen Aufsatz hat man die dem Hause Brandenburg zustehende Fraischliche Obrigkeit nebst dem Wildbann, welcher nach dem Geist des Mittelalters die ersten und vorzüglichsten Attribute der Landes-Hoheit waren, nicht in Abrede zu stellen vermocht. Es ist daher unnöthig sich bey diesem Argument, dessen Ungrund ohnehin in die Augen leuchtet, länger aufzuhalten.

ad 2) Die in den Kaufbriefen vom Jahr 1532 und 1618 beschriebene Rechte und angebliche Herrlichkeiten und im §. 19 des Berlichingischen Aufsatzes

satzes befindliche Aufzählung derselben, reduciren sich nach den Beylagen Nr. 3 und 7 auf den Pfarr- und Schulsatz, die Gemeindherrschaft, den Kirchtagschutz, und die vogteyliche Obrigkeit zu Rechenberg, oder die niedere Gerichtbarkeit inner Etters auf einigen einzelnen Höfen, Mühlen und Söldengütern.

Ich kann hier eine §. 11 den jenseitigen Aufsatzes enthaltene Stelle nicht unberührt lassen. Es wird darinn behauptet: „das Gut Rechenberg befinde sich schon seit mehr als dritthalbhundert „Jahren in dem Verband der Schwäbischen „Reichs-Ritterschaft, und besonders des Cantons „Kocher, welcher die Rittersteuern davon beziehe, „und die Reiße und Folge daselbst auszuüben „habe.“ In wie ferne dieses gegründet sey, ob die Verbindung diesseitiger Landsaßen mit den Kanton Kocher mit Vorwissen und Bewilligung der Landes-Regierung eingegangen worden; ob man die von einem Schwäbischen Ritter-Kanton auf Brandenburgische Territorial Unterthanen gelegte Besteurung gleichgültig angesehen, dieses alles läßt sich aus der ehemahligen Reichsritterschaftlichen interemistischen Regierung in Ansbach leicht erklären.

ad 3) Die natürliche geographische Lage des Guts Rechenberg bringt es mit sich, daß es in dem Bezirk von zwey Meilen rings um Crailsheim eingeschlossen ist. Dieser mit allen Rechten der Landeshoheit versehene District kann als ein unmittelbares

Reichs-

Reichs-Allodium von den Grafen von Hohenlohe, an das landgräfliche Haus Leuchtenberg, und von diesem an die Burggrafen zu Nürnberg und Markgrafen zu Brandenburg. Die Besitzer des Guts wären folglich der Landeshoheit der Regenten dieses Bezirks unterworfen, noch ehe an die gegenwärtige Abtheilung Teutschlands in zehen Kreise gedacht wurde, noch ehe die Ritterschaftliche Verbindung geschlossen war. Gegenwärtig macht dieser District oder das Amt Crailsheim einen unzertrennlichen Bestandtheil des Fürstenthums Ansbach aus, welches bekanntlich im Fränkischen Kreis gelegen ist. Ob dieß Amt ursprünglich zum Burggrafthum Nürnberg gehöret hat, oder in der Folge erst zuerkauft worden ist, kann zur Entscheidung der vorliegenden Frage: über die Unmittelbarkeit des Guts Rechenberg nichts beytragen. Genug das Privilegium Kaisers Karls des IV. wodurch die einzelnen schon vorhin unmittelbaren, und mit landesherrlichen Rechten begabten Besitzungen der Burggrafen in Ein Fürstenthum vereiniget wurden, ist von allen folgenden Kaisern bestätiget, und der Westphälische Friedensschluß hat alle hohen Rechte des Hauses Brandenburg, nebst der uneingeschränkten Ausübung des Territorial-Rechts in die vollkommenste Sicherheit gesetzt. Sie beruhen nun auf einen unerschütterlichen Grund.

Ob die ältern Besitzer des Guts Rechenberg Schwäbische oder Fränkische Edelleute gewesen, ist hier

hier ganz gleichgültig. Indeß waren die Rechenberg, eine Linie der Rechenberg von Altenrechenberg, und die Steinhäußer deren Stammhaus Neidenfels im Amt Crailsheim gelegen ist, bekanntlich Fränkische Edelleute. Das Geschlecht von Berlichingen ist nicht minder ein Fränkisches Geschlecht, obgleich einige davon auch in Schwaben angesessen sind. Ein Anherr der jetzigen Besitzer des Guts Rechenberg, Wilhelm von Berlichingen, hat die Brandenburgische Landeshoheit förmlich anerkannt. (Beylage Nr. 6.)

Die Adelmann von Adelmannsfelden, ursprünglich zwar ein schwäbisches Geschlecht, waren diesseitige Landsaßen. (Beylage Nr. 2.)

Selbst das Stift Ellwangen war als Gutsherr von Rechenberg der Brandenburgischen Landeshoheit als ein Landsaße unterworfen.

ad 4) Staatsrechtliche Dienstbarkeiten finden ihrer Natur nach nur auf fremdem Gebiete statt, ein Fall der sich bey Rechenberg, wie bereits hinlänglich erwiesen ist, gar nicht denken läßt.

Wenn vielleicht vormahls die Aufmerksamkeit der Brandenburgischen Regierung weniger auf dieß nicht weit von der Schwäbischen Gränze entfernte Gut gerichtet war, und die von Berlichingen dadurch sollten gereizt worden seyn, sich der diesseitigen Landeshoheit, unter dem Schutz der Reichs-Ritterschaft und unter der Begünstigung des Kaiserlichen Reichs-Hofraths und der

Reichsritterschaftlichen Minister in Ansbach! zu entziehen; wenn sie vielleicht geglaubt, solches um so ungestrafter wagen zu dürfen, weil sie mit dem Fürstlichen Haus Brandenburg in keiner Lehensverbindung gestanden: so kann alles dieß, eben so wenig als die

ad 5) auf einseitige Vorstellungen bewirkte Mandate und Paritorien, dem Königlichen Churhaus Brandenburg nicht den geringsten Nachtheil bringen, noch solches behindern, die unveräußerlichen hohen Rechte desselben geltend zu machen.

ad 6) In der Nahmens Sr. Königlichen Majestät von Preußen im Druck erschienenen öffentlichen Erklärung wegen „der Brandenburgischen Insaßen, welche sich zur Reichs-Ritterschaft halten," werden nach Anleitung der Reichsgesetze und des Westphälischen Friedens-Schlusses, unter andern folgende Kennzeichen der Unmittelbarkeit der Ritterschaft in beyden Fürstenthümern angegeben: „Sie müssen „nicht Landsaßen seyn; sie müssen nicht zum Komplexe eines Territoriums gehören."

Nun ist bereits oben unwidersprechlich bewiesen, daß Rechenberg in dem Bezirk des Fürstlich Brandenburg-Onolzbachischen Territoriums gelegen sey (Beylage Nr. 1. 3. 4. 7. 8.); es ist eben so unläugbar dargethan, daß die Innhaber dieses Guts Brandenburgische Landsaßen gewesen sind (Beylage Nr. 2. 5.) und die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach für ihre Landesherren anerkannt haben (Beylage Nr. 6.)

Die

Die in der erwähnten öffentlichen Erklärung ꝛc. befindliche Stellen von der Beschaffenheit des größten Theils der anmaßlich unmittelbaren Besitzungen der Ritterschaft, als S. 6. 7 und 8:

„Die wenigsten sind Rittergüter, die meisten „Besitzungen sind einzelne Bauerhöfe, welche der „Landadel in der Vorzeit erwarb, und mit Auf„hebung der Leibeigenschaft, an die niedere Volks„Klasse gegen jährliche Zinnßen und Gülten ver„erbte;“

Ferner: „Zerstreut sind die Ritterschaftlichen „Besitzungen in wahren Territorial-Ortschaften, „in Dörfern (und Weilern) wo dem Brandenbur„gischen Haus die Landeshoheit ganz unläugbar „zustehet.“

Diese Stellen passen so genau auf die Beschaffenheit des Guts Rechenberg und dessen Zugehörungen, daß die ganz unverkennbare Aehnlichkeit jedem aufmerksamen Leser auffallen muß.

Bedarf es wohl noch mehrerer Gründe, die Landeshoheits-Rechte des Hauses Brandenburg über beregtes Gut darzuthun? oder einer weiteren Ausführung, daß die von Berlichingen den übernommenen Beweis der Exemtion nicht zu führen vermocht haben? —

Beylage Nr. 1.

Original-Kaufbrief Iohann des Ältern Langrafens zum Leuchtenberg rc. über Schloß, Stadt, und Amt Creilsheim rc. an Herrn Iohann und Friedrich Burggrafen zu Nürnberg rc. Ao. 1399.

Wir Johanns der Elter Lantgrave zum Leuchtemberge und Grafe zu Hals, Bekennen und thun kunt offentlichen mit diesem Briefe allen den die In sehen oder hoeren lesen, für uns unser erben und Nachkommen, das Wir mit wolbedachtem mute und gutem Rathe unser Freunde und Rete haben recht und redlichen verkaeuffet, und zu urtat und ewigen kauffe zukauffen geben, den Hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Oheim Herrn Johannsen und Hern Fridrichen Burggraven zu Nuremberg und allen Iren erben und Nachkommen die Sloß krewelsheim Burgk, und Stat, Flügelan und Roßfelt, und den See zu Roßfelt und die Veste Werdecke und Pielriede mit Lewten guten, gulten, Renten, Zehenden, geleyten, umgelten, Dorffern, Weylern, Hofen, gerichten, Fellen, Kirchsatzen, Vischwassern, Seen, Welden, Holtzern, Wisen, Eckern, Lehenschaften, geistlichen und weltlichen, und manschaften, und mit allen andern Zugehoerungen, Wie das alles genant, oder wo es alles gelegen ist, nichtz außgenommen, und mit namen den Wiltpan In zweyen Meilen Weges umb Krewelsheim In dem kreyße umb und vmbe mit allen seinen rechten und dartzu den See gerichte und Kirchensatz zu Rode und dreie gütlein daselbsten, und die Holtzmark dabey gelegen, mit allen und Iglichen Iren Zugehoerungen, und das alles haben wir In geben, und sullen und wollen sie auch des werer versprechen, und vertreten an aller stat für freyes lediges

ey-

eygen ongeverde Darzu haben wir ihn auch zu kauffen geben, die Vesten Bobenhaußen mit Iren Zugehoerungen, nach Lawte und sage der Briefe, die wir darůber gehabt, Und In die gegeben und geantwort haben, und das alles, als vorbegriffen ist, haben wir In geben umb Sechs und zwantzigtausend gulden, der wir von In aller gentzlichen, und gar gericht und bezalt sein, und sagen sie darumb quitt ledige und loße, und die obgenannten Schloß Krewelsheim Burgck, und stat Flugelaw, Roßfelt, die Vesten Werdecke, Pielriete und Bobenhaußen mit allen und Iglichen iren Zugehoerungen nichts hindangesezt sullen die obigen Burggraf Johanns und Burggraf Fridrich Ir erben und Nachkommen haben, nůtzen, nießen, besetzen und entsetzen und gepracuchen, und wir obgenannte Landgrafen Johanns verzeihen uns der leuterlich, und sullen wir unser Erben und Nachkommen noch nymands von unsern wegen darnach nymmermere dheinerley ansprach, clage noch Vorderung tun noch gehaben in dheinerley weiße fůrbaß ewichlichen, und haben In auch dazu gegeben, alle clage, clagbriefe, und gerichtes Briefe, und alle andere Briefe und alle unßere recht, die wir an dem allen gehabt haben, on alle geverde und daz zu Urkunde geben wir den obgenannten unsern Oheimen Burggrafen Johannßen und Burggrafen Fridrichen Iren erben und Nachkommen fůr uns, alle unsre erben und Nachkommen den offenn Brief, mit unserm anhangenden Insiegel versiegelt. Der geben ist zu Krewelsheim an unsers Herren Auffartabende Nach Christi gepurt Dreiezehendhundert und in dem Newen und newntzigstem Jahren.

(L.S.)
append.

Collationirt cum Originali.

Beylage Nr. 2.

Extract

aus dem — der oeffentlichen Erklaerung wegen der Brandenburgischen Insaßen in den Fraenckischen Fürstenthümern, welche sich zur Reichs-Ritterschaft halten, beygefügten Urknnden-Buch.

pag. 68. sq.

Ao. 1519. Nro. 28. Hrl. Marggr. Caßimirs weiterer Vertrag in Abschrift, ohne Jahr und Tag ꝛc.

worinnen folgendes vorkommt:

Daß sein Gnad die gegebene Antwurt gehoeret, und nem die zu sondern Gnaden und Gefallen an.

Den Zug gein Schwaben berürend, hätten dieienigen von der Ritterschaft ihr Eerinnern noch zu thun, von denen solche noch nit gegeben worden.

Aber mein gnediger Herr wolle sich versehen, sie werden seine Gnad nit lassen, nachdeme sein Gnad an diesem Handel liege ꝛc.

Welche aber Beschwehrung haben sollen zu seiner Gnad Kommen, so will sein Gnaden gnedigl. mit denselben handeln, und sich Je versehen Sie alle werden thon wie meins gnedigen Herrn Trew und glaub zu Jne stee, und sein Gnaden gegen Jnen hinwider auch gern thon wollen. Vnd sind nachuolgende wie-

wieder zu meinen gnedigen Herrn Komen, vnd Ir Jeder seiner Gnaden sunderl. Antwurt geben, nehmlich:

Caspar von Vestenberg will schicken 1. Pferd.

ꝛc. ꝛc.

Jheronimus Adellmann Kan iezt nichtz schicken, er will aber gerüst sein, wenn mein Gndl. Herr sein Im Land bedarf ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

pag. 81, f. f.

Bis daher gehet die erste verzeichnuß.

Die Geng die reutter gein Creglingen beschieden.

ꝛc. ꝛc.

Der Gangck an die Jagst.

ꝛc. ꝛc.

pag. 84.

Jorg Adelmann zu Rechenberg.

ꝛc. ꝛc.

pag. 85. f. f.

Nun fänget die 3te Specification an.

ꝛc. ꝛc.

pag, 88.

An die Jagst.

ꝛc. ꝛc.

Jorg Adelmann zu Ehrewlßheim.

ꝛc. ꝛc.

Beylage Nr. 3.

Extract

aus dem Salpuch vbers Ambt Crailshaim aufgericht Anno etc. XXXII.

(1532.)

x. x.

fol. 209b.

Weypertshofen.

Zw Weipertshouen hat die Herrschaft die fraischlichen Obrikhait und gehort gein Crailßheim Ins Halsgericht. Aber ain yder Herr hat die seinem mit der Nidern gerichtparkhait zu weisen und zu stellen wohin er will, Item xviij gutter und Mannschaft sind Inn disem Dorff und gehorn Nemlich

x. der Herrschaft die sein zu Raisen schuldig,
v. der Brobstej zu Ellwang,
ij. guter der frumeß zu Crailßheim.
j. Des gotshaus zw Weschkershaußen,

Item den kirchensatz oder schutz hat die Herrschaft des orts. Item des hirtennhaus steet der Herrschaft zuuersprechen zu. Item unnd wenn sich Irrung Inn der Gemeind erhebt, oder das solliche gemaind, mit andern gemeinden etwas irrig ist, Soll ain Amptmann zw Crailshcim an der Herrschaft stat, on Irrung manigklichs, den tag, den Partheien und Iren Lehenherrn ansetzen, und alßdann zuuertrag und hinlegung der Irrung handeln, oder die Brobstey Ellwang, will es nit mehr gestatten und zugeben,

x. x.

ꝛc. ꝛc.

fol. 238.

Berckprun.

Zw Berckprun hat die Herrschaft die fraischlichen Obrickhait und gehort Inns Halßgericht gein Crailßheim vnnd sein xj. guter vnnd Mannschaft jnn disem weiler vnd hat ain Jder herr die Nidern Obrickhait auf seinen gůtern, Nehmlich

j. der Herrschaft.
v. der Brobstey von Ellwang,
v. der von Dinckelspuchel,

Item die herrschaft hat auch das angissen der kandel Eln vnd gewicht zu ordnen,

ꝛc. ꝛc.

fol. 258.

Gerbertshouen

Die Herrschaft hat zw Gerbertshouen die fraischen Obrikhait und gehort Inns Halsgericht zu Crailshaim, Aber die nidere gerichtparckhait hat ain Jder aigen Herr vff seinenn guttern, vnd sein xij manschafft oder Gůter Inn disen weiler, Nemlich

j. der Herrschafft,
v. der Brobstej von Elwang,
vj. die von Dinckelspuchel,

Item die Herrschafft hat auch das angissen jnn disen weiler on verhinderung der andern ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

fol. 379.

Stumpfach.

Zw Stumpfach hat die Herrschaft die hohen Fraischlichen Obrigkhait, wiewol die Brobstej Ellwang Inner-

halb dreissig Jarn sollichs nit hat gesteen wollen, vnd Ideßmals, wann es zum fall kommen ist, eintrag gethan hat, wie dann das alles noch lengs zu hoff gefunden wurdet.

ꝛc. ꝛc.

fol. 390.

Gaichshaußen.

Zw Gaichshausenn hat die Herrschaft die fraischlichen̄ Obrickhait und gehort Inns Halsgericht gein Crailsheim.

ꝛc. ꝛc.

Collationirt.

Beylage Nr. 4.

Extract

aus dem zwischen dem Fürstl. Haus Brandenburg-Onolzbach, und der gefürsteten Probstey Ellwangen, wegen der Jagdgraenzen, dann wegen der hohen Obrigkeit und Polizey-Befugnisse zu Stumpfach im Jahr 1539 abgeschlossenen Vertrag.

Wir hernachbenannte mit Namen Balthasar Adelman von Adelmannsfelden zu Schechingen und Hans von Liebenstein der Zeit Stattvogt zu Ellwangen, als verordnete Rhäte und vnderhendler, von wegen des Hochwirdigen, durchleuchtigen Hochgebohrnen fürsten und hern, hern Heinrichen Administrators des Stifts worms Probsten vnd Herren zu Ellwangen Pfaltzgrauen bei Rein und Hertzogen in Bayern unsers gnedigen Herrn ains, Hanns von Schwabsperg zum Wildenstein Ritter und Engelhart von Ehenhaim zu Gei-

Geiern, der Zeit Amptmann zu Stauff als verordnete Rhete, der Durchleuchtigen und Hochgebohrnen fürsten und Herrn, Herrn Georgen und Herrn Albrechts gevettern Marggraven zu Brandenburg zu Stettin Pommern ꝛc. Hertzogen ꝛc. unserer gnedigen herren anderstails, Bekennen vnd thun kunt hiemit offentlich, als sich lange Zeitt her zwuschen beden obgemelten tayln unsern gnedigen fürsten unnd Herrn, stritt und Irrungen, In nachgemelten sachen gehalten haben, daraus dann vor der Zeit allerley unnachbarschafften ervolgt, vnd in kunfftig Zeitt, dero mehr zubesorgen steen, das wir demnach und vff sunderlich Irer furstlichen gnaden deßhalben als bederseits Rethe, und underhendler, und uns gethone vergleichung in denselben nachbarlichen Irrungen vnd gebrechen vertrag abgerett haben, wie hernach volgt und also:

Erstlich so soll zwuschen beeden thailen vnnsern gnedigen Herren obgemelt des angezogen wildpans halben hinfuro die Granitz sein und pleiben, Nemblich von Rechenberg aus die rott ab vnnd ab biß die in die Jagst, ob Jagstzell feltt, vnnd Furtter von Jagstzell den Steig hinüber bis gen Ereberg an den Hoff und furtter vom selbn Hoff Ereberg den Steig hinab bis in das weyler gein Humelsweyler von dannen den weg hinauff, biß an vnßer lieben frawen weyer, und von daselbst aus bis gein Roßenberg und furter die Strassen der Eisennagell genannt hinab auff Sunnthnim zw, an den Wasserfluß die Byler Also was von obgemelten ortenn auß und hieher gegen Creyltzhaim warts gelegen ist, das soll nun hinfüran zu ewigen Zeitten unsern gnedigen Herren den Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. Irer fürstlichen gnaden erben und Nachkommen, mit dem Wildpan und desselben gerechtigkeit zuesteen, oneverhindert Jetzigs vnnsers gnedigen Herren dess Administrators ꝛc. vnd Probsts zu Ellwangen, seiner fürstlichenn gnaden Stifts

Stifts und Nachkomen; Was aber ausserhalb obbestimpter grenitz gegen den Stift Ellwangen gelegen ist, Nemblich das Buchenholtz, Buechgern, und Oedenholtz, das soll vnserm gnedigen Herren dem ietzigen Probst daselbst und seiner furstlichen gnaden nachkommen, am selben Stifft allein und oneverhindert, unnserer gnedigen herrn der Marggrauen zu beiagen zusteen, vnnd mit der wildpans gerechtigkeit pleyben, Aber was vnnd souil die zweye holtzer als nemblich die Hochwart und das Rodholtzlein, so an dem Wasserfluß die Rott genannt, gegen Craylßheim warts, auch in vnserer gnedigen herren der Marggrafen abgeretten Wildpanns grenitz gelegen belangt, Soll unserm gnedigen herren, dem ietzigen, und einem ieden nachkommendenn Brobst zu Ellwanngen vnbenommen sein, dieselben zwey höltzer vber die Rott zu beiagen, oder iagen zu lassen, doch mit vorbehaltung, ob hochgedachte unsere gnedigen herren die Marggrauen oder derselben erben oder nachkommen Regierende Marggrauen zu Brandenburg aigner Persohn an obgenannten zwayen holtzern Jagen wolten, das Irn fürstlichen gnaden dasselbig auch beuorstee, Souil dann die drey holtzer Nemblich den vogelsperg Lindach vnd die hell betrift, so gegen Dannenberg wartts vnd auh in vnßerer gnedigen herrenn der Marggrauen abgeredten Wildpans grenitz gelegen, und zuvor beeder obgemelter vnßerer gnedigen herren gemayne Pirsch und Jagholtzer geweßen sind, die sollen nochmals also Irer bederseits fürstlichen gnaden, derselben erben vnd nachkommen Jedes mals gemaine Pirsch und Jagholtzer sein vnnd pleibenn ꝛc. ꝛc.

Souil aber zum Sibenden die fraischlich Oberkeitt zu Stumpffach, auch Maß, Elen, vnd gewicht zu ordnen betrifft ꝛc. soll es volgendergestalt gehalten werden, was sich für Malefitz sachen und Handlung zu Stumpfach furohin, werden zutragen und begeben, Als

Als Nemblich Mordt, Raub, Brand verreterey Diebstall Todschlag nottzugk, Meynayd, ketzerey vnd dergleichen sachen, darumb ainer an Leyb oder leben zustrafen, dieselbigen alle sollen vnßern gnedigen herren den Marggrauen von Brandenburg rc. zustrafen zustaee, dergestallt so sich ainer oder mehr in den obangezeigten artickeln strafwůrdig erzeigen und halten wurde, der oder dieselbigen sollen alsbald von einem Schulthaissen, oder seinem beuelchhaber zu Stumpffach geuengklich angenomen verwart, vnd volgends ainem Amptmann zu Crailsheim, sollichs zu wissen gethonen werden, Derselbig alsdann solche vbelthetter durch sein beuelchhaber, von ainem schulthaissen vnd den vnderthanen ausserhalb des Dorffs zu Stumpfach ainnemen vnd mit recht seinem verdienen nach strafen lassen, Vnd ob ain Ambtmann zu kreylßheim solcher vbeltheter fůr sich selbst gewahr vnd ein schultheis, oder sein beuelchhaber zu Stumpfach darum ersuchen wurde Alsdann sollen sie Jme dem Amptman den oder dieselbigen obuerlautter massen zu antwurten schuldig seyn, im Fall aber, das gedachter schulthais oder sein beuelchhaber daselbst vff sein des Amptmans erfordern Farlessigck oder seumig sein werden, Alsdann soll ain Amptman sollich vbelthetter selbst, oder durch seine beuelchhaber Im flecken zu stumpfach zu holen macht haben, doch in demselbigen fursehung thun, damit den vnderthanen derend dadurch kein schaden oder hochmut widerfare, Was aber ander freuenlich sachen vnd Handlung, auch souil maß meß gewycht, Eych, vngelt Raiß stewer vnnd dergleichen belangen thutt, dasselbig alles soll vnserm gnedigen fůrsten und herren vnd ainem iedenn Brobst und herren zu Ellwangen zuuerwalten zustan, doch andern Dorfsherren an Iren gerechtigkeiten und herkomen dadurch nichts benomen, Vnd zuuerhůttung kunfftigen Irrung vnd mißuerstandt Sosoll diß vnderschid zwyschenn peinlich vnd freuelt sachen sein, Nemlich als schel-

schelten, schmehen Iniuriern, Rauffen, werffen schlahen, hawen, stechen verwunden, lemen, vngehorsame vberdrettung gebott und verbott, vnd darzu gemainlich alle sachen, darumb ainer an leib Leben oder glider, mit billicheitt vnd ordenlichem rechtenn, peinlich nicht gestraft werden mag, für fräuell vnd nit fur fraischlich vnd peinlich sachen geacht, vnnd gehalten werden, was aber schmehsachen weren, die jm rechten peinliche straff vff in truegen, Also das ainer von dem andern, ein Dieb, Mörder, Raeuber, kirchenprecher maynaydiger Notzuger und dergleichen thaten vnnd leybstraffer beschraitt vnd beschuldiget wurde, und der Beschuldiger, den so er solcher gestalt beschuldiget solchs bezigcks vberweyßen wöltt, vnd sich des zu auffuerung zu beweysen erbot, dieselbigen sachen alle sollen alsdann für peinlich geacht werden, Vnd wohe der beschuldiger solcher schmehsachen vnd bezigknus, vff den andern, wie sich jm rechten zu thun gepurtt nit bewiß oder ausfuerte, So solle er alsdann nach ordnung des Gerichts für fraisch vnnd peinlich gestrafft werden, Wo aber diese Beschuldigung aus hitzigem gemuet vnd bewegnus des Zorns oder zu ainer Gegenwehr vnnd Rettung der Eren, von jemands beschehe, vnnd der beschuldiger erbait sich solchs nit auszufuren vnd war zu machen, dieselbigen sachen, sollen nit für peinlich sunder alls andere gemein fräuell sachen gestrafft vnd geacht werden, Und daruff alle bisher derhalben ain theil gegen dem anderm angezogne Irrungen gentzlichen hingelegt, gericht, geschlicht, vnnd vertragen sein vnd pleiben Alles getrewlich vnd ongeuerde, Wie dann bede obgemelte thayl vnsere gnedige Fürsten und hern zu stetter haltung vnd becrefftigung des alles für sich Ire erben und nachkomen Ir yeder seiner gnaden Innsigell an disen vertragsbrieff. Der zwen gleichs lautts gemacht, vnnd ydem thayl ainer behendigt ist, Deßgleichen Wir die obgemelten vnderhendtler vnser yeder

der auch sein angebern Insigell daran gehenkt haben, So Bekennen wir Diettegen von Westerstetten, Dechant und gemain Capittll zu Ellwangen, für uns vnd vnser nachkomen, das diser vertrag mit vnserm guten wissen vnd willen zugangen, vnd beschehen ist, Gereden und versprechen auch darauf für vns vnd vnßere nachkomen gemelts Stifts als vil vnns vnd die vnnsern derselb belangt, demselben In aller seiner puncten vnd Artickeln nachzukommen, vnd zügeleben darwider nit zu sein noch schaffen gethon zu werden, gar in kein weis noch wege, Auch getrewlich vnd on alles geuerde, wie wir dann zugezeugknus des alles vnsers Capittels gemain Innsiegell, auch an disen Brief gehangen haben. Geschehen zu Creylshaim am Sambstag nach Michaelis archangelj, vnnd Christi, vnsers lieben herren vnd seligmachers geburtt, Fünfftzehenhundert und jm Neun vnd dreyssigsten Jare:

Henricus palatinüs prepositiis etc.
Georg marggraf ꝛc.
Manu propria

L. S. append. L. S. append. L. S. append.

L. S. append. L. S. append. L. S. append. L. S. append.

Collationirt.

Bey-

Beylage Nr. 5.

Extract aus dem Verzeichnis der Ritterschaft, welche zum Landtag 1534 Umgeldssachen betrl. verschrieben, aus dem der öffentlichen Erklaerung, wegen der Brandenburgl. Insaßen die sich zur Reichs-Ritterschaft halten, beygefügten Urkunden-Buch, gezogen.

ꝛc. ꝛc.

Nach volgende haben nit Lehen und sind doch im Land gesessen.

ꝛc. ꝛc.

Jacob Steinheusser zu Rechenberg.

ꝛc. ꝛc.

Beylage Nr. 6.

Copia Schreibens Wilhelm von Berlichingen zu Rechenberg an die Fürstl. Brandenburg-Onolzbachl. Beamte zu Creylsheim, einen zu Gerbertshofen verübten Schlag-Frevel betrl. vom Jahr 1658.

Ehrenveste Hochachbar und Wohlweiße
Insonders geliebt, vielgeehrter Herren Nachbar
Und gutē Freundte.

Ich werde gleich iezo berichtet, wasmaßen Dieselbe gesinnet, die zwischen Endres Seeger Obhl. und Klauß Stecher Senfftil. Unterthanen zu Gerbertshofen, am verwichenen 25. Iul. durch Schlaegerey verübte Frevel-

that

that abzustrafen, auch solchergestaltrn, ob were die That auf der Gaßen allda, und also des durchlauchtig hochgebohrnen, auch meines gnl. Fürstl. und Herrn, und des Amts Erhl. ohnmittelbarer hohen und niederer Obrigkeit vorgangen, bereits an beede derer Herrschaften Umstallung geschrieben hätten; Wann nun aber wie ich erachte die Herrn Nachbarn solchenfalls gar zu ungleich berichtet, indem die Frevel-That nicht auf gemeiner Gaßen, allwo ich vor meine Persohn Ihro Hochfürstl. Durchl. an dero habend hohen und niedern Obrigkeit nichts zu disputiren begehre, sondern beeder meiner Unterthanen des Wirths und Michel Stroelens Hofraiten als meinem eigenthümlichen Grund und Boden und der Enden habenden wohlhergebrachten nieder gerichtl. Iurisdiction und Vogtheylichen Obrigkeit vorgangen, dahero auch einig und allein mir zu rechtfertigen gebühret. Also versehe ich mich nachbarlich Dieselbe solch gesuchte Stallung nicht weiter zu behaupten oder mich an meiner gerechtsame zu beeintraechtigen gemeint seyn werden, maßen in Versicherung dessen mich zu allen nachbarlichen Corespondenz und guter Vertraulichkeit hingegen offerire, auch in Erwartung ihrer wenig nachrichtsamen wieder Antwort mit goettl. Empfehlungen verbleibe.

Datl. Rechenberg, den 20. Aug. 1658.

Ihr herr. Nachbar

Dienstwilliger

Whl. hhl. v. Berlichingen.

Collationirt mit der Abschrift.

Beylage Nr. 7.

Extractus
aus der Vetterl. Lands-Beschreibung
de Ao. 1729.

Ober-Amt Creilsheim
und der darinn gelegenen Orte
Beschreibung.
rc. rc.

Rechenberg. Ein Dorf worinnen ein Adel. Berlingl. Schloß, Kirchen, Pfarrer und Schulmeister dann nebst der Mühl und Eisenhammer noch 11. zum Schloß gehoerige Unterthanen samt 1. gemeinen Hirttenhauß, diese geben den Zehenden nach Ellwangen, die gemeins Herrschaft, Kirchweyh Schutz und Vogthey gehoert dem Herrn von Berlichingen die Hochfraischliche hohe Obrigkeit aber in das allhiesige Ober-Amt Crailsheim.

Kohnenweyler. Ein Weyler worinnen 1. Berlingisches Schloeßlein und 5. nach Rechenberg gehoerige Hintersaßen, dann noch 9. Ellwangl. und 1. gemeines Hirtenhaus, sind nach Stumpfach gepfarret, und den Zehenden nach Ellwang zu geben schuldig, die Gemeinsherrschaft gehoert dem Herrn von Berlingen, die hochfraischliche Hohe Obrigkeit aber in das allhiesige Ober-Amt Creilsheim.

Kreßbronn. Ein Rechenberg Berlingil. Hof ist nach Stümpfach gepfarret und den Zehenden

den nach Ellwangen zu geben schuldig gehoert mit der Vogtey inner Etter nach Rechenberg mit der Hochfraischlichen hohen Obrigkeit aber, und mit der Vogtey ausser Etter, in das allhiesige Ober-Amt Crailsheim.

Blindhoeflein. Ein Adel. Berlingl. Güthlein ist nach Stumpfach gepfarret und den Zehenden nach Ellwangen zu geben schuldig, gehoert mit der Vogthey Inner Etter nach Rechenberg, mit der Hochfraischlichen hohen Obrigkeit aber und mit der Vogtey ausser Etter, in das allhiesige Ober-Amt Crailsheim.

Eylen-Mühl. Eine Adel. Berlingl. Mühl ist nach Stimpfach gepfarret, und den Zehenden nach Ellwangen zu geben schuldig gehoert mit der Vogthey inner Etter nach Rechenberg, mit der Hochfraischl. Hohen Obrigkeit aber nebst der Vogtei ausser Etter, in das allhiesiege Ober-Amt-Crailsheim.

Aichelhof und Seeg-Mühl. Ein Adel. Berlingl. Hof und Seeg-Mühl sind nach Stimpfach gepfarret und den Zehenden nacher Ellwangen zu geben schuldig, mit der Vogthey inner Etter gehoeren sie nach Rechenberg mit der Hochfraischl. Hohen Obrigkeit aber und mit der Vogthey ausser Etter in das allhiesige Ober-Amt Crailsheim.

Heinersdorf. Ein Adel. Berlingl. Hof ist nach Stimpfach gepfarret, und den Zehenden nach Ellwangen zu geben schuldig,

 ge-

gehoert mit der niedern Vogtheylichkeit inner Etter nach Rechenberg mit der hochfraischl. hohen Obrigkeit aber und mit der Vogthey ausser Etter in das allhiesige Ober-Amt Crailsheim.

Bauzenhof. Ein Rechenberg Berlingl. Hof ist nach Stimpfach gepfarret, und den Zehenden gen Ellwangen zu geben schuldig, gehoert mit der Vogthey Inner Etter nach Rechenberg, mit der hochfraischl. Hohen Obrigkeit aber und mit der Vogthey ausser Etter in das allhiesige Ober-Amt Crailsheim.

Hanenmühl. Eine Adelil. Rechenberg Berlingl. Mühl, ist nach Ellenberg gepfarret, und den Zehenden nach Ellwang zu geben schuldig, gehoert mit der Vogtey ausser Etter, und mit der hochfraischl. hohen Obrigkeit in das allhießige Ober-Amt Crailsheim.

Heerbüll. Ein Weyler in welchem 4. Rechenberg Berlingl., und drey Ellwangl. Hintersassen samt 1. gemeinen Hirthenhauß sind nach Stimpfach gepfarret, und den Zehenden nach Ellwangen zu geben schuldig, gehoeren mit der Vogthey inner Etter Ihrer Herrschaft zu, ausser Etter aber gehoert solche nebst der hochfraischl. hohen Obrigkeit, in das allhiesige Ober-Amt Crailsheim.

Gebertshofen. Ein Weiler in welchem nebst der Schmitten 3. Casten Amt Crailsheimil. und 1. in die SchulPfleeg daselbst gehoeriger Unterthan 4. Dinckelspühl. 5. Rechenberg Berlingl. und

2.

2. Wildensteinil. ehedessen Mazenbachl. Hintersaßen, samt 1. gemeinen Hirtenhauß, davon sind die Brandenburgl. nach Westpertshaußen, die Berlichingl. nach Rechenberg, die übrige aber nach Stimpfach gepfarret, und den Zehenden nach Ellwangen zu geben schuldig, den Neugereuth Zehenden aber geben sie in das allhiesige Ober Amt Crailsheim, als wohin Sie auch mit der Vogthey, Kirchweih-Schuz und Hochfraischl. Obrigkeit gehoeren ausgenommen die fremde Hintersaßen welche mit der Vogtei Inner Etter Ihrer Herrschaft zustaendig.

Weipertshoffen. Ein Dorff worinnen eine Brandenburgl. Anspachil. Kirchen aber kein Pfarrer sondern gehoert als ein Filial in die Pfarr Westgertshaußen dann finden sich annoch in diesem Dorf nebst des Wildmeisters eigenen Wohnung 10. Casten Amt Crailsheimil. und 3. in die SchulPfleeg daselbst gehoerige Unterthanen 1. ins Casten Amt gehoerige Schmitten und Beckenhaus so aber kein Gemein-Recht haben, 3. Stift Ellwangl. 2. Adel. Berlichingl. und 1. der alten Frau Graefin zu Bierenbaum gehoeriger Hintersaß, samt 1. gemeinen Hirtenhauß. Diese sind wie oben gesagt, nach Westgertshaußen gepfarret, und den großen Zehenden nach Ellwangen, den Hanen und Neugereuth Zehenden aber in das allhie-

hiesige Casten Amt Crailsheim zu geben schuldig; die Gemeinsherrschaft Kirchweyh Schuz Vogthey und Hochfraischlich hohe Obrigkeit gehoert alles in das Ober-Amt Crailsheim ausgenommen die fremde Unterthanen welche mit der Vogthey Inner Etter Ihrer Herrschaft zustaendig.

Lix. (eigentlich Lüchs) Ein Weilerlein von 2. Hoefen davon der 1. Herrn von Berlingen und der andere in das Stift Ellwangen gehoeret, und ist der Berlingl. nach Westgertshaußen, der Ellwangl. aber nach Stimpfach gepfarret, den Zehenden sind sie beede nach Ellwangen zu geben schuldig mit der hochfraischl. hohen Obrigkeit aber gehoeren sie in das allhiesige Ober-Amt Crailsheim.

Oberteuffstetten. Ein Weyler darinnen nebst der Mühl so Adel. Rechenberg Berlichingl. ist, noch 2. Adelich Wildenstein Hofferische und 9. Stift Ellwangl. Hintersaßen, samt 1. gemeinen Hirtenhaus, sind nach Segringen gepfarret, und den Zehenden gen Oettingen zu geben schuldig, die gemein Herrschaft gehoert nach Ellwang die hochfraischliche hohe Obrigkeit mit der obern Voggtei aber in das allhießige Ober-Amt Crailsheim.

Bergbronn. Ein Weiler worinnen 1. Brandenburgl. Zollhaus, 6. Adel. Rechenberg Berlingl. Hintersaßen, 2. Dinkelsbühl. Würthshaeußer und Güthlein, dann

1.

1. gemeins Schmidten und 1. gemeines Hirtenhauß sind nach Lustenau gepfarret, und den Zehenden dem Herrn von Kürringen zu geben schuldig; Die niedere Vogthey inner Etter hat jede Herrschaft auf Ihren Hintersassen dieselbe ausser Etter aber gehoeren, nebst der hochfraischlichen hohen Obrigkeit in das allhiesige Ober-Amt-Crailsheim.

ꝛc. ꝛc.

Collationirt mit dem Original-Concept.

Beylage Nr. 8.

Extractus
Protocolli communis
über
Die — von dem Jagstfluß an bis Unter Teufstetten vermarkte Graenz zwischen dem hochfürstlichen Hauße Brandenburg-Onolzbach und dem hochfürstlichen Stift Ellwangen.
sub Acto 24. April Ao. 1750.

Continuatio Protocolli.

Actum Veneris, den 24. April Ao. 1750. an dem Einfall des Rothbaches in die Jagst.

Praesentes.

Ex parte Brandenburg-Onolzbach.

Canzley-Rath und Ober-Land Schieder, Johann Georg Hoffmann.

 Herr

Herr Ober Amts Kastner Johann Michael Hoffmann.

Herr Stadt und Amtsvogt Johann Georg Kreß.

Herr Kasten Amts Adiunctus und Amtschreiber Sophonius Horn.

Wildmeister zu Weippertshofen Ernst Ludwig Rummel.

Sebastian Fischer, Straifer von Lautenbach.

2. Brandenburgl. Oberamt Crailsheimische Schieder Leonhard Michel.

Hippelein von Beuerlbach und Hanns Georg Erhard von Roßfeld.

Ex parte. Ellwangen.

Herr Hofrath und Stadt Am̃on Hileri Gebhard Höpp.

Herr Lieutenant und Land-Baumeister Friedrich Arnold Prall.

Herr Actuarius Johann Georg Tritschler.

Schultheis zu Stimpfach Franz Schwerdtlein.

Jaeger und Forstknecht zu Dangoldsweiler Daniel Trieb.

2. Ellwangl. Schieder Peter Schenck der alte und Peter Schenck der junge, beede von Stimpfach.

In Conformitaet gestrig getroffener gemeinsamer Convention hat man anheute das würkliche Absteinungs-Geschaeft, zur Hand genommen, auch solches nach Maaß und Weiß tractiret, wie Ao. 1742. dergleichen von Jagstzell aus bis Ober-Sontheim vollbracht, ausser daß so weit der Rothfluß die Graenz scheidet, die von dem Einfall desselbigen bis an den Eulen Weyher sezende Steine darumen anderer Condition sind, weil sie nur Signa Fignantia wie hernach folgen wird stehen.

Der

Der Erste Stein wurde also an der Spize des Amts-Schultheißen Franken zu Jagstzell Wießen, nach dem gestern sich ergebenen Loos auf der Brandenburgl. Seite, mithin das Angesicht den Rothfluß hinaufwendend, lincker Hand desselbigen aufgestellet, und da er ein bloßes Signum signans ist, so hat er unten und oben keine Weiß Linien bekommen, auf der rechten Seiten hingegen ist der Buchstaben E. Ellwangen bedeutend, auf der linken der Buchstaben B. Brandenburg anzeigend, und unter selbigem die Jahr-Zahl 1750. dann rückwaertts gegen dem Jagst-Fluß der Numerus 1. angehauen worden.

Der zweyte Stein wurde rechter Hand des Rothflusses bey dem auf Ellwangischer Seite gelegenen Ort Rothisweyler am Steeg in eben solcher Intention, wie oben schon gemeldet worden und zwar auf einem Graß-Flecklein, welches der Gemeind Rothisweiler gehoeret, der dasige Hirt aber genieset, gesezet. Uebrigens bleibet es der Gränz halber bey dem Rothfluß auf und abwaerts dergestalten, daß aufwärts die Seeg Mühl lincker Hand auf Brandenburgl. Seite, des Seeg Müllers Wohnhaus aber auf der rechten Seite mithin auf Ellwangischer lieget. Von hier marchirte man hinauf nach Rechenberg zu dem daselbstigen Hammer.

Bey der Anlangung praesentirte sich der Adelich Berlichingil. Vogt Werner mit dem Anbringen, vernommen zu haben, daß man der Orten und besonders auf Berlichingl. Fundos neuerlich Stein sezen wollte, durch welches Vornehmen er nun sich gemüßiget sehe protestando zu verwahren.

Ex parte Ellwangen et Brandenburg würde demselbigen zur Antwort gegeben, wie von Alters her alschon zur Genüge bekannt seyn werde, was beederseits hoechste Herrschaften dasiger Gegend und noch weiter

 vor

vor Landesfürstl. Jura exerciret. Nebst deme und da ernannt hoechste Herrschaften zu beederseitiger Beruhigung einig worden, Deroselben Graenzen um mehrerer Deutlichkeit willen mit sichtbaren Steinen versehen zu lassen. Als waere dieses gemeinbündige Unternehmen nichts neues, sondern etwas solches, durch welches die Posteritaet zu allen Zeiten wüste, wie die Graenzen sich von einander scheideten wohlfolglich koennte nicht im Weeg geleget werden, sothane Graenz-Steine nach der Convenienz auch auf Berlichingische Fundos errichten zu lassen.

Nach diesem Vorgang hat man darauf den Dritten Stein abermalen als ein signum signans convenienzmaesig unterhalb des Berlichingl. Hammers auf einem zum selbigen gehoerigen Platz, gleichsam auf einer Insul aufgestellet, welche zwey aus denen Wasser-Naedern kommende Baeche formiren, und stehet der Stein linckerhand des Rothbaches mithin auf Brandenburgl. Seite aufwaerts ziehet sich die Graenz solchem Bach nach fort, den Hammer auf Brandenburgl. Seite zu lassen, zur Schlegelgruben, durch welche das aus dem Hammer-Weiher herauskommende Wasser, wann er gezogen wird, lauffet.

Von dannen ziehet sich die Graenz nach denen aeltern und jüngern Recessibus mitten durch den Hammer-Weiher hinauf, und so weiter zum Einfluß des Rothbaches in sothanen Weiher, denselbigen abermalen, wie er laufet fort zu der Rechenberger Mühl, welche auf Brandenburgl. Seite verbleibet, und dem Rechenbergl. Mühl-Weiher allda wurde rechter Hand des Rothflusses, auf der Ellwangl. Seite und auf der Rechenbergl. Schloß Wießen der viete Stein an dem Fußweg der sich von der Mühl auf Rückersheim ziehet, gesezet, ist der Stein wiederum signans, und gehet sonach die Graenz abermahlen mitten durch den Mühlweiher hindurch,

durch, wiederum zum Einfall des Rothflusses, und solchen ferner wie er laufet fort zum Eulenweyher.

Indeme aber vor heute mit dem Geschaefte wegen der Entlegenheit und Weite des Weegs nicht weiter zu kommen geweßen. So hat man abgebrochen und das Quartier wiederum in Jagstzell gesuchet, unter dem gemeinsamen Verlaß, das Geschaeft Morgen frühe wiederum zu reassumiren.

rc. rc.

Actum etc. etc.

Auf Seiten Brandenburg-Onolzbach und des Ober-Amts Crailsheim.

(L.S.) Johann Georg Hoffmann.

(L.S.) Johann Michael Hoffmann.

(L.S.) Johann Georg Kreß.

(L.S.) Sophonias Horn.

Ex parte des Hochfürstl. Stifts Ellwangen.

(L.S.) Hilari Gebhard Hoepp mp.

(L.S.) Johann Jacob Paulus. mp.

(L.S.) A. F. Prahll. mp.

Bey-

Beylage Nr. 9.

Auf die Sr. Churfürstlichen Gnaden unserem gnaedigsten Churfürsten und Herrn erstattete unterthaenigste Relation von dem vorherstehenden Vergleich betreffend die von Jachstzell bis Deufstetten vollzogene Graenz-Stein-Sezung, und das von Hoechstderoselben hierauf ad Protocollum Regiminis beygedruckte Churfürstl. gnaedigste Resolutum ddo. Ehrenbreitstein den 14. May 1750. wird dieses Vergleichs und resp. Versteinungs Protocoll seinem ganzen Innhalt nach hiermit ratificiret. Urkundlich des hievorgedruckten allhiesig Hochfürstl. groeßeren Canzeley-Secret-Insiegels. So geschehen Ellwangen, den 15. Martii 1751.

(L. S.) Zur Hochfürstlich Ellwangischen Regierung verordnete Stadthalter, Geheimde, Vice-Canzler auch übrige Hof- und Regierungsräthe.

Collationirt cum Originali.

XII.

Historisch diplomatische Nachricht von denen in der Königlich Preußischen Amtshauptmannschaft Kulmbach befindlichen anmaßlich Fränkischen Reichs Rittergütern

gefertigt von dem Königl. geheimen Archivar Carl Heinrich Lang 1797.

I. Thurnau und Pesten.

§. 1.

Die Herren von Fortsch sind die ersten bekannten Besitzer der Herrschaft Thurnau.

Wenn man den frühern Verhältnissen der jetzt gräflich Giechischen Herrschaft Thurnau nachspüren will, wird man zunächst auf die Geschichte der Herren von Fortsch geleitet, welche in vorigen Zeiten die beyden Rittergüter Thurnau und Peesten besaßen.

Dieses adeliche Geschlecht der Fortschen, Phörs, Wortscho, erscheint, wie mehrere aus dem niedern Adel, zuerst in den Urkunden des 13ten Jahrhunderts. Abgetheilte Zweige desselben führten den Nahmen der Waldenrode und der Berner.

§. 2.

Umfang der Fortschischen Besitzungen im Jahr 1398.

In dem in Jahr 1398 verfaßten Landbuch der Herrschaft Plassenburg, sind folgende Besitzungen der Herren von Fortsch benannt:

1) Thur-

1) Thurnau die Behausung, damit er der Herrschaft gewartet.

2) Pesten das Dorf, mit der Behausung, davon er ebenfalls der Herrschaft gewartet, und es von ihr gänzlich zu Lehen hat. Der Pfarrsatz daselbst, den er von der Herrschaft gegen seinen Antheil am Patronat zu Casendorf eingetauscht. Vom Neutzehnten gehörten $\frac{2}{3}$ der Herrschaft Plassenburg und $\frac{1}{3}$ der Melkendorfer Kirche.

3) Tennich ein Gut, das Eberlein Fortsch von der Herrschaft zu Lehen trägt, und ihr davon mit 1. Pferd und Rad frönt, auch Hüner gibt.

4) Heimersreut, ein den Burggrafen gültbares Lehen daselbst.

5) Liebsteinberg, ein Kloster Himmelkronisches Gut, da Eberlein Fortsch aufsitzt, davon er der Herrschaft thut fahrende Frohn mit 1. Pferd, und gibt Gülthüner in die Küche. Dasselbe Kloster hat mehr ein Gut darauf Albrecht Fortsch sitzet, davon er geleich thut, als viel!

6) Herdleinsreuth, daselbst hat Martin Fortsche zu Turnau zwey Höfe, sein etwan gewest des Closters von Himmelkron und teten fron als andere Clostere Leut.

7) Limmersdorf, daselbst hatte Albrecht Fortsch 13 und Martin Fortsch zu Turnau 8 Güter die Forstrecht nach Langenstadt gaben.

8) Felkendorf, daselbst hatte Martin Fortsch 5 und Albrecht 3 Güter, die Forstrecht gaben.

9) Döl=

9) Dölnitz, 9 Güter des Martin Fortsch geben Forstrecht nach Langenstadt.

10) Hutschdorf, daselbst hat Albrecht mit dem Martin Fortsch einen Hof, der Forstrecht gab, und für sich allein noch ein Lehen, darauf Forstrecht Sichelfutter und Zinshüner hafteten, und das den Burggrafen mit 1. Pferd in und aus dem Land fronte.

11) Eine Behausung in der Stadt Kulmbach bey dem Thürlein, hat Martin Fortsch zu Lehen.

Die damahligen Güter der Herren von Fortsch lassen sich also füglich in drey Klassen bringen.

I. In solche, die sie von der Freygebigkeit der alten Besitzer der Herrschaft Plassenburg zu Lehen empfangen, davon sie aber derselben gewarten, zinsen und fronen mußten,

II. in solche, darauf sie als Himmelskronische Klosterbauern saßen, und der Herrschaft gleich den andern Klosterleuten dienten,

III. in solche, die sie mit Erlaubnis der Herrschaft Plassenburg in dem weitern Umfang ihres Wildbanns urbar gemacht, hierauf selbst gewohnt, oder mit Pächtern besetzt, zum schuldigen Bekenntniß aber das Forstrecht zur Forstmeisterey nach Langenstadt bezahlt.

§. 3.

Erweiterter Umfang dieser Fortschischen Güter im Jahr 1531.

Als man im Jahr 1531. das alte Landbuch revidirte, fand man diese ursprünglich Fortschische Güter nicht nur noch wohl behalten, sondern auch ziemlich erwi-

weitert, und mit ganz neuen vermehrt, davon ein grosser Theil wiederum von dem Kloster Himmelkron herrührte *).

Zu Thurnau, wo 1398 blos von einer Behausung die Rede war, wird jetzt auch eines Marktes gedacht. Die alte Behausung zu Pesten, hatte sich in zwey Schlösser verwandelt; aus den 8. Gütern zu Felkendorf waren 11. geworden; die zwey Himmelkronische Höfe zu Herdleinsreuth waren jetzt mit 4. Mannschaften besetzt.

Ausserdem finden sich jetzt die Nahmen folgender neuer Besitzungen, zu

See, eine Sölden, die von dem ältesten Fortschen zu Lehen geht.

Donnersreut, 1 Hof des Jörg Förtschen, den er von der Herrschaft zu Lehn trägt, der ihr front, Sichelfutter und Forstrecht gibt.

Welitz der Zehnte.

Affattern der Zehnte.

Neu Drossenfeld, ein Burggut der Fertschen zu Eschenau.

Mainleus, 6. Mannschaften und 1. Mühle des Jörg Fortschen.

Veitlahm, 1. Söldengut des Jörg Fortschen zu Pesten, als des ältesten, reißt mit dem Lande.

Gun-

*) Denn im Jahr 1467 klagte die Aebtißin zu Himmelkron förmlich gegen Martin Fortsch, daß er sich ihre Klostergüter zu Limmersdorf, Felkendorf, eine Mühle und 4. Güter zu Mengau zueignen wollte. s. Hofgerichtsbuch.

Gundolzreut (Güntersreut) 1. Hof und 1. Sölden der Fortschen zu Thurnau, von der Herrschaft zu Lehen, 7. Mannschaften des ältesten Fortschen.

Proß, 5. Lehen der Fortschen zu Pesten. (NB. von den Eglofsteinen acquirirt) Herrschaftlich Lehen, ausserdem 5. eigene Güter.

Dürnhof, 4. Mannschaften und der Zehnte den Fortschen zu Pesten gehörig von der Herrschaft zu Lehen.

Eckersdorf, 4. Mannschaften der Fortschen zu Thurnau 1. des Geschlechts Aeltesten.

Meidsmühl, den Fortschen zu Thurnau gehörig.

Klezhöf, 2. Mannschaften der Fortschen zu Thurnau.

Kroglitz, 1. Behausung auf eine Wüste der Fortschen zu Thurnau.

Wiesentmühl.

Serndorf, 13. Mannschaften, 12 dem Aeltesten.

Schornmühl.

Pettershof der Thurnauer Fortschen.

Hammermühl.

Seubelsdorf, 2. Mannschaften des Aeltesten.

Kasendorf, 4. Mannschaften und die Petzmühle der Fortschen zu Pesten.

Neudorf, 2. Mannschaften der Thurnauer Fortschen, 7. des Aeltesten.

Reut, 11. Mannschaften der Thurnauer Fortschen.

Obern-Mengau, 10. Mannschaften der Thurnauer Fortschen, 1. umgehendes Lehen.

Untern-Mengau, 2. Mannschaften der Thurnauer Fortschen, 4. des Aeltesten.

Hierzu kommen noch folgende im Amte Zwerniz belegene den Fortschen zu Thurnau gehörige Güter.

Grosenhüle der Zehende und 1. Sölden.

Zedersiz 1. Erbzinnß.

Schirndorf, 1. Hof und ¼ Zehnte.

Tannfeld, 8. Lehen und Sölden.

Allerdorf, 1. Hof und 2. Lehen.

Gräfenheusling, 1. Gut.

Feulersdorf, 1. Gut.

§. 4.

Fortwährende Erhaltung und Erweiterung dieser Fortschischen Güter, mittelst ihrer Lehensverbindung, und zwar

a) Brandenburgische Lehen.

Bereits aus den angeführten Landbüchern ergibt sich die Lehenbarkeit der Fortschischen Güter, denen durch die Freygebigkeit der Herren Markgrafen von einer Zeit zur andern noch neue beygelegt wurden. Im Jahr 1451 erhielt Eberhard Fortsch zu Thurnau den Sitz zu Neuses auf Lebenszeit. Im Jahr 1477 empfingen Martin und Eberhard Fortsch die Belehnung über 2. Höfe, 4. Sölden, 1. Zehnten und 1. Holz zu Eckersdorf, (i. J. 1482 waren es nur noch 2. Sölden) 1. Zehnten und 2. Sölden zu Mistelgau (i. J. 1482. waren es 1. Hof 2. Güter und 3. Sölden) 1. Zehnten zu Gollenbach, 1. Gut zu Dreßendorf,

2.

2. Höfe zu Mukenreuth (i. J. 1482 nur noch 1½.) 1. Zehnten und 1. Gut zu Großen Hühl, 1. Zehnten und 1. Gut zu Schirndorf, das Dorf Proß, das Dörflein Mengau (d. i. Ober=Mengau) Gundelsreut, (bestand 1487 in 1. Hof und 1. Sölden) das Dorf Heubsch, Reut ob Casendorf, 2. Höfe zu Welschenkale (i. J. 1482, nunmehr einer) das Kirchlehen und das Schloß zu Pesten, das Burglehen zu Pleöffen (davon war 1482 die eine Hälfte in 3. Sölden zerschlagen) alles was sie zu Droßenfeld haben, 1. Gut zu Ploß etliche Güter zu Hutschdorf (i. J. 1482. 2. Sölden) 1. Zehenten zu Kolbendorf bey Hülle, ein Gütlein zu Hülle. Im Jahr 1483. wurde dem Albrecht Fortsch sogar die Belehnung über ein Achtel des vom Ritter Hans Künsperg ererbten Schlosses Schnabelwaid zu Theil. Im Jahr 1487 kommt zu diesen Lehenstük-ken neuerdings 1. Hof zu Alladorf. Dem Lehenbrief über das Schloß Pesten wird im Jahr 1488 beygefügt, das Dorf Pesten. Im Jahr 1492. wird dieser Lehenbrief erweitert auf den neuen Sitz zu Pesten, mit sammt dem Hage darunter liegend, den Viehhof, den Zehenten zu Dürnhof, nebst Schaftrieb, 3. Höfe, 1. Schenkstatt, 1. Ziegelhaus, 10. Sölden, 1. Mühle, 1. Kirchhaus, 1. Hirtenhaus, 1. Badstube zu Pesten *).

*) Die Schlösser zu Pesten sind vor 1547. in Abgang gekommen. Im Lehenbrief von 1547. heißt es: ein Wahlhaus zu Pesten, im Lehenbrief von 1558. zwey abgebrannte und eingerissene Sitze.

Im Jahre 1522 gedenken die Lehenbriefe zuerst eines Zehntens zu Penk, im Jahr 1536 der von Eucharius von Weyer erkauften Güter, und im Jahr 1552 des Halsgerichtes zu Thurnau.

Uebrigens erhellt aus demselben Lehenbrief von 1552, daß auch zu Ellern ein Adam und zu Partenfeld ein Haus Fortsch wohnte, welche Brüder des Fortschen zu Pesten gewesen.

§. 5.

Bambergische Lehen.

So wie die Herren von Fortsch Vasallen der Herrschaft Plassenburg waren, weil sie von ihr das Eigenthum ihrer meisten Besitzungen erhalten hatten; so geriethen sie auf eine andere Art auch in eine Lehensverbindung mit dem Stift Bamberg dadurch, daß sie ihm freywillig einige ihrer Güter zu Lehen auftrugen, wobey man es hier zur Zeit ununtersucht lassen will, in wie fern sie dieß, als schon früher verpflichtete Plassenburgische Vasallen und noch dazu von Gütern die unstrittig zur Herrschaft Plassenburg gehörten, zu thun befugt gewesen. Im Jahr 1292 soll Albrecht Fortsch dem besagten Hochstift das Haus zu Thurnau zu Lehen aufgetragen, und dagegen das Gut zu Herlagereuth und die Bernerischen vom Stift erkaufte Güter zu Thurnau erhalten haben. Auch sollen noch jetzt Güter zu Berndorf, Welschenkahle ꝛc. ꝛc. von Bamberg zu Lehen rühren.

§. 6.

§. 6.

Die Maße der Fortschischen Güter und die Besitzungen des Giechischen Geschlechts werden vereiniget.

Am Charfreytag 1564. starb Jörg Fortsch zu Pesten, als der letzte dieses Geschlechts. Von dem 1551 ebenfalls ohne männliche Erben verstorbenen Wolf Fortsch zu Thurnau, waren aber noch drey Töchter vorhanden, Nahmens Ursula, vermählt an Hans Friedrich von Künsperg, Barbara, vermählt an Hans Georg von Giech, und Anastasia, vermählt an Siegmund Fuchs von Bimbach zu Rügheim. Diesen Töchtern gebührte als nächsten Verwandten die Allodial-Verlassenschaft. Was aber Lehen war, mußten nun natürlich die Brandenburgischen an Brandenburg, die Bambergischen an Bamberg fallen.

Allein sogleich im Jahr 1565. erhielten Hans Christoph, Georg Wolf, und Hans Georg von Giech Gebrüder, die Belehnung über die heimgefallene Brandenburgische Güter. Hierauf verkaufte auch der Bischof von Bamberg am 22. Febr. 1566 an Hans Friedrich von Künsperg, Hauptmann zu Kulmbach, Siegmund Fuchsen zu Rügheim, und Hans Georg von Giech, Amtmann zu Niesten, das Schloß Thurnau, den Markt Thurnau, Limmersdorf, Felkendorf, Berndorf, Untern-Mengau, Lesau, Atzendorf, Welschenkahl, Neudorf und Kaltenhaus, samt der hohen Obrigkeit zu Thurnau, so fern das Stift die gegen den Herrn Markgrafen erhalten könnte, als ein lehenbares Nutzeigenthum um 14,000 fl.

 Die

Die Frau von Fuchs wurde, wie es scheint, gleich anfänglich von ihren Schwägern abgefunden, zwischen dem von Künsperg und Giech aber durch den Herrn Markgrafen im Jahr 1589 dahin erkannt: daß die Künspergischen die bisher detinirte Fortschische Güter an die Giechen gegen 5,100 fl. baar, und eben so viel an Bambergischen Gütern herausgeben sollten, worüber sie sich endlich im Jahr 1593 gänzlich verglichen und auseinander gesetzt.

Auf diese Art sind die Herren von Giech nicht nur an die Stelle der alten Fortschen getreten, sondern haben auch noch dieser Fortschischen Güter-Masse ihre eigene Besitzungen beygefügt, welche zum Theil vorher schon ebenfalls der Brandenburgischen Landeshoheit unterworfen waren.

Dieses adeliche Geschlecht der Giechen, zeigt sich ebenfalls erst in den Urkunden des 13ten und 14ten Jahrhunderts, wo es seine Sitze zu Ellern, Krötendorf, Atenkunstatt, Buchau, Brunn und Brühl hatte. Im Jahr 1306 benannte sich ein Zweig der Gieche, von Krögelstein.

Die Grafen von Giech oder Giechburg, welche schon früher bis zum 12ten Jahrhundert vorkommen, sind ein Zweig der berühmten, jetzt ganz erloschenen Grafen von Truhendingen, und also mit dem Geschlecht der jetzigen Herren Grafen von Giech weder verwandt noch einerley Ursprungs gewesen. Eben so wenig haben die Vorfahren dieses jetzt noch blühenden adelichen Geschlechts von Giech jemahls die Veste Giech, von der sie nur als Burgmänner den Nahmen

an-

angenommen, eigenthümlich besessen, welche Veste bekanntlich im 13ten Jahrhundert den Herzogen von Meran gehörte, und Kraft Vertrags von 1260. an den Meranischen Mit-Erben Grafen Friedrich von Truhendingen gelangte. Im Jahr 1375 diente eine Fräulein von Giech als Jungfer (Hof-Dame) bey der Burggräfin Elisabeth, im Jahr 1458 war Claus von Giech ein Hausvogt des Markgrafen.

Das Landbuch der Herrschaft Plassenburg von 1531 nennt folgende Giechische Besitzungen:

Kulmbach eine Behausung und Hofrait, wo vor dem die Judenschul gestanden.
Höfstetten, der Zehenten.
Altenreut, der Zehenten.
Rohr, 3. Güter, die der Aelteste leiht und der Herrschaft Sichelfutter geben.
Donnersreuth, der Zehenten, die der Aelteste von der Herrschaft zu Lehen nimmt.
Weitlahm, 1. Mannschaft des Aeltesten.
Casendorf, 4 Mannschaften des Opels von Giech.
Heubsch, 2. Mannschaften des Aeltesten.

Im Amte Zwernitz.

Zedersitz, ein Lehengut.
Schirndorf, desgleichen.

Im Amte Streitberg.

Dreißendorf, der halbe Zehenten.
Jörg von Giech seel. Erben.
Oberleinleither, 2. Höfe des Achaz von Giech.

Im Jahr 1521. kaufte Sebastian Giech zu Kottelsdorf dem Jörgen von Streitberg den Haunraz, dem Jörg-Landorfer zu Fulchendorf aber einige dabey gelegene Weyer ab, und ließ sich damit von den Herrn Markgrafen belehnen. Im Jahr 1554. empfingen sie die Belehnung über eine Behausung zu Kulmbach, hinter dem Rathhaus an der Stadtmauer gelegen, und im Jahr 1537. über 4. Güter zu Hesselbach die sie von Martin von Zeiern erkauft.

Im Jahr 1557. empfing Hans Mathes von Giech zu Rod, einen Hof zu Rod ob Lauterbach, den er von Carln von Schaumberg erkauft. Hans Christoph von Giech zu Wiesenfels, der Rechten Doctor und Landrichter zu Onolzbach, erhielt im Jahr 1563. von seinem gnädigen Herrn Markgrafen, die heimgefallene Erlbeckische (in der Ober-Pfalz liegende) Güter zu Eselsdorf, Röttenbach, Pleren, Gutenfürst, und den Hammer Kaltenthal. Im Jahr 1566. fiel Schlammersdorf, welches Quirin Leonhard von Giech besessen, dem Oberpfälzischen Lehenhof zurück, hingegen fügte im Jahr 1592. Hans Georg von Giech zu Thurnau, der nun vereinigten Fortschisch-Giechischen Güter-Masse einige erkaufte Heideckische Lehen zu Alfershausen und Olangen bey. Im Jahr 1619 hatte dieses Geschlecht außer Thurnau noch seine besondere Sitze zu Brunn, zu Buchau, zu Roth, und zu Scheslitz. In eben demselben Jahr starb Joachim von Giech in seiner Behausung Grünwehr bey Kulmbach.

§. 7.

§. 7.

Die Herren Grafen von Giech suchen ihre Besitzungen durch die Verträge von 1699. 1702. und 1720, mit einer Iurisdictions-Linie zu umschließen, und durch Austausche zu purificiren.

Durch einen zu Crailsheim am Abend Thomä 1539 geschlossenen Vertrag, wurde den Herren von Fortsch aus Gnaden innerhalb dem Gezirk von 4. Kreuzen oder Martersäulen, eine fraischliche Obrigkeit in der Eigenschaft eines Brandenburgischen Lehens vergönnet. Mit dem Tod des letzten Fortschen fiel auch diese lehenbare Fraisch dem Hause Brandenburg wieder heim. Da nun die Herren von Giech sich vergeblich bemüht hatten, mit den übrigen Fortschischen Gütern, auch diese Vergünstigung wieder zu erhalten; so suchten sie nun ein altes Wenzeslauisches Malefiz-Privilegium geltend zu machen, vereint mit ihren Künspergischen Verwandten sich an die Reichsritterschaft anzuschließen, und ihren Besitzungen die Eigenschaft der Unmittelbarkeit zuzueignen.

Brandenburgischer Seits räumte man denen, einige Zeit nachher in den Grafenstand erhobenen Herren von Giech nicht das mindeste ein. Endlich aber gelang es dem Herrn Grafen Carl Gottfried von Giech, die Gelegenheit, da der Herr Markgraf von Brandenburg-Kulmbach ein Geld-Anlehen suchte, zu benutzen, und sich durch einen am 26ten May 1699 getroffenen Vergleich, gegen die geringe Summe von 26,000. Gulden die hohe und fraischliche Obrigkeit, Cent und Blutbann cum omni jure territoriali in und um

Thurnau und Pesten als ein Reichsafterlehen cediren zu lassen.

Der dem Vertrag beygefügte Umriß des neuen Malefitz- und Territorial-Bezirks begrieff folgende Orte: Thurnau, Reithof, Mühlberg, Limmersdorf, Felkendorf, Kröglitz, Kletzhöfe, Poppenleiten, Schormühle, Quartier, Wiesenmühl, Berndorf, Unter-Mengau, Ober-Mengau, Lesau, Petershof, Heubsch, Lopp, Krötennest, Finkenmühl, Bechtelsreut, Wüstenbucha, Neuenreit, Gundersreuth, Pesten, Proß, Appenberg, Dölnitz, Hammermühl, Hammerhaus, Herlinsreuth.

Ausserhalb des Bezirks lagen also Hutschdorf, Welschenkahl, Grosenhüle u. s. w. Die Gränze zwischen dem Gut Thurnau und Buchau bestimmte der Lopperbach.

Weil das Haus Brandenburg zu Heubsch noch 11. zu Dölitz 3. und zu Ober-Mengau 2. Mannschaften behielt, welche Orte sämmtlich in der Linie lagen, so wurden durch einen neuen Vertrag vom 21ten Juny 1702 dem Herrn Grafen auch die Mannschaften überlassen, die er mit 7 andern zu Casendorf, 2 zu Zedersitz, 4 zu Ober-Preuschwitz, 2 zu Seibeldsdorf, den zu Altdrossenfeld gelegenen Gütern und Lehen, nebst der Fichtel- oder Zeck-Mühle ersetzte.

Zur Erkenntlichkeit für die durch einen weitern Vertrag vom 16ten April 1720. dem Rittergut Pesten verwilligte Forst- und Jagd-Gerechtigkeit versprachen die Herren Grafen nicht nur 1000. Rthlr. Recognition

tion zu bezahlen, sondern auch für 10,000 fränkische Gulden Werth eigene, in den Aemtern Kulmbach und Casendorf gelegene Güter lehnbar zu machen. Diese zu Lehen aufgetragene Stücke bestanden: in den Zehnten zu Muckenreut, Kleinhühl, Gumpersdorf, 8 Tagwerk Wiesen zu Kulmbach, mehrern zu Zinslehen ausgeliehenen Aeckern, Wiesen und Holz-Plätzen zu Casendorf, Welschenkahl, Atzendorf, Reut ꝛc.

Nach der am 4ten Sept. 1794 vorgegangenen neuesten Belehnung empfingen die Herren Grafen:

I. Das Rittergut Ober-Mengau, wozu die Specification der Herren Vasallen folgende Orte gerechnet: Ober-Mengau, Reut ob Casendorf, Welschenkahl, Gundersreuth, Heubsch, Großenbühl, Schürradorf, Hutschdorf, wobey man jedoch bemerken muß, daß es eigentlich nie ein Rittergut Ober-Mengau gegeben, daß diese undiplomatische Benennung sich in neuern Zeiten eingeschlichen, und daß die dazu specificirte Besitzungen aus lauter einzelnen unter sich nicht in der mindesten Verbindung stehenden Gütern und Grundstücken bestehen.

II. Das Rittergut Peesten, dazu die Specification rechnet, Peesten, Dörndorf, Proß, Gundersreuth.

III. Den Hof ob Roth bey Lauterbach (ein ursprünglich Giechisch- nicht Fortschisches Lehen.)

Hin-

Hingegen wurde

IV. Die Belehnung mit der hohen und fraischlichen Obrigkeit in und um Thurnau und Peesten von Seiner Königlichen Majestät versagt, weil sich dieselbe auf den Vertrag von 1699 gründet, den Allerhöchstdieselben als Nachfolger in die Fränkischen Fürstenthümer nicht anerkennet haben. Denn nicht zu gedenken, daß eine zum Besten des Landes geschehene Verwendung der im Jahr 1699. bezahlten 36,000. Gulden nicht erwiesen, und daß solche erhabene Hoheitsrechte um keinen Preiß veräußert werden können, ist der ganze Vertrag von 1699. schon von darum unverbindlich, weil dabey die wesentlich nothwendige Einwilligung des agnatischen Churfürstlichen Hauses ermangelt.

Die von Seiner Königlichen Majestät erklärte Mißbilligung dieses Vertrags mußte also nothwendig das Verhältniß der Herrschaft Thurnau in diejenige Lage zurückführen, in welcher sich dasselbe vor dem Jahr 1699 und zur Zeit der Herren Fortschen, als der ursprünglichen Besitzer, befunden.

Daß aber dieses ein unwidersprochenes Verhältniß der Unterthänigkeit und Landsäßerey gewesen, läßt sich

I. im Allgemeinen, durch die Zeugnisse der Landbücher, und die eigene Bekenntnisse der Fortschen und Giechen, sodann aber auch

II. insonderheit bey jedem einzelnen Zweig der Staatsgewalt, durch die vorliegende Verträge und Besitzhandlungen erweisen.

§. 8.

§. 8.

Beweise der Brandenburgischen Landeshoheit über die Herrschaft Thurnau im Allgemeinen.

Wer der Herrschaft Thurnau den Charakter der Unmittelbarkeit beylegen wollte, müßte doch auf irgend eine Art wahrscheinlich machen können, daß sie, ohne zu einem andern Territorium zu gehören, schon vom Anfang an eine selbstständige Dynastie, und dabey ein ursprüngliches Reichsgut gewesen. Da aber sämmtliche Zubehörden dieser Herrschaft aus Lehen, und ausgereuteten Waldplätzen der Herrschaft Plassenburg, aus Himmelskronischen Klostergütern, worauf die Fortschen als Klosterbauern gewohnt, und auf welchen allen unterthansmäßige Lasten und Pflichten gehaftet, bestanden; da ferner von allen ringsumher und mitten innen liegenden Orten aus Urkunden erweislich ist, daß sie zu dem Umfang der Herrschaft Plassenburg gehört, so konnten wir schon darum allein mit Zuverläßigkeit schließen, daß auch die Fortschen unter den Edelleuten begriffen seyen, welche nach dem bekannten Plassenburger Kaufbrief von 1338 zu der Herrschaft gehören.

Dieß besagen denn nun auch die alten Landbücher der Herrschaft Plassenburg ausdrücklich, zufolge derer die Fortschischen Besitzungen mit dem Gericht und der fraischlichen Obrigkeit (Dölnitz) mit aller Verhandlung (Pesten Gündersreut, Durnhof) mit der fraischlichen Obrigkeit (Kletzhöfe, Kröglitz, Berndorf) mit Halsgericht und Obrigkeit (Felkendorf, Wiesenmühl, Schornmühl, Hammermühl, Herlinsreut, Petershof) in das Gericht gein Culmnach

ge-

gehören, in dem Gericht gein Culmnach liegen (Proß) mit der fraischlichen Obrigkeit zum Theil ins Amt Zwernitz, zum Theil nach Casendorf gehören (Ober-Mengau, Unter-Mengau u. s. w.)

Nichts vermag über die Beweiskraft dieser Land-Bücher zu gehen, welche in Gegenwart sowohl der Herren von Fortsch als derer von Giech aufgenommen, und von ihnen anerkannt worden sind.

Der Eingang des Plassenburger Land-Buchs von 1531 beginnt ausdrücklich mit dieser Erklärung

„So findet man auch hierinnen wie anfangs denen „vom Adel, so mit der Herrschaft zu berürtem Amt „gemengt geseßen, geschrieben vnd auffrichtung be-„rurts Landpuchs, ob sie mit vnd dobei sein wollen, „zu horn vnd zu sehen, Was vnd wie meins gnedigen „Herrn gerechtigkeit an sie oder die Jren stoßendt, „eingeschrieben werde, angezeigt ist. Darauff die „von Adel vnd andere, welchen dies gerechtsame hal-„ben die Nothdurft gedruht hat, erschienen, vnd bey „solchem einschreiben gewest sindt.“

Desgleichen wurde bey Aufnehmung des Casendorfer Landbuchs von dem Hauptmann des Gebürgs an Jörg Fortschen zu Pesten, Apel von Giech, und die Fortschen zu Thurnau am Montag nach Elisabeth 1529 folgendes Schreiben erlassen:

rc. Dieweil du dann etliche guter in dem Markt oder Amt Casendorf haben sollst, wie ich bericht wurdt, fug ich dir zu wißen, das meins gnedigen Herrn Rentmeister auf Mitwoch nach Andree schierst rechter tagszeit zu casendorf sein vnd solch einschreiben thun wurde,

Dem-

Demnach begere ich von meines gnedigen herrn wegen gutlich meinethalben freundlich pittendt, du wollest bei den Deinen verfügen, so sie gefordert werden, das sie auch erscheinen, vnd bei solchen anzaigen sein, vnd welche der herschaft dienstpar weren das sie daßelbig anzeigen vnd auch anhoren, was meins gnedigen hern vnterthanen anzaigen wurden. Vnd so du selbst dobei sein oder Jeman an dein stat verordnen wolst, das soll zu deinem gefallen gestellt seyn.

Ferner heißt es in dem Stambacher Land-Buch fol. 163.

Item der Abtesin (von Himmelkron) vnd aller der von Adel vntersessen zu Stambach sind zugegen gewest vnd haben alle obgeschriebene stück, die jnen auch von wort zu wort fürgelesen sein, für die warheit bekennt vnd gesagt, das dem anderst nit sey, Sonder eß sey also biß hieher gethan vnd gebraucht worden.

Damit stimmen denn auch die eigenen ältern und neuern Bekenntnisse der Herren von Fortsch überein, kraft deren sie die Herren Markgrafen von Brandenburg ausdrücklich ihre Landesfürsten, sich selbst aber Landsaßen benennen. In einer Urkunde vom Jahr 1512 erkennt Jörg Fortsch zu Pesten Herrn Markgrafen Friedrich als seinen Landesfürsten und Lehenherrn *). Im Jahr 1514 bittet Martin Fortsch den Herrn Marggrafen Casimir als seinen gnädigsten Landesfürsten um Schuz; desgleichen nennen sich Eberhard und Martin

*) s. Urkundenbuch zu der Königl. Erklärung in Betref der Fränkischen Ritterschaft. Fr. Staatsarch. 1 Bd. S. 552.

tin Fortsch Landsassen, deren man zu Recht und Billigkeit mächtig sey *).

Unter dem ausdrücklichen Charakter als Landsassen erscheinen Georg, Martin, Albrecht, Philipp, Eberhard, Hans Fortschen Gebrüder zu Pesten, und Wolf und Christoph Fortschen zu Thurnau auf dem im Jahr 1526 gehaltenen Landtag.

Bey einer andern Gelegenheit wurde schon erzählt, wie der Kaiserliche Hof im Jahr 1630 eine Proscriptions-Liste von mehreren Fränkischen Rittern verfertigen ließ, und ihre Güter einziehen wollte, weil sie bey dem Corps des geächteten Mansfeld gedient.

Auf dieser Liste standen auch die beyden Söhne des Joachim von Giech, der Wolf Achaz von Giech zu Wiesenfels, Hans Gerhard von Giech, den seine vier Vettern geerbt, Hans Christoph von Giech und seine Brüder zu Wiesenfels u. s. w. Gerührt durch das Flehen des Kanton Gebürg, der dem Herrn Markgrafen von Brandenburg zugleich vorstellte, daß es hierbey auch um seine eigene Jura Fisci et Superioritatis zu thun seye, ließ sich derselbe bewegen, diese geängstigte Ritter bey dem Kaiserlichen Hof zu vertreten, ihre Güter gegen die bereits ausgerückte Confiscations-Commission in Schutz zu nehmen, den Commissarium mit höflichen Worten wieder aus dem Land zu begleiten, und ihm zu Thurnau, wo er gegen die heiligsten Versicherungen, auch dorten nichts zu unternehmen, die Erlaubniß erhielt, übernachten zu dürfen, mit Fürstlichen Geschen-

ken

*) s. das angeführte Urkundenbuch.

ken zu entlassen. So großmüthig, so schützend nahm sich schon damahls das Brandenburgische Haus dieser Fränkischen Ritterschaft an, während in dem nehmlichen Augenblick der Bischof von Würzburg einen Ritter nach den andern denuncirte, um aus den Händen der Commissarien die besten Güter um einen Spottpreis wegzuhaschen und damit seine Nepoten auszustaffiren.

Zu den allgemeinen Zeugnissen der Brandenburgischen Landeshoheit über die Herrschaft Thurnau können wir auch rechnen, daß am 24ten Oct. 1666 Markgraf Christian als unwidersprechlicher Grund- und Territorial-Herr (so lauten die Worte der Urkunde) die Pfarrlehenleute zu Limmersdorf gegen die von den Künspergen zu Thurnau verübte Gewalt und Drangsalen in seinen landesfürstlichen Schutz genommen.

Endlich indem die Herren Grafen von Giech im Jahr 1699 die hohe und fraischliche Obrigkeit cum omni jure territoriali von dem Hause Brandenburg als ein nutzbares Eigenthum übernehmen wollten, so erklärten sie dadurch auf die deutlichste Art, daß die Herren Markgrafen vorher im Besitz eines solchen Territoriums müssen gewesen seyn, sonst hätten sie dieselben nicht damit belehnen können. Selbst der Kaiserliche Hof würde diesem Vertrag von 1699 die am 21ten Jenner 1700 erfolgte Bestättigung (die jedoch den wesentlichen Mangel des Churfürstlichen Consenses nicht ersetzt hat) nie ertheilt haben, wenn nur irgend eine Aussicht übrig geblieben wäre, die behauptete Unmittelbarkeit der Herrschaft Thurnau vertheidigen zu können.

§. 9.

Spezielle Beweise der Brandenburgischen Landeshoheit über die Herrschaft Thurnau in den einzelnen Zweigen der Staatsgewalt, und zwar in Rücksicht

a) der Justiz = Gewalt.

Den Beweis, daß sich die oberste Justiz = Gewalt der Herren Markgrafen von Brandenburg über die Herrschaft Thurnau erstreckt, führen wir dadurch

A. weil die Herren von Fortsch für ihre eigene Person dem Gerichtszwang des obergebirgischen Hofgerichts unterworfen gewesen,

B. weil von den Fortschischen Untergerichten die Appellation an die obergebirgischen Obergerichte gegangen,

C. weil die Justiz=Gewalt in peinlichen Sachen ausschliessend von den Herren Markgrafen abgehangen, und nachher den Fortschen nur aus Gnaden verstattet worden.

An dem obergebirgischen Hofgericht, das jederzeit mit adelichen Landsassen besetzt war, sassen als Beysitzer oder Urtheiler im Jahr 1466 zwey Martin Fortschen, der ältere und jüngere, ein Eberhard Fortsch zu Thurnau im Jahr 1490, 1491, 1492, 1493, (als Hofrichter 1494, 1496, 1497, 1498, und dann wieder ein Eberhard) vielleicht ein jüngerer (im Jahr 1511 bis 1516. ein Jörg Fortsch zu Pesten, im Jahr 1491, 1493, 1494, 1507 bis 1514 endlich auch 1527 u. s. w.

Vor diesem Hofgericht verklagt im Jahr 1466 der Pfarrer zu Heubsch den Martin Fortsch wegen des Zehn-

Zehntens, im Jahr 1467 die Aebtißin zu Himmelkron eben denselben wegen gestörten Besitzes ihrer Güter zu Limmersdorf, Felkendorf, und Ober-Mengau; Erhard von Wildenstein eben denselben wegen eines schuldigen Pferds. Im Jahr 1496 klagt Conz Fux zu Wunsurt wider die Gebrüder Jörg und Martin Fortschen zu Pesten, wegen des einem Fuchsischen Bauern zu Lesau gestatteten Unterschleifs in Pesten, ferner wegen rückständiger Ehegelder Im Jahr 1515 belangte Martin Fortsch zu Pesten seinen Bruder Georg wegen der aus diesem Fuchsischen Prozeß herrührenden Kosten. Im Jahr 1520 klagte ein Wiersberg gegen die Fortschen wegen der Lehensfolge zu Heßelbach. Im Jahr 1522 Hieronimus Hof wider die Fortschen zu Pesten, wegen eines Schaden-Ersatzes, und 1524 die Felicitas Sellin wider Jörg Fortschens Verlassenschaft, Schulden halber.

Auf alle diese Klagen, die man noch mit einer Menge anderer vermehren könnte, haben sich die Herren von Fortsch zeug der noch vorhandenen Hofgerichtsbücher eingelassen, und zwar nicht etwa, als ob sie das Hofgericht blos in der Gestalt eines schiedrichterlichen Austrags anerkannt, sondern in der Ueberzeugung, daß es ihr ordentlicher Gerichtsstand sey, dessen Gerichtszwang sich über sie erstrecke. Denn als im Jahr 1468 Gutta Trautenbergerin wider einen Herrn von Obernitz klagte, bat sie, den Martin Fortsch durch des Gerichts Zwang anzuhalten, in dieser Sache sein Zeugniß abzulegen, wozu er sich auch ohne Widerrede verstanden (s. Hofgerichtsbuch d. a. 1468. fol. 261.) Im

 Jahr

Jahr 1497. erklärt Jörg Fortsch, auf die von Fuchsen gegen ihn erhobene Klage, in einem besondern Schreiben an den Herrn Markgrafen:

„Aber das bin ich erpietig Jme (dem Fuchs) vmb solch „sein spruch vnd forderung vor Eurer Gnaden Hofge„richt vff dem gepirg, als meinem ordentlichen „gericht, wie Recht ist still zu steen.“

(Hofgerichtsbuch 1497. fol. 170[b].)

Daß auch die Appellationen von den Fortschischen Untergerichten an das Hofgericht gegangen, erhellt aus dem Kreilsheimer Vertrag von 1539 welcher ausdrücklich enthält:

„daß noch ferner von der Fortschischen Unterge„richten an das Obergebirgische Hofgericht appellirt „werden könne.“

Ueber die peinliche Gerichtsbarkeit erklärt sich das Landbuch von 1398. also:

„die Fortschen meinen ein Halsgericht daselbst (zu „Thurnau) zu haben, kraft eines Briefes vom „König Wenzeslaus vom Jahr 1397. daran „die der Herrschaft ungütlich thun.“

Kaiser Friedrich III. der diese Wenzeslauische Urkunde im Jahr 1475 bestättigte, fügte die merkwürdige Clausel bey:

„dem hochgebornen Markgrafen Albrechten an sei„nen Gerechtigkeiten unvergreiflich, ob er die einiger„ley daselbst hätte.“

Nach dem Landbuch von 1531. wird das Halsgericht zu Thurnau soweit zugelassen:

„als des Marktes Trüpfe reicht.“

Ein

Ein am Abend Thomé im Jahr 1539. zu Krailsheim geschlossener Vertrag, vergönnt den Fortschen die fraischliche Obrigkeit auch ausserhalb dem Markt Thurnau, binnen dem Gezirk von vier Kreutzen oder Marter-Säulen, jedoch nur aus Gnaden, und mit dem Beding, daß das Halsgericht von den Herren Markgrafen zu Lehen empfangen werde, welchen Vertrag Kaiser Karl V. im Jahr 1541 bestätiget hat.

Für ihre eigene Person sind die adlichen Besitzer von Thurnau der peinlichen Justiz-Gewalt des Hauses Brandenburg von jeher unterworfen geblieben.

Wegen eines begangenen Todschlags, mußten die Gebrüder Diz und Martin Fortsch den Herren Markgrafen Friedrich und Siegmund am St. Martins Tag 1487 die ewige Oeffnung des Schlosses Pesten geloben.

Carl Gottfried von Giech wurde im Jahr 1628 zu Kulmbach arretirt, und im Jahr 1633 1637, und 1640 abermahls einer förmlichen Inquisition unterworfen. Eine dem Brandenburgischen Vogt zu Kasendorf zugefügte grobe Beleidigung, mußten die Gebrüder von Künsperg zu Thurnau, dem auf dem Thron sitzenden Herrn Markgrafen bey offenen Thüren auf den Knieen liegend abbitten. Wegen eines zu Thurnau verübten Unfugs, mußte abermahls ein Herr von Künsperg im Jahr 1716 auf die Festung Hohenberg wandern.

§. 10.

§. 10.

b) Polizey-Gewalt.

Nach den Begriffen der alten Regierungen erstreckte sich die oberste Polizey-Gewalt:

1) auf die öffentliche Sicherheit der Handlungs-Strassen, welche man vermittelst der Landfrieden- und des Geleitrechtes handhabte.

2) Auf eine staatswirthschaftliche Benutzung des Wildbanns und der Forsteyen.

3) Auf die oberste Aufsicht in Zunftsachen, endlich

4) eine Menge Sachen, die wir heut zu Tag als reine Polizeygegenstände betrachten, pflegte man damahls noch zur fraischlichen Obrigkeit zu rechnen, z. E. Sicherheits-Anstalten zu Erhaltung der menschlichen Gesundheit, Verhütung der Tumulte, Wuchergesetze, Zuchthäuser, u. s. w.

Die Polizey-Gewalt, in so fern man sie damahls als einen Ausfluß der fraischlichen Obrigkeit betrachtete, gebührte also dem Hause Brandenburg kraft seiner obersten Justiz-Gewalt, in der durch den Krailsheimer Vertrag von 1539 aus Gnaden bewilligten Form.

Das Geleit wurde durch eben diesen Vertrag dem Hause Brandenburg vorbehalten, und den Herren von Fortsch alle neue Befestigungen binnen dem verwilligten Bezirk untersagt.

Aller Wildbon auf den Gütern zu Thurnau und Pesten gehörte nach dem Landbuch von 1398. ebenfalls der Herrschaft als der Fürsten und Herrn Herrlichkeit, mit allen Nutzungen von den Hammerschmieden,

den, kleinen Schmieden, Kohlenzinsen, der Vogelweide, der Habichtzucht, und den Zeidelweiden.

Der oft erwähnte Krailsheimer Vertrag von 1539 verbindet die Fortschen:

sich der Brandenburgischen Forst-Ordnung, wie andere von Adel und des Klosters Leut zu fügen *).

Eine Folge der dem Hause Brandenburg zustehenden Polizey-Gewalt in Zunft- und Gewerbe-Sachen, war es, daß Markgraf Georg Friederich den Gebrüdern von Giech zu Pesten im Jahr 1580 erlaubte, auf ihrem Gut Pesten Handwerksleute anzunehmen und zu halten, ohne den Zünften in Kulmbach unterwürfig zu seyn, welche gnädige Zulassung und Vergünstigung jedoch gegen andere von Adel des Gebirgs zu keiner Consequenz gereichen solle.

§. 11.

c) Militair-Gewalt.

Statt, daß nach unserer jetzigen Militair-Verfassung blos die Bauern und bürgerliche unbefreyte Personen conscribirt und ausgehoben, die Personen der Edelleute

 und

*) Unter des Klostersleuten werden die Himmelkronischen Klosterbauern verstanden, dergleichen die Fortschen ursprunglich selber waren. Unterm 10ten April 1720 cedirte der Herr Markgraf von Brandenburg Kulmbach die hohe und niedere Wildbans, Forst- und Jagd-Gerechtigkeit in dem zum Ritter-Mannlehen-Gut Pesten gehorigen Fraisch-District, als ein Lehens-Appertinenz denen Herren Grafen von Giech (NB. auch ohne Königlichen Consens). Unterm 19ten May 1758 wurde sich über die weitern Forst- und Jagd-Irrungen der Rittergüter Thurnau und Pesten verglichen. Im Jahr 1776 aber die Jagdgränze restauriret, geometrisch aufgenommen und tabellarisch beschrieben.

und Güterbesitzer aber als Eximirte gänzlich verschonet werden, so lag nach der alten Verfassung gerade im entgegen gesetzten Verhältniß die Last des ganzen Kriegswesens lediglich auf der Klasse der adelichen Güterbesitzer, welche auf jedes Aufgebot des Landes- oder auch des Lehenherrn, nicht selten des Jahrs mehr als einmahl in eigener Person mit der gehörigen Anzahl reißigen Knechte auf ihre Kosten ausgerüstet, erscheinen und die beschlossene Kriegszüge in die entferntesten Länder mit machen mußten. Erst dann aber, wenn dieß alles nicht mehr zureichen wollte, wurden auch die übrigen Unterthanen zur Reise aufgeboten.

Als im Jahr 1546 Wolf Fortsch in Thurnau aufgeboten wurde, erklärte er in dem noch vorhandenen Antwortschreiben:

„er wäre seinem gnädigen Fürsten und Herrn zu ge-
„horsamen unterthänigen Diensten willig.“

Dergleichen Aufgebote ergiengen im Jahr 1547 viermahl, dann wieder in den Jahren 1550, 1551, 1552, ins Lager nach Nürnberg, im Jahr 1553 sogar achtmahl, nahmentlich auch an Jörg Hans und Adam Fortschen, ferner in den Jahren 1560, 1568, 1587, und zwar nahmentlich an Georg Wolf von Giech zu Pesten und Hans Georg von Giech zu Thurnau, ferner im Jahr 1592 an ebendieselben und den Hans Adam von Künsperg zu Thurnau *), zur

---

*) Da die Güter der Thurnauer Künsperge nicht lehenbar waren, so ergibt sich daraus, daß die Aufgebote sich nicht auf die Lehenbarkeit, sondern auf die Landsäßerey gegründet. In

zur Hülfe des Administrators von Straßburg. Der Canton-Gebirg, der noch besonders dazu 44 Pferde stellte, beschwerte sich darüber, daß der Zug außer Land gienge. Im Jahr 1598 ergieng ein wiederholtes Aufgebot an Sigmund von Giech zu Roth, Hans Georgen zu Thurnau, und Hans Christoph und Georg Dietrich zu Pesten. Im Jahr 1605 versprechen ebendieselbe:

„unterthänige und gehorsame Folge zu leisten.“

Dann ergiengen abermahls Aufgebote in den Jahren 1610, 1611. Ein Vertrag dd. Bayreuth den 29ten July 1620 worinnen die außervogtländische Ritterschaft sich wegen ihrer schuldigen Ritterdienste verschreibt, ist unterschrieben von Hans Erhard und Joachim von Giech, und in der beyliegenden Rolle wie die Ritterschaft Orts-Gebirg sich an Pferden angelegt, liest man den Hans Erhard von Giech mit 3. Pferden, den Hans Mathes von Giech aber mit 2. Pferden angesetzt. In einem andern Vergleich dd. Kulmbach den 22ten März 1621 versprechen mehrere Ritter, und darunter auch Wolf Achaz von Giech, für jedes Pferd 150 fl. zu bezahlen. Hierauf folgen wieder Auf-

In der Rolle, wie die Ritterschaft Orts-Gebirg sich an Pferden angelegt (im Jahr 1620) steht bey Georg Wilhelm von Künsperg ausdrücklich angemerkt: hat kein Lehen, und doch ist er mit drey Pferden angesetzt. Beyspiele, da sich die im Bambergischen wohnende Aufsieße von dem Aufgebot entschuldigt, weil sie Bambergische Landsaßen wären, und in der Abhandlung über Truppach, Mengersdorf und Obernsees angeführt.

gebote von den Jahren 1632, 1663, 1665, 1673, wo der Canton-Gebirg geantwortet:

„er wolle nichts erwinden lassen“

dabey aber nur das persönliche Erscheinen derjenigen seiner Mitglieder entschuldigt, welche unmittelbar zum Kaiserlichen Dienst erforderlich wären; endlich 1674, 1702, 1734. Das letztemahl nehmlich 1741, wurde auch das Gesinnen des Herrn Markgrafen zu Brandenburg-Kulmbach, diese schuldige Ritterdienste nunmehr in eine Geld-Praestation zu verwandeln, gehörig zu Thurnau insinuirt, welcher billige Ersatz der Ritterdienste wohl erst unter der jetzigen ruhigen und beglückten Regierung Seiner Königlichen Majestät eine völlige Berichtigung wird erwarten dürfen.

Fand man denn nun noch außerdem ein allgemeines Aufgebot sämmtlicher Unterthanen nöthig, so geschahe dieses nach der Eintheilung der Gerichte. Auf diese Art waren alle Fortschische Untersaßen, die, wie aus den Landbüchern erwiesen worden, sämmtlich in die Gerichte nach Kulmbach, Casendorf und Zwernitz gehörten, der Brandenburgischen Kriegsgewalt unterworfen. Zum Bekenntniß, daß er der Brandenburgischen Herrschaft heerpflichtig sey, gab ein solcher Adlicher Hintersaß zu dem Fürstlichen Kastenamt jährlich ein Huhn, daher heißt es z. B. im Plaßenburger Landbuch von 1531. fol. 443.

„Jörg Fortsch hat ein Söldengut zu Veitlahm,
„darauf sitzt Albrecht Baumann, gibt Kü-
„chenhüner und raißt mit dem Land.“

§. 12.

d) Finanz-Gewalt.

Die oberste Finanz-Gewalt gab den Brandenburgischen Regenten das Recht, sowohl die Herren von Fortsch selbst, als auch ihre Unterthanen mit Steuern und Abgaben zu belegen.

Die Fortschischen Hintersaßen entrichteten an die Brandenburgische Herrschaft:

1) Küchenhüner und Frohndienste zum Bekenntniß ihrer Heerpflichtigkeit und Vogtbarkeit.

2) Ein Forstrecht, als Canon für ihre in den Fürstlichen Forsten angebaute Güter.

3) Sichelfutter *) d. i. eine jährliche Habergülte, zum Ersatz der ihnen vergönnten jährlichen Beholzung oder anderer Gemeinde-Nutzungen.

Die Herren von Fortsch für ihre Person waren zwar hauptsächlich zu Leistung der persönlichen Ritterdienste verbunden; allein dem ungeachtet mußten sie sich noch außerdem gefallen lassen, ihren Landesherren von Zeit zu Zeit baare Geldhülfen zu verwilligen, und daran ihren Antheil mitzutragen, ohne daß sie befugt gewesen wä-

*) Sichel heißt ein Kasten, worinn man die Stallfütterung hineingeschüttet, wahrscheinlich von dem alten Wort Sekel. Zeugt also Sichelfutter eine zum fürstlichen Marstall bestimmte Abgabe an.

wären, denselben wieder auf ihre Hintersaßen umzulegen.

Zum Behuf dieser Geld-Verwilligungen, und landesherrlichen Schulden-Uebernahmen, kamen die landständische Versammlungen in Gang, von denen jeder Ritter gar gerne weggeblieben wäre, wenn er nicht kraft seiner Landsaßen-Pflicht dabey hätte erscheinen müssen.

So erschien also auch Eberhard Fortsch im Jahr 1515 auf dem Landtag zu Bayersdorf. Sämmtliche Fortschen, und zwar nahmentlich als Landsaßen, werden in dem Landtags-Abschied von 1526 angeführt (§. 8.) dagegen von den Giechen, die damahls Thurnau noch nicht besaßen, zum Theil im Bambergischen Territorium wohnten, und in Brandenburgischer Hoheit zwar einzelne Stücke aber keine eigentliche Rittergüter hatten, ausdrücklich angemerkt ist, daß sie sich nur als Lehenleute eingefunden.

Jörg Fortsch half auf dem Landtag von 1532 das Umgeld mit bewilligen. Laut des noch vorhandenen Futter-Zettels, erschien im Jahr 1550 auf dem Kulmbacher Landtag Jörg Fortsch zu Pesten mit 4 Pferden und 1 Karrengaul; Wolf Fortsch zu Thurnau entschuldigte sich:

> „er sey mit der Schwachheit des Zipperleins an-
> „gegriffen, daß er nicht kommen könne, was
> „aber der zugeschriebene Landtag seine von Seiner
> „Fürstlichen Gnaden habende Lehen berühre, da-
> „von wolle er auch nicht setzen.“

An

An denen hierauf dem Herrn Markgrafen, zu Bezahlung seiner Schulden, von der Ritterschaft bewilligten 30,000. Gulden, haben die Herren von Fortsch zu ihrem Theil, laut Rechnung, 400. Gulden wirklich erlegt.

§. 13.

e) Kirchen-Gewalt.

So lange die Römische Hierarchie bestand, konnte überhaupt kein deutscher Landesherr zu einer vollen Ausübung seiner Kirchen-Gewalt gelangen. Mit der Einführung der Protestantischen Kirchen-Verfassung erstreckten sich die Brandenburgischen Kirchen-Verordnungen, geistliche Gerichtsbarkeit, und die Kirchen-Visitationen auch über die Herrschaft Thurnau.

Kraft der obersten Kirchen-Gewalt, verfügten die Herren Markgrafen im ganzen Land Kirchen-Visitationen, die im Jahr 1559 den 9ten Jenner zu Hutschdorf, den 10ten zu Berndorf, den 11ten zu Limmersdorf, den 12ten zu Thurnau, im Jahr 1558 aber den 21ten November zu Atzendorf und Pesten vor sich giengen, wobey die Fortschen, wie es die Protokolle geben, sich ganz ehrerbietig bezeigt.

Aehnliche Visitationen erfolgten in den Jahren 1586, 1589, 1592, durch die Superintendentur Kulmbach, zu deren geistlichen Sprengel die Herrschaft Thurnau gerechnet wurde. Im Jahr 1678 versuchten es die Herren von Giech das allererstemahl ein eigenes Consistorium zu verfügen.

§. 14.

§. 14.

Beschluß.

Aus alle dem geht nun der Schluß hervor:

„daß vor dem Jahr 1699, bis wohin vorerst die „Lage der Sache nach dem von Seiner Königlichen „Majestät nicht anerkannten Vergleich, zurück„geführt werden mußte, dem Hause Branden„burg die vollkommenste Landeshoheit über die „Rittergüter Thurnau und Pesten gebührt „habe.“